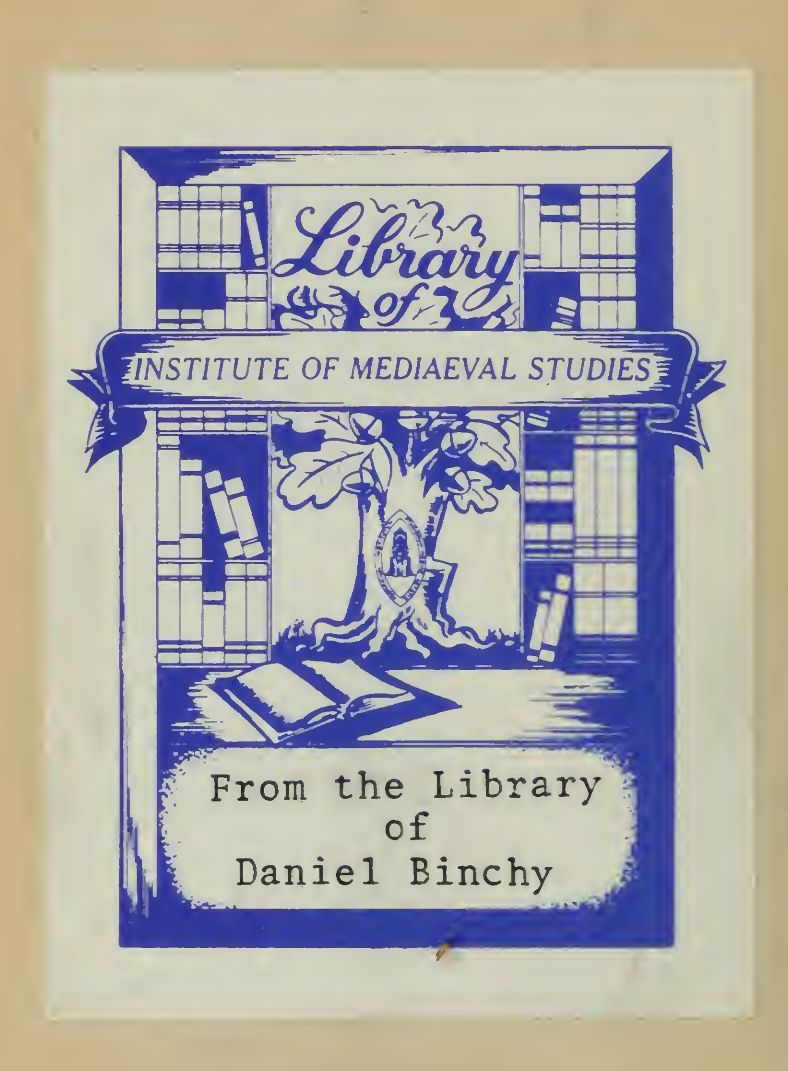



Library of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy



ZEITSCHRIFT

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ BERNHÖFT

o. ö. Professor an der Universität Rostock
Geh. Justizrat

Dr. GEORG COHN

o. ö. Professor an der Universität Zürich, correspond. Mitglied der R. Accademia di Scienze, Lettere ed Arti di Padova, Ehrenmitglied der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

UND

Dr. JOSEF KOHLER

o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirendem Delegirten der Société Académique Indo-Chinoise zu Paris, Correspondirendem Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano an der Universität Catania, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln, LL.D. der Universität Chicago, Auswärtigem Mitglied der Utrechter Genossenschaften für Künste u. Wissenschaft und der japanischen Gesellschaft für Sociologie in Tokio, Correspondirendem Mitglied der Akademie der Wissenschaften des Institutes von Bologna, Ehrenmitglied der Hellenischen philologischen Gesellschaft in Konstantinopel, der Società internazionale degl' intellettuali in Rom und des Vereins deutscher Redakteure

---

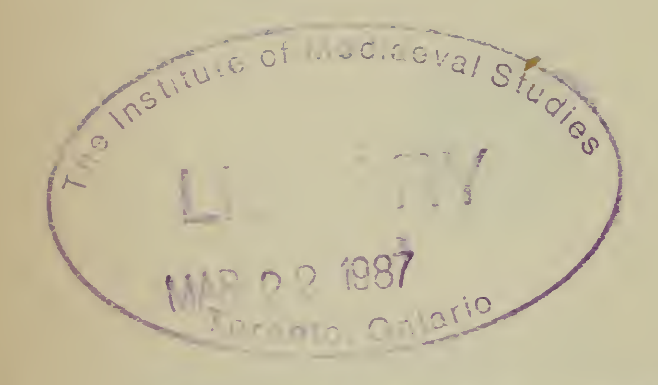
EINUNDDREISSIGSTER BAND.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1914



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

I.

Das Russische Recht.

Von

Professor **Dr. Leopold Karl Goetz.**

Erster Teil:

Die dritte Redaktion als literarisches Denkmal.

---

§ 1. Handschriften und Urtext.

Beim Studium der verschiedenen, von den russischen Forschern veranstalteten, Ausgaben des Russischen Rechtes ergibt sich, daß die einzelnen Herausgeber jeweils eine andere Handschrift edierten, also diese damit als die ihrer Meinung nach beste Handschrift erklärten. Der Hauptsache nach sind es drei Handschriften, die hier in Frage kommen, d. h. die von den verschiedenen Herausgebern publiziert wurden.

Der Abfassungszeit nach genau zu bestimmen und zugleich die älteste Handschrift ist die Synodalhandschrift, so genannt, weil sie sich in der Moskauer Synodalbibliothek befindet. Sie ist das Stück eines kirchenrechtlichen Werkes, des slavischen Nomokanons, Kormcaja Kniga, Steuerbuch geheißen, das Ende des 13. Jahrhunderts, um 1277, auf Befehl des Novgoroder Fürsten Demetrius geschrieben ist. Daraus ergibt sich schon für diese älteste und also noch mehr für die gleich zu erwähnenden anderen Haupthandschriften, daß wir in ihnen nicht das Original der ersten Niederschrift des Russischen Rechtes vor uns haben, sondern spätere Kopien, die, allgemein gesprochen, frühestens mehr als hundert Jahre nach

der Urhandschrift des Russischen Rechtes entstanden sind. N. Kalačov[1]) hat die Synodalhandschrift seiner Ausgabe zugrunde gelegt und die Varianten aus den anderen Handschriften beigefügt.

V. Sergěevič[2]) gibt trotz des höheren Alters der Synodalhandschrift doch einer anderen den Vorzug, da er sie für näher dem Original des Textes stehend erachtet, und hat sie seinerseits auch herausgegeben. Es ist das die sog. Troickij-(Dreieinigkeits-)Handschrift aus einem, ebenfalls kirchenrechtlichen, Sammelband vom Ende des 14. Jahrhunderts in der Bibliothek des Troickij-Klosters (Lavra) des hl. Sergius.

Die nach ihrem Entdecker in einer Novgoroder Chronik des 15. Jahrhunderts, dem Historiker Karamzin, bezeichnete Karamzinsche Handschrift hält seinerseits M. Vladimirskij-

---

[1]) Einleitung: Предварительныя Юридическія свѣдѣнія для полнаго объясненія Русской Правды[2], С. Пъ. 1880. Um nicht schon oft Gesagtes noch einmal wiederholen zu müssen, verweise ich für die genauere Beschreibung der Handschriften auf die einleitenden Ausführungen der jeweiligen Herausgeber der verschiedenen Handschriften, sowie auf Kalačov, Einleitung S. 94—117. Speziell für die Synodalhandschrift sei auf die Einleitung zu der photolithographischen Reproduktion der Synodalhandschrift in der Größe des Originals hingewiesen: Русская Правда по синодальному списку. Издана Московскимъ Археологическимъ Институтомъ подъ редакціей преподавателя Института Н. Маркса, Москва 1910. Ediert und in ihrem Werte gewürdigt ist die Synodalhandschrift noch von P. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen: Изслѣдованія о Русской Правдѣ in Ученыя Записки Имп. Московскаго Университета, Отдѣлъ Юридическій вып. IV, Москва 1885; ferner ist sie abgedruckt bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie: Христоматія по исторіи русскаго права[5], С. Пъ.-Кіевъ 1899. Natürlich begründet jeder Herausgeber der einen oder anderen der drei wichtigsten Handschriften des Russischen Rechtes seine besondere Bevorzugung gerade der einen Handschrift, so daß man alle diese verschiedenen Ausführungen miteinander vergleichen mag. Sie alle hier zu reproduzieren, würde zu weit führen und hätte auch keinen rechten Zweck bei der Aufgabe, die ich mir oben im Text von § 1 stelle.

[2]) Ausgabe: Русская Правда въ четырехъ Редакціяхъ, по спискамъ Археографическому, Тройцкому и князя Оболенскаго съ дополненіями и варіантами изъ другихъ списковъ. С. Пъ. 1904, S. XXI, 2. Aufl. 1911; ferner derselbe, Vorlesungen: Лекціи и изслѣдованія по древней исторіи русскаго права[3], С. Пъ. 1903, S. 73.

Budanov [1]) für den besten Text und hat sie darum mit einem Kommentar zu ihren einzelnen Bestimmungen publiziert.

Von dem Text dieser drei Handschriften, wie er uns in den genannten Ausgaben, speziell in der umfassendsten von Kalačov, vorliegt, gehe ich im folgenden aus [2]). Die Frage, die ich zu beantworten versuchen will, ist die: welcher von diesen drei Texten ist der älteste in dem Sinne, daß er der ersten, uns nicht erhaltenen, Niederschrift der dritten Redaktion am nächsten kommt, diesen Urtext des Russischen Rechtes am getreuesten wiedergibt? Aus der Beantwortung dieser ersten Frage erfolgt von selbst die Lösung der zweiten: ist es richtig, wie es die bisherigen russischen Forscher getan haben, sich auf die eine oder andere der genannten drei Handschriften so gut wie festzulegen, einer Handschrift durchweg den Vorzug vor den anderen zu geben und sie für die beste Kopie des Urtextes zu halten?

In der Einzelerklärung der Bestimmungen der dritten Redaktion in Bd. XXVIII d. Zeitschr. habe ich mich bei vielen Bestimmungen jeweils für die eine oder andere Lesart der drei Handschriften entschieden, wenn es sich darum handelte, den Text festzustellen, der nach vernünftiger Abwägung

---

[1]) Chrestomathie I, S. 36 ff.; über seine Bevorzugung dieser Handschrift gegenüber der von Sergěevič edierten Troickij-Handschrift hat sich dann Vladimirskij-Budanov noch besonders ausgesprochen in seiner eingehenden Besprechung des ersten Teiles dieser Arbeit, Rezension I: Das Russische Recht, Русская Правда, Оттискъ изъ Кіевскихъ Университетскихъ Извѣстій, Кіевъ 1911 (Rezension II, über den zweiten Teil dieser Arbeit ebenso, Кіевъ 1912).

[2]) A. Prěsnjakov hat es in seiner eingehenden Besprechung der ersten zwei Teile dieser Arbeit in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1912, Novemberheft S. 153 f., eigens betont, was ich auch für mich in Anspruch nehme, daß eine Handschriftenuntersuchung zur Herstellung eines vollkommen richtigen Textes des Russischen Rechtes nicht meine Sache sein kann. Die Schaffung einer neuen, allen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Textausgabe an Stelle der von Kalačov ist Aufgabe der russischen Forscher. Bei der eminenten Bedeutung des Russischen Rechtes in der russischen Rechtsgeschichte ist eine solche gründliche Neuausgabe allerdings sehr zu wünschen.

aller für die verschiedenen Lesarten in Betracht kommenden Momente als der ursprüngliche Text der betreffenden Satzung zu erachten war. Diesen bisher meiner Anschauung nach sinngemäß als richtig festgestellten Text lege ich im folgenden zugrunde und frage mich: in welcher der drei Haupthandschriften findet er sich am besten, also welche wird deshalb die beste Ueberlieferung des Urtextes enthalten? Aus der großen Zahl der in Bd. XXVIII d. Zeitschr. gemachten Einzelbeobachtungen sind dabei nun die wichtigsten herauszuheben. Nicht alles und jedes Detail der Abweichung der drei Handschriften voneinander kann hier besprochen werden; das liegt nicht in dem Zweck und Ziel der folgenden Untersuchung. Nur die Hauptstellen sind anzuführen, bei denen der verschiedene Wert der drei Handschriften, ihre vermutliche Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Urtext, am stärksten hervortritt, die Stellen also, die uns doch einigermaßen genügendes Material zu einem sicheren Urteil über die uns hier beschäftigende Frage gewähren. Eine durchlaufende Betrachtung der drei genannten Handschriftentexte unter verschiedenen Gesichtspunkten ihrer Verwandtschaft miteinander [1]) soll also die Antwort geben auf die Frage: wo finden wir den mit Wahrscheinlichkeit als ursprünglichen Text der ersten Niederschrift der dritten Redaktion anzusehenden Wortlaut? Doch da sei gleich vorausgreifend wiederholt, was ich im XXVIII. Band bei Erklärung der Ueberschrift der dritten Redaktion (XXVIII. Bd. S. 1) [2]) schon bemerkt habe: „wir werden einzelne Fälle kennen

---

[1]) Dieselbe Bestimmung der dritten Redaktion ließe sich natürlich bei der Erörterung der wechselseitigen Uebereinstimmung der drei Handschriften jeweils an verschiedenen Stellen verwerten, denn sie dient zur Kennzeichnung der einen wie zugleich auch der anderen Handschrift. Die unten gebotene Aufzählung von Stellen ist also unter diesem Gesichtspunkt zu lesen, wenn auch eine Stelle nur bei der Besprechung e i n e r Handschrift erwähnt wird.

[2]) Ich zitiere im Text wie in den Noten die früheren Bände dieser Zeitschr. mit Band und Seitenzahl (also z. B. XXVIII. Bd. S. 100), den Text des Russischen Rechtes nach der Ausgabe von Sergěevič (also z. B. I, 13).

lernen, in denen keiner der drei als die ältesten Handschriften geltenden Texte den ursprünglichen Wortlaut hat, in denen wir diesen in anderen Handschriften finden und als den Urtext mit ziemlicher Sicherheit bestimmen können."

Betrachten wir zunächst den Text der Synodalhandschrift als der der Zeit ihrer Niederschrift nach zweifellos ältesten der genannten drei Handschriften, der Handschrift also, die zeitlich dem Urtext am nächsten kommt.

Können wir von diesem Text der Synodalhandschrift, den Kalačov seiner Ausgabe zugrunde gelegt hat, sagen, daß er die erste Aufzeichnung der dritten Redaktion am treuesten wiedergibt, die beste Kopie des Urtextes der dritten Redaktion ist?

An erster Stelle ist da auf folgendes hinzuweisen.

Die Synodalhandschrift hat eine große Besonderheit in der Anordnung des Stoffes, die Reihenfolge der Bestimmungen der dritten Redaktion ist bei ihr vielfach eine andere als in der Troickij- und Karamzinschen Handschrift. Von III, 1 bis III, 65 einschließlich bieten alle drei Handschriften den Text in der gleichen Ordnung. Indes fehlen in der Synodalhandschrift überhaupt III, 18—20 von der Verdachtsklage auf Mord und von Nichthaftung der Gemeinde für Knochen und Leichnam eines Unbekannten. Die Bestimmungen III, 18—20 gehören aber meiner Anschauung nach (siehe XXVIII. Bd. S. 78 ff.) eng mit III, 21 ff. zusammen, sie bilden gemeinsam eine Abteilung über das Prozeßverfahren bei Tötung, nachdem das materielle Recht über die Tötung vorher in III, 5—17 dargestellt worden war. Die Weglassung von III, 18—20 in der Synodalhandschrift ist also als Fehler eines Abschreibers zu erachten, sie bedeutet nicht etwa, daß wir in der Synodalhandschrift den Urtext in seiner richtigen Form vor uns hätten.

Nach III, 65, der Zinsgesetzgebung des Vladimir Monomach, hat nun die Synodalhandschrift bis zu III, 142, dem Beginn der letzten Gruppe der dritten Redaktion III, 142—155 über Sklaverei, eine ganz andere Anordnung des Stoffes als die Troickij- und Karamzinsche Handschrift.

Auf III, 65 folgt in der Synodalhandschrift gleich III, 71, 72 vom unerlaubten und erlaubten Entlaufen des Schuldknechts von seinem Herrn, die Bestimmungen III, 66—70 von der Haftung des Kommissionärs und dem Konkurs eines Kaufmanns sind überschlagen. Nach diesen einleitenden Satzungen über den Schuldknecht springt die Synodalhandschrift gleich zu III, 89—99 über, bietet also die erste Hälfte bzw. die ersten zwei von den drei Gruppen der von III, 87—116 reichenden strafrechtlichen Bestimmungen, die mit der Gebührenordnung von III, 99 enden. Daran schließt die Synodalhandschrift die Paragraphen III, 115—125 über die Tötung der Ehefrau sowie Unfreier und den ersten Teil der erbrechtlichen Verordnungen. Weiter kommen dann gleich III, 131—141, der zweite Teil des Erbrechts, aber ohne III, 128—130 von den unehelichen Kindern und der Vormundschaft. Nun erst bietet die Synodalhandschrift III, 66—70 und dann III, 73—88 die Abteilung vom Schuldknecht nebst den Satzungen über den Sklaven als Täter. Daran schließt sich in ihr jetzt die zweite Hälfte bzw. dritte Gruppe der von III, 87—116 reichenden strafrechtlichen Abteilung, nämlich III, 100—113, und endlich folgen die Satzungen über Stadtbaumeister, Brückenbauer, uneheliche Kinder und Vormundschaft III, 126—130. Wie die Troickij- und Karamzinsche Handschrift schließt auch die Synodalhandschrift mit der Abteilung von der Sklaverei III, 142—155. Diese Aufzählung zeigt schon, daß die natürliche Ordnung der verschiedenen Gruppen, wie sie zweifellos in der Absicht des Verfassers der dritten Redaktion lag, durchbrochen ist, daß die einzelnen Abteilungen mit ihren zusammengehörenden Bestimmungen, wie z. B. über den Schuldknecht, zerrissen sind. Wir werden also auch hier in der Reihenfolge der Synodalhandschrift den Fehler eines Abschreibers und nicht etwa die ursprüngliche Anordnung des Urtextes erblicken müssen[1]).

[1]) Sergěevič, Vorlesungen S. 61[1]: это и даетъ право послѣдовательность Синодальнаго списка считать искаженіемъ первоначальнаго порядка; S. 73[1] kommt Sergěevič nach der Betrachtung der veränderten Reihenfolge der Be-

Wenden wir uns nun zweitens zu den einzelnen Stellen, die aus der Synodalhandschrift für unsere Aufgabe in Betracht kommen, so ergibt sich folgendes Bild.

Die Synodalhandschrift allein bietet den meiner Meinung nach richtigen Text in III, 9, *prikladyvaet' viroju* = „er trägt zum Wergeld bei", während Troickij- und Karamzinsche Handschrift den mir unrichtig erscheinenden Plural, *prikladyvajut'* = „sie tragen zum Wergeld bei", haben (XXVIII. Bd. S. 31). Umgekehrt hat die Synodalhandschrift in III, 104 allein den Fehler, daß sie als Strafsumme 7 Kuna angibt, wo die Troickij- und Karamzinsche Handschrift richtig 60 Kuna lesen (XXVIII. Bd. S. 325)[1]. Besseren Text als die Synodalhandschrift haben gemeinsam die Troickij- und Karamzinsche Handschrift auch in III, 147, wo sie beim Entwischenlassen eines flüchtig gewesenen und eingefangenen Sklaven durch seinen Herrn mit Beifügung von *gonja* = „beim Heimtreiben" die ganze Situation klarer machen als die Synodalhandschrift, in der *gonja* fehlt (XXVIII. Bd. S. 433)[2].

Von den Stellen, an denen die Synodalhandschrift gemeinsam mit der Karamzinschen Handschrift gegenüber der Troickij-Handschrift den mir richtig, d. h. ursprünglich dünkenden Wortlaut hat, hebe ich folgende hervor: III, 21 *pomočnoe* = „Hilfsgebühr" gegen *pomečnoe* = Gebühr für den *mečnik* in der Troickij-Handschrift (XXVIII. Bd.

---

stimmungen zu dem Urteil: переписчикъ Синодальнаго списка, или его оригинала, былъ чрезвычайно невнимательный человѣкъ. Dagegen siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XXXIV. Vgl. Kalačov, Einleitung S. 105.

[1]) Allerdings stimmt in demselben Paragraphen III, 104 bei der Entschädigung für den „Kahn", čeln, mit 8 Kuna die Synodalhandschrift mit der Karamzinschen überein gegen die Troickijhandschrift, welche 20 Kuna angibt; also das Verwandtschaftsverhältnis der Handschriften zueinander ist in derselben Bestimmung ein verschiedenes.

[2]) Das Textverhältnis in III, 121, 122 von Synodalhandschrift einerseits zu Troickij- und Karamzinscher Handschrift andererseits bitte ich XXVIII. Bd. S. 362 f. nachzulesen, seine Darlegung würde hier zu viel Raum für eine einfache Wiederholung einnehmen.

S. 97); III, 45 findet der Eid der Zeugen eines Verkaufs *na torgu* = „auf dem Marktplatz“ statt, was in der Troickij-Handschrift mangelt (XXVIII. Bd. S. 171[3]); III, 94 bieten Synodal- und Karamzinsche Handschrift gemeinsam die Bezeichnung der 12 Grivna als *prodaža* = „Strafe“, was in der Troickij-Handschrift fehlt (XXVIII. Bd. S. 305), allerdings aber von geringerer Bedeutung ist, wie z. B. III, 34 die Karamzinsche Handschrift allein gegenüber Synodal- und Troickij-Handschrift diesen Ersatz *prodaži* bei der Strafe von 3 Grivna bietet (XXVIII. Bd. S. 133); III, 123, wo der Anteil der Witwe an der Erbschaft dahin bestimmt wird, daß sie einen Teil erhält, erklären das Synodal- und Karamzinsche Handschrift übereinstimmend durch die in der Troickij-Handschrift fehlenden Worte: *a u svoich dětej vzjat' čast'* = „aber von ihren Kindern nimmt man einen Teil“ (XXVIII. Bd. S. 367).

Eine Stelle sei auch für den Fall angeführt, daß Synodal- und Karamzinsche Handschrift beide den wahrscheinlich schlechteren Text haben, während die Lesart der Troickij-Handschrift mir die bessere zu sein scheint: III, 109 bestimmen Synodal- und Karamzinsche Handschrift den Ersatz für ein böswillig niedergestochenes Pferd auf eine Grivna: *a za pagubu gospodinu grivnu urok platiti* = „aber für den Verlust ist dem Eigentümer eine Grivna Abgabe zu zahlen“. Die allgemeine Verordnung der Troickij-Handschrift: *a pagubu gospodinu urok platiti* = „und für den Verlust ist dem Eigentümer Abgabe zu zahlen“ paßt besser zu der sonst im Russischen Recht bald mit 2, bald mit 3 Grivna angegebenen Entschädigung für ein Pferd (XXVIII. Bd. S. 335).

Mehr als mit der Karamzinschen Handschrift stimmt indes die Synodalhandschrift mit der Troickij-Handschrift überein. Aus der Menge der Fälle, in denen die Karamzinsche Handschrift allein steht gegenüber gemeinsamem Text von Synodal- und Troickij-Handschrift, seien folgende, die für unseren Zweck in Betracht kommen, aufgezählt: III, 16 ist bei der Tötung von Unfreien in der Synodal- und Troickij-Handschrift

die Rede vom „Bauernsklaven", wo die Karamzinsche Handschrift liest: „für einen Bauer und einen Sklaven", ich habe früher (XXVI. Bd. S. 228 f., XXVIII. Bd. S. 75) meine Meinung, daß die Lesart „Bauernsklave" die richtige sei, eingehend zu begründen gesucht — III, 18 bei der Verdachtsklage auf Mord heißt es in der Troickij-Handschrift von den sieben Eideshelfern: *to ti vyvedut' viru* = „sie beseitigen die (Verhängung des) Wergelds", während die Karamzinsche Handschrift noch hinzufügt: *to ti imut věru* = „sie erhalten Glauben" (XXVIII. Bd. S. 82); III, 20 wird von Auffindung von Knochen und Leichnam eines Unbekannten in der Troickij-Handschrift bestimmt: *ne platit' vervi* = „die Gemeinde zahlt nicht", die Karamzinsche Handschrift dagegen liest meines Erachtens zu Unrecht: *ne platit' viri* = „man zahlt kein Wergeld" (XXVIII. Bd. S. 92) —; III, 36 reden Synodal- und Troickij-Handschrift richtig von einem Schlag „in das Gesicht" = *po licju udarit'*, die Karamzinsche Handschrift falsch von einem solchen „mit dem Stock" = *paliceju udarit'* (XXVIII. Bd. S. 137); III, 38 von der Wiederauffindung eines Knechtes durch seinen Herrn lesen Synodal- und Troickij-Handschrift richtig im Singular: „es erkennt ihn sein Herr" = *posnaet'*, die Karamzinsche Handschrift dagegen den Plural: „sie erkennen" = *poznajut* (XXVIII. Bd. S. 147); III, 86 bei dem Verkauf eines diebischen Schuldknechtes und der Ersatzleistung an den Bestohlenen sagen Synodal- und Troickij-Handschrift, daß der Herr nach Ersatzleistung „das übrige Geld" (für den verkauften Schuldknecht) = *prok* behalten darf, die Karamzinsche Handschrift hat da den offenbar falschen Text *parobok* = „Diener" (XXVIII. Bd. S. 289); III, 100 beträgt beim Umhauen eines Bienenstockbaumes nach der Synodal- und Troickij-Handschrift der Ersatz für den Baum eine halbe Grivna, nach der Karamzinschen Handschrift dagegen 3 Grivna, was offenbar unrichtig ist (XXVIII. Bd. S. 315); III, 131, wo von der Witwe als Vormünderin über die Kinder die Rede ist, haftet für Vermögensvergeudung nach der Synodal- und Troickij-Handschrift sie, d. h. die Mutter: *to platiti ej vse dětem*, nach der Karamzin-

schen Handschrift „er“ = *emu*, d. h. der zweite Mann (XXVIII. Bd. S. 398); III, 146 heißt der Beamte, der bei Wiedererlangung des flüchtigen Sklaven hilft, in der Synodal- und Troickij-Handschrift *posadnik* = „Bürgermeister“, in der Karamzinschen Handschrift dagegen *naměstnik* = „Stellvertreter“, nämlich des Fürsten (XXVIII. Bd. S. 431); in derselben Bestimmung wird am Schluß in der Synodal- und Troickij-Handschrift gesagt, was in der Karamzinschen Handschrift fehlt, daß der Gehilfe des Bürgermeisters zwar die Fesselgebühr von 10 Kuna erhält, aber keinen Greiflohn, wie ihn ein privater Aufgreifer bekommt: *a pereima nětut'* (XXVIII. Bd. S. 432).

Umgekehrt seien noch einige Stellen angeführt, an denen zwar auch die Synodal- und Troickij-Handschrift gegen die Karamzinsche Handschrift übereinstimmen, an denen ich aber den Text der Karamzinschen Handschrift für den richtigeren halte: III, 102 bei der Spurfolge lesen Synodal- und Troickijhandschrift: „ist keine Spur vorhanden“ = *aže ne budet' slěda*, wo offenbar mit der Karamzinschen Handschrift das Gegenteil: „ist eine Spur vorhanden“ = *ože budet' slěd* anzunehmen ist (XXVIII. Bd. S. 317)[1]; III, 104 leitet beim Diebstahl von Schiffen die Karamzinsche Handschrift die Erwähnung des Ersatzes mit den in Synodal- wie Troickij-Handschrift fehlenden Worten ein: „ist das Objekt nicht mehr da“ = *ne budet' li licem* (XXVIII. Bd. S. 324); III, 115 bei Tötung der Ehefrau heißt es richtig in der Karamzinschen Handschrift: „wenn sie schuldig ist, dann das halbe Wergeld, 20 Grivna“ = *ože budet' vinovata*, während Synodal- und Troickij-Handschrift lesen: „wenn er schuldig ist“ = *vinovat*, was offenbar falsch ist (XXVIII. Bd. S. 347); bei der Gebührenaufzählung von III, 139—141 stimmen in der Anordnung des Materials die Synodal- und Troickij-Handschrift gegen die Karamzinsche Handschrift miteinander überein, letztere

[1]) Auf diese Stelle weist, um die Mangelhaftigkeit der Troickij-Handschrift zu beweisen und damit zugleich seine Bevorzugung der Karamzinschen Handschrift zu begründen, Vladimirskij-Budanov, Rezension I, S. 11, besonders hin.

hat aber die mir richtig erscheinende Stellung dieser Paragraphen, wie ich das bei der Erklärung dieser Paragraphen (XXVIII. Bd. S. 409 ff.) eingehend besprochen habe; auch III, 152 bei der Haftung des Herrn für einen flüchtigen Sklaven, der sich Ware verschafft hat, bietet die Karamzinsche Handschrift meiner Meinung nach gegenüber der Synodal- und Troickij-Handschrift den besseren Text, wie ich bei Erläuterung der Bestimmung (XXVIII. Bd. S. 442) genauer begründet habe [1]).

Wir haben also zunächst das Resultat gewonnen, daß die Synodalhandschrift der Troickij-Handschrift näher steht als der Karamzinschen Handschrift. Man kann wohl sagen: die Synodal- und Troickij-Handschrift weisen gegenüber der Karamzinschen Handschrift eine Reihe ihnen gemeinsamer Lesarten auf. Nun hat aber, wie vorhin dargestellt, die Synodal-Handschrift vielfach eine ihr allein eigene Anordnung der Bestimmungen der dritten Redaktion, die der unzweifelhaft vom Autor der dritten Redaktion als Rechtssystematiker gewollten Gruppierung des Materials widerspricht. Darum werden wir bei der Entscheidung zwischen Synodal- und Troickij-Handschrift der letzteren den Vorzug geben dürfen.

Somit entsteht die weitere Frage: welche Handschrift werden wir nun für die dem Original der dritten Redaktion, ihrer ersten Niederschrift, näher stehende zu halten haben, die Troickij-Handschrift (zu der wir also die Synodalhandschrift hinzuzählen) oder die Karamzinsche Handschrift? Die Antwort muß wieder in der Aufzählung bzw. Prüfung einer Reihe von Stellen beider Handschriften gesucht werden.

Betrachten wir zuerst die Troickij-Handschrift [2]). Da

---

[1]) Ich verweise hier kurz, um nicht im Text durch Wiederholung zu weitschweifig werden zu müssen, noch auf eine Reihe von Stellen, an denen die Karamzinsche Handschrift im Gegensatz zur Synodal- und Troickij-Handschrift steht, sie sind besprochen im XXVIII. Bd. S. 140[6], 203, 220, 259[3], 271[1], 274, 308[1], 309, 339[1], 341[2], 405[1], 423, 426[2], 428[2], 429[3], 436, 439.

[2]) Ihr Text in der Ausgabe von Sergěevič stimmt nicht immer ganz

habe ich vorhin schon eine Anzahl Stellen mitgeteilt, die hier auch wieder zu verwenden wären, an denen die Troickij-Handschrift gemeinsam mit der Synodalhandschrift gegenüber der Karamzinschen Handschrift mir den richtigen Text zu bieten scheint. Zur Ergänzung sei hier nur noch auf das Verbot, den Schuldknecht zu schädigen, in III, 78 hingewiesen, wo meiner Meinung nach auch die Troickij-Handschrift den besten Wortlaut hat (XXVIII. Bd. S. 279).

Umgekehrt sind oben auch schon die Stellen angeführt worden, an denen die Troickij-Handschrift gemeinsam mit der Synodalhandschrift der Karamzinschen Handschrift gegenüber den im Zusammenhang der betreffenden Bestimmung unrichtigen Wortlaut aufweist. Ebenfalls zur Ergänzung sei noch auf die Verordnung III, 47 über Wiedererlangung eines gestohlenen Sklaven verwiesen, wo in der Troickij-Handschrift die im Texte offenbar nötigen Worte: „ich weiß nicht" = *ne vědě*, *ne vědaju* fehlen, die in der Synodal- und Karamzinschen Handschrift richtig stehen (XXVIII. Bd. S. 176[2]).

So bleibt uns nun noch Vorzug und Mangel der Karamzinschen Handschrift zu besprechen, soweit das nicht schon in den zur Charakterisierung der Synodal- und Troickij-Handschrift mitgeteilten Stellen geschehen ist.

Mehrmals, außer an den schon früher angeführten Orten, bietet die Karamzinsche Handschrift einen Text, der mir der richtige gegenüber dem der anderen beiden Handschriften zu sein scheint. So gibt III, 19 bei Verdachtsklage auf Mord und Stellung der Eideshelfer die Karamzinsche Handschrift deren Zahl für einen angeklagten Ausländer d. h. Varjager und Kolbjag auf zwei an = *to dva* (zwei nämlich im Gegensatz zu sieben bei einem Russen als Angeklagten), während die anderen Handschriften das unverständliche Wort: „dann" = *togda* haben (XXVIII. Bd. S. 89). In der gleich darauf folgenden Verordnung

---

mit dem von Kalačov, Einleitung, überein, vgl. z. B. III, 22 und Kalačov, Einleitung § CXVIII S. 206; zu entscheiden, wer von den beiden Herausgebern recht hat, ist nicht meine Sache.

über Heranziehung des Beklagten zur Eisenprobe, falls er keine Eideshelfer findet, in III, 22, hat die Karamzinsche Handschrift richtig den Singular: „er findet nicht“ = *ne nalězet'* und: „man gibt ihm zur Entscheidung das Eisen“ = *tomu dati isprava želězo,* während in der Synodal- bzw. Troickij-Handschrift sich der Plural findet (XXVIII. Bd. S. 100, 102); in III, 29 bei Verstümmelung von Hand oder Fuß usw. folge ich der Karamzinschen Handschrift als der mir besser erscheinenden (XXVIII. Bd. S. 117); in III, 47 hat sie bei Vornahme des Ermittlungsverfahrens: „aber dieser geht“ = *a toj idet',* was einen besseren Sinn gibt als das: *at'* oder *ot'* der Troickij- bzw. Synodalhandschrift (XXVIII. Bd. S. 175[2]); in III, 61 von der kaufmännischen Verwahrung, wo wir besonders viele Varianten finden, ist die Wendung der Karamzinschen Handschrift: „weil er es ihm zu gute tat“ = *zaneže emu blago dějal,* die klarste (XXVIII. Bd. S. 229); in III, 73, wo meiner Meinung nach von dem dem Schuldknecht gehörenden Pferd die Rede ist, ziehe ich demgemäß die Lesart der Karamzinschen Handschrift: *svoiskij* = „sein“ der: *voiskij* = „Kriegspferd“ der anderen beiden Handschriften vor (XXVIII. Bd. S. 274)[1]).

Diesen Vorzügen der Karamzinschen Handschrift stehen aber auch erhebliche Mängel in ihrer Wiedergabe der wahrscheinlich als Originaltext anzunehmenden Fassung der dritten Redaktion entgegen. Auch diese Mängel sind zu einem Teil schon bei Besprechung der Synodalhandschrift aufgezählt worden, ich füge hier noch einige weitere Stellen hinzu. In III, 11 verwendet die Karamzinsche Handschrift zur Bezeichnung der Strafe für Tötung neben *viru* = „Wergeld“ den jüngeren Terminus *vinu* (XXVIII. Bd. S. 32); III, 96 bei den Grenzverletzungen spricht sie von „niederreißen“ des Baumes, *ože bort' razlomit'* statt von „umzeichnen“, *aže raznamenaet' bort'* (XXVIII. Bd. S. 308[1]); III, 111 bei der Formel zur Vornahme der

---

[1]) Für einige andere derartige Stellen gebe ich kurz an, wo ich sie besprochen habe, nämlich XXVIII. Bd. S. 339[1], 356, 362, 379.

Eisenprobe fehlt in ihr gerade das wirkungsvolle Mittelstück der Formel, die nachdrucksvolle Betonung: „aber ich nehme dich“ = *no jaz emlju tja* (XXVIII. Bd. S. 341).

An einer Reihe von Stellen hat die Karamzinsche Handschrift gegenüber den beiden anderen Zusätze, durch die meines Erachtens der Abschreiber der Handschrift oder ein Vorgänger von ihm beim Nachdenken über den Sinn der Bestimmungen diese recht klar und verständlich zu machen suchte [1]), und er hat zu diesem Zweck manchmal Wendungen oder Worte aus anderen verwandten Paragraphen, wo sie in allen Handschriften stehen, übernommen. So liest die Karamzinsche Handschrift III, 3 neben „Russe“ noch „Städter“ = *gorožanin* (XXVIII. Bd. S. 14); III, 47 bei Wiedererlangung des gestohlenen Knechtes redet sie am Schluß von einem Knecht, der „gestohlen oder entführt ist“ = *ili uveden est'*, welche Wendung vielleicht aus II, 10 stammt (XXVIII. Bd. S. 177); III, 61 bei der kaufmännischen Verwahrung ist die Phrase: „bei dem diese Ware lag“ = *u kogo tot tovar ležit'*, nachdrücklich wiederholt, um deutlicher zu machen, daß der Verwahrer keine Zeugen zu stellen braucht (XXVIII. Bd. S. 228 f.); III, 63 bei Berechnung des Monatszinses wird die Fristbezeichnung: „für wenig“ = *za malo,* deutlicher gemacht durch Beifügung von: „Tage“ = *dni* (XXVIII. Bd. S. 237); III, 75 ist bei der Verordnung, daß der Schuldknecht für etwas ohne sein Verschulden bei der Arbeit zugrunde Gegangenes nicht zahlen muß, eigens beigefügt: „seinem Herrn“ = *svoemu gospodinu,* woran ja kein Zweifel sein kann (XXVIII. Bd. S. 273 [1]); III, 76 ist zum Stall als Diebstahlsort zugesellt: „aus dem Verschlag“ = *iz zaboja,* wohl weil der Abschreiber zwei Orte des Diebstahls angeben wollte, wie in III, 77 das pflichtmäßige Einsperren des Viehs durch den Schuldknecht auch mit zwei Zeitwörtern ausgedrückt ist (XXVIII. Bd.

---

[1]) Aus der Betrachtung der Ueberschriften kommt Sergěevič, Vorlesungen S. 78, ähnlich zu dem Resultat: изъ всѣхъ переписчиковъ Правды переписчикъ Карамзинскаго списка (или его оригинала) представляется намъ самымъ разсудительнымъ и вдумчивымъ.

S. 276); III, 97 ist bei jeder Grenzverletzung das Wort „Grenze“ = *meža,* besonders beigesetzt (XXVIII. Bd. S. 309); III, 117: „wenn ein Bauer stirbt“ wird die Sachlage klarer gemacht durch die Worte: „ohne Kinder“ = *bez dětej* (XXVIII. Bd. S. 356); ähnlich ist III, 129 bei der Vormundschaft nicht nur gesagt: „wenn kleine Kinder im Hause sind“, sondern ganz genau: „bei (von) dem Mann“ = *u muža* (XXVIII. Bd. S. 385); am Schluß der gleichen Verordnung III, 129 wird der Vormundschaftsvertrag, *rjad,* näher erklärt durch die Wendung: „wie er vereinbart hat“ = *jako že rjadil* (XXVIII. Bd. S. 393); ebenso wird III, 132, 133 das Sitzen der Witwe als Vormünderin auf dem Hofe erläutert als ein solches: „mit den Kindern“ = *s dětmi* (XXVIII. Bd. S. 399); III, 142 bei Selbstverkauf als Sklave wird die Bestimmung, daß das Angeld bzw. die Abgabe in Gegenwart des Kaufobjektes zu übergeben ist: „vor dem Sklaven selbst“ = *pered saměm cholopom'* erweitert mit der Erklärung: „aber nicht ohne ihn“ = *a ne bez nego* (XXVIII. Bd. S. 421[1]); III, 151 beim Selbstverkauf eines Sklaven muß der Käufer schwören, daß er den Kauf abgeschlossen, ohne von dem Eigentumsrecht eines anderen an den Sklaven zu wissen, dann erhält er von dem Sklaven sein Geld zurück. Die Karamzinsche Handschrift fügt dazu den ganzen, nachdrucksvollen Satz: „hat er aber mit Wissen ihn gekauft, so verliert er sein Geld“ = *vědaja li budet' kupil, to kun emu lišenu byti* (XXVIII. Bd. S. 440)[1]).

Ferner ist die Karamzinsche Handschrift diejenige, die im Text (III, 12; III, 65; III, 88) wie in der Ueberschrift den Titel Großfürst, *velikij knjaz'* anwendet; dieser Titel wurde aber zu der Zeit, als vermutlich die erste Niederschrift der dritten Redaktion entstand, d. h. etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts, noch recht spärlich gebraucht (XXVIII. Bd. S. 5 f., 56, 243[1], 294[1]).

---

[1]) Ich verweise noch kurz auf einige derartige Stellen XXVIII. Bd. S. 121[1], 203, 270[1], 294, 377[5], 379, 380, 405, 423[1], 426[2], 428[2], 429[3], 430[2], 439[3].

Das gleiche ist zu sagen bei den nur in der Karamzinschen Handschrift sich findenden Amtsbenennungen: *dvorskoj* = „Höfling“ in III, 89 und *naměstnik* = „Stellvertreter“ (des Fürsten) in III, 146; auch sie finden sich als Titel erst in jüngerer Zeit als in der der Urtext des Russischen Rechtes bzw. die ältesten Abschriften von ihm entstanden (XXVIII. Bd. S. 297 und 431).

Endlich hat die Karamzinsche Handschrift gegenüber der Synodal- und Troickij-Handschrift einige Zusatzbestimmungen, die gleichfalls zum Teil ganz offenkundig auf weit jüngere Zeit, als in der sich das Russische Recht gebildet hat, hinweisen (XXVIII. Bd. S. 448 ff., 105).

So lautet denn das Resultat, zu dem uns die Betrachtung der Karamzinschen Handschrift führt: obwohl die Karamzinsche Handschrift an einigen Stellen der Synodal- und Troickij-Handschrift gegenüber einen vermutlich älteren, originaleren Text aufweist, trägt sie doch im ganzen die Spuren größerer Jugend als diese beiden Handschriften, und deutliche Anzeichen der Ueberarbeitung des Urtextes durch Abschreiber, die als denkende Kopisten einzelne Verordnungen recht klar und verständlich zu machen bestrebt waren.

Jeder der von uns geprüften Texte, die Troickij- und Synodalhandschrift, wie die Karamzinsche, hat seine Vorzüge und seine Mängel, Fassungen, die vermutlich den Urtext des Russischen Rechtes bieten, wie solche, die sichtlich sich von ihm entfernen. Wenn wir nicht annehmen wollen, daß alle Fehler den letzten Abschreibern der uns erhaltenen Texte zur Last fallen, müssen wir zu dem Schluß kommen, daß unsere drei Handschriften ihrerseits auch nicht von Handschriften abgeschrieben sind, die den Originaltext in seiner Reinheit noch bewahrt haben. Die Irrtümer unserer drei Handschriften gehen weiter zurück; die Vorlagen unserer Handschriften waren schon zeitlich so weit von dem Urtext der ersten Niederschrift des Russischen Rechtes entfernt, daß leicht durch Nachlässigkeit oder Unverstand der Abschreiber Entstellungen

des Originals entstehen konnten, wie wir sie ja oft genug ganz gröblich gefunden haben.

Demgemäß werden wir nach dem ganzen oben dargestellten Befund keiner der drei Handschriften vor den anderen zwei den unbedingten Vorzug geben dürfen, so daß wir eine bestimmte von ihnen als besten Text erachten, wie es die russischen Forscher bald mit der einen, bald mit der anderen getan haben. Denn der Wortlaut, den wir als den ursprünglichen anzusehen haben, findet sich einmal in der Troickij- (und Synodal-) Handschrift, ein anderes Mal in der Karamzinschen Handschrift. Wie also unsere drei Handschriften schon nach der Zeit ihrer Abfassung nicht der Originaltext des Russischen Rechtes sind, sondern eine lange Reihe von Abschriften zwischen ihnen und der ersten Niederschrift des Russischen Rechtes liegt, so bieten sie auch sachlich ihrem Wortlaut nach nicht mehr durchweg den Urtypus des Russischen Rechtes. Es gibt Fälle, in denen meines Erachtens zweifellos keine der drei Handschriften den ursprünglichen Wortlaut mehr hat.

Ein solcher Fall liegt vor in III, 6 ff., wo unsere drei Handschriften alle das merkwürdige „wilde Wergeld" = *dikaja vira*, als Strafe für Tötung angeben, während *ljusdkaja vira* = „Mannbuße", leôdgeld zu lesen ist (XXVIII. Bd. S. 48). Aehnlich haben sie in III, 99 die Bezeichnung des Beamten als *otrok* = „Gehilfe", wo der „Schwertträger" = *mečnik*, gemeint sein wird (XXVIII. Bd. S. 311). Auch die in III, 107 von unseren drei Handschriften angegebene Strafe von 9 Kuna ist offenbar falsch und statt dessen 60 Kuna zu lesen (XXVIII. Bd. S. 330).

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, was sich noch in reichlicherem Umfang belegen läßt, daß beim Abschreiben des Russischen Rechtes sehr viele Fehler und Nachlässigkeiten gemacht wurden, von kleineren Abweichungen angefangen bis zu so großen, den Sinn der Bestimmung störenden oder verkehrenden Textänderungen, und vollends bis zu der besonderen Anordnung des Materials in der Synodal-

handschrift (siehe oben S. 5), daß man erstaunt ist, sie verhältnismäßig so oft zu finden und daß man dadurch zu keiner besonders guten Meinung über die Sorgfalt und geistigen Fähigkeiten der Abschreiber kommt[1]). Dafür seien aus der Fülle der bei der Erklärung der einzelnen Paragraphen der dritten Redaktion gemachten Beobachtungen noch einige Beispiele hier zusammengestellt. Und zwar nehme ich lauter Fälle, in denen diese sinnlosen Fehler sich in der Troickij-, Synodal- und Karamzinschen Handschrift nicht finden. Wir erhalten also damit zugleich ein Zeugnis dafür, daß in diesen Handschriften trotz ihrer zeitlichen und sachlichen Entfernung vom Urtypus des Russischen Rechtes der Text im allgemeinen richtig überliefert ist. In III, 18, wo von sieben Eideshelfern bei Verdachtsklage auf Mord die Rede ist, finden wir auch den Text: „wenn nicht sieben Eideshelfer da sind“ = *to ože ne budet' posluchov 7* (XXVIII. Bd. S. 82); nach III, 57 belegt der Fürst Sklaven, die stehlen, nicht mit Strafe, weil sie keine Freien sind, bei einigen Handschriften fehlt das entscheidende Wort „nicht“ = *ne* (XXVIII. Bd. S. 203); in III, 93 bei der Zahnverletzung ist die Ersatzsumme: „1 Grivna für den Zahn“ = *a za zub grivna*, mit dem Zusatz „Strafe“ = *prodaže* versehen, obwohl die Strafe unmittelbar vorher erwähnt ist (XXVIII. Bd. S. 303); statt der Gebühr von 40 Kuna für Vornahme der Eisenprobe finden wir in III, 112 40 Grivna, den Wergeldsatz (XXVIII. Bd. S. 342[1]); in III, 116 bei Tötung eines Unfreien macht eine Handschrift aus der unfreien „Magd“ = *i v robě* gar ein „Grab“ = *i v grobě* (XXVIII. Bd. S. 352); in III, 126 bei der Verpflegung des Stadtbaumeisters heißt es statt: „für den Trank“ = *za vologu*, „für den Kopf“ = *za golovu* (XXVIII. Bd. S. 377); in III, 135 ist die Rede, daß die Mutterwitwe „ohne testamentarische Willenserklärung“ = *bez jazyka* stirbt, daraus wird in

[1]) Vgl. dazu Kalačov, Einleitung S. 87 ff., Sergěevič, Vorlesungen S. 66, 73[1], ich verweise im allgemeinen kurz auf einige Paragraphen der dritten Redaktion, die sich durch eine besondere Menge von Varianten auszeichnen, wie III, 22, 57, 78, 139—141.

einer Handschrift, daß sie „ohne Mann“ = *bez muža* stirbt[1]) (XXVIII. Bd. S. 402[1]).

Doch haben wir gegenüber solcher Verkehrung des Sinnes in jüngeren Handschriften bei einzelnen Bestimmungen auch Zusätze bzw. Wendungen, die sich als die überlegte Arbeit eines denkenden Abschreibers bekunden, der den Sinn der Stelle klarer machen, oder die eine Bestimmung mit einer anderen verwandten in größeren Einklang bringen wollte[2]).

Bei der Erklärung der einzelnen Bestimmungen der dritten Redaktion habe ich mich zu verschiedenen Paragraphen (nämlich III, 10, 14, 23, 63, 83, 90, 108b, bzw. XXVIII. Bd. S. 33, 50 f., 72, 101, 241 ff., 286, 299, 333) bald mehr bald weniger bestimmt oder auch nur vermutungsweise dahin ausgesprochen, daß hier Zusätze zur ersten Niederschrift des Russischen Rechtes vorliegen, Randbemerkungen, Nachtragung verwandter Fälle, die sich ein späterer Benutzer des Originals gemacht hat. Daß diese Zusatzparagraphen sich in allen unseren drei Haupthandschriften finden, besagt nichts gegen die Möglichkeit, daß der Urtypus des Russischen Rechtes sie nicht aufwies; denn wir haben auch sonst Beispiele, daß diese drei Handschriften nicht direkt auf das Original der dritten Redaktion zurückgehen.

In diesem Urtypus der dritten Redaktion, der sich freilich in seinem Umfang in keiner der uns vorliegenden Handschriften erhalten hat, wären dann noch die in unseren drei, wie überhaupt in allen auf uns gekommenen Handschriften, stehenden Paragraphen III, 128—155 zu streichen, wenn man meine im XXVIII. Bd. S. 407 f., 419 dargelegten Erwägungen darüber

---

[1]) Vgl. auch die von mir im XXVIII. Bd. nicht erwähnte sinnlose Variante in III, 143 bei Kalačov, Einleitung S. 133 § VII: а въ даче не холопъ и ни по хлѣбѣ [Variante: холопѣ] роботять, ferner siehe auch z. B. noch XXVIII. Bd. S. 433[1] und 436[5] und meine S. 251 ausgesprochene Vermutung über въ лѣто in III, 63, 65 statt въ треть.

[2]) Ich verweise dafür kurz auf folgende Stellen XXVIII. Bd. S. 138, 288, 316, 325, 425[3].

annehmen will, ob die erste Niederschrift der dritten Redaktion nicht mit den Bestimmungen über Stadtbaumeister und Brückenbauer, III, 126, 127, schloß, bzw. ob die Abteilungen III, 128 bis 138 vom Erbrecht (zweiter Teil), III, 139—141 von Gebühren, III, 142—155 von Sklaverei nicht Zusätze eines oder mehrerer Autoren sind.

Was ich im vorstehenden geboten habe, soll keine irgendwie erschöpfende Vergleichung der Handschriftentexte des Russischen Rechtes sein. Ich habe nur gesucht, auf Grund der gedruckten Ausgaben, die uns vorliegen, mit dem Material, was sich bei der Erklärung der einzelnen Bestimmungen der dritten Redaktion ergibt, zu einem Urteil über den Wert der Synodal-, Troickij- und Karamzinschen Handschrift sowie über ihr Verhältnis zum Urtext der dritten Redaktion zu gelangen. Die Herstellung einer neuen, allen heutigen wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Ausgabe des Russischen Rechtes, wie sie mir als nobile officium der russischen Philologen und Historiker erscheint, vermag mit der sie vorbereitenden und begleitenden notwendigen Durchforschung der Handschriften und der Untersuchung über ihre wechselseitige Verwandtschaft gewiß zu tiefer gehenden und besser begründeten Resultaten zu führen.

§ 2. Ueberschriften.

Die Ueberschriften, welche einzelne Bestimmungen wie ganze Gruppen von solchen in der dritten Redaktion tragen, haben schon früher die Beachtung der Forscher gefunden, und es ist betont worden, daß das sorgfältige Studium der Ueberschriften Rückschlüsse auf die Handschriften, in denen sie vorkommen, wohl gestatten würde [1]). Sehen wir darum, was sich im einzelnen über Form und Zahl der Ueberschriften, über ihre Verteilung auf die drei Haupthandschriften Synodal-,

[1]) Vgl. z. B. Kalačov, Einleitung S. 79 f., 94; Sergěevič, Vorlesungen S. 56 f., 77 f.

Troickij- und Karamzinsche Handschrift feststellen läßt, und welche Folgerungen sich uns daraus zur Ergänzung des bisher über diese Handschriften Gesagten nahelegen.

Die Ueberschriften sind in den Handschriften mit Zinnober geschrieben, ebenso wie der auf sie folgende Buchstabe der nächsten Bestimmung; bald steht die Ueberschrift in der laufenden Zeile, bald bildet sie eine eigene neue Zeile für sich [1]).

Die Form der Ueberschriften ist eine dreifache [2]). Ein erster Typus der Ueberschriften ist einfache Wiederholung der ersten Worte der betreffenden Rechtssatzungen, z. B. III, 21 [Ueberschrift]: „Wenn er das Wergeld abwälzt. [Text]: Wenn er aber das Wergeld abwälzt“ = *aže sveržet' viru. A iže sveržet' viru.* Ein zweiter Typus bietet eine kurze Inhaltsangabe der jeweiligen Bestimmung, z. B. III, 62 [Ueberschrift]: „Vom Zins, [Text]: Wenn jemand Geld auf Zins gibt“ usw. = *o reže. Aže kto daet' kuny v rež etc.* Ein dritter Typus bietet eine Vermischung der beiden ersten, er verbindet die Wiederholung der folgenden Eingangsworte mit kurzer Inhaltsangabe, z. B. III, 57 [Ueberschrift]: „Wenn Sklaven Diebe sind, fürstliches Gericht, [Text]: Wenn die Diebe Sklaven sind, sei es vom Fürsten . . . so belegt sie der Fürst nicht mit Strafe“ usw. = *aže budut' cholopi tat'e sud knjaž'. Aže budut' cholopi tatie, ljubo knjaži . . ., ich že knjaź prodažeju ne kaznit'* etc.

Die Zahl der Ueberschriften beträgt 65. Das heißt: 65 der 155 einzelnen Paragraphen, in die Sergěevič in seiner

[1]) Siehe die photolithographische Reproduktion der Synodalhandschrift von Marx (oben S. 2 Note 1).

[2]) Vgl. zum folgenden die Ausführungen über die Ueberschriften zu den einzelnen Paragraphen der dritten Redaktion, wie sie im Register zum III. Bd. der Sonderausgabe S. 486 s. v. „Ueberschriften“ zusammengestellt sind. Wie Kalačov und Sergěevič habe ich in diesen Ausführungen nur von zwei Typen der Ueberschriften geredet; um ganz genau zu sein, füge ich jetzt oben den selteneren dritten Typus noch hinzu, der sich III, 53, 57 und 131 findet.

Ausgabe die dritte Redaktion zerlegt, haben Ueberschriften, 90 haben keine; dabei ist zu bemerken, daß in III, 12, 65, 103 manche Handschriften zwei Ueberschriften vor den verschiedenen Teilen dieser Bestimmungen aufweisen.

Diese 65 Paragraphen der dritten Redaktion, die also Ueberschriften aufweisen, sind aber in den drei Handschriften, die uns hier wieder beschäftigen, nicht immer dieselben. Wir erhalten diese Zahl 65, indem wir einen Paragraphen als mit Ueberschrift versehen zählen, sobald er in irgend einer der drei Handschriften eine Ueberschrift hat, ohne daß wir zunächst fragen, haben alle Handschriften zu diesem Paragraphen eine Ueberschrift, und haben alle Handschriften zu diesem Paragraphen die gleiche Ueberschrift.

Diese 65 Ueberschriften verteilen sich nämlich folgendermaßen auf die verschiedenen drei Handschriften: in der Troickij-Handschrift stehen 49 Ueberschriften, darunter vom ersten Typus (Wiederholung der Anfangsworte) 14, vom zweiten Typus (Inhaltsangabe) 32, vom dritten Typus (Mischung der beiden ersten Typen) 3. Die Synodalhandschrift hat 53 Ueberschriften, darunter 13 vom ersten Typus, 37 vom zweiten, 3 vom dritten. Die Karamzinsche Handschrift endlich bietet 57 Ueberschriften, darunter 5 des ersten, 52 des zweiten Typus; der dritte Typus ist in dieser Handschrift überhaupt nicht vertreten.

Daraus ist also ersichtlich, daß nicht in allen drei Handschriften die gleichen Paragraphen auch Ueberschriften haben.

Der Fall, daß ein Paragraph der dritten Redaktion in jeder der drei Handschriften eine Ueberschrift hat, kommt nur 39mal vor. Sehen wir nun weiter, welches Bild in diesen 39 Fällen wir von der Gleichheit oder Ungleichheit der Ueberschriften erhalten. Alle drei Handschriften haben dieselbe, d. h. ihrem Wortlaut, dem Typus nach, bis auf minimale Differenzen übereinstimmende Ueberschrift in einundzwanzig Bestimmungen: III, 5, 10, 38, 39, 44, 45, 48, 61, 62, 63, 69, 89, 91, 93, 105, 108, 115, 128, 140, 142, dar-

unter aber nur zweimal: III, 10, 39 im ersten Typus, dagegen neunzehnmal im zweiten Typus. Die Troickij- und Synodalhandschrift haben gegenüber der Karamzinschen Handschrift gemeinsame Ueberschriften in zwölf Fällen, darunter in vier Fällen den ersten Typus: III, 31, 99, 126, 139, in fünf Fällen den zweiten Typus: III, 49, 100, 103, 119, 141, in drei Fällen den dritten Typus: III, 53, 57, 131. Die Synodalhandschrift hat mit der Karamzinschen im Gegensatz zur Troickij-Handschrift gemeinsame Ueberschrift in drei Fällen, davon einmal, III, 127, den ersten Typus, zweimal, III, 13, 71, den zweiten Typus. Die Troickij-Handschrift hat mit der Karamzinschen gegen die Synodalhandschrift nur einmal die Ueberschrift gemein, in III, 96 und zwar nach dem ersten Typus[1]). Drei verschiedene Ueberschriften, wenn auch mit geringem Unterschiede, treffen wir in den drei Handschriften dreimal: III, 58, 65, 117.

Prüfen wir nun, welches das Verhältnis der Handschriften zueinander ist in den Fällen, wo Ueberschriften nur in der einen oder anderen Handschrift stehen. In der Troickij-Handschrift finden sich von den 65 überhaupt existierenden Ueberschriften 49. Also in sechzehn Fällen hat sie keine Ueberschrift, wo die Synodal- oder Karamzinsche Handschrift eine solche hat, und zwar treffen wir das an in III, 4, 12 [hier haben Synodal- wie Karamzinsche Handschrift zwei Ueberschriften am Anfang und am Schluß von III, 12], 16, 25, 31, 40, 42, 60, 65c, 83, 94, 98, 103b, 106, 123. Die Synodalhandschrift hat 53 Ueberschriften. Bei ihr fehlen also zwölf Ueberschriften, die die Troickij- und Karamzinsche Handschrift aufweisen, und zwar in III, 4, 16, 18, 31, 40, 42, 60, 96, 98, 103b, 106, 123.

---

[1]) Allerdings hat in III, 96 die Synodalhandschrift überhaupt keine Ueberschrift, ist also bei der Gesamtzahl von 39 Fällen nicht mitzurechnen; gemeinsame Ueberschrift des zweiten Typus haben Troickij- und Karamzinsche Handschrift auch in III, 18, das in der Synodalhandschrift überhaupt fehlt.

Die Karamzinsche Handschrift bietet 57 von den 65 Ueberschriften. Zu acht Paragraphen, die in der Synodal- und Troickij-Handschrift mit Ueberschriften versehen sind, hat sie keine solche und zwar zu III, 21, 54, 68, 73, 76, 84, 87, 141.

Als Gegenstück zur Uebereinstimmung der Handschriften im Besitz von Ueberschriften betrachten wir nun, welche gemeinsamen Züge etwa die Handschriften darin aufweisen, daß sie keine Ueberschrift besitzen, d. h. natürlich in den eben angeführten Paragraphen, wo nur eine oder zwei der Handschriften eine Ueberschrift haben.

Synodal- und Troickij-Handschrift haben gemeinsam keine Ueberschrift, während diese in der Karamzinschen Handschrift sich findet, in zehn Fällen, nämlich III, 4, 16, 34, 40, 42, 60, 98, 103b, 106, 123. Daß die Troickij- und Karamzinsche Handschrift gemeinsam keine Ueberschrift hätten, wo die Synodalhandschrift sie aufweist, kommt überhaupt nicht vor. Ebenso findet sich der weitere Fall nicht, daß gemeinsam in der Synodal- und Karamzinschen Handschrift die Ueberschrift fehlte, und die Troickij-Handschrift sie hätte.

Sechsmal hat nur die Troickij-Handschrift keine Ueberschrift, während Synodal- und Karamzinsche Handschrift sie bieten. Davon ist in vier Fällen: III, 12b, 65c, 83, 94, diese Ueberschrift bei beiden gleich, nämlich nach dem zweiten Typus, dem der Inhaltsangabe. In zwei Fällen: III, 12a, 25 bietet die Synodalhandschrift den ersten Typus, die Wiederholung der Anfangsworte, die Karamzinsche Handschrift den zweiten Typus, die Inhaltsangabe. Die Synodalhandschrift allein hat nur einmal in III, 96 keine Ueberschrift, wo Troickij- und Karamzinsche Handschrift sie nach dem ersten Typus, der Wiederholung der Anfangsworte, bieten. In den acht Fällen, wo die Karamzinsche Handschrift allein keine Ueberschrift hat, während Synodal- und Troickij-Handschrift sie bieten, lautet die Ueberschrift in der Synodalhandschrift immer so wie in der Troickij-

Handschrift und zwar finden wir dreimal den ersten Typus, die Wiederholung der Anfangsworte, so in III, 21, 68, 87, fünfmal den zweiten Typus, die Inhaltsangabe, so in III, 54, 73, 76, 84, 141.

So kommen wir aus der Betrachtung der Ueberschriften zu dem gleichen Resultat, zu dem uns die Prüfung des Textes der Handschriften selbst geführt hat: daß von unseren drei Handschriften die Synodal- und Troickij-Handschrift weit mehr miteinander übereinstimmen als jede von diesen beiden mit der Karamzinschen Handschrift. Und das gleiche gilt auch von der der Karamzinschen Handschrift eigenen Ueberschrift über der dritten Redaktion als Ganzem (XXVIII. Bd. S. 5), wie von dem Schlußsatz der dritten Redaktion in der Karamzinschen Handschrift (XXVIII. Bd. S. 451).

Wann und wie sind nun diese Ueberschriften entstanden? Sergěevič[1]) wirft die Frage auf, ob sie vor der Zusammenstellung des Textes, gleichzeitig mit ihr, oder nach ihr entstanden seien und gibt die Antwort, die hier die einzig richtige ist: nach ihr.

Ich halte diese Ueberschriften für eine Art von Inhaltsverzeichnis, das sich die Benutzer der ersten Niederschrift für den praktischen Gebrauch angefertigt haben, das als Inhaltsangabe in kurzen Randbemerkungen bestand und von späteren Abschreibern dann in den Text übertragen wurde. Wie wir uns in einem Buch diese oder jene Stelle, die uns wichtig erscheint, unterstreichen, so, cum grano salis gesagt, unterstrich sich der oder jener Gebraucher des Originals die ihn besonders interessierenden Fälle, die Entscheidungen, nach denen er sich selbst vielleicht gerade richten wollte, und spätere Abschreiber hoben die unterstrichenen Stellen durch rote Schrift bzw. doppelte Niederschrift hervor. Ich glaube also, daß diese Ueberschriften nach und nach aus den Händen Mehrerer hervorgegangen sind, nicht etwa, daß ein Benutzer des Originals

---

[1]) Vorlesungen S. 58.

sämtliche Ueberschriften gemacht hätte. Dafür sind sie mir zu wenig systematisch durch die ganze dritte Redaktion durchgeführt; ein Mann, der die Absicht gehabt hätte, die ganze dritte Redaktion mit Ueberschriften zu versehen, würde diese Arbeit gleichmäßiger und vollständiger geleistet haben. Für die allmähliche Entstehung der Ueberschriften spricht z. B. folgende Beobachtung. In der gleichen Troickij-Handschrift ist die Ueberschrift zu III, 117 nach dem ersten Typus, dem der Wiederholung der Anfangsworte: „wenn ein Bauer stirbt" = *aže umret' smerd,* dagegen die von III, 119 weist unmittelbar danach den zweiten Typus, den der Inhaltsangabe, auf: „von der Erbschaft der Bojaren und der Gefolgschaft" = *o zadnicě bojarstěj i o družněj.* Wenn ein und derselbe Mann beide Ueberschriften nacheinander gesetzt hätte, würde er wohl nicht so mit dem Typus der Ueberschrift gewechselt haben. Dieser Wechsel beweist mir darum, daß die Ueberschriften, auch die so nahe miteinander verwandter und so unmittelbar aufeinanderfolgender Paragraphen, nach und nach durch die Tätigkeit verschiedener Benutzer des Textes beigefügt wurden.

Mit dieser Entstehungsart der Ueberschriften ist also einmal zu erklären, daß nicht alle Paragraphen der dritten Redaktion solche Ueberschriften aufweisen. Zweitens ist darin der Grund dafür zu suchen, daß die Ueberschriften manchmal an falscher Stelle stehen, nicht mehr ganz genau vor der Bestimmung, zu der sie gehören. Denken wir uns: derjenige, der die Ueberschrift machte, schrieb sie am Rand des Textes nieder, vielleicht er selbst schon nicht ganz auf der richtigen Zeilenhöhe; ein späterer Abschreiber übertrug sie in den Text selbst, aber zu hoch oder zu niedrig, jedenfalls nicht direkt da, wo sie hingehörte (XXVIII. Bd. S. 189, 199, 304).

Sergěevič [1]) ist der Meinung, die Ueberschriften bezögen sich jeweils nur auf die nächstfolgende Bestimmung, nicht auf eine ganze Abteilung. Das ist mir zweifelhaft. Eine Ueber-

[1]) Vorlesungen S. 57.

schrift, die sich doch wohl auf die ganze folgende Gruppe von der Sklaverei bezieht, steht z. B. III, 142 „von der Sklaverei" = *o cholopstvě*. Auch die Ueberschrift: „Und dieses von der Erbschaft" = *a se o zadnicě* vor III, 128 kann sich nach der Absicht dessen, der sich dieses Inhaltsverzeichnis da an den Rand schrieb, sehr wohl auf die ganze zweite Abteilung des Erbrechtes, III, 128—138, bezogen haben. Denn die Ueberschrift vor III, 131: „von der Frau, wenn sie verspricht, sitzen zu bleiben" = *o ženč, aže vorčet'sja sěděti* braucht ja durchaus nicht von demselben Mann herzurühren, was auch ihre andere Form nahelegt. Weiter sagt Sergěevič, die Ueberschriften, die eine kurze Inhaltsangabe bieten (also die des zweiten Typus), zeugten von größerer Denkarbeit dessen, der sie niederschrieb, als die des ersten Typus, die nur Wiederholung der Anfangsworte des folgenden Paragraphen sind. Eine Handschrift, die die Ueberschriften in dem zweiten Typus biete, sei also jüngeren Datums, denn zuerst hätte man Worte der Bestimmungen selbst zur Ueberschrift verwendet und erst später zu der verallgemeinernden Inhaltsangabe gegriffen. Die Beobachtung hat etwas für sich. Es stimmt auch zu ihr, daß die Karamzinsche Handschrift, offenbar die jüngste unserer drei Handschriften, unter ihren 57 Ueberschriften volle 52 im zweiten Typus, dem der Inhaltsangabe, bietet. Aber zu viel Gewicht möchte ich auf diese Meinung von Sergěevič doch nicht legen; bei der von mir angenommenen allmählichen, was die Auswahl der Paragraphen angeht sozusagen zufälligen, Entstehung der Ueberschriften können beide Typen zu gleicher Zeit verwendet worden sein [1]).

[1]) Kalačov. Einleitung S. 107, betont stark, daß die Ueberschrift zu III, 65, dem Zinsgesetz Vladimir Monomachs, sich in ihrer Ausführung sehr von den anderen Ueberschriften unterscheide, ja daß manche Handschriften mit III, 65 eine neue Seite beginnen und zieht daraus den Schluß über Teilung der dritten Redaktion in zwei große Hälften von III, 65 ab. Man braucht nicht so weit zu gehen; III, 65 war seinem Wortlaut nach, als Bericht über die Ratsversammlung Vladimirs und sein Gesetz, eine gegenüber den anderen Paragraphen so hervortretende Bestimmung, daß daraus sich leicht ihre besondere Hervorhebung durch Ueberschrift und freien Raum erklärt.

§ 3. Benutzung und Erweiterung der ersten und zweiten Redaktion.

In den Untersuchungen des dritten Teiles dieser Arbeit über die einzelnen Bestimmungen der dritten Redaktion haben wir gesehen, daß die Satzungen der ersten und zweiten Redaktion mit geringen Ausnahmen in die dritte Redaktion übernommen worden sind. Ich gebe zunächst eine Tabelle dazu.

I. Redaktion	III. Redaktion	I. Redaktion	III. Redaktion
1	1	14	37
2	2	15	38
3	3	16	39
4	31	17	40
5	32	18	41
6	34	19	58
7	27	20	59
8	25	21	47
9, 10	29	22	87
11a, 11b	30, 91	23	88
12	26	24[1]	156
13	36	25	157

II. Redaktion	III. Redaktion	II. Redaktion	III. Redaktion
1	9[2]	14	103
2	5	15	97, 104
3	49	16	106
4	2	17	49
5	13	18	50
6	13	19	51
7	13, 16	20	—
8	17	21	107
9	55, 56	22	53
10	47	23	—
11	31	24	12
12	52	25	127
13	100		

[1]) Was über das besondere Verhältnis von I, 24, 25 zu den Zusätzen der dritten Redaktion III, 156, 157 zu sagen ist, habe ich im XXIV. Bd. S. 327, 380 f., 489 f., XXVIII. Bd. S. 446 geboten.

[2]) Siehe die Begründung XXVI. Bd. S. 395, XXVIII. Bd. S. 35 u. 50 ff.

Aus der ersten Redaktion sind also alle Bestimmungen in die dritte übergegangen; von den Satzungen der zweiten Redaktion fehlen in der dritten Redaktion bloß II, 20, die nur vereinzelt in einer Handschrift der zweiten Redaktion sich findet (XXVIII. Bd. S. 188), und II, 23 (XXVI. Bd. S. 397). In welcher Reihenfolge diese Uebernahme des alten Materials in die dritte Redaktion erfolgte, werde ich später besprechen, wenn ich die Verbindung des alten Materials mit dem neuen in der dritten Redaktion behandle.

Die Einzelbeobachtungen über die verschiedene Art dieser Uebertragung, die wir bei der Erklärung der Bestimmungen der dritten Redaktion gemacht haben, müssen wir hier nun unter gewissen Gesichtspunkten zusammenstellen, damit wir so einen allgemeinen Ueberblick darüber erlangen, wie der Redaktor der dritten Redaktion das ihm in den beiden älteren Redaktionen vorliegende Material übernommen und umgearbeitet hat. Natürlich brauche ich hier nicht immer alle einzelnen Bestimmungen aufzuzählen, es genügt, für jeden zu erwähnenden Punkt ein oder einige Beispiele anzuführen.

Gering ist die Zahl *derjenigen Bestimmungen*, die *unverändert* oder nur mit einzelnen, unwesentlichen, Strafe und Prozeßverfahren nicht berührenden, Wortänderungen in die dritte Redaktion übergingen: so z. B. I, 1 nach III, 1; I, 17 nach III, 27 (abgesehen davon, daß in III, 27 aus I, 7 einige Stücke fehlen, die dann in III, 36 besprochen sind); I, 12 nach III, 26; I, 16 nach III, 39[1]).

[1]) Z. B. II, 7b а въ смердьи въ холопѣ 5 гривенъ ist nach III, 16 übernommen, allerdings ist hier noch beigefügt а за робу 6 гривенъ. Da Magd und Sklave eng zusammengehören, kann man auch sagen, die ältere Bestimmung ist um einen neuen Fall vermehrt worden, so daß also II, 7b auch für Erweiterung der alten Bestimmungen in der dritten Redaktion anzuführen ist. Aehnlich liegt die Sache mit II, 18 bzw. III, 50. Wohl ist II, 18 wörtlich übernommen, aber II, 18 ist nicht eine selbständige Bestimmung, sondern eigentlich nur Stück einer solchen. Dieses Stück ist allerdings unverändert übernommen, die ganze Verordnung II, 17—19 dagegen ist in III, 49—51 umgeändert. Man kann also die Bestimmungen

Weitaus die meisten Satzungen der ersten und zweiten Redaktion sind bei ihrer Uebertragung in die dritte Redaktion geändert worden. Es ist nun zu zeigen, worin diese Aenderungen bestanden, und zwar sollen nur die Aenderungen in den übernommenen Bestimmungen, nicht die Zusammenziehung von Paragraphen oder die Aenderung ihrer ursprünglichen Reihenfolge besprochen werden.

Bei Uebertragung von I, 6, der Körperverletzung, nach III, 34 ist in III, 35 eine neue Straftat, die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, beigefügt (XXVIII. Bd. S. 135). Aus I, 2 ist in III, 2 das Objekt der Tat vermehrt um die besondere Erwähnung des Mannes des Fürsten oder fürstlichen Tiun (XXVIII. Bd. S. 11); aus dem Sklaven von II, 7b wird in III, 16 Sklave und Magd (XXVIII. Bd. S. 75); aus I, 3 ist der Jabetnik in III, 3 durch den Tiun eines Bojaren ersetzt (XXVIII. Bd. S. 13); aus II, 6 der Aelteste (*starosta*) in III, 13 durch den Tiun (XXVIII. Bd. S. 68); der Pfleger und die Amme[1]) von II, 8 sind in III, 17 noch genauer bezeichnet als Sklave und Magd (XXVIII. Bd. S. 76); der Tiun und Mečnik, die in II, 14b als Objekt der Peinigung mit dem Ogniščanin aufgezählt sind, fehlen in III, 103b, wo nur der Ogniščanin steht (XXVI. Bd. S. 403). In diesem Fall haben wir vielleicht schon eine Verallgemeinerung der Straftat vor uns, die wir in anderen Fällen der Uebertragung genauer beobachten können. So ist der Ogniščanin von II, 2 in III, 5 verallgemeinert zum „Fürstenmann“, *knjaž muž'*, dem Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft

bald da bald dort einreihen, und das bitte ich auch zu beachten, wenn oben im Text dieselbe Satzung an mehreren Stellen verwendet wird.

[1]) Prěsnjakov, Rezension S. 154[1], macht richtig darauf aufmerksam, daß es in II, 8 nicht wie in III, 17 heißt: за кормилця ... и за кормилицю = Pfleger und Amme, sondern: ... роба кормилица или кормиличицъ = Amme und Sohn einer Amme. Die Fassung von II, 8 scheint mir gegenüber der von III, 17 auf einem Abschreibefehler zu beruhen. Denn in III, 15 und 16 haben wir jeweils den männlichen und weiblichen Handwerker und Sklaven; also wird auch III, 17 der männliche und weibliche Pfleger richtig sein, und II, 8 ist darnach zu verbessern.

(XXVIII. Bd. S. 26). Der „fürstliche“ Bienenstockbaum von II, 13 wird in III, 100 ganz allgemein zu einem Bienenstockbaum (XXVIII. Bd. S. 315). Hierher gehört auch, daß die „zehn“ Diebe von II, 12, 22 in III, 52, 53 zu „vielen“ Dieben geworden sind (XXVIII. Bd. S. 192). Eine Vermehrung der Straffälle ist auch manchmal mit der Aenderung der alten Satzungen in der dritten Redaktion verbunden; man kann das allerdings auch da einreihen, wo die Zufügung des neuen Materials in der dritten Redaktion zu dem alten der ersten beiden Redaktionen zu besprechen ist. Immerhin seien gleich hier einige solcher Fälle angeführt. Die Liste der Tiere in III, 56, für die Ersatz zu leisten ist, ist größer als in der Vorlage, II, 9 (XXVIII. Bd. S. 201); umgekehrt fehlt in III, 56 das in II, 9 erwähnte Lamm. Beim Schiffsdiebstahl sind in III, 104 gegenüber II, 15b verschiedene Arten von Schiffen mit wechselnder Ersatzsumme angegeben (XXVIII. Bd. S. 326). Desgleichen sind in III, 97 gegenüber II, 15a mehrere Arten von Grenzen aufgezählt (XXVIII. Bd. S. 308). Andererseits sind in I, 11b zwei Arten von Bart genannt, in III, 91 nur eine (XXVIII. Bd. S. 301).

Daß wir in der dritten Redaktion gegenüber den früheren Zeiten ein mit der Einführung staatlich-fürstlich geregelter Rechtspflege geändertes Prozeßverfahren vor uns haben, macht sich natürlich bei der Uebertragung der alten Satzungen in die dritte Redaktion auch geltend. So ist in III, 31 gegenüber I, 4 und II, 11 neu bzw. geändert, daß der blutig oder blau geschlagene Mann zum Fürstenhof als der Gerichtsstätte kommt (XXVIII. Bd. S. 124). Oder in III, 32 ist beim Fehlen dieser blutigen und blauen Merkmale der Fall behandelt, daß der Verletzte Zeugen beibringen kann, während die Vorlage I, 5 gleich den Fall erörterte, daß keine Zeugen aufzutreiben waren (XXVIII. Bd. S. 126). Geändert sind auch in III, 91 gegenüber I, 11 die prozessualen Vorschriften bei Klage auf Bartverletzung (XXVIII. Bd. S. 301) und in III, 37 gegenüber I, 14 bei einem Stoß durch einen Ausländer (XXVIII. Bd. S. 139). Der Marktplatz als Ort öffentlicher Verkündigung eines erlittenen Verlustes ist in III, 38

und III, 40 genannt, während er in I, 15 und I, 17 noch fehlt (XXVIII. Bd. S. 149 und 155). Umgekehrt finden wir bei dieser Aenderung nicht immer eine Vermehrung, sondern auch eine Verminderung im Prozeßverfahren. So fehlt in III, 41 beim Ermittlungsverfahren die Stellung von Bürgen, die in I, 18 erwähnt ist (XXVIII. Bd. S. 159).

Diese Weiterentwicklung der ganzen Verhältnisse, die in der dritten Redaktion liegt, zeigt sich ja auch darin, daß der Bezirk, innerhalb dessen der Eigentümer die ihm abhanden gekommenen Sachen erkennt und nehmen darf, in III, 40 *gorod* = die Stadt, heißt, in I, 17 noch *mir* = die Dorfgemeinde (XXVIII. Bd. S. 157).

Die bei Einführung staatlicher Rechtspflege eingetretene Verhängung öffentlich-rechtlicher Strafe gegenüber der alten Privatbuße spiegelt sich natürlich auch in den Aenderungen wider, die der Redaktor der dritten Redaktion an den alten Satzungen vornahm. So ist in III, 29 bei der Verstümmelung von Hand, Fuß usw. die I, 10 erwähnte Ausübung der tätlichen Rache durch die Söhne[1]) des Verletzten ganz weggefallen und Strafe sowie Ersatz verzeichnet. Aus der Bezeichnung der Privatbuße: „für das Unrecht“ = *za obidu* in der ersten Redaktion ist in der dritten: „Strafe“ = *prodaža* geworden, so z. B. III, 30 gegenüber I, 11 (XXVIII. Bd. S. 121); oder die „12 Grivna für das Unrecht“ = *to 12 grivně za obidu* von I, 8[2]) haben sich in III, 25 zu „12 Grivna Strafe für das Unrecht“ = *to 12 grivně prodaži za obidu* gewandelt (XXVIII. Bd. S. 108); oder wenn der alte Ersatz einfach nur der Höhe nach angegeben war, wie in I, 13: „3 Grivna“, ist in der dritten Redaktion III, 36 deutlich gesagt: „3 Grivna Strafe“ = *3 grivny prodaži* (XXVIII. Bd. S. 138). Daß Strafe eintritt und die Höhe

---

[1]) Prěsnjakov, Rezension S. 154[1], meint zu meiner Uebersetzung von чадь mit „Söhne“: чадь можетъ означать не только дѣтей, а вообще домочадцевъ; bei Ausübung der Rache, wie es I, 10 angenommen ist, wird aber doch am ehesten an die Söhne zu denken sein.

[2]) Vgl. XXIV. Bd. S. 334 ff.

der Strafsumme wird in der dritten Redaktion angegeben, wenn auch in der ersten Redaktion nichts von Ersatz bzw. einer Summe verzeichnet ist, so III, 31 ff. gegenüber I, 4 f. (XXVIII. Bd. S. 125). Oder zu der in II, 2 nur allgemein ausgesprochenen Strafverhängung wird in III, 5 die Summe der Strafe: „und zwar 80 Grivna, dagegen wenn es ein gemeiner Mann ist, dann 40 Grivna“ = *to 80 griven, pakil' ljudin to 40 griven* hinten angeflickt (XXVIII. Bd. S. 27).

Dabei hat sich, wie ich das früher im einzelnen ausgeführt habe (XXIV. Bd. S. 348 ff.), die Summe des Privatersatzes bald in die Strafsumme verwandelt, wie z. B. beim Schlag mit dem Schwert in der Scheide oder mit dem Schwertgriff die 12 Grivna in I, 8 bzw. III, 25, bald hat sie sich zu Strafe und Ersatz gespalten, wie z. B. die 3 Grivna Ersatz für die Körperverletzung in I, 11 zu 3 Grivna Strafe und 1 Grivna Ersatz in III, 30. Oder die Höhe des früheren Ersatzes bzw. der jetzigen Strafe ist geändert, eine verschiedene geworden. So ist aus der Buße von 40 Grivna für Verstümmelung der Hand von I, 9 eine Strafe von 20 Grivna, dem halben Wergeld bzw. halben Satz der früheren Privatbuße nebst 10 Grivna Ersatz „für die Verstümmelung“ = *za věk* in III, 29 geworden, während umgekehrt der alte Ersatz von 40 Grivna in I, 2 für Tötung eines Russen in III, 5 bzw. II, 1 zu 80 Grivna Wergeld, d. h. staatlicher Strafe umgewandelt bzw. erhöht wurde, wenn der Getötete ein Mann des Fürsten war [1]). Eine geänderte Strafsumme bietet gegen II, 16 die Satzung III, 106 über Diebstahl aus Fangnetz, nämlich 3 Grivna Strafe für alle gestohlenen Tiere, während für einzelne von ihnen in der Vorlage II, 16 nur 60 Rězana Strafe angegeben sind.

---

[1]) Die Aenderungen bei den Gebühren der dritten Redaktion gegenüber denen der zweiten haben bei der Gleichheit der Rechtspflege in diesen beiden Redaktionen im Gegensatz zu der in der ersten keine grundsätzliche Bedeutung, brauchen also hier nicht noch einmal erörtert zu werden; die Gebühren der zweiten und dritten Redaktion sind nur quantitativ, nicht qualitativ voneinander verschieden.

Im ganzen können wir also sagen: die an dem Material der ersten und zweiten Redaktion von dem Redaktor der dritten Redaktion vorgenommenen Aenderungen sind teils materiell-juristische, die Straftat, deren Bestrafung und das dabei angewendete Verfahren betreffend, teils formell-literarische, größere Einheitlichkeit und gleichmäßigeren Aufbau der einander verwandten Rechtsbestimmungen bezweckend.

Es ist in der bisherigen Darlegung schon gelegentlich bemerkt worden, daß mit der Aenderung der alten Satzungen in der dritten Redaktion auch eine Vermehrung ihres Inhaltes verbunden war. Diesen Punkt wollen wir jetzt etwas genauer betrachten, die Erweiterung der ersten und zweiten Redaktion in der dritten um neues Rechtsmaterial prüfen, sehen, was zu Bestimmungen der ersten und zweiten Redaktion zur Schaffung einheitlicher Rechtssatzungen in der dritten Redaktion neu hinzugefügt wurde. Ich unterscheide im folgenden also in der dritten Redaktion die ganz neuen Bestimmungen, z. B. die über den Schuldknecht III, 71—86 oder über die Sklaverei III, 142—155 von solchen Paragraphen, die an alten Stoff anknüpfen, in denen Material aus der ersten und zweiten Redaktion, wenn auch, wie wir eben schon gesehen, in veränderter Form, enthalten ist und die durch neue Satzungen ergänzt, auch erweitert sind. Nur um diese letztere Art von Bestimmungen, die mit einem Teil ihres Inhaltes in der ersten und zweiten Redaktion fußen, handelt es sich mir jetzt, wenn ich von „neuem Material" spreche, wie es uns in der dritten Redaktion z. B. die Abteilungen über Tötung III, 1—24 oder Körperverletzung III, 25 bis 37 usw. bieten.

Wir wollen diese Betrachtung teilen, betrachten zuerst die materielle Seite der Sache, was an positiv neuem Material in der dritten Redaktion hinzugekommen ist und dann die formelle Seite, in welcher Weise der Redaktor der dritten Redaktion den neuen Stoff mit dem alten verbunden hat, um daraus einheitliche Bestimmungen zu schaffen.

Auch hier kann ich wieder nicht jede einzelne Bestimmung der ersten zwei Redaktionen mit der entsprechenden der dritten vergleichen, das habe ich in der Erklärung der Bestimmungen der dritten Redaktion in Bd. XXVIII d. Zeitschr. ja schon getan. Wir haben da schon im einzelnen verfolgt, wie die ganzen Abteilungen von Tötung, Körperverletzung, Ermittlungsverfahren, Diebstahl usw. unter Zugrundelegung des alten Materials umgebaut und erweitert wurden. Es kommt auch hier wieder darauf an, durch Beispiele von einzelnen Satzungen zu zeigen, was Neues zum Alten hinzugekommen ist, soweit das nicht vorhin schon bei der Aenderung der alten Satzungen erwähnt wurde.

Da finden wir neue Straftaten mit alten verbunden. So kommt in III, 32 gegenüber I, 3 zu der alten Feststellung, wer im Streit verletzt wurde, die neue, wer den Streit überhaupt angefangen hat und dafür entsprechend zu bestrafen ist (XXVIII. Bd. S. 130). Zu der alten Bestimmung aus I, 7 über Schlag mit Stock usw. in III, 27 ist in III, 28 die Erlaubtheit der Retorsion in solchem Falle hinzugefügt (XXVIII. Bd. S. 114). Die Körperglieder, die verstümmelt werden können, Hand und Fuß aus I, 9 und 10, sind in III, 29 um Auge und Nase vermehrt (XXVIII. Bd. S. 116). Zu der aus I, 11 stammenden Bartverletzung in III, 91, 92 ist das Ausschlagen eines Zahnes in III, 93 beigesetzt (XXVIII. Bd. S. 302). Bei der Tötung von fürstlichen Dienern sind in III, 13 gegenüber den in II, 4—7 aufgezählten Personen der Stallknecht und Koch neu zugefügt (XXVIII. Bd. S. 67). Während die zweite Redaktion in II, 12 und 22 freie Männer als Diebe annahm, behandelt die Diebstahlsabteilung der dritten Redaktion III, 49—57 im Anschluß an die alten, übernommenen Bestimmungen auch noch in III, 57 den Diebstahl durch Sklaven (XXVIII. Bd. S. 202); ferner ist der Kreis der gestohlenen Gegenstände in III, 54 um Getreidediebstahl vermehrt (XXVIII. Bd. S. 193). Bei der aus II, 16 stammenden Behandlung des Diebstahls von Tieren aus einem Fangnetz in III, 106 erörtert der Redaktor der dritten Redaktion erst in

III, 105 den neuen Fall, daß jemand das Fangnetz selbst zerstört (XXVIII. Bd. S. 328). An alte Verordnungen über Diebstahl sind in III, 108 und 109 neue über Brandstiftung und böswillige Sachbeschädigung bzw. Zerstörung angereiht (XXVIII. Bd. S. 331).

Naturgemäß ist, wie ich oben bei Schilderung der Aenderung des alten Materials in der dritten Redaktion schon betonte, auch im Prozeßverfahren der dritten Redaktion Neues mit Altem verknüpft. So wird z. B. bei Bart- und Zahnverletzungen in III, 91—93 der genauere Nachweis der Verletzung verlangt (XXVIII. Bd. S. 301). Die alte Bestimmung über Eintreibung einer Schuldforderung von I, 19, 20 ist in III, 58, 59 mit dem neuen Prozeßverfahren verbunden (XXVIII. Bd. S. 214). Besonders in der Abteilung von Wiedererlangung verlorenen oder gestohlenen Eigentums III, 38—48 finden wir zu den älteren, aus I, 15—18 übernommenen und nur geänderten Bestimmungen III, 38—41 in III, 44—48 ganz neue, über die Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens, hinzugefügt (XXVIII. Bd. S. 166, 182). Bei der aus I, 22, 23 stammenden Behandlung des Schlagens eines Freien durch einen Sklaven in III, 87, 88 gibt der Autor der dritten Redaktion selbst an, daß er eine neuere Verordnung der Söhne Jaroslavs über diese Straftat bietet (XXVIII. Bd. S. 292) und schließt seinerseits in III, 89 ganz neue Bestimmungen über Verwendung von Sklaven als Zeugen an (XXVIII. Bd. S. 296).

Auch was die Strafen angeht, ist in der dritten Redaktion Altes mit Neuem verbunden. So ist z. B. in III, 42 der berufsmäßige Pferdedieb, den die Strafe der Verbannung trifft, dem gewöhnlichen Dieb eines Pferdes in III, 43, der wie in II, 12 nur mit 3 Grivna bestraft wird, vorangestellt (XXVIII. Bd. S. 163). Bei Bestimmung des Ersatzes für gestohlene Sachen ist den aus II, 9 nach III, 55 und 56 herübergenommenen einzelnen Summen eine allgemeine Verordnung neu vorausgeschickt, in der die grundsätzliche Verpflichtung zu Ersatz bzw. Rückgabe des Diebstahlsobjekts ausgesprochen wird (XXVIII. Bd. S. 196).

Erwähnt sei schließlich noch, daß mit der aus II, 25 herrührenden Verordnung über Entlohnung der Brückenbauer in III, 127 eine solche neue über die Honorierung der Stadtbaumeister in III, 126 verbunden ist (XXVIII. Bd. S. 379).

Was nun die formelle Seite dieser Verbindung von altem Material mit neuem durch den Redaktor der dritten Redaktion angeht, so ist die gewöhnliche Art, in der diese Verbindung stattfand, die, daß das alte Material von dem Redaktor der dritten Redaktion zugrunde gelegt, vorangestellt, eventuell geändert und das neue zur Ergänzung daran angeschlossen wurde. Das können wir bei solchen Abteilungen der dritten Redaktion, die wie z. B. die von Tötung, Körperverletzung, Ermittlungsverfahren, Diebstahl auf der ersten und zweiten Redaktion beruhen, ganz deutlich beobachten und haben das bei Erklärung der einzelnen Bestimmungen dieser Abteilungen öfters gesehen (XXVIII. Bd. S. 34, 142, 182, 194). Seltener ist der Fall, daß das Neue, das der Redaktor der dritten Redaktion zur Ergänzung und Erweiterung zufügte, dem alten Material vorangestellt wird. Das treffen wir z. B. in III, 13, wo bei der Behandlung der Tötung fürstlicher Diener zwei neue Personen: Stallknecht und Koch vor den aus II, 4 ff. Uebernommenen genannt werden (XXVIII. Bd. S. 66). Den neuen Beamten, den Stadtbaumeister, mit der ihm zu zahlenden Abgabe hat in III, 126 der Autor der dritten Redaktion ebenfalls dem aus II, 25 stammenden Brückenbauer von III, 127 vorangestellt (XXVIII. Bd. S. 379).

In formeller Hinsicht ist bei dieser Verbindung von Altem und Neuem in der dritten Redaktion noch darauf hinzuweisen, daß gewöhnlich nur Bestimmungen aus einer der älteren Redaktionen mit neuem Material zu dem entsprechenden Paragraphen in der dritten Redaktion vereinigt werden. Seltener kommt es vor, daß Satzungen aus der ersten und der zweiten Redaktion zusammen mit neuem Material zu einer Verordnung verbunden werden. Das hängt eben damit zusammen, daß die erste und die zweite Redaktion so sehr wenig Verwandtschaft

miteinander zeigen (XXVI. Bd. S. 387 ff.). Daß III, 31 die prozessuale Bestimmung, daß der blutig oder blau geschlagene Mann keinen Zeugen braucht, die älteren Paragraphen I, 4 und II, 11 enthält, beruht ja nur darauf, daß II, 11 einfach Wiederholung von I, 4 ist (XXVI. Bd. S. 388). Eher kann man von einer wirklichen Kombination der beiden ersten Redaktionen mit neuem Material in der dritten Redaktion bei der Behandlung der Tötungsdelikte reden; so ist in III, 2 das ältere Material von I, 2 mit dem aus II, 1 ff. zu einer neuen Verordnung verbunden (XXVIII. Bd. S. 15, 18, 21). Vereinzelt finden wir in III, 47, von Wiedererlangung eines Sklaven, der gestohlen oder entführt ist, mit I, 21 auch II, 10 vereinigt, allerdings nur in der Karamzinschen Handschrift (XXVIII. Bd. S. 177).

Worin — so fragen wir uns weiter — besteht nun bei diesen in der dritten Redaktion geänderten und vermehrten Bestimmungen aus der ersten und zweiten Redaktion der Fortschritt, den sie gegenüber den entsprechenden Satzungen der älteren Redaktion aufweisen?

Da haben wir ja schon gesehen, daß eine Vermehrung des Rechtsmaterials nach der materiell wie formell rechtlichen Seite vorliegt, Vermehrung der Straftaten, Ausbau des Prozeßverfahrens. Wir dürfen aber hier in diesem Zusammenhang das allgemein feststellen, was wir bei der Erklärung der einzelnen Bestimmungen manchmal beobachtet haben, daß die Umarbeitung und Vermehrung der alten Satzungen in der dritten Redaktion zu einer Verallgemeinerung der Strafandrohungen in der dritten Redaktion wird. Aus den in II, 1 ff. aufgezählten einzelnen Personen des fürstlichen Hofhaltes macht der Autor der dritten Redaktion in III, 2, 5 den allgemeinen Begriff „Fürstenmann" (XXVIII. Bd. S. 17); ebenso ist in III, 13 der Einzelfall mit dem Oberstallmeister Izjaslavs von II, 5 in die allgemein zum Schutze der fürstlichen Diener erlassene Vorschrift eingearbeitet bzw. verallgemeinert worden (XXVIII. Bd. S. 68). Aus den „zehn" Dieben des in II, 12 und 22 gemeldeten ursprüng-

lichen Einzelfalls von Diebstahl werden in III, 52, 53 ganz allgemein „viele“ Teilnehmer am Diebstahl (XXVIII. Bd. S. 191 f.). Zu diesem Zweck der Verallgemeinerung des alten Materials, seiner Umgestaltung aus einem Strafurteil zum Strafgesetz, sind manchmal mehrere ältere Bestimmungen in eine neuere zusammengearbeitet. Das ist z. B. der Fall bei der eben erwähnten Satzung III, 13 über Tötung verschiedener fürstlicher Diener, die das ältere Material von II, 4—7a zusammenzieht und um neues vermehrt (XXVIII. Bd. S. 65). Einerseits knappe Zusammenfassung von I, 9 und 10, andererseits Vermehrung ist III, 29, von verschiedenen Verstümmelungen handelnd (XXVIII. Bd. S. 116). In III, 49 vom nächtlicherweile ertappten Dieb, der straflos erschlagen werden darf, sind Elemente aus II, 3 und II, 17 verbunden (XXVIII. Bd. S. 187).

Die Schlußfrage endlich lautet: was *fehlt* in der dritten Redaktion *aus den Bestimmungen der ersten und zweiten* Redaktion und warum fehlt es vermutlich?

Manchmal handelt es sich da um einzelne Stücke, wie aus der Abgabenordnung für den Virnik von II, 24 gegenüber der von III, 12, die in die dritte Redaktion nicht übergegangen sind, weil sie vermutlich späterer Zusatz sind, und der Zusammensteller der dritten Redaktion II, 24 in einer Handschrift ohne diesen Zusatz benutzte (XXVIII. Bd. S. 62).

Bemerkenswerter freilich und doch selbstverständlich ist das Fehlen von Stücken aus der ersten Redaktion, nämlich aus I, 5, 6, 7, 10, deren Grundlage: Privatracheübung und Privatbuße in der dritten Redaktion als einer Urkunde staatlich-fürstlich geregelter Rechtspflege mit öffentlich-rechtlicher Strafe weggefallen ist (XXVIII. Bd. S. 144).

Einzelne Stücke oder Worte, wie der Ogniščanin und fürstliche Bote von II, 1, der fürstliche Tiun von II, 4, sind der eben erwähnten Verallgemeinerung der älteren Satzungen in der dritten Redaktion durch Einführung allgemeiner Bezeichnungen, wie „Fürstenmann“ in III, 5, zum Opfer gefallen. Vielleicht ist hierher auch zu zählen, daß III, 103b bei der

unerlaubten Peinigung nur der Ogniščanin genannt ist, dagegen II, 14b Ogniščanin, Tiun und Mečnik (XXVI. Bd. S. 403).

Oder es ist ein Stück aus der zweiten Redaktion, wie II, 22 die Erwähnung des Aufgreifers, bei der Uebertragung in die dritte Redaktion deshalb weggeblieben, weil es zur systematischen Anlage der ganzen Diebstahlsabteilung III, 49—57 nicht paßte, ähnlich wie die besondere Erwähnung Izjaslavs bei dem II, 5 gemeldeten Einzelfall von Tötung in der systematischen Behandlung der Tötung fürstlicher Diener in III, 13 überflüssig war (XXVI. Bd. S. 406).

Eine Erweiterung des Rechtes in der dritten Redaktion gegenüber der zweiten, die sich unter germanischem Einfluß bezüglich der Haftung der Gemeinde sowohl für Mord als für Totschlag in ihrem Gebiet vollzog, ist schuld daran, daß II, 1, das die Haftung der Gemeinde für Totschlag noch nicht kennt, seinem Wortlaut nach sich in der dritten Redaktion nicht findet (XXVIII. Bd. S. 50).

Von keiner Bedeutung sind natürlich Einzelheiten, wie, daß beim fürstlichen Pferd in III, 55 der in der Vorlage II, 9 genannte Stempel des Pferdes = *iže s pjatnom* fehlt, oder ähnliche Dinge (XXVIII. Bd. S. 159, 200).

§ 4. Neues Material.

Wir wenden uns jetzt zu den Paragraphen der dritten Redaktion, die wirklich neues Material bieten, nicht nur Verbindung von Neuem mit altem Stoff der beiden ersten Redaktionen unter Umarbeitung der alten Satzungen, wie wir es bisher betrachtet haben. Es handelt sich nunmehr um diejenigen Verordnungen der dritten Redaktion, die in keinem oder wenigstens in keinem direkten Zusammenhang mit denen der ersten und zweiten Redaktion stehen, um Paragraphen also, die Rechtsfragen behandeln, die in der älteren Redaktion noch nicht erörtert sind.

Die Grenze zwischen altem erweitertem und um neues

vermehrtem Material in der dritten Redaktion einerseits und ganz neuem Stoff andererseits ist ja stellenweise etwas fließend; je nach persönlicher Auffassung wird man einzelne Bestimmungen der dritten Redaktion dieser oder jener Hälfte des Stoffes zuweisen können. So zähle ich z. B. zu dem jetzt zu besprechenden neuen Material der dritten Redaktion die Gebührenordnung von III, 99, obwohl sie erlassen ist im Anschluß an eine Reihe von Strafandrohungen in III, 91—98, die zum Teil aus der ersten und zweiten Redaktion übernommen bzw. erweitert und vermehrt sind (XXVIII. Bd. S. 310). Ebenso sehe ich die Abteilung III, 18—24, vorwiegend vom Prozeßverfahren bei Tötung handelnd, als neuen Stoff in der dritten Redaktion an, wennschon sie sich an die Tötungsdelikte III, 5—17 anschließt, die Altes und Neues enthalten (XXVIII. Bd. S. 79). Desgleichen fasse ich die zivilrechtliche Abteilung III, 58—86 als etwas Neues in der dritten Redaktion auf, obgleich die ersten zwei Paragraphen III, 58, 59 dieser Abteilung an älteres Material aus I, 19, 20 anknüpfen. Dagegen habe ich z. B. oben S. 35 III, 28 von Erlaubtheit der Retorsion bei Körperverletzung nur unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung der alten nach III, 27 aus I, 7 übergegangenen Verordnung über Körperverletzung betrachtet und ebenso oben S. 36 in der Abteilung von Wiedererlangung und Ermittlungsverfahren III, 38—48 verschiedene Paragraphen mit neuen Einzelheiten über Vornahme des Ermittlungsverfahrens lediglich als Erweiterung alten Materials angesehen.

Auch die an sich ganz neue Verordnung über Abgaben und Gebühren an Stadtbaumeister in III, 126 habe ich, weil in engem Zusammenhang mit der aus II, 25 nach III, 127 übergegangenen entsprechenden Bestimmung über Brückenbauer stehend, oben S. 37 als Vereinigung von altem Stoff mit neuem behandelt.

Neu sind also in der dritten Redaktion folgende Paragraphen: III, 4 der Bericht über die Tagung der Söhne Jaroslavs, den ich ja für älter, ursprünglicher, als die im wesent-

lichen gleichlautende Ueberschrift über der zweiten Redaktion erachte und als die Grundlage dieser Ueberschrift überhaupt ansehe (XXVI. Bd. S. 412); III, 18—24 Prozeßverfahren bei Tötung; III, 58—86 bzw. 60—86 zivilrechtliche Bestimmungen über Schuldverhältnisse verschiedener Art und besonders die Schuldknechtschaft, bei welcher allerdings auch Verordnungen strafrechtlichen Charakters das Verhältnis zwischen Schuldknecht und seinem Herrn regeln (XXVIII. Bd. S. 212); III, 99 Gebührenordnung bei Strafe von 12 Grivna; III, 108 und 109 Brandstiftung und böswillige Tötung von Pferd oder Vieh; III, 110 bis 113 Prozeßverfahren: Zeugnisablegung und Eisenprobe; III, 115 und 116 Tötung der Ehefrau und von Unfreien[1]); III, 117—125 Erbrecht I. Teil; III, 128—138 Erbrecht II. Teil, Vormundschaftsrecht; III, 139—141 Gebühren; III, 142—155 Sklaverei, wozu in III, 156—159 noch Zusätze zur dritten Redaktion in einzelnen Handschriften kommen.

Von diesen neuen Satzungen der dritten Redaktion behandelt die *Minderzahl das strafrechtliche Gebiet*, es sind nur III, 108, 109, 115, 116. Allerdings gehören die neuen Paragraphen über Verfahren und Gebühren zum Teil zum Strafrecht, und in den an sich zivilrechtlichen Abteilungen vom Schuldknecht und der Sklaverei finden sich, wie oben schon erwähnt, ebenfalls Verordnungen strafrechtlichen Charakters.

Die in der dritten Redaktion *neuen Bestimmungen* sind also, soweit sie das materielle Recht behandeln, *vorwiegend zivilrechtlichen Charakters*. Der Fortschritt der dritten Redaktion gegenüber der ersten und zweiten liegt auf zivilrechtlichem Gebiet, auf *dem* des Rechtes der Schuldverhältnisse, des Erbrechtes, der Schuldknechtschaft, Sklaverei usw., wie das ja bei dem rein strafrechtlichen Charakter des materiellen wie formellen Rechtes der ersten und zweiten Redaktion ganz erklärlich ist (XXIV. Bd. S. 467, XXVI. Bd. S. 383, 391, 417).

---

[1]) III, 114 über Betrug bei Pferdekauf findet sich nur in zwei jüngeren Handschriften, siehe XXVIII. Bd. S. 345 f.

Sowohl das Strafrecht als das Zivilrecht betreffen diejenigen neuen Bestimmungen der dritten Redaktion, die das Verfahren und die Gebühren dabei behandeln. Rein strafprozessual ist III, 18—24 die Verdachtsklage bei Tötung, Verhängung und Abwälzung des Wergeldes[1]), Eisenprobe usw. bei Tötung und Diebstahl. Zivilprozessuales neben dem materiellen Zivilrecht findet sich in der Abteilung III, 60 bis 86 über die Schuldverhältnisse. Die Gebührenordnung von III, 99 betrifft eine Anzahl vorher erörterter Strafrechtsfälle mit jeweiliger Strafe von 12 Grivna (XXVIII. Bd. S. 310); strafprozessual ist auch III, 110—113 von Zeugnisablegung und Eisenprobe, Vorschriften, die sich an die Behandlung von Streitsachen strafrechtlichen Charakters anschließen (XXVIII. Bd. S. 337). Die Gerichts- und Eidesabgaben von III, 139—141 gehören zum einen Teil zum Strafprozeß, zum anderen Teil zum Zivilprozeß (XXVIII. Bd. S. 417).

Die Zusätze zur dritten Redaktion endlich, III, 156—159, haben strafrechtlichen Inhalt.

§ 5. Komposition.

Nachdem wir nun die einzelnen Paragraphen der dritten Redaktion daraufhin geprüft haben, ob sie aus den ersten beiden Redaktionen übernommen sind, ob sie eine Umarbeitung und Erweiterung solcher älterer Bestimmungen darstellen, oder ob sie ganz neu in der dritten Redaktion hinzugekommen sind, wenden wir uns der Betrachtung der dritten Redaktion als eines Ganzen, sofern es als Vereinigung von Altem mit Neuem uns vorliegt, zu. Dabei fasse ich die ganze dritte Redaktion, III, 1—155 — also ohne die Zusätze III, 156—159 — ins Auge, ohne mich auf die Frage einzulassen, ob nicht spätere

---

[1]) III, 20, daß die Gemeinde für Knochen und Leichnam eines Unbekannten nicht haftet, gehört mehr zum Strafrecht als zum Strafprozeß (XXVIII. Bd. S. 79).

Teile in ihr — III, 128—141, III, 142—155 — jünger sind als der Hauptbestand der dritten Redaktion (XXVIII. Bd. S. 407, 419).

Sehen wir nun zu, welche Gesichtspunkte wir für die Komposition der dritten Redaktion, für die in ihr vollzogene Verbindung von Altem und Neuem, für die Zufügung des ganz neuen, für Herstellung eines Systems in der dritten Redaktion gewinnen können.

Nehmen wir zunächst einmal die erste Abteilung der dritten Redaktion, III, 1—24, die Tötung behandelnd, so sehen wir gleich, daß der Autor bzw. Redaktor sie nach einem überlegten Plan und bestimmten System gestaltet hat.

Erst bietet er in den alten Bestimmungen, III, 1—3, über Blutrache und Loskauf mit Geld eine historische Reminiszenz, der er in III, 4 eine weitere solche mit dem Bericht über die angebliche Abschaffung der Blutrache und Einführung der Geldzahlung dafür unter den Söhnen Jaroslavs beifügt. Dann stellt er in III, 5—11 das zu seiner Zeit geltende materielle Recht über Bestrafung der Tötung eines freien Mannes — sowohl eines Angehörigen des privilegierten Standes der „Fürstenmannen" als eines gewöhnlichen Russen — dar, wobei er Totschlag, Mord und einen besonders schweren Fall von Mord unterscheidet. Im Anschluß daran zählt er in III, 12 die an den Wergeldmann bei Erhebung des vorher erwähnten Wergelds von 80 bzw. 40 Grivna zu entrichtenden Abgaben und Gebühren auf. Nachdem er so die Tötung des freien Russen besprochen hat, behandelt er in III, 13—17 die Tötung der Russen halbfreien oder unfreien Standes, vor allem der fürstlichen Diener. In diesen Paragraphen III, 1—3 und III, 5 bis 17 hat er das alte Material aus der ersten und zweiten Redaktion seiner Darstellung zugrunde gelegt, hat es ergänzt, Detailbestimmungen dazu geboten, welche teils das materielle, teils das formelle Recht betreffen, hat, um sein Material in ein richtiges System zu bringen, Bestimmungen der früheren Redaktionen umgestellt, getrennt stehende vereinigt, kurz das alte Material seinem Zweck entsprechend redigiert. Zu dem alten

und überarbeiteten Material fügt er dann in III, 18—24 (23) ganz neue Satzungen hinzu, für die wir in der ersten und zweiten Redaktion keine Anknüpfungspunkte finden. Er führt die Behandlung des Tötungsdeliktes logisch weiter, indem er die Verdachtsklage auf Tötung, ohne Vorhandensein von Zeugen der Tat, das dabei zu beobachtende Verfahren, die zu entrichtenden Gebühren darstellt.

So haben wir gleich in dieser ersten Abteilung, III, 1—24, ein klares Bild von der Arbeitsweise des Autors bzw. Redaktors der dritten Redaktion. Wir dürfen ihn schon auf Grund dieser ersten Abteilung als Rechtssystematiker bezeichnen.

Bei der Einzelerklärung der Bestimmungen der dritten Redaktion haben wir bereits mehrmals gesehen, wie sich die dritte Redaktion nach dem Inhalt ihrer Bestimmungen in verschiedene Gruppen bald strafrechtlichen, bald zivilrechtlichen Charakters zerlegen läßt. Wir können nun auch beispielsweise eine Anzahl von Beobachtungen zusammenstellen, die wir da und dort über die Arbeitsmethode des Autors der ersten Redaktion als Systematikers machen können und zwar sowohl, was die von ihm behandelte Materie, den Inhalt der Rechtssätze angeht, als was die von ihm erstrebte Form, die sprachliche Seite des Textes betrifft.

Um das alte Material der früheren Redaktionen mit seinem neuen in ein rechtes System zu bringen, verarbeitet er mehrere in seiner Vorlage getrennt stehende Bestimmungen in eine neue, einheitliche. Das haben wir oben S. 38 schon z. B. in III, 5 mit seinem „Fürstenmann“ statt der früheren Aufzählung einzelner Beamter und in III, 13 bei der Tötung fürstlicher Diener verschiedener Klassen kennen gelernt.

Seines Systems wegen — wenigstens so wie ich dieses System zu erkennen glaube — überträgt der Autor der dritten Redaktion die Satzungen der älteren Redaktionen nicht immer in ihrer ursprünglichen Anordnung; er stellt sie dem Zweck, den er bei seiner Darstellung verfolgt, entsprechend um, er ändert die Reihenfolge, in der er das Material in der ersten

und zweiten Redaktion vorfand. Das haben wir für mehrere Satzungen auf einmal, für die ganze Gruppe I, 4—14 bei Erklärung der Abteilung von den Körperverletzungen im einzelnen festgestellt (XXVIII. Bd. S. 143); darum hat er auch z. B. II, 24 die Abgaben- und Gebührenordnung für den Wergeldmann als Abschluß der Behandlung der Tötung freier Russen nach III, 12 versetzt (XXVIII. Bd. S. 62). Auch innerhalb einer und derselben Bestimmung stellt er die einzelnen von ihm schon im älteren Material vorgefundenen Teile, gegenüber ihrer Aufzählung in der früheren Redaktion, ihrer Wichtigkeit gemäß um, wie wir das z. B. in III, 106, dem Diebstahl aus dem Fangnetz, gegenüber II, 16 beobachtet haben (XXVIII. Bd. S. 328). Er vereinigt mehrere Satzungen, die in der zweiten Redaktion ganz getrennt voneinander standen, in einer neuen einheitlichen Verordnung, die systematisch alle früher einzeln behandelten Fälle zusammenfaßt, so II, 12 und II, 22 in III, 52, 53, welche eng zusammengehören (XXVIII. Bd. S. 190), ferner ebenso II, 3 und II, 17 in III, 49, dessen Text deutlich aus II, 3 und II, 17 zusammengestellt ist (XXVIII. Bd. S. 187). Der dabei durchgeführten Systematisierung entspricht es, daß er so — worauf ich schon oben S. 38 in anderem Zusammenhang hinwies — statt der bestimmten Zahl der Teilnehmer in II, 12, 22, nämlich „zehn“, in III, 52, 53 allgemein sagt: „viele“, und daß er die in II, 12 vorgefundene Einzelaufzählung der Tiere „Pferd, Stier“ wegläßt und dafür allgemein in III, 52 sagt „Vieh“ (XXVIII. Bd. S. 163). Dabei strebt er aber doch, die ihm vorliegende Ordnung der Bestimmungen in der ersten und zweiten Redaktion einzuhalten. Darum bietet er, so groß seine Umstellung der einzelnen Paragraphen über Körperverletzung aus der ersten Redaktion I, 4—14 auch ist, den Schluß der Abteilung von den Körperverletzungen in der ersten Redaktion, nämlich I, 13, 14, ebenfalls am Schluß der entsprechenden Abteilung III, 25—37, nämlich in III, 36, 37. Ferner hat er z. B. in der Abteilung von Wiedererlangung und Ermittlungsverfahren III, 38—48 in Bewahrung der Ordnung,

die er I, 15—18 vorfand, erst dieses alte Material dargeboten und daran seine Ergänzungen und Erweiterungen angeschlossen.

Innerhalb der einzelnen Abteilungen und der in ihnen wiederum gebildeten Gruppen stellt der Autor der dritten Redaktion gerne die Satzungen des materiellen Rechts, sei es Strafrecht, sei es Zivilrecht, voran und schließt daran dann die Bestimmungen des formellen Rechts, das Verfahren an. Und letzteres macht oft gerade das aus, was er als neuen Stoff zu dem alten Bestand der ersten und zweiten Redaktion hinzufügt. Wir können da wieder auf III, 18—24 (23) verweisen, das Verfahren bei dem vorher seiner materiellen Seite nach behandelten Tötungsdelikt, ferner auf III, 31—33 das Verfahren bei den von III, 25 an besprochenen Körperverletzungen, auch auf III, 99 die Gebührenfestsetzung für eine Reihe von Strafrechtsfällen in III, 91—98, bei denen durchweg eine Strafe von 12 Grivna ausgesprochen ist. Dieses Verfahren des Autors der dritten Redaktion tritt uns besonders deutlich entgegen im Text von III, 110—113 über das Prozeßverfahren: Zeugnisablegung und Eisenprobe, dessen erster Satz auf die vorhergehenden materiell rechtlichen Bestimmungen zurückgreift mit den Worten: „Diese Streitsachen entscheidet man alle mit freien (Männern) als Zeugen“ = *ty tjažě vsě sudjat' posluchy svobodnymi.* Auch bei der in der dritten Redaktion ganz neuen Abteilung vom Erbrecht, III, 117—141, steht die Gebührenordnung III, 140 am Schluß.

Hierher können wir auch die Beobachtung setzen, daß z. B. in der Diebstahlsabteilung III, 49—57 erst in III, 49 bis 54 die Strafe für den Diebstahl behandelt wird, und dann in III, 55, 56 der Ersatz an den Bestohlenen, und daß deshalb eine Umstellung des aus der zweiten Redaktion stammenden Materials vorgenommen ist, so nämlich, daß erst II, 17 bis 19 nach III, 49—51, dann II, 12 und 22 nach III, 52, 53 und schließlich II, 9 nach III, 55, 56 übertragen ist. Ebenso ist in III, 106, 107 als zusammengehörenden Verordnungen je-

weils erst die Strafe genannt und dann der Ersatz, mit den Worten: „aber dem Herrn“ = *a gospodinu* (XXVIII. Bd. S. 330).

Als Systematiker lernen wir den Autor der dritten Redaktion weiter kennen in der Art, wie er die Bestimmungen aneinander anschließt, in dem nämlich, was wir als Motiv der Aneinanderreihung der Rechtsatzungen, als das stillschweigend angenommene Verbindungsglied zwischen den einzelnen Verordnungen, die an sich verschiedene Materien behandeln, ansehen dürfen. So sind in der strafrechtlichen Gruppe III, 91—98 Paragraphen aus der ersten und zweiten Redaktion mit ganz neuen Bestimmungen offenbar unter dem Gesichtspunkt verbunden, daß die besprochenen Straftaten jeweils mit 12 Grivna Strafe bedroht sind[1]), und deshalb schließt sich, wie vorhin schon erwähnt, in III, 99 die Festsetzung der Gebühren von 12 Grivna Strafe an (XXVIII. Bd. S. 299, 307, 310). Vielleicht ist ja auch diese Gruppe III, 91—98 bzw. ihr Anfang III, 91 an diese Stelle gesetzt, weil in ihm von Zeugen der Tat die Rede ist, und III, 89, 90 ebenfalls von Zeugen handelt (XXVIII. Bd. S. 301). Möglicherweise ist ähnlich III, 103 von unerlaubter Peinigung, der Gleichheit der Bestrafung mit 3 Grivna wegen, an III, 100, 101 vom Bienenstockbaum, zu dem III, 102 von der Spurfolge und Haftung gehört, angeschlossen. Allerdings folgt schon in der zweiten Redaktion die Vorlage von III, 103, nämlich II, 14 auf die von III, 100, nämlich II, 13, und in der dritten Redaktion schließen sich mit III, 104 und 106 die aus II, 15 und 16 übernommenen Bestimmungen über Schiffsdiebstahl und Diebstahl aus dem Fangnetz an (XXVIII. Bd. S. 322). Bei einer Reihe von Paragraphen dieser strafrechtlichen Abteilung III, 87—116, nämlich bei III, 100—109 können wir, zur Begründung der Aneinanderreihung, darauf hinweisen, daß in ihnen immer erst

---

[1]) Aneinanderreihung von Bestimmungen vielleicht wegen Gleichheit der Strafgelder haben wir auch schon in der zweiten Redaktion II, 13, 14 beobachtet, XXVI. Bd. S. 262.

von der Strafe und dann von dem Ersatz an den Geschädigten die Rede ist (XXVIII. Bd. S. 331).

Auch der besprochene Gegenstand, die Personen, um die es sich dabei handelt, werden dem Autor der dritten Redaktion Anlaß, verschiedenartige Bestimmungen zusammenzustellen. So hat er in geschlossener Gruppe, III, 71—86, den Schuldknecht und sein Verhältnis zu seinem Herrn erledigt und zuletzt gesagt, daß der Schuldknecht, der stiehlt, dadurch zum unfreien Sklaven wird. Daran schließt er dann in III, 87, 88 aus der ersten Redaktion I, 22, 23, da er das früher in der dritten Redaktion noch nicht erwähnt hatte, die Verordnung über das Schlagen eines Freien durch einen Sklaven. Nach III, 89, das weiterhin vom Sklaven, von seiner Unfähigkeit zur Zeugnisablegung spricht, kehrt er dann wieder zur Gruppe III, 71—86 zurück, indem er in III, 90 auch den Schuldknecht als Zeugen in kleineren Streitsachen erwähnt[1]) (XXVIII. Bd. S. 296).

Freilich können wir nicht alle Verbindungslinien zwischen den einzelnen Gruppen der Bestimmungen so aufzeigen. So frägt es sich z. B., warum III, 115, 116 von Tötung der Ehefrau und von der Unfreier nicht in der ersten Abteilung der dritten Redaktion, III, 1—24 über Tötung stehen. Es ließe sich vielleicht annehmen, daß dem Autor der dritten Redaktion diese beiden Bestimmungen noch nicht vorlagen oder nicht gegenwärtig waren, als er die Abteilung III, 1—24 zusammenstellte, daß er sie aus diesem Grunde erst später einfügte. Was die Verordnung über Stadtbaumeister und Brückenbauer in III, 126, 127 angeht, können wir ja vermuten, daß der Redaktor bei Prüfung seiner Zusammenstellung der dritten Redaktion die Vorlage von III, 127, nämlich II, 25 aus Mangel an einer geeigneten Stelle zum Anschluß noch nicht verwertet fand und sie darum in III, 127 mit der verwandten Bestim-

[1]) Vgl. dazu das XXVIII. Bd. S. 299 über III, 90 als möglicherweise Zusatz Gesagte, so daß diese Aneinanderreihung auf das Konto eines späteren Abschreibers zu setzen wäre.

mung III, 126 hinten anreihte, wofern wir annehmen wollen, daß die dritte Redaktion ursprünglich mit III, 127 bzw. also mit III, 125 schloß (XXVIII. Bd. S. 408).

Auch nach der *formellen Seite* hin ist das Streben nach systematischer Darstellung bei dem Autor der dritten Redaktion zu beobachten.

Bestimmungen, in denen er altes Material mit neuem Stoff vereinigt, sind sprachlich gleichmäßig gestaltet (XXVIII. Bd. S. 330). Die Gliederung der Satzungen in verschiedene Teile ist regelmäßig durchgeführt, und das wurde uns Anlaß, Paragraphen, die Sergěevič in seiner Neueinteilung des Russischen Rechtes als verschiedene einzelne Verordnungen getrennt aufzählt, als eine einheitliche Bestimmung, als *einen* Hauptgedanken mit seinen Unterteilen bzw. verschiedenen Möglichkeiten zu erklären (XXVIII. Bd. S. 395, 397). Inhaltlich verwandte Satzungen sind einander parallel aufgebaut (XXVIII. Bd. S. 434[1]); gemeinsame Züge in der sprachlichen Gestaltung des Textes sind nachweisbar, wenn sie freilich auch bei jeder Niederschrift von Rechtssatzungen leicht sich einstellen (XXVIII. Bd. S. 88[2]).

Bei seiner systematischen Arbeit *legte der Autor der dritten Redaktion die erste Redaktion* mit ihrem System — wenn man dieses so bezeichnen will — *zugrunde* und benutzte die *zweite Redaktion als Ergänzung* dazu (XXVIII. Bd. S. 18, 212).

Das zeigt uns sofort ein Blick auf die oben S. 28 dargebotene Tabelle über die Uebernahme der ersten und zweiten Redaktion nach der dritten. Die Bestimmungen der ersten Redaktion sind, mit Ausnahme von I, 11b, der Bartverletzung, in *der* Reihenfolge in der dritten Redaktion verarbeitet, in der sie auch in der ersten Redaktion stehen. Die Paragraphen der zweiten Redaktion dagegen sind durchaus nicht in ihrer ursprünglichen Anordnung in die dritte Redaktion übergegangen, sie sind ganz durcheinander geworfen.

Warum das der Fall war, kann uns eine Uebersicht über

die Verwendung beider älterer Redaktionen in der dritten zeigen.

In der ersten Abteilung über die Tötung, III, 1—24, kommt erst in III, 1—3 die historische Reminiszenz über Blutrache und den Loskauf von ihr aus I, 1—3 [1]), verbunden mit der aus der zweiten Redaktion stammenden doppelten Bewertung der Tötung eines fürstlichen Gefolgsmannes, speziell eines fürstlichen Tiuns aus II, 4. Nach dem Bericht über die Fürstentagung in III, 4 folgt dann in III, 5—11 die Behandlung der Tötung, wobei sich der Autor der dritten Redaktion in III, 5 an II, 2 anschließt. Daß in seiner Zusammenstellung der Autor der dritten Redaktion auch neues Material reichlich anbringt und wo er es anbringt, erwähne ich nicht, weil es sich jetzt nur um den Gang der Uebertragung des älteren Stoffes in die dritte Redaktion handelt. Die Gebühren- und Abgabenordnung am Schluß dieser Gruppe ist von II, 24 nach III, 12 übertragen. Von der Tötung freier Russen geht der Autor zu der Halbfreier und Unfreier über, hier in III, 13—17 folgt er II, 4—8. Die Körperverletzungen von III, 25—37 sind mit der oben schon erwähnten Umstellung und systematischen Gruppierung des Materials aus I, 4—14 nebst II, 11 genommen. Die Abteilung von Wiedererlangung und Ermittlungsverfahren III, 38—48 ist der über Diebstahl III, 49—57 verwandt, sie ist in gewissem Sinn die erste Hälfte einer großen Diebstahlsabteilung von III, 38—57. Hier ist von III, 38 an zunächst die erste Redaktion I, 15 ff. zugrunde gelegt und zwar in der alten Reihenfolge der Bestimmungen, weil der Autor der dritten Redaktion da erst das alte und dann das

[1]) Vladimirskij-Budanov, Rezension I, S. 22, betont, daß die dritte Redaktion so sehr die erste kopiere, daß sich das in der ersten Redaktion noch fehlende Wort „Wergeld“ = вира, auch in der dritten nicht finde. Die Beobachtung ist richtig, sie gilt indes nur für die einleitenden rechtshistorischen Bestimmungen III, 1—4; sowie der Autor der dritten Redaktion das zu seiner Zeit geltende Recht darzulegen beginnt, gebraucht er auch von III, 5 an die Bezeichnung „Wergeld“.

neue Material bietet. In der eigentlichen Diebstahlsgruppe von III, 49—57 folgt dann das Material der zweiten Redaktion II, 3, 17—19, 12, 22, 9, wieder mit der oben erwähnten Umstellung.

Bei dem Uebergang zu einem neuen Thema seiner Rechtsdarstellung schließt sich der Autor der dritten Redaktion an die, auf die bisher von ihm verwendeten Bestimmungen der ersten Redaktion zunächst folgende, Verordnung I, 19, 20 von Schuldeintreibung mit III, 58, 59 an und behandelt dann eine Anzahl zivilrechtlicher Fälle in III, 60—86. Mit III, 87 kehrt er wieder zur ersten Redaktion zurück, und da seine Benutzung der ersten Redaktion in III, 58, 59 mit Uebertragung von I, 19, 20 geschlossen hatte, setzt er sie nun mit Herübernahme von I, 22, 23 in III, 87, 88 fort, weil I, 21 als zu I, 18 gehörend schon in der Abteilung vom Ermittlungsverfahren in III, 47 verwendet worden war.

In der nun folgenden Gruppe strafrechtlicher Bestimmungen III, 91—116 wird zunächst die noch nicht in der dritten Redaktion verwendete Bartverletzung von I, 11b dargeboten, dann kommen lauter Bestimmungen aus der zweiten Redaktion bis III, 107. Dieses letztere Material ist nicht durchweg in seiner ursprünglichen Reihenfolge geboten, aber wir können vielleicht genügende Gründe dafür finden. Die Benutzung der zweiten Redaktion hatte fortzufahren mit II, 13. In der Gruppe III, 91—116 kommen aber zuerst von III, 91—98 Vergehen, auf die 12 Grivna Strafe gesetzt ist; ein solcher Fall ist in der zweiten Redaktion II, 15a, die nach III, 97 übergegangene Grenzverletzung. Dann bespricht der Autor der dritten Redaktion die mit 3 Grivna zu bestrafenden Taten; dazu gehören aus der zweiten Redaktion II, 13, die Zerstörung des Bienenstockbaumes in III, 100 und II, 14 die unerlaubte Vornahme der Peinigung in III, 103, deren zweite Hälfte freilich Strafe von 12 Grivna aufweist. Nur eine Strafe von 60 Rězana steht in II, 15b auf Schiffsdiebstahl, der sich dann in der dritten Redaktion in III, 104 anschließt. Allerdings folgt dann in

III, 106 wieder II, 16 mit seiner Strafe von 3 Grivna, wennschon unter Abänderung des in II, 16 ausgesprochenen Strafmaßes von 60 Rězana (siehe oben S. 33). Immerhin ist auch in dieser Gruppe die absichtlich fortschreitende Benutzung der zweiten Redaktion klar kenntlich. Da nun II, 17—19 von dem Autor der dritten Redaktion als Systematiker schon in der Diebstahlsabteilung III, 49—51 verwertet waren, folgt gleich II, 21, der Diebstahl von Heu und Holz, in III, 107. Ebenfalls schon in die Diebstahlsabteilung nach III, 53 übertragen und mit II, 12 bzw. III, 52 vereinigt ist II, 22; II, 23 von den Strafgeldern zu 3 und 12 Grivna fehlt in der dritten Redaktion überhaupt, II, 24, die Abgaben- und Gebührenordnung Jaroslavs, ist, wie vorhin erwähnt, bereits in III, 12 nach der Tötung freier Russen eingereiht. Somit fehlt in der dritten Redaktion nur noch II, 25, der Schlußparagraph von den Brückenbauern, ihn finden wir dann III, 127.

So legt sich uns also aus der Verwendung der ersten und zweiten Redaktion in der dritten der oben S. 50 schon vorausgefaßte Rückschluß auf die Bedeutung, die die älteren Redaktionen bei der Entstehung der dritten Redaktion hatten, nahe, daß der Autor der dritten Redaktion als Hauptquelle die erste Redaktion benutzt, die in ihr gebotene Reihenfolge der Bestimmungen seiner Darstellung zugrunde legt, daß er die erste Redaktion ergänzt mit der zweiten und deren Verordnungen da einschaltet, wo sie passen [1]).

Eine Frage ist noch kurz zu berühren: blieben die erste und zweite Redaktion nach Fertigstellung der dritten noch im Gebrauch oder wurden sie nun hinfällig? Offenbar ist letzteres anzunehmen; wenn sie aber doch noch weiterhin abgeschrieben

---

[1]) Vgl. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XIII, V. Ključevskij, Kurs: Курсъ Русской Исторіи, Москва 1904, I, S. 297. Ich kann mich also der Meinung von Sergěevič, Vorlesungen S. 64 f., nicht anschließen, daß die Uebernahme der Bestimmungen aus den älteren Redaktionen in die dritte ganz verwirrt sei: и чѣмъ онъ [der Autor der dritten Redaktion] тутъ руководствовался, это для насъ совершенно не яснымъ.

wurden, so wurden sie sozusagen als historische Dokumente, nicht als geltendes Recht fortgepflanzt.

Daß der Stoff der dritten Redaktion in eine Anzahl von Gruppen zerfällt, haben wir bei der Erklärung der einzelnen Bestimmungen gesehen. Ich habe da im dritten Band folgende angenommen: Tötung III, 1—24; Körperverletzung III, 25—37; Wiedererlangung verlorenen oder gestohlenen Eigentums, Ermittlungsverfahren III, 38—48; Diebstahl III, 49—57; Zivilrechtliche Bestimmungen III, 58—86; Strafrechtliche Bestimmungen III, 87—116; Erbrecht nebst Vormundschaftsrecht, Stadtbaumeister und Brückenbauer, Gebühren III, 117—141; Sklaverei III, 142—155.

Und daß ferner innerhalb dieser großen Gruppen die Gruppierung der einzelnen, zusammengehörenden Bestimmungen eine absichtliche, zur Systematisierung des Rechtsmaterials unter Umänderung der früheren Reihenfolge der Verordnungen vollzogene ist, haben wir ja zur Genüge schon betrachtet.

Ein in allen seinen Teilen ganz systematisch, überlegt durchgeführtes Werk ist aber die dritte Redaktion doch nicht[1]. Dagegen spricht z. B., daß das Strafrecht und Zivilrecht der dritten Redaktion nicht vollkommen getrennt behandelt ist, daß es durcheinander läuft, wenn schon innerhalb der einzelnen Abteilungen des Strafrechtes oder Zivilrechtes die systematische Arbeit des Redaktors daran zu erkennen ist, daß er das formelle Recht nach dem materiellen Recht darstellt. Schwierig zu erklären bleibt, wie ich schon betont habe, die Stellung der Abteilung der strafrechtlichen Bestimmungen von III, 91—116 und innerhalb dieser wieder z. B. die Anordnung von III, 115, 116, der Tötung der Ehefrau und Unfreier, am Schluß.

[1]) Vgl. dazu Sergèevič, Vorlesungen S. 93 und sein Resultat: Вопросъ о системѣ не представляется намъ существеннымъ и нуждающимися въ какихъ-либо изысканіяхъ. Umgekehrt eine günstige Beurteilung der Arbeitsmethode des Autors der dritten Redaktion bietet N. Duvernois, Quellen: Источники права и судъ въ древней Россіи, Москва 1869, S. 110, während N. P. Pavlov-Sil'vanskij, Werke, St. Petersburg 1910, III, S. 101[1], abfälliger urteilt.

Wenn aber die dritte Redaktion kein streng logisch durchgeführtes System darbietet, so liegt das nicht an dem guten Willen des Autors derselben, sondern an seinen mangelnden Fähigkeiten dazu.

§ 6. Einheitlichkeit, der Autor bzw. Redaktor.

Auf Grund dessen, was wir bisher über die Benutzung der ersten zwei Redaktionen in der dritten und über die Komposition der dritten Redaktion betrachtet haben, können wir jetzt die Antwort finden auf die Frage: ist die dritte Redaktion das einheitliche Werk eines Mannes, nenne man ihn nun Autor oder Redaktor?

Aeltere wie neuere russische Forscher zerlegen die dritte Redaktion in zwei Teile, deren erster bis III, 64 einschließlich reicht, deren zweiter mit III, 65 beginnt. Anlaß dafür wird ihnen der Umstand, daß in III, 65 die gesetzgeberische Tätigkeit Vladimir Monomachs beschrieben ist. So erblickt Vladimirskij-Budanov[1]) — um von den älteren Vertretern dieser Meinung der Kürze halber abzusehen — in der ersten Hälfte III, 1—64 eine systematische Sammlung des Rechts Jaroslavs, seiner Söhne und der späteren Gesetzgebung, eine Sammlung, die wahrscheinlich unter Vladimir Monomach (Großfürst von 1113—1125) abgeschlossen sei. Die zweite Hälfte der dritten Redaktion von III, 65 an hält er für spätere Zusätze des 12. und vielleicht des 13. Jahrhunderts, die in ganzen Abteilungen der Sammlung beigefügt wurden, so die Abteilungen vom Schuldknecht III, 71—86, von der Erbschaft III, 117—139, Sklaverei III, 142—155. Kalačov[2]) stützt seine Annahme dieser Zweiteilung durch den oben S. 27 schon erwähnten Hinweis darauf, daß in den Handschriften mit dem Zinsgesetz Vladimir Monomachs III, 65 manchmal eine neue Seite anfange. Er kommt

---

[1]) Uebersicht: Обзоръ исторіи русскаго права[6], С. Пб.-Кіевъ 1909, S. 95 f.

[2]) Einleitung S. 107 f.

durch diese starke Hervorhebung von III, 65 bzw. der ihm folgenden Paragraphen zu dem Schluß, daß die zweite mit III. 65 beginnende Hälfte der dritten Redaktion der ersten nicht bei Zusammenstellung des ursprünglichen Textes zugefügt wurde, sondern viel später, daß beide Hälften ursprünglich getrennt für sich waren.

Dieses aus der besonderen Hervorhebung von III, 65 in der Handschrift genommene Argument ist nicht beweiskräftig, wie schon Sergěevič [1]) Kalačov gegenüber betont hat. Es zeigt höchstens, daß spätere Abschreiber die dritte Redaktion in dieser Weise trennten, nicht daß sie von ihrer ersten Niederschrift an so geteilt war. Sergěevič führt zum Erweis der Einheitlichkeit der dritten Redaktion als Gegenbeweis gegen Kalačov an, daß in manchen Handschriften die dritte Redaktion mit den Worten schließe: „bis hierher reicht das Russische Recht" oder wie es in der Karamzinschen Handschrift heißt: „An dieser Stelle (bis hierher) das Gerichtsbuch des Jaroslav" und folgert daraus, daß wir also nicht zwei einzelne Urkunden vor uns hätten, sondern nur eine. Aber darauf möchte ich kein besonderes Gewicht legen; denn auch diese Worte stammen aus jüngerer Zeit, sie besagen, zumal mit dem falschen Inhalt der Karamzinschen Fassung (XXVIII. Bd. S. 451), nur, wofür spätere Leser die dritte Redaktion hielten, nicht was sie bei ihrer Entstehung wirklich war.

Von Bedeutung für die Frage nach der Einheitlichkeit der dritten Redaktion oder ihrer Trennbarkeit in zwei Hälften scheint mir vor allem die Benutzung der ersten und zweiten Redaktion in ihr. Da hat sich uns aber als wohl unbezweifelbares Resultat herausgestellt, daß ein gewisses System, nämlich das der vorzugsweisen Benutzung der ersten Redaktion und der Ergänzung durch die zweite Redaktion in der dritten Redaktion vorhanden ist. Sergěevič hat schon diesen Gedanken benutzt, aber nicht die Konsequenzen aus ihm gezogen. Er

[1]) Vorlesungen S. 66.

stellt fest, was ja sofort sichtbar ist, daß auch nach III, 65, dem angeblichen Beginn eines zweiten Teils der dritten Redaktion, Stücke aus der ersten und zweiten Redaktion verwendet sind. Das spricht also, allgemein gesagt, dafür, daß die Paragraphen nach III, 65 von demselben Mann sind wie die vor III, 65, und mit Recht erklärt sich also Sergěevič gegen die Zweiteilung der dritten Redaktion in III, 1—64 und III, 65—155. Dieser Gedanke, daß die Benutzung der ersten und zweiten Redaktion in der dritten als Beweis für die Einheitlichkeit der letzteren zu gebrauchen ist, muß aber weiter durchgeführt werden als Sergěevič es tat. Wir haben oben S. 53 gesehen, daß die Benutzung der älteren Redaktionen in der dritten mit III, 127 aufhört. Andererseits hat sich gezeigt, daß die selbständige zweite Gruppe des Erbrechts III, 128—138 bzw. 141 nochmals das Erbrecht eingehend behandelt, obwohl in der ersten Gruppe des Erbrechts III, 117—125 Vater, Mutter, Söhne und Töchter schon erledigt waren. Und die Abteilung von der Sklaverei III, 142—155 haben wir auch als eine selbständige Gruppe in der dritten Redaktion ohne inneren Zusammenhang mit dem vorhergehenden Inhalt der dritten Redaktion erkannt (XXVIII. Bd. S. 419 f.).

Aus diesen Beobachtungen hat sich mir schon bei der Erklärung der Bestimmungen der dritten Redaktion der Schluß nahegelegt (XXVIII. Bd. S. 408), daß die dritte Redaktion in ihrer ursprünglichen Gestalt mit III, 127 schloß, daß wir dazu Zusatzgruppen haben von III, 128—138 (bzw. bis 141) und III, 142 bis 155, von denen allerdings sich schwerlich mit voller Gewißheit werde sagen lassen, ob sie von dem gleichen Autor herrühren wie die dritte Redaktion III, 1—127 und ob sie überhaupt beide von demselben Mann zugefügt sind[1]).

Nehmen wir nun die Paragraphen III, 1—127 als ältesten Bestand der dritten Redaktion an, so frägt es sich wieder: sind sie ein einheitliches Werk von ein und derselben Hand?

---

[1]) Vgl. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XXVII f.

Sergěevič[1]) weist darauf hin, daß III, 4 und III, 65 als Berichte über die Tagung der Söhne Jaroslavs und über die Ratsversammlung Vladimir Monomachs den Schluß nahelegen, daß die Verfasser dieser beiden Berichte Zeitgenossen der von ihnen erzählten Dinge waren. Er frägt sich weiter, ob das ein Verfasser oder zwei waren. Die gleichartige Zeitbestimmung in III, 4 und III, 65, durch Angabe des Todes des früheren Fürsten, des Jaroslav in III, 4, des Svjatopolk in III, 65, läßt, nach Sergěevič, vermuten, daß beide Meldungen von einer Hand sind. Sergěevič rechnet nun 40 Jahre als Zeitraum zwischen den beiden Tagungen aus und meint, das könne dieselbe Person erlebt haben, so daß es nicht im geringsten ungereimt erscheine, die Zusammenstellung der dritten Redaktion für die Arbeit ein und desselben Mannes zu halten, der in hohem Alter, nach Svjatopolks Tod, geschrieben habe.

Sergěevič scheint mir zu viel beweisen zu wollen. Denn den Bericht von III, 4 halte ich für eine historische Reminiszenz, die der Autor der dritten Redaktion niederschreiben konnte, ohne daß er selbst die Tagung der Söhne Jaroslavs erlebt zu haben brauchte.

Daß innerhalb der einzelnen Abteilungen und Gruppen der dritten Redaktion Einheitlichkeit der Bearbeitung des Materials und systematische Darstellung vorhanden ist, haben wir ja zur Genüge schon gesehen. Hier frägt es sich, ist diese Zusammenstellung der verschiedenen Abteilungen und Gruppen, ist der ganze Bestand von III, 1—127 ein einheitliches Werk? Und da glaube ich, nach dem ganzen Gang der Darstellung in der dritten Redaktion, nach dem allgemeinen System, das doch durch sie hindurchgeht, annehmen zu dürfen, daß III, 1—127 von der Hand eines Autors oder Redaktors, wie man ihn bezeichnen will, stammt.

Das schließt nicht aus, daß wir in dieser einheitlichen Arbeit doch einzelne Zusätze finden, die von einer späteren

[1]) Vorlesungen S. 59.

Hand herrühren als von der, die zuerst die Sammlung III, 1 bis 127 niederschrieb. Wir haben freilich keine Handschriften ohne diese Paragraphen, die ich für Zusätze halte. Aber wir besitzen auch den Originaltext der dritten Redaktion und wohl auch die erste von ihm gefertigte Abschrift nicht mehr, sondern nur Kopien, die erheblich jünger als die Urschrift der dritten Redaktion sind. Was ich für Zusätze innerhalb der dritten Redaktion halte [1]), stelle ich im folgenden zusammen und verweise für die Begründung meiner Annahme, daß das Beifügungen von späterer Hand seien, auf die zur Erklärung dieser einzelnen Bestimmungen jeweils gemachten Ausführungen. Es sind: III, 10 der besonders schwere Mord (XXVIII. Bd. S. 32 f.); III, 14 die Gleichsetzung der Bojarendiener mit denen des Fürsten (XXVIII. Bd. S. 72 f.); III, 23 Eisen-, Wasserprobe und Eid bei Diebstahl (XXVIII. Bd. S. 105); III, 63 vom Monatszins (XXVIII. Bd. S. 241); III, 83 Erwähnung des vollen Sklaven mitten in der Abteilung vom Schuldknecht (XXVIII. Bd. S. 285 f.); III, 108b Verbrennung des Hofes (XXVIII. Bd. S. 333).

Die Bestimmungen über verzinsliches Darlehen und Zinsfuß III, 62—64, sowie die Verordnung des Vladimir Monomach über das Zinsennehmen III, 65 habe ich (XXVIII. Bd. S. 251) trotz meiner Erklärungsversuche als immer noch dunkel bleibend erklärt. Beim ständigen weiteren Nachdenken gerade über diese Paragraphen III, 62—65 kommt mir die Möglichkeit einer Annahme in den Sinn, die ich den Forschern über das Russische Recht unterbreiten will, mit der Bitte, sie auf ihren Wert für richtige Beurteilung dieser Paragraphen zu prüfen. Ich fasse also, wie eben angegeben, III, 63 als einen späteren Zusatz zur ersten Niederschrift auf und sehe in III, 62 und 64 eine allgemeine Verfügung über die Form des Darlehensver-

[1]) Die nicht in allen Handschriften sich findenden Paragraphen III, 24 und III, 114 lasse ich außer Betracht, siehe dazu XXVIII. Bd. S. 105 und S. 345; über III, 139 und 141 vgl. XXVIII. Bd. S. 414; über III, 90 siehe XXVIII. Bd. S. 299.

trages, von deren Beobachtung die Entscheidung eventueller Streitigkeiten abhängt (XXVIII. Bd. S. 241). Wenn man nun III, 65 ebenfalls wie III, 63 als Beifügung eines Abschreibers des Originaltextes ansähe, wäre ursprünglich in der dritten Redaktion nur eine grundsätzliche Verordnung über das Zinsennehmen und das Verfahren dabei enthalten gewesen, ohne daß der Urtext auf die Einzelheiten, die verschiedene Art der Zinsenberechnung, wie sie III, 63 und 65 bieten, eingegangen wäre. Dann würde, was die dritte Redaktion in III, 62, 64 ursprünglich über Darlehen und Zins sagt, gut passen zu den ebenso allgemein gehaltenen Satzungen über Schuldeintreibung III, 58, 59; Kommissionsgeschäft III, 60; Kaufmännische Verwahrung III, 61; Haftung des Kommissionärs III, 66, 67; Konkurs eines Kaufmanns III, 68—70. Der Gedanke kommt mir immer wieder, ob nicht der Autor der dritten Redaktion das Verfahren bei verzinslichen Darlehen und bei der Klage aus ihnen genau ebenso nur in seinen allgemeinen Zügen, sozusagen nach der grundsätzlichen Seite hin, darstellen wollte, wie er das mit den anderen genannten Schuldverhältnissen tat. Zu der Theorie des Urtextes hätte dann ein Abschreiber die Praxis, wie sie Vladimir Monomach gesetzlich regelte, zugefügt. Ueberblicken wir nämlich die Gruppe III, 58 bis III, 70 und fragen wir uns, was kann aus ihr, ohne daß wir es vermissen, ohne daß der fortlaufende Gedanke der Darstellung gestört wird, wegfallen, III, 62, 64 oder III, 65, so kann, scheint mir, die Antwort nicht zweifelhaft sein: III, 62, 64 paßt zu den anderen Paragraphen dieser Gruppe und ist in der Gleichmäßigkeit aller ihrer Bestimmungen nicht zu entbehren; wenn dagegen III, 65 weggelassen wird, so erleidet dadurch der ganze Gang der Beurteilung der verschiedenen Schuldverhältnisse von III, 58 bis III, 70 gar keine Einbuße.

Gegen die Annahme einer einheitlichen Abfassung bzw. Zusammenstellung von III, 1—127 durch eine Hand sprechen meiner Anschauung nach keine größeren Differenzen, die unter den Bestimmungen der dritten Redaktion

vorhanden wären[1]). Wir dürfen also einen Autor bzw. Redaktor für III, 1—127 annehmen. Die Aufgabe, die er sich stellte, war, das zu seiner Zeit geltende Recht auf einer Anzahl von Gebieten zu sammeln. Ist nun aber diese uns in der dritten Redaktion vorliegende Sammlung eine vollständige, in dem Sinn, daß sie alles Material bietet, was an Gewohnheitsrecht und an Gesetzesbestimmungen der Fürsten vorhanden war, daß sie alle Seiten und Fälle des damaligen Rechtslebens bzw. Rechtes umfaßt?

Die Antwort darauf muß, wie bei den älteren Redaktionen des Russischen Rechtes (XXIV. Bd. S. 469, XXVI. Bd. S. 384 f.), lauten: nein, die dritte Redaktion enthält offenbar nicht alles Recht der Zeit ihres Entstehens, es fehlen in ihr zu viel Dinge, die in einem Rechtsbuch von der geistigen Höhe und dem Umfang des Russischen Rechtes behandelt sein müßten und anderswo auch behandelt sind. Denn wenn man z. B. die dritte Redaktion mit den ihr verwandten germanischen wie slavischen Rechten im einzelnen vergleichen wollte, könnte man auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Zivilrechtes wie auf dem des Verfahrens eine Anzahl von Fällen und Vorschriften in jenen Rechten aufweisen, die im Russischen Recht sich nicht finden; aber es hat natürlich keinen Zweck, eine derartige Ergänzung des Russischen Rechtes nach der negativen Seite hin anzustellen. Das allgemeine Urteil von Ključevskij[2]) kann man unter-

[1]) Ueber die Differenz zwischen III, 57 und 83 und ihre Lösung vgl. XXVIII. Bd. S. 204 f., 287, 444; über die zwischen III, 31 und III, 91 siehe XXVIII. Bd. S. 299 f.

[2]) Kurs I, S. 289; wenn Ključevskij S. 281 ff. im einzelnen verschiedenes als im Russischen Recht vom Recht der damaligen Zeit mangelnd anführt, so beruht seine Darstellung natürlich auf seiner allgemeinen Beurteilung des Russischen Rechtes als eines kirchlichen Werkes, als Gesetzbuches für die Rechtsprechung der Kirche in nichtkirchlichen Angelegenheiten über die der Jurisdiktion der Kirche speziell unterstellten Leute, die sog. Kirchenleute. Da ich diese ganze Auffassung des Russischen Rechtes für falsch halte (siehe XXIV. Bd. S. 517[1]), worüber noch einiges anzuführen sein wird, brauche ich mich mit den Darlegungen bei Ključevskij I, S. 281 ff. im einzelnen auch nicht zu befassen.

schreiben: das Russische Recht ist ein guter, aber zerschlagener Spiegel des russischen Rechtes des 11. und 12. Jahrhunderts.

Was nun die Person des Autors der dritten Redaktion angeht, so wird sinngemäß für die dritte Redaktion zu gelten haben, was schon für die zweite zu sagen war (XXVI. Bd. S. 386 f.): Zusammensteller der dritten Redaktion war ein richterlicher Beamter, ein Wergeldmann vielleicht, der in seinem Amte Aufzeichnungen darüber nötig hatte, wie er urteilen und strafen, welches Verfahren er dabei einschlagen, welche Gebühren und Abgaben er erheben mußte, welche allgemeinen Grundsätze für die Ausübung seines Amtes zu beachten waren. Also die dritte Redaktion ist ein Handbuch für den praktischen Gebrauch des Richters, der nach ihm in einer Reihe von wichtigen, wir könnten sagen den hauptsächlichsten, am öftesten sich ereignenden Fällen ermißt, welche Strafe er zu verhängen hat, was an Ersatz für den Geschädigten zu zahlen ist, was für Gerichtskosten entstehen.

Auf einen Richter als Autor der dritten Redaktion deuten manche Wendungen in ihr, als Ausdruck subjektiver Beurteilung des oder jenes Falles. So z. B. die Worte am Schluß der Bestimmung III, 64 über Darlehensgewährung im Betrag von über 3 Grivna, aber ohne Stellung von Zeugen: „Ist es mehr Geld, so sage ihm [dem Darleiher] so: ‚Du hast gefehlt, daß du keine Zeugen gestellt hast‘.“ Diese Worte muß nach meiner Auffassung der Richter zur Abweisung des klägerischen Begehrens auf Rückzahlung des Darlehens sprechen, er hat sie sich notiert, damit er weiß, wie er in diesem Fall vorzugehen hat (XXVIII. Bd. S. 236).

Die Hervorhebung in III, 42, daß dem Fürsten der gewerbsmäßige Pferdedieb zur Verbannung übergeben wird, ist wohl verständlich als Notiz eines Richters, der weiß und sich sagt, daß eine derartige schwere Straftat der unmittelbaren Aburteilung und Bestrafung durch den Fürsten selbst unterliegt [1]).

[1]) Vgl. auch das XXVI. Bd. S. 387 über II, 18, die Vorlage von III, 50, Gesagte, zu dem noch III, 57 hinzuzufügen wäre.

Als ein Gesetzbuch für den praktisch richterlichen Gebrauch bezeichnet z. B. auch Ključevskij [1]) das Russische Recht, frei-

[1]) Kurs I, S. 264. Zu meiner Ablehnung dieser Anschauung (siehe oben S. 61 Note 2) darf ich noch aus einem Brief von A. A. Šachmatov vom 5./18. Dezember 1912 die Bemerkung anführen, daß Šachmatov das fast völlige Fehlen von kirchenslavischen Eigentümlichkeiten in der Synodalhandschrift betont. „Меня поражаетъ напр. въ спискѣ 1282 года (новгородскомъ, конечно) почти полное отсутствіе церковнославянизмовъ. Ясно что Правда возникла не въ духовной сферѣ.“ Daß das Russische Recht sich nicht allein in den Handschriften vorfindet, sondern gemeinsam mit anderen Rechtsurkunden kirchlichen Charakters in der sog. Кормчая книга, dem „Steuerbuch“, der slavischen Redaktion des griechischen Nomokanons, vermag natürlich diese Feststellung nicht zu entkräften, wennschon Ključevskij seine Theorie vielfach auf diese gemeinsame äußere Ueberlieferung der Urkunden stützt. Wir finden mit Duvernois, Rechtsquellen S. 113, auch andere rein weltliche Rechtsurkunden wie den Smolensk-Rigaer Friedensvertrag von 1229 in der Кормчая книга überliefert, und für das Gesetzbuch des serbischen Caren Stephan Dušan von 1349 und 1354 weist de Hubé, R.: Droit romain et gréco-byzantin chez les peuples slaves, Paris-Toulouse 1880, S. 22, ebenfalls darauf hin, daß es mit dem Nomokanon zusammen uns in den Handschriften dargeboten wird. Im direkten Gegensatz dazu steht die Meinung von Duvernois, Rechtsquellen S. 153 f., die freilich nur auf allgemeine Erwägungen, nicht auf sprachliche Würdigung des Textes sich stützt. Duvernois fragt sich, wer ein solches richterliches Handbuch verfassen, wer den ganzen Umfang des russischen Rechtslebens so übersehen konnte und antwortet: am ehesten Personen geistlichen Standes, die dank ihrer griechischen Ausbildung einen etwas höheren Standpunkt gegenüber den anderen einnahmen. Sie stellten für die wenig gebildeten Richter dieses Handbuch zusammen. Von der geringen Bildung der altrussischen Richter geht seinerseits Sergěevič, Vorlesungen S. 95, aus, wenn er dem Russischen Recht eine praktische Verwendung als Hilfsmittel für die Rechtsprechung überhaupt abspricht. Wir hätten keinen einzigen Hinweis darauf, daß irgendwer das Russische Recht bei Lösung praktischer Rechtsfragen gebraucht habe. Weder die Annahme der Lösung von Rechtsfragen auf Grund geschriebenen Rechtes, noch dementsprechend die der Verbreitung von Kenntnis des Lesens und Schreibens bei den altrussischen Richtern sei zulässig. Княжескіе судьи не Русскую Правду раскрывали, которую они и прочесть-то не умѣли, а обращались къ присутствующимъ на судѣ старостамъ, цѣловальникамъ и добрымъ людямъ, безъ которыхъ они и суда производить не могли. Итакъ, гораздо болѣе есть основаній для отрицанія какого-либо практическаго значенія Правды.“ Sergěevič scheint mir hier zu weit

lich mit der ihm eigenen Beurteilung des Russischen Rechtes als Gesetzbuches für die nichtkirchlichen Vergehen der Kirchenleute.

Die früher in der russischen Literatur über das Russische Recht so viel ventilierte Frage, ob es eine amtliche oder eine private Arbeit sei, ist nach dem Gesagten sehr einfach dahin zu beantworten, daß der früher für das Russische Recht in Anspruch genommene offizielle Charakter ihm abgeht. Es ist kein amtliches Gesetzbuch, sondern ein privates Rechtsbuch. Die Meinungen älterer Forscher zu dieser Frage im einzelnen anzuführen, hat keinen Zweck und wäre nur unnütze Weitschweifigkeit; die Eigenart des Russischen Rechtes als privater Rechtssammlung darf als unbestreitbar angenommen werden [1].

---

zu gehen. Šachmatov wird auch da das Richtige getroffen haben, wenn er sich auf Grund seiner sprachlichen Beurteilung des Textes in seinem Brief an mich dahin äußert, daß ungelehrte Leute das Russische Recht niedergeschrieben haben. „Не служитъ ли это доказательствомъ весьма ранней записи, когда школы еще не функціонировали, когда только еще начиналось письменность.“ Es steht nicht in Widerspruch zu meiner oben gleich folgenden Beurteilung der redaktionellen Tätigkeit des Autors der dritten Redaktion, wenn Šachmatov meint: „что письменная передача закрѣпила готовый, обработанный устный текстъ: кодификація произошла въ живой рѣчи, а не на письмѣ.“ Denn die erste schriftliche Fixierung der mündlich fortgepflanzten Rechtssätze brauchte nicht die umfassende Kodifizierung zu sein, die der Autor der dritten Redaktion vornahm. Daß diese anfänglich mündlich fortgepflanzten Rechtssatzungen in großem Umfang solche des Gewohnheitsrechtes waren, was auch Sergěevič betont, spricht nicht gegen die Benutzung einer oder mehrerer teilweisen Kodifikationen dieses Gewohnheitsrechtes im Russischen Recht. Damit erledigen sich auch die Bemerkungen von Th. J. Leontovič, Landesbrauch: Старый земскій обычай in Труды VI аго археологическаго съѣзда въ Одессѣ (1884 г.) Томъ VI, Одесса 1889, S. 260 ff. Ich kann nur den lebhaften Wunsch aussprechen, daß das Interesse, das Šachmatov der Sprache des Russischen Rechtes entgegenbringt und seine Vorbereitungen zu einer Arbeit darüber, von denen er mir schreibt, recht bald zu deren Veröffentlichung führen mögen.

[1]) Vgl. z. B. Sergěevič, Vorlesungen S. 89 ff.; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht, S. 94; Ključevskij, Kurs I, S. 248 f., 280; M. D'jakonov, Abriß: Очерки общественнаго и государственнаго строя древней Руси[2], С. Пъ. 1908, S. 46.

Die Ueberschrift und der Schluß der dritten Redaktion mit ihren Angaben, wie: „Gesetz des Jaroslav Volodimerič“, „Gerichtsbuch des Jaroslav“ (XXVIII. Bd. S. 3 ff. und 451 f.), besagen nichts weiter, als daß man zu der Zeit, da diese Handschriften angefertigt wurden, glaubte, ein amtliches Gesetzeswerk oder wenigstens die Widerspiegelung der gesetzgeberischen Tätigkeit des Fürsten vor sich zu haben [1]).

§ 7. Russische Quellen und Vorlagen.

Wenn ich nun von den russischen Quellen und Vorlagen der dritten Redaktion rede, so meine ich natürlich nicht mehr die oben § 3 besprochene Umarbeitung der ersten und zweiten Redaktion in der dritten; es handelt sich jetzt um das neue, aus dem altrussischen Recht stammende Material in der dritten Redaktion. Dabei will ich zwischen Quellen und Vorlagen unterscheiden. Unter Quellen verstehe ich dieses neue Material seinem Inhalt nach, die Rechtssätze selbst; Vorlagen fasse ich von der formellen Seite dieser Bestimmungen auf, von der Art, in der der Autor der dritten Redaktion letztere vor sich hatte.

Wir fragen uns also einmal, was für altrussisches Recht ist außer den Bestimmungen der ersten und zweiten Redaktion in der dritten Redaktion enthalten, und zweitens, hat dieses neue Recht der Autor der dritten Redaktion selbst als erster schriftlich fixiert, war es bis auf ihn nur mündlich fortgepflanzt, oder fand er es schon schriftlich niedergelegt, als fertige Vorlage vor, hat er es nur abgeschrieben und in die dritte Redaktion eingereiht?

Von den russischen Forschern, die über den ersten dieser beiden Punkte vernommen werden sollen, sei zuerst Kalačov [2])

---

[1]) Ueber den Sinn, den im Russischen Recht die Bestimmungen über den Brückenbauer II, 25 bzw. III, 127 und dementsprechend auch die über die Stadtbaumeister III, 126 haben, siehe XXVI. Bd. S. 334 f. und XXVIII. Bd. S. 380.

[2]) Einleitung S. 73.

genannt. Als Quellen des Russischen Rechtes, als das Material, auf dem sich das Russische Recht aufbaut, sieht er einmal Rechtsquellen an, die mehr oder weniger für alle Gebiete Altrußlands galten. Hierher zählt er zunächst amtliche Bestimmungen der obersten Gewalt, in ihren verschiedenen Möglichkeiten und Formen, dann das altrussische Gewohnheitsrecht, das manchmal Spuren tiefsten Altertums aufweise, endlich — um seine Meinung vollständig anzuführen — germanisches und byzantinisches Recht, freilich nach russischen Anschauungen umgebildet. Dazu rechnet er eine zweite Klasse mehr lokaler Rechtsquellen, Gesetze und Polizeiverordnungen, die nur für einige Teile Rußlands Geltung hatten, so z. B. für Novgorod. Kalačov denkt dabei wohl an Zusätze zur dritten Redaktion wie den über die Brückenabgaben in Novgorod (XXVIII. Bd. S. 454). Endlich nennt Kalačov als Quellen Einzelfälle, die aus dem oder jenem Grunde in das Russische Recht übertragen wurden.

Ključevskij[1]), der das Russische Recht als Gesetz- bzw. Gerichtsbuch für die nichtkirchlichen Vergehen der Kirchenleute ansieht, findet dementsprechend kirchliche und nichtkirchliche Quellen in ihm vorliegend. Unter den nichtkirchlichen, weltlichen Quellen nennt er an erster Stelle das „Russische Gesetz", *zakon russkij*, wie es in den Verträgen Olegs von 911 und Igor's von 945 mit Byzanz erwähnt ist[2]), also das altrussische Gewohnheitsrecht, nach seiner Anschauung ein Gemisch vom Recht der Varjager und Slaven, aber schon durchdrungen von byzantinischen Rechtsbegriffen, das altrussische Gewohnheitsrecht, wie es sich in den russischen Handelsstädten des 9. bis 11. Jahrhunderts ausbildete. Als zweite Quelle des Russischen Rechtes, freilich dem altrussischen Gewohnheitsrecht gegenüber von geringerem Umfange, betrachtet er die fürstlichen Gesetze, die schon den Einfluß des Christentums zeigen, wie in Abschaffung der Blutrache und Einführung der Geldstrafen, ferner

[1]) Kurs I, S. 264 ff.
[2]) Vgl. XXIV. Bd. S. 428, 478, 510.

fürstliche Gerichtsurteile, welche Präzedenzfälle für spätere Entscheidungen schaffen. Dazu treten nach Ključevskij die gesetzgeberischen Projekte der Geistlichkeit, in denen sich der Einfluß des byzantinischen kirchlichen Rechtes zeigt, wie das Erbrecht und Vormundschaftsrecht.

Sergěevič [1]) sieht als Hauptquelle des Russischen Rechtes das Gewohnheitsrecht an, wie es in der Gerichtspraxis zur Anwendung kam; darum sei der Inhalt des Russischen Rechtes weit älter als seine erste Niederschrift. An zweiter Stelle nennt er die fürstlichen Erlasse auf dem Rechtsgebiet; diese Erlasse selbst aber schufen nach Sergěevič durchaus nicht immer neues Recht, sondern formulierten häufig nur das geltende Gewohnheitsrecht. Wenn dabei Sergěevič, wie auch Ključevskij, auf die Blutrache als uraltes Stück slavischen Gewohnheitsrechtes hinweist, so kann ich das hier ausschalten, da in der dritten Redaktion, mit der ich es jetzt zu tun habe, die Blutrache nicht mehr existiert, außer als historische Reminiszenz an ihrem Eingang III, 1—3. Von Material der dritten Redaktion, das sich selbst als fürstlicher Verordnung entspringend bezeichnet, führt Sergěevič an: III, 4 den Bericht über die Tagung der Söhne Jaroslavs, III, 65 das Zinsgesetz Vladimir Monomachs und III, 87, 88 die Verordnung Jaroslavs bzw. seiner Söhne über das Schlagen eines Freien durch einen Sklaven. Aber, setzt Sergěevič hinzu, es kann auch noch andere Satzungen des Russischen Rechtes geben, die dieser Quelle entstammen, ohne daß letztere ausdrücklich verzeichnet ist.

Dieser Gesichtspunkt wird zu beachten sein: es können manche oder viele Bestimmungen der dritten Redaktion auf fürstliche, gesetzgeberische oder richterliche Tätigkeit zurückgehen, ohne daß das immer eigens angegeben ist.

Aehnlich wie Sergěevič läßt auch D'jakonov [2]) das altrus-

---

[1]) Vorlesungen S. 82 ff.

[2]) Abriß S. 48 f.

sische Gewohnheitsrecht die Grundlage des Russischen Rechtes bilden; zu ihm treten an zweiter Stelle, in geringerem Umfang, die fürstlichen Verordnungen, die fürstliche Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet, die auch für D'jakonov oft nur genauere Fixierung des uralten Gewohnheitsrechts ist.

In dieser Reihenfolge zählt auch N. Zagoskin [1]) die Quellen des Russischen Rechtes auf, erstens das alte Gewohnheitsrecht der russischen Slaven, zweitens die rechtsetzende Tätigkeit der Fürsten bzw. der Volksversammlung *(věče)* gemeinsam mit den Fürsten, auf welch letztere allerdings das Russische Recht keinen bestimmten Hinweis gebe, drittens Gerichtsentscheidungen als Präzedenzfälle, wie z. B. II, 5 das Urteil Izjaslavs über die Ermordung seines Oberstallmeisters, viertens endlich fremdes Recht.

Vladimirskij-Budanov [2]) nimmt dieselben beiden Hauptquellen für das Russische Recht an wie Sergěevič, nämlich das Gewohnheitsrecht und das fürstliche Recht. Aber er unterscheidet sich von Sergěevič darin, daß er das fürstlich gesetzte Recht an erster Stelle, als Hauptquelle, nennt, von Jaroslav angefangen bis zu Vladimir Monomach und in noch spätere Zeit. Denn es sei, bemerkt er richtig, kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die fürstliche Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet mit Vladimir Monomach aufhörte. An zweiter Stelle unter den Quellen des Russischen Rechtes führt Vladimirskij-Budanov die Gerichtsurteile an, die sich auf das alte Gewohnheitsrecht gründeten; mit ihrer Sammlung sammelte der Autor bzw. Redaktor des Russischen Rechtes eigentlich die Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes.

In welcher Reihenfolge ihrem Werte nach werden wir nun Gewohnheitsrecht und fürstliches Recht als Quelle der dritten Redaktion anzusehen haben? Ist es mehr Gewohnheitsrecht oder ist es mehr fürstliches Recht, das in der dritten

[1]) Kurs: Курсъ исторій русскаго права in Ученыя Записки Имп. Казанскаго Университета Годъ LXXIII, Heft 7 ff., Казань 1906, S. 299 ff.

[2]) Uebersicht S. 96.

Redaktion gesammelt ist? Wenn wir da den Umstand in Erwägung ziehen, daß die dritte Redaktion zu einer Zeit entstanden ist, als schon die fürstlich-staatliche Rechtschaffung und Rechtsprechung an die Stelle des alten Gewohnheitsrechtes getreten war, werden wir den fürstlichen Erlassen als Quelle für die dritte Redaktion den Vorzug geben müssen vor dem Gewohnheitsrecht. Denn wenn auch das alte Gewohnheitsrecht die Grundlage des fürstlich-staatlichen Rechtes bildete, so wurde es doch durch die fürstliche Rechtstätigkeit für das ganze Rechtsgebiet sanktioniert. Das alte Gewohnheitsrecht wurde dabei, wie wir schon in der zweiten und noch mehr in der dritten Redaktion gesehen haben, vom Einzelurteile verallgemeinert zu umfassender Strafandrohung, in der manchmal eine Anzahl früher auf Grund des Gewohnheitsrechtes gefällter Einzelentscheidungen zusammengefaßt sind.

Wenn also auch das uralte Gewohnheitsrecht noch in dem fürstlich-staatlichen Recht weiter lebte, so ist das Recht der dritten Redaktion doch nicht mehr Gewohnheitsrecht, sondern fürstlich-staatliches Recht. Die gesetzgeberische Tätigkeit der Fürsten, wie ihre richterlichen Einzelentscheidungen sind meines Erachtens darum als oberste Quelle des Rechtes der dritten Redaktion anzusehen.

Leider haben wir nun aber zu einer Vergleichung mit der dritten Redaktion keine Urkunden fürstlich-gesetzgeberischer oder rechtsprechender Tätigkeit aus jener Periode altrussischen Lebens, in die uns das Russische Recht führt. Nur zwei Quellen reichen ihrer herkömmlichen Benennung nach in die Zeit zurück, in der die Bestimmungen des Russischen Rechtes sich ausbildeten bzw. von den Fürsten sanktioniert oder neu erlassen wurden. Das ist das kirchliche Statut Vladimirs (980 bis 1015) und das kirchliche Statut Jaroslavs (1019—1054).

Das Statut Vladimirs [1]) behandelt von Rechtsfragen

[1]) Uebersetzung des Statuts Vladimirs und Erklärung bei Goetz, L. K.: Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrußlands, Stuttgart 1905, S. 12 ff.

nur allgemein die Gewährung der Gerichtsbarkeit an die Metropoliten und Bischöfe auch über Laien in bestimmten, vorwiegend kirchlich bzw. religiös-ethisch zu beurteilenden Sachen und die volle Unterstellung der sog. Kirchenleute auch in weltlichen Streitigkeiten unter den Metropolit oder Bischof. Mit dem Russischen Recht berührt sich das Statut Vladimirs in einem Punkt, nämlich in der Frage, wer die Erbschaftsstreitigkeit zu entscheiden hat. Die Lösung der da zwischen beiden Rechtsquellen vorhandenen Differenz habe ich bei der Erklärung der betreffenden Bestimmung der dritten Redaktion III, 140 (XXVIII. Bd. S. 410 ff.) und anderswo [1]) zu bieten versucht.

Das unter dem Namen Jaroslavs [2]) gehende kirchliche Statut ist im Gegensatz zum Statut Vladimirs eine ins einzelne gehende Sammlung von Rechtssätzen verschiedener Art. Es bespricht sowohl kirchliche Vergehen von Laien, wie das auch das Statut Vladimirs tut, und weltliche Straftaten von Kirchenleuten, als auch, was für die endgültige Beurteilung seines Alters in Betracht kommt, weltliche Vergehen von Laien wie Brandstiftung, Diebstahl u. dgl. Das Statut Jaroslavs berührt sich dabei einige wenige Male mit dem Russischen Recht. So wird, ähnlich wie in der dritten Redaktion, III, 108, im Statut Jaroslavs § 12 die Brandstiftung an Tenne oder Hof erwähnt und mit kirchlicher und staatlicher Strafe bedroht (XXVIII. Bd. S. 333). Wie im Russischen Recht I, 11 bzw. III, 91 Bartverletzung bestraft wird, so setzt das Statut Jaroslavs § 32

---

[1]) In meinem Aufsatz: Zur Frage nach dem Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit im vormongolischen Rußland, in Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte, herausgegeben von Schiemann, Hoetzsch, Goetz, Uebersberger, Berlin 1913, Bd. III, Heft 3, S. 334 f.

[2]) Abgedruckt u. a. in Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 233 ff. und nach verschiedenen Handschriften bei E. E. Golubinskij, Kirchengeschichte: Исторія Русской Церкви[2], Москва 1901, I, 1, S. 629 ff.; ich zitiere die Stellen nach der Ausgabe bzw. Zählung von Golubinskij, dazu die allgemeine Beurteilung des Statuts Jaroslavs bei Golubinskij I, 1, S. 403 ff.

auf das Abscheren von Haupt oder Bart Bestrafung durch den Metropoliten wie den Fürsten (XXVIII. Bd. S. 302). Den Getreidediebstahl von III, 54 finden wir auch im Statut Jaroslavs § 33 unter einer Reihe von anderen Diebstählen genannt [1]). Das ist aber immer nur eine ganz flüchtige Berührung zwischen beiden Rechtsurkunden. Sonst bekundet sich das Statut Jaroslavs trotz dieses seines Namens nach einer Reihe von Bezeichnungen für Strafe, Fürst, Richter und sonstigen Institutionen als weit jüngeren Datums seiend, als das wir für das Russische Recht annehmen können. Die Stellung, die der Kirche und ihrer Geistlichkeit im Statut Jaroslavs zugewiesen wird, führt uns, wenn sie überhaupt jemals in diesem Umfang in Rußland bestand, in weit spätere Zeit, als in der Jaroslav lebte oder die dritte Redaktion entstand, nicht in die Zeit der ersten Anfänge des Christentums in Rußland, sondern in die einer schon voll erstarkten, das ganze russische Leben durchdringenden kirchlichen Organisation. Ohne mich also hier in genauere Erörterungen über die Jugend des Statuts Jaroslavs gegenüber der dritten Redaktion einzulassen, kann ich nur bestimmt sagen, daß das Statut Jaroslavs für eine Beurteilung der dritten Redaktion als Wiedergabe fürstlicher Regelung des Rechtslebens ausscheidet.

Der zweite Punkt, der jetzt zu besprechen ist, betrifft die formelle Seite des Russischen Rechtes, die Frage nach den Vorlagen des Autors für die Zusammenstellung der dritten Redaktion. Fand der Redaktor das, was er in der dritten Redaktion an neuem, nicht aus der ersten und zweiten Redaktion stammendem, Material bietet, schon in schriftlicher Aufzeichnung vor, kopierte er nur schon existierende schriftliche Vorlagen, schrieb er einfach bereits vorhandene Satzungen ab, oder schuf er aus seiner Kenntnis der Gerichtsentscheidungen und der Gesetze seiner Zeit seine Rechtssätze selbst ohne solche schriftliche Vorlage?

---

[1]) Vgl. noch dazu XXVIII. Bd. S. 413[1] und 452[1].

Für die Beantwortung dieser Frage haben wir kein direktes Material; der Autor der dritten Redaktion sagt nirgends, daß er da oder dort die von ihm gebrachten Sätze abgeschrieben habe. Aber doch haben wir einige Anhaltspunkte, um die Frage nach schriftlichen Vorlagen für die dritte Redaktion einigermaßen zu beantworten.

So finden wir z. B. in der dritten Redaktion einige alte juristische Formeln [1]), wenigstens werden sie von einigen als solche aufgefaßt. Von diesen können wir ebensogut annehmen, daß sie dem Autor der dritten Redaktion schriftlich vorlagen, als daß sie so Gemeingut geworden waren, so eingelebt in das altrussische Rechtsbewußtsein, daß sie mündlich, als eine Art juristischer Sprichwörter sozusagen [2]), fortgepflanzt wurden. Wir haben ferner in der dritten Redaktion in sich geschlossene Abteilungen von Bestimmungen, die ein bestimmtes Rechtsthema nach allen seinen Seiten behandeln, so die Schuldknechtschaft, das Erbrecht, die Sklaverei. Auch hier kann man zweifeln, ob der Autor diese Abteilungen selbst erst zusammenstellte, oder ob er sie als fertiges Ganze vorfand und seinem sonstigen Material beifügte. Vielleicht spricht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß etwa bei der Schlußabteilung von der Sklaverei, III, 142—155, eine schriftliche Vorlage einfach an den bisherigen Bestand der dritten Redaktion angereiht wurde (XXVIII. Bd. S. 419).

Weiter treffen wir eine Anzahl Bestimmungen, die so in Einzelheiten gehen, daß der Gedanke sich nahelegt, der Autor habe hier eine fertig vorhandene schriftliche Vorlage einfach abgeschrieben. Zu diesen Bestimmungen können wir etwa zählen III, 65, das Zinsgesetz Vladimir Monomachs, III, 126, das Verzeichnis der Abgaben an den Stadtbaumeister, Gebührenordnungen wie die von III, 99, III, 139—141, die für

---

[1]) Vgl. im einzelnen die im Register zur Sonderausgabe, III. Bd. S. 475 s. v. Formeln angeführten Stellen.

[2]) Vgl. Leontovič, Landesbrauch S. 145 f.

einen größeren Kreis von Straftaten und Rechtsstreitigkeiten galten, und darum vielleicht schriftlich fixiert waren.

Die Frage, ob der Autor der dritten Redaktion sein neues Material als schriftliche Vorlage fertig vor sich hatte, können wir einer Beantwortung näher bringen, wenn wir z. B. innerhalb einer Gruppe von Bestimmungen den Wortlaut der alten, aus der zweiten Redaktion übernommenen Satzungen mit dem einer verwandten neuen, dieser alten beigefügten, Verordnung vergleichen. Zum Beispiel die Paragraphen III, 52, 53, vom Viehdiebstahl, sei es aus dem Stall, sei es vom freien Feld, sind mit gewissen Aenderungen, im Sinne einer Verallgemeinerung der früheren, aus II, 12, 22 stammenden Satzungen, alte Material. Dagegen III, 54 vom Diebstahl aus der Tenne und der Getreidegrube ist neu. Würde nun der Autor der dritten Redaktion die eine Bestimmung III, 54 selbst geschaffen, als erster sie niedergeschrieben haben, so wäre es wahrscheinlich, oder doch naheliegend, daß er sie sprachlich parallel zu III, 52, 53 gestaltet hätte. Die Bestimmungen III, 52, 53 und III, 54 sind aber verschieden gebaut. In III, 52, 53 wird zuerst ein Täter bzw. seine Strafe genannt und danach die Strafe für den gemeinsam von mehreren Tätern vollbrachten Diebstahl angegeben. Dagegen III, 54 redet überhaupt nicht mehr von einem einzelnen Täter und seiner Bestrafung, sondern behandelt sofort die Teilnahme am Diebstahl, die gemeinsame, gleiche Strafe: „so zahlen, so viele ihrer gestohlen haben, alle je 3 Grivna und 30 Kuna." Deshalb neige ich zu der Meinung, daß hier in III, 54 der Autor der dritten Redaktion eine schon vorhandene schriftliche Vorlage, in der von dem Text von III, 52, 53 also etwas abweichenden Form, in der er sie vorfand, einfach neben das alte Material gestellt hat.

Aehnlich könnte man zu III, 91—93, der Bart- und Zahnverletzung, argumentieren, wo die Bestimmungen auch nicht gleichmäßig aufgebaut sind. Man könnte auf die Vermutung kommen, es lägen Satzungen aus verschiedenen Quellen vor, die der Autor der dritten Redaktion eben einfach genommen und aneinandergereiht hat.

Man kann nun mit Duvernois[1]) sagen, daß sich in der dritten Redaktion einzelne Wendungen fänden, die eine ganz persönliche Beurteilung des Autors, die er den Bestimmungen zufügt, subjektive Erklärung zu seinem Material seien, so z. B. in III, 47, von der Wiedererlangung des Knechtes, die Worte: „Aber das [der Knecht] ist ja kein Vieh, es ist [dem Besitzer] unmöglich zu sagen: ‚ich weiß nicht bei wem ich ihn gekauft habe'." Doch ist damit noch nicht gesagt, daß unser Autor der dritten Redaktion der erste war, der diese Bemerkungen machte. Das konnte ein anderer lange vor ihm getan haben, er übernahm einfach die fertige schriftliche Vorlage.

Für die Frage nach schriftlichen Vorlagen des neuen Materials in der dritten Redaktion könnte man die Antwort in dem einen oder anderen Sinne auch aus der Beobachtung schöpfen, daß die neuen Satzungen der dritten Redaktion bald von Strafe, bald von Ersatz an den Geschädigten, bald von Strafe und Ersatz zusammen reden. Man könnte da sagen: wenn der Autor der dritten Redaktion diese Bestimmungen selbst neu geschaffen, als erster niedergeschrieben hätte, würde er sie wohl gleichartig gestaltet haben; die erwähnte Verschiedenheit in den neuen Paragraphen sei also eben darauf zurückzuführen, daß er diese Paragraphen in verschiedenartigen Vorlagen schon schriftlich vorfand. Die Frage nach dieser Verschiedenheit ist indes später noch genauer zu besprechen, wenn wir von Strafe und Ersatz in der dritten Redaktion zu handeln haben.

Dafür, daß der Autor der dritten Redaktion für seine einzelnen Satzungen verschiedene schriftliche Vorlagen hatte, nicht nur eine einzige, könnte man z. B. darauf hinweisen, daß in III, 95 bei der Haftung der Gemeinde diese mit *verv* bezeichnet ist, dagegen in III, 102, wo sie meiner Meinung nach ebenfalls genannt ist, nicht. Indes ließe sich gegen diesen Schluß anführen, daß in der Tötungsabteilung III, 5—11, in einer offen-

---

[1]) Quellen S. 152.

bar einheitlichen Gruppe von Bestimmungen für die „Gemeinde“ verschiedene Ausdrücke gebraucht werden, in III, 5 ff. *verv*, in III, 8 *družina*, in III, 10 *ljudi* (XXVIII. Bd. S. 320).

Allgemein gesagt ist ja die dritte Redaktion in ihrem neuen Material eine Mischung von Rechtsbestimmungen und historischen Berichten über die Publikation solcher Bestimmungen durch verschiedene Fürsten, wobei auch der Inhalt dieser fürstlichen Verordnungen angegeben ist. Indes sind es solcher Berichte doch nur wenige, III, 4, III, 65 und III, 87, 88.

So können wir doch trotz der wenigen Anhaltspunkte, die wir besitzen, zu dem Schluß kommen, daß das neue Material des Autors der dritten Redaktion vielfach auf schriftlichen Vorlagen beruhte, wie sie in der Gerichtspraxis aus der Aufzeichnung der wichtigsten und häufigsten Anlässe der Urteilsfällung ganz wohl entstehen konnten. Daß unser Autor dabei auch selbständig aus seiner eigenen Tätigkeit heraus solche Satzungen neu formulierte, ist natürlich nicht ausgeschlossen [1]).

§ 8. Nichtrussische Quellen, fremder Einfluß.

Zwei Fragen sind hier zu beantworten. Einmal: sind in dem, was die dritte Redaktion an neuem Material gegenüber der ersten und zweiten Redaktion — denn über die Spuren fremden Rechtes in diesen beiden Redaktionen habe ich schon früher an den geeigneten Stellen gesprochen — bietet, fremde, nichtrussische Quellen verarbeitet?

Diese erste Hauptfrage kann man wieder in zwei Unterfragen zerlegen. Erstens: findet sich eine direkte Uebertragung aus nichtrussischen Rechtsurkunden, sind Rechtssätze fremder Abstammung förmlich übernommen? Zweitens: läßt sich nur ein mehr allgemeiner Einfluß fremden, nichtrussischen Rechtslebens auf die Satzungen der dritten Redaktion nach-

---

[1]) Siehe dazu oben S. 63 Note 1 die Meinung von Šachmatov und meine Bemerkungen dazu.

weisen, ein Uebergehen ausländischer Rechtsanschauungen, wie es im Handelsverkehr Fremder nach Rußland und im sonstigen Eindringen von Nichtrussen, z. B. der Varjager, nach Rußland möglich war[1]? Die zweite Hauptfrage lautet dann: nimmt das Russische Recht überhaupt Rücksicht auf Fremde, Nichtrussen, sind diese, und in welchem Umfang sind sie im Strafrecht wie im Zivilrecht der dritten Redaktion genannt und wenn auch nicht immer direkt genannt, so doch vielleicht stillschweigend berücksichtigt, gemeint?

Daß die Anschauungen der älteren sog. normannischen Schule der russischen Rechtshistoriker mit ihrer Behauptung, der Hauptinhalt des Russischen Rechtes stamme aus dem altgermanischen Recht, abzulehnen seien, habe ich früher schon (XXIV. Bd. S. 492) betont[2]. Aber trotzdem ist auch heute noch die Frage zu erörtern, ob nicht germanische und skandinavische Stücke und Elemente, wie auch byzantinische, im Russischen Recht sich finden. Die Antworten, welche die neueren russischen Autoren da geben, neigen sich, wie wir gleich sehen werden, alle mehr oder weniger nach einer Seite hin. Es wird sich fragen, ob ich ihnen zustimmen kann.

Kalačov[3]) führt unter den Quellen des Russischen Rechtes auch das germanische und byzantinische Recht an, die aber so nach russischen Anschauungen verändert seien, daß man die betreffenden Satzungen, die auf diesen fremden Rechten beruhten, doch für russischen Ursprungs halten könne.

Ključevskij[4]) nennt als Quelle des Russischen Rechtes

---

[1]) Für die Literatur zu diesen Fragen siehe F. J. Leontovič, Geschichte: Исторія Русскаго Права, Варшава 1902, I. Bd., Register S. VI. s. v.: Западныя (bzw. Византійскія) вліянія на древнее русское право.

[2]) Vgl. dazu: Ѳ. В. Тарановскій: Норманская теорія въ исторіи русскаго права in Записки Общества Исторіи, Филологіи и Права при Имп. Варшавск. Университ. 1909, IV, S. 1—43, dazu die Besprechung in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1910, Augustheft, S. 426.

[3]) Einleitung S. 73 f.

[4]) Kurs I, S. 264 ff.

das altrussische Gewohnheitsrecht, dieses selbst bezeichnet er aber wieder als ein Gemisch aus Anschauungen der Russen und der Varjager; mehr ausgeprägt als dieses germanische Element sei im Russischen Recht das byzantinische Recht, das durch die Geistlichkeit nach Rußland kam.

Vladimirskij - Budanov [1]) meint einerseits, die frühere Meinung der sog. germanischen Schule russischer Gelehrter, als sei der Hauptinhalt des Russischen Rechtes aus altskandinavischen und altgermanischen Gesetzen entnommen, sei in nichts begründet als in einer Uebereinstimmung des Rechtes aller jugendlichen Völker. Andererseits nimmt er einen starken Einfluß des byzantinischen Rechtes auf die russische Rechtsentwicklung an. Einzelfälle solcher Annahme haben wir bei der Erklärung der Bestimmungen der dritten Redaktion schon kennen gelernt [2]). In seinen allgemeinen Erwägungen über diesen Prozeß geht er von dem gewiß berechtigten Gedanken aus, daß mit der Einführung des Christentums in Rußland aus Byzanz auch eine Rezeption des byzantinischen Rechtes stattfand. Das sei zuerst auf dem kirchlichen Rechtsgebiet geschehen, und das ist ja in der Tat auch selbstverständlich, da die ganze äußere wie innere Organisation der Kirche bzw. des Christentums in Altrußland nach dem byzantinischen Muster sich vollzog. Mit dem kirchlichen Recht seien aber aus Byzanz auch Codices des weltlichen Rechtes nach Rußland gekommen, deren Inhalt frei rezipiert, überarbeitet, dem altrussischen Recht angepaßt worden sei.

Aehnlich urteilt Sergěevič [3]). Das Russische Recht spiegele nicht nur einheimisches Recht wider, sondern auch fremdes, und der Einfluß dieses fremden Rechtes sei in zwei Richtungen bemerkbar, vom Norden und vom Süden her. Die Varjagerfürsten richteten nach ihrem gewohnten skandinavischen Recht,

[1]) Uebersicht S. 96, 92 f.

[2]) Sie sind III. Bd. S. 473 der Sonderausgabe im Register s. v. Byzantinisches Recht und Russisches Recht verzeichnet.

[3]) Vorlesungen S. 81 ff.

die Geistlichkeit brachte zugleich mit dem Christentum auch das Recht aus Byzanz mit und fällte ihre Urteile nach byzantinischem Recht. Skandinavischer Einfluß zeige sich mehr im Strafrecht, in der Strafenfestsetzung des Russischen Rechtes, byzantinischer trete im Erb- und Vormundschaftsrecht zutage, wie wir letztere Meinung von Sergěevič ja bei den einzelnen Bestimmungen des Erbrechts III, 117—138 genügend kennen gelernt haben. Aber nicht direkt aus den byzantinischen Rechtsquellen selbst habe der Autor der dritten Redaktion geschöpft, er habe nur die gerichtliche Praxis gekannt, die sich auf diese Rechtsquellen stützte, und diese gerichtliche Praxis habe er in sein Russisches Recht übertragen.

Auch D'jakonov [1]) lehnt die Anschauung der älteren germanischen Schule ab und sagt, die Uebereinstimmung des Russischen Rechtes mit dem germanisch-skandinavischen finde ihre Erklärung in den gleichmäßigen Lebensbedingungen und den ihnen entsprechenden Entwicklungsstufen der verschiedenen Völker. Als direkte Quelle für das Russische Recht betrachtet er dagegen das byzantinische Recht, dessen Satzungen im Russischen Recht freilich den altrussischen Lebensbedingungen angepaßt seien. Neben dem Erbrecht, das byzantinischer Vorlage nachgebildet sei, führt dabei D'jakonov z. B. das straflose Erschlagen des nächtlichen Diebes II, 17 bzw. III, 49 als solches Beispiel fast buchstäblicher Entlehnung im Russischen Recht an. Freilich mit Unrecht, denn wenn eine Bestimmung internationalen Charakter hat, so ist es diese, die sich auf Grund der Bibelstelle Exodus XXII, 2 f. im germanischen wie byzantinischen Recht findet (XXVI. Bd. S. 282).

Germanischen wie byzantinischen Einfluß nimmt auch Zagoskin [2]) an, betont aber, daß auf diesem Gebiet der Rechtsvergleichung noch viel Arbeit zu tun bleibt, damit man wirklich zu einem klaren Resultat gelange. Der Handels-

---

[1]) Abriß S. 48 f.

[2]) Kurs S. 301 ff.

verkehr der Skandinavier und Germanen nach Rußland scheint sich ihm im Russischen Recht widerzuspiegeln. Dessen Bestimmungen über Handel, über Konkurs des Kaufmanns III, 68 f. mit der Bevorzugung des fremden Kaufmanns vor dem Einheimischen, die prozessuellen Erleichterungen für die Fremden III, 19, 37 — all das könne seinen Grund in den internationalen Handelsbeziehungen der Russen mit ihren nördlichen Nachbarn an der baltischen Küste haben. Klarer sei der direkte Einfluß des byzantinischen Rechtes auf das Russische Recht, obgleich es auch hier manches zu erklären gebe. Das Erbrecht einerseits führt hier auch Zagoskin an, andererseits aber wieder, wie D'jakonov, das Erschlagen des nächtlichen Diebes von II, 17 bzw. III, 49, oder das Reiten auf fremdem Pferd von I, 16 bzw. III, 39, welch letztere Satzung aber ebenfalls genau so im germanischen Recht vorkommt wie im byzantinischen (XXIV. Bd. S. 322 f.).

Im allgemeinen neigen also alle russischen Forscher dazu, in stärkerem Maße eine Uebertragung byzantinischer Rechtsanschauungen und Rechtssätze in das Russische Recht anzunehmen, als eine solche germanischer bzw. skandinavischer Elemente.

Ich greife der folgenden Erörterung etwas voraus, wenn ich ihnen gegenüber meinen Standpunkt in dieser Frage jetzt gleich dahin bestimme, daß mir der germanisch-skandinavische Einfluß auf das Russische Recht größer zu sein scheint als der byzantinische. Bei der allgemeinen Abwägung der Stärke dieses wechselseitigen Einflusses müssen wir doch den historischen Gang der Dinge im Auge behalten. Die ältere Einwirkung auf Rußland kam von den skandinavischen Varjagern; ihre Rechtsanschauungen vermischten sich mit den slavischen, wie sie uns in der ältesten Form der ersten Redaktion des Russischen Rechtes ohne die Zusätze zu ihr vorliegen (XXIV. Bd. S. 505), und schufen, wie Ključevskij sagt, das altrussische Gewohnheitsrecht. Erst später, besonders infolge der allgemeinen Einführung des Christentums bzw. der kirchlichen Organisation

in Rußland durch die griechische Geistlichkeit kamen byzantinische Rechtsbegriffe hinzu, zu einer Zeit, als germanisch-skandinavische Rechtseinrichtungen mit ihren besonderen Bezeichnungen schon in Rußland eingewurzelt waren. Mir scheint, daß diese Reihenfolge des fremdländischen Einflusses auch in der dritten Redaktion des Russischen Rechtes zutage tritt; es wird sich gleich zeigen, ob bestimmte Stücke des Rechtes der dritten Redaktion so direkt auf byzantinisches Rechtsleben zurückgeführt werden können, wie bei anderen bewußte Uebertragung aus dem germanisch-skandinavischen Recht anzunehmen ist.

Besprechen wir zunächst das Verhältnis des germanisch-skandinavischen Rechtes zum Russischen Recht. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen beiden Rechten ist da nicht zu leugnen, und zwar zeigt sie sich sowohl auf dem Gebiet des Strafrechtes als auf dem des Zivilrechtes. Was das Strafrecht angeht, so haben wir bei den Tötungsdelikten einen durchgehenden Parallelismus zwischen germanischem Recht und Russischem Recht angetroffen. Uebereinstimmung ist vorhanden hinsichtlich des ganzen Aufbaus der von der Tötung handelnden Gruppe III, 5, 11, der ganzen Auffassung der Straftat und ihrer Sühnung unter Teilnahme bzw. Haftung der Gemeinde, hinsichtlich der Haupttermini des Russischen Rechtes, so *vira*=Wergeld, *ljudskaja vira*=Mannsbuße, *družina*=Freundschaft, d. h. Gemeinde. Der Gedanke an direkte Entnahme dieser Dinge aus dem germanischen Rechte ist also nicht von der Hand zu weisen (XXVIII. Bd. S. 42 ff.). Die Verdoppelung der Strafe bei Tötung von Angehörigen des privilegierten Standes der fürstlichen Gefolgschaft gegenüber der Strafe für Tötung eines einfachen Mannes findet sich im Russischen Recht wie in dem germanischen. Doch habe ich dazu schon früher (XXVIII. Bd. S. 36 [3]) betont, daß man dabei nicht an Entlehnung aus germanischem Recht zu denken braucht, sondern die Verdoppelung wohl auch als Ausdruck des besonderen Schutzes ansehen kann, den der Fürst seiner Gefolg-

schaft angedeihen läßt. Aber ausgeschlossen ist es nicht, daß auch hier eine Uebernahme aus dem germanischen Recht vorliegt[1]). Bei den Körperverletzungen konnten wir darauf hinweisen, daß in der dritten Redaktion III, 29 die Verstümmelung von Hand, Fuß usw. wie im germanischen Recht halb so hoch als wie die Tötung bestraft wird, während die erste Redaktion I, 9 die Verstümmelung direkt wie die Tötung bewertet. Daß diese Aenderung unter dem Einfluß des germanischen Rechtes geschehen sei, ist also wohl möglich anzunehmen (XXVIII. Bd. S. 119 f.; XXIV. Bd. S. 502 ff.). Wenn wir das Ermittlungsverfahren = *svod* als Mittel, den strafrechtlich zu verfolgenden Dieb bzw. Hehler ausfindig zu machen, noch zum formellen Strafrecht zählen wollen, so können wir auch die Uebereinstimmung des Russischen Rechtes mit dem germanischen, speziell mit dem sächsisch-longobardischen betonen (XXVIII. Bd. S. 145[1]).

Im Zivilrecht der dritten Redaktion haben wir die Schuldknechtschaft III, 71—86 als in mannigfacher naher Berührung mit diesem Institut im germanisch-fränkischen, wie im altnorwergischen und isländischen Recht stehend erkannt (XXVIII. Bd. S. 268 ff.). Was das Prozeßverfahren angeht, so haben wir bezüglich der Eideshelfer einen offenbaren Parallelismus zwischen germanischem und Russischem Recht angetroffen, wennschon darum nicht eine direkte Entlehnung des Russischen Rechtes aus dem germanischen angenommen zu werden braucht (XXVIII. Bd. S. 87 f.)[2]).

---

[1]) J. E. Vocel: Древнѣйшая бытовая исторія Славянъ вообще и Чеховъ въ особенности (russ. Uebersetzung), Кіевъ 1875, S. 163 f., weist gegenüber der Abstufung des Wergeldes nach Ständen im Russischen Recht darauf hin, daß bei den Slaven sonst in Bezahlung der Totschlagsbuße (глава, вражда, крвнина) ein Unterschied nach dem Stande des Getöteten nicht gemacht wurde. Das würde dafür sprechen, daß die Verdoppelung des Wergeldes bei Tötung fürstlicher Gefolgschaftspersonen im Russischen Recht doch germanische Entlehnung ist.

[2]) Ueber den dem altrussischen Recht mit dem germanischen gemeinsamen Symbolismus als allgemein arischer Gesamtverwandtschaft

Freilich stehen solcher Uebereinstimmung zwischen germanischem und Russischem Recht auch Abweichungen beider Rechte voneinander gegenüber. Im germanischen Recht finden wir ins einzelne gehende Bestimmungen über die wechselseitigen Anteile an der Aufbringung wie an der Verteilung des Wergeldes und des Kopfgeldes für Tötung, die im Russischen Recht fehlen (XXVIII. Bd. S. 44). Die unterschiedliche Bewertung der Verstümmelung und der Lähmung eines Körpergliedes, die das germanische Recht kennt, treffen wir im Russischen Recht ebenfalls nicht (XXVIII. Bd. S. 120).

Die zivilrechtliche Satzung des Russischen Rechtes III, 60 über das Kommissionsgeschäft unterscheidet sich darin, daß sie bei Uebergabe des Geldes an den Kommissionär Zeugen für unnötig erklärt, scharf von dem germanisch-hanseatischen Recht, das wie im Privileg von Medebach von 1165 Stellung von Zeugen in solchem Fall verlangt (XXVIII. Bd. S. 223 [1]). Will man aber — was an sich nicht notwendig ist — beim Kommissionsgeschäft des Russischen Rechtes doch Beeinflussung durch das bzw. Uebertragung aus dem germanisch-hanseatischen Recht infolge des germanischen Handelsverkehrs nach Rußland annehmen, so wäre hier mit den oben genannten russischen Forschern eben zu sagen, daß das germanische Recht bei seiner Uebernahme nach Rußland an die dort landesüblichen Anschauungen angepaßt, nach ihnen verändert wurde [1]). Eine solche Umänderung haben wir ja auch im Strafrecht bei der Umgestaltung des germanischen Wergelds als Ersatzes an die

entstammend, siehe N. G. Pavlov-Silʹvanskij: Феодализмъ въ Древней Руси, С. Пб. 1907, S. 39 ff.

[1]) Mit III, 67, der Haftung des Kommissionärs für Ware, die durch seine Schuld verloren geht, verwandt ist die im XXVIII. Bd. S. 256 mitgeteilte Stelle aus der zweiten Novgoroder Schra vom Ende des 13. Jahrhunderts. Es wird sich schwerlich ganz genau sagen lassen, wie viel älter als ihre schriftliche Fixierung diese Bestimmung der Schra in Wirklichkeit ist. Aber kann die Verordnung der Schra nicht eine Uebertragung aus der auch ihrer ersten Niederschrift nach so viel jüngeren dritten Redaktion sein?

Hinterbliebenen des Getöteten zur Strafe an den Fürsten im Russischen Recht schon gesehen (XXVIII. Bd. S. 42).

Im ganzen genommen zeigen sich also in der dritten Redaktion gegenüber der ersten vermehrte Spuren germanischen Einflusses oder auch direkter Entlehnungen aus dem germanischen Recht. Da erhebt sich nun eine Frage, auf die wir allerdings nach dem Stand des Quellenmaterials eine bestimmte Antwort nicht zu geben vermögen, die wir eben nur als Frage bzw. als Vermutung hinstellen können. Nämlich der germanisch-varjagische Einfluß auf Altrußland war doch besonders groß in der Zeit vor Vladimir, in der Zeit, als die Satzungen der ersten Redaktion sich ausbildeten. Mit Vladimir und der Einführung des Christentums nach Rußland gewinnt das byzantinische Element in Altrußland an Stärke; die Kanäle verbreitern und vermehren sich, durch welche griechische Anschauungen, auch solche im Rechtsleben, nach Rußland gelangen. Eine gewisse Zurückdrängung der germanischen Beeinflussung wird damit, trotz des bleibenden Verkehrs und Handels zwischen Russen und Germanen, doch verbunden gewesen sein. Danach aber müßte eigentlich die erste Redaktion mehr Züge germanischen Rechtslebens enthalten als die dritte, nach Vladimir entstandene. Was ergibt sich nun daraus für das Alter der dritten Redaktion bzw. ihrer Satzungen? Folgt daraus nicht, daß ihre Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung mit ihren germanischen Stücken ihrem allgemeinen Inhalt nach noch in die vorbyzantinische, in die varjagisch-russische Zeit des altrussischen Gewohnheitsrechtes zurückreichen? Und wenn das der Fall wäre, wie wäre dann das Vorhandensein der kürzeren Bestimmungen der ersten Redaktion neben den längeren der dritten Redaktion, die auch germanischen Charakter tragen, zu erklären?

Was nun das Verhältnis des byzantinischen Rechtes zum Russischen Recht angeht, so kann ich, wie oben S. 79 schon kurz angedeutet, im Gegensatz zu den russischen Forschern eine Entlehnung aus dem byzantinischen Recht in

der dritten Redaktion nicht finden. Die von einzelnen, wie z. B. D'jakonov und Zagoskin, vermutete Uebernahme verschiedener Bestimmungen der dritten Redaktion aus dem byzantinischen Recht habe ich oben S. 78 f. bereits als meiner Anschauung nach zu Unrecht angenommen bezeichnet. Auch bei der Erklärung der Paragraphen der dritten Redaktion habe ich mehrmals derartige Meinungen, als sei diese oder jene Satzung byzantinischen Ursprungs, angeführt und zurückgewiesen, so bei der Verstümmelung von III, 29 (XXVIII. Bd. S. 120); bei dem Prozeßverfahren bei Körperverletzung III, 32, 33 (XXVIII. Bd. S. 132, 133[2]); bei der Zahnverletzung III, 93 (XXVIII. Bd. S. 303); bei der Haftung des Herrn für einen diebischen Sklaven III, 154 (XXVIII. Bd. S. 446). Besonders beim Familien- und Erbrecht nehmen manche russischen Forscher Uebertragung byzantinisch-christlicher Anschauungen in das Russische Recht an. Aber bei der Besprechung der erbrechtlichen Satzungen der dritten Redaktion haben wir zu verschiedenen Einzelpunkten, in denen besonders Sergěevič eine Verwandtschaft zwischen Russischem Recht und der Ecloge finden zu können glaubt, schon gesehen, daß diese Uebereinstimmung nur eine solche in einem Wort ist (XXVIII. Bd. S. 358, 387). Weiter haben wir sogar direkte Gegensätze zwischen byzantinischem Erb- und Vormundschaftsrecht und dem der dritten Redaktion gefunden (XXVIII. Bd. S. 388 f., 391 f., 403, 406 f.). Wenn sich dabei auch Uebereinstimmungen zwischen Ecloge und Russischem Recht finden, so ist das doch bei Institutionen wie Familie, Erbe, Vormundschaft, nichts Verwunderliches; die gab es mit annähernd gleichen Existenzbedingungen und Rechtsverhältnissen doch überall, gab es auch in Rußland, ehe byzantinische Anschauungen dahin gelangten (XXVIII. Bd. S. 373, 392)[1]).

---

[1]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 448[1], kommt hinsichtlich der Vermögensbeziehungen der Gatten zueinander, von denen das Russische Recht kaum spricht, zu dem Resultat: слѣдовъ прямово займствованія изъ эклоги въ русскіе памятники 1-го пер., или непосредственнаго дѣйствія этого кодекса у насъ отыскивать нельзя. Но невозможно отрицать вліянія эклоги на самобытное развитіе русс-

Ueberhaupt muß ich von der Literatur über die Frage nach dem Einfluß des byzantinischen Rechtes auf das altrussische, wenigstens soweit es die Periode der Ausbildung des Russischen Rechtes angeht, sagen, daß sie vielfach nicht über allgemeine Redensarten von diesem Einfluß hinauskommt, oder sich vorwiegend mit den kirchlichen Rechtsdenkmälern Altrußlands beschäftigt. Bestimmte Einzelpunkte von Einfluß oder Entlehnung, wie beim germanischen Recht, finde ich in einer mir einwandfrei erscheinenden Art nicht festgestellt [1]).

кихъ началъ семейнаго права. Die Frage behandelt speziell О. Пергаментъ: Къ вопросу объ имущественныхъ отношеніяхъ супруговъ по древнѣйшему русскому праву in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1894, Novemberheft S. 1—21. Er betont, daß die allgemeinen Grundanschauungen der Ecloge dem altrussischen Gewohnheitsrecht nahe kommen. Dann brauchen wir aber an Entlehnungen aus der Ecloge im Russischen Recht nicht zu denken, zumal wir doch auch Gegensätze zwischen beiden finden. Wenn wir nicht deutliche Merkmale der Entlehnung aus dem byzantinischen Recht nachweisen können, ist es doch berechtigter, statt von allgemeinem Einfluß des byzantinischen Rechtes zu reden, einfach zu sagen: das altrussische Familien- und Erbrecht ist selbständiges slavisches Gewohnheitsrecht, wie wir solches in anderen slavischen Ländern auch treffen. Eine genauere Vergleichung des altrussischen mit anderen slavischen Familien- und Erbrechten würde mich zu weit führen, obwohl sie für die Frage nach der Selbständigkeit des Erbrechtes der dritten Redaktion gegenüber dem byzantinischen Recht nicht ohne Bedeutung sein könnte. Vor allem wäre dabei auch in Betracht zu ziehen, was über das baltisch-slavische Recht im Vergleich mit dem Russischen Recht zu sagen wäre, vgl. А. Котляревскій: Древности права балтійскихъ Славянъ., Прага 1874, I, S. 138 ff., wo wir Uebereinstimmungen mit, aber auch Gegensätze zum Russischen Recht finden. — Kalačov, Einleitung S. 231 ff., bringt und bespricht einige Stellen aus byzantinischen Rechtsurkunden, die nach seiner Meinung größere Uebereinstimmung mit Satzungen des Russischen Rechtes zeigen. Einzelne davon sind internationale Rechtsbestimmungen, wie die über das Erschlagen des nächtlichen Diebes, andere scheinen mir doch nur entfernte Anklänge an das Russische Recht zu bieten, III, 156, 157 bzw. I, 24, 25 habe ich schon im XXIV. Bd. S. 327, 380 f., 489 f. besprochen.

[1]) Siehe z. B. de Hubé: Droit Romain et Gréco-Byzantin chez les Peuples slaves, S. 29, 32. H. R. Stoeckhardt: De iuris Justinianei in generis humani cultum insigni merito, Petropolis 1834, S. 12 f.; über die Literatur in russischer Sprache siehe oben S. 76 Note 1.

Unsere zweite Hauptfrage lautet, ob und in welchem Umfang ausgesprochen oder stillschweigend die dritte Redaktion Rücksicht nimmt auf Fremde, auf Nichtrussen. Wir werden hier wieder zu unterscheiden haben, einmal, in welchen Paragraphen nichtrussische Ausländer direkt genannt sind, und zweitens, ob und an welchen Stellen an sie, ohne daß sie mit Namen bezeichnet sind, gedacht werden darf bzw. sie voraussichtlich gemeint sind.

Von nichtrussischen Ausländern treffen wir in der dritten Redaktion Varjag und Kolbjag, die germanischen wie slavischen westlichen Nachbarn der Russen (XXVIII. Bd. S. 90); sie sind nur im strafrechtlichen Teil der dritten Redaktion genannt und zwar zweimal. Aus der ersten Redaktion I, 14 [1]) sind sie herübergenommen nach III, 36 bzw. 37, das von dem Hinundherstoßen eines Mannes handelt. Ferner finden wir sie in der innerhalb der dritten Redaktion neuen Gruppe III, 18 bis 24, wo von der Verdachtsklage auf Mord und ihrer Abwälzung durch die Stellung von Eideshelfern die Rede ist, in III, 19. In beiden Fällen von III, 37 und III, 19 erscheinen sie als die Täter, als die Angeklagten, denen bei der Entlastung von der gegen sie erhobenen Anklage im Vergleich mit den Russen eine Erleichterung im Prozeßverfahren und zwar geringere Zahl von Eideshelfern bzw. an Stelle der Zeugen die Eidesleistung gewährt wird (XXVIII. Bd. S. 139 und 88).

Also nur bei Tötung und Körperverletzung treffen wir in der dritten Redaktion die Ausländer genannt, im zivilrechtlichen Teil der dritten Redaktion fehlen sie. Nun stammt ja III, 37 aus I, 14, reicht also, wennschon ich I, 14 wie I, 13 für einen Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ersten Redaktion halte (XXIV. Bd. S. 358 ff.), immerhin in die Zeit vor Vladimir, in die

[1]) Daß in III, 38, der Parallelstelle zu I, 15, die in I, 15 genannten Varjag und Kolbjag sich nicht finden, habe ich XXIV. Bd. S. 366 damit erklärt, daß Varjag und Kolbjag aus I, 14 infolge eines Schreibfehlers nach I, 15 geraten sind, der Autor der dritten Redaktion aber I, 15 in seiner Urform ohne Varjag und Kolbjag vor sich hatte und übertrug.

Periode des vorwiegend varjagischen Einflusses auf Altrußland zurück. Da erhebt sich wieder die Frage, die ich schon vorhin S. 83 hinsichtlich der Bestimmungen der dritten Redaktion über Tötung und Körperverletzung mit ihren germanischen Stücken stellen mußte: fällt III, 19 mit seiner Erwähnung des Varjag und Kolbjag nicht auch in jene Zeit vor Vladimir? Auffallend ist es ja bei den großen Handelsbeziehungen zwischen Westeuropäern und Russen auch nach Vladimir doch, daß im zivilrechtlichen Teil der dritten Redaktion, in ihren handelsrechtlichen Bestimmungen, die Ausländer, Varjag und Kolbjag, nicht ebenso genannt sind als im strafrechtlichen Teil.

An sich könnte ja bei den vorhandenen Handelsbeziehungen gerade im Handelsrecht der dritten Redaktion, z. B. III, 60, 66, 67 beim Kommissionsgeschäft, oder III, 68 beim Konkurs des Kaufmannes, auch an fremde, nichtrussische Kaufleute gedacht sein. Aber auf S. 82 habe ich schon auf den Unterschied zwischen Russischem Recht und germanisch-hanseatischem Recht hinsichtlich der Stellung von Zeugen beim Kommissionsgeschäft hingewiesen. Und den „Fremdländer“ = *čužezemec'* von III, 68 haben wir ja (XXVIII. Bd. S. 258) als russischen fremden Kaufmann erkannt. Wenn aber wirklich in diesen handelsrechtlichen Verordnungen nichtrussische Ausländer gemeint wären, warum sollten die nicht ebensogut wie in III, 19 und 37 auch direkt Varjag und Kolbjag genannt sein? So glaube ich denn, daß die dritte Redaktion in ihrem handelsrechtlichen Teil keine besondere Rücksicht auf Ausländer nimmt, daß seine Bestimmungen ebenso für den Handelsverkehr zwischen Nichtrussen und Russen gelten wie für den unter Russen allein.

§ 9. Alter und Heimat.

Es handelt sich hier nicht darum, das Alter der einzelnen Bestimmungen der dritten Redaktion zu erforschen; ihre Entstehungszeit im einzelnen genauer anzugeben, wird für die

meisten unmöglich sein. Nur für wenige, etwa für den Bericht über die Tagung der Söhne Jaroslavs III, 4 oder für das Zinsgesetz Vladimir Monomachs III, 65, vermögen wir den frühesten Termin anzugeben, zu dem sie abgefaßt sein können. Wir dürfen ja auch annehmen, daß die Satzungen der dritten Redaktion als Ausdruck des altrussischen Gewohnheitsrechtes, ursprünglich nur mündlich fortgepflanzt, weit vor die Zeit zurückreichen, in die wir ihre erste Niederschrift oder vollends die Zusammenstellung derartiger, zum Teil schon schriftlich vorliegender Satzungen in unserer dritten Redaktion verlegen können. So haben wir ja oben S. 83 von den Verordnungen III, 5—11 über Tötung, Haftung der Gemeinde dabei, bei ihrer Verwandtschaft mit dem germanischen Recht, sowie von den in III, 19 bzw. III, 37 nach I, 14 den Ausländern gewährten Erleichterungen bei Tötungsklage und Körperverletzung vermuten dürfen, daß sie ihrem allgemeinen Inhalt, wenn auch nicht der genaueren Festsetzung von Strafe und Ersatz nach auf die erste Zeit des starken Eindringens germanischen Einflusses in Rußland durch die Mischung der Varjager mit den Russen zurückgehen. Die schriftliche Fixierung dieser Rechtssatzungen indes, mit der Bestimmung der Straf- und Ersatzsummen, wie sie in III, 5—11 vorliegt, mag nach dem Wortlaut von III, 4: „alles andere verordneten auch seine [Jaroslavs] Söhne so, wie Jaroslav gerichtet hatte“ = *a ino vse, jakože Jaroslav sudil, takože i synove ego ustaviša* gerade das Werk der Söhne Jaroslavs auf ihrem Fürstentag sein. So werden noch viele andere Bestimmungen der dritten Redaktion ihrem allgemeinen Inhalt nach in die Zeit, in der die erste und zweite Redaktion gebildet bzw. schriftlich niedergelegt wurde, zurückreichen. Auch finden wir, außer in III, 122, der Ueberweisung eines Teils der Hinterlassenschaft eines Mannes zu seiner Seelenruhe = *a na samogo čast' dati (po) duši* (XXVIII. Bd. S. 366), keine direkten Spuren christlichen Einflusses oder Erwähnung kirchlicher Einrichtungen, wie wir sie etwa im Friedensvertrag der Novgoroder mit den Deutschen von 1195 in der Nennung der Geistlichen beider

Parteien antreffen [1]). Das weist uns wiederum für die Entstehung der Satzungen auch der dritten Redaktion auf die vorchristliche oder die erste christliche Zeit Rußlands hin. Mit allgemeinen Redensarten aber vom Einfluß der christlichen Predigt, die angeblich zu einer Motivierung eines Gesetzes führe, wie III, 57, daß Sklaven, die stehlen, vom Fürsten nicht bestraft werden, weil sie nicht Freie sind, oder mit Auffassung der Nichterwähnung einer Todesstrafe im Russischen Recht und ähnlicher Dinge als Protestes eines christlichen Juristen gegen alten heidnischen Gebrauch [2]) kommen wir nicht weit.

So handelt es sich also jetzt darum, das Alter der dritten Redaktion als einer Zusammenstellung älterer Rechtssatzungen zu bestimmen, die Zeit nach oben und unten zu begrenzen, in der die dritte Redaktion als Ganzes, auf Grund mancher schriftlicher Teilvorlagen, niedergeschrieben sein kann.

Hören wir zunächst, was die neueren russischen Forscher darüber zu sagen haben, und von welchen Erwägungen sie dabei ausgehen. Kalačov [3]) bezeichnet das Russische Recht allgemein nach seinem Inhalt und seiner Form als Denkmal des 11. und 12. Jahrhunderts. Vladimirskij-Budanov [4]) geht bei der Bestimmung der Abfassungszeit der dritten Redaktion von äußeren Momenten aus. Er sagt, der Bestand der dritten Redaktion wurde endgültig nicht später als zur Mitte des 13. Jahrhunderts festgesetzt, da die älteste uns erhaltene

---

[1]) Dafür daß III, 57 чернечь scil. холопъ den Bauernsklaven und nicht den Mönchssklaven bedeutet, siehe XXVIII. Bd. S. 206 f. Daß die Auffassung des in II, 23 erwähnten „Zehnten" als gerichtlichen, nicht als kirchlichen Zehnten manche Schwierigkeit der Erklärung beseitigen würde, habe ich XXVI. Bd. S. 309 betont; Carl Brinkmann in seiner Besprechung meines zweiten Teiles dieser Arbeit in Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte 1913, II. Bd., Heft 2, S. 237, stimmt dieser weltlichen Deutung des Zehnten zu.

[2]) So Ključevskij, Kurs I, S. 272, 285; ferner Д. Дубакинъ: Вліяніе Христіанства на семейный быть русскаго общества въ періодъ до времени появленія „Домостроя", С. Пъ. 1880, S. 81 ff.

[3]) Einleitung S. X.

[4]) Uebersicht S. 96.

Handschrift — die Synodalhandschrift siehe oben S. 1 — um 1284 geschrieben sei. Ziehen wir nun in Betracht, daß in III, 4 von der Tagung der Söhne Jaroslavs um etwa 1054—1073 oder 1060—1073 (XXVI. Bd. S. 163 f.) die Rede ist, in III, 65 das Zinsgesetz des von 1113—1125 in Kiev regierenden Vladimir Monomach erwähnt wird, erwägen wir ferner, daß die Synodalhandschrift nach unseren früheren Untersuchungen S. 11 ff. zwar die älteste der uns erhaltenen Handschriften, aber trotzdem zweifellos nicht das Original der ersten Niederschrift der dritten Redaktion ist, so ergibt sich ein großer Zeitraum von der Zeit, da die erste Zusammenstellung der dritten Redaktion als eines Ganzen stattgefunden haben kann, bis zu dem Jahre, in dem die Synodalhandschrift geschrieben wurde. Der Versuch, die Abfassungszeit der dritten Redaktion weiter nach oben zurückzurücken, erscheint darum nicht unberechtigt.

Sergěevič[1]) geht in seiner Bestimmung des Alters der dritten Redaktion mehr von inneren Momenten aus, von solchen, die sich aus dem Inhalt der dritten Redaktion ergeben. Er nimmt für seine Zeitbestimmung zwei Anhaltspunkte, von denen in anderem Zusammenhang oben S. 58 schon bei Erörterung der Frage nach der Einheitlichkeit der dritten Redaktion die Rede war. Ein Augenzeuge bzw. Zeitgenosse sowohl der spätestens 1073 abgehaltenen Fürstentagung von III, 4 als der frühestens für 1113 „nach Svjatopolks Tode" anzusetzenden Zinsgesetzgebung Vladimir Monomachs von III, 65 habe beides berichtet bzw. niedergeschrieben. Also falle die Abfassung der dritten Redaktion in den Anfang des 12. Jahrhunderts; das neue Material der dritten Redaktion sei mit geringen Ausnahmen nicht jünger als das 11. Jahrhundert, in den zwanziger und dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts konnte demnach das Original der dritten Redaktion schon fertig und Gegenstand des Abschreibens sein. Nach dieser Zusammenstellung der dritten Redaktion am Anfang des 12. Jahrhunderts

[1]) Vorlesungen S. 58 ff., 76 f.

sei keine ernstere Arbeit an ihr mehr vorgenommen worden; sie wurde einfach in ihrer einmal festgestellten Form abgeschrieben und nichts weiter, die späteren Zusätze am Schlusse der dritten Redaktion seien unbedeutend und rein zufälliger Art.

Sergěevič läßt meines Erachtens einmal das Moment außer Betracht, daß der Autor von III, 4 durchaus nicht Augenzeuge dieser Fürstentagung gewesen zu sein braucht (siehe oben S. 58). Und ferner ist mir fraglich, ob wirklich gleich nach dem in III, 65 angenommenen Tode des Svjatopolk auch die Bestimmung III, 65 niedergeschrieben ist, ganz abgesehen von den Zweifeln daran (siehe oben S. 59 f.), ob III, 65 wirklich zum Bestand der ersten Niederschrift der dritten Redaktion gehört.

Duvernois[1]) berücksichtigt auch wie Sergěevič innere, aus dem Inhalt der dritten Redaktion genommene Momente, wenn er versucht, das Alter der dritten Redaktion im allgemeinen wenigstens zu bestimmen. Er weist darauf hin, daß, im Gegensatz zu den russischen Rechtsurkunden des 13. und späterer Jahrhunderte, im Russischen Recht durchweg die mündliche Form der Verträge herrscht und meint darum, daß die dritte Redaktion, speziell ihr zivilrechtlicher Teil, spätestens am Anfang des 13. Jahrhunderts zusammengestellt wurde.

Pavlov-Sil′vanskij[2]) nimmt ohne weitere Begründung Zusammenstellung der dritten Redaktion am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts an. Aehnlich denkt Ključevskij[3]), daß das Russische Recht seinen endgültigen Bestand in der zweiten Hälfte des 12. oder im Anfang des 13. Jahrhunderts erhielt.

Sehen wir nun selbst, in welcher Weise wir das Alter der dritten Redaktion bestimmen können. Wir haben zunächst zwei Zeitgrenzen: die dritte Redaktion kann nicht gut vor dem in III, 4 besprochenen Fürstentag der Söhne Jaroslavs (1060 bis

---

[1]) Rechtsquellen S. 50 ff.

[2]) Werke III, S. 101[1].

[3]) Kurs I, S. 264.

1073) verfaßt sein, sie kann nicht jüngeren Datums sein als die Niederschrift der ältesten uns erhaltenen Handschrift, der Synodalhandschrift, von etwa 1277. Die Anhaltspunkte für unsere Zeitbestimmung, die wir in der dritten Redaktion selbst haben, lassen die Begrenzung der Abfassungszeit nach oben zu. Ganz allgemein gesagt, ist es nach III, 12 die Zeit nach dem Tode Jaroslavs (1054), in die die Abfassung der dritten Redaktion fällt; denn III, 12 beginnt mit den Worten: „und das waren die Abgaben für den Virnik unter Jaroslav" = *a se pokoni virnii byli pri Jaroslavě.* Genauer wird dann, wie eben bemerkt, die Abfassungszeit nach oben begrenzt durch III, 4, den Bericht über die Tagung der Söhne Jaroslavs (1054 bis 1073 bzw. 1060—1073). Die auf diesen Bericht folgenden Bestimmungen III, 5—11 über die Tötung dürfen wir ja auch wohl, wie einleitend S. 88 schon kurz gesagt wurde, sozusagen als Detailangabe zum Schluß von III, 4 ansehen; III, 5—11 enthält das Recht, das Jaroslavs Söhne auf ihrer Tagung festgelegt haben. Weiter wird in III, 65 der Zinsgesetzgebung Vladimir Monomachs der Tod des Kiever Großfürsten Svjatopolk (1093—1113) vorausgesetzt. Nun bin ich nicht der Meinung mancher russischer Forscher (siehe oben S. 55), daß mit III, 65 ein zeitlich später als die Paragraphen III, 1—64 liegender zweiter Teil der dritten Redaktion beginnt, weil ich die ganze dritte Redaktion, wenigstens III, 1—127 als ein nach einheitlichem Plan und gewissem System aufgebautes Rechtsbuch ansehe. Somit gewinnen wir für die genauere Abgrenzung der Abfassungszeit der dritten Redaktion nach oben frühestens das zweite Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts.

Dabei ist allerdings III, 65 als Stück der ersten Niederschrift der dritten Redaktion angenommen. Freilich habe ich oben S. 59 f. meine Bedenken geäußert, ob nicht doch III, 65 ein Zusatz zum ursprünglichen Text sei, so daß wir nur III, 62 und 64 als die echten Verordnungen der dritten Redaktion über Darlehen auf Zins und das dabei zu beobachtende Verfahren anzusehen hätten. Zu diesen Satzungen III, 62 und 64 habe

ich bei ihrer Erklärung Parallelen aus den Fragen Kiriks und Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod (1136—1156) angeführt, ebenso aus diesen Fragen zu III, 128, der Freilassung der Magd und ihrer Kinder nach dem Tode des Herrn (XXVIII. Bd. S. 239 ff. und 383 f.). Für die Altersbestimmung, etwa in dem Sinne, daß die dritte Redaktion gleichzeitig mit Kirik und Niphon wäre, sind indes diese Stellen kaum zu verwenden, denn Zinszahlung wie Freilassung der Sklavin mit ihren Kindern war natürlich nicht nur eine Erscheinung der Zeit Kiriks, sondern kam vorher und nachher ebenso vor. Beim Abschluß des Kommissionsgeschäfts in III, 60 werden Zeugen als unnötig erklärt, das Privileg von Medebach aus dem Jahr 1165 verlangt sie (XXVIII. Bd. S. 223). Soll man da nun sagen, daß das Russische Recht das ältere einfachere Verfahren darstelle? Aber es ist doch überhaupt fraglich, ob eine direkte Beziehung zwischen diesen beiden Bestimmungen ist, jede konnte in einem Land mit regem Handel selbständig für sich entstehen (siehe oben S. 82). Das in der Karamzinschen Handschrift einen langen Zusatz nach III, 64 bildende sog. Hausinventar, die Berechnung des Zuwachses an Haustieren und Getreide gilt als Werk des 12. oder 13. Jahrhunderts (XXVIII. Bd. S. 453), aber genauer läßt es sich nicht bestimmen, so daß wir darauf wohl keine Schlüsse aufbauen können.

Eine allgemeine Erwägung ließe sich noch anführen, ohne daß sie jedoch zu einem genaueren Resultat hinsichtlich der Altersbestimmung zu führen vermag. Nämlich der Autor der dritten Redaktion hält nach III, 88 den Jaroslav fälschlich für den Vater der ersten Redaktion bzw. ihrer Satzung I, 22, 23 (XXVIII. Bd. S. 292 f.). Er wird also nicht unmittelbar nach Jaroslav geschrieben haben, sondern zeitlich etwas weiter von ihm entfernt gewesen sein.

So begrenzen also die Anhaltspunkte, die wir aus der dritten Redaktion selbst gewinnen, deren Abfassungszeit nur nach oben und lassen im übrigen einen großen Spielraum.

Für die Abgrenzung nach unten müssen wir die Anhalts-

punkte außerhalb des Russischen Rechtes suchen und zwar in altrussischen Rechtsurkunden jener Periode, deren Datierung unzweifelhaft sicher steht. Das kirchliche Statut Jaroslavs (1019—1054) scheidet, da es zweifellos nicht von Jaroslav stammt, trotz manch einzelner Parallelen in ihm zum Russischen Recht, dafür aus (siehe oben S. 70 f.). Dagegen können wir für diese Zeitbestimmung den Friedensvertrag der Novgoroder mit den Deutschen von 1195 wohl verwerten [1]). Wir finden in ihm mit seiner Berechnung der Strafgelder einen sicheren Anhalt. Er rechnet einmal mit der Silbergrivna gleich 4 Grivna-Kun des Russischen Rechtes [2]). Zweitens redet er mehrfach von „Grivna alten Geldes“; damit ist aber das Geld des Russischen Rechtes gemeint, wie auch in einzelnen derartigen Fällen der gleiche Strafsatz wie im Russischen Recht sich findet [3]).

Danach ist also die dritte Redaktion jedenfalls älter als dieser Friedensvertrag von 1195. Darauf, daß in dem Friedensvertrag des Mstislav Davidovič von Smolensk mit Riga, Gotland und den deutschen Städten von 1229 ebenfalls die Silbergrivna in einer den Bestimmungen der dritten Redaktion ent-

---

[1]) Vgl. Zagoskin, Kurs S. 302.

[2]) Den Text siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I. S. 108 ff., § 2: а оже оубьють Новгородца посла за моремъ или нѣмецкый посолъ Новгородѣ, то за ту голову 20 гривенъ серебра (dazu § 15), was den 80 = 4 × 20 Grivna für Tötung des Fürstenmannes in III, 5 entspricht, ferner § 3: а оже оубьють коупчину Новгородца или Нѣмчина купчиноу Новѣгородѣ, то за ту голову 10 гривенъ серебра, also die 4 × 10 = 40 Grivna von III, 5 für Tötung des einfachen Mannes, людинъ, zu dem ja nach III, 3 der Kaufmann gehört.

[3]) So § 4: а оже моужа свяжуть безъ вины, то 12 гривенъ за соромъ старыхъ коунъ, was also III, 103b, auch in der Strafhöhe, entspricht; ferner § 6: оже урьхнеть, любо мятель раздрьть [dazu XXVIII. Bd. S. 139] то 3 гривны старые, was die Parallele zu III, 36, auch im Strafmaß, ist; § 5 bietet als Parallele zu III, 25 ff. einen anderen Strafsatz: оже оударять моужа ороужеемь, любо коломъ, то 6 гривенъ за рану старые; § 7: 40 гривенъ ветхыми кунами; § 8: 6 гривенъ старые за соромъ. Vgl. auch die Noten von Vladimirskij-Budanov a. a. O. zu diesen Stellen. Ueber § 10 des Friedensvertrags als Kombination von I, 19 und III, 58 siehe XXVIII. Bd. S. 218[3].

sprechenden Bemessung sich findet, braucht nur kurz hingewiesen zu werden [1]).

Nun ließe sich noch darauf hinweisen, daß die Parallelen, die das Russische Recht zu Bestimmungen des Friedensvertrags von 1195 bietet, sich alle in dem Hauptteil der dritten Redaktion — wenn wir ihn so nennen wollen — von III, 1—127 finden (XXVIII. Bd. S. 466). Streng genommen wäre also nur für III, 1—127 anzunehmen, daß es älter sei als der Friedensvertrag von 1195. Offen bliebe die Frage, ob III, 128—141 und III, 142—145 auch noch aus dem 12. Jahrhundert stammt, oder ob es jünger ist als der Friedensvertrag von 1195. Doch, glaube ich, darf man auf diese Beobachtung nicht zu viel Gewicht legen. Denn zu dem ersten Teil des Erbrechts III, 117 bis 125 hat ja der Friedensvertrag von 1195 ebensowenig eine Parallele wie zu dem zweiten III, 128—141. Und auch für die Abteilung vom Sklaven III, 142—155 läßt sich die Notwendigkeit einer Parallele mit dem Friedensvertrag von 1195 bei dessen besonderem Charakter nicht voraussetzen [2]). Also wäre das kein Grund, III, 128—155 nicht auch als vor dem Friedensvertrag von 1195 entstanden anzusehen.

So ist es im ganzen doch recht wenig, was wir für eine genauere Bestimmung des Alters der dritten Redaktion anführen können.

Unsicher bleibt vor allem die Beantwortung der Frage, wie weit hinauf in der Zeit die Abfassung der dritten Redaktion vom Friedensvertrag von 1195 abgerückt werden kann. Es wird dabei besonders darauf ankommen, wie man sich zu der Frage nach der Echtheit von III, 65 stellt. Hält man dieses Zinsgesetz Vladimir Monomachs aus den von mir oben S. 59 f.

---

[1]) Z. B. § 1 — bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 114 —: аже боудѣтъ свободѣный члвкъ оубитъ, 10 гривенъ серебра за голъвоу, gleich 40 Grivna von III, 5; ferner § 3, XXVIII. Bd. S. 117, 303; § 20 = III, 103b: за то платити 3 гривны сербра.

[2]) Eine Differenz zwischen III, 149 und dem Smolensk-Rigaer Vertrag von 1229 siehe XXVIII. Bd. S. 437[1].

angeführten allgemeinen Erwägungen für einen späteren Zusatz zur ersten Niederschrift der dritten Redaktion, so steht dem nichts im Wege, die Zusammenstellung der dritten Redaktion als bald nach Jaroslavs Tode bzw. nach der in III, 4 gemeldeten Fürstentagung vollzogen zu betrachten, sie also noch am Ende des 11. Jahrhunderts geschehen sein zu lassen.

Wie so manches bei der Erforschung des Russischen Rechtes ist somit auch dieses Resultat meiner Prüfung der Anhaltspunkte für das Alter der dritten Redaktion nur ein schwankendes, in seiner Unsicherheit eben hervorgerufen durch das Fehlen gleichzeitiger sicherer Quellen. Mögen spätere Forscher auf diesem Gebiet hierin glücklicher und erfolgreicher sein.

Was nun die Heimat der dritten Redaktion angeht, so sehe ich diese, wie bei den ersten beiden Redaktionen (XXIV. Bd. S. 516, XXVI. Bd. S. 387) in Kiev [1]). Auf Kiev, die Zentrale des russischen Lebens jener Periode, weisen uns sowohl der Bericht über die Fürstentagung von III, 4 als auch das Zinsgesetz Vladimir Monomachs von III, 65, mag letzteres nur zur ersten Niederschrift der dritten Redaktion gehört haben oder nicht. Für Kiev als Abfassungsort der dritten Redaktion möchte ich noch eine allgemeine Erwägung anführen. In III, 48 ist vom „fremden Land“, in III, 68 vom „Fremdländer“ die Rede, beide Male haben wir darunter russisches Land und einen russischen Ausländer zu verstehen (XXVIII. Bd. S. 179, 258). Geschrieben sind aber diese Worte von dem Standpunkt eines Mannes, der in Kiev das Herz Rußlands, das eigentliche „russische Land“ sieht. In diesem Sinne treffen wir auch in den Chroniken das Wort Rußland als die Bezeichnung von Kiev im Gegensatz zu Nordrußland [2]). Aufgabe philologischer Unter-

[1]) So auch Sergěevič, Vorlesungen S. 60.

[2]) So z. B. Laurentiuschronik, Лѣтопись по Лаврентіевскому Списку, изданіе третье Археографической коммиссіи, С. Пъ. 1897, S. 391[3], ao. 1195, oder Hypatiuschronik, Лѣтопись по Ипатскому Списку, изданіе Археографической Коммиссіи, С. Пъ. 1871, S. 411[11], ao. 1178.

suchung der Handschriften des Russischen Rechtes wird es sein, aus ihren sprachlichen Besonderheiten Rückschlüsse auf die Heimat zu ziehen.

§ 10. Geltungsbereich und Geltungszeit.

Zur Beantwortung der Frage, welches der Geltungsbereich der dritten Redaktion bzw. des Russischen Rechtes gewesen sei, ob es nur an dem Orte bzw. im Land seiner Entstehung, in Kiev und im südlichen Rußland gegolten habe oder allenthalben in Rußland, haben wir keine direkten Quellen. Erwägungen allgemeiner Art, Hinweise auf jüngere russische Rechtsurkunden können uns zum Teil eine Antwort geben.

Duvernois[1]), der, der Einreihung der ersten und zweiten Redaktion in der Novgoroder Chronik entsprechend, dem Russischen Recht einen lokal-nordrussischen Charakter zuspricht, nimmt doch an, daß es nach und nach zur allgemeinen Quelle der Belehrung und zur Anleitung für die Gerichtspraxis in allen russischen Gebieten geworden sei.

Daß, im allgemeinen gesagt, das Russische Recht viel in ganz Rußland verbreitet war, zeigen ja die vielen Handschriften, die wir von ihm besitzen. Auch hier wird die philologische Untersuchung einzusetzen und aus der Eigenart der Texte das Verbreitungsgebiet und damit eben wohl auch den Geltungsbereich des Russischen Rechtes nachzuweisen haben[2]). Was den Norden Rußlands angeht, so wissen wir ja, daß die Synodalhandschrift auf Befehl des Novgoroder Fürsten Demetrius geschrieben ist (siehe oben S. 1). Und Novgoroder Charakter hat die Karamzinsche Handschrift schon nach ihren Zusätzen über die Brückenabgaben in Novgorod (XXVIII. Bd. S. 454), während ihr Zusatz nach III, 64 über die Vermehrung an Haustieren und Zuwachs an Getreide als Werk eines Rostover Landwirtes

[1]) Rechtsquellen S. 61 ff., 68.

[2]) Duvernois, Rechtsquellen S. 48 nach Dubenskij.

des 12. oder 13. Jahrhunderts gilt (XXVIII. Bd. S. 453)[1]). Somit können wir wohl die Existenz dieser beiden Handschriften schon als ein Zeugnis für die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Russischen Rechtes von seiner südrussischen Kiever Heimat auch nach dem Norden ansehen. In der Zeit, in die wir die Abfassung der dritten Redaktion verlegen können, Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts, war ja Kiev noch die politische und damit geistige Zentrale Rußlands. Nach den Angaben über die Fürstentagung von III, 4 und das Zinsgesetz Vladimir Monomachs von III, 65 war es der Großfürst von Kiev nicht allein, der die mitgeteilten Gesetze erließ, sondern auch Teilfürstentümer, wie Perejaslavl′, Černigov, waren durch ihre Fürsten oder Gesandten vertreten (XXVI. Bd. S. 169, XXVIII. Bd. S. 245). Auch die Wendung der Ueberschrift der zweiten Redaktion: „Recht verordnet für das Russische Land“ = *pravda ustavlena Ruskoj zemli*, faßt die Satzungen als nicht nur für einzelne Teilgebiete, sondern für das ganze „Russische Land“ erlassen auf, unbeschadet des besonderen Klanges, den das Wort „Russisches Land“ und „Rußland“ für das Kiever Rußland hatte (XXVI. Bd. S. 169 und 410, siehe oben S. 96)[2]).

Da das Russische Recht aus Gewohnheitsrecht bestand, das fürstlich sanktioniert war, auf fürstlichen Urteilssprüchen mit ruhte bzw. durch sie erweitert wurde, und da die Gewohnheiten in verschiedenen Teilen Rußlands ebenso verschieden sein konnten wie die Gerichtsentscheidungen der Fürsten in einzelnen Fällen, ist nicht ausgeschlossen, daß das Russische Recht in einzelnen Teilen Rußlands Modifikationen erfuhr.

Allerdings erfahren wir darüber aus den uns erhaltenen

---

[1]) Šachmatov führt in seinem oben S. 63 Note 1 schon angeführten Brief einige Besonderheiten der Troickij-Handschrift auf das südrussische Original zurück.

[2]) Duvernois, Rechtsquellen S. 150, meint zu III, 4: весьма возможно, что если не всѣ дѣти Ярослава были па съѣздѣ лично, то за отсутствующихъ были присланы ихъ мужи. Это предположеніе подкрѣпляется III, 88, гдѣ отмѣна убійства холопа за оскорбленіе свободнаго человѣка приписывается всѣмъ сыновьямъ Ярослава.

Handschriften des Russischen Rechtes nichts, ihre Abweichungen voneinander, auch was die Strafsätze angeht, sind doch nur unwesentlich, auf Abschreibefehlern beruhend.

Speziell was Novgorod betrifft, ist aber noch eines zu bemerken. Die große Unabhängigkeit, deren sich Novgorod Kiev und seinem Großfürsten gegenüber erfreute, bekundete sich auch in seinem Streben, unabhängige Novgoroder Gerichtsbarkeit zu behalten. Die Novgoroder wollten in Novgorod von ihren Richtern gerichtet sein. Als sie den Jaroslav Vsevolodovič zum Fürsten von Novgorod im Jahre 1228 beriefen, da verlangten sie ausdrücklich, daß er nicht seine Richter in ihre Gebiete sende[1]). Und in den späteren Verträgen Novgorods mit seinen Fürsten finden wir ähnliche Bestimmungen[2]). Dieses Begehren der Novgoroder, von eigenen Gerichten abgeurteilt zu werden und deren Sentenzen vom Fürsten nicht umgestoßen zu sehen, dürfen wir wohl dahin verstehen, daß in Novgorod sich ein vom Süden stellenweise abweichendes Gewohnheitsrecht ausgebildet hatte, das ein fremder Richter von nicht Novgoroder Abstammung nicht so gut kennen konnte. Und in der Tat finden wir ja auch, daß der Novgoroder Friedensvertrag von 1195, trotz der oben S. 94 mehrfach festgestellten Uebereinstimmung mit dem Russischen Recht, doch hinsichtlich der Strafenbemessung vom Russischen Recht manchmal abweicht.

Im allgemeinen aber haben wir bei der Erklärung der einzelnen Bestimmungen der dritten Redaktion öfter gesehen, wie sie einerseits im Littauischen Statut von 1529, andererseits in nordrussischen Rechtsurkunden, wie den Friedensverträgen von 1195 und 1229[3]), verändert oder unverändert weiterleben.

---

[1]) Novgoroder Chronik, Новгородская Лѣтопись, по Синодальному харатейному списку, изданіе Археографической Коммиссіи, С. Пъ. 1888, S. 229 [3], ao. 1228: поеди к намь, забожницье отложи, судье по волости не слати.

[2]) So Vertrag von 1265 mit Jaroslav Jaroslavič von Tver, den Text u. a. bei Tobien, E. S.: Die ältesten Traktate Rußlands, Dorpat 1844, I, S. 109, § X: а грамоть ти княже, не посуживати, ebenso auch im Vertrag von 1327, § X, ebenda S. 109, dazu Duvernois, Rechtsquellen S. 50.

[3]) In dem Smolensk-Rigaer Vertrag von 1229 heißt es z. B. am

Somit dürfen wir wohl annehmen, daß, entsprechend der Bedeutung von Kiev, das dort entstandene, erst mündlich fortgepflanzte, dann kodifizierte Recht im Süden wie Norden, mit einem Wort im ganzen damaligen Rußland unbeschadet lokaler Veränderungen seinen Geltungsbereich hatte.

Was läßt sich nun endlich über die Geltungszeit des Russischen Rechtes sagen; können wir klar bestimmen, wie lange Zeit seine Bestimmungen in Kraft blieben und durch welche jüngeren Akte der Gesetzgebung sie außer Wirksamkeit gesetzt wurden? Die Frage ist schwer zu beantworten, denn das Material an Rechtsurkunden aus der Zeit nach Entstehung des Russischen Rechtes ist recht gering [1]), es liegt ein ziemliches Dunkel über der russischen Rechtsentwicklung des 13. und 14. Jahrhunderts. Auch ist es nicht die Aufgabe dieser Arbeit, in allen Einzelheiten zu verfolgen, wo und in welchem Umfang sich in jüngerer Zeit Spuren der Geltung von Bestimmungen des Russischen Rechtes aufweisen lassen. Was ich hier innerhalb meiner ganzen Aufgabe bieten muß, habe ich bei der Erklärung der Bestimmungen der dritten Redaktion geboten, indem ich zu einer Anzahl Verordnungen der dritten Redaktion jeweils die Parallele in jüngeren russischen Rechtsurkunden angegeben habe (XXVIII. Bd. S. 466 ff.).

Man könnte ja an sich aus der Tatsache, daß Handschriften

Schluß, daß seine Bestimmungen außer für Smolensk auch für Polock und Vitebsk gelten sollen, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 126: тая правда Латинескому възяти оу Роускои земли оу вълъсти князя смольнеского и оу полотьского князя вълъсти и оу витьбеского князя вълъсти. Vladimirskij-Budanov folgert daraus, bei der vielfachen Uebereinstimmung des Russischen Rechtes mit dem Novgoroder Friedensvertrag von 1195 und mit dem Smolensk-Rigaer Vertrag, ganz richtig: что въ XII и XIII в. во всей Руси господствовало одно и тоже обычное право, именно то, которое выражено въ. Рус. Правдѣ.

[1]) Vgl. Leontovič, Landesbrauch S. 263, über uns nicht erhaltene Gerichtsurkunden aus der vormoskauischen Rechtsperiode außer den von Pskov (1397—1467) und Novgorod (1471); ferner Стефановскій, К. Г.: Разграниечніе гражданскаго и уголовнаго судопройзводства въ исторіи русскаго права in Журналъ Минист. Народн. Просвѣщенія 1873, Märzheft S. 56.

des Russischen Rechtes aus dem 14. und 15. Jahrhundert existieren, schließen, daß das Russische Recht damals noch in Geltung gewesen wäre. Aber Kalačov[1]) betont dem gegenüber mit Recht, daß wir auch aus dem 16. und 17. Jahrhundert solche Handschriften besitzen, also aus einer Zeit, in der sicher das Russische Recht nicht mehr in Kraft war. Das Russische Recht wurde eben, allgemein gesprochen, nicht nur als Rechtsurkunde, sondern auch als literarisches Denkmal immer abgeschrieben[2]).

Schon die Friedensverträge von 1195 und 1229 zeigen neben Uebereinstimmungen mit dem Russischen Recht auch Abweichungen von ihm. Letztere mögen allerdings teils durch den lokal-nordrussischen Charakter dieser Verträge bestimmt sein, teils dadurch, daß es sich hier, wie Zagoskin richtig bemerkt, um den Versuch handelt, die Grundsätze des Russischen Rechtes, wie sie im Russischen Recht und zum Teil in den ältesten russisch-kirchlichen Satzungen ausgedrückt sind, in der Sphäre der internationalen Beziehungen anzuwenden[3]). Duvernois[4]) betont einerseits, daß wir im 15. Jahrhundert noch einzelne Rechtsurkunden besitzen, die unter dem Einfluß des Russischen Rechtes geschrieben sind, andererseits findet er bei dem Mangel an Gesetzen in den auf die Niederschrift der dritten Redaktion folgenden Jahrhunderten die Umbildung der Satzungen des Russischen Rechtes in Dunkel gehüllt. Denn daß — worauf ich schon oben S. 91 kurz hinwies — im

---

[1]) Einleitung S. 74.

[2]) Das gilt nicht nur für die dritte Redaktion, sondern auch für die erste und zweite. So erklärt es sich, daß in die erste Redaktion Zusätze, die erst in der dritten standen, wie I, 24, 25, übergingen. Damit erledigt sich auch die Frage, die D'jakonov in seiner Besprechung meines ersten Teiles dieser Arbeit in den Извѣстія Отдѣленія русскаго языка и словесности Имп. Академій Наукъ 1911, Bd. XVI, 1, S. 251, bei Besprechung von I, 24, 25 an mich richtet: когда же получила завершеніе древняя редакція Правды, если въ нее брались дополненія изъ пространной? И какой смыслъ имѣли эти дополненія языческой редакціи, когда имѣлась болѣе полная христіанская редакція?

[3]) Kurs S. 324, Duvernois, Rechtsquellen S. 145.

[4]) Rechtsquellen S. 204 f., 50 f.

13. Jahrhundert die schriftliche Abfassung der Verträge an die Stelle der im Russischen Recht herrschenden mündlichen tritt, beweist noch nicht, daß das materielle Recht der dritten Redaktion seine Geltungskraft verliert, es zeigt zunächst nur dessen Umbildung in bezug auf die Form der Rechtsgeschäfte. So findet auch Zagoskin [1]) bei dem Mangel an Rechtsdenkmälern aus der Zeit nach Entstehung der dritten Redaktion uns der Möglichkeit beraubt, darüber zu urteilen, wie das Russische Recht in den verschiedenen Gebieten Rußlands angewendet wurde, welchen Aenderungen seine Bestimmungen in Verbindung mit den geographischen, ethnologischen, politischen und sozial-ökonomischen Bedingungen und Besonderheiten der einzelnen Teilgebiete Rußlands unterworfen wurden.

Ein Fortwirken des Russischen Rechtes finden wir ja, wie wir bei seinen einzelnen Bestimmungen gesehen haben, bis zur Zeit des Littauischen Statutes von 1529 (XXVIII. Bd. S. 37 [1]). Aber wie wir in den weiter zurückliegenden Gerichtsurkunden von Pskov (1397—1467) und Novgorod (1471) noch Uebereinstimmungen mit dem Russischen Recht finden, so treffen wir doch auch in ihnen verschiedenes, was ein grundsätzliches Fortschreiten über den Geist und Wortlaut der Satzungen der dritten Redaktion bedeutet [2]).

So läßt sich auch die Frage nach der Geltungszeit der dritten Redaktion, wie so manche andere über das Russische Recht, nicht mit voller Sicherheit beantworten; das Quellenmaterial läßt uns hier, wie sonst so oft bei der Geschichte Altrußlands, im Stich, und allgemeine Vermutungen allein haben keinen besonderen Wert.

---

[1]) Kurs S. 323.

[2]) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 330 f.

Zweiter Teil:

Die dritte Redaktion als Rechtsurkunde.

Erstes Kapitel:

Materielles Recht.

§ 11. Allgemeines.

Die erste und zweite Redaktion des Russischen Rechtes haben, wie wir seinerzeit sahen, nur Bestimmungen strafrechtlichen Charakters, die dritte Redaktion weist jenen gegenüber den Fortschritt auf, daß sie sowohl strafrechtliche als zivilrechtliche Satzungen enthält. Die Begehung einer strafrechtlich verbotenen Tat wird mit der an den Staat, d. h. den Fürsten, zu zahlenden Strafe bedroht, zu der auch Ersatz an den durch die Handlung Geschädigten hinzutritt, zivilrechtlich untersagte Handlungen führen nur zur Entschädigung des in seinem Rechte Verletzten [1]. Die Darstellung des materiellen Rechtes der dritten Redaktion können wir also in zwei Teile zerlegen: Strafrecht und Zivilrecht. Zur Einleitung sei einiges gesagt, was zu beiden Gebieten gehört, wenn auch vorzugsweise zu dem des Strafrechtes.

Rechtsfähigkeit besitzen beide Geschlechter, Mann wie Frau, in gleicher Weise; auch auf dem Gebiete des Strafrechtes genießen Mann und Weib den gleichen Rechtsschutz, III, 115: „Wenn jemand seine Frau erschlägt, so richtet man (ihn) nach demselben Gesetz, wie (wenn er) einen Mann (er-

---

[1]) Vgl. Ključevskij, Kurs I, S. 291.

schlägt) = *aže kto ubiet' ženu, to těm že sudom suditi, jakože i muža.* Daß beide Geschlechter in zivilrechtlicher Hinsicht gleicherweise Subjekt von Rechten und Rechtspflichten sein können, geht aus den erbrechtlichen Bestimmungen des Russischen Rechtes deutlich hervor. In einer Richtung allerdings sind gewisse Frauen in der Rechtsfähigkeit beschränkt, insofern nämlich nach III, 117 f. die ledigen Töchter des freien Russen im Gegensatz zu denen des Bojaren kein Erbrecht gegenüber dem Vater haben, eine Aussteuer ausgenommen. Handlungsfähigkeit[1]) dagegen, die Fähigkeit, rechtlich wirksame Handlungen vorzunehmen, scheint den beiden Geschlechtern nicht in gleichem Umfang eigen zu sein; wenigstens müssen die Zeugen nach III, 45 „zwei freie Männer", *svobodna muža dva*, sein, von Frauen als Zeugen ist im Russischen Recht nicht die Rede. Freilich wird man zweifeln können, ob man dieses argumentum e silentio mit voller Sicherheit gegen die Zulassung von Frauen als Zeugen verwenden darf. In anderen Dingen, wie Vermögensverwaltung und Errichtung von Testamenten z. B. III, 121, 134 f., 138, ergibt sich die volle gleichmäßige Handlungsfähigkeit von Mann wie Frau aus den einschlägigen Bestimmungen. Die Handlungsfähigkeit ruht bei Minderjährigen; „wenn im Hause kleine Kinder sind und nicht selbst für sich sorgen können", *aže budut' v domu děti mali, a ne dži sja budut' sami soboju pečalovati,* III, 129, so werden sie durch den Vormund bzw. die Mutter-Witwe vertreten[2]).

Volle gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen nur die erwachsenen freien Leute, nur für den freien Russen gelten alle zivilrechtlichen wie strafrechtlichen Bestimmungen des Russischen Rechtes. Verschiedene Klassen von Personen, die im Russischen Recht erwähnt sind, nehmen in

---

[1]) Siehe dazu im allgemeinen N. N. Debol'skij, Handlungsfähigkeit: Гражданская дѣеспособность по русскому праву до конца XVII вѣка, С. Пъ. 1903.

[2]) Ueber das Volljährigkeitsalter in Altrußland vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 376.

rechtlicher Hinsicht gegenüber dem freien Russen eine Sonderstellung ein, was in mannigfacher Weise zum Ausdruck kommt.

An erster Stelle nennen wir da die Fremden und zwar sowohl die eigentlichen Ausländer, die Nichtrussen, als die russischen Fremden, die Angehörigen eines anderen russischen Fürstentums [1]). Die eigentlichen Ausländer, Varjag und Kolbjag (XXVIII. Bd. S. 91), sind im strafrechtlichen Teil der dritten Redaktion bei Tötung, III, 19, und Körperverletzung, III, 37, erwähnt und genießen gegenüber den Russen im Strafprozeß die Erleichterungen hinsichtlich der Zahl von Zeugen bzw. Eideshelfern und der Eidesleistung, von denen oben S. 86 schon die Rede war. Russische Fremde, Angehörige eines anderen Fürstentums bzw. einer fremden russischen Stadt (XXVIII. Bd. S. 258) werden im zivilrechtlichen Teil der dritten Redaktion genannt. Sie haben beim Konkurs eines Kaufmanns nach III, 68 als dessen Gläubiger vor seinen einheimischen Gläubigern den Vorzug, daß aus der Konkursmasse, d. h. aus dem durch Verkauf des Schuldners gewonnenen Geld, ihre Ansprüche vor denen der Einheimischen befriedigt werden (XXVIII. Bd. S. 261).

Keine Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen die Leute unfreien Standes, die Sklaven, sie haben sie nur in gewissem Sinne als Beauftragte ihres Herrn. Im allgemeinen gelten sie lediglich als Eigentum ihres Herrn, als ein Stück von seinem Vermögen. Als solches werden sie dem Vieh ganz gleich gestellt (XXVIII. Bd. S. 148), wie es in III, 129 heißt: „wenn vom Gesinde oder vom Vieh Zuwachs ist [in der Zeit der Vormundschaft], so erhält [der Vormund] alle diese Objekte“, *jaže ot čeljadi plod ili ot skota, to to vse poimati licem.* Ist der Sklave Täter einer strafbaren Handlung, so haftet für ihn, nach III, 87 bei Körperverletzung [2]) und nach III, 57, 83,

---

[1]) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 381 ff. und besonders И. Е. Андреевскій: О правахъ иностранцевъ въ Россіи до вступленія Іоанна III на престолъ, С. Пб. 1854.

[2]) Ueber die Folgen der von Sklaven an einem Freien verübten

153, 154 bei Diebstahl, sein Herr. Es wird z. B. beim Diebstahl nicht die Strafe, *prodaža*, gezahlt, die ein freier Mann als Dieb zu entrichten hat, und von der in III, 155 im Gegensatz zu III, 154 ausdrücklich die Rede ist, falls ein Freier mit einem Sklaven zusammen etwas stiehlt, sondern der Herr des Sklaven muß dem Geschädigten Ersatz leisten[1]) (XXVIII. Bd. S. 203). Ist der Sklave Objekt der Straftat, wird er z. B. getötet, so steht darauf nicht Wergeld an den Fürsten wie bei Tötung eines freien Mannes. „Bei einem Sklaven und einer (leibeigenen) Magd gibt es kein Wergeld“, sagt III, 116; es ist für die Tat als eine Verletzung fremden Eigentums dem Fürsten Strafe, *prodaža*, von 12 Grivna zu zahlen, wie auch in III, 47 vom Diebstahl oder der Entführung eines Sklaven bestimmt ist und natürlich dem Herrn des Sklaven Ersatz zu leisten, die „Abgabe“, *urok*, zu entrichten, die nach III, 13 ff. je nach dem Wert des Sklaven schwankt (XXVIII. Bd. S. 349, 74). Aus dem Gebiete des Zivilrechtes (XXVIII. Bd. S. 347 ff.) ist zu erwähnen, daß nach III, 149, 152 ein Sklave an sich, da er als Sklave keine Vermögensrechte besitzt, auch keinen Darlehensvertrag eingehen oder sich „Waren verschaffen“ kann; der Herr haftet, falls der Darleiher von dem unfreien Stande des Sklaven nichts gewußt hat, für das Darlehen bzw. für die Schulden. Lediglich im Auftrag seines Herrn, wenn dieser „seinen Sklaven auf den Marktplatz entsendet“, *aže pustit' cholop v torg*, wie III, 150 sagt, ist der Sklave befähigt, ein Rechtsgeschäft abzuschließen; nicht eigentlich der Sklave, sondern sein Herr geht die Vertragsverpflichtung ein, sein Herr hat darum auch für deren Erfüllung aufzukommen[2]).

Körperverletzung für den Sklaven selbst siehe XXVIII. Bd. S. 292 f., für das Tötungsdelikt ist der Sklave als Subjekt der Tat im Russischen Recht überhaupt nicht erwähnt.

[1]) Vgl. N. Rožkov, Abriß: Очерки Юридическаго быта по Русской Правдѣ in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1897, Novemberheft S. 11—60, Dezemberheft S. 263—329, S. 23 f.

[2]) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 401.

Kinder einer Sklavin haben kein Erbrecht gegenüber der Hinterlassenschaft ihres freien Vaters; III, 128: „wenn ein Mann Kinder von der (leibeigenen) Magd hat, so erhalten sie keine Erbschaft, aber sie bekommen die Freiheit mit der Mutter,“ *aže budut' rob'i děti u muža, to zadnici im ne imati, no svoboda im s materju* (XXVIII. Bd. S. 383 f.). Zur Zeugnisablegung ist der Unfreie nach III, 45, 89, 110 weder im Zivil- noch im Kriminalprozeß fähig, einzelne Fälle ausgenommen, die weiter unten im Abschnitt von den Zeugen zu besprechen sein werden.

Der Schuldknecht, *zakup*, nimmt, solange das Verhältnis der Schuldknechtschaft dauert, gegenüber seinem Gläubiger und Herrn eine Mittelstellung zwischen Freiem und Unfreiem ein. Er ist infolge des Abhängigkeitsverhältnisses von seinem Herrn, wie wir bei der Erklärung der Abteilung vom Schuldknecht III, 71—86 gesehen haben, nicht so voll rechts- und handlungsfähig wie der freie Mann. Aber er besitzt in zivilrechtlicher Hinsicht das Recht, Verträge abzuschließen, er hat Vermögensrechte, er kann wie der Freie vor Gericht Klage führen gegen seinen Herrn, er kann auch in gewissem Umfang zur Zeugnisablegung vor Gericht zugelassen werden (XXVIII. Bd. S. 273). In strafrechtlicher Hinsicht, als Objekt der Tat, steht er ebenfalls dem Vollfreien gleich, wiederum freilich mit den durch sein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Herrn gebotenen Einschränkungen; III, 81, 82: „wenn der Herr den Schuldknecht schlägt für seine Arbeit, so ist er ohne Schuld. Schlägt er ihn aber, nicht vorsätzlich, im Trunke und ohne Ursache, so tritt auch bei einem Schuldknecht die gleiche (Straf-) Zahlung ein, wie bei einem Freien“, *aže gospodin b'et' zakupa pro dělo, to bez viny est'. Biet' li, ne smyslja, p'jan, a bez viny, to jako že v svobodněm platež', takože i v zakupě* (XXVIII. Bd. S. 285).

Erhöhte Rechtsfähigkeit — wenn man so sagen will — gegenüber dem gewöhnlichen freien Russen besitzt der Fürst. Sie bekundet sich in der Verdoppelung des an den

Fürsten zu zahlenden Wergelds für Tötung eines fürstlichen Gefolgsmannes, III, 5, in dem höheren Ersatz für ein fürstliches Pferd gegenüber einem anderen Pferd, III, 55, in der Bevorzugung bei Bezahlung der Schulden aus der Konkursmasse, III, 69, im Erbrecht des Fürsten gegenüber einem ohne männliche Nachkommen gestorbenen freien Russen, III, 117 ff.

Mit der Frage nach der Rechts- bzw. Handlungsfähigkeit sind zugleich einige Punkte erledigt, die bei der Frage nach dem Subjekt und Objekt der Straftat in Betracht kommen. Es ergibt sich nämlich aus dem bisherigen, daß Subjekt oder Objekt der Straftat in vollem Umfang nur freie Leute sein können, seien es einheimische Russen, seien es nach III, 19, 37 nichtrussische Fremde, Varjag und Kolbjag. Bei diesen freien Leuten besteht nun unter Umständen wieder eine Verschiedenheit. Sind sie Subjekt der Tat, so macht es keinen Unterschied in der Strafenzumessung für sie aus, ob sie einfache Russen oder Angehörige des privilegierten Standes der fürstlichen Gefolgsleute sind. Dagegen als Objekt der Tat wird der fürstliche Gefolgsmann bei Tötung, III, 5, wie bei Körperverletzung, d. h. bei unerlaubter Vornahme der Peinigung, III, 103, höher gewertet als der einfache Mann. Objekt der Tat sind nach dem Russischen Recht nur physische Personen, die Rechtsfähigkeit besitzen, also Freie und Schuldknechte, aber nicht Sklaven; Vergehen gegen den Staat nennt das Russische Recht nicht[1]).

Der öffentlich-rechtliche Charakter der Straftat ist darin ausgedrückt, daß sie geahndet wird durch die drei vom Fürsten verhängten und als Geldzahlung an ihn fließenden Strafen der Verbannung und Güterkonfiskation, *potok*, des Wergeldes, *vira*, der gewöhnlichen Strafe, *prodaža*, die weiter unten in § 13 noch im einzelnen zu besprechen sein werden[2]).

---

[1]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 20, siehe dazu die Auffassung von II, 14 bzw. III, 103 als eines gegen den Staat gerichteten Verbrechens bei Vladimirskij-Budanov und Sergěevič im XXVI. Bd. S. 254 f.

[2]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 15 ff.

Die Straftat wird bezeichnet als „Unrecht", „unrechtmäßige Handlung", indem wir oft die Wendung finden: „Strafe für das Unrecht", „Strafe für die unrechtmäßige Handlung", *prodaža za obidu.* Das Wort *obida* wird von manchen rein als materieller, physischer Schaden aufgefaßt wie „Peinigung", *muka*, III, 103, bei Personen und „Verlust", *paguba,* III, 66, 108, 109, 147, bei Sachen [1]). Allerdings bezeichnet *obida* ursprünglich, in der ersten Redaktion, Kränkung, aber meiner Auffassung nach (siehe XXIV. Bd. S. 313) nicht nur Kränkung durch Zufügung materiellen Schadens, sondern auch Ehrenkränkung, bei schimpflicher Verletzung, wie z. B. I, 11, der des Bartes. Der Terminus *obida* bleibt bestehen auch in der zweiten und dritten Redaktion, indes unter dem Einfluß der Einführung staatlich-fürstlicher Rechtsprechung wandelt sich der ihm innewohnende Begriff. Er wird aus dem Begriff einer privaten Unrechtszufügung, die nur gegenüber dem Gekränkten zu sühnen ist, zu jenem der öffentlichen Rechtsverletzung, auf welche staatliche Strafe gesetzt ist (XXIV. Bd. S. 340, XXVIII. Bd. S. 109). Daß bei der Strafe, *prodaža*, die ja oft als „Strafe für das Unrecht", „Strafe für die unrechtmäßige Handlung", *prodaža za obidu,* bezeichnet ist, nicht nur an Verletzung der Rechte des einzelnen gedacht wird, sondern an Durchbrechung der staatlichen Ordnung, ergibt sich mir aus der gleich hohen Bestrafung aller Teilnehmer an der Straftat, wie in III, 52—54. Ferner ist eine Verletzung der Rechtsordnung, nicht des einzelnen, gegeben in dem Fall von III, 51, wo die unerlaubte Tötung des nächtlicherweile ertappten und dann gefesselten Diebes mit Strafe von 12 Grivna bedroht wird (XXVI. Bd. S. 287, XXVIII. Bd. S. 187). Man kann auch darauf hinweisen, daß der Diebstahl des Pferdes oder Viehs nach III, 43 und 52 mit 3 Grivna bestraft wird, die böswillige Tötung des Pferdes oder Viehs nach III, 109 dagegen mit 12 Grivna. Der Ersatz an den Geschädigten, der in beiden Fällen zu leisten war, und der III, 55

[1]) So z. B. Rožkov, Abriß S. 20, Sergěevič, Vorlesungen S. 342.

beim Diebstahl des Pferdes eigens für den Fall angegeben wird, daß das Objekt des Diebstahls nicht mehr vorhanden ist, war in beiden Fällen der gleiche, aber die staatliche Strafe ist je nach der Schwere der Verletzung der Rechtsordnung verschieden. Besondere Bezeichnungen der verschiedenen Straftaten, wie wir: Uebertretung, Vergehen, Verbrechen haben, kennt das Russische Recht nicht, die Schwere der Straftat kommt in den verschiedenen Bemessungen der Strafe: Verbannung und Güterkonfiskation, Wergeld, (Geld-)Strafe zum Ausdruck.

Zum Zustandekommen einer Tat, die straf- bzw. ersatzfällig ist, gehört das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung. Das ist zwar in den strafrechtlichen Bestimmungen der dritten Redaktion über Tötung, Körperverletzung und Diebstahl nicht eigens betont, doch ist es angegeben in einigen Verordnungen über entlaufene Sklaven. Wer wissentlich einen entlaufenen Sklaven auf seiner Flucht unterstützt, zahlt nach III, 144 dem Herrn den Wert des Sklaven; wer unwissentlich es tut, muß nach III, 148 „zum Eide gehen, daß er nicht gewußt habe, daß es ein Sklave war, aber zu zahlen hat er dabei nichts“, *to iti emu rotě, jako ne vědal esm, ože est' cholop, a plateža v tom netut'*. Das gleiche gilt bei Kauf eines fremden Sklaven, III, 151: „wenn jemand einen fremden Sklaven, ohne es zu wissen, kauft, so nimmt der erste Herr (des Sklaven) den Sklaven, aber er [der Käufer] erhält sein Geld, nachdem er zum Eid gegangen ist, daß er (den Sklaven), ohne es zu wissen, gekauft hat“, *aže kto krenet' (kupit) čjuž cholop, ne vědaja, to pervomu gospodinu cholop ponjati, a onomu kuny imati, rotě chodivše, jako ne vědaja esm kupil*. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einer Handlung wird als gegeben bzw. der Glaube an die Rechtmäßigkeit der Handlung als ausgeschlossen erachtet, wenn der Eigentümer einer verloren gegangenen Sache den Verlust öffentlich auf dem Marktplatz, als der Zentrale des bürgerlich-gesellschaftlichen Lebens, hat ausrufen lassen (XXVIII. Bd. S. 151 und 428).

Eine an sich strafbare Handlung kann unter verschiedenen Umständen doch nicht rechtswidrig sein, also straflos bleiben. So sagt III, 81 von einer dem Schuldknecht durch seinen Herrn zugefügten Körperverletzung: „wenn der Herr den Schuldknecht schlägt für seine Arbeit, so ist er ohne Schuld", *aže gospodin b'et′ zakupa pro dělo, to bez viny est′*. Der Herr hat bei unordentlicher Arbeit des Schuldknechts ein Züchtigungsrecht diesem gegenüber, während nach III, 82 Schläge, die der Herr „ohne Ursache", nämlich auf seiten des Schuldknechts, diesem versetzt, wie die an einem Freien begangene Körperverletzung bestraft werden (XXVIII. Bd. S. 284). Straffrei ist es nach III, 28, „wenn (der Geschlagene) es diesem (Angreifer) gegenüber nicht duldet und mit dem Schwert schlägt", *ne terpja li protivu tomu, udarit′ mečeḿ, to viny emu v toḿ nětut′* (XXVIII. Bd. S. 114). Auch Tötung ist unter Umständen erlaubt, III, 49: „wenn man jemanden im Gemach oder bei irgend einem Diebstahl erschlägt, so erschlägt man ihn wie einen Hund", *aže ubijut′ kogo u klěti ili u kotoroe tatby, to ubijut′ vo psa město* (XXVIII. Bd. S. 187). Straflos ist es natürlich auch, wenn jemand seinen eigenen Sklaven tötet, also sich selbst um ein Stück seines beweglichen Vermögens schädigt (XXVIII. Bd. S. 349).

Der Grad des bösen Willens [1]) bei Begehung der Tat wirkt erhöhend auf die Straffestsetzung ein, der böse Wille steigert die Schuld und damit die Strafhöhe. Das zeigt sich z. B. darin, daß der schwere Mord in III, 10, der „ohne jeden Streit" begangen wurde, nicht wie sonst Mord und Totschlag mit Geldstrafe belegt wird, sondern daß er mit Verbannung und Güterkonfiskation gesühnt wird (XXVIII. Bd. S. 50 f.). Weiter unterscheidet die dritte Redaktion den einfachen Diebstahl auf freiem Feld in III, 53 von dem schweren Diebstahl aus dem Haus oder verschlossenen Raum in III, 52. Entsprechend dem bei letzterem vorhandenen größeren Maß von bösem Willen wie

[1]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 27 f., Sergěevič, Vorlesungen S. 346.

von Anstrengung wird der schwere Diebstahl mit 3 Grivna bestraft, der einfache nur mit 60 Kuna bzw. 1 Grivna (XXVIII. Bd. S. 193). Vom bösen Willen sagt III, 109 eigens: „wer böswillig ein Pferd niedersticht, oder ein Vieh, 12 Grivna Strafe und (für) den Verlust (ist) dem Eigentümer Abgabe zu zahlen", *a kto pakoščami (pakosti dělja) koň pořežet' ili skotinu, prodaže 12 griven, a pagubu gospodinu urok platiti* (XXVIII. Bd. S. 336). Das Vorhandensein des bösen Willens führt auch in zivilrechtlichen Bestimmungen zu unterschiedlicher Behandlung der haftbaren Personen. Für unverschuldeten, durch höhere Gewalt, wie Schiffbruch, Feuer u. dgl., eingetretenen Verlust an Ware darf man nach III, 66 den Kommissionär nicht bedrängen oder verkaufen, wohl aber, wenn sein böser Wille nachweisbar ist, wie III, 67 sagt: „versäuft er aber oder verputzt er und verdirbt er in Unverstand die fremde Ware, so (geschehe mit ihm) wie es denen beliebt, deren die Ware ist: wollen sie mit ihm Geduld haben, so steht es in ihrem Belieben, wollen sie ihn verkaufen, so steht es (auch) in ihrem Belieben", *aže li propiet'sja ili probiet'sja, a v bezum'i čjuž' tovar isportit', to kako ljubo tem, čii to tovar: ždut' li emu, a svoja im volja, prodadjat' li, a svoja im volja.* Andere Stellen besagen, daß das Fehlen des bösen Willens den Täter nicht entschuldigt; so ist nach der oben S. 107 angeführten Verordnung von III, 82 Trunkenheit kein Strafmilderungsgrund. Bei den verschiedenen Körperverletzungen von III, 25—37 ist vom bösen Willen, als die Strafhöhe beeinflussend, nicht die Rede. Die Werkzeuge, mit denen die Verletzung begangen wird, werden besprochen, die Körperteile, die verletzt werden, sind aufgezählt; aber darüber, ob die Verletzung eine zufällige oder absichtliche war, erfahren wir nichts. Freilich wird normalerweise der Vorsatz der Körperverletzung anzunehmen sein, wie auch bei den Tötungsdelikten der Vorsatz der Tötung. Das Moment der Fahrlässigkeit bei Körperverletzung und Tötung findet sich im Russischen Recht nicht betont, während wir es vorhin bei der zivilrechtlichen Bestimmung III, 67 angetroffen

haben. Bei der Beurteilung der Tat bzw. der Strafenzumessung wird das Schuldmoment beim Täter gewöhnlich nicht in Betracht gezogen. Es scheint der Grundsatz der reinen Erfolgshaftung in der Regel zu gelten, der objektive Befund der Tat ist maßgebend für die Bestrafung, wie wir bei der Erklärung der einzelnen Stellen mehrfach gesehen haben (XXVIII. Bd. S. 484 s. v. Schuldmoment).

Der Versuch oder sogar die bloße Vorbereitung einer strafbaren Handlung wird gleichfalls bestraft, wenn auch geringer als die Tat selbst, bei der einfachen Körperverletzung mit einem Drittel der Strafe für diese, III, 26: „wenn er das Schwert hervorzieht, aber nicht (damit) schlägt, dann 1 Grivna Kun“, *aže li vynes meč', a ne utnet', to grivna kun* (XXVIII. Bd. S. 112) [1]).

Bei einem von mehreren gemeinsam begangenen Diebstahl werden nach III, 52—54 alle Teilnehmer gleich hoch bestraft (XXVIII. Bd. S. 190 f.). Sind bei einem von einem Sklaven begangenen Diebstahl dessen Frau und Kinder an dem Diebstahl mitbeteiligt, so werden sie nach III, 154 von ihrem Herrn mit dem Sklaven dem Bestohlenen an Stelle der Ersatzleistung ausgeliefert, falls der Herr sie nicht durch Ersatzleistung loskauft. Von dem Fall, daß freie Leute als Mittäter oder Gehilfen sich an einem von einem Sklaven begangenen Diebstahl beteiligen, ist in III, 155 die Rede; doch wird hier nur ganz kurz gesagt, daß, nicht wie, diese Mittäter bzw. Gehilfen bestraft werden (XXVIII. Bd. S. 445) [2]). Von Rückfall und erhöhter Strafe spricht das Russische Recht nicht (XXVIII. Bd. S. 163).

---

[1]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 30, Sergěevič, Vorlesungen S. 363 dagegen: приведенную статью (III, 26) можно разматривать не какъ покушеніе на неизвѣстное преступленіе, а какъ совершенно самосостоятельную обиду, состоящую въ угрозѣ.

[2]) Rožkov, Abriß S. 29, sagt gegen die Meinung, daß in II, 1: аще убиють огнищанинъ въ обиду то платити за него 80 гривенъ убойци, der Plural von Teilnahme mehrerer Täter an der Tötung zu verstehen sei, richtig: ясно . . . что выраженіе „оубъють“ вовсе не указываетъ на нѣсколько убійцъ, а есть выраженіе безличное, въ смыслѣ „если кто либо убьетъ.“

Erster Abschnitt:

Strafrecht.

§ 12. Strafbare Handlungen: Tötung, Körperverletzung, Eigentumsverletzung.

Die Besprechung der Straftaten biete ich in der Reihenfolge, wie sie auch die dritte Redaktion selbst hat, also erst Tötung, dann Körperverletzung, endlich Eigentumsverletzung.

Das Russische Recht kennt strafbare und straflose Tötung. Bei ersterer können wir unterscheiden zwischen vorsätzlicher und nicht vorsätzlicher Tötung. Außerdem wird noch ein spezieller Fall strafbarer Tötung behandelt.

Von vorsätzlicher Tötung nennt die dritte Redaktion drei Fälle. Erstens in III, 9 das „Erschlagen beim Streit im Gelage öffentlich“, *ubil ili v svadě ili v piru javleno,* die vorsätzlich, nicht mit Ueberlegung ausgeführte Tötung, den Totschlag (XXVIII. Bd. S. 34 f.). Charakteristisch für diese Art der Tötung ist nach den Worten von III, 9 ein doppeltes: einmal, daß sie im Streit beim Gelage geschieht und dann, daß sie also öffentlich geschieht, daß der Täter daher bekannt und ohne weiteres greifbar ist. Zweitens in III, 5 das „Erschlagen im Ueberfall“, *ubiet' v razboj,* die vorsätzlich mit Ueberlegung ausgeführte Tötung, den Mord. Das Moment der Ueberlegung, welches das Wesen des Mordes ausmacht, ist zum Ausdruck gebracht durch die Worte „im Ueberfall“, *v razboj.* Diese Straftat steht also in einem ersten Gegensatz zu dem mehr zufällig beim Gelage begonnenen Streit, der mit dem Totschlag endigt. Ein zweiter Gegensatz des Mordes zum Totschlag ist in III, 5 nicht eigens angegeben, aber anzunehmen. Nämlich, während der Totschlag von III, 9 „öffentlich“, *javleno,* vor Zeugen erfolgt, wird der Mord von III, 5 gewöhnlich nicht öffentlich, sondern geheim, ohne Zeugen der Tat geschehen sein. Der Gegensatz ist allerdings vielleicht mit enthalten in den Worten von III, 5, daß die Gemeinde,

in der der Kopf des Erschlagenen liegt, den Mörder aufsuchen muß. Denn wenn die Mordtat „öffentlich“ geschehen wäre, brauchte die Gemeinde den Täter für die Regel nicht erst ausfindig zu machen, dann kennte und hätte sie ihn meistens schon. Drittens in III, 10 den schweren Mord, den Raubmord (XXVIII. Bd. S. 50 f.). Er wird gegenüber den beiden anderen Arten vorsätzlicher Tötung besonders dahin gekennzeichnet, daß diesem mörderischen Ueberfall kein Streit voranging, der etwa sonst die Veranlassung zur Tötung war, sei es zum sofortigen Totschlag, sei es zum Mord, wenn in letzterem Fall die eine Streitpartei sich die Racheübung mit Ueberlegung auf günstigere Zeit und Gelegenheit versparte, III, 10: „hat er aber den Mord ohne jeden Streit begangen“, *budet' li stal na razboj bez vsjakoja svady.*

Die nicht vorsätzliche Tötung, die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, wird in der Abteilung von den Körperverletzungen erwähnt, III, 34 f.: „wenn er mit dem Schwert schlägt, aber nicht zum Tode schlägt, dann 3 Grivna, aber (dem Verwundeten) selbst 1 Grivna, ferner für die Wunde Kurkosten; schlägt er aber zum Tode, dann das Wergeld“, *aže udarit' mečem, a ne utnet' na smert', to 3 grivny, a samomu grivna, za ranu že lěčebnoe. Potnet' li na smert', a vira* (XXVIII. Bd. S. 135). Freilich kann auch die Tötung im Streit beim Gelage von III, 9 als nicht vorsätzliche Tötung aufgefaßt werden. Der Anfänger des Streites, oder der Angegriffene wollte vielleicht nicht seinen Gegner geradezu töten, sondern ihn nur schlagen bzw. sich wehren [1]).

Ein besonderer Fall von strafbarer Tötung ist eigens genannt, der der eigenen Ehefrau in III, 115: „wenn jemand seine Frau erschlägt, so richtet man (ihn) nach demselben Gesetz, wie (wenn er) einen Mann (erschlägt). Wenn sie schuld ist, dann das halbe Wergeld, 20 Grivna“, *aže kto ubiet' ženu, to těm že sudom' suditi, jakože i muža. Aže budet' vinovata, to polviry, 20 griven* (XXVIII. Bd. S. 347 f.).

[1]) Von fahrlässiger Tötung ist im Russischen Recht überhaupt nicht die Rede, siehe S. 112 unten.

Es sind also hier zwei Fälle unterschieden. Ist die Frau ohne Verschulden auf ihrer Seite getötet worden, so tritt die Wergeldzahlung in derselben Höhe wie bei der Tötung eines Mannes ein. Hat aber der Mann seine Frau um einer Schuld von ihrer Seite willen getötet, wobei man am ehesten an Bruch der Ehe durch die Frau denken kann, so braucht er nur das halbe Wergeld, 20 Grivna, zu entrichten.

Die Fälle strafloser Tötung eines Menschen sind schon vorhin S. 111 besprochen worden und seien nur der Vollständigkeit wegen hier kurz wiederholt, es ist die sofortige Tötung des nächtlicherweile ertappten Diebes in III, 49 und natürlich die des eigenen Sklaven. Von der Tötung aus Notwehr, entsprechend der bei den Körperverletzungen in III, 28 erwähnten Retorsion, spricht die dritte Redaktion nicht.

Betrachten wir das Tötungsdelikt nun nach der jeweils für seine Begehung angedrohten Strafe, so können wir folgende Fälle unterscheiden. Die normale Strafe für Tötung, das Wergeld von 40 und 80 Grivna, steht auf Körperverletzung mit tödlichem Ausgang III, 35, Totschlag III, 9 und Mord III, 5. Erhöhte Strafe, nämlich Verbannung und Güterkonfiskation, *potok i razgrablenie,* wird verhängt für Raubmord III, 10. Von verminderter Strafe gibt es zwei Arten. Einmal wird für Tötung der eigenen Ehefrau, insofern diese eine Schuld traf, nach III, 115 nur das halbe Wergeld gezahlt, die Strafe ist also hier doch als Tötungsstrafe mit dem Wort Wergeld, *vira,* bezeichnet. Nicht Wergeld, sondern die sonst bei Körperverletzung und Eigentumsverletzung zu entrichtende Geldstrafe, *prodaža,* von 12 Grivna ist in zwei Fällen zu zahlen. Nach III, 51 bei der nachträglichen Tötung des nächtlicherweile ertappten und schon gefesselten Diebes, nicht sowohl wegen der ja an sich erlaubten Tötung, als wegen der Ueberschreitung der für den Fall strafloser Tötung erlassenen Vorschriften (XXVIII. Bd. S. 187) und nach III, 116 bei ungerechtfertigter Tötung eines fremden Sklaven oder leibeigenen Magd, die ebenfalls nicht unter dem Gesichtspunkt der Tötung, sondern

unter dem der Verletzung fremden Eigentums betrachtet und darum eben mit der Geldstrafe, *prodaža*, von 12 Grivna geahndet wird (XXVIII. Bd. S. 350). Keine Strafe endlich ist zu entrichten nach III, 49 bei sofortiger Tötung des nächtlichen Diebes und nach III, 20 bei Tötung eines Unbekannten: „aber für Knochen und für einen Leichnam bezahlt die Gemeinde nicht, wenn sie den Namen [des Toten] nicht weiß und ihn nicht kennt", *a po kostech i po mertveci ne platit' vervi, aže imene ne vědajut', ni znajut' ego* (XXVIII. Bd. S. 92 f.).

Die in der dritten Redaktion in der Abteilung III, 25—37 aufgezählten Körperverletzungen, zu denen ein Fall von Freiheitsberaubung hinzukommt, scheiden russische Forscher [1]) in zwei Klassen, einmal in Verstümmelungen und Vergehen gegen die Gesundheit und dann in Vergehen gegen die Ehre. Ich halte diese Trennung nicht für glücklich. Denn die Ehrenkränkung ist im Russischen Recht immer mit einer Körperverletzung verbunden; Verbalinjurien kennt das Russische Recht nicht, nur Realinjurien. Das schimpfliche Moment dabei liegt entweder in dem Gebrauch eines bestimmten Werkzeuges der Körperverletzung oder in der Verletzung eines gewissen Körperteils. Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit und Vergehen gegen die Ehre fließen also in eine Straftat zusammen, sie können meines Erachtens nicht so auseinander gehalten werden, wie es diese russischen Erklärer des Russischen Rechtes tun.

Daß der Versuch oder auch die bloße Vorbereitung einer Körperverletzung, III, 26: „wenn (jemand) das Schwert heraus zieht, aber nicht (damit) schlägt", *aže li vynes meč', a ne utnet'*, strafbar ist und mit einem Drittel der Strafe für die gewöhnliche Körperverletzung bedroht wird, habe ich oben S. 113 schon gesagt. Sergěevič [2]) faßt das — wie mir scheint zu pointiert — als Ehrenbeleidigung auf, die Kränkung bestehe in der Drohung, welche sich in der Entblößung des Schwertes bekunde.

---

[1]) So Rožkov, Abriß S. 41 ff.; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S 318.
[2]) Vorlesungen S. 416.

Die Körperverletzungen selbst zerfallen in verschiedene Arten, auf die eine Strafe von 3, 12 oder 20 Grivna steht; wir können sie also nach der Strafhöhe in einfache und schwere Körperverletzungen einteilen. Zu der ersten Art der Körperverletzungen mit 3 Grivna Strafe zählen folgende: zunächst im allgemeinen III, 34 „wenn (jemand) mit dem Schwert schlägt, aber nicht zum Tode schlägt“, *aže udarit′ mečem, a ne utnet′ na smert′.* Als solch einfache Körperverletzung ist dann in III, 30 angegeben: „wenn (jemand) irgendeinen Finger schlägt“, *aže perst utnet′ kii ljubo*, in III, 36 „wenn ein Mann einen Mann stößt, entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt“, *ače popchnet′ muž′ muža ljubo k sobě li ot sobe, ljubo po licju udarit′, li žerd′ju udarit′.* Ueberhaupt erscheint die Strafe von 3 Grivna als die für die gewöhnliche, nicht schwere Körperverletzung nach III, 31: „wenn ein blutiger Mann zum (Fürsten)hof kommt, oder ein blau (geschlagener), so braucht er keinen Zeugen zu suchen, aber er [der Schuldige] zahlt 3 Grivna Strafe“, *aže pridet′ krovav muž′ na (knjaž′) dvor ili sin′, to vidoka emu ne iskati, no platiti emu prodažju 3 grivny.* Außerdem wird derjenige, der den Streit begonnen hat, mit Strafe von 60 Kuna, d. h. 1 Grivna nebst Gerichtsgebühr, bestraft, unabhängig davon, wie sich der Streit wirklich entwickelt und zu welcher Körperverletzung er geführt hat, III, 32: „aber wer angefangen hat, der zahlt 60 Kuna“, *a kto budet′ počal, tomu plati 60 Kun.* Außerhalb der Abteilung von den Körperverletzungen finden wir noch eine Strafe von 3 Grivna für die unerlaubte Peinigung eines Bauern, d. h. freien Mannes, in III, 103: „wenn ein Bauer einen Bauern peinigt ohne des Fürsten Geheiß, dann 3 Grivna Strafe“, *aže smerd mučit′ smerda bez knjaža slova, to 3 grivny prodaži.* In gewissem Sinn kann man hierher auch diejenige Verletzung persönlicher Rechte zählen, die vorliegt, wenn der Herr seinen Schuldknecht für aufgenommenes Geld verpfändet; der Herr hat nach III, 79 dafür 3 Grivna Strafe zu zahlen, also die für einfache Körper-

verletzung oder unerlaubte Peinigung eines Bauern angedrohte Strafsumme.

Die zweite Art der Körperverletzung wird mit 12 Grivna, also dem Vierfachen der Strafe für einfache Körperverletzung, belegt. Das sind die Körperverletzungen, die zugleich das Moment einer Beschimpfung des Verletzten in sich enthalten, sei es, daß die Anwendung des Werkzeugs der Verletzung schimpflich ist wie in III, 25 oder III, 27, sei es, daß die Verletzung durch die Körperstelle, an der man sie erleidet, kränkend wirkt wie III, 91, 93. Solcher Körperverletzungen finden wir folgende: III, 25: „wenn jemand mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] hervorgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht“, *aže kto udarit' mečem̓, ne vynez ego, ili rukojatiju, to 12 griven prodaži za obidu;* III, 27: „wenn jemand einen schlägt mit einer Peitsche oder Schale, oder mit einem [Trink]Horn oder mit der flachen Klinge, dann 12 Grivna“, *aže kto kogo udarit' batogom̓, ljubo čašeju, ljubo rogom̓, ljubo tylěsniju, to 12 griven;* III, 91: „wenn jemand (einem anderen) den Bart ausreißt und er trägt Zeichen (davon), aber Leute treten (als Zeugen) auf, dann 12 Grivna Strafe“, *a kto porvet' borodu, a vn̓met' znamenie, a vylězut' ljudie, to 12 griven prodaže;* III, 93: „wenn man (einem) einen Zahn ausschlägt und man sieht bei ihm das Blut im Mund, und Leute treten auf, dann 12 Grivna Strafe“, *aže vyb'jut' zub, a krov' vidjat' u nego vo rtě, a ljud'e vylězut', to 12 griven prodaže.* Gerade bei den Fällen von III, 25 und 27 kommt es besonders stark zum Ausdruck, daß die vierfache Strafe infolge der mit der Körperverletzung verbundenen Beschimpfung zu zahlen ist. Denn an sich mußte der Schlag mit dem offenen Schwert, auf den nach III, 34 nur 3 Grivna Strafe steht, doch eine schwerere Wunde beibringen als der mit dem geschlossenen Schwert oder mit einer Peitsche. Die Strafe von 12 Grivna endlich für Peinigung eines fürstlichen Gefolgsmannes in III, 103: „wenn man einen Ogniščanin peinigt, dann 12 Grivna Strafe“, *aže ogniščanina*

mučit', to 12 griven prodaže, mag in ihrer Höhe ebenfalls durch das für einen fürstlichen Gefolgsmann besonders Schimpfliche der Handlung veranlaßt sein.

Die dritte, schwerste Art der Körperverletzung wird mit 20 Grivna Strafe bedroht. Es ist die Verstümmelung, der Verlust eines wichtigen Körpergliedes, III, 29: „wenn (jemand) aber die Hand schlägt, und sie fällt ab oder vertrocknet, oder er schlägt den Fuß oder das Auge oder die Nase, dann das halbe Wergeld 20 Grivna", *ače li utnet' ruku, i otpadet' ruka ili uschnet', ili noga, ili oko, to poluviře, 20 griven.* Da die Verstümmelung den Mann ganz oder halb kampfunfähig macht, gilt sie als Verbrechen gegen das Leben; darum ist Wergeld, die Strafe für Tötung, hier verlangt, wenn auch nur in halber Höhe des normalen Betrags, während in der ersten Redaktion I, 9 noch die volle Totschlagsbuße von 40 Grivna verlangt wurde (XXVIII. Bd. S. 117 f.). Die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang endlich habe ich vorhin schon S. 115 besprochen.

Sergěevič [1]) teilt die Körperverletzungen in folgende drei Kategorien ein: erstens Wunden, die mit dem Schwert beigebracht sind, blutige Wunden, zweitens Schläge mit Stock, Hand, blaue Wunden, drittens Verstümmelung, das Weghauen von Hand usw. Diese Einteilung deckt sich nicht ganz mit der Einteilung der Körperverletzungen nach der Strafhöhe. Im allgemeinen werden freilich blutige Wunden, die vom Schwertschlag herrühren, nach III, 34 mit 3 Grivna Strafe geahndet und blaue, die von verschiedenen Schlägen stammen, nach III, 25, 27 mit 12 Grivna. Aber von dem in III, 36 erwähnten Hin- und Herstoßen erhält man nach dieser Einteilung von Sergěevič eine blaue Wunde, dabei wird aber eine Strafe von 3 Grivna angedroht, während umgekehrt die Bart- und Zahnverletzung in III, 91, 93 doch eine blutige Wunde verursacht und dabei mit 12 Grivna Strafe belegt ist.

Festgestellt wird der Tatbestand der Körperverletzung,

---

[1]) Vorlesungen S. 414 f.

um das hier gleich im Zusammenhang zu bemerken, gewöhnlich entweder durch Merkmale der Verletzung oder durch Zeugen. III, 32: „wenn an ihm [dem Verletzten und Kläger] kein Zeichen der Mißhandlung [zu sehen] ist, so soll er einen Zeugen beibringen“ [1]), *ašče li ne budet' na nem' znamenija, to privesti emu vidok.*

Nach dem oben S. 108 über Subjekt der Straftat Gesagten ist eine Körperverletzung, die ein Sklave einem Freien zufügt, nicht als Körperverletzung bzw. als strafbare Tat zu betrachten. Sie führt, wie wir aus III, 87, 88 erfahren, zur Zahlung einer Entschädigung an den Verletzten durch den Herrn des Sklaven bzw. zur Züchtigung des Sklaven (XXVIII. Bd. S. 290 f.). Wie die dem Schuldknecht von seinem Herrn zugefügte Körperverletzung in verschiedener Weise zu beurteilen ist, habe ich gleichfalls oben S. 107 schon gesagt.

Außer den Körperverletzungen finden wir im Russischen Recht noch einen Fall von Verletzung persönlicher Rechte durch Freiheitsberaubung erwähnt und zwar den unrechtmäßigen Verkauf eines Schuldknechts als Sklaven, III, 80: „verkauft aber der Herr einen Schuldknecht als Sklaven, so erhält der Mietarbeiter Freiheit von allem Geld und der Herr muß für das Unrecht 12 Grivna Strafe zahlen“, *prodast' li gospodin zakupa obel', to najmitu svoboda vo vsěch kunach, a gospodinu za obidu platiti 12 griven prodaže* [2]).

Unter den Verletzungen sachlicher Rechte, den Eigentumsverletzungen, ist an erster Stelle zu nennen der Diebstahl, *tatba* [3]), dessen meiste Fälle in der Abteilung III, 49—57 aufgezählt sind.

---

[1]) Ueber den Ausnahmefall von III, 91 siehe XXVIII. Bd. S. 299 f.

[2]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 319, zählt als zweiten derartigen Fall III, 159 auf. Aber abgesehen davon, daß das ein späterer Zusatz zum Russischen Recht ist, handelt der Zusatz meiner Meinung nach gar nicht von Freiheitsberaubung, sondern von der gerichtlicherseits verfügten Strafe der Auspeitschung, vgl. XXVIII. Bd. S. 449 f.

[3]) Rožkov, Abriß S. 49, findet im Russischen Recht einen weiteren

Für den Diebstahl wird je nach seiner Schwere, wie nach der Wichtigkeit und dem Wert des gestohlenen Objektes die Strafe der Verbannung und Güterkonfiskation oder Geldstrafe zu 12, 3 und 1 Grivna bzw. 60 Kuna verhängt. Dazu tritt natürlich der private Ersatz an den Bestohlenen, der III, 102 geradezu Diebstahl, *tatba,* d. h. Diebstahlsersatz heißt.

Die schwerste Strafe, Verbannung und Güterkonfiskation, die wir schon als Strafe für den Raubmord oben S. 116 getroffen haben und noch einmal für eine weitere besonders wichtige Eigentumsverletzung finden werden, steht auf dem gewerbsmäßig betriebenen Pferdediebstahl, III, 42: „wenn (es) ein Pferdedieb ist, übergibt man ihn dem Fürsten zur Verbannung“, *ašče budet' konevnyj tat', vydati knjazju na potok* (XXVIII. Bd. S. 163). Strafe von 12 Grivna ist bestimmt für Diebstahl eines Sklaven nach III, 47: „aber dem Fürsten 12 Grivna Strafe für einen Knecht, der gestohlen oder entführt ist“, *a knjazju prodažě 12 griven v čeljadině ili ukradše (ili uvedše).* Es ist das dieselbe Strafe, die nach III, 116 für ungerechtfertigte Tötung eines fremden Sklaven oder einer leibeigenen Magd, nach III, 51 für nicht mehr berechtigte, weil nicht auf der Stelle erfolgte Tötung des nächtlichen Diebes bezahlt wird. Ein zweiter mit 12 Grivna geahndeter Diebstahl ist der eines Zuchtbibers, III, 94: „wenn jemand einen Biber stiehlt, dann 12 Grivna“, *aže ukradet' kto bobr, to 12 griven.* Mit 3 Grivna wird im allgemeinen der Hausdieb bestraft, III, 43: „wenn es dagegen ein Hausdieb ist, so zahlt er 3 Grivna“, *paki li budet' klětnyj tat', to 3 grivny*

Begriff von Diebstahl, als man ihn sonst zu haben pflegt; nach III, 95 bzw. III, 96 ff. zähle auch Vernichtung fremder Eigentumsmarken zum Diebstahl und in III, 41 gelte die gesetzwidrige Zurückhaltung fremden verlorenen Eigentums als Diebstahl. Die Berufung von Rožkov darauf, daß III, 95 identisch sei mit den in III, 96 ff. behandelten Vergehen der Zerstörung von Grenzmarken stimmt nicht, denn III, 95 ist nur die zweite Hälfte von III, 94 und in III, 94 ist direkt die Rede vom Stehlen (XXVIII. Bd. S. 304); III, 41 ist Diebstahl oder Funddiebstahl gemeint (XXVIII. Bd. S. 160).

platiti emu; das ist näher ausgedrückt in III, 52: „wenn jemand Vieh stiehlt im Stall oder das Gemach [bestiehlt]“, *aže kradet' kto skot v chlěvě ili klět'* (XXVIII. Bd. S. 164). Zu dem vorgenannten „Vieh“ gehört nach III, 55 bzw. II, 12, der Parallelstelle zu III, 52, ferner nach der Aufzählung der gestohlenen und gekauften Gegenstände in III, 45 auch das Pferd, so daß wir also den einmaligen Diebstahl eines Pferdes bzw. Dieb eines Pferdes von dem gewerbsmäßigen Pferdediebstahl bzw. Pferdedieb in der Strafzumessung scharf unterschieden haben. 3 Grivna Strafe stehen weiter auf Diebstahl von Bienen, entsprechend der großen Bedeutung, die die Bienenzucht und Honiggewinnung als Erwerbszweig in Altrußland hatte, III, 101: „wenn man die Bienen herausnimmt, dann 3 Grivna Strafe“, *aže pčely vyderet', to tri grivny prodaži,* ferner nach III, 106 auf Diebstahl verschiedener Tiere aus dem Fangnetz, endlich nach III, 54 auf Diebstahl aus der Tenne oder von Getreide in der Grube. Die niederste Strafe, die von 1 Grivna bzw. 60 Kuna, wird angedroht bei Diebstahl kleinerer Haustiere wie Schafe, Ziegen, Schweine vom freien Felde weg in III, 53; bei Diebstahl von Schiffen in III, 104; endlich nach der in III, 107 vorzunehmenden Textverbesserung von 9 Kuna in 60 Kuna (XXVIII. Bd. S. 330) bei Diebstahl von Heu oder Holz.

Aus dieser Uebersicht sehen wir, daß die Höhe der Strafe sich nicht nur nach dem Werte des gestohlenen Gegenstandes richtete, sondern daß auch die Intensität der verbrecherischen Gesinnung in Betracht gezogen wurde, daß der einfache Diebstahl vom schweren unterschieden wird, wie ich schon oben S. 111 betont habe[1]). Das tritt klar in III, 52, 53 hervor,

---

[1]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 56, Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 319. Sergěevič, Vorlesungen S. 418, sagt unrichtig: что наше древнее право не знаетъ различія кражъ по различю цѣны украденнаго, это видно изъ Русской Правды. что бы ни было украдено: челядинъ, конь, оружіе, платье, ястребъ соколъ или песъ, она назначаетъ одинаковую плату, при гривны (I, 15, 17, II, 16); jedenfalls paßt das nicht mehr auf das eigentliche Russische Recht, d. h. seine dritte Redaktion.

wo bei Diebstahl von Tieren, die sich in ihrem Wert oft nicht viel von einander unterschieden, doch bald Strafe von 3 Grivna, bald solche von 1 Grivna verhängt wurde, je nachdem der Diebstahl im verschlossenen Raum und Haus oder auf dem freien Feld begangen wurde. Hierher ist auch zu zählen, daß der Diebstahl eines Schiffes nur mit 60 Kuna, d. h. 1 Grivna bestraft wird, wobei die Ersatzsumme für das gestohlene Schiff je nach dessen Wert von 8 Kuna bis zu 3 Grivna, also dem dreifachen Betrag der Strafe schwankt, während der einmalige Diebstahl eines Pferdes mit 3 Grivna bestraft wird, obwohl der Ersatz für das Pferd auch nur 2, höchstens 3 Grivna (für ein fürstliches) beträgt. Mit diesem Begriff des schweren Diebstahls ist es auch zu erklären, daß in III, 106 für Diebstahl aller Tiere aus dem Fangnetz gleichmäßig eine Strafe von 3 Grivna bestimmt ist, obwohl die Ersatzsummen für diese Tiere von 1 Grivna bis zu 9 Kuna abwärts gehen (XXVIII. Bd. S. 330).

Alle diese Strafbestimmungen beziehen sich nur darauf, daß der Diebstahl von freien Leuten begangen wird. Nur freie Leute belegt der Fürst mit Strafe. Haben Sklaven etwas gestohlen, so erfolgt die Ersatzleistung durch den Herrn des diebischen Sklaven an den Bestohlenen, da der Herr für die von seinem Sklaven als seinem Eigentumsstück begangene Handlung haftet. Dieser allgemeine Grundsatz ist als Schluß der Diebstahlsabteilung III, 49—57 eigens in III, 57 ausgesprochen: „wenn die Diebe Sklaven sind, sei es vom Fürsten, oder von Bojaren oder von Bauern, so belegt sie der Fürst nicht mit Strafe, weil sie nicht freie (Männer) sind, dann zahlt [ihr Herr] dem Kläger das Doppelte für das Unrecht", *aže budut' cholopi tatie, ljubo knjaži, ljubo bojar'stii, ljubo černeč, ich že knjaz' prodažeju ne kaznit', zana sut' ne svobodni, to dvoiče platit' ko ist'cju za obidu.* Hier ist also doppelter Ersatz verlangt, in III, 83 einfacher Ersatz, allgemein von Abgabe, *urok,* für das durch den Sklaven Genommene ist noch die Rede in III, 153, 154; wie diese verschiedenen Stellen

miteinander auszugleichen sind, habe ich schon bei ihrer Erklärung besprochen (XXVIII. Bd. S. 202, 286, 444). An Stelle der Ersatzleistung kann der Herr des Sklaven auch diesen selbst dem Bestohlenen zu seiner Schadloshaltung als Eigentum ausliefern. Wie der Herr des Sklaven für den von letzterem begangenen Diebstahl haftet, so tut das nach III, 84—86 auch der Herr des Schuldknechts. Dafür hat er das Recht, den Schuldknecht als vollen Sklaven zu behalten, er kann ihn auch, wenn er das vorzieht, verkaufen und vom Erlös den Ersatz leisten (XXVIII. Bd. S. 287 f.).

Dem Diebstahl kommt unter den Eigentumsverletzungen nahe die Gebrauchsanmaßung einer fremden, verloren gegangenen Sache wie Pferd, Waffe, Kleid oder eines entlaufenen Sklaven III, 38—40. Erfolgt nach der gehörigen öffentlichen Verkündigung des Verlustes auf dem Marktplatz nicht die Rückgabe, so tritt bei Auffindung der Sache bzw. des Sklaven, außer der Rückgabe, eine Strafe von 3 Grivna ein.

Von anderen Eigentumsverletzungen werden noch folgende genannt, die ich nach ihrer absteigenden Strafenskala aufzähle.

Mit Verbannung und Güterkonfiskation wird nach III, 108 die Brandstiftung an Tenne und Hof bestraft, sie erscheint so als das schwerste Verbrechen gegen fremdes Eigentum (XXVIII. Bd. S. 332). Eine Strafe von 12 Grivna ist zu zahlen für böswilliges Niederstechen von Pferd oder Vieh nach III, 109; die gegenüber dem einfachen Diebstahl von Pferd oder Vieh viermal so hohe Strafe ist, wie oben S. 112 schon bemerkt, in der Stärke des bösen Willens des Täters, in der Intensität der verbrecherischen Gesinnung begründet. Ebenfalls mit 12 Grivna Strafe bedroht sind nach III, 96—98 Verletzungen von Grenzen eines Bienenstockwaldes, Ackers oder Hofes, Umhauung von gezeichneten oder Grenzzeichen; die Strafe wird hier so hoch bemessen sein, weil die Schädigung des Eigentümers eine länger dauernde sein kann (XXVIII. Bd. S. 307 f.).

Strafe von 3 Grivna ist zu zahlen nach III, 100 für Umhauen eines einzelnen Bienenstockbaumes (XXVIII. Bd. S. 314)

und nach III, 105 für Zerstörung eines Netzes zum Fang wilder Vögel (XXVIII. Bd. S. 327).

Die niedrigste Strafe für Eigentumsverletzungen, die von 1 Grivna bzw. 60 Kuna, ist nach III, 78 zu zahlen, „wenn der Herr den Schuldknecht schädigt, indem er ihm seine Verpflegung oder sein Vieh wegnimmt“, *aže gospodin pereobidit' zakupa, a uveredit kupu ego ili otaricu* (XXVIII. Bd. S. 279 f.)[1]).

Aus einer später bei Besprechung der Strafen zu bietenden Uebersicht über die verschiedene Bestrafung der Körperverletzungen und Eigentumsverletzungen werden wir auch einen Ueberblick darüber gewinnen, welche dieser Straftaten, nach der Strafe gemessen, einander gleich standen[2]).

§ 13. Strafe und Ersatz[3]).

Jede Straftat hat ein Doppeltes zur Folge, die Verpflichtung zur Entrichtung der öffentlich rechtlichen Strafe an den Fürsten und zur Bezahlung des privatrechtlichen Ersatzes an den Geschädigten[4]); somit dürfen wir im folgenden Strafe und Ersatz gemeinsam darstellen. Doch sei jetzt schon bemerkt, daß nicht in allen Bestimmungen der dritten Redaktion jeweils Strafe und Ersatz zusammen genannt ist; manchmal finden wir nur Strafe oder nur Ersatz allein angegeben. Dafür, daß grundsätzlich mit der Strafe auch Ersatz zu leisten ist, seien einige Stellen aus der dritten Redaktion angeführt und zwar für jede der verschiedenen Strafarten eine. Von der Strafe der Verbannung und Güter-

---

[1]) Betrug ist nur in den Zusätzen zur dritten Redaktion, III, 114 und III, 158, genannt, vgl. XXVIII. Bd. S. 345 f. und 448 f.

[2]) Vgl. dazu auch Ključevskij, Kurs I, S. 294 f.

[3]) Wie der Titel dieses Paragraphen zeigt, spreche ich nur von dem Ersatz, der bei Straftaten zu leisten ist. Was in den zivilrechtlichen Bestimmungen über Befriedigung klägerischer Ansprüche gesagt wird, ist unten bei der Darstellung des Zivilrechtes der dritten Redaktion zu behandeln.

[4]) Sergěevič, Vorlesungen S. 387; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 326.

konfiskation und dem Ersatz sagt III, 108: „wenn jemand eine Tenne verbrennt, dann wird er verbannt und sein Vermögen konfisziert; zuerst bezahlt er den Verlust, aber im übrigen verbannt ihn der Fürst [oder: aber das übrige konfisziert der Fürst“], *aže zažgut′ gumno, to na potok na grabež′ dom ego, peredi pagubu isplativšju, a v proče knjazju potočiti.*

Vom Wergeld und dem Ersatz, nämlich dem sog. Kopfgeld, lesen wir in III, 8: „aber sie [die Gemeinde] zahlen insgesamt 40 Grivna [Wergeld], das Kopfgeld dagegen (zahlt) der Mörder selbst“, *no splati im voobči 40 griven, a golovničstvo samomu golovniku.* Von der gewöhnlichen Geldstrafe und dem Ersatz heißt es in III, 102: „sie [die Gemeinde] zahlen den Diebstahl(ersatz) und die Strafe“, *to těm platiti tatbu i prodažju.* Endlich sei noch für den Fall, daß es sich um einen Sklaven als Objekt der Straftat handelt, auf die Bestimmung über Tötung eines Sklaven verwiesen III, 116: „man zahlt für den Sklaven oder für die Magd Abgabe und dem Fürsten 12 Grivna Strafe“, *to za cholop urok platiti ili za robu, a knjazju 12 griven prodaže.*

Strafe wie Ersatz haben sich, wie wir wohl annehmen dürfen, in ihrer jeweils angegebenen Höhe ursprünglich gewohnheitsrechtlich ausgebildet und haben dann bei der Einführung staatlicher Rechtspflege die fürstliche Sanktion erhalten; wie weit bei Festsetzung der eigentlichen Geldstrafe, *prodaza*, die Richter sich von ihrem eigenen Ermessen leiten lassen konnten, wird schwer zu sagen sein [1]).

Zunächst seien für die Strafbarkeit einer Tat bzw. für die Verpflichtung zur Strafzahlung einige Momente betont, die zum Teil schon oben in § 11 berührt wurden, hier aber des ganzen Zusammenhanges wegen nochmals zu erwähnen sind.

Was das Subjekt der Straftat angeht, so macht es beim Russischen Recht im Gegensatz zu den germanischen

---

[1]) Sergěevič, Vorlesungen S. 387[1] (am Schluß), meint: Штрафы и ихъ размѣры опредѣлялись княжескимъ судомъ, причемъ, конечно, значительную роль играло усмотрѣніе судьи.

Volksrechten keinen Unterschied in der Höhe der Strafe aus, ob der Täter bei der Tötung ein einfacher Mann oder ein fürstlicher Gefolgsmann ist (XXIV. Bd. S. 501). Unfreie Täter, Sklaven, bzw. ihre Herren zahlen keine staatliche Strafe, weil eben die Sklaven nicht an sich rechtsfähige Personen sind, sondern nur Eigentumsstücke ihres Herrn. Für Begehung einer strafbaren Handlung durch einen Sklaven leistet dessen Herr Ersatz an den Geschädigten. Deutlich tritt in III, 154, 155 diese verschiedene Behandlung des freien und unfreien Täters hervor [1]), für den Sklaven als Dieb haftet sein Herr, indem er ihn dem Bestohlenen zum Ersatz ausliefert oder durch direkte Ersatzleistung ihn loskauft, „haben freie Leute mit ihm [dem Sklaven] gestohlen oder (das Gestohlene) versteckt, dann dem Fürsten zur Strafe“, *aže budut' svobodnii s nim krali ili choronili, to knjažju v prodažě.* Als Objekt der Straftat sind die beiden Geschlechter, Mann und Frau, in der Strafenbemessung nach III, 115 einander gleichgestellt. Zwischen dem einfachen Russen und dem fürstlichen Gefolgsmann als Objekt der Tötung wird nach III, 5 der Unterschied gemacht, daß für ersteren ein Wergeld von 40 Grivna, für letzteren ein solches von 80 Grivna nebst dem Kopfgeld zu zahlen ist. Bei den Körperverletzungen und ihrer Bestrafung in III, 25—37 ist von diesem Unterschied keine Rede (XXVIII. Bd. S. 118), doch finden wir, daß für die unerlaubte Peinigung eines fürstlichen Gefolgsmannes nach III, 103 12 Grivna Strafe zu zahlen ist, für die eines freien Mannes dagegen nur 3 Grivna.

Die Tötung von Unfreien, d. h. von Sklaven eines anderen, kommt nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung bzw. Vernichtung fremden Eigentums in Betracht. Darum wird sie nicht mit der Tötungsstrafe, dem Wergeld geahndet, sondern nach III, 116 mit der für schwerere Eigentumsverletzungen vorgesehenen Geldstrafe, *prodaža*, von 12 Grivna und dem selbstverständlichen Ersatz an den Eigentümer (XXVIII. Bd. S. 349) [2]).

[1]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 23 f.

[2]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 21.

Der Schuldknecht wird als Objekt der Straftat, wofern die betreffende Handlung seines Herrn gegen ihn nicht durch das bestehende Schuldknechtschaftsverhältnis berechtigt ist, wie ein Freier betrachtet, III, 82: „es tritt bei einem Schuldknecht die gleiche (Straf)Zahlung ein wie bei einem Freien“, *jako že v svobodněm platež', takože i v zakupě.*

Die Ersatzpflicht für Schädigung fürstlichen Eigentums ist höher als die gegenüber dem Eigentum der sonstigen Russen. Das ist deutlich nur für das Pferd gesagt, III, 55: „ist das Klageobjekt nicht (mehr) vorhanden, und war es ein fürstliches Pferd, so sind dafür 3 Grivna zu zahlen, aber für andere (Pferde) je 2 Grivna“, *paki li lica ne budet', a budet' byl knjaž' koń, to platiti zań 3 grivny, a za iněch po 2 grivny.*

Die höchste Strafe, die wir im Russischen Recht treffen, und die sich von den anderen Strafen scharf unterscheidet, ist die Verbannung und Güterkonfiskation, *potok* [1]) *i razgrablenie.* Sie wird verhängt für besonders schwere Verbrechen, und zwar nach III, 10 für Raubmord (XXVIII. Bd. S. 51), nach III, 42 für gewerbsmäßigen Pferdediebstahl (XXVIII. Bd. S. 143), nach III, 108 für Brandstiftung (XXVIII. Bd. S. 332). Sie steht also auf die wichtigsten Fälle der Gefährdung bzw. Vernichtung von Leben und Eigentum, ihr unterliegen, wie Sergěevič [2]) sagt, diejenigen Personen, die am gefährlichsten sind für die öffentliche Ruhe bzw. Sicherheit. Ihrer Schwere und der Tragweite für den von ihr Betroffenen entspricht es, daß

[1]) Sreznevskij, J. J., Materialien: Матеріалы для словаря древне-русскаго языка по письменнымъ памятникамъ, С. Пъ. 1893 ff., II. Bd. Sp. 1292, führt für потокъ nur diese drei Stellen aus dem Russischen Recht an, Sp. 1294 einige andere für поточити = сослать въ заточеніе, изгнать, also in weiterer, nicht direkt strafrechtlicher Bedeutung dieses Worts, ähnlich Bd. III Sp. 31 für разграбленіе, разграбити. Die nach Kalačov, Einleitung S. 177 § LXXI r, in einigen jüngeren Handschriften sich bei III, 10 findende Lesart на бой, statt на потокъ, halte ich im Gegensatz zu Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 329, für einen Schreibfehler ohne weitere Bedeutung.

[2]) Vorlesungen S. 394.

der Fürst selbst sie verhängt, nicht etwa nur in seinem Auftrag seine Richter. Das ist deutlich gesagt in III, 42 und III, 108. Es ist, wenn auch der Name des Fürsten dabei nicht genannt wird, auch in III, 10 anzunehmen; denn wir finden hier in III, 10 ebenso von „ausliefern" des Schuldigen gesprochen, wie es in III, 42 heißt: „man übergibt ihn dem Fürsten zur Verbannung", *vydati knjazju na potok.* Wir haben es hier mit einer einheitlichen Strafe zu tun, die aus zwei Hälften besteht; die Landesverweisung ist eng verbunden mit der Wegnahme von Hab und Gut, es ist die Entziehung der persönlichen Rechte wie der Eigentumsrechte. Das kommt nicht in allen drei hierher gehörigen Stellen des Russischen Rechtes gleichmäßig zum Ausdruck. Von Verbannung und Güterkonfiskation zusammen ist nur in III, 10 und III, 108 die Rede, in III, 42 hören wir lediglich von Verbannung; doch ist anzunehmen, daß auch hier mit der Verbannung die Güterkonfiskation verbunden war (XXVIII. Bd. S. 162). Diese Strafe trifft nach III, 10 nicht nur den Schuldigen, sondern auch seine Familie: „die Leute liefern ihn ganz aus mit Weib und Kindern zur Verbannung und Güterkonfiskation", *vydadjat' i vsego s ženoju i s dětmi na potok i na razgrablenie.* Das ist freilich in III, 42 und III, 108 nicht eigens erwähnt, aber wohl als auch für diese Fälle geltend vorauszusetzen. Denn es ist bei der Eigenart dieser Strafe, wie bei dem engen Band, das die Familie umschlingt, durchaus natürlich, ganz abgesehen von der Frage, ob Weib und Kind des Täters Mittäter oder Mitwisser seiner Handlung waren[1]). Anders liegt die Sache, wenn bei einem

[1]) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 38[12]; derselbe, Uebersicht S. 328, 336[1], 614; Debol'skij, Handlungsfähigkeit S. 261. Wir finden auch dann eine Ausdehnung der Verbannung und Güterkonfiskation auf die Familie, wo es sich nicht um Verbannung und Güterkonfiskation als direkte Strafe, sondern mehr um einen Akt fürstlicher Willkür, allgemein gesagt, der politischen Verhängung von Verbannung und Güterkonfiskation handelt. Siehe die Stelle im XXVIII. Bd. S. 51[1] und im Smolensk-Rigaer Vertrag von 1229, § 11, bei Vladimirskij-Budanov, Chresto-

von einem Sklaven begangenen Diebstahl der Sklave von seinem Herrn dem Bestohlenen zum Ersatz ausgeliefert wird; hier kommt der Sklave nicht als Person, sondern nur als Eigentumsstück seines Herrn in Betracht. Darum sagt III, 154 ausdrücklich, daß „Weib und Kinder [des Sklaven] (auszuliefern) nicht nötig ist. Haben sie [Weib und Kinder] aber mit ihm gestohlen und (das Gestohlene) versteckt, dann muß man sie alle ausliefern. Oder umgekehrt, der Herr kauft sie alle los“, *a žene i dětem nenadobě (vydati). No ože budut' s nim krali i choronili, to všech vydati. Paki li, a vykupact' gospodin* (XXVIII. Bd. S. 445).

Von Ersatzleistung ist nur im Falle von III, 108 die Rede: „zuerst bezahlt er den Verlust, aber im übrigen verbannt ihn der Fürst (oder: aber das übrige konfisziert der Fürst)“, *peredi pagubu isplativšju, a v proče knjazju potočiti.* Diese Bestimmung über den Ersatz wird aber sinngemäß auch auf die Fälle von III, 10 und III, 42 anzuwenden sein[1]. Die Strafe der Verbannung und Güterkonfiskation ist in der dritten Redaktion nicht so genau umschrieben und bestimmt wie die anderen zu besprechenden Strafen. So ist z. B. nichts darüber gesagt, ob der Gebannte zugleich als vogelfrei, von jedem zu töten, erklärt wurde, was einige russische Forscher[2] annehmen. Daß die Güterkonfiskation die Bedeutung hatte, daß das Vermögen als herrenloses Gut von jedem beliebigen in Besitz zu nehmen war, wie dieselben russischen Erklärer annehmen, scheint mir sehr zweifelhaft. Denn der Wortlaut von III, 108 legt doch recht nahe, daß eben der Fürst, der die Strafe verhängte, das, was nach der Ersatzleistung vom Vermögen noch blieb, selbst für sich einzog.

---

mathie I, S. 117: аже разгнѣвается князѣ на своего человѣка, а боудѣте винъватъ Немчицю Роусинъ, а отимьть князѣ все, женоу и дѣти оу хольпство, пѣрвое платити емоу Латинину, а потомъ князю какъ любо съ своимь члвкмь.

[1]) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 18^{28}.

[2]) А. Поповъ, Русская Правда въ отношеніи къ уголовному праву, Москва 1841, S. 66, ihm folgend Rožkov, Abriß S. 16.

Sergěevič [1]) erklärt die Strafe der Verbannung und Güterkonfiskation als aus Byzanz nach Rußland übertragen, wie er ja überhaupt einen großen Einfluß des byzantinischen Rechtslebens auf Altrußland annimmt (siehe oben S. 78). Man kann meines Erachtens ebensogut sagen, daß diese Strafe, wie die Tötungsstrafe des Wergeldes, germanisch-varjagischer Abstammung sei.

Außer Verbannung und Güterkonfiskation kennt das Russische Recht noch zwei weitere Strafen mit dem jeweils zu ihnen gehörigen Ersatz. Auf Tötung steht Zahlung von Wergeld, *vira*, mit dem Kopfgeld, *golovničestvo*; alle anderen Vergehen werden mit „Geldstrafe", *prodaža*, zu der die Abgabe an den Geschädigten, *urok*, hinzutritt, gesühnt.

Das Wergeld, *vira*, offenbar aus dem germanischen Recht nach Rußland übertragen (XXVIII. Bd. S. 42 f.), ist an den Fürsten zu zahlen bei Tötung, sei es, daß es sich um Körperverletzung mit tödlichem Ausgang wie in III, 35 handelt, sei es, daß Totschlag vorliegt, wie in III, 9, sei es, daß ein Mord begangen wurde, wie in III, 5 angenommen ist. Ueber die Ausnahmefälle III, 51 und 116, wo Tötung nicht mit Wergeldzahlung, sondern nur mit Geldstrafe von 12 Grivna bedroht ist, habe ich oben S. 116 schon gesprochen. Bezahlt wird das Wergeld von dem Täter unter Beteiligung der Gemeinde, III, 5—9, 11. Und zwar sind da drei Fälle möglich. Erstens: sucht die Gemeinde — von deren Haftung für die in ihrem Bezirk begangenen Straftaten weiter unten in § 14 noch zu reden sein wird — den nach der Tat entflohenen Täter nicht auf, so zahlt sie nach III, 5, 6 allein das Wergeld. In diesem Falle erhält sie nach III, 6 Zahlungsaufschub, da ja der Täter doch wohl die Hauptsumme des Wergeldes aufbringen muß, aber jetzt eben fehlt, „sie zahlt im Verlauf einiger Jahre, weil sie ohne den Mörder es zahlen muß", *koliko lět zaplatit' tu viru, zaněže bez golovnika im platiti.* Zweitens:

[1]) Vorlesungen S. 394.

ist der Täter anwesend, so helfen gewöhnlich Täter und Gemeinde in Entrichtung des Wergeldes zusammen, III, 8: „aber sie zahlen insgesamt 40 Grivna, das Kopfgeld dagegen (zahlt) der Mörder selbst. Aber zu den 40 Grivna zahlt er (der Mörder) aus der Gemeinde seinen Teil“, *no splati im voobči 40 griven, a golovničstvo samomu golovniku. A v 40 griven emu zaplatiti iz družiny svoju čast'.* Drittens: weigert sich der Täter, seinen Anteil zu zahlen, so wird dadurch die Gemeinde ihrer Mithaftung für die Zahlung ledig, der Täter muß dann das Wergeld allein zahlen, III, 9: „er [der Täter] zahlt gleichfalls mit der Gemeinde gemeinsam, wenn er zu dem Wergeld seinen Teil beiträgt“, *to tako emu platiti po vervinyně, iže sja prikladyvaet' viroju*, und III, 11: „wenn jemand nicht beiträgt zur Mannbuße, dem helfen die Leute nicht [in der Aufbringung des Wergeldes], sondern er zahlt (es) selbst“, *aže kto ne vložit'sja v dikuju* (lies: *ljudskuju*, XXVIII. Bd. S. 48) *věry, tomu ljud'e ne pomagajut', no sam platit'* (XXVIII. Bd. S. 40 f.).

Die Höhe des Wergeldes ist eine verschiedene. Für die Tötung des freien Russen, des gemeinen Mannes, *ljudin*, nach III, 5 — woher ja die Bezeichnung Mannbuße, *ljudskaja vira*, kommt —, beträgt es 40 Grivna, die alte Loskaufsumme für den Verzicht auf Ausübung der Blutrache, III, 3, 5, 8. Für die Tötung eines fürstlichen Gefolgsmannes, eines Angehörigen des privilegierten Standes, ist das Doppelte, also 80 Grivna, zu zahlen, III, 2, 5 (XXVIII. Bd. S. 36). In einzelnen Fällen ist nur das „halbe Wergeld“, *polvira*, *poluvire*, zu zahlen, und zwar ist das in der dritten Redaktion jeweils von dem einfachen Wergeld zu 40 Grivna berechnet, es beträgt also 20 Grivna. Das ist einmal der Fall, wenn nach III, 115 der Ehemann seine Frau aus irgendeiner Verschuldung ihrerseits [1]) erschlägt (XXVIII. Bd. S. 347 f. und oben S. 115). Zweitens wurde nach

---

[1]) Darnach ist die Bemerkung von Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 327, einzuschränken: высота виры постоянна . . . за жену — 20 грив., zumal er selbst in III, 115 liest: оже боудеть виновата.

III, 29 das „halbe Wergeld“ entrichtet bei einer besonders schweren Körperverletzung, bei direkter Verstümmelung, die in der ersten Redaktion noch, wie ich oben S. 120 ausgeführt habe, der Tötung hinsichtlich der Bußsumme gleichgesetzt worden war. Von Anteilnahme der Gemeinde bei der Aufbringung des „halben Wergeldes“ ist weder in III, 29 noch in III, 115 die Rede, ich werde bei der allgemeinen Besprechung der Haftung der Gemeinde in § 14 nochmals auf diesen Punkt zurückkommen.

Der außer der Bezahlung des Wergeldes an den Fürsten noch an die Hinterbliebenen des Getöteten zu entrichtende Privatersatz heißt in III, 8, der einzigen Stelle, wo er genannt ist, Kopfgeld, *golovničestvo.* Im Unterschied von der Beteiligung der Gemeinde an der Wergeldzahlung wird das Kopfgeld allein von dem Täter bezahlt, wie wir eben in III, 8 gelesen haben (XXVIII. Bd. S. 39). Darum nehme ich (XXVIII. Bd. S. 42) an, daß, falls der Täter unbekannt bleibt, die Gemeinde nur das Wergeld, nicht auch das Kopfgeld zahlen muß, daß dieses letztere also den Hinterbliebenen in diesem Falle entgeht. Die Höhe des Kopfgeldes ist in dem Abschnitt der dritten Redaktion von der Tötung III, 5—11 nicht angegeben. Bei der Besprechung der Verstümmelung in III, 29 dagegen ist der dem Verstümmelten zu leistende Ersatz auf die Hälfte der Strafe, des „halben Wergeldes“ von 20 Grivna, auf 10 Grivna beziffert: „und diesem für die Verstümmelung 10 Grivna“, *a tomu za věk 10 griven.* Das hat mich früher (XXVIII. Bd. S. 37[1]) zu der Meinung veranlaßt, daß das Kopfgeld halb so hoch gewesen sei wie das Wergeld. Man kann indes für die Anschauung, daß der Betrag des Kopfgeldes derselbe gewesen sei wie der des Wergeldes[1]), sich mit einem gewissen Recht auf

[1]) Außer D'jakonov mir gegenüber — siehe XXVIII. Bd. S. 37[1] am Schluß der Note — sagt auch Sergěevič, Vorlesungen S. 387[1]: головничество равняется вирѣ. Seine Berufung auf I, 2: то 40 гривенъ за голову und sein Hinweis: выраженіе „головничество“ можно сблизить съ выраженіемъ „за голову“, ... „Плата за голову, надо думать, и есть головничество“, scheint mir allerdings nicht glücklich,

III, 13 berufen. Denn hier werden Ersatzsummen (darüber, daß hier Ersatz und nicht Strafe gemeint ist, siehe XXVIII. Bd. S. 77) von 40 und 80 Grivna für die Tötung von höheren oder niedereren fürstlichen Dienern festgesetzt. Der höhere Diener des Fürsten gilt allgemein dem Fürstenmann, *knjaž muž*, gleich, der niederere steht im Rang des einfachen Mannes, *ljudin*, III, 5.

Freilich bleibt da noch immer zu bemerken, daß es sich in III, 13 um Tötung halb- oder ganz unfreier fürstlicher Diener handelt, wie wir ja für letztere in III, 13 die Ersatzsummen von 12, (6) und 5 Grivna treffen, die wir auch sonst in III, 15 bis 17, 144 für nicht fürstliche unfreie Diener und leibeigene Mägde, nicht im Sinne von „Kopfgeld", das nur für Tötung von Freien entrichtet wurde, sondern in dem von „Abgabe", *urok*, der Ersatzleistung an den in seinem Eigentum durch Tötung des Sklaven geschädigten Besitzer, vorfinden [1]).

Für alle anderen Straftaten, deren Begehung nicht mit Verbannung und Güterkonfiskation oder Wergeldzahlung bedroht wird, ist an den Fürsten Geldstrafe, *prodaža*, und an den Geschädigten Ersatz, Abgabe, *urok*, zu entrichten.

Derartige Straftaten sind Tötung in den zwei oben S. 116 besprochenen Fällen von III, 51 und III, 116, Körperverletzung, auch Eigentumsverletzungen verschiedener Art, wie ich sie oben S. 122 f. aufgezählt habe.

Die Geldstrafe wird jeweils in bestimmter Höhe verhängt, und zwar in der von 12 Grivna, 3 Grivna und 1 Grivna. Zu den Strafen treten Gebühren hinzu, von denen in § 25 noch zu sprechen sein wird. Bei der Geldstrafe von 12 Grivna

---

da wir hier die erste und die dritte Redaktion nicht vermengen dürfen. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 327, meint richtig: Высота головничества не опредѣляется закономъ, только при изувѣченіи назначается опредѣленное вознагражденіе, именно въ половину противъ уголовнаго штрафа (10 грив., III, 29).

[1]) Damit erledigt sich für mich auch die Auseinandersetzung mit der bei Rožkov, Abriß S. 37, verzeichneten Meinung älterer Erklärer, die die Zahlung von 12, 6 und 5 Grivna auch als Wergeld ansehen.

ist immer nur die Strafe selbst, ohne die zu ihr gehörenden Gebühren angegeben. Bei 3 Grivna Strafe sind häufig die Gebühren mitgenannt, die ganze Summe also mit 3 Grivna und 30 Kuna verzeichnet. Dasselbe ist der Fall bei der Geldstrafe von 1 Grivna, die gewöhnlich als Strafe von 60 Kuna angeführt wird. Die Höhe der Strafe ist in den betreffenden Bestimmungen der dritten Redaktion meistens mitgeteilt. Verordnungen, in denen nur allgemein, ohne Angabe der Summe, von der Verpflichtung zur Strafzahlung die Rede ist, sind III, 41, 44, 46, 56, 82, 95, 102, 155.

Mit der höchsten Geldstrafe, der von 12 Grivna, bedroht sind: unberechtigte Tötung des nächtlichen Diebes III, 51, und solche eines fremden Sklaven oder einer leibeigenen Magd III, 116. Eine Reihe Körperverletzungen, wie Schlag mit dem Schwert in der Scheide oder dem Schwertgriff III, 25; Schlag mit Peitsche, Schale usw. III, 27; Verletzung von Bart III, 91 und von Zahn III, 93; unerlaubte Peinigung eines Fürstenmannes III, 103; Freiheitsberaubung, nämlich Verkauf des Schuldknechtes als Sklaven III, 80. Endlich eine Anzahl Eigentumsverletzungen, wie Diebstahl eines Sklaven III, 47; solcher eines Zuchtbibers III, 94; Grenzverletzungen verschiedener Art III, 96—98; böswillige Tötung eines fremden Pferdes oder Viehes III, 109.

Strafe von 3 Grivna wird angedroht bei Körperverletzungen, wie der einfachen Körperverletzung durch das Schwert III, (31 und) 34; dem Hinundherstoßen oder Schlagen ins Gesicht oder mit einer Stange III, 36; Verletzung eines Fingers III, 30; unerlaubter Peinigung eines Bauern, d. h. freien Mannes III, 103; ferner bei Verpfändung eines Schuldknechtes durch seinen Herrn gegen eine Geldsumme III, 79. Bei Eigentumsverletzungen, wie Gebrauchsanmaßung von fremden Sklaven, Pferd, Waffe, Kleid, III, 38 bis 40; Diebstahl in Haus und Hof, aus dem Stall oder aus dem Gemach III, 43 und 52; Diebstahl aus der Tenne oder von Getreide aus der Grube III, 54; Diebstahl von Tieren aus

dem Fangnetz III, 106; bei Sachbeschädigung, wie Umhauen eines Bienenstockbaumes III, 100; Herausnehmen der Bienen aus ihm III, 101; Vernichtung eines Fangnetzes III, 105.

Mit der niedersten der Geldstrafen, der von 1 Grivna, sind bedroht der Versuch der Körperverletzung III, 26 und der Beginn eines Streites, der zur Körperverletzung führt, III, 32; Eigentumsverletzungen, wie Diebstahl kleinerer Haustiere vom freien Feld III, 53; Diebstahl von Schiffen verschiedener Art III, 104; Diebstahl von Heu und Holz (XXVIII. Bd. S. 330) III, 107; Schädigung des Schuldknechtes an seiner Verpflegung oder seinem Vieh III, 78.

Gewöhnlich heißt es, daß die betreffenden Täter die Strafe zu entrichten haben, wie z. B. III, 56 von dem Ersatz und der Strafe gesagt wird: „Das sind die Abgaben für Bauern [d. h. freie Leute], wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen", = *to ti uroci smerdom, ože platjat' knjazju prodažju.* Manchmal ist auch davon die Rede, daß die Gemeinde des Täters bzw. des Tatortes die Strafe zahlen muß, wie in III, 95, 102; ich werde gleich in § 14 bei der Frage nach der Haftung der Gemeinde auf diese Stellen zurückkommen.

Der Privatersatz, der bei Körperverletzung wie Eigentumsverletzung an den Verletzten bzw. Geschädigten zu entrichten ist, wird allgemein bezeichnet als Abgabe = *urok* (siehe dazu auch XXVI. Bd. S. 317) in III, 56, 109, 116, 153, gelegentlich in III, 102 auch direkt als Diebstahl, *tat'ba*, d. h. Ersatz für den Diebstahl (XXVIII. Bd. S. 319). Er wird berechnet „für das Jahr" = *za lěto* in III, 55 (XXVIII. Bd. S. 198), allgemein bezahlt „für das Unrecht" = *za obidu* in III, 57, 59 (XXVIII. Bd. S. 218). Bei den Körperverletzungen wird der Ersatz auch genauer gekennzeichnet als geleistet „ihm [d. h. dem Verwundeten] selbst" = *a samomu* III, 30, 34; und zwar „für die Verstümmelung" = *za věk*[1]) III, 29; oder „für den Zahn" = *za zub* III, 93;

[1]) Das Gegenteil finden wir z. B. im Smolensk-Rigaer Vertrag von 1229, § 7 — bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 116 —: аже кого оуранять, полоуторы гривны серебра, аже боудѣте безвѣка.

oder „für die Peinigung“ = *za muku* III, 103, 111, 113; oder „für die Schmach“ = *za sorom*[1]) III, 88. Zu ihm tritt noch der Ersatz für die Arztkosten, „für die Wunde Kurkosten“ = *za ranu že lěčebnoe* III, 34. Bei Eigentumsverletzungen ist der weggenommene oder beschädigte Gegenstand und die dafür zu zahlende Ersatzsumme angegeben in III, 55, 56, 83, 100, 101, 104, 105, 106, 107. Daß in III, 13—17 von der Ersatzleistung für Tötung halbfreier oder ganz unfreier Diener bzw. Sklaven des Fürsten oder anderer Leute die Rede ist, habe ich oben S. 135 schon erwähnt.

Lediglich Zahlung des Privatersatzes als Sühnung einer Körperverletzung oder einer Eigentumsverletzung finden wir in den Satzungen der dritten Redaktion, die, wie III, 57, 83, 87, 153, 154, von derartigen an sich strafbaren Handlungen sprechen, welche von Sklaven begangen sind.

Im allgemeinen können wir folgendes feststellen: wenn das Russische Recht Straftaten Freier, auf welchen Geldstrafe steht, erwähnt, ist nie von deren Sühnung lediglich durch Privatersatz die Rede, immer wird Strafe = *prodaža* als dafür angedroht angegeben. Aber nicht in allen derartigen Fällen wird außer der Strafe auch der Privatersatz = *urok* verzeichnet. Wir treffen in einer Reihe von Verordnungen über Straftaten Freier allein die Geldstrafe mitgeteilt, in einer anderen Reihe ist sowohl die Strafe als der Ersatz festgesetzt. Innerhalb der letzteren Reihe von Satzungen ist manchmal der Ersatz nur ganz allgemein als notwendigerweise zu leistend erklärt, manchmal ist seine Summe mitgeteilt.

---

[1]) Diese Wendung treffen wir auch sonst. So im kirchlichen Statut Jaroslavs, bei Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 630, § 2: аще кто умчитъ дѣвку или понасилить, аще боярская дщи будеть, за соромъ ей 5 гривенъ золота; ferner ebenda §§ 3, 4, 28, 29, 30, 35, 43. Oder im Novgoroder Friedensvertrag von 1195 — bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 108 f., § 4 —: а оже моужа свяжуть безъ вины, то 12 гривенъ за соромъ старыхъ коунъ; § 8: оже съгренеть чужее женѣ повои съ головы или дщьри, явится простоволоса, — 6 гривенъ старые за соромъ.

Betrachten wir das nun im einzelnen. Solche Paragraphen der dritten Redaktion, die nur von Strafe im allgemeinen reden, einfach die Strafbarkeit ohne Angabe der Strafsumme feststellen, habe ich oben S. 136 schon verzeichnet.

In der Abteilung von den Körperverletzungen III, 25—37 ist nur die Strafe, nicht auch der Ersatz, angegeben in III, 25, 26, 27, 31, 36[1]). Das sind alles Satzungen, die aus der ersten Redaktion stammen, und in denen innerhalb der ersten Redaktion natürlich immer Privatersatz gemeint war. Von Strafe und von Ersatz reden dagegen in dieser Abteilung die Paragraphen III, 29, 30, 34. Sie stammen ebenfalls aus der ersten Redaktion und ihre Summen bedeuteten in der ersten Redaktion gleichfalls, wie überhaupt immer in der ersten Redaktion, den Ersatz. Wie ist nun diese Verschiedenheit in der Uebertragung der alten Bestimmungen aus der ersten in die dritte Redaktion zu erklären, daß das eine Mal der Ersatz fehlt, das andere Mal angegeben ist?

In der Abteilung von Wiedererlangung verloren gegangener Sklaven und Sachen III, 38—48 ist nur von der Strafe die Rede. Was den Ersatz angeht, so wird nur der Ersatz für den Teil des Klageobjekts besprochen, der „verloren ging" = *a čto pogiblo budet' s nim'*, wie es III, 41 heißt, also der Ersatz für dasjenige, was etwa an den zurückgegebenen Gegenständen fehlt oder beschädigt ist. Der Ersatz für das ganze Klageobjekt braucht nicht erwähnt zu werden, da ja Wiedererlangung des verloren gegangenen Gegenstandes angenommen wird, wie die Wendung „er erkennt das Seine" = *poznaet'* in den aus der ersten Redaktion stammenden Bestimmungen III, 38, 40, 41 zeigt. Auch in der neuen Verordnung III, 43, die Strafandrohung für den Hausdieb enthält, braucht der Ersatz nicht erwähnt zu werden, denn sie gehört, wie die in III, 42 vorhergehende, ebenfalls in der dritten Re-

[1]) Ueber III, 32, das in diesem Zusammenhang ausscheidet und sein Verhältnis zu III, 33 siehe XXVIII. Bd. S. 128 f.

daktion neu zugefügte Androhung der Strafe für den gewerbsmäßigen Pferdediebstahl, eng zu III, 41 als dessen Schluß (XXVIII. Bd. S. 162), und in III, 41 ist ja eben die Rede davon, daß der Eigentümer „das Seine wieder erkennt", also in natura wieder erhält. Die gleichfalls neuen Paragraphen III, 44 und 46 sprechen nur im allgemeinen von der Pflicht zur Strafzahlung; III, 47, das halb aus I, 21, halb aus II, 10 stammt und außerdem noch den früheren Redaktionen gegenüber erweitert ist, setzt neben der Bestrafung, die es androht, Wiedererlangung des gestohlenen Sklaven voraus. Also in dieser Abteilung finden wir den eben bei der Abteilung von den Körperverletzungen beobachteten Widerspruch der einzelnen Bestimmungen zueinander nicht.

In der Diebstahlsabteilung III, 49—57, die ja aus der zweiten Redaktion stammt, kommen die Bestimmungen über Tötung des nächtlichen Diebes III, 49—51 für die Frage nach einem Ersatz überhaupt nicht in Betracht. Die weiteren Paragraphen behandeln zuerst die Strafe, III, 52—54, dann den Ersatz III, 55—56; nur von Ersatz ist beim Diebstahl durch Sklaven in III, 57 die Rede. Also auch in dieser Abteilung fehlt die in der Abteilung von den Körperverletzungen sich zeigende Differenz.

Bei den Bestimmungen strafrechtlichen Charakters in der Abteilung vom Schuldknecht wird in III, 78—80 neben der staatlichen Strafe jeweils der Ersatz, die persönliche Entschädigung des Schuldknechts, behandelt; der Herr muß dem Schuldknecht das Seine, um das er ihn geschädigt hat, wiedergeben = *vorotiti*, bzw. der Schuldknecht „erhält Freiheit von allem Geld" = *svoboda vo vsěch kunach*, er wird ohne Rückzahlung der Schuldsumme seiner Schuldknechtschaft ledig (XXVIII. Bd. S. 282). Die Verordnung III, 82 über das ungerechtfertigte Schlagen eines Schuldknechts stellt nur das allgemeine Prinzip der Strafbarkeit auf: „es tritt bei einem Schuldknecht die gleiche (Straf-)Zahlung ein, wie bei einem Freien" = *to jako že v svobodněm platež', takože i v zakupě*, von Ersatz braucht hier also überhaupt nicht geredet zu werden.

In Betracht kommt endlich hier noch die strafrechtliche Abteilung von III, 87—116. Bei der Bartverletzung von III, 91 ist nur von Strafe die Rede, bei der Zahnverletzung von III, 93 dagegen von Strafe und Ersatz. Der Gegensatz ist vielleicht damit zu erklären, daß eben III, 91 aus I, 11 stammt, dagegen III, 93 eine neue Bestimmung ist, und der Autor vergessen hat, in III, 91 den Ersatz zu besprechen, wie er das sonst wohl getan hat. In III, 94—98, die mit Ausnahme eines Teils von III, 97 neu sind, wird nur von der Strafe gesprochen. Aus der zweiten Redaktion II, 13 stammt, wenn auch verändert, III, 100, das Umhauen eines Bienenstockbaumes; hier wird der Ersatz neben der Strafe aufgezählt. Das gleiche ist der Fall in dem dazugehörigen neuen Paragraphen III, 101 von dem Herausnehmen der Bienen bzw. des Honigs aus dem Bienenstockbaum. Die Verordnung III, 103 über unerlaubte Peinigung hat neben der Strafe noch den Ersatz, der in der Vorlage II, 14 fehlt. Auch in den folgenden Bestimmungen ist jeweils Strafe und Ersatz nebeneinander genannt. Der Ersatz ist, wo es paßt, für die einzelnen gestohlenen Gegenstände genau verzeichnet, so in III, 104 beim Diebstahl von Schiffen, das aus II, 15 stammt, in der neuen Satzung III, 105 über Zerstörung eines Fangnetzes, in der aus II, 16 herrührenden vom Diebstahl aus einem Fangnetz III, 106 und in der aus II, 21 übernommenen vom Diebstahl von Heu und Holz III, 107. Nur im allgemeinen wird, dem ganzen Inhalt der Bestimmung entsprechend, die Ersatzpflicht ausgesprochen in III, 108, der neuen Verordnung über Brandstiftung an Tenne oder Hof, in der ebenfalls neuen III, 109 von böswilliger Tötung eines Pferdes oder sonstigen Viehes und endlich in III, 116 von unerlaubter Tötung eines fremden Sklaven oder einer leibeigenen Magd. Außer in der Abteilung von den Körperverletzungen und etwa bei III, 91 im Verhältnis zu III, 93 liegt keine solche Differenz in der Erwähnung einmal von Strafe und ein andermal von Strafe und Ersatz vor, daß wir daraus etwa auf verschiedene Autoren dieser Bestimmungen schließen

könnten. Aus der verschiedenen Art der Aufzählung von Strafe und Ersatz darf, scheint mir, kein Grund gegen die Einheitlichkeit der dritten Redaktion hergeholt werden; diese Differenzen sind mit der Verschiedenheit der Vorlagen wie mit einer gewissen Gedankenlosigkeit ihres Benutzers, nämlich des Redaktors bzw. Autors der dritten Redaktion, genügend zu erklären.

Uebersehen wir nun nochmals allein diejenigen Paragraphen der dritten Redaktion, die in ihr neu sind, also nicht aus den früheren Redaktionen stammen. Den Grundsatz, daß Strafe zu zahlen ist, ohne Angabe der Strafsumme, finden wir in III, 44, 46, 82, 95, 102, 155. Die Strafsumme ist angegeben in III, (42) 43, 54, 94, 96—98. Strafe und Ersatz zusammen werden erwähnt in einer Reihe von Paragraphen, und zwar Strafe und dabei der Ersatz nur im allgemeinen, weil er je nach dem Wert des betreffenden Gegenstandes schwankte, in III, 108, 109, 116, Strafe und im einzelnen genau fixierter Ersatz in III, 101, 105, sowie in den vom Schuldknecht redenden Bestimmungen III, 78—80. Von Ersatz allein ist die Rede, wo es sich um Sklaven handelt, in III, 57, 83, 153, 154. Hierher kann man als strafrechtlichen Charakter tragend auch noch den Ersatz an den Eigentümer des Sklaven für Unterstützung eines flüchtig gegangenen Sklaven in III, 144, 145 zählen. Zivilrechtlichen Charakter dagegen trägt der in III, 73—77 erwähnte Ersatz, der dem Herrn von dem Schuldknecht zu leisten ist, wenn durch des letzteren Schuld der Herr Einbuße an seinem Eigentum erleidet.

Betrachten wir nun die *Ersatzsummen in ihrem Verhältnis zu den jeweiligen Strafsummen*. Bei den Körperverletzungen beträgt im allgemeinen der Ersatz normalerweise 1 Grivna, ob nun die betreffende Straftat mit 3 Grivna Strafe bedroht war, wie in III, 30, 34, 103a, oder mit 12 Grivna, wie in III, 93 und 103b. Das zeigt sich besonders in III, 103, wo zwei Strafsummen, zu 3 und zu

12 Grivna angegeben sind, je nachdem die unerlaubte Peinigung an einem Bauern, d. h. freien Mann, oder an einem fürstlichen Gefolgsmann verübt wurde, wo es aber in beiden Fällen gleichmäßig heißt: „und für die Peinigung 1 Grivna“ = *a za muku grivna* (XXVIII. Bd. S. 323). Auch bei Eisenprobe auf Grund der Aussage eines Sklaven hin beträgt nach III, 111 das Schmerzensgeld „für die Peinigung“ = *za muku*, 1 Grivna, falls die Eisenprobe den Angeklagten als unschuldig erweist (XXVIII. Bd. S. 341). Bei der Verstümmelung an Hand, Fuß usw. dagegen, auf die nach III, 29 das „halbe Wergeld“, 20 Grivna steht (siehe oben S. 134), beträgt das Schmerzensgeld „für die Verstümmelung“ = *za věk*, 10 Grivna.

Verschiedenartiger ist naturgemäß das Verhältnis von Ersatz zur Strafe bei den Eigentumsverletzungen. Für Diebstahl von Haustieren aus dem verschlossenen Raum ist in III, 52 eine Strafe von 3 Grivna angedroht, für solche vom freien Feld weg in III, 53 eine Strafe von 1 Grivna. Die hierher gehörigen Ersatzsummen schwanken in III, 55, 56 von 3 Grivna für ein fürstliches Pferd — wo also der Ersatz so hoch ist, wie die Strafe selbst — bis herunter zu 1 Nogata für einen Hammel oder ein Spanferkel. Bei Umhauen des Bienenstockbaumes in III, 100 beträgt die Strafe 3 Grivna, der Ersatz eine halbe Grivna, beim Herausnehmen der Bienen aus ihm nach III, 101 die Strafe 3 Grivna, der Ersatz für den Honig 10 oder 5 Kuna. Die Strafe für Zerstörung eines Fangnetzes beläuft sich nach III, 105 auf 3 Grivna, der Ersatz auf 1 Grivna. Auf Diebstahl verschiedener Tiere aus dem Fangnetz steht nach III, 106 gleichmäßig (XXVIII. Bd. S. 330) Strafe von 3 Grivna, der Ersatz für die Tiere geht von 1 Grivna herab bis zu 9 Kuna. Diebstahl von Heu und Holz wird nach III, 107 mit 1 Grivna (XXVIII. Bd. S. 330) bestraft, der Ersatz beträgt für jede Fuhre 2 Nogata. Wir finden sogar einen Fall, wo die Ersatzsumme höher ist als die Strafsumme. Nämlich nach III, 104 ist für Diebstahl verschiedener Schiffe jeweils 1 Grivna Strafe zu entrichten, der Ersatz für ein Seeschiff beträgt aber 3 Grivna,

für ein hochbordiges Schiff 2 Grivna, für eine Barke 1 Grivna, für einen Kahn 8 Kuna (XXVIII. Bd. S. 325). Der Ersatz bei Eigentumsverletzungen schwankt also naturgemäß je nach dem Wert des Gegenstandes.

Was die Strafsumme in den aus der ersten und zweiten Redaktion nach der dritten Redaktion übernommenen Bestimmungen angeht, so ist die Summe gewöhnlich die alte geblieben, wobei allerdings zu beachten ist, daß sie in der ersten Redaktion überhaupt noch nicht Strafe, sondern Ersatz bedeutete (XXIV. Bd. S. 352). Geringer geworden ist nur die Strafe für Verstümmelung, das „halbe Wergeld“ von 20 Grivna, in III, 29, die als Ersatz in I, 9 das volle spätere Wergeld, 40 Grivna, betrug (XXIV. Bd. S. 352). Neu hinzugefügt ist gegenüber II, 19 in III, 51 die Strafe von 12 Grivna für das nicht mehr berechtigte, weil nicht auf der Stelle erfolgte Töten des nächtlichen Diebes.

Eine Aenderung der Strafsumme in der dritten Redaktion gegenüber der Vorlage in der zweiten Redaktion finden wir bei III, 106, dem Diebstahl verschiedener Tiere aus dem Fangnetz, wo ich eine gleichmäßige Bestrafung aller Fälle mit 3 Grivna annehme, während in II, 16 eine solche von 1 Grivna bzw. 60 Rězana genannt ist.

Wie die Ersatzsummen der ersten und zweiten Redaktion sich zu den entsprechenden der dritten Redaktion verhalten, habe ich bei Erklärung der betreffenden Bestimmungen schon ausgeführt (siehe auch XXIV. Bd. S. 334 ff.; XXVI. Bd. S. 394 ff.); ich brauche das daher hier nicht zu wiederholen.

Alle Strafen der dritten Redaktion sind also Geldstrafen, auch die Verbannung ihrer einen Hälfte, der Güterkonfiskation, nach. Körperstrafen und Todesstrafe[1]) kennt das Russische Recht nicht.

[1]) Den Zusatz zur dritten Redaktion III, 159, von der Körperstrafe der Auspeitschung, halte ich (XXVIII. Bd. S. 449 f.) für weit jünger als die dritte Redaktion. Vgl. A. G. Timofeev, Исторія тѣлесныхъ наказаній въ русскомъ Правѣ, С. Пъ. 1897, S. 51 f. über Einführung der Körperstrafen in Rußland

§ 14. Haftung der Gemeinde[1]).

Am Strafrecht und Strafverfahren hat die Gemeinde als Ganzes auch einen gewissen Anteil, sofern sie in manchen Fällen für die Aufsuchung des Täters und die Sühnung seiner Tat verantwortlich gemacht wird.

Die hier in Betracht kommende Mehrzahl von Menschen, die Gemeinde, wird in der dritten Redaktion verschieden bezeichnet. Ihr gewöhnlicher Name ist *verv* (XXVI. Bd. S. 196), so III, 5, 6, 7, 20, 95, die Zahlung der Strafe durch die Gemeinde heißt III, 9 *po vervinyně*[2]). Daneben finden wir die

durch die Mongolen; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 329 und 321; die Berufung von Sergěevič, Vorlesungen S. 393, auf das kirchliche Statut Jaroslavs und seine Worte а князь казнитъ für die Existenz der Körperstrafe, kann ich für die Zeit der Entstehung der dritten Redaktion nicht als berechtigt ansehen, das Statut Jaroslavs ist meiner Ansicht nach jünger als das Russische Recht. Für die Annahme einer Existenz der Todesstrafe im Russischen Recht scheidet die von Sergěevič, Vorlesungen S. 393, angezogene Stelle III, 88 schon deshalb aus, weil es sich in ihr nicht um einen freien Mann, sondern um einen Sklaven handelt. Auch scheint mir im allgemeinen, daß man die altrussischen Nachrichten über Grausamkeiten, Körperverletzungen, Tötungen durch Fürsten und ihre Gefolgsleute nicht mit strafrechtlichen Anordnungen bzw. einem geordneten Rechtsverfahren vermischen darf. Solche Verwechselung finde ich z. B. bei den neuesten Autoren über diese Frage wie I. Малиновскій: Кровавая месть и смертныя казни, Томскъ 1908 f., I. Bd. S. 169. Er gibt zu, daß das Russische Recht von der Todesstrafe schweigt, findet aber ihre praktische Anwendung in Chroniken, Heiligenlegenden etc. und folgert: это свидѣтельствуетъ о томъ, что смертная казнь была извѣстна въ древней Россіи, но примѣнялась рѣдко. Aehnlich urteilt С. Н. Викторскій: Исторія смертной казны въ Россіи и современное ея состояніе, Москва 1912, S. 23, trotz des Fehlens von Nachrichten über Todesstrafe im Russischen Recht — außer in seinem rechtsgeschichtlichen Teil, III, 1—4 —: она (die Todesstrafe) фактически уже примѣнялась въ времена Русской Правды. Die russische Literatur über Körperstrafe und Todesstrafe siehe bei Leontovič, Geschichte, Register S. XVII.

[1]) M. Soběstianskij, Gesamtbürgschaft: Круговая порука у Славянъ по древнимъ памятникамъ ихъ законодательства[2], Харьковъ 1888.

[2]) Die Karamzinsche Handschrift liest по вервиннѣ, Kalačov, Einleitung S. 187, § LXXXIX f.

Benennungen Genossenschaft, *družina,* III, 8 (XXVIII. Bd. S. 45[4]) und Leute, *ljudi* III, 10, 11 (XXVI. Bd. S. 192, XXVIII. Bd. S. 45). „Leute" sind also hier Leute in engbegrenztem Sinne, korporativ sozusagen gemeint, während es sonst, wo es zur Bezeichnung der Zeugen gebraucht wird, allgemein beliebige Leute, zufällig bei der Tat anwesende Personen bezeichnet[1]). Kein bestimmtes Wort wird gebraucht, einfach „man" heißt es in III, 102, worunter meiner Ansicht nach ebenfalls die Gemeinde zu verstehen ist (XXVIII. Bd. S. 320).

Die Gemeinde wird, zunächst allgemein gesagt, zur Verantwortung herangezogen bei strafbaren Handlungen, deren Täter unbekannt geblieben sind, wenn die Straftat im Bezirk der Gemeinde geschah, oder wenn die Spur einer vollzogenen strafbaren Handlung auf den Bezirk der Gemeinde hinführt, in letzterem Fall allerdings ausgenommen, wenn es sich nach III, 20 um Leichnam und Knochen eines Unbekannten handelt. Daß die Straftat im Bezirk der Gemeinde geschehen sein muß, ist in III, 5 mit den Worten ausgedrückt: „die Gemeinde zahlt das Wergeld, in welcher der Kopf [des Erschlagenen] liegt", *to virevnuju platiti v č'ej že vervi golova ležit'* (XXVI. Bd. S. 291; XXVIII. Bd. S. 41). Offenbar ist die entsprechende Bezeichnung der haftenden Gemeinde auch gemeint in III, 95: „wenn die Erde zertreten ist, oder ein Anzeichen (von etwas) mit dem [der Biber] gefangen wurde, oder ein Netz (vorhanden ist), dann sucht die Gemeinde den Dieb oder zahlt Strafe", *aže budet' rosěčena zemlja ili znamenie, im že lovleno, ili sět', to po vervi iskati tatja, li platiti prodažju*, d. h. der zertretene Tatort muß im Bezirk der Gemeinde liegen, die haftbar gemacht werden soll. Von der Spur der Tat, die zu der haften sollenden Gemeinde hinführt, ist in III, 102 die Rede: „ist eine Spur vorhanden, entweder zu einem Dorfe oder zu einer Einkehrstation und sie [die Gemeinde] suchen die Spur nicht

[1]) Vergl. Sergěevič, Altertümer: Русскія Юридическія Древности, 2. Aufl., С. Пб. 1902, I, S. 174.

von sich weg und gehen nicht auf die (Verfolgung der) Spur oder weigern sich, so zahlen sie den Diebstahl (Ersatz) und die Strafe“, *ože budet' slěd k selu, ili k tovaru, a ne otsočat' ot sebja slědu i ni idut' na slěd, ili otb'jutsja, to těm platiti i tat'ba i prodaža.* Umgekehrt entfällt ebenfalls nach III, 102 die Haftung: „wenn man die Spur auf einer Hauptstraße verliert, und ein Dorf ist nicht da, oder an einem öden Ort, wo weder Dorf noch Leute sind, dann zahlt man weder Strafe noch Diebstahl(ersatz)“, *aže pogubjat' slěd na gostincě na velicě, a sela ne budet', ili na pustě, kdě že ne budet' ni sela, ni ljudii, to ne platiti ni prodaži, ni tatby.*

Von Haftbarmachung der Gemeinde für eine in ihrem oder bei ihrem Bezirk geschehene strafbare Handlung wird in der dritten Redaktion gesprochen bei Delikten gegen Leib und Leben wie bei solchen gegen das Eigentum dritter Personen, also bei Tötung und Diebstahl, diese Worte allgemein gefaßt. Bei Tötung und Diebstahl haftet nun die betreffende Gemeinde nach den angeführten Stellen des Russischen Rechtes, wofern sie den Täter nicht aufsucht nach III, 5 und 95 oder die Spur der Tat nicht verfolgt nach III, 102, also sich nicht um Entdeckung des Täters bemüht, bzw. insofern sie ihn weiß und hat, ihn nicht ausliefert (XXVI. Bd. S. 198 f.; XXVIII. Bd. S. 27). Diese eine Vorbedingung für die Haftbarmachung der Gemeinde, nämlich das Nichtaufsuchen des Täters durch die Gemeinde, ist also bei Tötung wie Diebstahl gleich. Der Umfang der Haftung ist aber je nach der Straftat für die Gemeinde ein verschiedener, wie uns eine Betrachtung der einzelnen Fälle zeigen wird.

Wir fragen uns zunächst hinsichtlich der Tötung: wann, bei welchem Falle von Tötung haftet die Gemeinde, in welchem Umfang haftet sie, nur für die Strafe, das Wergeld, oder auch für den Ersatz, das Kopfgeld? Die dritte Redaktion kennt, wie ich oben S. 114 ausgeführt habe, drei Arten vorsätzlicher Tötung, Totschlag, Mord und Raubmord. Beim Raubmord haftet nach III, 10 die Gemeinde nicht: „hat er

aber den Mord ohne jeden Streit begangen, dann zahlen die Leute für den Mörder nicht", *budet' li stal na razboj bez vsjakoja svady, to za razboinika ljudi ne platjat'.* Dieses Delikt darf überhaupt nicht durch Geldzahlung, an der die Gemeinde des Täters sich beteiligen könnte, gesühnt werden (XXVIII. Bd. S. 52 und 54), sondern wird mit Verhängung der Verbannung und Güterkonfiskation über den Täter und seine Familie bestraft. Bei Totschlag oder Mord dagegen, die mit Zahlung von Wergeld und Kopfgeld geahndet werden, haftet nach III, 9 und III, 5 die Gemeinde immer. Ist der Täter bekannt bzw. in der Gemeinde anwesend, so zahlt er nach III, 8 mit der Gemeinde zusammen das Wergeld, *splati im voobči.* Die Gemeinde haftet aber nicht für Aufbringung des ganzen Betrages des Wergeldes von 40 oder 80 Grivna, sondern nur für den davon auf sie entfallenden Teil. Das sagt III, 8 mit den Worten: „aber zu den 40 Grivna [Wergeld] zahlt er [der Mörder] aus der Gemeinde seinen Teil", *a v 40 griven emu zaplatiti iz družiny svoju čast'.* Dieses Moment, daß der Täter selbst auch an der Wergeldzahlung sich beteiligt, ist überhaupt Voraussetzung dafür, daß die Haftung der Gemeinde eintritt. Weigert sich der Täter, den ihn treffenden Anteil am Wergeld zu zahlen, so wird dadurch die Gemeinde ihrer Haftung ledig, der Täter muß dann das ganze Wergeld allein aufbringen. Das sagt III, 11: „wenn jemand nicht beiträgt zur Mannbuße, dem helfen die Leute nicht [in der Aufbringung des Wergeldes], sondern er zahlt (es) selbst", *aže kto ne vložit'sja v dikuju* [lies: *ljudskuju*] *viru, tomu ljud'e ne pomagajut'*, *no sam platit'* (XXVIII. Bd. S. 31, 40). Die Verteilung des Wergeldes von 40 bzw. 80 Grivna auf den Täter und die Gemeinde wird in der dritten Redaktion nicht angegeben, es ist aber anzunehmen, daß der Täter den Hauptteil des Wergeldes selbst bezahlen muß (XXVIII. Bd. S. 39 f.).

Ist der Täter zunächst unbekannt, bzw. geflohen, so muß die Gemeinde ihn suchen. Tut sie das nicht, so muß sie nach III, 5, 6 das ganze Wergeld entrichten. Dabei genießt sie

indes die Erleichterung der Ratenzahlung nach III, 6: „wenn eine Gemeinde aber die Mannbuße bezahlt, so zahlt sie sie im Verlauf einiger Jahre, weil sie ohne den Mörder sie zahlen muß“, *kotoraja li verv načnet' platiti dikuju* (lies: *ljudskuju*) *viru, koliko lět zaplatit' tu viru, zaneže bez golovnika im platiti.* Also die Gemeinde haftet immer mit für Zahlung des Wergeldes bei Totschlag wie bei Mord, sei es, daß sie es allein aufbringt, sei es, daß sie es mit dem Täter gemeinsam zahlt. „Der Unterschied in ihrer Haftung für das Wergeld liegt nur darin, daß sie bei unbekannt gebliebenem bzw. nicht aufgesuchtem Täter es zahlen muß, bei bekanntem Täter der Haftung ledig wird, wenn der Täter den auf ihn fallenden Anteil nicht zahlen will und darum das ganze allein zahlen muß“ (XXVIII. Bd. S. 41). Nicht haftet die Gemeinde, wie eben schon kurz im voraus bemerkt, bei Tötung unbekannter Personen nach III, 20: „aber für Knochen und für einen Leichnam bezahlt die Gemeinde nicht, wenn sie den Namen [des Toten] nicht weiß und ihn nicht kennt“, *a po kostech i po mertveci ne platit' vervi, aže imene ne vědajut', ni znajut' ego* (XXVIII. Bd. S. 92 f.).

Die Sühnung des Tötungsdeliktes ist aber, wie die jeder Straftat, eine doppelte; sie besteht in Strafzahlung an den Fürsten und Ersatzleistung an die Hinterbliebenen. Die Haftung der Gemeinde nun erstreckt sich nur auf die Zahlung der staatlichen Strafe, des Wergeldes. Das ist für den Fall, daß der anwesende Täter seinen Anteil am Wergeld mit der Gemeinde bezahlt, deutlich in III, 8 gesagt: „aber sie zahlen insgesamt 40 Grivna [Wergeld], das Kopfgeld dagegen (zahlt) der Mörder selbst“, *no splati im voobči 40 griven*, *a golovničstvo samomu golovniku.* Daraus möchte ich folgern, daß auch bei unbekannt gebliebenem Täter, wenn die Gemeinde allein das Wergeld zahlen muß, sie nicht auch noch das Kopfgeld aufbringen muß, daß also in diesem Fall die Hinterbliebenen keinen Ersatz erhalten (XXVIII. Bd. S. 42). Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied der Haftung der Gemeinde bei

Tötungsdelikten von ihrer Haftung bei Eigentumsverletzungen, wie wir gleich sehen werden. In der kurzen Bestimmung III, 35 über die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang: „schlägt er aber zum Tode, dann das Wergeld“, *potnet' li na smert', a vira*, wird die Gemeindehaftung nicht angeführt, es erscheint das in diesem Zusammenhang auch gar nicht nötig.

Außer bei der Tötung wird die Gemeindehaftung auch noch bei Eigentumsverletzungen erwähnt. Zwei Fälle von Diebstahl sind hier genannt. Die zusammengehörigen (XXVIII. Bd. S. 304) Paragraphen III, 94, 95 handeln vom Biberfang; III, 102 mit seiner Bestimmung über die Gemeindehaftung schließt sich an die Behandlung des Bienen- bzw. Honigdiebstahls in III, 101 an. Vorbedingung für die Gemeindehaftung ist beim Diebstahl nach III, 95 wie III, 102 das Nichtaufsuchen des Täters durch die Gemeinde. Der Umfang der Haftung der Gemeinde ist beim Diebstahl ein anderer als wie bei der Tötung. Freilich ist da innerhalb der beiden vom Diebstahl handelnden Verordnungen III, 95 und 102 wieder eine Differenz. Nach III, 95 muß die Gemeinde die Strafe, *prodažju*, bezahlen; dagegen heißt es in III, 102, sogar zweimal, daß die Gemeinde sowohl den Ersatz als die Strafe, *tat'ba i prodaža*, zu entrichten hat. Ich glaube, daß wir uns an den Text von III, 102 als an den halten müssen, der die Frage der Gemeindehaftung eingehend grundsätzlich erörtert, während III, 95 nur allgemein und kurz die Haftungspflicht erwähnt, daß also bei Eigentumsverletzungen die Gemeinde unter der bekannten Voraussetzung sowohl Strafe zahlen als Ersatz leisten mußte (XXVIII. Bd. S. 306).

Die dritte Redaktion sagt nun nichts darüber, ob, wie es bei der Tötung der Fall war, die Gemeinde bei Diebstahl ebenfalls an der Strafe bzw. dem Ersatz dann mitbezahlen mußte, wenn der Täter bekannt bzw. gefunden war. Ich möchte annehmen, daß bei Eigentumsverletzungen der Täter, wenn er greifbar war, die Strafe wie den Ersatz allein aufbringen mußte. Denn den Grund für die Haftung der Ge-

meinde bei Zahlung des Wergeldes in jedem Fall kann man in dem Bestreben des Fürsten sehen, die ihm zufallende Strafsumme wirklich zu erhalten. Das war natürlich bei der Geldstrafe, die sich höchstens auf 12 Grivna belief, leichter möglich als bei der Wergeldzahlung von 40 oder vollends bei der von 80 Grivna; das fiskalische Interesse bedurfte hier größeren Schutzes und der erfolgte durch die durchgängige Verpflichtung der Gemeinde zur Wergeldaufbringung [1]).

Von keiner Haftung der Gemeinde ist die Rede bei der Körperverletzung, bei der Verstümmelung von III, 29, bei der Tötung der Ehefrau von III, 115, obwohl in letzteren beiden Fällen das „halbe Wergeld" zu zahlen war. Haftet nun die Gemeinde auch in diesen Fällen? Wenn man von dem Betrag der Diebstahlsstrafe mit ihrem Höchstmaß von 12 Grivna ausgehen will, könnte man sagen: die Gemeinde haftet wie bei Eigentumsverletzungen so auch bei Körperverletzungen. Und weiter könnte man die vorhin angeführte Erwägung auch auf die Haftung für Körperverletzung, Verstümmelung und Tötung des Sklaven, also auf Taten, die mit 1, 3, 12 oder 20 Grivna bestraft werden, ausdehnen und schließen: wie beim Diebstahl haftet bei der Körperverletzung usw. die Gemeinde nur, wenn der Täter unbekannt ist; ist er aber gefunden, so zahlt — anders als wie bei der Tötung — er allein die Strafe bzw. auch den Ersatz.

So dürften wir im ganzen zu dem Resultat kommen: die Gemeinde haftet bei allen Handlungen, auf deren Begehung Strafe gesetzt ist, wenn auch je nach der Straftat in verschiedenem Umfang.

---

[1]) R. Schroeder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte[5], Leipzig 1907, betont ähnlich die polizeilichen Zwecke bei der Einrichtung der Gesamtbürgschaft in der fränkischen Zeit.

Zweiter Abschnitt:

Zivilrecht.

I. Recht der Schuldverhältnisse.

§ 15. Kauf und Darlehen.

Unter den im Russischen Recht behandelten Schuldverhältnissen betrachten wir an erster Stelle den Kauf. Als Gegenstände des Kaufes werden in III, 45 nur bewegliche Eigentumsstücke wie Pferd, Kleid, Vieh, zu denen nach III, 47 auch der Sklave gehört, genannt. Vorbedingung für die Gültigkeit eines Kaufvertrags ist, daß das Eigentumsrecht des Verkäufers an der zu verkaufenden Sache feststeht. Eigentumsrecht besitzt aber nur der Freie; also kann nur unter freien Leuten ein Kaufvertrag abgeschlossen werden, von einem Kauf zwischen einem Freien und einem Schuldknecht redet die dritte Redaktion nicht. Der Freie besitzt auch das Eigentumsrecht an sich selbst, darum kann er nach III, 142 sich selbst als Sklaven einem anderen verkaufen (XXVIII. Bd. S. 421). Ein Sklave dagegen, der das Eigentum eines anderen ist, kann sich nicht weiter an einen Dritten verkaufen, außer betrügerischerweise, so daß der Kauf nach III, 151 ungültig ist (XXVIII. Bd. S. 439). Nur im Auftrag seines Herrn kann ein Sklave, wenn ihn nach III, 150 etwa sein Herr zu Handelsgeschäften „auf den Markt entsendet", *aže pustit' cholop v torg*, ein Rechtsgeschäft wie einen Kaufvertrag abschließen, doch so, daß der Herr für etwaige Schulden des Sklaven haftet (XXVIII. Bd. S. 438). Ferner muß der gute Glaube des Käufers daran, daß der Verkäufer der Sache wirklich das Eigentumsrecht an ihr besitzt, feststehen. Der Käufer muß seinen guten Glauben gegebenenfalls durch Eidesleistung nachweisen. So wenn ein Sklave sich betrügerischerweise weiter als Sklaven verkauft, wie III, 151 annimmt: „wenn jemand einen fremden Sklaven, ohne es zu wissen, kauft, so nimmt der erste Herr (des Sklaven) den

Sklaven, aber er [der Käufer] erhält sein Geld, nachdem er zum Eid gegangen ist, daß er (den Sklaven) ohne es zu wissen gekauft hat“, *aže kto krenet' čjuž' cholop, ne vědaja, to pervomu gospodinu cholop ponjati, a onomu kuny imati, rotě chodivše, jako ne vědaja esm̓ kupil.* Das Eigentumsrecht an einer Sache fällt nicht zusammen mit dem Besitz der Sache infolge Kaufes derselben. Der durch Kauf erlangte Besitz einer Sache begründet noch kein Eigentumsrecht an ihr, dieses kann einem anderen gehören, dem die Sache gestohlen worden ist. So unterscheiden die Bestimmungen III, 44—48 über das Ermittlungsverfahren immer deutlich zwischen Besitz und Eigentum. Hat der Besitzer einer Sache nicht das Eigentumsrecht an ihr, weil eben die gekaufte Sache einem anderen gestohlen war und dieser Bestohlene sein Eigentumsrecht nachweisen kann, so wird der Kauf zugunsten des früheren Eigentümers aufgehoben. Der Besitzer der Sache muß sehen, wie er sich an denjenigen hält, von dem er die Sache gekauft hat. Zum Abschluß eines Kaufvertrages gehören nach III, 45, 48 zwei freie Männer als Zeugen; an ihre Stelle kann, bei notwendig werdender Bezeugung des Kaufabschlusses, auch der Zolleinnehmer treten, vor dem der Kauf getätigt wurde. Gestellt werden die Zeugen vom Käufer, weil sie unter Umständen zu seiner Entlastung vor Gericht bezüglich des rechtmäßigen Erwerbes der Sache dienen, III, 142: „wenn jemand sie [die Sklaverei, d. h. einen Sklaven] kauft, sei es auch nur um eine halbe Grivna, und Zeugen stellt“, *ože kto chotja kupit' do polugrivny, a posluchi postavit'.* Bei Selbstverkauf eines Freien zur Sklaverei ist außer den Zeugen noch die Uebergabe einer Nogata erwähnt, III, 142: „und eine Nogata vor dem Sklaven selbst übergibt“, *a nogatu dast' pered saměm cholopom̓.* Da der Kauf nach III, 45, 48 vor dem Zolleinnehmer auf dem Marktplatz abgeschlossen wird, und demgemäß wohl Abgaben vom Kauf zu entrichten waren, läßt sich annehmen, daß die in III, 142 erwähnte Nogata diese Handelsabgabe an den Zolleinnehmer darstellt. Aus dem Abschluß des Kaufes vor Zeugen

und Beamten bzw. aus der in III, 45, 48 gemeldeten Berufung auf diese Männer als Zeugen des Kaufes kann man schließen, daß der Kaufvertrag mündlich abgeschlossen wurde [1]).

Als zweites Schuldverhältnis nennt die dritte Redaktion noch das Darlehen. Wie beim Kauf ist auch beim Darlehen Voraussetzung seiner Gültigkeit, daß es unter freien Leuten abgeschlossen wird. Sklaven können an sich, als Sklaven, einen Darlehensvertrag nicht abschließen, nur, wie oben beim Kauf schon erwähnt, als Beauftragte ihrer Herren, der nach III, 150 sie zu Handelsgeschäften entsendet. Vom Darlehensvertrag zwischen einem Freien und einem Sklaven sagt III, 149: „wenn ein Sklave irgendwo Geld erschwindelt, aber der Betreffende gibt es, ohne zu wissen [daß das ein Sklave ist], so muß ihn sein Herr loskaufen oder verlieren. Hat der Betreffende aber gewußt, [daß es ein Sklave ist] als er das Geld gab, so verliert er sein Geld", *ače že cholop kde kuny vložit', a on budet', ne vědaja, vdal, to gospodinu vykupati ali lišitisja ego. Vědaja li budet' dal, a kun emu lišitisja* (XXVIII. Bd. S. 437). Der Darlehensvertrag ist also, wenn er von dem Freien mit dem Sklaven im Bewußtsein von dem unfreien Stande des Entleihers abgeschlossen wurde, ebenso ungültig wie der vorhin genannte Kaufvertrag. Ein Unterschied von diesem letzteren liegt nur darin, daß der Freie, wenn er unbewußt mit einem Sklaven einen Darlehensvertrag abschloß, seinen guten Glauben an den freien Stand des Entleihers nicht wie beim Kaufvertrag durch Eidesablegung nachzuweisen braucht, um Ersatz von dem Herrn des Sklaven zu erhalten.

Wie der Kaufvertrag wird auch der Darlehensvertrag abgeschlossen vor Zeugen, natürlich freien Männern und vermutlich ebenso wie beim Kaufvertrag, zwei Männern. Die Zeugen werden gestellt vom Darleiher; denn unter Umständen, bei Leugnung des Darlehensvertrags überhaupt oder

[1]) Vgl. Duvernois, Rechtsquellen S. 51, über seine Folgerungen daraus für das Alter der Bestimmungen der dritten Redaktion siehe oben S. 91.

der näheren Umstände des Vertrags, treten die Zeugen für den Darleiher auf und bestätigen durch ihren Eid das Vorhandensein und die Art des Vertrages. So heißt es in III, 58: „wenn jemand Geld von einem anderen einfordert, dieser aber leugnet, und wenn er [der Gläubiger] Zeugen gegen ihn beibringt, so gehen diese zum Eide, aber er [der Gläubiger] erhält sein Geld“, *aže kto vzisčet' kun na druzě o on sja načnet' zapirati, toože nań vyvedet' poslusi, to ti poidut' na rotu, a on vozmet' svoě kuny*; III, 62 besagt: „wenn jemand Geld auf Zins gibt, oder Honig auf Zugabe oder Getreide auf Zuschüttung, so stellt er Zeugen“, *aže kto daet' kuny v rěz, ili med' v nastav, ili žito v prisop, to posluchi emu staviti.* Die Form des Vertragsabschlusses war, wie die Stellung der Zeugen nahelegt, auch hier wohl die mündliche. Indes sind beim Darlehensvertrag die Zeugen nicht immer notwendig. Bis zum Betrag von 3 Grivna kann der Darlehensvertrag ohne Zeugen, also nur mündlich zwischen Darleiher und Schuldner geschlossen werden; bei Bestreitung der Existenz des Vertrags darf der Darleiher sie durch seinen Eid beweisen. Dagegen bei Darlehen von mehr als 3 Grivna sind zum Vertragsabschluß Zeugen so notwendig, daß eine Klage des Darleihers, wenn er keine Zeugen aufstellen kann, von vornherein abgewiesen wird. Darüber sagt III, 64: „sind keine Zeugen vorhanden und beträgt das [geliehene] Geld 3 Grivna, so geht er [der Darleiher] für sein Geld zum Eid. Ist es mehr Geld, so sage ihm [dem Darleiher] so: ‚Du hast gefehlt, daß du keine Zeugen gestellt hast‘“, *posluchov li ne budet', a budet' kun 3 grivny, to iti emu pro svoě kuny rotě. Budet' li bole kun, to rěci emu tako: „promilovalsja esi, ože esi ne stavil posluchov“* (XXVIII. Bd. S. 234 f.). Gegenstand des Darlehensvertrages sind, wie die angeführten Stellen III, 58 und III, 62 zeigen, in erster Linie Geldbeträge, dann aber auch andere Stücke der beweglichen Habe (XXVIII. Bd. S. 231) [1]). Ueber Zinsfuß, seine

[1]) Ueber unbewegliche Habe als Gegenstand des Darlehensvertrags siehe Rožkov, Abriß S. 291.

Arten, seine Höhen haben wir in III, 63 und 65 verschiedene Bestimmungen, die ich früher schon (XXVIII. Bd. S. 235 ff.) eingehend zu erklären versucht habe. Ebenso habe ich bei der Erklärung von III, 58, 59 schon den Charakter der in III, 59 genannten „3 Grivna für das Unrecht" als einer Vergütung für Verzögerung der Rückgabe des Darlehens besprochen (XXVIII. Bd. S. 217 f.).

Was wir hier an Satzungen der dritten Redaktion über Kauf und Darlehen kennen gelernt haben, gilt, wie sich mir besonders aus der bei Kauf und Darlehen notwendigen Stellung von Zeugen ergibt, für derartige Verträge sozusagen zwischen Privatleuten (XXVIII. Bd. S. 233), da im kaufmännischen und geschäftlichen Verkehr, wie wir sehen werden, Zeugen nicht notwendig waren. Wie weit sich bei Kauf und Darlehen im eigentlichen geschäftlichen Kaufmannsverkehr die besprochenen Bestimmungen etwa änderten, darüber haben wir, außer was etwa das Fehlen der Zeugen angeht, im Russischen Recht keinen Anhaltspunkt.

§ 16. Verwahrung, Kommissionsgeschäft, Konkurs des Kaufmanns.

Von Verträgen bzw. Schuldverhältnissen, wie sie im eigentlichen kaufmännischen Geschäftsverkehr sich ergeben können, bespricht das Russische Recht zwei, die Verwahrung III, 61 und das Kommissionsgeschäft III, 60, 66, 67. Sie sind beide von den Verträgen bzw. Schuldverhältnissen unter Privatleuten, wie Kauf und Darlehen, in einigen Punkten, die zunächst erwähnt seien, unterschieden. Der kaufmännische Verkehr, der Handel, soll nicht verlangsamt und damit erschwert, sondern beschleunigt und erleichtert werden. Darum sind beim Abschluß kaufmännischer Verträge die Zeugen nicht nötig, die wir eben in § 15 beim Kauf wie beim Darlehen unter Privaten vorgeschrieben gefunden haben. So heißt es vom Kommissionsgeschäft in III, 60: „wenn ein Kaufmann einem (anderen)

Kaufmann Geld gibt zur Kaufmannschaft oder zum Handel, so nimmt der Kaufmann das Geld nicht vor Zeugen, Zeugen sind ihm nicht nötig. Aber wenn er leugnet [das Geld bekommen zu haben], so muß er selbst zum Eid gehen", *aže kto kupeć kupcju dast' v kuplju kuny ili v gost'bu, to kupcju pered posluchi kun ne imati, posluchi emu ne nadobě. No iti emu samomu rotě, aže sja počnet' zapirati.* Und III, 61 sagt von der Verwahrung: „wenn jemand etwas bei irgendeinem in Aufbewahrung gibt, so ist da kein Zeuge (nötig). Klagt aber [der Hinterleger] auf mehr, so geht der zum Eid, bei dem diese Ware hinterlegt war [und schwört]: ‚Nur so viel hast du bei mir hinterlegt', weil er es ihm zugute tat und [d. h.: daß] er dessen Ware aufbewahrte", *aže kto poklažai kladet' u kogo ljubo, to tu poslucha něst'. No оže načnet' bolšim klepati, tomu iti rotě, u kogo to ležal tovar: „a tolko esi u mene položil" zaneže emu blagodějal i choronil tovar togo.* Ferner ist bei Streitigkeiten über Existenz oder Umfang des kaufmännischen Schuldverhältnisses der für die richterliche Entscheidung maßgebende Beweis, wie aus den angeführten Stellen hervorgeht, beim Kommissionsgeschäft wie bei der Verwahrung von dem Beklagten zu liefern, nicht wie bei dem privaten Kauf- und Darlehensvertrag vom Kläger, dem Gläubiger, sei es durch seine Zeugen und deren Eid, sei es durch den eigenen Eid des Gläubigers (XXVIII. Bd. S. 227). Endlich wird bei den kaufmännischen Schulden in III, 67 und 68 die Befriedigung der Gläubiger durch Verkauf des Schuldners als Sklaven genannt, während wir das bei den Schuldverhältnissen unter Privaten nicht antreffen. Wir dürfen hier bei Schuldverhältnissen unter Privaten, wo es sich gegenüber kaufmännischen Schulden doch um kleinere Beträge handelte, annehmen, daß Schuldknechtschaft, nicht Schuldverkauf eintrat (XXVIII. Bd. S. 267).

Im einzelnen bietet die dritte Redaktion über diese kaufmännischen Verträge folgende, ziemlich dürftige Bestimmungen.

Der Verwahrungsvertrag setzt zu seinem Abschluß freie

Männer voraus, da er unter Kaufleuten geschlossen wird. Indes kann ja nach III, 150 der Herr seinen Sklaven zu Handelsgeschäften auf den Marktplatz entsenden. So wird dieser Sklave im Auftrag seines Herrn beim Betrieb des Handels mit einem Kaufmann auch einen Verwahrungsvertrag abschließen können, für dessen Einhaltung eigentlich der Herr des Sklaven selbst haftet. Der Abschluß des Verwahrungsvertrages fand, wie der der anderen Verträge, auch vermutlich mündlich statt. Denn als Beweismittel bei Streitigkeiten aus dem Vertrag wird in III, 61 nicht irgend eine schriftliche Vertragsurkunde genannt, sondern der Eid des beklagten Verwahrers. Gegenstand des Vertrags ist *tovar,* d. h. Ware, im allgemeinen bewegliche Habe, Fahrnis, Mobiliarvermögen, vermutlich auch das zum Handel nötige Geld (XXVIII. Bd. S. 230). Die Verwahrung selbst wird eigens als moralische Dienstleistung, als Liberalitätsakt bezeichnet.

Die zweite Art kaufmännischer Verträge, der Kommissionsvertrag, setzt gleichfalls zu seinem Abschluß freie Leute voraus, da es ja in III, 60 ausdrücklich heißt, daß ein Kaufmann einem anderen Kaufmann Geld zur Kaufmannschaft oder zum Handel gibt. Daß dieser Vertrag zwischen einem freien Kaufmann und einem von seinem Herrn zu Handelsgeschäften beauftragten Sklaven abgeschlossen wurde, scheint mir zweifelhaft; wohl kann der Herr seinen Sklaven zur weiteren Ausführung des von ihm abgeschlossenen Kommissionsgeschäftes entsenden. Zur Ausführung des Kommissionsvertrags wird nach III, 60 Geld, *kuny,* gegeben. Da dieses natürlich zum Kauf und Verkauf von Waren gegeben wird, finden wir in den weiteren Bestimmungen über die Haftung des Kommissionärs sowohl „fremdes Geld", *s čjužimi kunami,* in III, 66, als „fremde Ware", *čjuž' tovar,* in III, 67 erwähnt. Zweck des Vertrags ist der Handel in seinen verschiedenen Formen, Kleinhandel wie Großhandel, am Ort der Vertragschließenden wie in fremdem Gebiet, im Inland wie im Ausland, zu Lande und zu Wasser (XXVIII. Bd. S. 220). Der ausländische Handel, der

Seehandel, der ja häufig Zweck des Vertrags gewesen sein wird, ist in III, 66 besonders hervorgehoben durch die Wendungen, daß „ein Kaufmann, der mit fremdem Geld irgendwo (hin) geht, Schiffbruch leidet, oder das feindliche Heer oder Feuer nimmt es“, *aže kotoryj kupec, kdě ljubo šed s čjužimi kunami, istopit'sja, ljubo rat' vozmet' li ogn.*

Der Kommissionär haftet dem Kommittenten für das ihm anvertraute Geld bzw. die damit erworbene Ware in verschiedener Weise. Erleidet der Kommissionär einen unverschuldeten Verlust, wie die eben aus III, 66 angeführten Worte es ausdrücken, so wird er, unter dem ethisch-religiösen Gesichtspunkt, daß der „Verlust von Gott ist“, *zaneže paguba ot Boga est'*, III, 66 milde behandelt. Er darf weder zur Zahlung gedrängt, noch zur Schadloshaltung des Kommittenten als Sklave verkauft werden. Zurückerstatten muß er auch bei unverschuldetem Verlust das Geld, aber er erhält Zahlungsfrist, er darf in Jahresraten seine Schuld bezahlen. „Man soll ihn — sagt III, 66 — nicht bedrängen, ihn auch nicht verkaufen. Aber wie er jährlich bezahlen (können) wird, so soll er bezahlen (dürfen)“, *ne nasiliti emu, ni prodati ego. No kako načnet' ot lěta platiti, takože platit'.*

Ist dagegen der Verlust des anvertrauten Kommissionsgutes durch Verschulden des Kommissionärs erfolgt, sei es, daß er nach III, 67 „versäuft oder verputzt und im Unverstand die fremde Ware verdirbt“, *aže li propiet'sja ili probiet'sja a v bezumi čjuž' tovar isportit'*, so steht es ganz im Belieben der Kommittenten, „deren die Ware ist“, *čii to tovar,* wie sie mit ihm verfahren wollen. Sie können mit der Bezahlung der Schuld warten, also sich mit ratenweiser Abzahlung begnügen; sie können auch gleich volle Befriedigung ihrer Ansprüche verlangen und dürfen zu diesem Zweck den Kommissionär als Sklaven verkaufen. „Wollen sie mit ihm Geduld haben, so steht es in ihrem Belieben, wollen sie ihn verkaufen, so steht es (auch) in ihrem Belieben“, *ždut' li emu, a svoja im volja, prodadjat' li, a svoja im volja* (XXVIII. Bd. S. 254).

Im Anschluß an diese Verordnungen über das Kommissionsgeschäft behandelt III, 68 den Konkurs eines Kaufmanns. Der Schuldner, der in Konkurs gerät, ist als Kaufmann — nicht als Privatmann — dadurch gekennzeichnet, daß es von ihm heißt, er sei „vielen (Gläubigern) schuldig", *aže kto mnogim dolžen budet'*, und er stehe mit Großkaufleuten, *gost'*, aus einer anderen Stadt oder aus fremdem d. h. russischem Land in Geschäftsverbindung. Wesentlich ist bei dem Konkursverfahren, was den Schuldner angeht, daß er, wie bei selbstverschuldetem Verlust der Kommissionär, als Sklave verkauft werden darf, was die Gläubiger betrifft, daß die Fremden bei Befriedigung ihrer Ansprüche aus der Konkursmasse bzw. aus dem Erlös für den Verkauf des Schuldners den Vorzug haben vor den Einheimischen, welch letztere sich in das nach Bezahlung der fremden Gläubiger noch übrig bleibende teilen müssen. „Man führt ihn [den Gläubiger] auf den Marktplatz, verkauft ihn und gibt zuerst dem [fremden] Kaufmann sein Geld, aber seine Hausgenossen [die Mitbürger, die Einheimischen] teilen sich in das Geld, das übrig bleibt", *to vesti i na torg, prodati že i otdati že pervoe gostiny kuny, a domašnim, čto sja ostanet' kun, těm že sja poděljat'*. Gehört der Fürst zu den Gläubigern — und die altrussischen Fürsten betrieben ja vielfach Handel als Einnahmequelle — so hat er vor den Einheimischen den Vorzug (XXVIII. Bd. S. 262). Er teilt nicht mit ihnen, sondern wird erst ganz befriedigt; III, 69: „handelt es sich dagegen um Geld vom Fürsten, so nimmt man das fürstliche Geld zuerst, und das übrige kommt zur Verteilung", *paki li budut' knjaži kuny, to knjaži kuny pervoe vzjati, a prok' v děl*[1]).

Von strafrechtlicher Verfolgung ist im Fall von III, 68

[1]) Ich habe XXVIII. Bd. S. 262 bei III, 69 vorausgesetzt, daß der Fürst als Gläubiger mit fremden Großkaufleuten und mit einheimischen Gläubigern zusammentrifft. Es wäre auch möglich anzunehmen, daß in III, 69 nur an den Fürsten und an andere einheimische Gläubiger gedacht ist.

ebensowenig wie in dem von III, 67 die Rede, nur die zivilrechtliche Seite ist berücksichtigt. Das Russische Recht ist noch nicht so juristisch ausgebildet, daß es auch fahrlässigen oder betrügerischen Konkurs in den Kreis seiner Bestimmungen zieht.

§ 17. Schuldknechtschaft.

Von der Schuldknechtschaft, die wir, wie schon oben S. 157 bemerkt, als bei kleineren Schulden privater Art eintretend ansehen dürfen, handelt die geschlossene Abteilung III, 71—86, der Schuldknecht ist noch kurz erwähnt in III, 90 und III, 143. Da also alle Seiten des Verhältnisses der Schuldknechtschaft bei der Erklärung der zusammenhängenden einzelnen Bestimmungen schon genauer besprochen wurden, brauchen wir hier nur die Hauptmomente kurz zusammenzuziehen.

Der Schuldknecht besitzt trotz des Abhängigkeitsverhältnisses von seinem Gläubiger seine persönliche, wenn auch nicht uneingeschränkte Freiheit. Das ist III, 143 eigens gesagt: „aber für [geschuldetes] Geld wird man nicht Sklave, auch versklavt man keinen wegen Brot, noch wegen Zugabe", *a v dač' ne cholop, ni po chlěbě robotjat', ni po pridacě* (XXVIII. Bd. S. 425). Er hat eine Anzahl von Rechten, die dem Sklaven nicht zukommen. So kann er sein bestehendes Schuldknechtschaftsverhältnis auflösen dadurch, daß er dem Gläubiger die Schuld zurückbezahlt. Zu diesem Zweck schließt er mit einem anderen Herrn als Schuldknecht einen Vertrag ab, indem er, wie III, 72 das ausdrückt „geht um Geld zu borgen", *idet' li iskat' kun* (XXVIII. Bd. S. 273). Ferner besitzt er Vermögensrechte, er hat sein Privateigentum, z. B. nach III, 73 sein Pferd, er kann sich Geld erwerben, der Herr darf ihn nach III, 78 in seinem Besitz nicht „schädigen, indem er ihm seine Verpflegung oder sein Vieh wegnimmt", *aže gospodin pereobidit' zakupa, a uveredit' kupu ego ili otaricu.* Weiter kann er

wie ein Freier vor Gericht klagen, wie III, 72 sagt, „er eilt zum Fürsten oder zu den Richtern um einer Kränkung durch seinen Herrn willen“, *ili ko knjazju, ili k sudijam běžit' obidy dělja svoego gospodina.* Von verschiedenen Arten von Schädigung des Schuldknechts durch seinen Herrn, die strafbar sind, sowie von Körperverletzung, an dem Schuldknecht durch den Herrn verübt, die genau so bestraft wird wie bei einem Freien, haben wir oben S. 107 schon gehört. Seiner Mittelstellung zwischen einem Freien und einem Sklaven entspricht es, daß nach III, 90 „bei einer geringfügigen Streitsache, man im Notfall (auch) einem Schuldknecht (das Zeugnis) auflegt“, *a v malě tjažě, po nuži vzložiti na zakupa.*

Der Schuldknecht wird strafrechtlich haftbar, wenn er seinem Herrn entläuft, nach III, 71, oder wenn er stiehlt, nach III, 84, was wohl beides meistens miteinander verbunden gewesen sein wird (XXVIII. Bd. S. 288). Er wird durch diese Handlungen zum vollen Sklaven, *obel', cholop obel'nyj.* Zivilrechtlich ersatzpflichtig ist der Schuldknecht seinem Herrn gegenüber für den durch seine Schuld dem Herrn erwachsenen Schaden, sowohl an Arbeitswerkzeugen nach III, 74, als am Viehbestand nach III, 77 (XXVIII. Bd. S. 275 ff.). Nicht ersatzpflichtig wird der Schuldknecht, wenn ihm bei der Arbeit sein, des Schuldknechts, eigenes Pferd zugrunde geht, seine Arbeitsleistung also gemindert wird (XXVIII. Bd. S. 274). Ferner wenn in Abwesenheit des Schuldknechts „ohne ihn“, *bez nego,* wie III, 75 sagt, ein Stück von dem Eigentum des Herrn zugrunde geht, oder wenn Vieh aus dem Stall gestohlen wird, vorausgesetzt, daß es der Schuldknecht ordentlich in ihm verschlossen hat, nach III, 76, 77 (XXVIII. Bd. S. 274 ff.).

Die halbfreie Stellung des Schuldknechts, bzw. das Recht des Herrn als Gläubigers über ihn, kommt dadurch zum Ausdruck, daß nach III, 81 der Herr den Schuldknecht mit körperlicher Züchtigung zu fleißiger Arbeit anhalten oder für schlechte Arbeit ihn strafen darf (XXVIII. Bd. S. 284). Ferner dadurch, daß der Herr nach III, 84—86 für Diebstähle des

Schuldknechts genau so haftet wie für solche seines Sklaven, wobei freilich, wie oben gesagt, der Schuldknecht durch den Diebstahl zum vollen Sklaven seines Herrn wird (XXVIII. Bd. S. 287 ff.). Straffällig wie ersatzpflichtig macht sich dagegen der Herr gegenüber dem Schuldknecht in den oben S. 118 aufgezählten Fällen der Eigentumsschädigung bzw. Freiheitsberaubung von III, 78—80 und der Körperverletzung des Schuldknechts von III, 82[1]) (XXVIII. Bd. S. 280 f.).

Die Beendigung des Verhältnisses der Schuldknechtschaft findet statt, einmal durch Abarbeitung oder Heimzahlung der Schuld nach III, 143 (XXVIII. Bd. S. 246), dann durch erfolgreiche Klage des Schuldknechts gegen seinen Herrn auf ungerechtfertigte Freiheitsberaubung nach III, 80 (XXVIII. Bd. S. 282), endlich wenn der Schuldknecht durch die oben genannten strafbaren Handlungen zum Sklaven wird, also in das volle Eigentum seines Herrn übergeht.

II. Familienrecht.

§ 18. Vormundschaft.

Das Russische Recht kennt bzw. setzt voraus, den Begriff der Familie — die als ein so eng die Familienglieder umschließendes Band erscheint, daß Frau und Kinder mit dem Mann bzw. Vater die Strafe der Verbannung nach III, 10 erleiden — der Monogamie, der ehelichen und unehelichen Kinder III, 128, der Ehe zwischen Freien und Sklaven III, 142, der Wiederverheiratung des einen Gatten nach dem Tode des anderen III, 124, 131, der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau III, 145. Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau sind nicht eigens dargestellt, einige

---

[1]) Der allgemeine Ausdruck „Strafzahlung, wie bei einem Freien", яко же въ свободнѣмь платежь, такоже и въ закупѣ, in III, 82 wird wohl zunächst die staatliche Strafe bedeuten — siehe oben S. 118 —, er kann aber auch die Ersatzleistung, das Schmerzensgeld mit umfassen, wie ja in III, 78—80 immer von Strafe und Ersatzleistung an den Schuldknecht die Rede ist.

Punkte aus ihnen werden in Bestimmungen erbrechtlicher Art mitgeteilt.

Aus dem Gebiet des Familienrechtes ist nur das Vormundschaftsrecht in III, 129 genauer behandelt.

Ein Vormund für die minderjährigen Kinder, „wenn sie nicht selbst für sich sorgen können“, *a ne dži sja budut' sami soboju pečalovati,* wie III, 129 das ausdrückt, wird bestellt, wenn die Mutter-Witwe sich wieder verheiratet. Bleibt sie im Witwenstande, so ist sie selbst Vormund, verwaltet alles; es bedarf keines besonderen weiteren Vormundes (XXVIII. Bd. S. 387).

Zum eigens zu ernennenden Vormund berufen ist für gewöhnlich der nächste Verwandte der minderjährigen Kinder, also möglicherweise ein schon volljähriger Bruder; „man vertraut sie dem [als Vormund] an, der ihnen am nächsten steht“, *kto im bližii budet', tomu že dati na ruce.* An zweiter Stelle kann der Stiefvater der Kinder ihr Vormund sein. Uebertragen wird die Vormundschaft bzw. es findet die mit ihr verbundene Uebergabe des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, „Vermögen und Haus“, *s dobytkom i s domom,* statt vor Zeugen, *a tovar dati pered ljudmi.* Das geht auch aus III, 137 hervor: „verliert [ein Stiefvater als Vormund] etwas von seinem Stiefsohn und seinem Vater und stirbt, so erstattet der erbende Bruder, wenn gegen ihn Leute auftreten, was sein Vater dem Stiefsohn verlor“, *budet' li poterjal svoego inočima čto, a onech otca, a umret', to vzvorotit' bratu, na neže i ljud'e vylězut', čto budet' otec ego isterjal inočimlja.* Die „Leute“ sind offenbar die Zeugen, vor denen seinerzeit das Vermögen dem Vormund übergeben wurde. So erscheint durch ihre Anwesenheit die Uebernahme der Vormundschaft als eine Art von Vertrag. Es ist auch anzunehmen, daß dieser Vertrag bei seiner Wichtigkeit unter Anteilnahme der staatlichen Gewalt abgeschlossen wurde, d. h. daß sie den Vormund ernannte, wie sie ja nach III, 140 auch die Erbschaftsstreitigkeiten entscheidet (XXVIII. Bd. S. 391).

Die Rechte und Pflichten des Vormundes sind folgende: Als die oberste Sorge des Vormundes erscheint mit die Erhaltung des Vermögens seiner Mündel, sei es Gesinde oder Vieh, sei es sonstige bewegliche oder unbewegliche Habe. Er kann mit dem ihm anvertrauten Vermögen Geschäfte machen, Handel treiben, es gegen Zins ausleihen. Erleidet er dabei Verluste, so muß er, nach III, 137 unter Umständen sein Sohn und Erbe (XXVIII. Bd. S. 404), sie den Kindern ersetzen: „was er aber vergeudet hat, das muß er alles diesen Kindern bezahlen", *čto li budet' rosterjal, to to vse emu platiti dětem těm.* Für seine Vormundschaftsführung und für die Ernährung der Mündel erhält er als Honorar, was er durch Benützung des Vermögens der Kinder hinzuverdient, sowie die in der Zeit der Vormundschaft eintretende natürliche Vermehrung an Gesinde und Vieh: „aber was er [der Vormund] dazu gewinnt mit diesem Vermögen oder was er dazu erhandelt, das gehört ihm selbst und das Kapital gibt er ihnen zurück, aber der Gewinn gehört ihm selbst, weil er sie ernährte und für sie sorgte. Wenn vom Gesinde oder vom Vieh Zuwachs ist, so erhält (der Vormund) alle diese Objekte", *a čto srězit' tovarom těm li prigostit', to to emu sobě, a istyj tovar vorotit' im, a prikup emu sobě, zane kormil i pečalovalsja imi.* Die Mutter als Vormund hat in dieser Hinsicht eine Sonderstellung, sie haftet ihren Kindern für Verlust am väterlichen Erbteil nur dann, wenn sie sich wieder verheiratet III, 131, „wenn eine Frau verspricht, nach (dem Tode ihres) Mannes sitzen zu bleiben, aber das Vermögen vergeudet und sich (wieder) verheiratet, so muß sie alles den Kindern bezahlen", *aže žena vorčet'sja, sěděti po muži, a rosterjaet' dobytok i poidet' za muž', to platiti ej vse dětem.*

Die Vormundschaft erlischt mit der Volljährigkeit der Kinder, das Alter dafür ist im Russischen Recht nicht angegeben (XXVIII. Bd. S. 390). Doch hat die Mutter das Recht, auch nach der Volljährigkeit der Kinder bis zu ihrem Tode auf dem Hofe zu leben; III, 132, 133: „wenn ihre Kinder sie

nicht mehr auf dem Hofe wollen, aber sie will trotzdem sitzen bleiben, so tut man jedenfalls ihren Willen und läßt nicht den Kindern ihren Willen. Aber was ihr der Mann gab, mit dem muß sie sitzen bleiben, oder sie nimmt ihren Teil und bleibt mit dem sitzen", *ne chotěti li način't' děti ej ni na dvorě, a ona načnet' vsjako chotěti i sěděti, to tvoriti vsjako volju (eja), a d'tem ne dati voli. No čto ei dal muž', s těm že ei sěděti ili, svoju čast' vzemše, sěděti že* (XXVIII. Bd. S. 399 f.).

III. Erbrecht.

§ 19. Erbrecht.

Zu dem Begriff von Erbschaft können wir sagen, daß das Russische Recht nicht nur Erbschaft hinsichtlich der Berechtigungen, sondern auch hinsichtlich der Verpflichtungen kennt, wie aus der eben mitgeteilten Stelle III, 137 hervorgeht[1]).

Wir haben nach den Bestimmungen III, 117—125 und III, 128—138 zu unterscheiden zwischen Erbschaft nach dem Vater und solcher nach der Mutter. In beiden Fällen gibt es Erbschaft auf Grund eines Testamentes und auf Grund gesetzlicher Erbfolge. Das Testament des Russischen Rechtes betrachte ich als Willensäußerung der Person, die es errichtet, nicht als Vertrag innerhalb der Familie (XXVIII. Bd. S. 365). Das Testament des Vaters gilt nur für die gesetzlich feststehenden Erben; der Vater kann seine Söhne nicht vom Erbe ausschließen, er trifft in seinem Testament nur Verfügungen über die Verteilung des Erbes unter die gesetzlichen Erben (XXVIII. Bd. S. 364). Freier ist in dieser Hinsicht die Mutter, sie kann nach III, 134 und 138 einen oder alle Söhne übergehen und ihre Tochter zur Erbin einsetzen, wie später noch zu besprechen sein wird.

Gegenstand der Erbschaft, Erbmasse, ist Haus und

---

1) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 485.

Hof, alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, was in III, 121 mit dem Wort *dom* bezeichnet ist, ferner, wie zum Begriff der Erbschaft schon bemerkt, unter Umständen auch Schulden. Unbewegliches Vermögen, Haus und Hof, kommt natürlich nur bei der Erbschaft nach dem Vater in Betracht; das Erbe, das die Mutter hinterläßt, bestand in der Regel nur aus beweglicher Habe.

Von der Erbmasse ist vor der Verteilung unter die Erben — sei es, daß die Verteilung auf Grund gesetzlicher Erbfolge, sei es, daß sie auf Grund von testamentarischer Verfügung geschieht — verschiedenes auszuscheiden. Einmal der Hof, der an den jüngsten Sohn fällt, III, 130, „aber der väterliche Hof (gehört) ohne Teilung ganz dem jüngsten Sohn", *a dvor bez děla oteń vsjak menšemu synovi* (XXVIII. Bd. S. 395). Zweitens der Teil, den die Mutter erhält, III, 123, „wenn eine Frau nach dem (Tode des) Mannes (als Witwe) sitzt, so gibt man ihr einen Teil — aber von ihren Kindern nimmt man einen Teil — und was der Mann für sie bestimmt hat, darüber ist sie Herrin, aber die Erbschaft des Mannes hat sie nicht nötig", *aže žena sjadet' po muži, to na nju čast' dati (a u svoich dětej vzjat' čast'), a čto na nju muž' vzložit', tomu že est' gospoža, a zadnicja ej mužnja ne nadobě* (XXVIII. Bd. S. 367). Drittens das was für die Aussteuer der Töchter zu bestimmen ist, III, 118: „wenn Töchter in seinem [des freien Mannes] Hause sind, so gibt man einen Teil an sie; sind sie (dagegen) verheiratet, so gibt man ihnen keinen Teil", *aže budut' dščeri u nego doma, to dajati čast' na ně; aže budut' za mužem, to ne dajati časti im* und III, 125: „ist eine Schwester im Haus, so erhält die keine Erbschaft, sondern die Brüder verheiraten sie, wie sie können", *aže budet' sestra v domu, to toj zadnicě ne imati, no otdadjat' ju za muž' bratija, kako si mogut'* (XXVIII. Bd. S. 356). Viertens das Muttergut der Kinder aus der ersten Ehe des Mannes, das er während seiner Witwerzeit, wie während seiner zweiten Ehe verwaltet, und von dem er die Nutznießung hatte, nach III, 214: „sind Kinder vorhanden, nämlich von der ersten Frau,

so erhalten die Kinder das ihrer Mutter (Gehörige), oder hatte dieser [Mann] seiner Frau etwas bestimmt, so erhalten sie das ihrer Mutter Gehörige", *budut li děti, to čto pervoě ženy, to to vozmut' děti matere svoeja, ljubo si na ženu budet' vzlozil, obače materi svoej vozmut'* (XXVIII. Bd. S. 371). Endlich was für die Seelenruhe des Erblassers gespendet wird nach III, 122: „aber für ihn selbst gibt man einen Teil zu seiner Seelen(ruhe)", *a na samogo čast' dati duši* (XXVIII. Bd. S. 366).

Betrachten wir nun zuerst die Erbschaft nach dem Vater. Erbberechtigt sind eigentlich und in erster Linie beim freien Russen gewöhnlichen Standes, wie beim Angehörigen der fürstlichen Gefolgschaft, beim Bojaren, die Söhne, da sie es sind, die die Familie fortpflanzen (XXVIII. Bd. S. 374). Der jüngste Sohn erhält, wie eben bemerkt, den aus der Erbmasse ausgeschiedenen Hof, der ihm aber bei der Erbteilung auf seinen Anteil angerechnet wird. Ist ein Testament vorhanden, so gelten dessen Bestimmungen, III, 121: „wenn jemand bei seinem Tode sein Vermögen unter seine Kinder verteilt, so soll man dabei stehen bleiben", *aže kto*, *umiraja*, *razdělit' dom svoj dětem*, *na tom že stojati.* Ist kein Testament vorhanden, so erben alle Söhne in gleicher Weise, III, 122: „stirbt er dagegen ohne testamentarische Verfügung, so gehört [die Erbschaft] allen Kindern", *paki li bez rjadu umret', to vsěm dětem* (XXVIII. Bd. S. 362). Die Verordnung von III, 140: „wenn Brüder vor dem Fürsten über die Erbschaft streiten, dann erhält der Schreiber 1 Grivna Kun, der hingeht, die Teilung vorzunehmen", *aže brat'ja rostjažjut'sja pered knjazem o zadnicju, kotoryj dět'skii idět' ich dělit'*, *to tomu vzjati grivna kun*, berührt nicht das Prinzip der gleichmäßigen Teilung des Erbes, sondern betrifft die gleich große Bestimmung dieser einzelnen Teile [1]). Der Grundsatz der gleichmäßigen Teilung des Erbes gilt, ob nur aus einer oder aus zwei Ehen des Mannes Kinder vorhanden sind; alle sind sie in derselben Weise erbberechtigt

---

[1]) Vgl. auch Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 480.

(XXVIII. Bd. S. 370). Stiefgeschwister, Söhne einer Mutter und zweier Väter, besitzen nur das Recht auf die Hinterlassenschaft ihres eigenen Vaters, nicht auch auf die ihres Stiefvaters, III, 136: „wenn Kinder von zwei Männern da sind, aber von einer Mutter, so erhalten die einen die Erbschaft ihres Vaters, die anderen die des ihren", *aže budut' dvoju mužju děti, a odinoě materi, to oněm svoego otcja zadnicja, a oněm svoego.* Dabei ist nämlich der Fall angenommen, daß die Mutter während der Minderjährigkeit der Kinder das ganze Vermögen verwaltet, daß also die Kinder beider Väter und derselben Mutter noch minderjährig sind.

In zweiter Linie erbberechtigt, aber nach ihrem Stande in verschiedenem Umfang, sind dann die Töchter. Nicht erbberechtigt sind sie, wenn Söhne des Erblassers vorhanden sind, und zwar gilt das sowohl für den gewöhnlichen freien Russen wie für den Bojaren. Dann erhalten sie nach den oben angeführten Stellen III, 118, 125, vorausgesetzt, daß sie noch nicht verheiratet sind, nur eine Aussteuer (XXVIII. Bd. S. 374). Sind Söhne vorhanden, so erhalten die unverheirateten Töchter des freien Russen einen Teil der Hinterlassenschaft als Aussteuer, das übrige Erbe fällt an den Fürsten, III, 117: „wenn ein Bauer [d. h. freier Mann] stirbt ohne Kinder [d. h. ohne Söhne, XXVIII. Bd. S. 356, 362 [3]], dann (gehört) die Erbschaft dem Fürsten", *aže smert umret' bez dětej, to zadnicju knjazju.* Hinterläßt ein Bojar dagegen keine Söhne, so fällt die Erbschaft an seine Töchter, ob sie verheiratet oder noch ledig sind, III, 120: „aber wenn keine Söhne da sind, so bekommen die Töchter [die Erbschaft]", *noože ne budet' synov, a dčeri vozmut'.*

Nicht erbberechtigt sind die Kinder des Mannes von einer Sklavin nach III, 128: „wenn ein Mann Kinder von der (leibeigenen) Magd hat, so erhalten sie keine Erbschaft, aber sie bekommen die Freiheit mit der Mutter", *aže budut' rob'i děti u muža, to zadnici im ne imati, no svoboda im s materju.*

Was die Beerbung des Mannes durch seine Frau angeht,

so sind da, vorausgesetzt, daß Kinder vorhanden sind, verschiedene Fälle möglich. Bleibt die Frau Witwe, wie III, 123 sagt: „wenn eine Frau nach dem Tode des Mannes sitzt", *aže zena sjadet' po muži*, und sind die Kinder schon volljährig, so erhält die Mutter nach der oben mitgeteilten Stelle III, 123 einen Anteil aus der Erbschaft, den wir wohl als ihre seinerzeit mitgebrachte Aussteuer ansehen dürfen, und dann, was ihr Mann ihr besonders ausgesetzt hat. Sind die Kinder noch minderjährig, so ist die Mutter-Witwe, wie oben in § 18 ausgeführt, nach III, 131 der von selbst gegebene Vormund, also Verwalterin des gesamten Vermögens (XXVIII. Bd. S. 397). Heiratet dagegen die Witwe wieder, so erhält sie entsprechend der Bestimmung von III, 123 aus der Hinterlassenschaft ihres Mannes auch nur ihre ehemalige Aussteuer und den ihr von ihrem Manne besonders ausgesetzten Teil. Der Fall, daß keine Kinder da sind, sondern nur die Witwe den Mann überlebt, ist im Russischen Recht nicht eigens behandelt. Nach den mitgeteilten Stellen III, 117, 120 kann man annehmen, daß dann die Hinterlassenschaft an den Fürsten fällt, wenn es sich um einen freien Russen handelt — ausgenommen den in jedem Fall der Witwe gebührenden Teil aus ihr —, dagegen an die Witwe, wenn es sich um einen Bojaren handelt.

Betrachten wir jetzt die Erbschaft nach der Mutter. Lebt ihr Mann noch, so geht, was allerdings das Russische Recht nicht besonders bestimmt, die Hinterlassenschaft an ihn über, wie wir vorhin nach III, 124 gesehen haben. Die Kinder bekommen erst nach dem Tode des Vaters, was die Mutter an eigenem Vermögen hinterlassen hat. Von einem Testament der Mutter, von einer Anordnung, wie ihre Habe unter die Kinder zu verteilen sei, ist in III, 124 nicht die Rede, also ist anzunehmen, daß die Verteilung zu gleichen Stücken erfolgt. Für den Fall dagegen, daß die Mutter Witwe ist, sind in III, 134, 135, 138 eigene Bestimmungen getroffen, und zwar je nachdem die Mutter mit oder ohne Hinterlassung eines Testamentes stirbt. Bei Errichtung eines Testamentes ist die Mutter im Gegensatz

zum Vater, wie wir oben gesehen haben, nicht gebunden, ihre Söhne zu bedenken. Sie ist in ihrer Verfügung vollkommen frei, III, 134: „aber der mütterliche Teil ist den Kindern nicht nötig, sondern wem es die Mutter gibt, der erhält es. Gibt sie es aber allen, so teilen (es) alle“, *a maternja čast' ne nadobě dětem, no komu mati dast' tomu že vzjati. Dast' li vsěm, a vsi rozděljat'.* Dieser Gedanke ist dann in III, 138 dahin weiter ausgeführt, daß die Mutter-Witwe in ihrem Testament einen ihrer Söhne oder auch alle Söhne übergehen und ihre Habe einer Tochter hinterlassen kann: „aber die Mutter gibt dem Sohne das Ihre, der gut (gegen sie) war, sei er von dem ersten oder von dem zweiten Mann. Sind alle ihre Söhne böse, so kann sie (das Ihre) auch der Tochter geben, die sie ernährte“, *a materi kotoryj syn dobr, pervago li (muža) drugago li, tomu že dast' svoe. Ače i vsi synove ei budut' lisi, a dčeri možet' dati, kto ju kormit'* (XXVIII. Bd. S. 401, 406). Ganz einfach ist die Verordnung für den zweiten Fall, daß die Mutter-Witwe kein Testament hinterläßt, III, 135: „stirbt sie dagegen ohne Willenserklärung, so erhält der (ihren Nachlaß), bei dem sie auf dem Hofe war, und der sie ernährte“, *bez jazyka li umret', to u kogo budet' na dvorě byla i kto ju kormil, to tomu vzjati.* Erbe kann auch in diesem Fall nach dem Schluß von III, 138 sowohl ein Sohn als eine Tochter sein (XXVIII. Bd. S. 402). Vom Ausschluß der Töchter von der Erbschaft der Mutter ist, im Gegensatz zum Ausschluß der Söhne, im Russischen Recht überhaupt keine Rede. Von Deszendenten als Erben nennt das Russische Recht also nur die Kinder, nicht die Enkel; von Aszendenten als Erben spricht es auch nicht [1]). Streitigkeiten über die Erbschaft entscheidet nach der oben mitgeteilten Stelle III, 140 der fürstliche Richter [2]).

---

[1]) Vgl. auch Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 482 und 478.

[2]) Zu dem im XXVIII. Bd. S. 410 ff. behandelten Gegensatz zwischen III, 140 und der Zuweisung der Erbschaftsstreitigkeiten vor das kirchliche Gericht nach dem kirchlichen Statut Vladimirs vgl. meinen Auf-

Zweites Kapitel:
Gerichtsverfassung.

§ 20. Fürst.

Als Gesetzgeber tritt uns der Fürst in mehreren Bestimmungen bzw. Berichten der dritten Redaktion entgegen, so in III, 4 von der Tagung der Söhne Jaroslavs, in III, 65 von der Zinsgesetzgebung Vladimir Monomachs, in III, 88 von der Bestimmung Jaroslavs und seiner Söhne über Bestrafung des Sklaven, der einen Freien schlägt. In allen diesen Fällen erscheint jedoch der Fürst nicht eigentlich schöpferisch als Gesetzgeber tätig, er schafft nicht selbst neues Recht, trifft nicht allgemeine Rechtsbestimmungen. Vielmehr bietet er eine genauere Erklärung bisheriger Satzungen, nimmt Aenderungen an ihnen vor, die notwendig geworden waren, geht dabei im Anschluß an das überkommene Recht vor, ist zu seiner Verbesserung durch besondere Umstände veranlaßt.

Als Träger der obersten richterlichen Gewalt, als einziger Inhaber der Gerichtsbarkeit, erscheint der Fürst in der Bestimmung von III, 103 über das Verbot der unerlaubten Peinigung, die die Selbsthilfe verwirft und also geordnetes Gerichtsverfahren im Namen des Fürsten verlangt (XXVI. Bd. S. 257, 259).

Als Richter wird der Fürst ganz im allgemeinen genannt III, 72, nach welchem Paragraphen der Schuldknecht „zum Fürsten oder zu den Richtern um einer Kränkung durch seinen Herrn willen eilen“ darf, *ko knjazju, ili k sudijam běžit' obidy dělja svoego gospodina.*

Von direkter richterlicher Tätigkeit des Fürsten wird in Kriminal- wie in Zivilfällen mehrmals gesprochen. So heißt

---

satz: „Zur Frage nach dem Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit im vormongolischen Rußland,“ in Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte 1913, III. Bd., 3. Heft, S. 327 ff.

es von der Strafe der Verbannung und Güterkonfiskation zweimal, in III, 42 und 108, daß der Fürst sie verhängt; bei ihrer dritten Erwähnung in III, 10 fehlt allerdings die Nennung des Fürsten. Bei den Tötungsdelikten wird der Fürst als Richter nicht genannt, bei den Körperverletzungen nur indirekt, indem III, 31 davon die Rede ist, daß der blutige oder blau geschlagene Mann zum Fürstenhof kommt, nämlich um Klage zu erheben [1]). Bei den Diebstahlsvergehen erscheint der Fürst gleichfalls indirekt als Richter, wenn in III, 50 geboten wird, daß man den nächtlichen Dieb, „wenn man ihn festhält bis zum Tagesanbruch, zum Fürstenhof führt“, *aže li i doderžat' (do) světa, to vesti na knjaž' dvor.* Beim Diebstahl durch Sklaven heißt es III, 57, daß „der Fürst sie nicht mit Strafe belegt, weil sie nicht freie Männer sind“, *ich že knjaž' prodažeju ne kaznit', zana sut' ne svobodni*, und umgekehrt in III, 155 vom Diebstahl freier Männer gemeinsam mit einem Sklaven: „haben freie Leute mit ihm gestohlen oder (das Gestohlene) versteckt, dann dem Fürsten zur Strafe“, *aže budut' svobodnii s nim krali ili choronili, to knjažju v prodažě* (XXVI. Bd. S. 365, 283^{4}). Daß Zivilstreitigkeiten vor dem Fürsten geführt werden, der zur Entscheidung seinen Beamten entsendet, hören wir aus der oben S. 168 angeführten Stelle III, 140 [2]).

---

[1]) Vgl. dazu den Smolensk-Rigaer Friedensvertrag von 1229, § 16, bei Vladimirskij-Budanov: Chrestomathie I, S. 118: аже латинескии гость биеться мьжю събою оу Роускои земли любо мьчемь, а любо деревъмь, князю то не надобѣ, мьжю събою соудити. Тако, аже Роускии гость биеться оу Ризѣ или на Гочкомъ березе, Латине то не надъбѣ, а те промьжю събою оурядятеся.

[2]) Vladimir Monomach in der sog. Поученіе beschreibt die tägliche Beschäftigung des Fürsten, zu der er seine Söhne mahnt und redet da auch von der richterlichen Tätigkeit des Fürsten, Laurentiuschronik S. 238^{16}, ao. 1096: и сѣдше думати с дружиною, или люди оправливати. Nach Laurentiuschronik S. 173^{1}, ao. 1071, verlangen die von dem Gefolgsmann Svjatoslavs, Jan Vyšatič, aufgegriffenen Zauberer, vor Svjatoslavs Gericht selbst gestellt zu werden: нама стати пред Святославомь, а ты не можеши створити ничтоже . . . стати намъ преди Святославомь. Nach Hypatiuschronik S. 229^{15} ff., ao. 1146, reisen, als Vsevolod Ol'govič gestorben war, seine Kinder Igor'

Gerichtsstätte ist nach den eben angeführten Stellen III, 31 und 50 der Fürstenhof[1]), sei es, daß der Fürst selbst in Person, sei es, daß er durch seine gleich zu besprechenden Beamten richtet; Zeit der Gerichtssitzung nach III, 50 der Vormittag[2]). Der in der Residenz des Fürsten gelegene Fürstenhof wird Gerichtsstätte wohl nur für die in der Residenz und ihrer näheren Umgebung begangenen Straftaten bzw. vorfallenden Zivilstreitsachen gewesen sein. Es ist anzunehmen, daß die Fürsten auf ihren Reisen im Lande, in den Fürstenhöfen, die sie auch außerhalb ihrer eigentlichen Residenz besaßen, Gerichtssitzungen abhielten[3]). Wir haben ja in der oben mitgeteilten Stelle III, 140 einen klaren Hinweis darauf, daß auch die fürstlichen Richter zur Fällung ihrer Entscheidung an andere Orte hinreisten.

Als oberster Inhaber der Gerichtsbarkeit, als Träger der richterlichen Gewalt erscheint der Fürst auch an den Stellen des Russischen Rechtes, die ihn als Empfänger der Strafen

---

und Svjatoslav nach Kiev. Die Kiever beschweren sich über ungerechte Behandlung durch die Tiune Vsevolods und verlangen, unmittelbar vom Fürsten gerichtet zu werden: и почаша Кияне складывати вину на тиуна на Всеволожа, на Ратьшу и на другаго тивуна Вышегородьскаго, на Тудора, рекуче: „Ратша ны погуби Киевъ, а Тудоръ Вышегородъ; а нынѣ, княже Святославе, цѣлуй намъ хресть, и зъ братомъ своимъ: аще кому насъ будеть обида, то ты прави.“ Nachdem Svjatoslav den verlangten Eid geleistet, erkennen ihn und Igor′ die Kiever als Fürsten an. Als Rostislav Mstislavič von Kiev mit Abt Polycarp des Kiever Höhlenklosters von seiner Absicht spricht, Mönch zu werden, hält ihm Polycarp, abmahnend, auch den Richterberuf des Fürsten vor, Hypatiuschronik S. 363[17], ao. 1168: вамъ Богъ тако велѣлъ быти: правду дѣяти на семъ свѣтѣ, въ правду судъ судити и въ хрестномъ цѣлованьи вы стояти.

[1]) Vom Fürstenhof als Gerichtsstätte spricht z. B. auch die Gerichtsurkunde von Pskov (1397—1467) § 4, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 149: а князь и посадникъ на вѣчи суду не судють; судити имъ оу князя на сѣнехъ, взирая въ правду, по крестному цѣлованью. Ueber дворъ, davon дворянинъ als Richter, siehe XXVIII. Bd. S. 450[3].

[2]) Auch nach Vladimir Monomachs Поученіе, Laurentiuschronik S. 238[8] ff., ao. 1096, fanden die Gerichtssitzungen am Vormittag statt, nach ihnen, oder nach der sonstigen Vormittagsarbeit, folgt der Mittagsschlaf.

[3]) Duvernois, Rechtsquellen S. 160.

nennen. Von der Strafe der Verbannung und Güterkonfiskation sagen das III, 42 und 108. Daß die Geldstrafe, *prodaža*, an den Fürsten bezahlt wird, hören wir in III, 46, 47 mit den Worten: „und dem Fürsten die Strafe“, *a knjazju prodažju*; III, 56 sagt: „das sind die Abgaben für Bauern [d. h. freie Leute], wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen“, *to ti uroci smerdom,ože platjat' knjazju prodažju*; in III, 116 heißt es: „und dem Fürsten 12 Grivna Strafe“, *a knjazju 12 griven prodaže.*

Wie bei den Tötungsdelikten der dritten Redaktion der Fürst als Richter nicht genannt ist, so haben wir auch keine Stelle im Russischen Recht, in der der Fürst direkt als Empfänger des Wergeldes bezeichnet wäre, wie wir das eben bei den Geldstrafen gehört haben. Doch ist das nach den anderen altrussischen Quellen als selbstverständlich anzunehmen (XXVI. Bd. S. 204, 366)[1]).

§ 21. Richterliche Beamte.

Der Fürst kann natürlich nicht die ganze Rechtspflege allein und nur in seiner Residenz mit ihrem Fürstenhof als Gerichtsstätte ausüben. Ihm stehen, wie uns die oben S. 168 angeführte Stelle III, 140 gezeigt hat, die von ihm ernannten und in seinem Auftrag ihre Entscheidungen fällenden richterlichen Beamten zur Seite, die zur Handhabung der Straf- wie Zivilgerichtsbarkeit sowie zur Erhebung der Strafgelder im Lande herumreisen. Zur Bezeichnung dieser Organe des Fürsten finden wir ein einziges Mal, in der oben S. 162 gebotenen Bestimmung III, 72, das allgemeine Wort „Richter“, sonst treffen wir immer die spezielle Benennung des einzelnen Beamten. Und diese Beamten sind jeweils nur in d e n Paragraphen des Russischen Rechtes genannt, die von Strafgeldern und Gebühren handeln. Wir besitzen keine Verordnung in der dritten Redaktion, die etwa die Amtsverrichtungen der verschiedenen

---

[1]) Ueber die gegenüber den freien Russen erhöhte Rechtsfähigkeit des Fürsten siehe oben S. 107.

richterlichen Beamten genauer beschrieben und voneinander abgrenzten; wir müssen aus den den Beamten zuerkannten Gebühren entnehmen, welches die jeweiligen Funktionen dieser Männer waren. Wollen wir diese spärlichen Angaben des Russischen Rechtes über die richterlichen Beamten durch anderes Material aus altrussischen Quellen jener Zeit ergänzen, so stehen wir wieder vor der unangenehmen Tatsache, daß auch dieses Material, wie das des Russischen Rechtes selbst, nur in ganz geringem Umfang vorhanden ist. Unsere Kenntnis der ältesten russischen Gerichtsorganisation, wie sie im Russischen Recht geboten bzw. vorausgesetzt ist, bleibt in jedem Fall eine dürftige und lückenhafte. Was aus der Zeit der Ausbildung und Geltung des Russischen Rechtes an Parallelen von anderen altrussischen Quellen über die richterlichen Beamten beizubringen ist, habe ich früher bei der Erklärung der einzelnen Bestimmungen der dritten Redaktion jeweils angeführt. Somit beschränke ich mich jetzt darauf, zusammenzustellen, welche richterlichen Beamten das Russische Recht kennt, und welche Funktionen sie haben.

An erster Stelle ist da zu nennen der Wergeldmann, *virnik*, den ich (XXVI. Bd. S. 317 f., 367 f.) ansehe als Richter, der zur Ausübung seines Amtes im Lande herumreist und dabei auch das für die Straftaten verhängte Wergeld einsammelt[1]). Genannt ist er in der dritten Redaktion nur in der Verordnung Jaroslavs III, 12, die den Abschluß der ersten Hälfte der Abteilung über die Tötung bildet, und in der die Haupt- und Nebengebühren, sowie die Naturalabgaben an ihn und seine Gehilfen aufgezählt sind (XXVIII. Bd. S. 55 f.). Gemeint ist er noch in III, 139, wo die Gebühren für die Vereidigung der Eideshelfer bei Verdachtsklage auf Tötung besprochen werden (XXVIII. Bd. S. 416). Seines Amtes war also jedenfalls die Urteilsfällung bei den Verbrechen der Tötung, die mit Verhängung

---

[1]) So auch Prěsnjakov, Rezension S. 164[1]; vgl. auch Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 610[1].

von Wergeld bestraft wurden. Er ist der oberste der richterlichen Beamten; denn ihm müssen nach III, 12 für die Reise vier Pferde gestellt werden, während nach III, 99 im Gegensatz dazu dem Schwertträger mit seinem Gehilfen nur Anspruch auf zwei Pferde zusteht (XXVIII. Bd. S. 311). Das Wort „Wergeld“, *vira*, *vĕra*, findet sich in den Urkunden bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts [1]; dagegen für die Benennung „Wergeldmann“ haben wir außer III, 12 keine weiteren Belegstellen [2]. Es ist also anzunehmen, daß die Amtsbezeichnung „Wergeldmann“ bald nach der Zeit der Entstehung der dritten Redaktion einer anderen mehr allgemeinen Platz machte, und als solche dürfen wir nach anderen Quellenstellen wohl die Benennung Tiun ansehen [3].

Der Wergeldmann hat Unterbeamte zu seiner Hilfe. Als solche werden III, 12 und 21 genannt der Gehilfe, *otrok* (XXVIII. Bd. S. 58). Das ist eine allgemeine Bezeichnung, die auch für Gehilfen anderer Beamten angewendet wird; so finden wir III, 127 einen Gehilfen, *otrok*, des Brückenbauers, III, 146 einen solchen des gleich zu erwähnenden Posadnik, III, 99 einen des da wahrscheinlich gemeinten Schwertträgers, und zwar ist hier in III, 99 der Gehilfe wohl identisch mit dem gleich nachher in derselben Bestimmung genannten Schreiber, *pisec* (XXVIII. Bd.

---

[1]) Vgl. Sreznevskij, Materialien I. Bd., Sp. 262.

[2]) Wenigstens verzeichnet Sreznevskij, Materialien I, Sp. 263, nur diese eine Stelle III, 12.

[3]) Siehe z. B. oben S. 173 Note 2 die Stelle aus Hypatiuschronik S. 229[15] ff., ao. 1146; ferner Laurentiuschronik S. 209[19], ao. 1093, von der letzten Regierungszeit des Vsevolod Jaroslavič von Kiev: начаша тиунии грабити людий продавати, сему не вѣдущу в болѣзнехъ своихъ. Weitere Belegstellen bei Sreznevskij, Materialien III, Sp. 962. Doch ist festzuhalten, daß wir den Tiun nicht nur als Richter antreffen, sondern ebenso oft, wenn nicht häufiger, als eigentlichen Verwaltungsbeamten, Hausverwalter, vgl. XXVI. Bd. S. 209 und die dort angegebene Literatur. Siehe auch N. Lange, Prozeßverfahren: Древнее русское уголовное судопроизводство (XIV, XV и XVI и половины XVII вѣковъ), С. Пъ. 1884, S. 14.

S. 312)[1]. Als fürstlicher Diener erscheint der *otrok* in III, 13, welche Stelle also für die Beurteilung des *otrok* als richterlichen Hilfsbeamten ausscheidet.

Als Gehilfe des Wergeldmannes, der mit letzterem reist, ist in III, 12 der *metel'nik* (*metal'nik* in der Karamzinschen Handschrift), Schwertträger (?), genannt; es ist also wohl derselbe, der kurz vorher in III, 12 mit der allgemeinen Bezeichnung Gehilfe, *otrok*, angeführt ist. In III, 139, wo ich in dem an erster Stelle gemeinten Hauptbeamten den Wergeldmann sehe, ist an zweiter Stelle ebenfalls zweimal der *metel'nik* (*metal'nik*) verzeichnet (XXVIII. Bd. S. 416). Ich habe *metel'nik* (XXVIII. Bd. S. 409 f.) mit „Schwertträger“ übersetzt. Wir haben im Russischen Recht nun neben dem *metel'nik* noch einen *mečnik*, der zweifellos mit Schwertträger wiederzugeben ist, und es fragt sich also, wie die beiden Namen bzw. die Träger des durch diese Namen bezeichneten Amtes miteinander verwandt sind. Den Schwertträger, *mečnik*, treffen wir in der Bestimmung über Bezahlung der Gebühr für Vornahme der Eisenprobe, III, 112, und zwar ist er da an erster Stelle von den zwei Beamten erwähnt, war also nach Analogie anderer ähnlicher Stellen der höhere von den beiden Beamten (XXVIII. Bd. S. 343). Wir haben in der zweiten Redaktion den *mečnik* schon einmal getroffen, als denjenigen, der neben dem Fürsten von der Geldstrafe, *prodaža*, eine Gebühr erhält; er ist nach II, 23 also derjenige richterliche Beamte, der das Urteil fällt in Vergehen, die mit der gewöhnlichen Geldstrafe, *prodaža*, bestraft werden. In der Gebührenordnung von III, 99 haben wir, wie eben schon be-

[1]) Sreznevskij, Materialien II, Sp. 765, nennt für отрокъ = служитель, помощникъ при должностныхъ лицахъ въ древней Руси nur diese Stellen aus dem Russischen Recht mit Ausnahme von III, 99, das bei ihm fehlt. A. Prěsnjakov, Fürstenrecht: Княжое право въ древней Руси. Очерки по исторіи X—XII столѣтій, С. Пъ. 1909, S. 242[3], faßt die in Laurentiuschronik S. 171, ao. 1071, in der oben S. 173 Note 2 angeführten Erzählung von Jan Vyšatič erwähnten 12 отроки als младшіе агенты княжого управленія auf; könnte man sie bei ihrer Zahl nicht eher als die militärischen Begleiter, das Kriegsgefolge des Jan ansehen?

merkt, den das erste Mal genannten „Gehilfen“, *otrok*, ersetzt durch den „Schwertträger“, *mečnik* (XXVIII. Bd. S. 311). Auch hier erscheint er als Richter in Strafsachen, da von III, 91 an immer von Strafe zu 12 Grivna die Rede ist, und es auch von den Gebühren in III, 99 heißt: „und das sind die Zugaben von 12 Grivna“, *a se nakladi 12 griven.* Von Handlungen, deren Begehung mit Geldstrafe, *prodaža*, gesühnt wird, reden auch die der Bestimmung III, 110—113 vorangehenden Verordnungen — ausgenommen III, 108, das die Strafe der Verbannung und Güterkonfiskation ausspricht —, und auf diese Handlungen wird in III, 110 Bezug genommen mit den Worten: „diese Streitsachen entscheidet man alle mit freien (Männern als) Zeugen“, *ty tjažě vsě sudjat' poslucbi svobodnymi.* Also dürfen wir auch in III, 112 den Schwertträger, *mečnik*, als Richter in Strafsachen von einer gegenüber dem Tötungsdelikt geringeren Bedeutung ansehen. Ganz allgemein als fürstlicher Gefolgsmann, ohne Hervorhebung einer besonderen Beamtenstellung, ist der *mečnik* in III, 3, entsprechend dessen Vorlage I, 3, und in II, 14 genannt, während er in der Parallele zu II, 14, in III, 103, fehlt. Für die Frage nach dem Verhältnis des *mečnik* zu dem *metel'nik* scheiden also diese Stellen III, 3 und II, 14 aus. Der *mečnik* wird allgemein angesehen als richterlicher Hilfsbeamter[1]). Sind nun *mečnik* und *metel'nik* identisch? Sreznevskij[2]) bietet für *metel'nik* keine Uebersetzung, bezeichnet ihn zu der Stelle III, 12 nur allgemein als Inhaber eines „Amtes in Altrußland“. A. Sobolevskij[3]) führt *metel'nik*, da es auch in der Form *mjatel'nik* sich findet, her von *mjatel'* = Obergewand und will im *metel'nik* eine Art fürstlichen Garderobeverwalters sehen, äußert sich also damit gegen Identität von *mečnik* und *metel'nik*.

---

[1]) Vgl. Mroček-Drozdovskij, Beilagen: Изслѣдованія о Русской Правдѣ, Приложенія ко второму выпуску in Чтенія въ Имп. Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ 1886, книга первая S. 85 ff.

[2]) Materialien II, Sp. 130.

[3]) In seinem Aufsatz über die Sprache des Russischen Rechtes in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1886, Aprilheft S. 377.

Lange[1]) leitet *mečnik* ab von *metat'* = werfen, d. h. vor das Gericht stellen und hält den *mečnik* für identisch mit dem *metel'nik*. Mroček-Drozdovskij[2]) erklärt auch *mečnik* für einen Stammes und Bedeutung mit *metel'nik*; *metel'nik* sei das ältere Wort, *mečnik* das jüngere. Vladimirskij-Budanov[3]) leitet *metel'nik* auch von *metat'* ab und bezeichnet den *mečnik* als öffentlichen Ankläger und Vollstrecker des Urteils. Sergěevič[4]) faßt den *mečnik* als Gehilfen des Tiun beim Richteramt auf, das würde bei ihm für Identität von *mečnik* und *metel'nik* sprechen. Die Frage nach der Identität von *mečnik* und *metel'nik* muß ich offen lassen. Ist die Identität beider anzunehmen, so ergäbe sich, daß der Gehilfe des Richters in Tötungsdelikten, des Wergeldmannes, *virnik*, in kleineren Strafsachen selbst das Richteramt ausübt. Wir haben eben meines Erachtens zu wenig sichere Quellen über die altrussische Gerichtsorganisation, um zu einer sicheren Entscheidung zu kommen.

Wie nun der Wergeldmann, *virnik*, im Schwertträger, *metel'nik*, seinen Hilfsbeamten hat, so finden wir einen solchen zweiten Beamten auch neben dem *mečnik* genannt. Dieser Hilfsbeamte ist in III, 99, wo ich also als Hauptbeamten den *mečnik* annehme, erst allgemein „Gehilfe", *otrok*, genannt; im weiteren Text heißt er dann „Schreiber", *pisec*, und ich halte beide, *otrok* und *pisec*, für identisch (XXVIII. Bd. S. 312).

In III, 112 heißt der Gehilfe des *mečnik* dagegen *dět'skij* (XXVIII. Bd. S. 342[3]). Noch ein zweites Mal treffen wir den *dět'skij* in III, 140 als Beamten, der die Schlichtung der Erbschaftsstreitigkeiten vornimmt. Da es sich in III, 140 offenbar um

---

[1]) Kriminalrecht: Изслѣдованіе объ уголовномъ правѣ Русской Правды, С. Пъ. 1860, Separatabdruck aus Архивъ историч. и практич. свѣдѣній относящихся до Россіи, изд. Калачова 1859, S. 75.

[2]) Untersuchungen S. 194 f.

[3]) Chrestomathie I, S. 40[14] und S. 70[127], derselbe, Uebersicht S. 610[1].

[4]) Altertümer I, S. 391.

schriftliche Fixierung der vorgenommenen Erbteilung handelt, habe ich *dět'skij* in III, 140 mit Schreiber übersetzt (XXVIII. Bd. S. 410), wie auch in III, 112; ich betrachte also *pisec* und *dět'skij* als identisch.

Somit hätten wir bei Aburteilung des Tötungsdeliktes wie der sonstigen kleineren Straftaten jeweils einen Hauptbeamten und einen Nebenbeamten. Der verschiedene Rang der Hauptbeamten kommt darin zum Ausdruck, daß der Wergeldmann, *virnik*, nach III, 12 mit vier Pferden reist, der Schwertträger, *mečnik*, nach III, 99 nur mit zwei Pferden. An eine scharfe Trennung dieser Richterämter des Wergeldmannes und des Schwertträgers wird dabei wohl nicht zu denken sein. Der Gehilfe des Wergeldmannes, welch letzterer bei Tötung zu richten hatte, fällte eben das Urteil in geringeren Strafsachen, wie auch sein, des Schwertträgers, Gehilfe, der Schreiber, *dět'skij — pisec,* manchmal allein seine Entscheidung zu treffen hatte wie im Falle von III, 140.

Als richterlichen und vielleicht mehr noch als Verwaltungsbeamten finden wir in III, 146 dann den Posadnik, den Bürgermeister (XXVIII. Bd. S. 431), bei dem ebenfalls wieder ein Gehilfe, *otrok*, genannt ist. Lange[1]) identifiziert den *posadnik* mit dem *virnik*, während Vladimirskij-Budanov[2]) das ablehnt. Die Frage nach der Identität von *virnik* und *posadnik* scheint mir nach dem Russischen Recht allein schwer zu lösen; zu beachten ist dabei auch, daß der *virnik* in den uralten Bestimmungen der dritten Redaktion vorkommt, der *posadnik* dagegen im letzten, jüngeren Teil der dritten Redaktion[3]).

---

[1]) Kriminalrecht S. 72 f.

[2]) Uebersicht S. 610[1].

[3]) Für den Charakter des Posadnik als Richter spricht die Meldung der Laurentiuschronik S. 355[13], ao. 1176: Сѣдящема Ростиславичема в княженьи земля Ростовьскыя, роздаяла бяста по городомъ посадничьство Русьскымъ дѣтьцкимъ; они же многу тяготу людемъ симъ створиша продажами и вирами. Vgl. dazu Duvernois, Rechtsquellen S. 163, Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 610[1] und Pavlov-Sil'vanskij, Werke I, S. 8.

Jedenfalls haben wir hier zum dritten Male einen Hauptbeamten mit einem Nebenbeamten [1]).

Drittes Kapitel:

Gerichtsverfahren[2]).

§ 22. Grundzüge des Verfahrens.

Bei der vollen Herrschaft staatlich-fürstlich geregelter Rechtspflege, bei der Gerichtsverfassung, wie wir sie mit dem Fürsten als oberstem Träger der richterlichen Gewalt, mit den Richtern als seinen Beauftragten, mit dem System von Strafen und Gebühren im Russischen Recht treffen, ist natürlich auch ein geordnetes Gerichtsverfahren vorhanden. Es ist auf Grund althergebrachter Gewohnheiten sanktioniert vom Fürsten und wird von seinen Richterbeamten gehandhabt. Aber am Gerichtsverfahren ist, wie wir im einzelnen sehen werden, der Fürst mit seinen Beamten selbst weniger beteiligt als die streitenden Parteien. Sie führen das Verfahren vor Gericht eigentlich durch; die fürstlichen Beamten sind in großem Umfang nur authentische Zeugen dieses Verfahrens, die das Resultat dieses Verfahrens amtlich zu bestätigen haben, ohne daß sie selbst das Verfahren im wesentlichen geleitet hätten [3]).

Die dritte Redaktion gibt uns kein vollständiges Bild vom altrussischen Gerichtsverfahren, manche seiner Seiten sind nur flüchtig gestreift. Wir sind manchmal auf Schlußfolgerungen angewiesen, müssen trachten, auf indirektem Weg einen Ein-

---

[1]) Von nichtrichterlichen Beamten nennt das Russische Recht in III, 45 und 48 den Zolleinnehmer, мытникъ, in III, 126 den Stadtbaumeister, городникъ, in III, 127 den Brückenbauer, мостникъ, bei letzterem wieder einen Gehilfen, отрокъ, und fügt bei, daß der Brückenbauer mit seinem Gehilfen auf zwei Pferden reist, also wie der Schwertträger nach III, 99, im Gegensatz zum Wergeldmann nach III, 12 mit seinen vier Pferden.

[2]) Die Literatur zu den einzelnen Punkten des Gerichtsverfahrens siehe bei Leontovič, Geschichte, Register S. XVII f.

[3]) Rožkov, Abriß S. 329, Sergěevič, Vorlesungen S. 570.

blick in das im Russischen Recht vermutlich angewendete Gerichtsverfahren zu bekommen, wo uns direkte Nachrichten fehlen. Daß ein geordnetes Gerichtsverfahren fürstlicherseits vorgeschrieben war, kommt in verschiedenen Bestimmungen zum Ausdruck. So in dem Verbot bzw. der Bestrafung der Selbsthilfe[1]) in III, 103, ferner in der Verordnung über straflose und strafbare Tötung des nächtlichen Diebes III, 49—51, auch in der über Vornahme des Ermittlungsverfahrens in III, 41 gegebenen Anweisung, welche die sofortige formlose Wegnahme des bei einem anderen vorgefundenen Eigentums verbietet.

Die Rolle des Klägers wie des Beklagten vor Gericht wird im einzelnen zur Darstellung kommen, wenn wir in §§ 23 und 24 von den Beweismitteln und vom Ermittlungsverfahren handeln werden. Hier seien nur einige Worte allgemeiner Art eingeschaltet. Kläger, *istec* (worüber XXVIII. Bd. S. 100 f.), ist, soweit ich sehen kann, immer eine Privatperson, nicht der Staat als solcher. Einen öffentlichen Ankläger, Vertreter des Gesetzes, Staatsanwalt finde ich mit Rožkov[2]) nirgends direkt genannt. An ein Eingreifen des Staates könnte man denken bei der Bestimmung von III, 20: „aber für Knochen und einen Leichnam bezahlt die Gemeinde nicht, wenn sie den Namen [des Toten] nicht weiß und ihn nicht kennt", *a po kostech i po mertveci ne platit' vervi, aže imene ne vědajut', ni znajut' ego.* Denn wenn es sich um einen ganz unbekannten Toten handelt, ist auch wohl niemand da, der etwa Klage erheben könnte; die Entscheidung, daß die Gemeinde nichts zu zahlen hat, wäre also in einem Offizialverfahren zu fällen. An ein Eingreifen des Staates, ohne daß ein Kläger vorhanden ist, denkt man auch bei Diebstahl eines Bibers, wenn nach

---

[1]) Allgemein vergleiche dazu die Bemerkung von Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 332: запрещеніе самосуда вызвано, очевидно, не финанцовыми цѣлями государства, а сознаніемъ государственнаго вреда преступленій.

[2]) Abriß S. 329: никогда не бывало общественнаго обвинителя, представителя закона, въ родѣ нашего прокурора, dagegen siehe oben S. 180 Vladimirskij-Budanov über die Stellung des мечникъ.

III, 95 die Gemeinde den Täter aufsuchen muß (XXVIII. Bd. S. 305).

Der Kläger selbst, nicht die Staatsgewalt, ist es, der den Beschuldigten vors Gericht zieht und der die dazu nötigen Handlungen ausführt. Der Kläger sucht Zeugen beizubringen, III, 32, „er soll einen Zeugen beibringen", *to privesti emu vidok*; er ist selbst Zeuge, indem er die empfangenen Wunden aufweist, III, 31: „wenn ein blutiger Mann zum (Fürsten) Hof kommt, oder ein blau (geschlagener), so braucht er keinen Zeugen zu suchen", *aže pridet' krovav muž' na (knjaž') dvor ili sin', to vidoka emu ne iskati*[1]). Wie das vom Strafprozeß gilt, so findet es auch im Zivilprozeß statt; nach III, 58 bringt der Gläubiger bei der Schuldeintreibung die Zeugen gegen den Schuldner bei, *to ože nań vyvedet' posluchi* etc. Der Kläger nimmt den Beklagten auf die Eisenprobe nach III, 110—113, *ože choščet' istec' ili imet' i*, er verfolgt selbst seinen flüchtigen Sklaven nach III, 146: „wenn jemand seinen Sklaven selbst in irgendeiner Stadt ermittelt", *aže kto svoego cholopa sam dosočit'sja v čem ljubo gorodě*, er nimmt überhaupt selbst das Ermittlungsverfahren vor, wie wir sehen werden. Der Staat steht dem Kläger nur auf dessen Ersuchen helfend zur Seite. So kann sich in dem eben erwähnten Fall von III, 146 der Herr des Sklaven bei dem Posadnik der Stadt einen Gehilfen nehmen, der ihm den Sklaven gegen eine Fesselgebühr fesselt. Also der Staat greift auch nach dem laut III, 144 erfolgten Ausruf des Verlustes eines Sklaven nicht von selbst ein, sondern wartet, bis seine Hilfe in Anspruch genommen wird[2]). Die Hilfe, die dem Kläger zu leisten ist, legt dabei der Staat der Gemeinde auf, die den Täter aufsuchen muß, wie wir oben § 14 bei Besprechung der Haftung der Gemeinde genauer gesehen haben.

---

[1]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 304.

[2]) Ueber den II, 22 erwähnten емецъ, Aufgreifer, als privaten Helfer, nicht als Polizeibeamten siehe XXVI. Bd. S. 300; vgl. auch Rožkov, Abriß S. 301 f.

Die Klage gründet sich einmal auf äußere Anzeichen. Bei Tötung ist das der Leichnam einer bekannten (siehe III, 20) Person, III, 5; bei Körperverletzung das Merkmal der erlittenen Verletzung, III, 31, 91, 93; bei Eigentumsverletzungen ist es das Antreffen des Klageobjektes, des gestohlenen Gegenstandes, *lice* genannt (XXVIII. Bd. S. 104), bei einer anderen Person, oder sind es Spuren des Diebstahls, die zu einem bestimmten Ort führen, III, 95, 102. Ferner kann die Anklage gestellt werden auf Grund der Aussage von Zeugen, und zwar sowohl im Kriminalprozeß, z. B. nach III, 32, 36, wie im Zivilprozeß, z. B. nach III, 58, 64, 142. Sind weder direkte Anzeichen noch freie Männer als Augenzeugen der Tat vorhanden, so kann der Kläger Verdachtsklage[1]), *poklep*, erheben (XXVIII. Bd. S. 79). Gestellt wird die Verdachtsklage einmal bei Tötung, natürlich von den Hinterbliebenen des Getöteten. Bei ihr sind nach III, 18, 19 Eideshelfer von dem Verdächtigten zu seiner Entlastung zu stellen; darin liegt also, daß keine Augenzeugen der Tat existieren. Bei der Körperverletzung des Bartausreißens in III, 92 ist gesagt, daß die Verdachtsklage nicht erhoben werden kann bzw. zu keiner Strafe führt; es sind hier Zeugen der Tat notwendig, „wenn ohne Leute, aber (nämlich) bei Klage ohne Beweis, nur auf Verdacht hin, dann keine Strafe", *aže bez ljudii, a v poklepě, to nětu prodažě.* Bei Eigentumsverletzungen ist Verdachtsklage nach III, 23 statthaft, wenn bei Diebstahl das Klageobjekt nicht vorhanden ist, *v tatbě i v poklepě, ože ne budet' licja*, so daß der Besitzer des Klageobjekts damit derart des Diebstahls zu überführen wäre, wie es etwa bei Körperverletzung durch Zeugen geschehen kann. Weiter kann nach III, 113 Verdachtsklage erhoben werden auf die Aussage freier Leute hin, die zwar nicht die Tat selbst gesehen haben, aber doch Nebenumstände wissen, wie etwa nächtliches Umhergehen des Verdächtigen am Tatort, oder die einen all-

---

[1]) Darüber genauer Rożkovs Aufsatz Поводы къ началу процесса по Русской Правдѣ in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1895, Aprilheft S. 310 ff.; derselbe, Abriß S. 299.

gemeinen Verdacht gegen jemand äußern (XXVIII. Bd. S. 344). Endlich können nach III, 111 auch Aussagen eines Sklaven, wenn der Kläger sie sich zu eigen macht, zur Stellung der Verdachtsklage führen.

Will jemand bei Verlust von beweglichen Sachen, seien es Sklaven, seien es sonstige Eigentumsstücke, gegen denjenigen, bei dem sie gefunden werden, eventuell als Kläger auftreten, so ist dazu nach III, 38, 40, 144 f. vorherige öffentliche Verkündigung des Verlustes auf dem Marktplatz nötig (XXVIII. Bd. S. 150 f.).

Das eigentliche Verfahren vor Gericht, die Gerichtsverhandlung, besteht wesentlich in der Entgegennahme der von den Parteien, bald von dem Kläger, bald von dem Beklagten vorzubringenden Beweise durch das Gericht. Je nach den verschiedenen Beweismitteln, die wir noch zu besprechen haben werden, wie Zeugen, Eid, Proben, hat das Gericht als authentischer Zeuge die Geltungskraft dieser Beweismittel zu bestätigen[1]). Das Russische Recht sagt nichts darüber, ob z. B. der Beklagte den ihm gegenüber auftretenden Zeugen des Klägers Gegenzeugen entgegenstellen konnte. Man[2]) hat daraus geschlossen, daß der Beklagte nicht das

---

[1]) Sergěevič, Vorlesungen S. 583: древнѣйшій процессъ является борьбою сторонъ и притомъ не одного только истца и отвѣтчика, но вмѣстѣ съ ними и ихъ товарищей, сосѣдей, друзей, которые готови душу свою положить за то, что ихъ сосѣдъ правъ. Eine detaillierte Schilderung des Gerichtsverfahrens für die einzelnen Fälle bietet Lange, Kriminalrecht S. 257 f.

[2]) Rožkov, Abriß S. 313; dagegen erklärt z. B. Sergěevič, Vorlesungen S. 586 die Annahme: если истецъ представилъ доказательства, то противная сторона признавалась виновною и отъ нея не принималось доказательствъ въ опроверженіе доводовъ истца für einen невозможный порядокъ вещей. Er beruft sich dabei auf den in III, 33 angenommenen Fall einer Widerklage, ferner darauf, daß im Ermittlungsverfahren nach III, 45, der im Besitze der gestohlenen oder verlorenen Sache Betroffene den Beweis für ihre in gutem Glauben geschehene Erwerbung antreten dürfe, sowie darauf, daß bei Verdachtsklage nach III, 111—113 der Beschuldigte sich durch die Eisenprobe reinigen können. Bei letzterem Fall läßt er allerdings außer acht, daß keine direkten

Recht hatte, gegen den Beweis des Klägers einen Gegenbeweis zu führen, eine Behauptung, die wohl doch zu weit geht.

Die Urteilsfällung durch das Gericht tritt gewissermaßen automatisch ein; wenn der notwendige Beweis in genügendem Umfang erbracht ist, ergibt sich von selbst das Urteil, die Verhängung der Strafe in dem feststehenden Umfang. Sergěevič [1]) meint darum, eine formelle Urteilsfällung sei nicht immer notwendig gewesen. Eine Begründung des den Kläger mit seinem Anspruche abweisenden Urteils durch den Richter finden wir III, 64, wo der Richter, falls der Kläger ohne Zeugen mehr als 3 Grivna verliehen hat und auf deren Rückgabe klagt, dem Kläger entgegenhält: „du hast gefehlt, daß du keine Zeugen gestellt hast", *promilovalsja esi,ože esi ne stavil posluchov* (XXVIII. Bd. S. 235 f.). Von einer schriftlichen Ausfertigung des Urteils spricht das Russische Recht ebensowenig wie vom schriftlichen Abschluß der Verträge.

Die Vollstreckung des Urteils lag im Kriminalprozeß jedenfalls beim Fürsten und seinen Organen. Der Fürst ist es, der nach III, 42, 108 die Verbannung und Güterkonfiskation verhängt und ausführt, seine Richter und ihre Gehilfen sind es, die nach III, 12, 99 das Wergeld und die Geldstrafen eintreiben. Beim Zivilprozeß finden wir auch, daß der obsiegende Kläger das zu seinen Gunsten gefällte Urteil vollstreckt, z. B. wenn er nach III, 67, 68 den verurteilten Schuldner als Sklaven verkauft, falls es ihm so beliebt [2]).

Darüber, ob die staatliche Gewalt bei Beitreibung des dem

Zeugenaussagen vorhanden waren, die entscheidende Kraft hatten, wie wir in § 23 von den Beweismitteln sehen werden.

[1]) Vorlesungen S. 370.

[2]) Als Urteilsvollstreckung durch den siegenden Kläger sieht es Rožkov, Abriß S. 325 auch an, wenn nach III, 38, 40 der Eigentümer einer Sache diese bei ihrem Besitzer wegnimmt. Aber das beruht nicht auf förmlicher Urteilsfällung, das ist ein von vornherein erlaubtes Verfahren der Wiedererlangung.

Kläger auf Grund der Urteilsfällung zustehenden Ersatzes hilft, sagt das Russische Recht wenig. Wir finden eigentlich nur in III, 108 einen Hinweis darauf, weil es von dem Brandstifter heißt: „zuerst bezahlt er den Verlust, aber das übrige konfisziert der Fürst" (XXVIII. Bd. S. 332), *peredi pagubu isplatiršju, a v proče knjazju potočiti.* Es wäre da anzunehmen, daß die fürstlichen Organe selbst aus dem konfiszierten Vermögen den als Ersatz für den Geschädigten bestimmten Teil absondern.

Eine Frage allgemeiner Art über das Gerichtsverfahren, die schon kurz gestreift wurde, ist noch zu beantworten. Ist ein Unterschied zwischen Zivilprozeß und Strafprozeß? Und ferner bezüglich des Strafprozesses: Kennt das Russische Recht nur das Anklageprinzip, oder kennt es auch das Offizialprinzip, greift die Staatsgewalt nur auf Klagestellung durch den Verletzten bzw. seine Hinterbliebenen oder durch den Geschädigten hin ein, oder schreitet sie unter Umständen selbständig, von sich aus ein? Vladimirskij-Budanov [1]) nimmt keinen Unterschied zwischen Strafprozeß und Zivilprozeß an, der Begriff der staatlichen Klage im Strafverfahren existiere nicht. Daß in der oben S. 184 berührten Art der Staat dem Kläger seine Hilfe leiht, leugnet er natürlich nicht; aber über eine Beihilfe an den Privatkläger gehe die Anteilnahme des Staates nicht hinaus, es herrsche nur das Prinzip des Anklageprozesses, nicht des Untersuchungsprozesses durch den Staat. Aehnlich urteilt auch Sergěevič [2]), die moderne Scheidung von Zivilprozeß und Strafprozeß träfen wir in der alten Zeit nicht. Ključevskij [3]) findet im Russischen Recht keine klare Antwort auf unsere Frage, meint aber, es sei anzunehmen, daß bei Fehlen eines Klägers die Staatsgewalt die Klage auf sich nahm. Auf Grund der oben S. 183 f. angeführten Stellen III, 20 und 95 kommt Rožkov [4])

[1]) Uebersicht S. 613 f., 611.

[2]) Vorlesungen S. 571.

[3]) Kurs I, S. 287.

[4]) Abriß S. 327 f.

zu dem Resultat, daß wir im Russischen Recht eine Mischung der Prinzipien des Anklageprozesses und des Untersuchungsprozesses hätten; ein gewisser Unterschied zwischen Zivilprozeß und Kriminalprozeß sei vorhanden, der Zivilprozeß werde nur auf Klagestellung hin eröffnet, Kriminalprozesse wegen Tötung und Eigentumsverletzungen konnten beim Fehlen eines Klägers auch durch die Staatsgewalt eingeleitet werden. Nach meinen früheren Ausführungen auf S. 183 f. muß ich mich seiner Meinung anschließen, daß der Anklageprozeß weitaus vorherrscht und nur in seltenen Ausnahmefällen der Untersuchungsprozeß durch den Staat einsetzt, daß er nur im Keime vorhanden ist [1]).

§ 23. Beweismittel [2]): Zeugen, Eid, Wasserprobe, Eisenprobe.

Für „Zeugen" — diese Bezeichnung zunächst im allgemeinen Sinn genommen — gebraucht das Russische Recht zwei Worte: *vidok* und *posluch*. Ueber den Sinn dieser beiden Worte ist von den russischen Rechtshistorikern viel gestritten worden; es hat indes für uns wenig Zweck, auf all die da geäußerten, vielfach überholten Meinungen einzugehen [3]). Man wollte öfter eine scharfe Trennung zwischen der Bedeutung dieser Worte vornehmen. Dabei war man sich über den Sinn des Wortes *vidok* als Augenzeuge mehr einig, als über den von

---

[1]) Den gegenteiligen Standpunkt, der völligen Trennung von Zivilprozeß und Kriminalprozeß nimmt von Aelteren z. B. К. Г. Стефановскій: Разграниченіе гражданскаго и уголовнаго судопройзводства въ исторіи русскаго права in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1873, Märzheft S. 54, ein: мы можемъ уже съ несомнѣнностію заключить, что въ эпоху Русской Правды порядокъ преслѣдованіи преступленій, считавшихся тогда уголовными и порядокъ разбора исковъ гражданскихъ различались уже съ достаточною, для того времени, ясностію.

[2]) Vgl. im allgemeinen С. Пахманъ: О судебныхъ доказательствахъ по древнему русскому праву, преимущественно гражданскому, въ историческомъ ихъ развитіи, Москва 1851; А. Палюмбецкій: О системѣ судебныхъ доказательствъ древняго германскаго права, сравнительно съ Русскою Правдою и позднѣйшими русскими законами, С. Пъ. 1844.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung und Besprechung der verschiedenen Meinungen bei Rožkov, Abriß S. 316 f., dazu besonders Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 238 ff.

posluch. Die einen faßten *vidok* als testis de visu, *posluch* dagegen als testis de auditu. Die anderen schrieben dem *vidok* und dem *posluch* verschiedene Aufgaben im Gerichtsverfahren zu, *vidok* sei der einfache Zeuge, *posluch* der Helfer in weiterem Sinne. Dieser letzteren Meinung schließt sich z. B. auch Vladimirskij-Budanov [1]) an. Ihr widerspricht, um das jetzt gleich kurz zu bemerken, im Russischen Recht der Umstand, daß III, 45 und 48 in zwei ganz nahe verwandten Bestimmungen für dieselbe Rolle des Zeugen, d. h. für Leute, die dieselbe Aufgabe vor Gericht haben, das erste Mal *vidok*, das zweite Mal *posluch* gebraucht wird. Das gleiche finden wir in den zusammengehörigen Bestimmungen III, 31—33, wo in III, 31 und 32 *vidok*, in III, 33 dagegen *posluch* steht. Auf letztere Stelle weist auch Vladimirskij-Budanov hin und folgert daraus eine Vermischung der Rollen von *vidok* und *posluch* im Russischen Recht.

Versuchen wir es, durch Nebeneinanderstellung der betreffenden Stellen uns klar zu machen, was das Russische Recht unter *vidok* und was es unter *posluch* versteht.

Vidok findet sich in III, 31, 32, 36, 37, 45 und bedeutet den Augenzeugen der geschehenen Körperverletzung sowie eines Kaufes. In der ersten Redaktion finden wir für „Zeuge" nur *vidok*, in der zweiten Redaktion kommt dagegen *vidok* nicht vor, nur einmal II, 11 *posluch*. Unter den angeführten Stellen der dritten Redaktion ist III, 45 die einzige neue, d. h. nicht aus der ersten oder zweiten Redaktion übernommene, die *vidok* für Zeuge bietet, sonst treffen wir in der dritten Redaktion nur das Wort *posluch* für Zeuge an, oder auch einfach „Leute", *ljudi.*

Posluch findet sich, wie oben schon gesagt, also in der zweiten Redaktion, II, 11, es ersetzt da das Wort *vidok* von I, 4, das aber in III, 31 wiederkehrt. In der dritten Redaktion hat *posluch* verschiedene Bedeutungen. Als Augenzeuge wird

---

[1]) Uebersicht S. 620.

posluch angewendet III, 33 bei Körperverletzung, III, 48 bei Kauf, III, 58 bei Schuldeintreibung, III, 60 beim Kommissionsgeschäft, III, 61 bei der Verwahrung, III, 62 und 64 beim Darlehen, III, 142 beim Kauf eines Sklaven. Nicht als Augenzeuge, dessen Aussage direkt zur Verurteilung dessen führt, gegen den die Aussage gerichtet ist, sondern als Kenner von Nebenumständen, die nur einen Verdacht rechtfertigen, erscheint der *posluch* III, 113, wenn wir diese Bestimmung im Zusammenhang mit III, 110, als Ausführungsbestimmung zu III, 110, nehmen (XXVIII. Bd. S. 344). Er ist also hier ein Zeuge im weiteren Sinne dieses Wortes; in derselben Bedeutung finden wir *posluch* auch in III, 102 als Mann, der die Tatsache des Diebstahls, die Wegnahme der Gegenstände bekunden kann, wenn er auch nicht direkter Augenzeuge der Tat war (XXVIII. Bd. S. 319). In der Rolle des Eideshelfers endlich, der zur Entlastung des einer Tötung Verdächtigten dessen guten Ruf bekundet, treffen wir *posluch* III, 18 und 22 (XXVIII. Bd. S. 86, 98). Also, im ganzen gesagt, das innerhalb der verschiedenen Redaktionen neuere Wort *posluch* hat *vidok* gegenüber einen weiteren Sinn. Jedenfalls sind *vidok* und *posluch* ihrer Bedeutung nach nicht zu trennen, beide Bezeichnungen werden promiscue gebraucht [1]).

Für „Zeugnisablegung“ finden wir III, 89 *poslušestvo*, wobei wohl am ehesten an Augenzeugen zu denken sein wird.

Eine weitere Bezeichnung für Zeuge ist „Leute“, *ljudi*; wir finden sie III, 51 bei Diebstahl, III, 91—93 bei Körperverletzung, III, 129 bei Vormundschaftsübergabe, III, 137 bei Klage aus unrechter Vormundschaftsführung. In allen diesen Fällen sind direkte Augenzeugen gemeint. Als Zeugen im weiteren Sinn, wie wir das bei *posluch* eben gesehen haben, werden „Leute“ gemeinsam mit bzw. neben *posluch* genannt III, 102 bei Dieb-

---

[1]) Dagegen Sergěevič, Vorlesungen S. 584: послуховъ, слѣдовательно, надо отличать отъ видоковъ. То, что Русская Правда смѣшиваетъ эти названія, еще не рѣжаетъ дѣла и объясняется нетвердостью терминогогіи того времени, vgl. ähnlich auch Rožkov, Abriß S. 318.

stahlsverfolgung, in III, 113 bei Verdacht, der zur Eisenprobe führt.

Sehen wir nun, in welchen Fällen diese, verschieden benannten, Zeugen auftreten und welches dabei ihre Rolle ist. Wir finden sie im Strafprozeß wie im Zivilprozeß. Was den Strafprozeß angeht, so treten sie auf bei Körperverletzungen III, 31—33, 36, 37, 91—93, ihre Aussage ersetzt nach III, 32 die fehlenden Anzeichen der Körperverletzung, muß dagegen nach III, 91 bei Bartverletzung zu den Spuren derselben hinzutreten (XXVIII. Bd. S. 300, 303), sie bestätigt die Richtigkeit der Anklage, führt also zur Verurteilung des Beschuldigten, wie umgekehrt nach III, 92 bei Bartverletzung das Fehlen von Zeugen Abweisung der Klage zur Folge hat. In diesen Fällen, wie auch in III, 51 bei der ungerechtfertigten Tötung des nächtlichen Diebes ist also die Zeugenaussage das für die Fällung des Urteils entscheidende Beweismittel. Bei den Tötungsdelikten ist von Zeugen nicht die Rede, sie sind mitinbegriffen in der Wendung von der Tötung III, 9, daß sie im Streit beim Gelage öffentlich geschah (XXVIII. Bd. S. 36). Strafprozessualer Art ist auch die Rolle, die die Zeugen nach III, 110—113 spielen, denn es handelt sich hier um Streitigkeiten, die vorher aufgezählt sind und mit Geldstrafe, *prodaža*, bzw. Verbannung und Güterkonfiskation geahndet werden. Da sie hier, wie eben ausgeführt, nicht direkte Augenzeugen sind, sondern nur Nebenumstände der Tat bekunden, ist ihr Zeugnis nicht das entscheidende Beweismittel, sondern führt nur die Vornahme der Eisenprobe als ausschlaggebenden Beweismittels herbei. Auch ihre Mitwirkung bei der Spurfolge nach dem Diebstahle von III, 102 ist strafprozessualer Art. In zivilrechtlichen Angelegenheiten finden wir die Zeugen beim Abschluß von Verträgen verschiedener Art, so beim Kaufvertrag III, 45, 48, 142, beim Darlehensvertrag III, 58, 62, 64. Sie bestätigen mit ihrem Eid die Existenz und den Umfang des betreffenden Vertrags III, 45; ihr Eid führt als Beweismittel zur Verurteilung bzw. Anerkennung der klägerischen Ansprüche III, 58 bzw. das

Fehlen von Zeugen hat nach III, 64 Abweisung des Klagebegehrens zur Folge. Auch der Vormundschaftsvertrag wird nach III, 129 vor Zeugen geschlossen; es findet die Vermögensübergabe an den Vormund vor Zeugen statt, „aber das Vermögen gibt man [dem Vormund] vor den Leuten", *a tovar dati pered ljudmi.* Die Zeugen treten dann nach III, 137 unter Umständen wieder auf, wenn ein Mündel gegen seinen früheren Vormund bzw. dessen Erben wegen Vermögensminderung während der Zeit der Vormundschaft klagt.

Damit ist zugleich die Notwendigkeit der Zeugen in diesen genannten Fällen gegeben. Unter den Strafrechtsfällen ist besonders bei Bartverletzung in III, 92 die Notwendigkeit von Zeugen der Tat betont. Bei den zivilrechtlichen Angelegenheiten wird in III, 64 zum Darlehensvertrag, wofern das Darlehen mehr als 3 Grivna beträgt, eigens hervorgehoben, daß das Fehlen von Zeugen ein zur Abweisung einer eventuellen Klage führendes Verschulden des Darleihers bildet (XXVIII. Bd. S. 234). Nicht notwendig sind dagegen Zeugen nach III, 64 bei einem Vertrag über ein Darlehen bis zum Betrag von 3 Grivna, sowie bei eigentlichen kaufmännischen Verträgen, wie in III, 60 dem Kommissionsvertrag, III, 61 dem Verwahrungsvertrag, endlich bei der einfachen Körperverletzung nach III, 31, wenn der Verletzte Anzeichen derselben aufweisen kann.

Wir fragen uns weiter: wer stellt die Zeugen? Das ist verschieden, je nach der Art des Prozesses. Bald bringt sie der Beklagte bei, bald der Kläger, in einzelnen Fällen mag auch die Vorladung der Zeugen durch das Gericht selbst erfolgt sein. Deutlich von einem „Stellen" der Zeugen ist die Rede in III, (31), 32, 36, 37, 45, 48, 58; von „Auftreten" der Zeugen, d. h. daß sie auf Verlangen einer Partei hin auftreten, wird gesprochen in III, 33, 91—93, 137; in III, 51 heißt es, daß die Leute, d. h. die Zeugen die Tat bzw. den gefesselten Dieb „gesehen" haben. In den meisten der von Zeugen redenden Bestimmungen der dritten Redaktion wird angegeben, daß der Kläger die Zeugen beibringt. So bei der Körperverletzung in

III, 31, 32, 36, 37, 91—93; bei der Spurfolge nach dem Diebstahl ist es natürlich der Kläger, der Zeugen stellt, ebenso in den Fällen III, 110—113, wo vom Kläger deutlich gesagt ist, daß er den Zeugen „nimmt“, *imet*. Auch bei Zivilstreitigkeiten stellt der klagende Gläubiger die Zeugen nach III, 58, 62, 64, ebenso nach III, 137 der wegen Schädigung seines Vermögens durch den früheren Vormund klagende Mündel.

Seltener sind die Fälle, in denen der Beklagte Zeugen beibringt. Hierher ist zunächst zu zählen, daß nach III, 18, 19 der, gegen den Verdachtsklage wegen Tötung erhoben wird, sich durch Eideshelfer von dem Verdacht reinigen darf. Bei Widerklage eines der Körperverletzung Beschuldigten darf nach III, 33 der Beklagte zu seiner Entlastung Zeugen auftreten lassen (XXVIII. Bd. S. 130). Beim Kauf von gestohlenen Dingen ist es nach III, 45, 48 ebenfalls der Beschuldigte, der sich durch seine Zeugen hinsichtlich des Kaufes rechtfertigt (XXVIII. Bd. S. 170). Auch in dem Falle von III, 142, wo jemand die Sklaverei kauft — d. h. von einem Freien, der sich selbst als Sklaven verkauft —, ist anzunehmen, daß der Käufer, der die Zeugen stellen muß, in einer Klage als der Beklagte erscheint und durch die Zeugen nachweisen muß, daß er den Betreffenden wirklich als seinen Sklaven gekauft habe (XXVIII. Bd. S. 421).

In zwei Fällen glaube ich, daß es das Gericht ist, das Zeugen aufruft oder aufstellt. Einmal, wenn nach III, 51 darüber zu entscheiden ist, ob die Tötung eines nächtlichen Diebes gerechtfertigt, also straflos, oder ungerechtfertigt, somit strafbar, war. Das Gericht will sich über diese Frage Klarheit verschaffen und ruft deshalb Leute auf, die eventuell den Dieb schon gefesselt gesehen haben, so daß seine Tötung eine strafbare Handlung war [1]). Zweitens wird es meiner Auffassung nach Sache des Gerichts gewesen sein, bei Uebergabe des Vermögens an den Vormund die in III, 129 geforderten Zeugen

[1]) Anders Rožkov, Abriß S. 306, der meint, die Zeugen hätten schon über den Diebstahl selbst Zeugnis ablegen müssen, hätten also eventuell zur Entlastung dessen, der den Dieb tötete, gedient.

aufzustellen, da ja der Vormund von der Staatsgewalt zu ernennen war (XXVIII. Bd. S. 391).

Notwendige Eigenschaft der Zeugen ist, daß sie freie Männer sind. Das ist deutlich verlangt III, 45 beim Kauf: „wenn einer etwas Gestohlenes gekauft hat auf dem Marktplatz, entweder Pferd oder Kleid oder Vieh, so bringt er zwei freie Männer oder den Zolleinnehmer bei“, *paki li budet' čto tatebno kupil v torgu, ili koń, ili port, ili skotinu, to vyvedet' svobodna muža dva ili mytnika.* Ebenso heißt es III, 110: „Diese Streitsachen entscheidet man alle mit freien (Männern als) Zeugen“, *ty tjažě vsě sydjat' posluchi svobodnymi.* Negativ ist diese Forderung ausgedrückt in III, 89, 90: „aber Zeugnis legt man einem Sklaven nicht auf; wenn aber kein Freier da ist, dann legt man im Notfall (das Zeugnis) einem Bojaren-Tiun auf, aber anderen (Unfreien) legt man es nicht auf. Aber bei einer geringfügigen Streitsache, legt man im Notfall (auch) einem Schuldknecht (das Zeugnis) auf“, *a poslušstva na cholopa ne skladajut'; noože ne budet' svobodnago, to po nuži složiti na bojarska tivuna, a na iněch ne skladyvati. A v malě tjažě, po nuži, vzložiti na zakupa.* Zwei Ausnahmen von der allgemeinen Regel, daß die Zeugen freie Männer sein müssen, sind also hier gestattet. Einmal wird, falls kein freier Zeuge da ist, der Bojarentiun zur Zeugnisablegung zugelassen, weil er, selbst als Unfreier, einen besonderen Vertrauensposten bei seinem Herrn einnimmt. Wenn aber das Russische Recht ihn als Zeugen zuläßt, so wird ebenso der doch in höherem Range stehende fürstliche Tiun zur Zeugnisablegung fähig gewesen sein (XXVIII. Bd. S. 297)[1]). Der an zweiter Stelle, ebenfalls ausnahmsweise bei kleineren Streitsachen, als Zeuge zugelassene Schuldknecht nimmt eine Mittelstellung zwischen freien und unfreien Leuten ein, wie wir oben S. 161 f. gesehen haben; darum auch seine nur beschränkte Zulassung zur Zeugnisablegung.

---

[1]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 621, sieht den Grund für diese Zulassung des Bojarentiun zur Zeugnisablegung darin, daß er selbst das Richteramt auf den Bojarengütern ausübte.

Doch bietet die dritte Redaktion, trotz der Bestimmung III, 89, zwei Stellen, an denen Verwendung von Sklaven als Zeugen, wenigstens im weiteren Sinne, erlaubt wird. In III, 111 heißt es: „ist aber der Zeuge ein Sklave, so darf der Sklave nicht zum Gericht gehen. Aber wenn der Kläger will, oder ihn [den Beschuldigten, nämlich auf die Eisenprobe] nimmt, so spricht er so: ‚Auf Grund von dessen [des Sklaven] Aussage nehme ich dich, aber ich nehme dich und nicht der Sklave.‘ Und (dann) nimmt er ihn auf das Eisen“, *budet' li posluch cholop, to cholopu na pravdu ne vylaziti; no ože choščet' istec ili imet' i, a reka tako: „po sego rěči emlju tja, no jaz emlju tja, a ne cholop.“ I eměti i na želězo.* Also die Aussage des Sklaven ist eigentlich nur in gewissem Sinne Zeugenaussage, vor allem darf er nicht selbständig als Zeuge vor Gericht auftreten und den Zeugeneid leisten wie der Freie. Seine Aussage entscheidet nicht den Streit, führt nicht zur Verurteilung, wie es die des freien Mannes tun würde, sondern bietet nur die Möglichkeit für den Kläger, den Prozeß zu beginnen und als eigentliches Beweismittel dem Beschuldigten die Eisenprobe aufzuerlegen (XXVIII. Bd. S. 339) [1]. Beim Ermittlungsverfahren über den Diebstahl eines Knechtes darf dieser unter Umständen und in gewissem Sinne auch als Zeuge verwendet werden, indem, falls sein derzeitiger Besitzer Auskunft über den Erwerb des Sklaven verweigert, der Sklave selbst befragt wird, III, 47: „Aber das [der Knecht] ist ja kein Vieh, es ist [dem Besitzer] unmöglich zu sagen: ‚ich weiß nicht, bei wem ich (ihn) gekauft habe,‘ sondern auf Grund der Aussage [des Knechts] geht man bis zum Ende [der Ermittlung]“, *a to est' ne skot, nělzě rči, (ne vědě) u kogo esm kupil; no po jazyku iti do koncja.* Die Einschränkung bzw. das Maß der Zulassung des Sklaven zu einer Aussage liegt hier darin, daß es sich um ihn selbst handelt. Diese Ausnahmen werden aber nur für direkte Augenzeugen oder Zeugen von Nebenumständen

[1]) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 621.

der Tat gegolten haben; daß Sklaven als Eideshelfer verwendet wurden, ist wohl ausgeschlossen.

Diese angeführten Stellen reden nur von männlichen Zeugen, sowohl bei Freien wie bei Unfreien. Vladimirskij-Budanov[1]) folgert daraus, daß eine Frau nicht Zeuge sein konnte. Man kann zweifeln, wie schon oben S. 104 in anderem Zusammenhang bei der Frage nach der Handlungsfähigkeit der Geschlechter bemerkt ist, ob dieses argumentum e silentio mit voller Sicherheit gegen die Zulassung von Frauen zur Zeugnisablegung zu verwenden ist.

Von der Eigenschaft der Zeugenaussagen, daß sie vollständig untereinander und mit den Aussagen des Klägers stimmen müssen, deuten einige die Worte in III, 32: „er soll einen Zeugen beibringen, Wort gegen Wort“, *to privesti emu vidok, slovo protivu slova.* Doch, scheint mir, kann man die Stelle auch von dem Wort des Klägers, das gegen das des Beklagten steht, verstehen (XXVIII. Bd. S. 127)[2]).

Was endlich die Zahl der Zeugen angeht, so ist darauf hinzuweisen, daß, abgesehen von III, 31, 32, die mit ihrer Vorlage I, 4, 5 nur den Singular: „einen Zeugen“ bieten[3]), immer von Zeugen in der Mehrzahl die Rede ist. Und zwar scheinen zwei Zeugen die normale Zahl gewesen zu sein, das

---

[1]) Uebersicht S. 621.

[2]) Rožkov, Abriß S. 321, findet im Russischen Recht auch die moralische Brauchbarkeit der Zeugen ausgedrückt durch ihre Bezeichnung als „gute Leute“, добрые люди, den in der Zeit nach dem Russischen Recht sehr häufig vorkommenden terminus, den wir als „probi viri“ auch in anderen Rechten treffen. Aber Rožkov gesteht selbst zu, daß der Zusatz добрые zu dem люди von III, 129 sich nur in einigen jüngeren Handschriften findet — siehe Kalačov, Einleitung S. 172, § LXVIII —, er ist offenbar eine jüngere Einfügung in den ursprünglichen Wortlaut von III, 129.

[3]) Ich habe XXIV. Bd. S. 361 ff. darauf hingewiesen, daß in I, 4 nur ein Zeuge erwähnt werde, in I, 13 dagegen zwei und habe das als Argument für die Annahme benutzt, daß I, 13 ein späterer Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ersten Redaktion sei. Prěsnjakov in seiner Rezension S. 162 meint dagegen, die Stelle handle nicht von nur einem Zeugen, а, на самомъ дѣлѣ, только о ненадобности свидѣтеля, если есть знаки насилія.

mindeste, was an Zeugenzahl verlangt wurde. Wir finden sie in III, 36 bei Körperverletzung, in III, 45 bei Kauf angegeben, und ich fasse die „volle“ Zahl Zeugen in III, 37 als die „übliche“, nämlich eben zwei (XXVIII. Bd. S. 140). Wenn nun auch zwei Zeugen bei Strafsachen wie Zivilsachen genügend waren, so wird doch Beibringung einer höheren Anzahl von Zeugen nicht ausgeschlossen gewesen sein, wie z. B. III, 113, wenn Verdachtsmomente für eine Anklage infolge des Geredes der Leute zu prüfen waren. Es wird eben darauf angekommen sein, ob es sich um Zeugen im engeren oder im weiteren Sinne des Wortes, wie wir beide oben S. 191 kennen gelernt haben, handelte.

Treten Amtspersonen als Zeugen auf, wie III, 45, 48 der Zolleinnehmer, so genügt der eine Beamte. Eideshelfer werden in III, 18 sieben genannt, wenn ein Russe als Beklagter zur Reinigung vom Verdacht der Tötung sie stellt, nur zwei dagegen in III, 19, wenn sie im gleichen Falle ein Ausländer zu seiner Entlastung beischafft (XXVIII. Bd. S. 87, 92). Die in der Verminderung der Zahl der Eideshelfer für die Ausländer liegende Erleichterung zeigt sich ja sonst auch darin, daß die Ausländer anstatt Zeugen beizubringen nach III, 37 zum Eide gehen dürfen.

Das Beweismittel des Eides, *rota*[1]), dient einerseits zur vollen Bekräftigung der Zeugenaussagen, andererseits wird der Eid als Parteieid angewendet und ersetzt jene in Fällen, wo bei Vertragsabschluß keine Zeugen notwendig waren, oder wo die Eidesleistung statt der Zeugenaussage eine Ausnahme und Erleichterung darstellt.

---

[1]) Ueber das Wort рота und die christliche Bezeichnung крестное цѣлованіе siehe XXIV. Bd. S. 512[1]. Es wäre einmal zu untersuchen, in welchem Umfang nach der Einführung des Christentums in Rußland die alte Bezeichnung рота bleibt, und wo und wann sie durch крестное цѣлованіе ersetzt wird. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 622, rechnet den Eid zu den Gottesurteilen, da seiner Anschauung nach das Wort рота nicht vollständig unserem jetzigen Begriff von Eid entspricht.

Stellen wir die Fälle zusammen, in denen ein Eid abgelegt wurde, und zwar zuerst im Strafprozeß und dann im Zivilprozeß.

Im Strafprozeß finden wir III, 18, 19 den Eid der Eideshelfer bei Verdachtsklage auf Tötung, er ist auch in III, 139 gemeint (XXVIII. Bd. S. 98, 417)[1]; in III, 37 ersetzt er bei Körperverletzung für Ausländer den sonst bei Russen notwendigen Nachweis durch Zeugen; in III, 23 treffen wir ihn bei Verdachtsklage auf Diebstahl, bis zu einem gewissen Betrag des Diebstahls, wenn das Klagobjekt, *lice,* nicht vorhanden ist.

Im Zivilprozeß weist bei Streitigkeiten aus Kaufverträgen der Käufer seinen guten Glauben beim Kauf durch Eid nach. Und zwar durch den Eid der Zeugen seines Kaufes nach III, 45, wenn es sich um Kauf von anderswo gestohlenen Dingen handelt, durch seinen eigenen nach III, 151: „wenn jemand einen fremden Sklaven, ohne es zu wissen, kauft, so nimmt der erste Herr (des Sklaven) den Sklaven, aber er [der Käufer] erhält sein Geld, nachdem er zum Eid gegangen ist, daß er (den Sklaven), ohne es zu wissen, gekauft hat“, *aže kto krenet' (kupit) čjuž' cholop, ne vědaja, to pervomu gospodinu cholop ponjati, a onomu kuny imati, rotě chodivše, jako ne vědaja esm kupil.* Bei unwissentlicher Begünstigung eines flüchtigen Sklaven, um diesen Fall hier gleich anzuschließen, reinigt sich der Begünstiger ebenfalls durch einen Eid und wird dadurch eines eventuellen Ersatzes an den Herrn des Sklaven ledig nach III, 148: „wenn jemand, ohne es zu wissen, einem fremden Sklaven begegnet und ihm entweder Mitteilung macht [etwa über den Weg], oder ihn bei sich behält und der Sklave geht von ihm weg [der Herr des Sklaven erfährt das aber später], so muß er zum Eid gehen, daß er nicht gewußt habe, daß es ein Sklave war, aber zu zahlen hat er dabei nichts“, *aže kto, ne vědaja, čjuž' cholop*

[1]) Vgl. dazu Rožkov, Abriß S. 323 die Meinungen über Anwendung des Eides im Strafprozeß, speziell bei Verdachtsklage.

usrjačet' i ili pověst' dě̌et', ljubo deržit' i u sobč, a idet' ot nego, to iti emu rotě, jako ne vědal esḿ, ože est' cholop, a plateža v toḿ nětut'.

Auch andere Verträge als Kaufvertrag werden durch Eid als existierend nachgewiesen, sei es durch den Eid des Klägers, sei es durch den des Beklagten. Wenn Zeugen beim Vertragsabschluß nötig sind, wie z. B. beim Darlehen III, 58, so gehen bei eventuellen Streitigkeiten über den Vertrag diese Zeugen zum Eid. Beim Darlehen bis zu 3 Grivna sind indes zum Vertragsabschluß nach III, 64 keine Zeugen nötig. Hier wird bei Klage die Existenz des Darlehensvertrags durch den Eid des Darleihers selbst bestätigt. Ebenfalls keiner Zeugen bedarf es beim Abschluß gewisser kaufmännischer Geschäfte wie Kommissionsvertrag nach III, 60, Verwahrungsvertrag nach III, 61. Existenz und Umfang des Vertrags wird hier im Streitfall durch den Eid des Beklagten bekundet (XXVIII. Bd. S. 226, 230). In der Gebührenordnung III, 141 werden in zivilrechtlichen Fällen noch Eidesgebühren erwähnt bei Streitigkeiten um Bienen- oder Ackerland und bei Freilassung eines Sklaven (XXVIII. Bd. S. 417) [1]. Natürlich gab es auch noch andere Zivilprozesse, und wir dürfen wohl für sie alle annehmen, daß das Beweismittel des Eides als entscheidende Grundlage für die Fällung des Urteils angewendet wurde.

Zur Eidesleistung zugelassen wird je nach dem Charakter der Streitsache bald der Kläger, bald der Beklagte [2]. In den meisten der im Russischen Recht angegebenen Fälle ist es der Beklagte, der den Reinigungseid leistet, der also im strafrechtlichen wie im zivilrechtlichen Ver-

[1]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 324.

[2]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 623, der den Eid als Kampf beider Streitparteien auffaßt, meint, daß beide Parteien zum Eid zugelassen wurden. Дѣйствительно, присягали или обѣ стороны — одна за другою, или право приносить присягу пріобрѣталось одною какою-либо стороною по жребію. Wenn auch das Russische Recht an vielen Stellen nur vom Eid einer Partei, des Klägers oder Beklagten, rede, изъ этого отнюдь не слѣдуетъ, что здѣсь же не подразумѣвается само собою и право присяги для другой стороны.

fahren sich durch seinen eigenen Eid oder durch den seiner Zeugen von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung oder von dem ihm gegenüber gemachten Ersatzanspruch entlastet, so in III, 18, 23 [1]), 37, 45, 60, 61, 148, 151. Der Kläger persönlich oder seine Zeugen leisten den Bekräftigungseid bei Klagen aus Darlehen nach III, 58, 64.

Was die Bedeutung des Eides als Beweismittel angeht, so schafft er die Basis für das Urteil des Gerichts. Er entscheidet die Streitsache. Die Ablegung des Reinigungseides durch den Beklagten befreit ihn von strafrechtlicher Verfolgung oder hebt den klägerischen Anspruch auf; der Bekräftigungseid des Klägers bei Darlehen führt zur Anerkennung des Klagebegehrens und damit zur Verurteilung des Beklagten [2]). Der Ort der Eidesablegung ist wohl gewöhnlich die Gerichtsstätte, also der Fürstenhof. Wenn in III, 45 nach einigen Handschriften (XXVIII. Bd. S. 171 [3]) bei Kauf von Gestohlenem der Marktplatz als Eidesstätte für den Eid der Zeugen des Kaufes erwähnt wird, „es gehen mit ihm diese Zeugen [seines Kaufes] auf den Markt zum Eid“, *iti po něm těm vidokom (na torgu) narotu*, so ist das mit den besonderen Umständen des Falles, mit dem Marktplatz als möglicherweise der Stätte des Handels-

---

[1]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 623 f., hält in III, 23 den Kläger für den, der den Eid leisten muß. Auch Sergěevič, Vorlesungen S. 581, denkt so, aber er fügt bei: „но трудно думать, что истецъ имѣлъ право на эту дополнительную присягу. Тогда всякій недобросовѣстный человѣкъ могъ бы выиграть любой искъ. Die Frage, wer in III, 23 den Eid leistet, ist zu lösen im Zusammenhang damit, wer in den analogen Diebstahlsfällen von III, 23 sich der Probe — sei es Eisen- oder sei es Wasserprobe — unterziehen muß. Ist das der Beklagte, so wird er auch den Eid zu leisten haben. Ich bin der Meinung, daß dem Angeklagten Eid und Proben auferlegt werden (XXVIII. Bd. S. 105, 235).

[2]) Daß die Aussagen freier Leute in III, 113, das Vorbringen gewisser Verdachtsmomente gegen Jemanden, unter Eid gemacht wurden, scheint mir unwahrscheinlich, denn diese Aussagen führen ja erst zur Anwendung des Beweismittels der Eisenprobe. Ohne Vereidigung legt auch nach III, 111 der Sklave sein Zeugnis ab, das gleichfalls zur Eisenprobe führt, siehe oben S. 196.

gerichts, zu erklären. Daß bei Eidesablegung Gebühren zu zahlen sind, lesen wir in III, 21 und 139—141; ich werde bei der Besprechung der Gebühren überhaupt in § 25 nochmals darauf zurückkommen.

Das Gottesurteil der Wasser- oder Eisenprobe als Beweismittel[1]) findet gewöhnlich, den in III, 23 erwähnten Fall eines geringen Diebstahls bis zu 2 Grivna ausgenommen, statt, wenn keine direkten Aussagen von Augenzeugen oder Eidesleistung beizubringen bzw. anzuwenden sind. Die niederere Art der Probe ist die Wasserprobe, die höhere Art die Eisenprobe, wie wir gleich noch besprechen werden. Gemeinsame Voraussetzung für die Anwendung beider Arten von Proben ist, wie schon oben erwähnt, daß nur Verdachtsklage, *poklep*, vorliegt, daß bei Tötung keine Eideshelfer sich finden lassen, daß bei sonstigen strafbaren Handlungen wie Diebstahl keine Zeugen oder kein Klageobjekt vorhanden sind, deren Aussagen bzw. dessen Vorfindung bei dem Verdächtigten die Schuldfrage direkt entscheiden könnten. Das besagen, kurz gesagt, III, 22, 23: „Hat er [der Angeklagte] aber Eideshelfer gesucht, und findet er sie nicht, der Kläger aber klagt auf Mord, so gibt man ihm [dem Beklagten] zur Entscheidung das Eisen. Ebenso in allen Streitsachen [nämlich] bei Diebstahl und [zwar] bei Klage [auf Diebstahl] ohne Beweis, nur auf Verdacht hin, wenn das Klageobjekt nicht vorhanden ist, gibt man ihm zur Entscheidung das Eisen [auch] gegen seinen Willen bis zu einer halben Grivna Gold. Ist es aber weniger, dann [gehe er] zur Wasserprobe, und zwar das bis zu 2 Grivna. Ist es (noch) weniger, dann gehe er zum Eid für sein Geld", *iskavše li poslucha ne nalězut', a ist'cja načnet' golovoju klepati, togda*

[1]) Als Beweismittel gelten Wasser- und Eisenprobe gewöhnlich, vgl. Sergěevič, Vorlesungen S. 580; vereinzelt ist die Meinung von Bělajev, bei Rožkov, Abriß S. 323, daß sie keine gerichtlichen Beweismittel, sondern Folter seien. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 622, bemerkt: судьи Божіи собственно не могутъ быть поставлены въ одинъ разрядъ съ прочими суд. доказательствами.

dati im pravdu železo. Takože i vo vsěch tjažach, v tatbě i v poklepě, ože ne budet' licja, to togda dati emu železo iz nevoli do polugrivny zolota. Aže li mně, to na vodu, oli to do dvu griven. Aže mene, to rotě emu iti po svoě kuny. Dieser Gedanke liegt auch in den Worten von III, 113: „wenn [der Kläger den Beklagten] zur Eisenprobe nimmt auf die Aussage freier Leute hin, sei es daß ein Verdacht auf ihm ruht, sei es nächtliches Umhergehen [am Tatort von ihm ausgesagt wird]“, *aže imet' na železo po svobodnych ljudii rěči, ljubo li zapa nań budet', ljubo prochoženie noščnoe.* Die freien Leute mit ihren Aussagen sind eben, wie schon oben S. 191 erwähnt, nicht direkte Augenzeugen der Tat, sondern Kenner von Nebenumständen, die einen Verdacht begründen. Auch auf Aussage eines Sklaven hin kann nach III, 111 Eisenprobe eintreten: „ist aber der Zeuge ein Sklave, so darf der Sklave nicht zum Gericht gehen. Aber wenn der Kläger will, oder ihn [den Beklagten, nämlich auf die Eisenprobe] nimmt, so spricht er so: ‚Auf Grund von dessen [des Sklaven] Aussage nehme ich dich, aber ich nehme dich und nicht der Sklave‘. Und (dann) nimmt er ihn auf das Eisen“, *budet' li posluch cholop, to cholopu na pravdu ne vylaziti; no ože chočet' istec ili imet' i, a reka tako: „po sego rěči emlju tja, no jaz emlju tja, a ne cholop“. I eměti i na želězo.* Es frägt sich nun, ob hier der Sklave als direkter Augenzeuge aussagt, oder ob er nur Verdachtsmomente vorbringt, wie sie in III, 113 genannt sind. Im Text von III, 111 liegt keine Einschränkung; man kann ihn so verstehen, daß bei jeder Zeugenaussage eines Sklaven, auch wenn er wirklich Augenzeuge war, nicht sofortige Verurteilung erfolgte, sondern erst die Probe veranstaltet wurde. Die Aussage des Sklaven hatte eben, auch wenn er direkt die Tat und deren Umstände bekunden konnte, nicht die entscheidende Bedeutung, die der Aussage eines freien Mannes zukam [1]).

---

[1]) So scheint auch Sergěevič, Vorlesungen S. 581, die Stelle zu

Die leichtere von beiden Arten von Proben ist die Wasserprobe; wenigstens wird sie, wie wir eben in III, 23 gelesen haben, in mittelschweren Fällen von Verdachtsklage auf Diebstahl angewendet, bei Diebstahl von einem Betrage von 2 Grivna bis zu einer halben Goldgrivna, also 25 Grivna Kun, während bei noch geringeren Diebstahlsummen der Eid des Beklagten entscheidet. In welcher Art die Wasserprobe vorgenommen wurde, darüber sagt das Russische Recht gar nichts. Die Eisenprobe findet statt erstens bei Verdachtsklage auf Tötung, wie wir vorhin aus III, 22 entnommen haben, zweitens, wie III, 23 uns zeigt, bei Verdachtsklage auf Diebstahl, wenn das Klageobjekt nicht vorhanden war und es sich um einen Diebstahlsbetrag von einer halben Grivna Gold, also 25 Grivna Kun, handelte [1]). Ueber die Art der Vornahme der Eisenprobe ist in der dritten Redaktion direkt auch nichts ausgesagt; wir entnehmen aus III, 113 nur, daß jemand aus der Eisenprobe als in seiner Unschuld erwiesen hervorgeht, „wenn er sich nicht verbrennt“, *aže ne ož'žet'sja,* vermutlich also, wenn er keine dauernden Spuren der Probe behält (XXVIII. Bd. S. 341). Der Wasser- und Eisenprobe unterworfen wird der Angeklagte [2]), bzw. derjenige, gegen den sich der Verdacht richtet. Das geht deutlich aus dem Zusammenhang der angeführten Stelle III, 22, 23 hervor, auch die Wendung in III, 111, „der Kläger nimmt ihn“, besagt das ganz klar. Der Angeklagte muß sich, nach III, 23, „auch gegen seinen Willen“, *iz nevoli,* den beiden Proben (XXVIII. Bd. S. 104) unterziehen, wie auch der ganze Text von III, 111, 113 ebenfalls nahelegt. Der Kläger, der jemanden der Probe unterwirft, hat dafür Gebühren zu

---

verstehen: къ ордаліямъ обращались, когда у обвинителя были доказательства, но недостаточныя, напримѣръ, свидѣтель холопъ, а не свободный человѣкъ.

1) Vgl. bei Rožkov, Abriß S. 322, die verschiedenen Meinungen über Anwendung der Wasser- und Eisenprobe.

2) Ueber bzw. gegen die Meinung, daß manchmal auch der Kläger sich der Eisenprobe unterziehen mußte, siehe Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 625 und Rožkov, Abriß S. 322.

zahlen — siehe unten § 25 — und unter Umständen Schmerzensgeld „für die Peinigung", *za muku.* Bei der Zahlung des Schmerzensgeldes wird aber ein Unterschied gemacht. Hat nach III, 111 der Kläger den Verdächtigten auf Aussage eines Sklaven hin der Probe unterworfen, und „erweist er ihn nicht als schuldig, dann zahlt er ihm 1 Grivna für die Peinigung, weil er auf eine Sklavenaussage hin ihn [zur Eisenprobe] nahm", *ne obinit' li ego, platiti emu grivna za muku, zane po cholop'i rěči jal i.* Sind es dagegen freie Leute, die mit ihrer Verdachtsäußerung zur Vornahme der Probe geführt haben, so erhält nach III, 113 der Verdächtigte, auch wenn der Ausgang der Probe seine Unschuld erweist, doch kein Schmerzensgeld, „wenn er sich nicht verbrennt (bei der Probe), so braucht er [der Kläger] ihm für die Peinigung nichts zu zahlen", *aže ne ož'žet'sja, to pro muki ne platiti emu,* der Kläger hat nur die Gebühr für die Abhaltung der Probe, das Eisengeld, *železnoe,* zu entrichten. Da die Probe als Beweismittel für bestimmte Fälle an Stelle der Zeugenaussagen bzw. des Eides tritt, hat sie dieselbe entscheidende Bedeutung für die Urteilsfällung wie diese. Ihr Ausgang führt direkt zur Verurteilung bzw. Freisprechung des Verdächtigten, wie III, 111 sagt: „wenn er [der Kläger] ihn als schuldig erweist [nämlich durch den Ausfall der Eisenprobe], dann nimmt [der Kläger] von ihm das Seine", *aže obiniti (obvinit') i, to emlet' na nem svoe.*

Anwendung des Loses als Beweismittels wird im Russischen Recht nur einmal, bei der Körperverletzung durch Hin- und Herstoßen in III, 37, erwähnt und da auch nur in einer jüngeren Handschrift[1]).

---

[1]) Rožkov, Abriß, nennt es darum auch gar nicht, so weit ich sehen kann, unter den im Russischen Recht vorkommenden Beweismitteln. Im allgemeinen vgl. darüber Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 622, Duvernois, Rechtsquellen S. 197, dazu XXVIII. Bd. S. 142[3]. Auch der gerichtliche Zweikampf, über den uns andere, freilich jüngere, russische Rechtsquellen melden — siehe Lange, Prozeß S. 203 ff. und Sergěevič, Vorlesungen

§ 24. Ermittlungsverfahren.

Das Ermittlungsverfahren[1]), *svod*, kommt in den Bestimmungen der geschlossenen Abteilung III, 38—48 nach seinen verschiedenen Punkten zur Darstellung.

S. 579 — wird im Russischen Recht nicht erwähnt. Ključevskij, Kurs I, S. 249, sucht das, entsprechend seiner ganzen Theorie von dem kirchlichen Charakter des Russischen Rechtes — siehe oben S. 63 — damit zu erklären, daß der Zweikampf von den geistlichen Autoren der Bestimmungen des Russischen Rechtes als nicht im Einklang stehend mit dem Geist des Christentums, als Ueberrest aus dem Heidentum, absichtlich ignoriert sei, daß sie ihn nicht anerkennen w o l l t e n. Ključevskij sieht hier eine gewisse Solidarität zwischen dem Russischen Recht und den Rechtsbegriffen der altrussischen Geistlichkeit. Anders urteilt, unter Ablehnung dieses Erklärungsmodus von Ključevskij, über die Nichterwähnung des gerichtlichen Zweikampfes im Russischen Recht N. Maksimeiko in seinem Aufsatz: Русская Правда и Литовско-русское право in Сборникъ статей по исторіи права, посвященный М. Ф. Владимірскому-Буданову его учениками и почитателями, изд. подъ редакціей М. Н. Ясинскаго, Кіевъ 1904, S. 394. Den wahrscheinlichsten Grund für das Stillschweigen des Russischen Rechtes sieht er darin, daß es an einem Orte entstand, wo der gerichtliche Zweikampf nicht in Uebung war. Ни въ законодательныхъ памятникахъ, ни въ судебныхъ актахъ вел. княжества Литовскаго я не находилъ указаніе на судебные поединки.

[1]) Eine Auseinandersetzung mit verschiedenartiger Beurteilung des сводъ durch russische Forscher — nach Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 28[17]: виндикація, процессъ по искамъ вещнымъ, vgl. derselbe; Uebersicht S. 618; nach Sergěevič, Vorlesungen S. 585: можно подвести подъ понятіе очной ставки, совершаемой, однако, нѣсколько своеобразно — bietet Leontovič, Landesbrauch S. 242[1], mit dem Resultat S. 246, das seiner durchgängig hohen Bewertung der Rolle der Gemeinde im altrussischen Rechtsleben entspricht: мы думаемъ, что природа свода по Рус. Правдѣ и другимъ древнимъ памятникамъ русскаго права опредѣляется точно такъ же, какъ и по памятникамъ права другихъ славянъ, т. е. въ смыслѣ коренной формы старой самопомощи и самосуда сосѣдей (общины), первоначально имѣвшаго мѣсто по всѣмъ „поклепнымъ" дѣламъ уголовнымъ и гражданскимъ и лишь позже уступившаго мѣсто суду особыхъ органовъ земскаго наряда. — Zu dem, was ich XXIV. Bd. S. 377 über germanischen Ursprung des Ermittlungsverfahrens gesagt habe, wozu XXVIII. Bd. S. 144[1] die Einschränkung durch D'jakonov zu vergleichen ist, meint Prěsnjakov in seiner Rezension S. 162, ich lasse außer acht, что онъ (сводъ) въ „Русской Правдѣ" носитъ черты болѣе архаическія, чѣмъ во франкскихъ Правдахъ, а, къ тому же, знакомъ и обычному праву азіатскихъ кочевниковъ, куда едва ли самая смѣлая мысль поведетъ западныя вліянія.

Sein Zweck ist, beim Verlust von Eigentumsstücken deren Eigentümer wieder zu ihrem Besitz zu verhelfen, den derzeitigen Besitzer der Sachen unter Umständen von dem Vorwurf unrechtmäßigen Besitzes zu entlasten, den an dem Verlust schließlich und wirklich Schuldigen ausfindig zu machen, mit den Folgen, die diese Entdeckung des eigentlich Schuldigen für den Eigentümer wie für den Schuldigen hinsichtlich Strafe wie Rückgabe der Sache bzw. Ersatz für sie nach sich zieht.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind also Eigentumsstücke. Das können Sachen im eigentlichen Sinne sein, wie Pferd, Kleid, Vieh nach III, 41, 44, 45, 46, aber auch Sachen in weiterem Sinne dieses Wortes, Personen unfreien Standes, Sklaven nach III, 47 [1]). Auf beide Arten bezieht sich III, 48. Diese Eigentumsstücke sind entweder einfach abhanden gekommen, verloren gegangen, oder auch geradezu gestohlen worden [2]), wie III, 41 angibt; bei Sklaven ist natürlich immer Diebstahl gemeint, wie III, 47 von einem Sklaven redet, „der gestohlen oder entführt ist“, *v čeljadině ili ukradše (ili uvedše).*

Das Wesen des Ermittlungsverfahrens besteht darin, daß

---

[1]) Nur von eigentlichen Sachen, nicht von Sklaven redet das Gesetzbuch des serbischen Caren Stephan Dušan bei Th. Zigel′: Законникъ Стефана Душана, С. Пъ. 1872, S. 111, § 193 (mit Bemerkung von Zigel′: по случаю испорченности этой статьи я передалъ ея смыслъ, не придерживаясь сербскаго оригинала): О сводѣ коней и другаго скота или какой иной (движимой вещи). Въ случаѣ грабежа или воровства, пусть тотъ, у кого оказалось поличное, сведетъ съ себя обвиненіе сводомъ, если же не сведетъ съ себя обвиненія, да платитъ въ семеро; если же скажетъ: „купилъ въ чужой землѣ“, да оправдаютъ его присяжные отъ пени, если же не оправдаютъ его присяжные, да платитъ съ пеною, bei St. Novakovič: Законик Стефана Душана, У Београду 1898, S. 144 und 262, § 193.

[2]) Vgl. das Gesetzbuch Stephan Dušans bei Zigel′ S. 105, § 182. О захватѣ (чужой вещи). Если кто получитъ какую любо чужую вещь захваченную или украденную (поличное) или взятую силою, каждый въ такомъ случаѣ да идетъ на сводъ; если же кто купилъ (вещь) гдѣ либо, или въ землѣ моего царскаго величества или въ иной (не моей) землѣ моего царства, да ходитъ всегда на сводъ по такому случаю; если же не пойдетъ на сводъ, то платитъ по закону, ed. Novakovič S. 139 und 254, § 180.

der Eigentümer der abhanden gekommenen Sache als Kläger mit dem, in dessen Besitz sie angetroffen wird, zu demjenigen geht, von dem der Besitzer die Sache erhalten bzw. gekauft zu haben erklärt, und daß dieser Gang von einem Vorbesitzer zum anderen so lange fortgeführt wird, bis der letzte in der Reihe dieser Vorbesitzer keinen weiteren mehr aufweisen kann, von dem er die Sache bekommen hat, so daß er dadurch als der eigentlich Schuldige erscheint, als der „auf den der Diebstahl ausgeht“, *na togo tatba snidet'*, wie III, 41 sagt.

Wann tritt das Ermittlungsverfahren ein? Es findet statt, wenn der im Besitz einer fremden Sache Angetroffene dem ihn fragenden Eigentümer erklärt, er habe die Sache von einem anderen erhalten bzw. gekauft (XXVIII. Bd. S. 184).

Vorbedingung dafür, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann, ist nach III, 38, 40, 144, daß der Eigentümer den Verlust der Sache öffentlich auf dem Marktplatz hat ausrufen lassen (XXVIII. Bd. S. 149 f.).

Veranlaßt und durchgeführt wird das Ermittlungsverfahren durch den Eigentümer der Sache als Kläger auf ihre Rückgabe. Er ergreift seine Sache vorläufig, da wo er sie findet, III, 47, *poimet' i,* und sagt zu ihrem derzeitigen Besitzer nach III, 41: „gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast“, *poidi na svod, kdě est' vzjal.*

Es ist im Russischen Recht nicht direkt gesagt, daß Beamte beim Ermittlungsverfahren mit tätig waren. Möglich erscheint es, eine amtliche Mitwirkung anzunehmen, weil III, 47 die Rede ist von den Kosten, *protor,* die der schließlich als solcher erkannte Dieb des Sklaven zu zahlen hat, und diese Kosten ja die Gebühren an die beteiligten Beamten bedeuten können (XXVIII. Bd. S. 177). Auch darf hier als Parallele beigezogen werden, daß nach III, 146 der Herr eines flüchtigen Sklaven, wenn er diesen in irgend einer Stadt findet, vom Posadnik der Stadt sich einen Gehilfen nimmt, der ihm den Sklaven fesselt. Ebenfalls nichts erfahren wir über eine Teilnahme von Zeugen am Ermittlungsverfahren. In der dem

Ermittlungsverfahren verwandten Spurfolge von III, 102 bei Diebstahl treffen wir sie als Leute, die über das wirkliche Eigentumsrecht an der Sache Auskunft geben können (XXVIII. Bd. S. 319). Man könnte zwar für das Ermittlungsverfahren annehmen, daß Zeugen nicht nötig waren, weil das Recht des Eigentümers auf die verloren gegangene oder gestohlene Sache durch den öffentlichen Ausruf auf dem Markt festgestellt war, aber immerhin konnten die Zeugen die Identität der vorgefundenen Sache mit der abhanden gekommenen bestätigen.

Das Ermittlungsverfahren ist verschieden, erstens je nachdem es sich bei ihm um eigentliche Sachen oder um Sklaven handelt, zweitens je nachdem es in der Stadt, d. h. dem Wohnort des Eigentümers bzw. Besitzers der Sache stattfindet, oder in dem zu dieser Stadt gehörenden Landkreis vorgenommen wird. Jedenfalls erstreckt sich die Vornahme des Ermittlungsverfahrens sowohl bei Gegenständen wie bei Sklaven nur auf die Stadt mit ihrem Landbezirk bzw. das Fürstentum, in dem die strafbare Handlung stattfand, wie III, 48 sagt: „aber aus der eigenen Stadt in ein fremdes Land gibt es keine Ermittlung“, *a i(z) svoego goroda v čjužju zemlju svoda nětut'*. Die erwähnte Verschiedenheit macht sich geltend in der Rolle, die der Eigentümer, wie der derzeitige Besitzer der Sache, spielen. Der Eigentümer führt das Ermittlungsverfahren ganz durch, er geht mit dem bzw. den gegenwärtigen und früheren Besitzern der Sache „bis zum Ende der Ermittlung“, d. h. bis zur Auffindung des schließlich Schuldigen dann, wenn es sich um eine eigentliche Sache, wie Vieh, Kleid, Pferd, handelt, und die Ermittlung nicht über die Grenzen der Stadt hinausführt, in der Eigentümer wie Besitzer wohnen, III, 44: „wenn es in einer Stadt (allein) ist [daß eine Ermittlung angestellt wird], dann geht der Kläger bis zum Ende dieser Ermittlung“, *aže budet' vo odinom gorodě, to iti ist'cju do koncja togo svoda* (XXVIII. Bd. S. 167 ff.). Dagegen führt der Eigentümer selbst das Ermittlungsverfahren in zwei Fällen nur bis zu einer gewissen Grenze, d. h. bis zum dritten Vorbesitzer durch. Einmal, wenn

bei Verlust einer eigentlichen Sache das Ermittlungsverfahren sich über die Stadt hinaus auf deren Landkreis ausdehnt, III, 44: „geschieht die Ermittlung auf dem Land, so geht er (nur) bis zur dritten Ermittlung“, *budet' li svod po zemljam, to iti emu do tret'jago svoda.* Zweitens, wenn es sich um den Verlust eines Sklaven handelt, III, 47: „wenn jemand seinen ihm gestohlenen Knecht erkennt und ergreift ihn, so führt er ihn bezirksweise bis zur dritten Ermittlung“, *aščc poznaet' kto čeljadin svoj ukraden, a poimet' i, to onomu vesti i po kunam do tret'jago svoda.* In beiden Fällen soll der Eigentümer nicht durch zu große Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens persönlich belästigt werden (XXVIII. Bd. S. 168, 174).

Dieser Verschiedenheit hinsichtlich der direkten Teilnahme des Eigentümers am Ermittlungsverfahren entspricht eine Verschiedenheit hinsichtlich der Befriedigung seiner Eigentumsansprüche. Vollständig ist die Befriedigung des Eigentümers, wenn die Schuld des derzeitigen Besitzers außer allem Zweifel steht. Und zwar ist die Befriedigung entweder eine sofortige oder eine nur vorläufige. Führt der Eigentümer das Ermittlungsverfahren selbst ganz durch, so tritt sofortige Befriedigung ein. Der Eigentümer „nimmt“, nach III, 41, „das Seine, aber was dabei verloren gegangen war, das muß er [der schließlich Schuldige] ihm zahlen“, *togda on svoe vozmet', a čto pogiblo budet' s nim, tože emu načnet' platiti.* Vorläufige Befriedigung dagegen erfolgt, wenn der Eigentümer die Ermittlung nur bis zum dritten Vorbesitzer selbst vornimmt, sei es, daß es sich um Ermittlung in dem Landkreis handelt, sei es, daß sich die Ermittlung auf Verlust eines Sklaven bezieht. Im ersten Fall, beim Ermittlungsverfahren auf dem Land, erhält der Eigentümer vorläufig nicht die verlorene Sache selbst, sondern deren Wert in Geld, III, 44: „er [der Eigentümer] geht nur bis zur dritten Ermittlung. Aber wo das Klageobjekt ist, da muß dieser Dritte mit Geld für das Objekt zahlen. Aber mit dem Objekt geht man bis zum [schließlichen] Ende der Ermittlung.

Aber der Kläger wartet das weitere [Ende der Ermittlung] ab. Und wo es auf einen Letzten ausgeht, da muß der alles bezahlen und (dazu) die Strafe“, *to iti emu do tret'jago svoda, a čto budet' lice, to tomu platiti tret'emu kunami za lice. A s licem iti do končja svodu. A ist'cju ždati proka. A kdě snidet' na konečnago to tomu vse platit' i prodažju* (XXVIII. Bd. S. 169). Ich glaube nach Analogie des gleich zu erwähnenden Verfahrens von III, 47, daß schließlich der Eigentümer die verloren gegangene Sache in natura wieder erhielt, soweit dies möglich war, wie das auch III, 48 angenommen ist. Im zweiten Fall, wenn es sich um einen Sklaven handelt, erhält der Eigentümer vorläufig nicht Geld für seinen Sklaven, sondern einen anderen Sklaven, bis er nach Ermittlung des wirklich Schuldigen, gegen Rückgabe des einstweilen vom dritten Vorbesitzer genommenen Sklaven, seinen eigenen Sklaven wieder zurückbekommt, III, 47: „dann nimmt er [beim dritten Besitzer] einen [anderen] Knecht an Stelle des [ersten] Knechtes, aber jenem [bei dem er den Knecht genommen hat] gibt er das Klageobjekt [nämlich seinen gestohlenen Knecht]. Und dieser geht bis zur schließlichen Ermittlung . . . Aber wo schließlich der Dieb ist, da gibt man den [einstweilen genommenen] Knecht zurück, der [der Eigentümer] nimmt den seinen, und jener [schließliche Dieb] muß die Kosten zahlen, aber dem Fürsten 12 Grivna Strafe für einen Knecht, der gestohlen oder entführt ist“, *pojati že čeljadin v čeljadin město, a onomu dati lice, at' idet' do konečnjago svoda . . . A kdě budet' konečnyj tat', to opjat' vorotjat' čeljadina, a svoi poimet', i protor tomu že platiti, a knjazju prodažě 12 griven v čeljadině ili ukradše (ili uvedše)* (XXVIII. Bd. S. 175 f.).

Unvollständig bleibt die Befriedigung des Eigentümers, wenn für den Besitzer der Sache entlastende Momente da sind. Er weiß vielleicht nicht, von wem er die gestohlene Sache gekauft hat, er kann aber durch den Eid seiner Kaufzeugen oder des beim Kauf anwesenden Zolleinnehmers den Kauf und damit teilweise wenigstens seinen guten Glauben nachweisen. In

diesem Fall erhält der Eigentümer zwar seine Sache wieder, aber vielleicht nur in beschädigtem Zustand, ohne daß der Besitzer für diesen haften muß, III, 45: „wenn er [der Besitzer] nicht weiß, bei wem er (es) gekauft hat, so gehen mit ihm diese Zeugen [seines Kaufes] auf den Markt zum Eid, und der Kläger nimmt sein Klageobjekt, aber was damit verloren ging, das muß er beklagen, aber er [der Käufer] muß sein Geld beklagen, weil er nicht weiß, bei wem er das [Klageobjekt] gekauft hat“, *aže načnet' ne znati u kogo kupil. to iti po nem těm vidokom (na torgu) narotu, a ist'cju svoe lice vzjati, a čto s nim pogiblo, a togo emu žel'ěti, a onomu želěti svoich kun, zane ne znaet' u kogo kupiv* (XXVIII. Bd. S. 172). Freilich kann diese unvollständige Befriedigung mit der Zeit für den Eigentümer eine vollständige werden, wenn der Käufer schließlich doch einmal den findet, von dem er die Sache gekauft hat, III, 46: „erkennt er [der Käufer] aber schließlich, bei wem er das gekauft hat, so nimmt er sein Geld [von dem erkannten Verkäufer] und dieser [letztere] muß bezahlen [nämlich dem Eigentümer], was mit ihm [dem Klageobjekt] verloren gegangen ist, und dem Fürsten die Strafe“, *poznaet' li na dolzě u kogo to kupil, to svoě kuny vozmet', i semu platiti, čto u nego budet' pogiblo, a knjazju prodažju* (XXVIII. Bd. S. 172). Die gleiche unvollständige Befriedigung des Eigentümers findet nach III, 48 statt, wenn das Ermittlungsverfahren in ein „fremdes Land“ führen würde. Es wird dann eingestellt, der Besitzer weist durch Zeugen seines Kaufes oder den Zolleinnehmer den Kauf bzw. seinen guten Glauben nach. „Dann nimmt der Kläger das Klageobjekt, aber das weitere muß er beklagen, was damit verloren ging, aber er [der Beklagte] muß sein Geld beklagen, bis er findet [den, von dem er es gekauft hat]“, *to ist'cju lice vzjati, a proka emu želěti, čto s nim pogiblo, a onomu svoich kun želěti (donděže naležet')* (XXVIII. Bd. S. 181). Von nachträglicher voller Befriedigung des Eigentümers ist hier im Gegensatz zu III, 46 nicht die Rede. Die Worte am Schluß von III, 48, „bis er findet“, in denen der Gedanke solch

späterer voller Befriedigung enthalten sein könnte, sind ein Zusatz, der eben III, 46 nachgebildet ist.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich schon die Rolle, die der gegenwärtige bzw. im Laufe des Ermittlungsverfahrens der jeweilige frühere Besitzer der Sache spielt. Seine Hauptaufgabe besteht darin, sich gegenüber dem Eigentümer möglichst von dem Vorwurf unrechtmäßiger Erwerbung der Sache bzw. des Sklaven zu entlasten. Darum geht er in Begleitung des Eigentümers zu dem, von dem er die Sache gekauft bzw. erhalten zu haben vorgibt. Anerkennt dieser zweite Vorbesitzer seinerseits die Tatsache des Verkaufs der Sache an den ersten Vorbesitzer, so scheidet dieser letztere wohl aus dem Ermittlungsverfahren als gegenüber dem Eigentümer gerechtfertigt aus; der zweite Vorbesitzer tritt an seine Stelle und muß nun mit dem Eigentümer zu dem dritten Vorbesitzer gehen, von dem er etwa die Sache erworben haben will. Dieses Verfahren wird in den Fällen, wo der Eigentümer selbst das Ermittlungsverfahren vornimmt, so lange durchgeführt, bis ein weiterer Vorbesitzer sich auf niemand mehr berufen kann. In den beiden eben besprochenen Fällen, wo der Eigentümer selbst nur bis zum dritten Vorbesitzer das Ermittlungsverfahren fortsetzt, wo er also dann vorläufig befriedigt wird, ausscheidet und das weitere abwartet, tritt der dritte Vorbesitzer an die Stelle des Eigentümers. Von ihm heißt es in III, 44: „Aber mit dem Klageobjekt geht man [d. h. der dritte Vorbesitzer] bis zum [schließlichen] Ende der Ermittlung“, *a s licem iti do koncja svodu* (XXVIII. Bd. S. 169), und III, 47 wird gesagt: „jenem [dem dritten Vorbesitzer] gibt er [der Eigentümer] das Klageobjekt [nämlich den gestohlenen Knecht]. Und dieser [dritte Vorbesitzer] geht bis zur schließlichen Ermittlung“, *a onomu dati lice, at' idet' do konečnjago svoda* (XXVIII. Bd. S. 175).

Kann der Besitzer der Sache zwar durch Zeugen oder den Zolleinnehmer nachweisen, daß er sie gekauft habe, aber weiß er nicht, von wem er sie gekauft hat, so muß er, wie aus den oben mitgeteilten Stellen III, 45, 48 hervorgeht, dem Eigen-

tümer das Klageobjekt zurückgeben und verliert das zu dessen Kauf aufgewendete Geld. Bestraft wird er nicht. Er hat die Möglichkeit, bei nachträglicher Entdeckung des zweiten Vorbesitzers bzw. Verkäufers wieder zu seinem Geld zu kommen, wie uns die oben angeführte Bestimmung III, 46 gezeigt hat.

Der wirklich Schuldige, der „schließliche Dieb", *konečnyj tat'*, wie III, 47 sagt, „auf den der Diebstahl ausgeht", *na togo tatba snidet*, wie III, 41 und ähnlich auch III, 44 sich ausdrückt, ist also der, der sich auf keinen Vorbesitzer mehr berufen kann. Er haftet erstens dem Eigentümer gegenüber nach III, 41 für das Klageobjekt und das, „was dabei verloren gegangen ist", *a čto pogiblo budet' s nim*, „er zahlt alles", *to tomu vse platit'*, wie III, 44 angibt, also nach III, 46 auch den Ersatz für das, „was mit ihm [Klageobjekt] verloren gegangen ist", *semu platiti čto u nego budet' pogiblo*, auf den der Eigentümer vorläufig hatte verzichten müssen (XXVIII. Bd. S. 169, 172). Zweitens muß er dem Fürsten Strafe zahlen, wie III, 44 und 46 melden. Die Strafsumme ist nur in III, 47 bei Diebstahl eines Sklaven angegeben, und zwar mit 12 Grivna. Das ist die höchste der Geldstrafen, *prodaža*; es ist diejenige Geldstrafe, die auch bei unerlaubter Tötung eines fremden Sklaven oder einer leibeigenen Magd nach III, 116 an den Fürsten zu zahlen ist. Die Strafsumme bei Diebstahl von anderen Eigentumsstücken, wie sie III, 41 und 45 als Pferd, Kleid, Vieh verzeichnet sind, wird je nach dem Wert dieser Sachen schwankend gewesen sein, wie wir das oben § 13 S. 136 bei Besprechung der Geldstrafen kennen gelernt haben.

Weigert sich der Besitzer der Sache, mit dem Eigentümer das Ermittlungsverfahren vorzunehmen, wenn dieser letztere ihn nach III, 41 dazu mit den Worten auffordert: „gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast", *poidi na svod, kdě est' vzjal*, so bekennt er sich damit der unrechtmäßigen Erwerbung der Sache schuldig und wird die staatliche Strafe wie eventuell den Privatersatz zahlen müssen. Ueber diesen Fall bemerkt allerdings die dritte Redaktion nichts; sie hat die

Stellung von Bürgen, von der in der Vorlage von III, 41 in I, 18 die Rede war: „wenn er aber nicht mitgeht, dann (stelle er) zwei Bürgen für fünf Tage“, *ili ne poidet', to poručnika za 5 dnij'*, nicht übernommen (XXVIII. Bd. S. 159).

Das Ermittlungsverfahren hat für das Urteil des Gerichts dieselbe entscheidende Bedeutung wie Zeugenaussage und Eid. Das scheint mir klar in den Schlußworten von III, 44 zu liegen: „und wo es auf einen Letzten ausgeht, da muß der alles bezahlen und (dazu) die Strafe“, *a kd' snidet' na konečnjago, to tomu vse platit' i prodažju* [1]).

Ein der Ermittlung, *svod*, parallel laufendes [2]) Verfahren ist die Spurfolge, die wir in III, 102 kennen gelernt und (XXVIII. Bd. S. 316—321) besprochen haben.

§ 25. Gebühren.

Für die verschiedenen Funktionen der richterlichen Beamten sind Gebühren zu zahlen [3]). Diese Gebühren finden wir zum

---

[1]) Leontovič, Landesbrauch S. 242[1], bemerkt gegenüber der oben S. 206 Note 1 zitierten Beurteilung des сводъ als виндикація durch Vladimirskij-Budanov und als очная ставка durch Sergěevič: vindicatio лишь часть процесса а не весь процессъ по вещнымъ искамъ (какъ сводъ). . . . Очная ставка — тоже только часть процесса, равнозначительная съ свидѣтельскимъ показаніемъ — сводъ, напротивъ, обнималъ цѣлый процессъ, на которомъ рѣшались фактическіе и юридическіе вопросы. Vgl. Rožkov, Abriß S. 312.

[2]) Leontovič, Landesbrauch S. 244[1], sagt von dem geistig zu III, 112 gehörenden — siehe oben S. 150 — по верви искати татя in III, 95: „искать по верви“ именно означало разслѣдованіе виновнаго путемъ „свода“ членовъ верви, собиравшихся по заличу истца на сосѣдскую сходку и обязанныхъ или выдать виновнаго, или платить продажу и „татьбу“ т. е общественную пеню и убытки потерпѣвшаго. Vgl. den Aufsatz von A. H. Филипповъ: Начальныя стадіи процесса виндикаціи движимостей по leges barbarorum (Vestigii minatio и Anefang) S. 10 in dem oben S. 205 Note 1 genannten Сборникъ статей и. т. д. und Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 619.

[3]) Die außer ihnen entrichteten Naturalabgaben bespreche ich hier nicht und verweise auf die von ihnen handelnden Bestimmungen der dritten Redaktion, bzw. die jeweilige Erklärung dieser im XXVIII. Band.

Teil zu den betreffenden Strafgeldern gleich hinzugerechnet, zum Teil sind sie getrennt von ihnen aufgezählt, je nach der Funktion der Beamten, für die solche Gebühren zu zahlen waren. Der Strafsumme ist die Gebührensumme zugezählt, wenn wir statt der Strafe von 1 Grivna eine solche von 60 Kuna, statt der von 3 Grivna eine solche von 3 Grivna 30 Kuna finden. Von der Geldstrafe, *prodaža*, zu 12 Grivna sei gleich bemerkt, daß sie immer nur als reine Strafe, also ohne Zurechnung der entsprechenden Gebühren, vorkommt. Versuchen wir nun, ob wir aus einer Zusammenstellung der von den Gebühren handelnden Verordnungen der dritten Redaktion einen Ueberblick über das Gebührensystem gewinnen, und ob wir dabei einige allen Gebühren gleicher Art gemeinsame Grundzüge auffinden können.

Bei der Strafe der Verbannung und Güterkonfiskation, *potok i razgrablenie*, finden wir keine Gebühren berechnet; das ist ganz begreiflich, wenn der Fürst das ganze Vermögen bzw. das, was nach der Ersatzleistung an den Geschädigten durch den zu dieser Strafe Verurteilten noch übrig bleibt, konfisziert.

Beim Wergeld, *vira*, haben wir eine ausführliche Gebührenordnung in III, 12. Es werden da zwei Beamte genannt, der Wergeldmann, *virnik*, und sein Gehilfe, *metel'nik* (siehe oben § 21); ferner zwei Arten von Gebühren, eine Hauptgebühr, die nach der Strafsumme schwankt, und Nebengebühren, deren Betrag feststeht. Die in Betracht kommende Stelle aus III, 12 lautet: „Dem Virnik 8 Grivna und 10 Kuna [Reisezuschuß], aber dem Metelnik 12 Věkša und 1 Grivna im voraus. Wenn das Wergeld 80 Grivna beträgt, dann dem Virnik 16 Grivna und 10 Kuna und 12 Věkša, aber im voraus 1 Grivna, aber für den Kopf 3 Grivna“, *virniku 8 griven, a 10 kun perekladnaja (prikladnaja), a metelniku 12 věkši i, a ssadnaja grivna. Aže budet' vira v 80 griven, to virniku 16 griven i 10 kun i 12 věkši, a peredi ssadnaja grivna, a za golovu 3 grivny.* Diese Gebühren verteilen sich folgendermaßen. Die Hauptgebühr gehört jeweils nur dem Hauptbeamten, dem

Wergeldmann selbst; sie beträgt bei einem Wergeld von 80 Grivna 16 Grivna, bei einem Wergeld von 40 Grivna 8 Grivna. Das ist jeweils ein Fünftel der Strafsumme[1]). Die Nebengebühr an den Wergeldmann beträgt 10 Kuna, sie heißt Reisezuschuß, *perekladnaja*, ist eine Gebühr, die der Beamte nach Erledigung seines Geschäftes bei der Abreise erhält (XXVI. Bd. S. 323) und bleibt sich bei der verschiedenen Höhe des Wergeldes gleich. Der Gehilfe des Hauptbeamten, der *metel'nik*, erhält, einerlei ob das Wergeld 40 oder 80 Grivna beträgt, 12 Věkša und 1 Grivna im voraus, *ssadnaja grivna*, letzteres eine ihm gleich bei seinem Eintreffen bezahlte Gebühr (XXVI. Bd. S. 323)[2]).

Wenden wir uns nun zu der Geldstrafe, *prodaža*, die im Betrag von 1, 3 und 12 Grivna verhängt wurde. Nur für letztere Summe von 12 Grivna sind die Gebühren in III, 99 verzeichnet. Die Verordnung III, 99 lautet: „Und das sind die Zugaben von 12 Grivna; dem Gehilfen 2 Grivna und 20 Kuna... Dem Schreiber 10 Kuna. [Reise] Zuschuß 5 Kuna. Für Pelzwerk 2 Nogata", *a se nakladi 12 griven, otroku 2 grivny i 20 kun... Piscju 10 kun. Perekladnago 5 kun. Na (A za) měch dvě nogatě.* Wir sehen gleich, daß die Gebühren von III, 99 in verschiedenen Punkten mit den Gebühren bei Wergeldzahlung in III, 12 übereinstimmen. Einmal haben wir auch bei der Geldstrafe zu 12 Grivna bzw. bei den Gebühren von ihr zwei Beamte genannt, den Schwertträger, *mečnik*, als Hauptbeamten und seinen Gehilfen, den Schreiber, *pisec*, als Nebenbeamten (siehe oben § 21). Ferner treffen wir in III, 99 wie in III, 12 eine Hauptgebühr und eine Nebengebühr. Die Haupt-

---

[1]) Beim „halben Wergeld", полувирье, in III, 29 und 115 werden keine Gebühren erwähnt, natürlich werden auch da welche gezahlt, wie überhaupt bei jeder Geldstrafe.

[2]) Ueber die in III, 12, aber nicht in der Vorlage, nämlich II, 24, außerdem noch genannten „3 Grivna für den Kopf", а за голову 3 гривны, die ich für einen späteren Zusatz anzusehen geneigt bin, vgl. XXVIII. Bd. S. 61.

gebühr für den Schwertträger beträgt von 12 Grivna 2 Grivna und 20 Kuna.

Die Grivna zu 50 Kuna gerechnet sind 12 Grivna = 600 Kuna, 2 Grivna und 20 Kuna = 120 Kuna, also die Gebühr von der Strafe beträgt auch hier, wie beim Wergeld, ein Fünftel der Strafsumme. Dieses Verhältnis von einem Fünftel der Gebühr zu fünf Fünftel der Strafe finden wir nun auch bei den anderen beiden Arten von Geldstrafen, *prodaža*, bei der zu 1 Grivna und zu 3 Grivna, ohne daß wir über die Gebühren von der Strafe zu 1 und 3 Grivna eine eigene Verordnung hätten. Nämlich die Strafe von 1 Grivna ist meistens gleich als Strafe von 60 Kuna bezeichnet, das sind also 50 Kuna Strafe und 10 Kuna, ein Fünftel von der Strafe, Gebühr. Ebenso treffen wir gewöhnlich auch nicht Strafe von 3 Grivna angegeben, sondern solche von 3 Grivna 30 Kuna, das sind 30 Kuna Gebühren bei 3 Grivna = 150 Kuna Strafe, also wieder ein Fünftel der Strafe als Gebühr. Somit dürfen wir ein Fünftel der Strafsumme als feststehende Gebühr an den jeweiligen Hauptbeamten für die richterliche Entscheidung, die Urteilsfällung, ansehen. Es ist vorhin schon erwähnt, daß die Geldstrafe von 12 Grivna immer nur als reine Strafe aufgezählt wird, ohne die zu ihr hinzutretende Gebühr für den Schwertträger; analog der Straf- und Gebührensumme von 60 Kuna und 3 Grivna 30 Kuna, müßte also die Geldstrafe von 12 Grivna, 14 Grivna und 20 Kuna betragen. Ferner finden wir in III, 99 einen Reisezuschuß von 5 Kuna. Das ist die Nebengebühr für den Hauptbeamten, den Schwertträger, die dem in III, 12 für den Wergeldmann angegebenen Reisezuschuß von 10 Kuna entspricht. Der Nebenbeamte des Schwertträgers erhält 10 Kuna, ähnlich wie in III, 12 der Gehilfe des Wergeldmanns 12 Věkša bekam. Die weitere Gebühr „für Pelzwerk 2 Nogata“ kann man entsprechend der „1 Grivna im voraus“ von III, 12 ebenfalls als dem Gehilfen, hier dem Schreiber, zufallend ansehen (XXVIII. Bd. S. 313).

Ueber Nebengebühren bei Geldstrafe von 1 und 3 Grivna haben wir keine Nachricht; man kann zweifeln, ob sie über-

haupt bezahlt wurden, da immer nur von 60 Kuna bzw. 3 Grivna 30 Kuna die Rede ist, und das jeweils gerade fünf Fünftel Strafe und ein Fünftel Gebühr darstellt.

Im allgemeinen ist also das Prinzip der Gebührenberechnung bei Wergeld dasselbe wie bei sonstiger Geldstrafe.

Weiter handeln von Gebühren, *urok*, die Paragraphen III, 139 und 141. Nach der hier von mir für richtig gehaltenen Lesart der Karamzinschen Handschrift (XXVIII. Bd. S. 414) lautet diese Stelle folgendermaßen: „Von den Gerichtsabgaben. Und das sind die Gerichtsabgaben. Vom Wergeld 9 Kuna, aber dem Schwertträger 9 Věkša; und vom Bienenland 30 Kuna, aber dem Schwertträger 12 Věkša; und vom Ackerland ebenso; und von der Befreiung eines Sklaven 9 Kuna, aber dem Schwertträger 9 Věkša; und von allen anderen Streitsachen (zahlt der) dem sie [die Entscheidungen der Richter] helfen, je 4 Kuna, aber dem Schwertträger je 6 Věkša“, *o sôudnebych ouroc̆ch. A se ouroci sudebnii: ot viry 9 kun, a metalniku 9 věkoš'; a ot bortnoj zemli 30 kun, a metalniku 12 věkoš', a ot rolejnoj zemli takož'; a ot svobodivše čeljadina, 9 kun, a metalniku 9 věkoš'; a ot inych ot vsěch tjaž', komu pomogut', po 4 kuny, a metalniku po 6 věkoš'.*

Diese Bestimmung stimmt mit den bisher besprochenen III, 12 und III, 99 in der streng durchgeführten Zweiteilung der Beamten überein (XXVIII. Bd. S. 415). Und zwar sind in III, 139 und 141 Gebühren von Strafsachen wie Zivilsachen gemeint, während III, 12 und III, 99 sich nur auf erstere bezogen. Die Gebühren von III, 139, 141 sind in der Karamzinschen Handschrift bezeichnet als „Gerichtsabgaben“, *uroci sudebnii.* Das ist zu verstehen als „Eidesabgaben“, *uroci rotnii*, wie die Synodal- und Troickij-Handschrift sagen; der Eid hilft zur Fällung des Urteils, wie wir oben § 23 S. 201 gesehen haben, und derjenige zahlt nach den Schlußworten unserer Verordnung die Gebühr, dem die Entscheidungen der Richter helfen. Die III, 21 erwähnte Hilfsgebühr: „und vom Wergeld 9 Kuna Hilfsgebühr“, *a ot viry pomečnago (pomočenago) 9 (kun)*, ist soviel

wie Eidesgebühr, Gerichtsgebühr; alle drei Begriffe decken sich. Die in III, 139 an erster Stelle genannte Gerichtsabgabe von Wergeld mit 9 Kuna stimmt zu der eben angeführten Stelle III, 21. Es ist die Gebühr, die für Abwälzung des Verdachts der Tötung durch die Eideshelfer bzw. deren Eid zu zahlen war; ihr Empfänger ist der Hauptbeamte bei Urteilsfällung im Tötungsdelikt, der Wergeldmann, nach dem ja in III, 139 sein Nebenbeamter, der Schwertträger, angeführt wird (XXVIII. Bd. S. 98, 416). Fügen wir hier gleich die anderen Gebühren an, die III, 21 genannt sind. Es heißt da: „wenn er aber (die Verhängung des) Wergelds abwälzt, dann dem Gehilfen 1 Grivna Kun Abwälzungsgebühr. Aber auch wer geklagt hat, auch der gibt eine zweite Grivna“, *a ize sveržet' viru, to grivna kun smetnaja otroku. A kto i klepal, a tomu dati druguju grivnu.* Beide Gebühren sind solche für Abnahme der Eidesleistung; sie sind zu zahlen an den Gehilfen des Wergeldmanns, während letzterer also die eben erwähnte Hilfsgebühr erhält (XXVIII. Bd. S. 97, 99). Die weiteren Gebühren von III, 139, 141 betreffen Zivilsachen [1]). Da auch hier jeweils ein Hauptbeamter und der Schwertträger angenommen ist, bzw. neben dem Betrag für den Schwertträger jeweils noch ein anderer genannt wird, werden wir wie in dem ersten Stück „vom Wergeld“ auch in dem folgenden Teil von III, 139, 141 den Wergeldmann oder die fürstliche Gerichtskasse als Empfänger anzusehen haben. Diese Gebühren von III, 139, 141 und III, 21 sind feststehende Gebühren, soweit sie natürlich nicht nach dem Streitgegenstand schwanken; besonders am Schluß zeigt sich das in der Wendung: von allen anderen Streitsachen je 4 Kuna usw. Das ist wohl darin begründet, daß diese Gebühren nicht wie die von III, 12 und III, 99 in einem bestimmten Verhältnis zur wechselnden Strafsumme stehen, sondern als Gerichtskosten, als

[1]) Das Wort тяжа, das hier steht, bedeutet an sich jede Streitsache, sowohl zivilrechtlicher als strafrechtlicher Art (XXVIII. Bd. S. 103), es ist aber hier anzunehmen, daß Zivilstreitigkeiten gemeint sind, da ja die Gebühren für Strafsachen schon in III, 12 und III, 99 erledigt waren.

Eidesgebühren sich stets gleich bleiben. Zu den genannten Fällen kommt dann in III, 140 noch die Entscheidung der Erbschaftsstreitigkeit durch den „Schreiber, der hingeht, die Teilung vorzunehmen“, *kotoryj dět'skij iděť ich dělit'*. Hier ist nur ein Beamter genannt, seine Gebühr von 1 Grivna Kun ist so hoch als die in III, 21 dem Gehilfen des Wergeldmanns für Abnahme der Eidesleistung zugesprochene.

Gebühren für Vornahme der Eisenprobe finden wir III, 112. Sie sind mit dem gleichen Namen *urok*, Abgabe, bezeichnet, wie die von III, 139 f., sie heißen in III, 112, 113 auch einfach Eisengeld = *želěznoe*. „Aber an Eisengeld zahlt man 40 Kuna und dem Schwertträger 5 Kuna und eine halbe Grivna dem Schreiber. Das ist die Abgabe bei Eisenprobe, wer jemand auf sie nimmt“, *a želěznogo platiti 40 kun, a mečniku 5 kun, a polgrivny dět'skomu. To ti želěznyj urok, kto si v čem emlet'*. Zu bezahlen sind diese Gebühren von dem Kläger, der jemand auf die Probe nimmt. Zahlen muß der Kläger die Gebühr auch, wenn der Verdächtigte in der Probe sich als schuldig erweist, also wenn die Probe dem Kläger hilft. Das scheint an sich auffallend, es paßt aber zu der parallelen Meldung in III, 21 und III, 139, 141 über die Hilfsgebühr. Vielleicht sollte diese Bestimmung gerade bei der Eisenprobe von deren leichtfertiger Auferlegung abhalten. Wir haben hier drei Gebühren erwähnt. An erster Stelle steht das Eisengeld von 40 Kuna, und ich halte das für eine an die Staatskasse, d. h. an den Fürsten, fließende Bezahlung für die amtliche Handlung als solche. Dann treffen wir wieder wie bisher in allen Gebührenordnungen zwei Beamte, den Schwertträger und den Schreiber, mit 5 Kuna bzw. einer halben Grivna Gebühr. Auch hier ist wieder erst der höhere und dann der niederere Beamte genannt, letzterer freilich mit der höheren Gebühr, da er wohl die Hauptarbeit bei der Eisenprobe zu leisten hatte (XXVIII. Bd. S. 342 f.). Die Gebühr für die Eisenprobe ist ihrem Wesen nach wie die Eidgebühr eine solche, die sich ständig gleich bleibt.

Die in III, 47 vielleicht gemeinten Gerichtskosten = *protor*, die beim Ermittlungsverfahren entstehen können — siehe oben S. 208 — sind in ihrer Höhe nicht angegeben, sie schwanken eben nach dem Umfang des Verfahrens. Eine Fesselgebühr = *vjazebnoe* für den Gehilfen des Posadnik, der einen flüchtigen Sklaven im Auftrag seines Herrn fesselt, ist in III, 146 im Betrag von 10 Kuna verzeichnet.

Obwohl wir so bei den Hauptverordnungen über die Gebühren gemeinsame Züge, die sich in allen finden, aufweisen können, bleibt doch noch manches in diesen Bestimmungen undeutlich. Und das gilt ganz besonders von den Gerichtsabgaben bzw. Eidesgebühren III, 139, 141, deren Bedeutung im einzelnen nicht so klar feststeht wie etwa die der Gebühren an den Wergeldmann. Auch hier wie bei so manch anderen Stücken des altrussischen Rechtslebens macht sich der Mangel an Quellenstellen unangenehm geltend.

II.

Gewohnheitsrechtliches aus Bulgarien.

(2. Fortsetzung.)

Von

Leo Barbar, Sofia (Bulgarien)[1]).

Literatur: S. S. Bobtschew, Sammlung bulgarischer juristischer Gebräuche. M. Marinow, Žiwa Starina. Schapkarew, Volksliedersammlung. Die Sammlung des königl. bulgarischen Ministeriums für Unterricht. Brüder Miladinow, Volksliedersammlungen. Eigene Aufzeichnungen usw.

Im Dorfe Pandakli (Jamboler Umkreis) werden Verbrüderungen am heiligen Johannestage vollzogen. Der Verbrüderungszeremonie wohnt der Geistliche bei, der die Sichzuverbrüdernden umgürtet. Verbrüderte sind und bleiben zeitlebens Verwandte. Jeder Verbrüderte nennt den Vater des anderen „Onkel". Die Verbrüderung geschieht in der Kirche. Aehnlich im Dorfe Dragodanowo (Sliwnaer Umkreis), wo der Brauch herrscht, daß sich alle Verwandte mit Frau und Kind am heiligen Johannestage (7. Januar) im Hause des Aeltesten der Verbrüderten versammeln. Man streut Feuer aus dem Herde und zündet Wachskerzen an. Mit diesen wird sodann das Feuer übersprungen. Alles dies geschieht im Hause des älteren Verbrüderten beim Herde. Sodann beginnt der Tanz, Dudelsackmusik und Gelage. — In der Umgegend von Adrianopel, Demotika, Suflu und insbesondere im Dorfe Golem Derwent sollen in alter Zeit folgende Gebräuche geherrscht

---

[1]) Vgl. XXIX, S. 121.

haben: Die Familienangehörigen des Mädchens bereiten einen Kuchen Brot aus reinem Getreide vor. Man nimmt eine Basilikumblume und einen Apfel nebst einer Holzflasche Wein voll dazu. Daran werden nun die Verzierungsgeschenke für die Braut angehängt. Die Geschenke werden der Braut überreicht und dafür Gegengeschenke seitens des Mädchens eingetauscht. Diese bestehen aus Tüchern, Hemden und ähnlichen Sachen, die mit einem Gesamtnamen „Dar“ (d. h. Geschenk) bezeichnet werden. Damit war das Verlöbnis in den genannten Gegenden geschlossen.

Die Hochzeit. Am Freitag wird Teig geknetet. Diesen bereiten die Mädchen beider Familien vor. Der Brautführer ist beim Kneten des Teiges ebenfalls beteiligt. Das gemeinsame Kneten des Teiges seitens Angehöriger beider Familien bedeutet eine Verbrüderung, Verwandtschaftsbegründung beider Familien. Samstag abends wird ein Laib Brot seitens beider Familien zum Brunnen oder sonstigem Wasserbehälter hingetragen. Diese Brote werden mit Honig bestrichen und heißen „Medenik“, d. h. Honigkuchen. Beim Brunnen, Fluß oder sonstigem Wasserbestand wird der Kuchen unter den Anwesenden verteilt, wobei getanzt wird. Sodann begeben sich alle mit dem Dudelsack an der Spitze in die Wohnung des Paten, um ihn von seiner am nächsten Morgen ihm bevorstehenden Mission zu verständigen. Dabei ist auch die Braut anwesend. Sonntag früh gehen die Brautleute, feierlich gekleidet, die Hände mit weißen Tüchern bedeckt, mit dem Dudelsackspieler an der Spitze, in die Wohnung des Brautführers (des „Dewer“ nämlich), wo geschmaust wird, und wobei die Hände des Brautführers mit einem weißen Tuche bedeckt werden. Man gibt dem Brautführer ein Tuch in die Hand, nebst einer Rosenstange, Geranium und einem Apfel. Das Ganze wird Prepor genannt. Mit tiefen Verbeugungen, Kopfbücken bis zur Erde, Verneigungen, verlassen alle an der Hochzeit Beteiligten die Wohnung des Brautführers und begeben sich in die Wohnung des Paten. Hier wird Schmaus

und Tanz veranstaltet und das Haus mit denselben tiefen Verbeugungen verlassen, um sich in die Wohnung der Braut zu begeben. Abermals Schmaus und Tanz, wobei die Braut verschleiert wird, und zwar mit schwarzem Schleier bedeckt sie ihr Gesicht. Seitdem ist sie die junge Ehefrau (Newjasta, Newesta). Bei der Verschleierung sind die Verlobten und der Brautführer stehend, während die anderen sitzend beteiligt sind. Man geht in die Kirche und vollzieht die Trauung. Den ganzen Tag ist die Patin, die junge eben Getraute und der Brautführer, sowie dessen Mutter und die Mutter des Bräutigams in weißen Wollkleidern gekleidet, die man „Menteni“ nennt. Auf dem Kopfe tragen diese Frauen lange, rote, seidene Kopftücher, die sie um den Kopf umwickeln. Diese Kopfbedeckung nennt das Volk „Skepa“. Unter der „Skepa“ gibt man noch als Kopfbedeckung ein weißes Tuch, das bis hinunter, beinahe bis über die Kreuzwirbeln hinunterhängt. Es endet mit Fransen, an denen viele Schalen von Meeresschnecken angehängt sind. Diese Verzierung nennt das Volk „Babtschenik“. Mit Babtschenik ist nun die Braut am Hochzeitstage geschmückt. Die weißen Kleider bedeuten Freude, während andererseits die Mutter der Braut und alle Hochzeitsleute, die der Familie der Braut angehören, schwarz gekleidet, die Scheidung ihrer Tochter betrauernd andeuten. Nach dem Verlassen der Kirche begibt sich der Zug in die Wohnung des Bräutigams. Dahin laufen einige Burschen des Brautzuges voraus und benachrichtigen die Eltern des eben getrauten Burschen vom Herannahen des Brautzuges. Die Voranlaufenden nennt man „Wettläufer“ (Prewarnitzi“) und werden mit einem Hemde beschenkt. Der Brautführer besteigt das Haus des Burschen, nimmt einige Stücke Brot und einige Weintraubenstangen, schneidet diese in Stücke und wirft dieselben nach den vier Himmelsrichtungen mit entsprechenden Segnungen hinaus. Vom Dache aus werden nun die Brautleute mit Brotstücken vom Dache aus seitens des Brautführers beworfen. Dies nennt das Volk „Eremia“. Weshalb der Brauch diesen Namen erhalten, bleibt der philologischen Forschung

vorbehalten. — Sodann kommt die Mutter des Bräutigams im weißen Gewande und einem weißen Kessel mit Wein voll in der Hand nebst einem Geraniumstrauß den Brautleuten mit dem Nationaltanz, „Tschepnitza“ genannt, entgegen. Die Mutter hebt die Braut mit ihren Händen in die Höhe und führt die Brautleute ins Haus hinein. Dabei schreiten diese auf einem ausgestreckten Tuche. Die Brautleute bleiben vor der Türe des Hauses stehen und erwarten daselbst Geschenke seitens der Eltern. Die Eltern versprechen Geschenke. Bei jedem geleisteten Versprechen wird mit einer Axt an die Schwelle des Hauses (der Haustüre) ein Zeichen (Schlag) eingeschnitten. Die Einschnitte gelten als Beweismittel der geleisteten Versprechen. Die so versprochenen Geschenke verbleiben Eigentum der Frau. Den ganzen Tag machen die eben Verehelichten Verbeugungen in einer Entfernung von zehn Schritten. Die Verbeugungen bedeuten den Abschied von der Jugend. Es begeben sich nun die Verwandten der Frau, die man „Pogasei“ nennt, Verwandte des Paten und die des Brautführers nebst sonstigen Bekannten in die Wohnung der eben Verehelichten, die von der jungen Frau beschenkt werden. Dabei wird getanzt und die jungen Eheleute bitten um Verzeihung („nehmen Erlaubnis“) von den Paten und der Patin, damit sie sich allein in ihr Zimmer zurückziehen können. Es verabschieden sich die jungen Eheleute mit den Paten und der Patin mittels Handkuß. Hier ist ein besonderer Brauch hervorzuheben. Sobald sich die Gäste zum Auseinandergehen anheischig machen, so nehmen die Verwandten des jungen Ehegatten ein Gefäß (Topf) voll mit irgendeiner Farbe und tauchen beim Weggehen der Gäste ein Stück Tuch in den Topf hinein. Damit bestreichen nun die Verwandten des Burschen die Kleider der Verwandten des Mädchens (der eben getrauten Frau), der sog. „Pogasei“, damit ihre Zugehörigkeit zur Familie der Frau damit gekennzeichnet bleibt. Diese so Angestrichenen nennt man in diesen Gegenden die Geschlagenen Heiratsvermittler („Partossani Swatowe“). Dadurch werden die „An-

gestrichenen“ als Leute, die den Beischlaf vollzogen, gekennzeichnet. — In der zweiten Woche nach der Hochzeit findet ein Gelage beim Brautführer statt, wobei alle Verwandte beider Teile nebst Paten und Patin anwesend sind. Dabei bleiben die Eheleute an die Wand gelehnt und so lange aufrecht stehend, bis die Gäste geschmaust haben. Mit Erlaubnis der Eltern und des Brautführers setzen sich erst die Eheleute zu Tisch. Die Eheleute tanzen sodann den Nationaltanz „Tschepnitza“ oder „Posenitza“, und alle überreichen ihnen allerlei Geschenke, wofür die Eheleute allen Schenkgebern die Hände küssen. Die Braut beschenkt ihrerseits alle Anwesenden mit Sacktüchern. Diesen Schmaus seitens des Brautführers gegeben nennt man „Wozwrati“, d. h. die Wiedergabe des Brautführers an die eben Verehelichten. — Darauf folgt in nächster Woche ein Gelage bei den Eltern der eben Verehelichten, was man „Powratki“, d. h. „Wiederkehren“ der Eltern der eben Getrauten an die jungen Eheleute nennt. Diese Gelage geschehen zum Zwecke der besseren Bekanntschaft und einer Annäherung der Verwandten beider durch die Heirat verbundenen Familien[2]).

Im Dorfe Hanowo (Jamboler Umkreis) wird die Trauung am Samstag vollzogen. Ist der Bräutigam unfähig, den Beischlaf zu vollziehen, so wird er mit einem Ochsen am frühen Morgen in ein Joch eingespannt. Ist der Jungverheiratete beischlafsfähig, so steigen nach vollzogenem Beischlafe zwei Verwandte des jungen Ehemannes, eine Frau und ein Mann, auf den Hühnerhalter (Hühnerkäfig) und trinken dort süßen Branntwein. Dem Schwiegervater legt man auf den Rücken ein Butterfaß mit der Stoßstange. Er wird mit einer Kette umbunden nebst einem Blech. Die Verwandten der Frau singen dabei:

---

[2]) Mir mitgeteilt von N. Tschawdarow aus Adrianopel, derzeit wohnhaft im Dorfe Sungurlare (Burgaser Departement).

Was für ein Mädel nährte die Mutter
Für diesen dicken . . . . .[3]).

Worauf Verwandte des Burschen den letzten Vers wiederholen. Gleichzeitig wird auf dem Rücken des Schwiegervaters (des Vaters der Frau) Butter geschlagen. Beim Begleiten des Paten wird der Weg auf dem Felde mit Dornen bedeckt. Die Braut darf weder den Paten noch den Kranzelherrn ansprechen, solange sie nicht von diesen beschenkt wird.

Im Dorfe Džinowo (Sliwnaer Umkreis) existiert nur eine Verlobung ohne Assistenz des Geistlichen. Es werden ins Haus des Mädchens Vermittler geschickt, die beim Vater des Mädchens um ihre Hand werben. Es erscheint auch der zukünftige Bräutigam. Der Vater desselben bringt nach erreichter Zustimmung ein Halsband, Gürtel nebst silbernem Armband, Gold- und Silberstücke, die sog. Ermeliks, d. h. Fünffrankenstücke in türkischer Münzart und besprechen einen Preis um die Braut. Der Vater bekommt sodann einen Betrag als Kaufpreis für seine Tochter, das sog. Baba-haky in einem Betrag von 100 Groschen bis 20 Napoleonsd'or. — Nach erfülltem Kauf waschen sich die Kontrahenten die Hände und schmausen[4]).

Im Jambolaer Umkreis existiert kein Verlöbnis. Die Braut fügt sich ihrem Schicksale vom Brunnen aus oder vom Horotanz. Hochzeiten beginnen am Samstag. Es versammeln sich die Kranzelmädchen beim Bräutigam und bereiten einen Kuchen vor, den sog. Medenik. Der Kuchen wird am Brunnen getragen, wo die Braut ein sog. Frauenhoro anführt, der Bräutigam den Männertanz. Kommt die Braut ins Haus zurück, so werden ihr die Haare geschnitten und daraus die sog. „Zalufi“ geflochten. „Zalufi“ sind nämlich Zöpfe zu beiden Seiten der Gesichtsbacken, zu je zwei Zöpfen. Sind diese Zöpfe geflochten, so gilt die Braut als getraut, als legitime Ehefrau,

---

[3]) Penis. Mir mitgeteilt von N. Tschawdarow aus dem Dorfe Sungurlare (Karnobater Umkreis).

[4]) Mir mitgeteilt von Chr. Biwolarow, Volksschullehrer aus Džinowo.

die man mit dem Namen „Bulka“ bezeichnet, d. h. die Verschleierte. — Den Kaufpreis, den der Bursche seinem zukünftigen Schwiegervater zahlen muß, nennt man „Baba-Haky“ und beträgt (10) zehn Napoleons. Am Sonntag in der Frühe wird der jungen Ehefrau ein Kranz aus Goldstücken gemacht, den man „Sangulki“ nennt. Eine verwandte Kranzelfrau (Kranzelmädel) hängt sodann der Braut das Halsband, bestehend aus alten Münzen, an. In der Stadt Harmanlij (Stara Zagoraer Umkreis) gibt es kein Verlöbnis. Desgleichen existiert in dieser Gegend kein Kaufpreis für die Braut. In der Stadt Haskowo wird der Sohn vom Vater verlobt, ohne die Braut zu kennen. Die Eltern des Burschen begeben sich in die Wohnung des Mädchens nebst Sieb mit Hirse, Goldstücken und „Ermeliks“ (10—15 Stück), einem Blumenstrauß und der Bursche wird verlobt. Die Braut wartet den Gästen mit Wein auf. Verlobungsfrist dauert oft einige Jahre, wobei jedesmal zur Osterzeit die Braut dem Bräutigam ein Hemd schenken muß, einen Laib Brot und ein Brathuhn. Mittwoch beginnt die Hochzeit. Der Bräutigam begibt sich mit einer Holzflasche und Blumenstrauß in die Wohnung einer seiner Verwandten. Dieser ist der sog. Dewer, d. h. der Brautführer. Dieser ladet die sog. „Alai“ ein, d. h. Verwandte des Brautführers, Burschen ein. Am Freitag begeben sich diese um die Braut mit 4—5—6 bedeckten Ochsenwägen. Auf jedem Wagen stehen zwei Mädchen vorn und zwei rückwärts am Wagen und singen, sobald sich der Wagen in Bewegung setzt. Die „Alai“ stellen sich der Reihe nach auf und geben Revolverschüsse ab. Zwei Burschen laufen voraus, in die Wohnung der Braut, die sie mit Sacktüchern beschenkt und laufen sofort dem Heiratszuge entgegen. — Die an diesem Beteiligten führen nun die Braut hinaus, wobei der Brautzug nicht denselben Weg machen darf. Am Sonntag besuchen alle mit der Braut an der Spitze die Kirche des Dorfes, wovon alle sich in die Wohnung des Burschen begeben. In der Mitte des Hofes nimmt der Schwiegervater ein Tuch und faltet es im Hofe

auseinander, worauf sodann das Brautpaar hindurchschreitet. Der Dudelsackspieler nimmt die Axt und ruft den Vater des Burschen herbei. Dieser fragt nun den Vater des Burschen (des eben getrauten nämlich), was er der Braut zum Geschenk verspreche, damit diese den Pfad des Hauses überschreite. Desgleichen ruft der Dudelsackspieler die Mutter des Burschen herbei, sowie den Paten, an denen er dieselben Fragen richtet. Sodann bindet der Pate die Getrauten mit einem Sacktuche und führt sie in die Wohnung des Bräutigams hinein. Im Karnobater Umkreise tanzt die Mutter des Bräutigams beim Erscheinen der Braut im Hause des Bräutigams mit Kerzen in den Händen, wobei ein Verwandter einige Axtschläge in die Türe des Hauses, am Pfad des Hauses hineinschneidet. Bei jedem Schlage verspricht der Schwiegervater ein Geschenk der Braut mit den Worten: „Der Braut schenke ich ein Feld, einen Ochsen usw.“ Die Einschnitte mit der Axt erinnern an das Versprechen der Schwiegereltern.

In Losengrad sucht das Mädchen den Burschen zu kaufen. Das Mädchen schickt eine alte Frau (Nachbarin) in die Wohnung des Burschen. Diese Nachbarin wendet sich an den Burschen und macht Vorschläge seitens des Burschen nach beendeter Besprechung. Der Bursche stimmt beispielsweise zu und fordert Mitgift. Der Vater des Burschen stellt den Betrag der Mitgift fest. Dieser beträgt etwa 100 türkische Liras. Die Frau Vermittlerin schließt darüber mit dem Vater des Burschen einen mündlichen Vergleich ab, worauf gezecht wird. 3—4 Tage später geht der Bursche in die Wohnung des Mädchens, das ihn gewählt und überreicht ihr einen Ring, wofür er einen Gegenring eintauscht. Es wird darüber seitens des Bischofs eine Bestätigung ausgefertigt, woraus das geschehene Verlöbnis ersichtlich ist. Abgesehen davon, unterfertigen beide Parteien einen Mitgiftsvertrag, der neugriechisch τράχομια heißt. Die Verlobungsfrist dauert ein Jahr bis zwei Jahre, nach dem Ermessen des Schwiegersohnes (Bräutigams). Die Vermittlerin fordert den Mitgiftsbetrag vor der Trauung.

Der Betrag wird dem Bräutigam übergeben. Hochzeiten beginnen am Freitag und dauern bis Sonntag. Im Dorfe Kiritschij Haskioj (Adrianopler Umkreis) stellt sich die Braut bei der Türe (Haustor) des Bräutigams auf. Es wird ein Tuch ausgestreckt, worauf die Braut hinüberschreitet. Ein Verwandter nimmt eine Axt und macht damit einige Einschnitte in den senkrechten Balken des Tores und fragt den Schwiegervater, womit er die Braut beschenken wird. Der Schwiegervater antwortet:

„Was weiß ich?" Der Verwandte wiederholt die Axtschläge, so daß der Schwiegervater Angst bekommt und leistet ein Versprechen, beispielsweise „Ich verspreche ein Feld oder Haus" usw. Die Axtschläge wiederholen sich und es werden ähnliche Fragen an die Schwiegermutter gerichtet, die ebenfalls ihrerseits Schenkungsversprechen abgibt. Im Burgaser Departement wird im Volksliede die Lage der alten Mädchen traurig geschildert:

„Denn ich sterbe Mutter jung und grün, unverehelicht" usw.

Desgleichen die Lage des alten Junggesellen:

— „Iwanka sprach zu Stojan:
Bruder, du Bruder, Stojane,
Dir ist der Platz schon bereitet,
Doch ist dir die Zeit verronnen,
Wie einem Ochsen die Ladung,
Dem lahmen Esel der Sport" usw.

Im Dorfe Trojanowo (Burgaser Departement) schickt der Bursche eine Frau in die Wohnung des auserwählten Mädchens. Die Frau bespricht diese Angelegenheit mit der Mutter des Mädchens. Die Mutter ist beispielsweise willig, wobei der Vater den Rat dazu erteilt. Dieses wird dem Burschen mitgeteilt, der drei Personen seiner Verwandten oder Freunde mit einer Holzflasche hinschickt nebst einem Ringe, einem Goldstücke und einem Tuche. Im Tuche und an die Holzflasche wird der Ring angenäht, sowie die Goldstücke. Die drei Abgesandten des Burschen erscheinen beim Herd des

Mädchens und graben in den Herd mit Stangen hinein. Es soll der Herd, das Feuer erkennen, ob ihnen das Glück hold ist. Fragen nun die Hausleute, weshalb sie das Feuer des Herdes graben, so erwidern die drei Abgesandten des Burschen: „Damit unser Wort in Erfüllung gehe". Nach dem Zechen werden nun die Gesandten um ihre Mission seitens des Hausvaters befragt. Diese antworten auf Umwegen; so beispielsweise: „Wir wissen, daß hier ein weibliches Kalb zu verkaufen ist." Der Vater erwidert darauf: „Wenn es sich um einen Kauf handelt — wohl!" „Wir kamen — sagen die Abgesandten —, um das Mädchen, ob sie es unserem Freunde dem X Y zur Ehegemahlin geben wollt?" Dabei ist die angehende Braut anwesend. Der zukünftige Bräutigam lauscht von außen zu. Der Hausvater ruft nun die Tochter beiseite und befragt sie um ihre Zustimmung. Die Antwort der Tochter lautet gewöhnlich: „Wenn du ihn gern hast, so liebe ich ihn auch!" Der Vater teilt dieses Jawort seiner Tochter den Abgesandten mit. Sogleich wird ein Hausfreund als Zeuge hergeholt, der den Abgesandten des Burschen folgende Heiratsbedingungen aufstellt:

1. Einen Betrag von 50 Ermeliks à 5 Francs = 250 Francs.
2. Ein 60 Francs wertes Goldstück.
3. Ohrgehänge um 20 Francs.
4. Ein Silberhandband um 10 Francs.
5. Der Mutter des Mädchens einen Pelz um 30 Francs.
6. Den kleineren Brüdern des Mädchens Schuhe um 40 Francs das Paar.
7. Den übrigen Geschwistern des Mädchens zu je ein Paar Schuhe.

Alles Aufgezählte von Punkt 1—7 soll der zukünftige Bräutigam anschaffen, worüber die Vermittler Notiz nehmen. Dem Vater gebührt ein Kaufpreis von 60—100 Francs für seine Tochter, das ist das sog. Baba-Haky. Dem Bräutigam steht eine Frist von sieben Tagen zur Verfügung. Das ist das sog. kleine Verlöbnis, das mit einem Revolverschuß endet.

Die nächste Woche wird das sog. große Verlöbnis geschlossen. Es werden die in der kleinen Verlobung geforderten Sachen in die Wohnung des Mädchens getragen. Im Laufe des Tages, an dessen Abend die Verlobung vollzogen wird, erscheint der Bursche in der Wohnung des Mädchens mit einer Holzflasche mit Wein gefüllt und teilt der Familie mit, daß er diesen Abend zur Verlobung kommt. Am Abend wird im Hause der zukünftigen Braut geschmaust. Die Goldstücke des Burschen als Brautgeschenk heißen Kibin. Der Vater nimmt den Kibin in Besitz und überreicht dieses Geschenk seiner Tochter. Diese nimmt das Geschenk in Empfang und küßt allen Anwesenden die Hand. Sie küßt auch die Hand ihres angehenden Bräutigams, der ihr ebenfalls ein Handgeschenk überreicht. Es wird gezecht und geschmaust und damit endet die sog. große Verlobung. Die Hochzeiten im Dorfe Trojanowo beginnen am Donnerstag. Abends werden dazu die Kranzelmädchen und der Brautführer eingeladen. Freitag morgens wird der Dudelsackspieler gemietet und zwar um 25 Francs für eine ganze Woche. Freitag versammeln sich im Hause des Burschen die Kranzelmädchen. Diese nähen die Fahne aus rotem Tuche, das man an eine Stange anbindet. Am Ende der Stange wird eine Zitrone in rotem Flittergold eingewickelt angebracht. Die Fahne besteht aus einem roten und einem weißen Tuch, die eines ans andere angenäht sind. Mit Rosinen und sonstigen Näschereien behängt, wird nun die Fahne gehißt, und es wird um die Fahne herumgetanzt. Die Fahne trägt der zum Brautführer Gewählte. Nach dem Tanz wird die Fahne auf das Dach gesteckt, damit die Fahne sichtlich ist. Am Freitag nachmittag schickt der Bursche in einer Schüssel Hefe in die Wohnung des Mädchens. Dort werden drei Tröge und drei Siebe eines aufs andere gestellt und es wird das Mehl durch drei Siebe bei Gesang folgenden Inhaltes gesiebt:

„Es zitterten neun Siebe,
Neun Siebe, seidene
In den Höfen der Iwanka“ usw.

Auf den Trögen macht man Honigkreuze (Kreuze aus Honigstriche) und man bekreuzigt sich. Man schmaust und zecht und geht auseinander. Am Freitag abend kommen Verwandte und Bekannte im Hause des Burschen zusammen. Man streckt ein weißes Tuch in der Mitte des Zimmers auseinander, worauf man kleine Mühlsteine („Romeli") hinstreut, um damit das grobgemahlte Korn zu mahlen. Auf den Steinen steckt eine Stange. Die Stange wird von tanzenden Mädchen gedreht und zwar so, daß eine improvisierte Mühle daraus in Bewegung kommt. Bei jedem Rundgang machen die Mädchen halt und erklären, die Mühle sei verdorben, wobei im Gesange der Name eines anwesenden Burschen genannt wird. Dieser hat sofort ein Geschenk den „Mühlerinnen" hinzuwerfen. Sofort geht die Mühle von neuem in Bewegung und es wird dabei der Name eines anderen Burschen genannt. Man besucht sodann den Paten, wo getrunken und geschmaust wird. Samstag früh Schmaus im Hause. Nachmittags begeben sich die Kranzelmädchen mit Basilikumsträußen in alle Nachbarhäuser und laden alle Dorfsgenossen zur Hochzeit ein. Jeder Eingeladene bekommt ein Stück Basilikum. Im Hause des Bräutigams wird sodann der „Honigkuchen" verzehrt. Auf einer Decke legt man 6—7 Kuchen, einen auf dem anderen, das ganze Gelage wird mit einem Kopftuche bedeckt, worauf ein Glas Wein aufgestellt wird. Um den Tisch wird getanzt. Der ganze Tisch mit neun Kuchen wird auf den Kopf des Brautführers gestellt. Einen kleinen Kuchen mit dem Weinglas bekommt der Dudelsackspieler. Das Kopftuch, womit die neun Kuchen bedeckt sind, bekommt ein Kranzelmädchen zum Geschenk. Die Kuchen werden vom Kopfe des Brautführers abgenommen und den versammelten Gästen stückweise gegeben. Der Bräutigam teilt Wein aus. Man geht auseinander. Am Vorabend begibt sich der Brautzug mit einem Stück Kuchen auf einer Stange aufgesteckt und einem Kessel Wein voll zum Brunnen. Der Dudelsack spielt; man tanzt Horo. Am Abend wird der Pate besucht. Samstag früh wird das Haar der Braut geflochten.

Dazu begeben sich alle an der Hochzeit Beteiligten in die Wohnung der Braut. Man besucht abermals den Paten. Sodann geht der Zug in die Wohnung der Braut und vor dem Haustor wird ein breiter Gürtel ausgestreckt, worin man Geldgeschenke hineinwirft, bevor der Zug herankommt. Eine Frau bringt seitens der Braut Weizen und streuen denselben dem Bräutigam ins Gesicht. Der Gürtel wird gehoben und alle schreiten in die Wohnung hinein. Im Hofe des Mädchens wird ein Tisch aus drei Brettern aufgestellt. Auf zwei derselben werden Polster hingelegt, auf dem mittleren Brett steht das Essen. Um den Tisch nehmen die Heiratsvermittler (Verwandte) Platz und der Pate bekommt einen Tisch mit Essen für sich allein. Es wird geschmaust und es beginnt das Verfahren der Verschleierung der Braut. Vor der Verschleierung wird jedoch die Braut in ein Zimmer allein eingesperrt und der Bräutigam in ein anderes Zimmer. Man ruft einen Verwandten herbei, den sog. Petalar (d. h. den Hahnenfänger) und befiehlt ihm die Braut zu suchen. Findet der Petalar die Braut, so führt er sie dem Bräutigam entgegen, der in einem Nebenzimmer gleichfalls eingesperrt ist und es entsteht an der Schwelle des Zimmers ein Kampf zwischen den Brautleuten, wer derselben den Fuß des anderen betreten wird. Betritt der Bräutigam früher den Fuß seiner eben getrauten Frau, so ist er der Herr des Hauses, d. h. der zukünftigen Familie und vice versa. So ist die Deutung dieses Brauches beim Volke. Der Petalar („Hahnenfänger") deckt sodann drei Mal den Schleier der Braut auf und die Braut wird verschleiert. Es folgt Gesang und die Verlobten bleiben allein in einem Zimmer, wo man ihnen Essen hinbringt. Die Musik des Dudelsackes begibt sich in die Wohnung des Paten. Es wird ein Wettraufen im Hofe der Braut veranstaltet. Auf einer Stange wird ein Hemd aufgehängt nebst einem Sacktuch, wo man 1—2 Francs Silberstücke hineingibt. Beim Klange des Dudelsackes wird eine Tanne versteigert, die man vom Hause des Paten hergebracht. Ein Hahn wird gleich-

falls — dem Hahnenfänger angehörig — versteigert. Der Hahn ist mit Näschereien und Goldpapier geschmückt. Der Versteigerer schreit türkisch „Guten Tag!“ worauf der Hahnenfänger ihm die Frage stellt:

Was veräußerst du?

Ich verkaufe ein Pferd.

Was kostet es denn?

10000 Francs, ein Betrag, der symbolisch den Betrag von 50 Centimes ausdrückt.

Laß es herumgehen, einen Rundgang machen! Ob es einen schönen Gang hat!

Der Verkäufer macht einen Rundgang und wendet sich abermals an den Hahnenfänger.

„Guten Tag! Gefällt dir das Pferd?“

Es gefällt mir, erwidert der Hahnenfänger (Petalar) und fragt, was es koste.

12000 (im Sinne von 60 Centimes) erwidert der Veräußerer, worauf der Petalar den Hahn in Besitz nimmt und dem Veräußerer 60 Centimes gibt. Es wird der Petalar beglückwünscht. Die Braut geht verschleiert hinaus. Die Patin nimmt darauf zwei Sacktücher, gibt das eine der Braut, das andere dem Bräutigam und verbindet beide Tücher mit ihrer Hand. So gebunden führt die Patin die Verlobten ins Zimmer, wo geschmaust wird. Die Braut küßt allen die Hand und bekommt Geldgeschenke. Nach dem Schmause gehen alle in die Kirche. Beim Hingehen in die Kirche wirft man einen kupfernen Topf mit Wasser voll auf die Verlobten, man bespritzt die Verlobten. Der Geistliche kommt den Verlobten vor der Kirchentüre entgegen und fragt die Verlobten, ob sie sich gegenseitig frei und ohne Falschheit gewählt, ob sie einander willig sind? Ob der Bräutigam die Braut nur aus eigennützigen Geldrücksichten gewählt hat? Man betritt die Kirche. Nach der Trauung geht der Zug — die Hände der Brautleute bleiben gebunden — in die Wohnung des Burschen. Am Haustor bleiben die Hochzeitsleute stehen und die Burschen legen einen

breiten Tuchgürtel auseinander. Man wirft Geldgeschenke hinein. Alle Anwesenden streuen Hafer durch ein Sieb den Brautleuten ins Gesicht. Beim Eintritt ins Haustor macht der Brautzug halt. Einer der am Hochzeitszuge Beteiligten, seitens des Burschen, zieht ein blankes Messer und bleibt an der Schwelle des Hauses stehen. Sodann fragt er den Vater des Burschen, was er den eben getrauten Eheleuten schenken wolle. Der Vater leistet ein Versprechen, desgleichen die Mutter des Burschen. Gewöhnlich verspricht die Mutter bewegliche, der Vater unbewegliche Sachen. Die an der Hochzeit Beteiligten werden gleichfalls befragt und leisten Schenkungsversprechen zugunsten des jungen Ehepaares. Der Dudelsack spielt. Die Mutter breitet ein langes Tuch aus, damit die Jungverheirateten darauf hinschreiten. Der Vater des Burschen tanzt mit zwei Kerzen in der Hand den jungen Eheleuten gegenüber und macht dabei kreuzweise Handbewegungen. Denselben Tanz mit den Kerzen in den Händen macht auch die Mutter des Burschen. Die Braut bekommt in einem Glase Honig und macht am Rande der Türe Honigstriche. Nach dem Schmause gibt die Braut allen Anwesenden Wasser zum Waschen, wobei sich alle mit der Asche aus dem H e r d e die H ä n d e waschen. Jeder wirft in den Waschbecken ein Geldgeschenk. Der Pate entkleidet dem Bräutigam einen Fuß bis zum Knie; die Patin entkleidet die Brust der Braut. Das bedeutet eine Erlaubnis an die Brautleute, sich einander zu nähern. Aus einem kleinen Kessel benetzt sodann die Patin und der Pate die entblößten Teile der Brautleute, und diese stoßen dann mit den Füßen den Kessel weg. Die Brautleute begeben sich in ein Extrazimmer, wo diese den Beischlaf vollziehen. Die Gäste gehen auseinander. Der vollzogene Beischlaf endet mit einem Revolverschuß. Der erste, der das Zimmer des jungen Ehepaares betritt, ist der Dudelsackspieler, der das Hemd der entjungferten Ehefrau besichtigt. Sofort wird süßer Branntwein mit Näschereien und Zitronen von dreien Abgesandten und dem Dudelsackspieler die Wohnung des Paten besucht. Man be-

glückwünscht diesen. Der Pate beschenkt das junge Ehepaar. Die drei Abgesandten haben ein weißes Tuch um den Kopf gebunden, das man „Dar“ (Geschenk) nennt. Diese heißen „Rakadžiji“ und besteigen eine Scheuer im Hause der Ebenvermählten mit Dudelsackmusik. Auf eine lange Stange, die sonst zum Viehtreiben gebraucht wird, wird ein flaches Stück Eisen befestigt. Es wird sodann ein Glas Branntwein den dreien „Rakadžijas“ angeboten. Es steigen die „Rakadžijas“ vom Dache der Scheuer hinunter und betreten das Zimmer der eben Verehelichten und übergeben das ihnen seitens des Paten anvertraute Geschenk. Es gehen nun andere „Rakadžiji“ (bedeutet „Branntweinmänner“), tragen süßen Branntwein herum und bekommen aus allen Häusern Geschenke. Es versammeln sich alle im Hause der Ebenverehelichten und es wird ein Tisch gedeckt, geschmaust und die junge Ehefrau hat allen Wasser zum Waschen zu schütten, beschenkt alle Anwesenden mit Sacktüchern, Hemden, Polstern u. dgl. Frauen bekommen Schürzen und Kopftücher. Alles dies geht am Montag vor sich. Dienstag ist Rasttag bei Hochzeiten. Mittwoch begibt sich der Dudelsackspieler mit den Kranzelmädchen in die Wohnung des Paten, holen die Patin ab und begeben sich in die Wohnung der jungen Ebenvermählten. Es kommen alle in den Garten des Hauses und die Patin nimmt zwei dünne Stäbchen in die Hand. Mit diesen entschleiert die Patin das Gesicht der Braut. Den Schleier legt die Patin auf einen Rosenstrauch nieder. Man windet der Braut ein weißes Kopftuch um, das „Rytschenik“ heißt. Man nimmt süßen Branntwein und süßen Leckerbissen und begibt sich in Gremio zum Brunnen, wo getanzt wird. Hier bricht der Brautführer (Dewer) die Stange der Fahne in drei Stücke und wirft diese nach drei verschiedenen Himmelsrichtungen, gegen Osten, Norden und Süden hin. Man kehrt in die Wohnung des Ebengetrauten um und beim Rückwege wird gezecht. Jedem, dem man begegnet, wird aufgewartet. Jeder Aufgewartete gibt ein Geldgeschenk. Den Aufgewarteten küßt die Braut die Hand.

Sodann wird die Patin in ihre Wohnung begleitet, und zwar mit dem Dudelsack an der Spitze. Es wird Brot im Hause der Ebenverehelichten geknetet und die Kranzelmädchen gehen im Dorfe herum, berichten überall von der stattgefundenen Entschleierung der Frau und laden alle „zur Entschleierung“ ein. Die Eingeladenen kommen und beschenken die junge Frau mit Sacktüchern, Schürzen, Polstern u. dgl. Sodann gibt man das Hemd der Ebenverehelichten in ein Sieb, damit die Geladenen sich von der Jungfräulichkeit vor dem Beischlafe überzeugen. Jeder wirft ein Geldgeschenk in das Sieb hinein. Jetzt wird warmer Wein mit schwarzem Pfeffer verteilt, wobei die Ebenverehelichte nochmals von den Anwesenden Geldgeschenke bekommt. Der Dudelsack begleitet die Gäste, die auseinandergehen. Es sei noch bemerkt, daß, wenn die Brautleute aus der Kirche nach Hause kommen, so nimmt der Brautführer („Dewer“ genannt) und der sog. Unterbrautführer („Seber“ genannt) ein kleines Messer in die Hand und machen damit einen Rundgang um alle an der Hochzeit Beteiligten, und bei jeder Begegnung — sie machen den Rundgang in verschiedenen Richtungen, der eine geht beispielsweise von rechts nach links, der andere umgekehrt — bei jeder Begegnung machen beide Messerschläge (Einschnitte) in den Halter der Fahne. Außerdem kommt noch beim Rückgang aus der Kirche das Besondere hinzu, daß man zwei sog. Wettläufer (Prewarnitzi) voraus schickt, die im Hause des Ebengetrauten die Ankunft des Brautzuges mitteilen. Der eine der Wettrenner bekommt einen Kuchen mit einem Sacktuch am Ende, mit Zweigen und Baumästen umschlungen.

Im Dorfe Gadžilowo (Kasyl Agatscher Umgebung) herrschen folgende Heiratsgebräuche. Der Bursche schickt in die Wohnung seiner Auserwählten eine Frau oder einen Mann. Diese haben die Eltern des Mädchens um ihre Zustimmung zu befragen. Im Falle die Eltern einverstanden sind, so wird eine Holzflasche voll mit Wein gefüllt, worauf eine Basilikumblume angebunden ist nebst einer türkischen Goldmünze (Er-

melik). Es wird sodann ein Verwandter des Burschen in die Wohnung des Mädchens zum Zwecke der Verlobung hingeschickt. Bevor das Mädchen die ihr angebotene Holzflasche in die Hand nimmt, küßt es die Hand ihrem Vater und der Mutter und macht das Zeichen des Kreuzes. Sodann reicht das Mädchen die Holzflasche dem Vater, der beide Zuverlobenden segnet. Sofort werden vier Revolverschüsse abgefeuert und dadurch die Verlobung verlautbart. Sogleich schickt die Braut dem Bräutigam ein Handtuch, den Vermittlern je ein Sacktuch und ein Trinkgeld. Der Bursche hat mittlerweile seine Verwandten einzuladen. Einige derselben begeben sich als Abgesandte des Burschen in die Wohnung des Mädchens, andere bereiten Speisen für die Mahlzeit vor. Letztere begeben sich sodann mit dem Vater des Burschen zum Vater des Mädchens und daselbst wird der Preis, der dem Vater des Mädchens als Kaufpreis für die Braut gebührt, festgestellt. Dieser Kaufpreis ist das schon erwähnte Baba-Haky (Vaterrecht, Vatergebühr). Dieses Vaterrecht ist ein Kaufschilling für die Hand der Braut und beträgt im Dorfe Gadžilowo (Umgegend von Kasyl Agatsch) von 20 bis 200 Francs. Es wird getanzt und geschmaust. Damit ist das Verlöbnis beendet. Die Hochzeit beginnt am Donnerstag. Den nächsten Tag nämlich nach dem Verlöbnis erscheinen die Familienangehörigen des Burschen, bereiten einen Schmaus vor und bringen Wein mit, woselbst man den Tag der Hochzeit feststellt. Beide Parteien, Braut und Bräutigam, laden jede ihrerseits Bekannte ein, lauter Mädchen, die man Hochzeitsmädchen (Swadbarki) nennt. Aus beiden Familien wird Hefe genommen und im Hause der Braut zu Teig geknetet. Dies geschieht an einem Donnerstag. Am nächsten Morgen, d. h. am Freitag, wird der Kuchen, Medenik genannt, mit Honig bestrichen, seitens beider Familien. Es wird sodann der Pate seitens des Vaters des Bräutigams zur Hochzeit geladen. Dies führt der Vater des Bräutigams mit einer Holzflasche voll Branntwein aus. Das so zubereitete Brot wird sodann am Felde, wo man das Getreide drescht („Harman“

genannt), hingetragen und dort an die versammelten Gäste verteilt. Dabei spielt der Dudelsack und um das Brot herum wird sodann der Nationaltanz getanzt. Am Samstag machen die Hochzeitsmädchen die Fahne beim Klange der Dudelsackmusik. Dies geschieht vor Sonnenaufgang. Mit der Fahne gehen alle nebst einer Holzflasche voll Wein in die Wohnung des Paten, wo sie vom Paten und Patin empfangen werden. Der Zug geht sodann in die Wohnung des Mädchens, wo gezecht und getanzt wird. Die Braut kommt aus dem Hause den Gästen mit einem Spiegel entgegen und mit einer Basilikumblume in der Hand und streut Korn aus einem Teller. Beim Herannahen des Brautzuges wirft die Braut diesem zwei Aepfel entgegen. Sodann gehen alle zum Dreschplatz, wo ein Tisch gedeckt steht. Man macht dreimal einen Rundgang um den Tisch und setzt sich zum Essen. Dabei steht der Bräutigam neben dem Paten. Die Patin geht nach Hause, vom Dudelsack begleitet, um die Braut zu verschleiern. Ist dies geschehen, so begibt sich auch die Patin zu Tisch am Dreschplatz, wo das Essen fortgesetzt wird. Eine Stunde später kommt die Braut und beschenkt die Paten, dann die anderen Teilnehmer. Die Mutter der Braut geht zum Bräutigam und beschenkt ihn, der ihr einen Apfel in den Schoß wirft. Man bringt ein der Braut vorbereitetes Sacktuch, hißt es auf eine Stange und es beginnt ein Wettkampf beim Klange des Dudelsackes. Wer beim Wettkämpfen den Sieg davonträgt, wird vom Paten mit einem Sacktuche beschenkt. Es wird ein Wagen für die Braut vorgeführt. Die Patin geht zum Bräutigam, faßt ihn bei der Hand und führt ihn ins Zimmer der Braut hinein. Die Braut verabschiedet sich mit ihrer Familie und verläßt die Wohnung. Der Bräutigam hilft ihr beim Einsteigen in den Wagen, steigt selbst hinein nebst Patin und den Frauen, die der Familie der Frau angehören. Letztere beginnen zu singen. Der Dudelsack begleitet den Brautzug, der sich zur Kirche begibt. So im Dorfe Gadžilowo.

Im Dorfe Kajaburnu (Jamboler Umkreis) schickt der

Bursche drei Vermittler in die Wohnung des Mädchens nebst einer Weinflasche mit Wein und einem Ring. Dazu kommt noch ein Sträußchen Geranium. Mit den Vermittlern erscheint auch der werbende Bursche selbst im Hause seiner zukünftigen Braut. Diese wird vorgerufen und nimmt die Weinflasche nebst Ring und Blume in Empfang. Als Gegengabe überreicht die Braut dem Bräutigam ein Handtuch und seitdem heißt er Bräutigam. Das große Verlöbnis beginnt in Kajaburnu am Samstag. Vor allem ladet der Bräutigam alle seine Verwandten ein. Diese kommen in die Wohnung des Bräutigams, von dort in die der Braut, wo getanzt und geschmaust wird. Es wird sodann der Bürgermeister hergeholt, der den Betrag des Vaterlohnes für das Mädchen feststellt, nebst dem Betrage der Mitgift. Es ist also in diesem Orte die Mitgift zu Hause. Die Hochzeit im Dorfe Kajaburnu beginnt am Donnerstag mit dem uns schon bekannten Durchsieben des Mehles. Die Braut ladet alle ihre Bekannten ein. Am Freitag ladet die Mutter des Burschen zwei Mädchen, die vor Sonnenaufgang mit dem Durchsieben des Mehles beginnen, wobei Fäden gewunden und Blumenkränze gemacht werden. Mit diesen wird der Pate und seine Verwandten beschenkt. Samstag abend geht ein zwölfjähriger Knabe mit einer Holzflasche voll Wein herum und ladet Verwandte des Burschen ein. Am Abend kommen die Geladenen zur Hochzeit und es werden drei Personen zum Paten geschickt, der die Brautleute trauen soll. Der Pate wird in die Wohnung der Verlobten hingeführt. Am Sonntag begießt die Braut die Hände des Paten beim Waschen, wird verschleiert und zur Kirche geführt. Man geht sodann in die Wohnung der Braut, wobei der Pate nach Hause geführt wird. Dieser wartet auf den süßen Branntwein. Die soeben getrauten Eheleute begeben sich in ein für sie vorbereitetes Zimmer. Eine verwandte Frauensperson seitens des Burschen entkleidet die Braut und diese zieht ein dünnes Hemd an. Vor der Türe des Zimmers stehen, Wache haltend, zwei Männer. Bevor die Eheleute den Beischlaf vollziehen, kommt

die Verwandte ins Zimmer der Ebengetrauten und geht wieder weg. Die Wachehaltenden haben dem Burschen Mut einzureden. Sodann wird der Beischlaf vollzogen. Nach dem Beischlaf nimmt die Frau, die die Ehefrau mit dem roten Hemd angekleidet, das Hemd derselben und bringt es den Eltern des Bräutigams. Diese nehmen nun einen Topf voll Wein und waschen damit das Hemd der Entjungferten. Gehen die Flecken durch den Wein nicht aus, so wird das Hemd gewaschen. Braut und Bräutigam werden sodann mit Wein bewirtet. Die Eheleute küssen allen Anwesenden die Hände und spenden süßen Branntwein. Am Montag wird getanzt, gegessen und getrunken und die Braut begießt allen die Hände beim Waschen und beschenkt alle Anwesenden. Sodann wird die junge Frau zum Brunnen geführt und daselbst entschleiert. Rückzug und Schluß der Hochzeit. So im Dorfe Kajaburnu[5]).

Im Dorfe Drjanowo (Kasalagatscher Umgegend) wird jeden Sonntag in der Mitte des Dorfes ein Horotanz und zwar ein Mädchenhoro getanzt. Hat ein Bursche eine Wahl getroffen, so zieht er die Auserwählte aus dem Tanz und zwar indem er sie beim Haar packt und sich mit dem Mädchen entfernt. Nach einer geheimen Unterredung bzw. Verständigung des Burschen mit dem Mädchen beim Horotanz begeben sich die Mutter des Burschen nebst dessen Vater zu den Eltern des Mädchens und werben um die Hand desselben. Es wird das Mädchen befragt, und im Falle es das Jawort dazu gibt, so bekommt es seitens des Burschen den Nischan („Zeichen"), einen Silberring, wofür das Mädchen dem Burschen für dessen Mutter eine Schürze überreicht. Damit ist in diesem Dorfe (Drjanowo) das kleine Verlöbnis geschlossen.

Das große Verlöbnis beginnt damit, daß die Mutter des Burschen alle ihre Verwandten, Frauen und Mädchen, einladet und ihnen eine Schere nebst einem Kamm gibt. Alle gehen

---

[5]) Mir mitgeteilt vom Landmann Zajakow aus dem Dorfe Karaptscha, Jamboler Umkreis.

sodann in die Wohnung des Mädchens und flechten demselben zwei Zöpfe rechts und links des Gesichtes auseinander. Das sind die sog. „Zalufi“ (Haare an den Backenseiten) und sind das Zeichen der Verlobung. Seitdem heißt das Mädchen die Verlobte, Braut. Diese schickt sodann durch dieselben Frauen einen Strauß aus Basilikumblumen, damit er sich beim Horotanz von den anderen Burschen unterscheide und ein Seidentuch, das der Bräutigam auf seinem Rücken tragen soll. Von nun an heißt der Bursche Bräutigam. Dieser nimmt sodann, an einem Samstag abend, eine Holzflasche voll Wein, besucht alle seine Verwandte und ladet diese zum großen Verlöbnis ein. Den nächsten Tag erscheinen die geladenen Gäste im Hause des Bräutigams und begeben sich in die Wohnung der Braut. Hier hat der Vater des Mädchens vor allen Anwesenden den Geld- oder Naturalbetrag festzustellen, den er für das Mädchen haben will und den wir bereits unter dem Namen „Baba-Haky“ (Vaterlohn) kennen gelernt haben. Nach getroffener Vereinbarung wird dem Vater des Mädchens der „Vaterlohn“ überreicht. Der Betrag besteht in einer Summe Geldes von 60 Francs nebst einer Naturalleistung von Schafen, Ziegen und Schweinen, wobei jedes Schaf bzw. Schwein den Betrag von 10 Francs darstellt. Sodann wird geschmaust und es verläßt der Vater des Burschen nebst allen Angehörigen die Wohnung der Braut, wobei jeder der Gäste einen geheimen Diebstahl begeht. Der eine stiehlt einen Kessel, der andere einen Krug u. dgl. Alle Weggehenden werden von der Braut beschenkt, um die Gäste vom Diebstahl abzuwenden. Sodann begeben sich alle Gäste in die Wohnung des Bräutigams, wo sich jeder damit lobt, was er in der Wohnung der Braut für einen Diebstahl begangen hat[6]).

Hochzeiten im Dorfe Drenowo (Kasal-Agatscher Umkreis) beginnen an Sonntagen vor Sonnenaufgang, wobei sich zwei Mädchen in die Wohnung des Bräutigams begeben mit

---

[6]) Mir mitgeteilt vom Landmann Zajakow aus Karaptscha.

einer Apfelstange in der Hand, woran sie ein rotes und ein weißes Tuch annähen. Die zwei Mädchen werden seitens der Mutter des Bräutigams zu anderen verwandten Mädchen hingeschickt, um diese zur Hochzeit einzuladen. Am selben Tag versammeln sich alle verwandten Mädchen und Burschen beider Familien und stampfen Getreide beim Klange des Dudelsackes und der Geige. Der Bräutigam bestimmt nun, wer die Apfelstange mit den zwei Tüchern tragen wird. Der dazu bestimmte Bursche heißt „Dewer“ (Brautführer). Dieser hat am Samstag den Bräutigam zu rasieren und alle Verwandte des Bräutigams zur Hochzeit einzuladen. Am Samstag wird der Pate mit Dudelsack und Geigenklang in die Wohnung des Bräutigams geführt und sodann nach Hause begleitet. Sonntag wird nun ein Ochsenwagen eingespannt. Einige Mädchen besteigen den Wagen, singen und fahren in die Wohnung des Paten, der den Wagen besteigt, sodann geht die Fahrt nach der Wohnung des Bräutigams, der ebenfalls auf demselben Wagen Platz nimmt, nebst der Patin, die die Braut verschleiern soll. Im Hofe der Braut wird diese verschleiert. Die Mutter der Braut gibt dem Bräutigam um den Hals ein Tuch, einen Apfel, und auf den Apfel legt sie einen Franken. Sodann kommt der Vater der Braut, dem diese ein Handtuch gibt und ihm sagt: „Lebe wohl Vater, lebe wohl, ich gehe zu fremden Leuten hin!“ Sodann küßt die Braut die Hand ihres Vaters. Der Bräutigam führt sie zum Wagen hin, den die Braut besteigt. Der Wagen fährt nun an die Kirche, wo man die Trauung vollzieht. Beim Hingehen macht der Zug dreimal halt und jedesmal machen die Mädchen des Hochzeitszuges einen Rundgang um die Braut und den Bräutigam mit Gesang und Dudelsack. Man nimmt ein scharfes Messer und schneidet an drei verschiedenen Stellen die Apfelstange, an der die obengenannten zwei Tücher angehängt sind, durch. Trotzdem bleibt die Stange ganz und man bringt diese in den Hof des Burschen. Bevor man jedoch in den Hof des Bräutigams die Stange hineinbringt, wird diese entzwei

geschnitten. Das eine Stück bekommt die Braut, das andere der Bräutigam. Sodann wird ein langes Tuch ausgebreitet, und zwar über den Köpfen des Bräutigams und der Braut und durchbohrt das Tuch mit Revolverschüssen. Wird das Tuch durch den Revolverschuß getroffen, so ist die Braut ehrlich und vice versa. Die Braut nimmt sodann einen kleinen Pinsel und Honig und macht damit einige Striche am Haustor des Bräutigams. Es kommt sodann die Braut freudig in ihr neues Heim hinein, wo sie eine Stellung gegenüber der Sonne einnimmt. Unter die Füße bekommt die Braut zwei Eisenstücke, dieselben bekommt auch der Bräutigam, damit beide so lange dauern wie das Eisen. Man tanzt und gibt dem Paten einen Baumast in die Hand, der mit Blumen geschmückt ist und auf dessen Ende drei Aepfel befestigt sind. Die Aepfel sind mit Flittergold bepickt. Auf den Kopf gibt man dem Paten einen Blumenkranz. Bei Sonnenuntergang gehen die Braut und der Bräutigam in die Wohnung des Paten, der ihnen einen Kupferkessel gibt. Das ist die sogenannte kleine Verzeihung, die mit dem Begleiten des Paten in seine Wohnung endet. Die Braut und der Bräutigam bleiben in ihrem Zimmer und vollziehen daselbst den Beischlaf. Vor der Türe des Zimmers stehen, Wache haltend, zwei Verwandte, die das Hemd der Braut nach dem Beischlafe besichtigen sollen. Das Hemd der Ebenverehelichten wird dem Paten hingetragen, der den Beteiligten einen Schmaus darbietet. Es werden sodann Verwandte seitens der Braut beschenkt. Die Braut wird in ihrer Wohnung entschleiert. Am Montag hat die ebengetraute Frau die Hände des Paten zu begießen, ihm beim Waschen zu helfen. Dienstag abends leisten die Eltern des Burschen den Eltern des ebengetrauten Mädchens einen Besuch ab, den man Rückwendung, Rückgabe („Powratki") nennt.

Im Dorfe Ak-Bunar (d. h. weißer Brunnen, im Departement Jamboli) wird der Bursche von den Eltern des Mädchens mit seinen Eltern zum Verlöbnis eingeladen, wo man den Be-

trag der Ausstattung bespricht und feststellt. Der sog. Vaterlohn für die Braut wird daselbst vom Bürgermeister des Dorfes bestimmt. Desgleichen bestimmt der Bürgermeister die Kleidungsstücke, die die Braut dem Ehemanne als Ausstattung mitbringen soll. Wird nun der Inhalt der Ausstattung festgestellt, so bekommt der Bursche ein Zeichen („Nischan“) und es wird ihm erlaubt die Familie der Braut zu besuchen. Desgleichen besucht die Braut die Familie des Bräutigams. Bei diesen Besuchen werden Vorbereitungen zum großen Verlöbnis getroffen. Dieses beginnt damit, daß der Bräutigam eine Holzflasche mit Wein voll in die Hand nimmt und damit seine Verwandten und Bekannten einladet. Dabei bringen die Gäste Geschenke für die Braut. Die Geschenke bestehen in Schafen und ähnlichen Dingen. Es wird sodann der Bürgermeister des Ortes geholt und diesem der Betrag des Vaterlohnes (Baba-Haky) überreicht. Der Bürgermeister übergibt den Betrag dem Vater der zu Verlobenden. Sodann nimmt der Bürgermeister die Ausstattung der Braut in Empfang und überreicht diese dem Burschen oder dessen Verwandten, wobei der Bürgermeister die einzelnen Kleidungsstücke zählt. Dabei werden Dudelsackmusik und Geigenklänge hörbar. Die Braut begießt die Hände aller Anwesenden und beide Mütter, die des Bräutigams und die der Braut, trinken gleichzeitig Branntwein, damit, wie das Volk glaubt, aus der Ehe keine Zwillinge zur Welt kommen. Zwillinge sind ein Unglück. Die Braut schenkt dem Vater und ihrem Schwiegervater je ein Hemd. Solange bis die Mutter der Braut alle an der Hochzeit Beteiligten beschenkt hat, spielen die Geiger absichtlich falsch, worauf geschmaust und gezecht wird.

Die Hochzeiten in Ak-Bunar beginnen am Mittwoch. Es versammeln sich im Hause der Braut alle ihre Verwandten. Die Braut schickt zwei Burschen in die Wohnung des Bräutigams, um diesen zur Hochzeit einzuladen. Ist der Bräutigam erschienen, so versteckt man die Braut und befiehlt dem Bräutigam, die Braut zu suchen. Findet der Bräutigam die

versteckte Braut, so wird diese mit einem roten Schleier verhüllt, in die Kirche geführt und die Trauung vollzogen. Nach der Trauung kommt der Bräutigam in die Wohnung der Braut, wo der Beischlaf vollzogen wird. Zwei Männer (Burschen) besichtigen sodann das Hemd der Braut und heben den Bräutigam in die Höhe. Damit ist die Hochzeit im Dorfe Ak-Bunar bei den Griechen beendet [7]).

Im Dorfe Hanowo (Jambolaer Umkreis) wird die Wahl des Mädchens beim Horotanz vorgenommen. Das Zeichen ist die Beschmückung des Burschen mit verschiedenen Blumen seitens des Mädchens. Beim Horotanz fragt das Mädchen den auserwählten Burschen, wann er seine Vermittler zu ihren Eltern schicken wird. Der Bursche schickt nun den nächsten Sonntag 1. zwei Frauen und 2. vier Männer. Jene begeben sich in die Wohnung des Mädchens und befragen daselbst die Mutter desselben, ob sie geneigt sei, ihre Tochter dem betreffenden Burschen zur Frau zu geben. Die Mutter ruft die Tochter herbei und sagt den Frauen, es möge die Verlobung noch am selben Tag stattfinden. Dabei bedingt sich die Mutter des Mädchens ein entsprechendes Pfand aus. Denselben Abend teilen nun die abgesandten Frauen das Resultat dem Bräutigam mit. Dieser schickt sodann vier Männer, die sich in die Wohnung des Mädchens begeben und teilen ihm mit, daß sie in der Absicht, das Verlöbnis zu schließen, gekommen sind. Diese vier Vermittler nennt man „Swatownitzi". Der Vater des Mädchens befragt das Mädchen, und im Falle dieses das Jawort gibt, so kehren die vier Vermittler in die Wohnung des Burschen zurück und teilen demselben die freudige Nachricht mit.

Das kleine Verlöbnis im Dorfe Hanowo geschieht mit Beteiligung der vier Männer, die sich mit einer Flasche voll Rotwein — an der Flasche hängt eine Goldmünze nebst einem Ring — versehen. Diese vier Männer gehen nun in die

---

[7]) Mir mitgeteilt vom Landmann Zajakow aus Karaptscha.

Wohnung des Mädchens. Dieses hat ein weißes Kopftuch als Kopfbedeckung und vor sich trägt es gleichfalls ein weißes Handtuch. Der Vater ruft sodann das Mädchen dreimal mit dem Begehren, es möge ein ihr zugeteiltes Pfand (Amanet) in Empfang nehmen. Mit dem Handtuch bedeckt das Mädchen ihre Augen und weint, da ihr der Vater erklärt „es sei so von Gott bestimmt“, „ihr Frauen seid Fremde“ (für die Familie des Vaters). — „Nimm die Flasche und das verpfändete Goldstück.“ Das Mädchen reicht die Holzflasche ihrem Vater, ihrer Mutter und für sich behält es den Ring. Von nun an heißt es Braut („Godenitza“). Die vier Vermittler übergeben dem Vater der Braut einige angefüllte Branntweinflaschen, wobei gezecht wird. Die Braut beschenkt die Vermittler mit einem roten Tuche, auf dem das Antlitz der Brautleute gezeichnet sein soll, nebst einem Kinde. Dieses Geschenk heißt gleichfalls „Amanet“ = Pfand. Beim Verlassen der Braut werden seitens der Vermittler Revolverschüsse oder Flintensignale abgegeben. Vom Momente, als der Bräutigam die Geschenke der Braut erhalten, wird er Bräutigam, wobei gleichfalls Revolver- oder Flintenschüsse abgefeuert werden, um dadurch die Verlobung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Jetzt erst folgt das große Verlöbnis, wie es im Dorfe Hanowo vor sich geht.

Es kommen die Angehörigen des Bräutigams in die Wohnung des Mädchens, wo gezecht und geschmaust wird. Im Hause des Mädchens befragen sich die Eltern beider Brautleute gegenseitig, was für einen Betrag der Vater des Mädchens für dasselbe fordert bzw. was der Vater des Burschen dafür bieten kann. Es handelt sich um das sog. „Baba-Haky“ (Vaterlohn). Es wird auch der Betrag der Mitgift besprochen. Der Vater bekommt für die Tochter einen Betrag von zehn (10) Goldstücken und gibt ihr eine Mitgift im Betrage von fünfzig Goldstücken. Es werden die Braut, ihre Schwestern und Familienangehörigen beschenkt. Nach dem Schmause schickt die Braut einen Strauß, an den

man weiße Münzen anhängt. Die Hochzeiten in Hanowo beginnen am Freitag vor Sonnenaufgang. Der Bräutigam ruft alle Nachbarsleute und verwandte Mädchen zusammen. Diese sieben das Mehl im Hause des Bräutigams. Dabei singen die Mädchen, und welches derselben am meisten singt, dieses wird mit Aermeln beschenkt. Am Freitag wird Brot geknetet. Auf dem Brote gibt man eine Flasche mit anderthalb Kilogramm Wein, wobei folgendes Lied gesungen wird:

„Wie lange ging er Junggeselle,
Soll er sich satt gehen" usw.

Das meistbeschenkte Mädchen nimmt die Weinflasche und auf dem Kopfe gibt man ihr das Brot, das auf ihrem Kopfe in Stücke geteilt und verteilt wird. Dabei machen die daran beteiligten Mädchen ein großes Brot aus drei Eiern, Feigen und einem mit Goldpapier bedeckten Apfel mit einer grünen Blume. Das ganze bekommt das am meisten beschenkte Mädchen. Im Hofe der Braut wird die ganze Ausstattung aufgehäuft. Die Braut bekommt sodann das Brot mit dem Goldapfel, womit die Braut den Bräutigam bewerfen soll. Die Goldblume bleibt als Schmuck bei der Verschleierung, wobei die Ausstattung von den Verwandten besichtigt wird. Die Braut schickt dem Bräutigam einen Topf voll Wein mit einer Zitrone, Kuchen, mit einer Blume aus Buchsbaum, dessen Blätter mit Goldpapier bedeckt sind. Darauf folgt ein Rückzug mit dem Dudelsack an der Spitze. Am Abend ruft der Bräutigam einen Burschen, den man Dewer nennt, der dem Bräutigam die rechte Hand stützt. Beide begeben sich am Abend vor Sonntag in die Wohnung der Braut. Dabei wird getanzt und es wird der Bräutigam mit ungefähr zwölf Sacktüchern beschenkt. Um Mitternacht wird die Braut seitens ihres Bräutigams und des Dewer nebst Dudelsack in ihre Wohnung heimgeführt.

Am Samstag nimmt der Dewer eine Holzflasche voll mit Wein und besucht alle Verwandten des Burschen, denen er Grüße seitens der Braut und des Bräutigams überbringt.

Dabei wird jeder zur Hochzeit eingeladen. Am selben Abend (Samstag nämlich) begeben sich alle geladenen Gäste in die Wohnung der Braut und im Hause des Bräutigams steht ein Tisch, der mit allem Trink- und Eßzeug bedeckt ist. Man bringt dem Paten ein Brathuhn, einen Kuchen („Banitza") vom Dudelsack begleitet. Desgleichen ist ein Gelage im Hause der Braut. Sonntag erscheinen im Hause des Paten Verwandte beider Familien, die zwei Säcke voll mit Korn hinbringen. Im Hause des Paten wird geschmaust. Dann bewegt sich der Zug in die Wohnung der Braut. Dabei ist auch die Frau, die die Braut verschleiern soll, beteiligt. Die so Versammelten bewegen sich in der Richtung nach der Wohnung der Braut und singen:

Wir führen den Paten,
Der die schöne Braut verschleiern
Soll, der sie trauen wird.
Der sie gut beschenken wird.

Im Hause des Bräutigams angelangt, wird der Pate daselbst bewirtet und begibt sich sodann mit der Patin in die Wohnung des Bräutigams, wobei Lieder gesungen werden:

„Wir führen einen guten Held für die Braut
Wie ein genährtes Roß, wie ein Falke in den Himmeln".

Beim Betreten der Wohnung der Braut, beim Eintreten in die Wohnung wirft die Braut dem Bräutigam einen Apfel entgegen, nämlich denselben Apfel, den die Braut am Freitag vom Bräutigam zum Geschenk erhalten hat. Kann die Braut den Bräutigam mit dem Apfel nicht treffen, so bekommt er von zwei Burschen, die ihn begleiten, zwei Schläge, die ihm gegenüber folgende Erklärung abgeben: „Wir schlagen dich, aber dafür bekommst du die Braut." Dabei wird darauf gesehen, wer zuerst die Hand der Braut erfaßt, oder wessen Fuß seitens des anderen betreten wird, d. h., betritt der Bräutigam den Fuß der Braut oder umgekehrt. Dieses wird zugunsten der Kindererzeugung gedeutet. Betritt der Bräutigam den Fuß der Braut und faßt sie bei der rechten Hand,

so bekommen die Eheleute lauter Knaben. Sodann wird die Braut verschleiert und heißt seitdem die Verschleierte („Bulka“). Bei der Verschleierung der Braut wird folgendes Lied gesungen:

„Uebergebe dich, übergib dich Iwanke,
Daß man dir mit rotem Schleier bedecke
Den Kopf — es ist nicht zum Bösen,
Im Winter wegen Kühle, im Sommer wegen Schatten.
Und man gibt dir diese grüne und gebügelte Blume, die dir
Dein Bräutigam geschickt hat.“

Nach der Verschleierung wird die Braut hinausgeführt, wobei folgendes Lied gesungen wird:

„Verabschiede, verabschiede dich
Mit deiner Mutter und Vater,
Mit deinen Brüdern und Schwestern,
Mit allen Verwandten.“

Es wird sodann in der Kirche die Trauung vollzogen. Nach dem Verlassen der Kirche wird folgendes Lied gesungen:

Man ging, man ging um die Braut,
Ihre Füße stampfen, wie die des beschlagenen Pferdes,
Ihre Hüfte brausen, wie ein Sturmwind,
Ihre Augen schießen, wie der Fisch in den Tiefen.
Ihre Hände schneiden Gold.

Im Hofe des Bräutigams nimmt die Mutter der Braut ein Stück Brot, legt es auf ihren Kopf, nimmt zwei angezündete Kerzen in die Hände, wobei der Dudelsackspieler, der Brautführer und die Schwägerin um die Braut herumgehen, dreimal einen Rundgang machen und stellen sich gegenüber Sonnenaufgang auf. Sodann stellt man neben sie zwei Eisenstücke, ladet den Paten ein, der um Mitternacht von der Braut beschenkt wird. Alle gehen auseinander. Am nächsten Morgen wird am Hemde der Frau ihre Jungfräulichkeit festgestellt. Es wird getanzt und die Braut beschenkt die Gäste. So geschehen die Hochzeiten im Dorfe Hanowo [8]).

---

[8]) Mir mitgeteilt von Zajakow aus Karaptscha.

Im Dorfe Debeli Lak (Radomirer Umkreis) dauert das Verlöbnis zwei Wochen. Der Vater des Burschen nebst dessen Mutter und drei bis vier Verwandte gehen in die Wohnung des Mädchens. Es gibt nur ein Verlöbnis, wobei die Eltern des Mädchens um ihre Zustimmung befragt werden. Beim Verabschieden werden die Verwandten des Burschen seitens der Braut beschenkt.

Die Hochzeit beginnt Sonntag früh. Die Vermittler des Burschen („Swatowe" genannt) begeben sich zu Pferd oder im Wagen in die Wohnung des Paten und von dort aus in die Wohnung des Mädchens. Der Vater verlangt einen Preis von 50—100 Francs für die Hand seiner Tochter. Dieser Preis hat im Dorfe Debeli Lak einen besonderen Namen: „Prit". Nach dem Schmause beschenken die Verwandten des Mädchens die Verwandten des Burschen mit Hemden und mit Strümpfen für die Schwiegermutter. Der Bursche überreicht sodann einen Schleier, ein Wollkleid, Schuhe, Ringe, Armbänder und manches Goldstück und begeben sich sodann in die Kirche. Von dort aus gehen alle ins Haus des Burschen. Das geschieht am Sonntag. Ist das Mädchen entjungfert gefunden, so zahlt der Vater desselben eine Entlohnung von 500—1000 Francs zugunsten des Burschen. Am Sonntag wird der Bursche vor der Hochzeit mit Musikbegleitung rasiert. Ist das Mädchen aus einem anderen Dorfe, so gehen die Angehörigen des Burschen ins Dorf des Mädchens mit einer Holzflasche und Schnaps. Man besucht am Montag den Paten und führt ihn in die Wohnung des Burschen, wo geschmaust und getanzt wird. Der Pate wird nach Hause begleitet und Dienstag werden die Gäste verabschiedet. Es kommen auch Heiraten mittels des sog. „Pristawanje" vor. Dieses Verfahren besteht darin, daß das Mädchen sich freiwillig dem Hause des Burschen zugesellt.

Im selben Dorfe kommen auch Verbrüderungen mit Teilnahme des Pfarrers vor.

Im selben Dorfe (Debeli Lyk = dicker Bogen) kann der

Hausvater fremden Leuten seine Güter nicht verkaufen, bevor er seiner Kinder Zustimmung erhalten hat, es wäre denn, die Kinder hätten nicht die Mittel, den Vater zu ernähren. Will der Vater umgekehrt manche Güter kaufen, so ist er nur dann verpflichtet, seine Söhne zu befragen, wenn diese zum Kaufpreise dieser Güter beitragen können [9]).

In der Umgegend von Plowdiw (Philippopel) herrscht der Brauch, im Falle ein Bursche eine Frau aus einem anderen Dorfe nimmt, so hat der Pate den Junggesellen des Dorfes die sog. Junggesellenabfahrtsgebühr und zwar jedem Junggesellen aus dem Dorfe des Bräutigams zu bezahlen. Den Betrag dieser Gebühr hat der Pate von 10—20 Francs nach freiem Ermessen zu bestimmen.

In der Umgegend von Orechowo (Dorf Knježa) gilt folgendes: im Falle es festgestellt wird, daß das Mädchen nach der Hochzeit entjungfert ist, so begeben sich die ihrigen und die Angehörigen des Burschen zum nächsten Fluß und baden das Mädchen so lange im Wasser, bis es aussagt, von wem es entjungfert wurde.

Im Dorfe Prißowo (Tirnowaer Umkreis) schickt der Bursche zwei seiner Verwandten zum Vater des Mädchens. Es besteht ein großes und ein sog. kleines Verlöbnis. Bei der kleinen Verlobung stellt der Bursche ein Begehren ihm eine Mitgift zu geben auf. Die Mitgift verspricht der Vater der Braut. Beim kleinen Verlöbnis wird über das Mitgiftsbegehren ein schriftlicher Akt entworfen, dabei beschenkt die Braut die Vermittler mit Sacktüchern. Bei der großen Verlobung werden Ringe ausgetauscht. Beim großen Verlöbnis leistet der Vater die versprochene Mitgift dem zukünftigen Eidam. Dabei ist der Geistliche zugegen. Die große Verlobung ist eine halbe Trauung.

Die Hochzeit beginnt am Freitag und endet am Montag. Am Freitag wird im Hause des Burschen Mehl gesiebt und zwar durch drei Troge (Siebe). Man mölkt einen mit Honig

---

9) Mir mitgeteilt von Davidko A. Brussew aus dem Dorfe Debeli Lyk.

bestrichenen Kuchen (Medenik genannt). Ein Kranzelmädchen (Untermädchen genannt), gewöhnlich eine Verwandte der Braut, trägt den Medenik auf dem Kopfe in die Wohnung des Bräutigams in Begleitung von Geigenklang. Desgleichen wird ein gleicher Kuchen, gleichfalls Medenik genannt, seitens des Bräutigams in die Wohnung der Braut gebracht. Steht die Entehrung der Braut fest, so hat der Vater die Mitgift zu vergrößern[10]).

Im Dorfe Pandakli (Jambolaer Umkreis) werden die Mädchen beim Horotanz von den Burschen gewählt. Das Mädchen ladet den Burschen zu seinen Eltern ein. Der Bursche kommt in die Wohnung des Mädchens und wirbt um ihre Hand in ihrer Anwesenheit. Bekommt er die Zustimmung der Eltern des Mädchens und die des Mädchens selbst, so schickt der Bursche Vermittler und zwar an einem Samstagabend. Die Vermittler sind drei Männer, dem Verwandten- oder Bekanntenkreise des Burschen angehörig. Diese Vermittler bringen in die Wohnung des Mädchens eine Holzflasche mit Wein voll, an der ein Goldstück im Werte von 300 Groschen angehängt ist, nebst einem Goldring. Das Mädchen nimmt das Goldstück und den Ring in Empfang und heißt von nun an „Braut" (Godenitza). Als Gegengabe bekommt der Bursche seitens der Braut ein Seidentuch und heißt von nun an Bräutigam. Damit ist das kleine Verlöbnis geschlossen.

Das große Verlöbnis beginnt am Samstag. Tagsüber versammeln sich alle Frauen beider Familien mit Speisen und Getränken in die Wohnung der Braut. Am Vorabend setzen sich die Frauen in ein Extrazimmer, die Männer desgleichen. Der Vater des Bräutigams zieht die Geldbörse mit (15) fünfzehn Napoleons und überreicht den Betrag der Braut. Davon nimmt diese zehn Napoleons in Empfang und überreicht sie dem Bräutigam. Seitens der Braut werden sodann alle Verwandten beschenkt. Die Hochzeit beginnt am Sonntag vor Sonnen-

---

[10]) Mir mitgeteilt von Nedeltscho Iwanow Stojanow aus Prißowo (Tirnowaer Umkreis).

aufgang. Zwei Mädchen sieben Mehl ab und singen dabei. Das nennt man das Absieben („Sasiawanje“). Beim Sonnenaufgang nehmen zwei Mädchen vom abgesiebenen Mehl und tragen davon der Braut hin, von der sie beschenkt werden. Dieselben zwei Mädchen wählen sodann einen Burschen zum Fahnenträger. Die Mädchen fassen den Burschen bei der linken Hand und dieser trägt die Fahne mit der rechten Hand. Die Fahne besteht aus zwei Tüchern: ein weißes und ein schwarzes. Der Brautführer wird mit 12 Tüchern auf dem Rücken behangen. Dieser ladet alle Verwandten zur Hochzeit ein. Am Samstagabend versammeln sich alle Verwandte und Gäste in einem Hof, wo das sog. „Mehlsieben“ stattfindet. Dieses besteht nämlich im Verteilen von Brot und Wein an alle Anwesenden seitens zweier Mädchen. Dabei sind die Braut und der Bräutigam anwesend. Am Sonntag kommt der Pate in die Wohnung der Braut, der dazu mit Dudelsackmusik geladen wird und es findet die sog. Verschleierung der Braut statt. Der Braut wird roter Schleier umwunden und sodann in der Kirche getraut. Nach der Trauungszeremonie werden Flinten- und Revolverschüsse abgefeuert. Es wird sodann ein Wettkampf veranstaltet und zwar seitens des Paten, der einen Preis dafür ausstellt. Der Preis besteht in einem Schaf. Der Pate wird nach Hause begleitet. Nach vollzogenem Beischlaf wird das Hemd der Ebenverehelichten besichtigt. Diese küßt allen Anwesenden die Hand und begießt allen die Hände mit Wasser. Es werden alle abermals beschenkt und süßer Branntwein getrunken. Dem Paten schickt man süßen Branntwein in seine Wohnung. Am Montag wird der Pate besucht und dort geschmaust und getrunken. Der Pate schickt der Braut ein Geschenk und beschenkt alle geladenen Gäste. Am Dienstag (Vorabend) gehen alle an der Hochzeit Beteiligten in die Wohnung des Bräutigams mit den Eltern der ebengetrauten Frau an der Spitze, was man „Odraki“ nennt.

Mittwoch früh findet die Entschleierung der ebengetrauten Frau statt.

Im Dorfe Kyr-Harman (Burgaser Umkreis) schickt der Bursche eine Frau in die Wohnung des Mädchens und zwar zur Mutter des Mädchens. Es wird das Mädchen um ihre Zustimmung befragt. Gibt dieses ihre Zustimmung, so schickt es dem Burschen durch die Vermittlerin ein Hemd. Dieses nennt man das Zeichen der Zustimmung. Der Bursche schickt sodann in die Wohnung des Mädchens drei seiner nahen Verwandten nebst einer Holzflasche mit Wein, an der ein Ring und ein Goldstück angehängt sind. Die Holzflasche wird vor den Vater des Mädchens hingestellt. Das Mädchen küßt ihren Eltern und allen Anwesenden die Hand, nimmt den Ring in Empfang und heißt seitdem Braut. Diese schickt dem Burschen einen Blumenstrauß, um ihn von anderen zu unterscheiden. Seitdem heißt der Bursche Bräutigam. Am nächsten Morgen begeben sich alle Verwandte der Braut, bestehend aus Frauen und Mädchen, in die Wohnung des Mädchens, um es anzukleiden und zur Trauung bezüglich der Kleidungsstücke vorzubereiten. Damit endet die kleine Verlobung in diesem Orte. Das große Verlöbnis beginnt am Samstag damit, daß sich die Eltern des Burschen nebst Dudelsack und Geigen, Wein und Branntwein in die Wohnung der Braut begeben. Es wird die Ausstattung entweder besichtigt, oder es wird um den Inhalt derselben gefragt. Darnach richtet sich nämlich der „Vaterlohn“, den der Vater der Braut für die Hand seiner Tochter beanspruchen darf. Man schätzt die Ausstattung in Geld ab und zahlt einen gleichen Betrag als „Vaterlohn“ dem Vater der Braut.

Die Trauung findet am Sonntag vor Sonnenaufgang statt, wobei man einen Baumast nimmt, der aus drei Zweigen besteht. Drei Burschen schmücken den Baumast mit bunten Blumen und singen dabei:

„Es wird ein dreizweigiges Bäumchen beschmückt,
Es mögen sich so die Jungen verzieren und mögen
Sich lieben, wie die Bienen den Honig“ usw.

Um 8 Uhr begeben sich alle in die Wohnung des Paten. Man streckt einen Strohteppich aus und es beginnen Tanz und

Schmaus. Der Pate wird sodann mit dem Dudelsack an der Spitze umhergeführt und an drei Stellen wird halt gemacht, wo der Pate drei Bissen in den Mund nimmt und drei Gläser Wein trinkt. Die dritte Stelle, wo der Zug der Gäste mit den Paten an der Spitze stehen bleibt, ist die Wohnung der Braut. Vor Sonnenaufgang begeben sich Frauen, Mädchen nebst Dudelsack und Geigen in die Wohnung des Paten und der ganze Zug geht sodann in die Wohnung der Braut, wo man diese verschleiert. Die Verschleierung geschieht mit rotem Schleier. Es gehen sodann alle in die Kirche, wo man die Trauung vollzieht. Nach der Trauung führt man die Braut in die Wohnung des Bräutigams, wo man derselben einen Teller Teig gibt, damit sie Brote daraus macht, bevor sie das Haus des Bräutigams betritt. Der Pate übergibt sodann der Braut ein Goldstück und die Mädchen, die am Samstag das dreizweigige Bäumchen mit verschiedenen Blumen geschmückt, auf dessen Ende (Wipfel) ein Apfel mit Flittergold bedeckt angebunden ist, bilden mit dem Paten an der Spitze einen Zug, der sich zu bewegen beginnt, wobei er an drei Stellen haltmacht. Am Abend werden der Bräutigam und die Braut in ein Zimmer gewiesen, dort entkleidet und mit dünnen Kleidungsstücken angezogen. Nach dem Beischlaf hat eine alte Frau warmes Wasser den Eheleuten zu reichen, wobei die junge Ehefrau ihrem Ehemanne die Hände begießt. Dabei küßt ihm die Frau die rechte Hand. Es wird süßer Branntwein verteilt, ein Zug veranstaltet mit einer Maske und einem verkleideten Manne. Der Zug geht in die Wohnung des Paten und besucht andere Hochzeiten, falls solche begangen werden. Die verkleideten zwei Personen besteigen den nächsten Morgen einen hohen Baum und geben Revolverschüsse ab. Es wird süßer Branntwein verteilt und die Braut begießt allen die Hände und beschenkt alle Anwesenden. Dem Paten werden die Hände ebenfalls begossen und dieser gibt der Braut einen Kupferkessel. Dabei verzeiht er der Braut. Das nennt man „Verzeihung geben". Am Mittwoch wird die Braut entschleiert

und seitens ihrer Eltern, ihrer bewiesenen Keuschheit wegen, beschenkt[11]).

Im Dorfe Konjowo (Nowosagorer Departement) wird das Mädchen vom Burschen um ihre Hand befragt. Sodann schickt der Bursche zwei Vermittler zu den Eltern des Mädchens um die Hand der Tochter. Wird ihm das Jawort gegeben, so kommt der Bursche in die Wohnung des Mädchens und küßt den Eltern desselben die Hand. Die Tochter des Hauses küßt sodann die Hand des Burschen, wobei sie ihr Haupt mit weißem Schleier bedeckt, damit ihr Gesicht von ihren Eltern versteckt bleibt. Nach dem Schmause wird das Mädchen in die Wohnung des Burschen hingeführt. Sodann beginnt das große Verlöbnis damit, daß sich der Vater des Burschen in die Wohnung des Mädchens begibt und daselbst den Vater des Mädchens um den „Vaterlohn" und den Betrag der Goldstücke, die er seiner Tochter gibt, befragt. Donnerstag abends gehen alle Verwandte des Burschen in die Wohnung des Mädchens und setzen sich beide Väter einer gegenüber dem anderen. Dabei gibt der Vater des Burschen einen Betrag in Goldstücken dem Vater des Mädchens, wovon einen Teil das Mädchen in Empfang nimmt und der Rest dem Vater des Mädchens verbleibt. Es werden alle Anwesenden mit Handtüchern beschenkt. Die Hochzeit beginnt am Freitag, wo sich zwei Mädchen und ein Bursche in die Wohnung des zu verheiratenden Burschen begeben. Es wird Mehl gesiebt, Teig geknetet und der Bursche überreicht der Braut Stücke Teig, damit diese ebenfalls Teig knetet. Am Sonntag vor der Trauung kommen zwei Personen von den an der Hochzeit Beteiligten, nehmen einen Topf mit Wein voll und ein Tuch. Beide gehen dem Hochzeitszuge entgegen. Dabei werden alle mit Wein bewirtet und es wird die Braut beschenkt. Beim Betreten des Hofes wird geschmaust und getrunken bis Sonnenuntergang. Es gehen alle Hochzeitsgäste auseinander, zwei Personen, eine Frau und ein

[11]) Mir mitgeteilt von G. Zajakow aus Karaptscha.

Mann ausgenommen, die den vollzogenen Beischlaf festzustellen haben. Nach vollzogenem Beischlaf wird süßer Branntwein verabreicht. Die Frau begießt allen Anwesenden die Hände, beschenkt dieselben und wirft den Schleier ab.

Im Städtchen Kasylagatsch (Burgaser Departement) beginnt das kleine Verlöbnis damit, daß das Mädchen selbst den Burschen zu sich ruft und sich ihm erklärt. Sodann wird der so Gewählte in die Wohnung des Mädchens vom Mädchen selbst hingeführt, wo sich der Bursche der Mutter des Mädchens zu erklären hat. Es wird im Falle eines Uebereinkommens im Hause des Mädchens das Zeichen (Nischan) vorbereitet und der Bursche schickt Vermittler (Swatownitzi) zu den Eltern des Mädchens. Diese Vermittler sind zwei an der Zahl und gehören dem nächsten Familienkreise des Burschen an. Die Vermittler bringen eine Holzflasche Wein mit und ein Goldstück im Werte von 100 Francs, worauf das Mädchen den Vermittlern ein Seidentuch und ein Hemd übergibt.

Das große Verlöbnis beginnt Samstag abends damit, daß sich der Vater des Burschen an den Vater des Mädchens mit der Frage wendet, wieviel er für seine Tochter verlangt und wieviel Kleider er seiner Tochter zu geben beabsichtigt? Ist das beendet, so werden Verwandte beider Familien zur Hochzeit eingeladen. Die Hochzeit beginnt damit, daß Mädchen und Burschen Kränze flechten. Einen Kranz bekommt der Pate, der mit einem Kilo Branntwein eingeladen und daran erinnert wird, daß er Geld für den Geistlichen, der die Trauung vollzieht, vorbereiten muß. Am Vorabend wird die Braut in die Wohnung des Burschen hingeführt. Es begeben sich alle Beteiligten in die Wohnung des Paten, den sie zur Braut hinführen und es wird die Braut verschleiert. Sie wird zur Kirche geführt in Begleitung von zwölf Personen (Männer und Frauen) und zwei Mädchen. Nach der Trauung gehen alle nach Hause und die Braut begießt allen Anwesenden die Hände. Es werden alle Beteiligten beschenkt. Am nächsten Tag kommen in die Wohnung der Braut der Pate und die Patin, um das Hemd der

jungen Frau nach vollzogenem Beischlaf zu besichtigen. Dabei werfen die Patin und der Pate je ein Fünffrankenstück in das Hemd. Es wird süßer Branntwein umhergetragen und die Braut beschenkt alle Anwesenden[12]).

Im Dorfe Burgudžije (Sliwaner Umgegend) herrscht folgender Brauch. Das Mädchen macht dem Burschen den Vorschlag, er möge eine Frau zu ihren Eltern schicken, mit dem Auftrage, um ihre Hand zu werben. Der Bursche schickt drei Vermittler mit einer Holzflasche Wein und einem Ring, der an der Holzflasche angebunden ist. Das Mädchen wird herbeigerufen und der Vater übergibt ihr den Ring. Die Tochter nimmt den Ring in Empfang und bedekt ihren Kopf mit einem weißen Tuch, wobei sie dem Vater die Hand küßt und Schnaps verabreicht. Seitdem nennt sich die Tochter dieser Eltern Braut. Diese schickt sofort einen Ring und ein Hemd als Gegengabe an ihren Bräutigam. Das große Verlöbnis beginnt am Donnerstag abends, wo sich alle Verwandte des Bräutigams nebst einem Dudelsack in die Wohnung der Braut begeben. Dabei bringt der Vater des Burschen soviel Geld als nur möglich mit und befragt den Vater des Mädchens, wieviel Vaterlohn er für seine Tochter verlangt. Der Vater antwortet beispielsweise 12 Napoleons, worauf des Burschen Vater das Geld aufzählt. Die Braut beschenkt alle Anwesenden. Am Donnerstag (Vorabend) gehen zwei Mädchen in die Wohnung des Burschen und nehmen Mehl, sieben es ab und legen eine Münze und einen Apfel hinein. Sodann nimmt ein Bursche die Münze und ein anderer den Apfel in Besitz. Dieser nennt sich fortan — Braut, jener — Junggeselle. Beide verteilen sodann Wein und Brot an alle Anwesenden, worauf die Unterhaltung bis Mitternacht fortdauert. Am Samstag in der Frühe vor Sonnenaufgang flicht die Braut, die den Apfel bekommen hat, das Haar der Braut und der angebliche „Junggeselle“ hat den Bart des Bräutigams zu rasieren. Samstag abends gehen

[12]) Mir mitgeteilt von W. S. Zajakow aus Karaptscha.

diese zwei Mädchen und der Dudelsackspieler und tragen einen Teller mit Branntwein, Brot und Wein, um den Paten zu bewirten. Sonntag früh gehen alle Hochzeitsleute zum Paten, führen ihn in die Wohnung des Burschen und verschleiern die Braut. Es wird sodann die Trauung in der Kirche vollzogen. Beim Eingange in die Wohnung nach der Kirche schreibt jeder an die Wand, was er der jungen Ehefrau schenken will. Montag abends trinkt der Pate bis 12 Uhr süßen Branntwein, bis er in seine Wohnung zurückgeführt wird. Am nächsten Morgen wird das Hemd der Braut besichtigt und es wird getanzt, wobei die Braut allen die Hände begießt und alle Anwesenden beschenkt. Es bekommt der Bräutigam ein Hemd, dessen Vater Stiefel; dessen Mutter eine Schürze, der Pate ein Polster usw. Die zwei Mädchen, die der Braut das Haar geflochten, bekommen Aermel (gestickte Aermel). Dem Paten wird das Geschenk nach Hause getragen. Andere Verwandte männlichen Geschlechts werden mit Zitronen beschenkt, die weiblichen Geschlechts mit Aepfeln. Kinder bekommen Nüsse. Der Pate schenkt den Eheleuten ein Kalb und die Patin einen Kessel. Zwei Mädchen entschleiern die Braut.

Im Dorfe Bekjowo (Kasalagatscher Umgegend) schickt der Bursche zwei Frauen zu den Eltern des Mädchens, das er beim Horotanz gewählt. Es wird die Tochter seitens der Eltern um ihre Zustimmung befragt, und sind die Eltern dagegen, so erklärt sich die Tochter bereit, freiwillig dem Burschen zu folgen. Die Tochter erklärt den Frauen ihren Entschluß des Inhalts: er möge noch am selben Tage (abends) kommen, es komme mit. Weigert sich der Vater, die Tochter an den Betreffenden zu verheiraten, so folgt sie freiwillig ihrer Herzensneigung. Am Abend kommen in die Wohnung des Mädchens drei Vermittler (Swatownitzi) mit dem Burschen und übergeben dem Vater des Mädchens einen Ring. Dieser wird der hergeladenen Tochter überreicht, die als Gegengabe einen Blumenstrauß zurückschickt. Seitdem nennt sie sich Braut.

Das große Verlöbnis beginnt Samstag abends. Alle Ver-

wandten beider Familien versammeln sich im Hause der Braut, der Zuverlobenden nämlich. Beide Väter setzen sich auf ein und dasselbe Polster. Vor ihnen liegt ein Kuchen (Brot). Der Vater des Burschen zählt den Vaterlohn für die Hand seiner zukünftigen Schwiegertochter auf. Der Betrag lautet 18 Napoleons. Ist der Betrag überreicht, so bekommt die Hälfte davon der Vater der Braut, die andere Hälfte bekommt die Tochter, die Zuverlobende selbst. Diese beschenkt alle Anwesenden. Die Mädchen bekommen hängende Gürtel, die Männer Aepfel, die Frauen Blumen mit Goldpapier eingewickelt, nebst Handtüchern. Allen küßt die Braut die Hand und bekommt dafür Geldgeschenke, die man Napetek nennt: Napetek = Verzierung, Schmuck. Man trinkt und schmaust bis Mitternacht und jeder trachtet darnach beim Weggehen je ein Schaf dem Burschen wegzustehlen.

Die Hochzeit beginnt am Donnerstag und zwar beginnt das Sieben beim Mädchen Donnerstag abends. Der Bräutigam ist beim „Absieben des Mehles“ zugegen. Am Freitag wird das Sieben beim Burschen vorgenommen. Am Sonntag wird der Pate eingeladen. Dieser kommt in die Wohnung des Burschen und sodann zur Braut. Dabei nimmt der Pate einen Lehmtopf, gießt Wein hinein, sammelt Geldgeschenke zugunsten der Braut, die sog. Napetaks, ein. Bei Sonnenuntergang wird die Braut verschleiert und der Pate reicht der Braut und dem Bräutigam Wein, der im Lehmtopf steht. Sodann begeben sich alle in die Kirche, zur Trauungszeremonie. Aus der Kirche wird der Pate besucht, der alle mit Wein bewirtet. Dabei bekommen die Eheleute je eine Münze.

Die jungen Eheleute gehen in ein Extrazimmer und vollziehen den Beischlaf. Zwei Personen halten vor der Türe des Zimmers Wache. Dieselben teilen sodann der Mutter des Ehemannes mit, daß der Beischlaf vollzogen und das Hemd der Ehefrau zu besichtigen ist. Die Mutter des Burschen beschenkt sodann ihre Schwiegertochter, wobei die zwei Wachehaltenden Revolverschüsse abfeuern. Die junge Ehefrau be-

gießt allen die Hände mit Wasser und schenkt süßen Branntwein allen Anwesenden ein. Der Pate schenkt der Ehefrau zehn Francs. Dem Paten wird süßer Branntwein gebracht, wofür der Ueberbringer ein Tuch nebst einem Franken Trinkgeld vom Paten bekommt. Montag hat die Ehefrau allen die Hände zu begießen und fegt alle Zimmer aus. Sie beschenkt alle an der Hochzeit Beteiligten. Man besucht den Paten, bringt ihm verschiedene Speisen und süßen Branntwein. Auf einem Polster setzt sich der Pate. Man führt die junge Ehefrau nach Hause und entschleiert sie. Dabei wird die Patin, die die Entschleierung vornimmt, von der Ehefrau beschenkt.

Im Dorfe Kurmaschlie (Kasalagatscher Umkreis) herrscht folgender Heiratsbrauch[13]:

Der Bursche schickt in die Wohnung der Braut vier Personen mit einer Weinflasche aus Holz, auf der man einen Ring aus Silber anbindet. Diese Vermittler überbringen einen Gruß vom Vater des Burschen und vom Burschen selbst und werben um die Hand der Tochter. Der Vater ladet diese ein und die Tochter reicht die Holzflasche ihrem Vater, der daraus trinkt. Die Tochter trinkt gleichfalls, indem sie den Ring und das an der Holzflasche angebundene Goldstück in Besitz nimmt und heißt Braut. Die so in Besitz genommenen Sachen heißen „Amanet" = Pfand. Damit endet das kleine Verlöbnis im Dorfe Kurmaschlie.

Das große Verlöbnis beginnt Samstag damit, daß man alle Verwandte des Burschen dazu einladet. Am Abend beginnt das große Verlöbnis mit Flinten- und Revolverschüssen. Dabei wird der Vater der Braut befragt, was für einen Vaterlohn („Baba-Haky") er für seine Tochter fordert. Der Betrag wird beispielsweise mit zwölf Napoleons festgestellt. Die Braut beschenkt den Bräutigam. Man tanzt und schmaust.

---

[13]) Mir mitgeteilt von Zajakow aus Karaptscha (Jamb. Depart.), Landbesitzer.

Das Geschenk, womit der Bräutigam beschenkt wird, ist ein Seidentuch nebst einer Blume und einem Goldstück. Am nächsten Morgen kommt der Bräutigam mit verwandten Mädchen in die Wohnung der Braut und führen diese zum Brunnen, wo sie gewaschen wird, darauf führt man sie in ihre Wohnung zurück, wo man einen Kuchen („Pita") mitnimmt und ihn in zwei Stücke bricht. Den Bruch des Brotes vollzieht der Bräutigam und die Braut, und wer das größere Stück abbricht, der ist der glücklichere. Man geht sodann auseinander.

Die Hochzeit beginnt am Freitag vor Sonnenaufgang. Es begeben sich vier Mädchen in die Wohnung des Bräutigams und füllen einen Trog mit Mehl voll ein; dieselben Mädchen nehmen Siebe und sieben Mehl. Dabei werden Hochzeitslieder gesungen. Man nimmt sodann einen Topf mit Wein gefüllt und trinkt. Dieses Mehlsieben nennt man das Absieben (Zasewki). Das Mädchen, das das Brot knetet, nennt man „die kleine Verschleierte". Tagsüber wird die Ausstattung der Braut besichtigt. Diese kleine Verschleierte („malka Bulka") überreicht dem Bräutigam einen Topf voll Wein und übergibt es der Braut. Hat die Braut einen Schluck davon getan, so verläßt sie nicht mehr ihre Wohnung. Samstag wäscht sich die Braut das Haar, wobei ihr die genannte „kleine Verschleierte" das Haar flechtet und geht sodann in die Wohnung des Burschen, dem sie den Bart und den Schnurrbart abrasiert. Am Sonntag gehen alle Burschen und Männer in die Wohnung des Bräutigams und von da aus in die des Paten.

Der Pate kommt sodann in die Wohnung des Bräutigams und es begeben sich alle um die Braut. Das Mädchen, das man „malka Bulka" = die kleine Verschleierte nennt, gibt der Braut einen roten Schleier, worauf man die Frau in die Kirche führt. Nach der Trauung bleibt der Pate bis Mitternacht in der Wohnung des Bräutigams. Sodann vollziehen die Getrauten den Beischlaf. Am Morgen wird das Hemd der Braut

besichtigt. Das Hemd wird sodann dem Paten hingetragen, der die dabei Beteiligten beschenkt. Das Hemd wird auch den Eltern der Ebenverehelichten gezeigt, die ebenfalls den Beteiligten beschenken. Der Vater der jungen Frau schickt eine Kuh und zehn Schafe seinem Schwiegersohn. Ist der Bursche unfähig, den Beischlaf zu vollziehen, so kommt die Mutter desselben mit einem Stück Lauch (Pras) und steckt dies in das Geschlechtsorgan der soebenverehelichten Frau hinein. Sodann sagt sie ihrem Sohn, er möge nun den Beischlaf vollziehen, da die Mutter ihre Jungfräulichkeit durch die Pflanze schon festgestellt hat.

Im Dorfe Kalfakjöj (Jamboler Umkreis) herrschen folgende Heiratsgebräuche. Das Wählen der Braut geschieht beim Horotanz. Daselbst wird der Tag festgestellt, wo der Bursche seine Heiratsvermittler zu den Eltern des Mädchens schicken soll. Verweigern die Eltern des Mädchens dieses dem Burschen, so begibt sich dieses freiwillig in die Wohnung des Burschen und wird dessen Frau. Die Trauung wird nachträglich vollzogen. Das nennt man „Pristawane“. Das kleine Verlöbnis geht folgendermaßen vor sich: Es begeben sich drei Personen im Namen des Burschen in die Wohnung des Mädchens nebst einem Goldstück und einem Ring. Die Vermittler überreichen das Goldstück und den Ring dem Vater des Mädchens. Das Goldstück nimmt der Vater des Mädchens in Empfang und den Ring bekommt das Mädchen, das ihn an den Finger steckt und seitdem Braut heißt. Dafür schickt das Mädchen ein Seidentuch dem Burschen als Gegengeschenk. Das große Verlöbnis beginnt damit, daß sich alle Verwandten beider Familien im Hause der Braut, wo der Vater derselben den sog. Vaterlohn in Empfang nimmt, einfinden. Der Vater des Burschen zählt den Betrag von 16 Napoleonsd'or als Vaterlohn für die Hand seiner zukünftigen Schwiegertochter auf. Dabei bekommen die Frauen je einen Apfel. Die Männer je eine Zitrone, die Brüder des Mädchens jeder ein Paar Stiefel, die Schwestern jede ein Paar Pantoffeln. Dabei wird

der Geistliche eingeladen, der den Betrag (Inhalt) der Ausstattung zu bestimmen hat. Es wird getanzt und geschmaust und am nächsten Tag wird die Braut in Begleitung des Bräutigams und der Gäste mit dem Dudelsack an der Spitze zum Brunnen geführt. Dahin trägt die Braut eine Flasche Branntwein, womit sie alle Beteiligten bewirtet. Am Brunnen wird getanzt und die Braut nach Hause geführt. Die Hochzeit beginnt am Donnerstag und zwar mit dem Absieben des Mehles in der Wohnung der Braut. Am Freitag wird im Hause des Burschen Teig gemolken, wovon vor Sonnenaufgang zwei Mädchen seitens der Braut ein Stück wegtragen und es der Braut hinbringen, damit diese den Teig zu Ende melke. Tagsüber wird ein zwölfjähriger Knabe zum Fahnenträger bestimmt. Dieser wird D e w e r, d. h. Brautführer, genannt. Der Dewer überreicht der Braut am Freitag einen Brief, worauf die Braut ihre Ausstattung zu ordnen und aufzuhäufen beginnt. Es kommen alle Verwandte beider Familien in den Hof der Braut und werden bewirtet. Am Abend wird die Braut mit einem weißen Tuche bedeckt in die Wohnung des Bräutigams geführt. Dort hat die Braut den Schwiegereltern die Hände zu waschen, bzw. dieselben mit Wasser zu begießen. Die Schwiegereltern der Braut beschenken diese mit einer weißen Münze. Es setzen sich die Verlobten auf einem und demselben Polster nieder. Die Braut wird sodann vom Bräutigam und Brautführer nach Hause begleitet. Am Samstag in der Frühe vor Sonnenaufgang begeben sich alle Mädchen in die Wohnung der Braut; dabei ist auch der Bräutigam zugegen. Die Braut kämmt das Haar des Bräutigams und glättet ihm den Schnurrbart. Der Bräutigam flicht ihr einen Zopf auseinander und die Braut wäscht sich die Haare. Sonntag in der Frühe geht der Dewer zu den Verwandten des Bräutigams und ladet diese mit Wein zur Hochzeit ein. Man führt die Braut in die Kirche und vollzieht die Trauung. Beim Eingang in die Wohnung des Burschen werden die Ebengetrauten mit einem Gürtel um-

bunden. Der Dudelsackspieler nimmt ein Stück Holz und eine Axt und haut Einschnitte ins Holz, wobei der Vater des Burschen die Eheleute an dem Gürtel zieht. Dabei leistet der Vater ein Versprechen, was er der Schwiegertochter schenken wird. Am Abend geht der Pate nach Hause und erteilt daselbst die sog. kleine Verzeihung der Braut. Abends wird das Brautpaar umgekleidet und allein gelassen, damit es den Beischlaf vollziehe. Dabei ist einer beauftragt, Wache vor der Türe des Zimmers zu halten. Nach vollzogenem Beischlaf wird das Hemd der Braut besichtigt. Das Hemd der Braut wird nämlich auf einem Teller umhergetragen. Die Braut wird von allen Anwesenden beschenkt. Es wird süßer Branntwein umhergetragen und damit wird allen aufgewartet. Am nächsten Morgen wird der Pate beschenkt, worauf man die Braut nach Hause führt und dort entschleiert. Am Abend stehen die Brautleute strafweise vor dem Paten, wobei dieser bei Sonnenuntergang dem Brautpaare die sog. große Verzeihung erteilt. Vor dieser Verzeihung hat die Braut volles Stillschweigen in Anwesenheit ihres Paten zu wahren. Sie darf den Paten nicht ansprechen. Der Pate bekommt ein dünnes Hemd seitens der Braut, womit die Hochzeit ihr Ende nimmt.

Im Dorfe Enebiglie (Kasalagatscher Umkreis) wählen die Eltern dem Burschen eine Braut und teilen ihm die getroffene Wahl mit. Man schickt eine Frau zu den Eltern des gewählten Mädchens. Dort bekommt die Vermittlerin ein Geschenk für den Burschen, das man Zeichen („Nischan“) nennt. Der Bursche schickt sodann am selben Abend drei männliche Vermittler („Swatownitzi“ genannt) mit einer Holzflasche, worauf ein Goldstück und ein Ring angebunden sind, in die Wohnung der Braut. Alles dies wird dem Vater überreicht. Der Vater übergibt den Ring und das Goldstück der Tochter und gibt seine Zustimmung zur bevorstehenden Heirat. Die Tochter bedeckt ihre Augen mit einem Handtuch („Djulben“), nimmt die Holzflasche, übergibt sie ihrem Vater, der

daraus trinkt, wobei die Tochter das Goldstück und den Ring für sich in Empfang nimmt. Damit wird die Tochter Braut und es ist die kleine Verlobung geschlossen.

Das große Verlöbnis beginnt am Samstag abend. Es kommen alle Verwandte in die Wohnung der Braut und diese küßt allen Verwandten des Burschen die Hand. Diese beschenken die Braut mit einem Ding, das man Krst nennt (Krst = Kreuz). Es bedeutet jedoch in diesem Falle jedes Geschenk Krst, d. h. Kreuz. Der Vater des Mädchens bekommt 15 Goldstücke Vaterlohn für seine Tochter nebst zwanzig Anzügen. Acht Goldstücke behält der Vater für sich und den Rest des Vaterlohnes gibt er dem Burschen zurück, daß er Goldmünzen daraus gießen lasse. Alle werden mit Zitronen, Aepfeln u. dgl. beschenkt. Beim Weggehen trachtet jeder darnach, ein Schaf oder einen Kessel wegzustehlen. Die Hochzeit beginnt am Donnerstag. Im Hause der Braut versammeln sich Mädchen und Burschen. Diese Versammlung nennt man „Bulgur". Am Donnerstag abend findet im Dorfe in der Wohnung des Burschen eine Versammlung von Gästen statt, die man Mehlsieben (Sasewki) nennt. Samstag wird das Haar der Braut geflochten und der Bräutigam rasiert. Sonntag früh geht der Bräutigam in die Wohnung der Braut, wo er der Mutter der Braut einen Apfel gibt, woran eine Münze hängt. Die zukünftige Schwiegermutter gibt dem Bräutigam ein Handtuch. Der Vater führt die Braut zur Kirche, wo die Trauung vollzogen wird. Bei der Wohnung des Burschen angelangt schickt der Pate zwei Burschen voraus, die einen Topf voll Wein hintragen und einen Teller, womit die vorausgelaufenen zwei Burschen dem herannahenden Paten entgegenkommen. Der Pate gibt der Braut auf einem Lehmteller ein Geldgeschenk. Dieses Geschenk nennt das Volk ebenfalls Napetak, d. h. Schmuckgeschenk. Abends wird von zwei Burschen Wettkampf veranstaltet, wofür vom Paten ein Preis festgestellt wird. Dieser Preis besteht in einem Lamm. Beim Weggehen werden dem Paten seitens der jungen

Eheleute die Hände geküßt, worauf dieser die Eheleute nochmals beschenkt („Napetak“). Sodann zielt der Pate mit dem Lehmteller in der Richtung gegen die Eheleute, um dieselben zu treffen. Die Eheleute begeben sich in ein Zimmer, wo die junge Frau entkleidet und der Beischlaf vollzogen wird. Es wird sodann das Hemd der jungen Ehefrau von einer Frauensperson besichtigt. Das Hemd der jungen Ehefrau wird in Wein gewaschen. Die beim Waschen des Hemdes beteiligte Frau wird seitens des jungen Ehemannes beschenkt. Die junge Ehefrau begießt allen die Hände und es werden alle Gäste mit süßem Branntwein bewirtet. Süßer Branntwein wird auch dem Paten nach Hause geschickt. Abends verkleiden sich zwei Personen, eine einen Neger darstellend, die andere eine Negerfrau, um den Paten damit zu überraschen. Der Pate gibt den verkleideten „Negern“ Trinkgelder. Am Montag nach der Trauung kommen folgende Gelegenheitsgeschenke vor.

1. Die junge Ehefrau beschenkt den Paten mit Hemd, Handtuch usw.

2. Sie beschenkt die Kinder des Paten mit Obst und Most.

3. Der Pate schenkt der Braut Ohrgehänge.

Am Mittwoch vor Sonnenaufgang begibt sich der Hochzeitszug in den Garten, wo man neben einem roten Rosenstrauch die Braut entschleiert. Es wird die Braut zum Brunnen geführt und beim Rückgang wird die Braut

4. seitens der Schwiegermutter mit einem Teppich beschenkt.

Ende der Hochzeit im Dorfe Enebeglie.

Im Dorfe Mursatlij (Kasalagatscher Umkreis) kauft der Bursche nach dem Horotanz seinem auserwählten Mädchen einen Strauß oder eine Feder (Kopfputz), worauf ihm das Mädchen ihren Ring schenkt. Davon wissen die Eltern beider Teile noch nichts Bestimmtes. Sodann schickt der Bursche eine Frau zu den Eltern des Mädchens um die Hand des Mädchens. Ist die Zustimmung erreicht, so schickt der

Bursche Vermittler, zwei an der Zahl, mit einer Holzflasche voll Wein und einem Ring. Den Ring nimmt das Mädchen in Empfang und schickt dem Burschen ein Seidentuch, einen Strauß nebst einem Goldstück. Der Bursche bringt ein Liter Branntwein den Ueberbringern der Geschenke entgegen. Damit ist das kleine Verlöbnis beendet. Das große Verlöbnis beginnt Samstag abends. Es begeben sich die Eltern des Burschen mit sechs Männern und sechs Frauen zu dieser Verlobung. Das erste, worüber verhandelt wird, ist der Vaterlohn (Baba Haky) für die Hand der Tochter. Es wird auch die Mitgift besprochen. Hier bekommt der Vater acht Napoleons „Vaterlohn" und verspricht zehn Dekare Land als Mitgift, dazu verspricht der Vater noch zwanzig Schafe und eine Kuh. Das ist die Mitgift im Dorfe Mursatlij, die man bei der großen Verlobung feststellt. Dabei wird der Bürgermeister und sein Schreiber herbeigeholt und ein Schriftstück dahin abgefaßt, daß sich die Tochter ihres Erbteiles entsagt und nach dem Tode der Eltern keine Erbschaft oder Teile derselben beanspruchen wird. Das Schriftstück wird von beiden Brautleuten unterschrieben. Der Bürgermeister bestätigt die Unterschriften. Denselben Schriftsatz hat der Geistliche nach der Trauung mit zu unterfertigen[14]. Die Braut beschenkt alle Anwesenden. Die Hochzeit beginnt am Freitag in der Frühe. Es begeben sich drei Mädchen in die Wohnung des Burschen. Diese nehmen einen Trog voll Mehl und „säen" es durch. Sie schicken einen Brief an die Braut, damit diese ebenfalls ihr Brot melke. Die Braut macht sodann eine Puppe aus Teig und schickt diese dem Bräutigam im Laufe des Freitags zu. Alle Mädchen gehen in die Wohnung der Braut und tragen einen Topf mit Wein voll nebst einer Zitrone im Topfe hin. Alles wird der Braut übergeben, die dem Bräuti-

---

[14]) Offenbar dem bulgarischen Zivilprozeßgesetze widersprechend, wo die Erbschaftsentsagung anders geordnet und die Saisine bei der Intestaterbfolge Grundsatz ist. — (L. Barbar.)

gam die Puppe aus Teig übergibt. Samstag abends gehen alle Verwandte des Bräutigams zum Paten, bringen ihm Brot, Wein und Branntwein. Desgleichen bekommt auch der Vater der Braut. Dieser wird zur Braut hingeführt und man geht um die Braut, um diese zu verschleiern und zu trauen. Man führt die Getraute in die Wohnung des Burschen, wo ihr dessen Vater und Mutter entgegen kommen. Beim Eintritt in die Wohnung des Bräutigams gibt man den Eheleuten zwei Eisenstücke und eine Flasche mit Wein. Man reicht dem Paten einen Teller, worauf dieser ein Brautgeschenk hinlegt — Napetak genannt. Der Pate bekommt einen Kranz nebst einer Zitrone und einem Apfel mit Goldpapier bedeckt. Bei Sonnenuntergang nimmt der Pate den Teller mit den Geschenken (Napetaks) und überreicht diese der jungen Ehefrau. Das junge Ehepaar wird in ein Zimmer geführt und dort der Beischlaf vollzogen. Das Brauthemd wird vom Paten und einem Ehepaare besichtigt. Man reicht süßen Branntwein herum, wobei der Pate den Eheleuten eine Kuh schenkt. Den nächsten Morgen begießt die Ebengetraute dem Paten die Hände und schenkt diesem ein Hemd. Die Patin bekommt Hemd, Schürze, Strümpfe. Sie wird mit Wein bewirtet und dabei entschleiert sie die Braut, wofür die Patin mit einem Handtuch beschenkt wird. Damit endet die Hochzeit.

Im Dorfe Hassan Beglia[15]) (d. h. Dorf des Hassan Begs) schickt der Bursche eine Frau (Vermittlerin) zu den Eltern des Mädchens um ihre Hand. Sind die Eltern willig, das Mädchen zu geben, so schickt der Bursche vier Vermittler (Swatownitzi) mit einer Holzflasche voll Wein, einem Ring, einem Goldstück und überreicht die genannten Sachen dem Vater des Mädchens. Die Tochter wird herbeigerufen, um die Geschenke in Empfang zu nehmen, wobei sie mit einem weißen Tuche („Djulben“ genannt) bedeckt wird. Den Ring steckt sie an ihren Finger und heißt von nun an Braut. Es be-

---

[15]) Umkreis von Kasal-Agatsch.

geben sich am nächsten Morgen die Mädchen und vier Frauen zur Braut, um ihr Backenzöpfe („Zalufi") wegzuschneiden. Das große Verlöbnis beginnt Samstag in der Frühe damit, daß zwei Mädchen, eine lange Stange in der Hand haltend, mit zwei Tüchern (rot und weiß), einen Tanz beginnen. Am Ende der Stange ist ein Apfel mit Goldpapier angebracht. Der Bräutigam bringt der Braut ein Stück Teig und einen Apfel. Dafür bekommt der Bursche verschiedene Blumen zum Geschenk, wobei die Ausstattung der Braut geordnet wird. Am Abend bekommt der Vater der Braut den üblichen Vaterlohn („Baba Haky"). Dieser beträgt fünfzehn Napoleons. Den Betrag zahlt der Vater des Burschen dem Vater der Braut. Neun Napoleons davon werden der Braut seitens ihres Vaters zurückgegeben. Am nächsten Morgen wird der Pate zur Trauung eingeladen und das Brautpaar getraut. Am Eingang in die Wohnung des Burschen, nach der Trauung, kommt dem Ehepaar die Mutter des Burschen mit zwei Kerzen in der Hand entgegen und zwei Stücken Brot. Damit macht die Mutter des Burschen einen Rundgang um die junge Frau herum. Neben dem Ehepaare steht am ersten Abend nach der Trauung ein Stück Eisen. Abends gibt der Pate den jungen Eheleuten die sog. kleine Verzeihung. Sodann bleiben diese allein und vollziehen den Beischlaf. Dabei halten zwei Personen männlichen Geschlechts Wache an der Türe des Zimmers, wo die Eheleute den Beischlaf vollziehen. Eine Frau hat sodann das Hemd der Frau zu besichtigen. Darauf werden dem Schwiegervater und der Schwiegermutter die Hände begossen und Branntwein verteilt. Man nimmt einen sog. Bären und ein Kamel, besucht den Paten und bringt ihm süßen Wein. Der Pate beschenkt die Eheleute (Braut), womit sich die Braut verziert. Am nächsten Morgen hat die Braut allen die Hände zu begießen und die Anwesenden zu beschenken. Man besucht den Paten, bringt ihm Branntwein und Zitronen, Aepfel und sonstige Sachen. Der Pate schickt seinerseits: 1. einen Kessel, 2. zwei platte Kupferteller, worauf

die Entschleierung der Braut stattfindet. Dies geschieht am Mittwoch. Sodann geht die Ehefrau und küßt die Hand der Frau, die die Entschleierung vorgenommen[16]).

Im Dorfe Gjutschbiler (Gjutschbiler = „der schlimme Beg") im Departement von Kasylagatsch kommt vor allem ein Einverständnis zwischen dem Burschen und dem Mädchen zustande. Ist dies geschehen, so schickt der Bursche eine Frau mit der Bitte an die Mutter des Mädchens, um ihre Hand zu werben. Die Mutter des so angeworbenen Mädchens gibt beispielsweise ihre Zustimmung mit der Beschränkung, es möge noch der Vater durch einen Boten befragt werden. Der Vater bestimmt dem betreffenden Boten den Tag, an welchem der Bursche seine Vermittler zum kleinen Verlöbnis schicken soll. Dieses geschieht Samstag abends und beginnt damit, daß sich vier Personen („Swatownitzi") mit einer Holzflasche in die Wohnung des Mädchens begeben. Alles dies wird vor die Füße des Vaters des angeworbenen Mädchens gebracht. Der Vater ruft seine Tochter herbei, übergibt ihr den Ring und das Goldstück nebst Holzflasche, wobei sich die Tochter die Augen mit einem Tuche zudeckt. Das Tuch heißt „Djulben". Die Tochter reicht sodann dem Vater die Holzflasche und küßt ihm die Hand, wobei der Vater einen Schluck Wein aus der Flasche trinkt. Den Ring und das Goldstück nimmt die Tochter in Empfang. Sie überreicht den Werbern ein Seidentuch, einen Blumenstrauß und eine weiße Münze. Seitdem ist die Tochter des Hauses Braut. Den nächsten Tag wird der Bräutigam von allen Verwandten beglückwünscht. Damit endet das kleine Verlöbnis. Das große Verlöbnis beginnt am Dienstag abends. Es wird im Verwandtenkreise beider Familien der Preis um die Hand der Tochter besprochen und festgestellt, das sog. „Baba Haky". Dem Vater gebühren 15 Napoleons. Um 7 Napoleons kauft dieser eine silberne Nadel mit fünf kleinen Goldstücken. Es werden

---

[16]) Mir mitgeteilt vom Landmann Zajakow aus Karaptscha.

sodann die Schwestern mit je ein Paar Schuhen und Obst beschenkt. Auch die Verwandten des Burschen bekommen Geschenke. Der Vater des Burschen bekommt ein Handtuch und es wird der Tag der Hochzeit bestimmt. Diese beginnt am Mittwoch abends. Es begeben sich ein Bursche und drei Mädchen in die Wohnung des Bräutigams. Man durchsiebt Mehl im Hause des Burschen, das gesiebte Mehl bringt man sodann in die Wohnung der Braut. Tagsüber hat die Braut ihre Kleider zu ordnen. Zwei Frauen schneiden ein Geschenk für den Bräutigam ab. Abends am Donnerstag wird das sog. Frauensieben (Ženski Zasjewki) im Hause der Braut vorgenommen. Freitag abends findet das sog. Brautsieben (Godeniški Zasjewki) im Hause des Burschen statt. Samstag vor Sonnenaufgang wird der Bursche rasiert und gleichzeitig flechten zwei Mädchen das Haar der Braut. Sonntag früh bringt ein Abgesandter des Burschen die Hochzeitskleider der Braut. Dem Ueberbringer wird ein mit einem Tuche bedeckter Hahn überreicht. Der Hahn hat ein Band aus Feigen um den Hals gebunden. Abends wird der Pate zur Hochzeit eingeladen. Sonntag vor Sonnenaufgang wird der Pate aus seiner Wohnung abgeholt. Von da aus bewegt sich der ganze Hochzeitszug, um die Braut abzuholen. An der Spitze des Zuges fahren drei Ochsenwagen, von denen der erste Wagen ein Büffelwagen ist. Den Büffeln und Ochsen sind die Hörner mit weißen Tüchern behängt. Die Köpfe der Büffel sind mit gelber Tonerde — Huma genannt — bestrichen. Den Ochsenwagen besteigen das Patenpaar, der Bräutigam, die Braut, zwei Kranzelmädchen und der Brautführer. So fährt nun der Zug zur Kirche, wo die Trauung vollzogen wird. Nach der Trauung begibt sich der Zug in die Wohnung des Burschen, wo die Mutter des Burschen denselben entgegenkommt mit zwei Kerzen in der Hand, zwei Kuchen Brot auf dem Kopfe haltend und macht einen Rundgang um das Brautpaar. In der Wohnung angelangt wird der Pate mit einem Kranz auf dem Kopfe geschmückt. Der Kranz

ist aus Blumen und gebranntem Kukuruz geflochten. Abends findet vor dem Paten ein Wettkampf statt, wofür der Pate einen Preis — ein Lamm — aussetzt. Das Lamm liegt nämlich vor dem Paten gebunden und vorbereitet. Nach beendetem Wettkampf wird das Brautpaar in ein Extrazimmer geführt, entkleidet und dort der Beischlaf vollzogen. Der Brautführer entkleidet den Bräutigam. Die Hausköchin (genauer Hochzeitsköchin), die sog. Powaržika, entkleidet die Braut. Nach vollzogenem Beischlaf wird das Hemd der Ehefrau von der Köchin besichtigt. Diese trägt das Hemd umher und bekommt dafür Geschenke. Es wird allen Beteiligten Wasser zum Händewaschen angeboten und aller Hände mit Wasser begossen. Branntwein, versüßt, wird herumgetragen und dem Paten in seine Wohnung gebracht. Montag nochmals Händewaschen und Geschenkverteilungen. Entschleierung der Braut und Heimführen des Paten.

Im Dorfe Araplij (Kasalagatscher Umgegend) heiraten die Burschen in ihrem 20. Lebensjahre, die Mädchen in ihrem 21. Es ist also die Frau in der Regel um ein Jahr älter als der Mann. Der Bursche schickt Heiratsvermittler mit einer Holzflasche, mit einem Silberring und einem großen Goldstück. Das Mädchen schenkt, sobald es angeworben ist, dem Burschen ein Seidentuch nebst Ring und einem Blumenstrauß. Das große Verlöbnis wird Samstag abends gefeiert. Es begeben sich alle Verwandte in die Wohnung der Braut, bringen Zitronen und Aepfel mit. Der Vater der Braut bekommt einen Vaterlohn im Betrage von 5 Napoleons. Davon bekommt die Braut gar nichts. Diese muß sich vorläufig mit zwei Zitronen zufrieden stellen, Gäste bekommen Aepfel. Die Mutter der Braut bekommt Pantoffeln, desgleichen der Vater. Die Braut beschenkt alle mit Tuchstücken von je einem Meter Länge. Sonntag geht der Bräutigam nebst allen verwandten Frauen und Mädchen und einem Burschen, dem sog. Dewer (Brautführer), in die Wohnung der Braut. Dabei bringt der Bräutigam Branntwein und bewirtet damit

alle. Dabei trinkt auch die Braut, sobald ihr der Branntwein vom Bräutigam angeboten wird, und bekommt von diesem ein Paar Ohrringe aus Gold zum Geschenk. Dafür überreicht die Braut ein Hemd als Gegengeschenk. Der Bräutigam führt sodann die Braut zum Brunnen und dann nach Hause zurück. Die Hochzeit beginnt am Freitag damit, daß man den Brautführer herholt nebst zwei Mädchen, die einen Brief, an die Braut gerichtet, derselben hintragen. Die Braut beantwortet den Brief und schickt dem Bräutigam einen Apfel. Tagsüber ordnet die Braut ihre Kleider, die von zwei Frauen besichtigt werden. Es ist die Ausstattung der Braut. Die Frauen werden beschenkt, indem sie das Geschenk von der Ausstattung der Frau selbst abteilen, auswählen. Das Geschenk nehmen diese zwei Frauen Montag in Empfang. Sonntag wird der Pate in die Wohnung der Braut hingeführt, wo die Braut verschleiert wird und der Pate der Braut ein Schmuckgeschenk (Napetak) gibt. Abends haben die Eheleute den Paten mit einem Handkuß zu begrüßen. Der Pate beschenkt abermals die Braut. Das Geschenk hängt die Braut um ihren Hals. Nach dem Beischlaf wird süßer Branntwein umhergetragen und damit alle bewirtet. Montag wird die Ehengetraute in ihre Wohnung hingeführt und mit einem Hemde nebst Obst beschenkt. Der Pate gibt dafür ein Schaf. Nachdem alle Gäste mit Hemden beschenkt worden, wird die Braut, die diese Geschenke leistet, am Sonntag entschleiert. Mittwoch findet eine Versammlung von Verwandten beider Familien statt, die man „Odraki“ nennt. Samstag gehen die Braut und der Bräutigam nebst Brautführer und dessen Eltern in die Wohnung der Braut zu deren Eltern, und diesen Besuch nennt das Volk eine Wiedergabe, Rückgabe (Powratki). Die Erklärung dieses Besuches bleibt der slawistisch-philologischen Forschung vorbehalten. So die Hochzeiten im Dorfe Araplij (Kasalagatscher Departement).

Im Dorfe Dautlij (Kasalagatscher Umkreis) heiraten die Burschen im 19. Lebensjahre, die Mädchen im 20. Lebensjahre.

Es sind also die Frauen älter als die Männer. Vor allem schickt der Bursche eine alte Frau zu den Eltern des Mädchens und bittet, ob sie seine Vermittler empfangen werden. Bekommen die Vermittler eine zustimmende Antwort, so führen diese die Angeworbene nach der Wohnung des Burschen. Die große Verlobung wird am Dienstagabend geschlossen. Es wird der Vaterlohn gezahlt und zwar im Betrage von 200 Francs. Davon bekommt 100 Francs die Angeworbene (Braut). Diese 100 Francs werden in Gold- oder Silberstücken zu einem Halsband verarbeitet. Die Braut beschenkt die Gäste mit Tüchern. Samstag vor Sonnenaufgang beginnt die Hochzeit. Es begeben sich zwei Mädchen in die Wohnung des Burschen, von da aus in die des Mädchens, wobei der Braut das Haar geflochten wird beim Gesang und der Bräutigam gekämmt wird. Sonntag wird eine Tanne geschmückt und dem Paten geschenkt. Dafür bekommen die zwei Mädchen, die die mit Blumen geschmückte Tanne dem Paten überreichen, Geldgeschenke von diesem. Dabei schenkt der Pate der Braut folgende Sachen:

1. Ein Goldstück.
2. Eine Bratpfanne mit Getreide voll.
3. Einen Franken.

Tagsüber wird die Trauung vollzogen und am Abend nach dem Beischlaf wird das Nachthemd der Braut vom Paten besichtigt und deswegen in seine Wohnung gebracht. Ist das Hemd derart beschaffen, daß es die Keuschheit der Frau beweist, so bekommt die Braut vom Paten:

4. Zwei Schafe.

Montag Händewaschen, wobei die Ebengetraute allen die Hände begießt und alle mit Hemden beschenkt. Es wird der Pate besucht, mit süßem Branntwein bewirtet, wobei er noch speziell mit einem Geschenk bedacht, den jungen Eheleuten die sog. kleine Verzeihung spendet. Dabei schenkt der Pate den Eheleuten:

1. Einen Kupferkessel.
2. Eine Bratpfanne.

Dienstag abend findet ein Gelage im Hause des Burschen statt, wo die Eheleute Geschenke eintauschen. So im Dorfe Dautlij.

Im Dorfe Srem (Kasalagatscher Umkreis) ist das heiratsfähige Alter der Frauen das 25. Lebensjahr, das der Burschen das 18. Lebensjahr. Der Bursche schickt seine Vermittler zu dem Vater des Mädchens. Die Vermittler tragen ein brotartiges Teigwerk dem Vater des Mädchens hin (Pita), worauf das Mädchen in die Wohnung des Burschen hingeführt wird. Am nächsten Morgen versammeln sich Mädchen, kleiden die Braut an und hängen ihr ein Zeichen an, das sog. Piskiul, d. h. der Fransen. Dieses ist aus Seide. Das große Verlöbnis beginnt Samstag abends, wobei man dem Vater 18 Napoleonsd'or Vaterlohn zahlt. Davon werden dem Mädchen seitens ihres Vaters 10 Napoleons zurückgegeben. Diesen Betrag nennt man Nanis = Halsbandschmuck.

Beim großen Verlöbnis kommen in diesem Dorfe folgende Geschenke vor:

1. Der Bursche schenkt dem Vater seiner Braut ein Paar Schuhe.
2. Der Mutter der Braut weiche Halbschuhe.
3. Den Brüdern der Braut lange Stiefel.
4. Den Schwestern Schuhe.
5. Sonstigen Frauen Obst (Aepfel). Den Männern Zitronen.
6. Die Braut schenkt den Eltern des Bräutigams je ein Hemd. Anderen Beteiligten Tücher.

Die Hochzeit beginnt am Samstag vor Sonnenaufgang mit einem Gesang, der von vier Mädchen angestimmt wird. Tagsüber flechten diese Kränze und biegen Baumäste ein. Sonntag gibt man die Kränze dem Paten.

Nach vollzogener Trauung bekommt der Pate folgende Geschenke:

1. Einen Kranz. 2. Ein Hemd. Der Pate schenkt seinerseits eine Bratpfanne und erteilt den Eheleuten die sog. kleine Verzeihung. Keuschheit (Jungfräulichkeit) der Braut ist in

diesem Dorfe Nebensache. Montag findet Händewaschen aller an der Hochzeit Beteiligten im Hause der Braut statt. Schluß der Hochzeit besteht darin, daß die Braut beim Händewaschen alle beschenkt. Dem Paten wird süßer Branntwein und ein Geschenk nach Hause getragen, wofür dieser den Eheleuten als Gegengabe ein Goldstück hintragen läßt. Die Keuschheit der Mädchen ist von Kindheit an verletzt.

Das griechische Dorf Doganowo (Kasalagatscher Umkreis) gibt uns folgendes familienrechtliches Bild. Die Burschen heiraten im 20. Lebensjahre, die Mädchen im 18. Das Verlöbnis wird Dienstag abends geschlossen. Drei Männer begeben sich mit einem Laib Brot und einer Holzflasche mit Wein voll in die Wohnung der zu Verlobenden. Die angehende Braut nimmt die Holzflasche in Empfang, bricht das Brot auseinander, teilt davon allen Beteiligten aus und schenkt dem um sie werbenden Burschen einen Gürtel als Unterscheidungsmerkmal für die Eigenschaft der Verlobung. Das große Verlöbnis wird Samstag abends gefeiert. Dabei bekommt der Vater des Mädchens den ihm gebührenden Vaterlohn im Betrage von 15 Napoleonsd'or. Diesen Betrag bringen alle an der Hochzeit Beteiligten mit und werfen ihn dem Vater des Mädchens hin. Dem Vater der Braut gebührt ferner:

1. Ein Paket Tabak.
2. Ein Paar Schuhe.

Andere Beteiligte bekommen Obst und Tücher. Sonntag früh kommt der Bräutigam mit einem Burschen, um die Braut zum Horotanz zu begleiten. Damit endet das große Verlöbnis. Hochzeiten beginnen am Freitag mit dem Durchsieben des Mehles und Gesang. Dieses Durchsieben geschieht vor Sonnenaufgang im Hause des Bräutigams. Dabei sind sechs Mädchen beteiligt. Das dazu anzustimmende Lied lautet:

„Du hast dich verehelicht
Um dieses Mädchen.
Die wird dich im Winter vor Winde schützen.
Im Sommer gibt sie dir Schatten.“

Dabei nähen die Sängerinnen auf einem Stabe zwei Tücher an, beide rot. Am Ende des Tuches kommt ein Stück Brot angehängt mit Blumen geschmückt. Freitag ordnet die Braut ihre Kleidungsstücke und alle Mädchen sollen die Ausstattung besichtigen. Man bringt einen Topf voll Wein mit einer Zitrone in den Hof der Braut. Diese kommt den Kranzelmädchen entgegen und wartet diesen mit Wein auf. Sodann kommen die Mädchen zur Ausstattung und besingen diese. Dabei kommt ein Horotanz zustande, der von der Braut angeführt wird. Es singen zwei Mädchen und die Braut folgendes Lied:

„Mutter, der Bursche ist Witwer,
Liebe Mutter, weshalb verehelichtest mich?
Und diesem Helden hingabst,
Er ist wie der Falke stark,
Seine Augen leuchten wie ein Fisch
Im Weiten. Seine Füße
Stampfen, wie die des genährten Pferdes."

Die Mädchen gehen auseinander. Samstag vor Sonnenaufgang findet das Rasieren des Burschen statt. Dies führt ein Verwandter des Burschen aus. Der Bursche beschenkt seinen Raseur mit einem Seidentuch. Zwei Mädchen flechten gleichzeitig das Haar der Braut, die gleichfalls mit Tüchern beschenkt werden. Sonntag wird ein Knabe im Alter von 12 Jahren mit 15 Tüchern behangen, 2 Meter Tuch bekommt der Knabe am Rücken und beauftragt alle Verwandte des Bräutigams und der Braut, zur Hochzeit einzuladen. Am nächsten Morgen besuchen alle Eingeladenen den Paten und führen ihn in die Wohnung der Braut hin. Die Braut wird sodann in die Wohnung des Bräutigams begleitet, verschleiert und getraut. Sonntag spendet der Pate der Braut die sog. kleine Verzeihung und gibt ihr folgende Sachen zum Geschenk:

1. Ein Schaf.
2. Ein Halstuch.
3. Zwei Ohrgehänge (Männerschmuck).

Sonntag bekommt der Pate Geschenke seitens des Bräuti-

gams. Abends wird nach vollzogenem Beischlaf das Hemd der Ehefrau besichtigt. Am nächsten Morgen Händewaschen, wobei die Braut allen die Hände mit Wasser begießt. Zwei Jungen besuchen den Paten, begießen ihm die Hände und warten ihm mit Schnaps auf. Die junge Ehefrau bekommt zwei Kessel mit Getreide voll und einen Apfel im Kessel zum Brunnen. Mittwoch findet die Entschleierung der Ehefrau statt. Die Entschleierung vollziehen dieselben zwei Mädchen, die der Ehefrau ihr Haar geflochten, dabei werden diese von der Ehefrau beschenkt. Damit endet die Hochzeit im Dorfe Doganowo (Kasalagatscher Umkreis).

Im Dorfe Schichlij (Kasalagatscher Umkreis) schickt der Bursche eine Frau zu den Eltern des Mädchens, das er beim Horotanz gewählt. Ist eine zustimmende Antwort zu erwarten, so schickt der Bursche die uns bekannten Vermittler (Swatownitzi). Diese bringen den Eltern der Braut eine Holzflasche mit einem Ring und legen diese vor den Füßen des Vaters hin. Den Ring nimmt die Tochter in Empfang und heißt seitdem Braut. Das große Verlöbnis kommt Samstag abends zustande. Es wird in Anwesenheit aller Verwandten des Burschen geschlossen. Der Vaterlohn beträgt 12 Napoleonsd'or. Es kommt in diesem Dorfe Mitgift vor. Diese besteht in Feldstücken, die beim großen Verlöbnis versprochen werden. Die Braut schenkt allen Tücher. Dem Vater gibt die Tochter ein Hemd zum Geschenk. Frauen bekommen Aepfel, Männer Apfelsinen. Alle beschenken die Braut mit einem Geldbetrage von (1) einem Franken. Hochzeiten beginnen am Freitag damit, daß sich drei Mädchen in die Wohnung des Burschen begeben. Man siebt Mehl durch. Dieses trägt ein Bursche in die Wohnung der Braut hin. Der Ueberbringer heißt Brautführer (Dewer). Tagsüber ordnet die Braut ihre Ausstattung und es wird seitens des Bräutigams eine Puppe aus Brotteig in die Wohnung der Braut hingetragen. Diese kommt den Ueberbringern der Puppe mit einem Topf voll Wein entgegen. Samstag kommen zwei Frauen und bestimmen (wählen) Ge-

schenke aus, die man am Montag verteilt. Sonntag wird der Pate zur Trauung abgeholt. Die Braut und Bräutigam werden zur Kirche geführt und dort getraut. Sonntag spendet der Pate der Braut (der ebengetrauten) die sog. kleine Verzeihung und schenkt der Braut einen Tiegel. Heimführen des Paten. Beischlafsvollziehen und Aufwarten mit süßem Branntwein. Montag findet Händewaschen aller Beteiligten im Hause der Braut statt. Dabei ist die Ebengetraute bei dem Begießen der Hände tätig. Es werden noch Geschenke zwischen den Eheleuten und den Paten ausgetauscht, worauf man am Dienstag die Ehefrau entschleiert.

Im griechischen Dorfe Sinaplie (Kasalagatscher Umkreis) heiraten die Mädchen im 22. Lebensjahre, die Burschen im 18. Die Mädchen wählen den Burschen und sagen ihm, er möge Vermittler zu ihren Eltern hinschicken. Der Bursche schickt drei Vermittler mit einer Holzflasche voll Wein und einem Goldstück und Ring. Die Braut schickt dem Bräutigam einen Gürtel zum Geschenk, um ihn von anderen zu unterscheiden. Das große Verlöbnis beginnt damit, daß ein Mann seitens des Burschen in die Wohnung des Mädchens hingeschickt wird mit der Anfrage, wieviel Vaterlohn der Vater der Zuverlobenden für die Hand seiner Tochter fordert. Dabei ist der Bürgermeister des Dorfes zugegen, der bei der Bestimmung des Vaterlohnes beteiligt ist. Die Braut bekommt Schuhe, ihre Brüder und Schwestern Stiefel. Die Hochzeit beginnt am Donnerstag damit, daß die Braut tagsüber ihre Ausstattung ordnet. Freitag wird der Bursche rasiert. Dieses führt der Brautführer (Dewer) aus. Eine Frau hat die Haare der Braut zu flechten. Das Söhnchen dieser Frau hält die Braut bei der Hand während der Trauung. Samstag wird der Pate hergeführt. Braut und Bräutigam werden getraut. Tagsüber bringen die Verwandten je ein Maß Getreide den Brautleuten zum Geschenk; sie erhalten dafür Tücher. Abends gibt der Pate der Braut Geldgeschenke, die diese zu einem Halsband ummacht. Nach vollzogenem Beischlaf findet die Besichtigung

des Hemdes der Braut (Ehefrau) statt. Montag wird mit süßem Branntwein aufgewartet. Es werden die Verwandten des Paten von der Ehefrau beschenkt. Mittwoch Entschleierung der Ehefrau. So die Hochzeiten im Dorfe Sinaplij (Kasalagatscher Umgegend).

Im Städtchen Kawakli heiraten die Mädchen im 18. Lebensjahre, die Burschen im 22. Lebensjahre. Der Bursche schickt seine Vermittler mit Holzflasche und Ring nebst Goldstück. Das Mädchen schickt dem Burschen einen Gürtel nebst einem Strauß, um ihn von anderen Burschen zu unterscheiden. Das große Verlöbnis wird Samstag abends gefeiert. Dabei wird der Vaterlohn im Betrage von 6 Napoleonsd'or festgestellt. Es bekommen alle dabei Beteiligten je einen Apfel und eine Zitrone. Die Mutter der Braut und deren Vater werden mit je ein Paar Schuhen beschenkt. Die Braut schenkt allen Tücher und Handtücher. Sonntag geht der Bräutigam mit einer Frau, einem Knaben und zwei Mädchen in die Wohnung der Braut und bewirtet alle mit Branntwein. Die Braut wird zum Horotanz hinausgeführt, nachdem ihr mit Branntwein aufgewartet wird. Die Hochzeit beginnt am Freitag, wobei der Bräutigam 12 Brautführer (Dewers) dazu bestimmt. Diese 12 Brautführer haben dem Brautpaare dienstbereit zur Seite zu stehen. Einer derselben führt die Braut in die Kirche. Der Pate wird mit einem Kranz geschmückt. Der Kranz besteht aus Blumen, die mit Flittergold bedeckt sind. Tagsüber gibt der Pate ein Goldstück der Braut nebst einem Halsband und gibt ihr dasselbe eigenhändig um den Hals. Abends findet die Heimführung des Paten statt, der die Brautleute mit einem Kupferkessel beschenkt und ihnen die sog. kleine Verzeihung spendet. Am Abend Beischlafsvollzug. Die Ehefrau begießt am nächsten Morgen allen die Hände und es wird allen Gästen mit süßem Branntwein aufgewartet und davon dem Paten ein Quantum nach Hause geschickt. Es wird auch süßer Wein geboten. Die Ehefrau besucht den Paten und begießt ihm die Hände. Dafür bekommt die Braut ein Geldgeschenk, ein Schaf

und Ohrgehänge aus Goldstücken nebst einem Silberkreuz. Mittwoch Entschleierung der Ehefrau.

Im Dorfe Tschikurkjowo (Kasalagatscher Umgegend) heiraten die Mädchen im 21., die Burschen im 20. Lebensjahre. Der Bursche schickt eine Frau zu den Eltern des Mädchens. Die Verlobung wird in einem Laden geschlossen. Der Vater sagt offen: „Bezahle mir und du bekommst sie“. Es gehen sodann Vermittler zu den Eltern des Mädchens hin, die einen Kuchen Brot mitbringen, nebst einer Holzflasche Wein und einem Ring an einer Holzflasche angehängt. Dazu kommt noch ein Goldstück hinzu. Das Mädchen gibt dem Bräutigam ein Seidentuch, als Unterscheidungsmerkmal von anderen Junggesellen. Das große Verlöbnis wird Donnerstag abends geschlossen. Der Vaterlohn beträgt 100 Francs, wovon man der Braut nichts zurückgibt. Diese bekommt zehn Schafe, eine Kuh, das man den Frauenvaterlohn nennt. Die Braut beschenkt die Männer mit Tuch, die Frauen mit Kopftüchern. Die Frauen schenken der Braut je zwei Zitronen mit Flittergold bedeckt. Sonntag wird die Braut vom Bräutigam mit zwei mit Flittergold bedeckten Zitronen beschenkt und zum Horotanz hinausgeführt. Die Hochzeit beginnt am Donnerstag, wobei die Braut Mehl durchsiebt und dem Bräutigam ein Kilogramm Teig nebst einem Apfel schickt. Abends findet eine Unterhaltung im Hause der Braut statt. Freitag findet im Hause des Bräutigams das obligatorische Mehlsieben statt und wird Brot geknetet. Sonntag Hinführen der Braut in die Wohnung des Bräutigams; man verschleiert sie und traut sie. Der Pate bekommt einen Tannenbaum mit drei Zweigen mit verschiedenen Blumen behangen und auf dem Gipfel mit Aepfeln, die mit Flittergold bepickt am Baum hängen. Der Pate schenkt der Braut eine Bratpfanne mit Korn voll und einem Goldstück, das man in die Bratpfanne hineingibt. Nach vollzogenem Beischlaf wird das Hemd der Ehefrau besichtigt, wofür man diese mit Geldbeträgen beschenkt. Die Braut begießt allen die Hände, desgleichen die des Paten, dem die Eheleute die Füße mit

reinen Strümpfen und Schuhen anziehen. Mittwoch findet Entschleierung statt.

Im Dorfe Malak Manastir, d. h. das kleine Kloster, heiraten die Frauen im 19., die Burschen im 16. Lebensjahre. Der Bursche schickt zwei Vermittler, die eine Holzflasche mit Ring und Goldstück der Braut hintragen. Die Braut schickt ein Zeichen, bestehend aus einem Strauß, nebst einer weißen Münze, um den Bräutigam von anderen zu unterscheiden.

Das große Verlöbnis wird Samstag abends gefeiert. Dabei wird der Vaterlohn bestimmt. Dieser besteht im Betrag von 15 Napoleons. Davon gibt der Vater seiner Tochter zehn Goldstücke, nebst einem Silbergürtel und einem Blumenstrauß. Hochzeiten beginnen am Freitag damit, daß die Braut ihre Ausstattung in Ordnung bringt. Diese wird sodann von zwei Frauen besichtigt. Sonntag wird die Braut mit rotem Schleier verschleiert. Dabei schenkt der Pate der Braut einen Kessel mit Getreide voll und einen Franken. Dafür schenkt die Braut dem Paten ein Hemd. Abends nach dem Beischlaf wird das Hemd der Ehefrau besichtigt. Montag Händewaschen, wobei die Braut allen die Hände begießt und süßer Branntwein herumgetragen und allen angeboten wird. Mittwoch findet Entschleierung der Braut statt. Das Verfahren dabei gestaltet sich folgendermaßen: Die Eltern der Braut nebst Paten und Mädchen und Frauen begeben sich in einen Garten neben einen Rosenstrauch und nehmen der Braut den roten Schleier ab. Es wird die Ehefrau vom Dorfe hinausgeführt und beschenkt, wofür die Ehefrau allen die Hand küßt. Nach Hause angelangt, schenkt die Schwiegermutter ihrer Schwiegertochter:

1. Einen Teppich.
2. Kessel zum Wassertragen.

Damit endet die Hochzeit im Dorfe Malak Manastir (Kasalagatscher Umgegend).

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsliteratur in Ungarn im Jahre 1912.

A. Zivilistik (Zivilrecht, Zivilprozeß, Handelsrecht, Wechselrecht).

Von Landgerichtsrat, Privatdozent Dr. **Arthur Meszlény**, Budapest.

I. Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung des Jahres 1912 stand, soweit sie juristisches Interesse beanspruchen kann, unter dem Zeichen des Zivilprozesses. Die Einführung der neuen Zivilprozeßordnung (GA I, 1911) erforderte zunächst ein umfassendes Einführungsgesetz, sodann die Regelung der bisher unkodifizierten Seegerichtsbarkeit und endlich entsprechende Textänderungen und Ergänzungen in korrespondierenden Gesetzen, die auf den Zivilprozeß Bezug nehmen. Dem erstgenannten Zweck dient GA LIV, nach welchem die ZPO an dem vom Justizminister festzusetzenden Tag, spätestens aber am 1. September 1914, ins Leben treten soll; dem zweiten GA LV, dem dritten aber beide. Als Folge der Aufhebung der speziellen Handels- und Wechselgerichtsbarkeit mit ihrem Laienbeisitzer, wie dies die ZPO vorsieht, wird mit dem Tage der Einführung der ZPO das Budapester Handels- und Wechselgericht aufgehoben und am Budapester Zivilgerichtshof eine Abteilung für Handelssachen errichtet. Streitigkeiten zwischen dem gewerblichen Angestellten und seinem Arbeitgeber, soweit sie sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen, weist das Einführungsgesetz, wenn die Partei sich mit der Entscheidung der Gewerbebehörde resp. des Einigungsamtes nicht zufrieden gibt, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes dem Amtsgericht zu, in dessen Gebiet sich der Sitz der genannten Behörde befindet. Einzelheiten des Verfahrens überläßt das Gesetz einer zu erlassenden Ministerialverordnung.

Das Einführungsgesetz regelt zuerst in unserem Corpus Juris ein Verfahren zur Liquidierung der Anwaltskosten, bestimmt, daß die Zahlung von Prozeß- oder anderen Kosten, zu welchen eine Partei verurteilt wurde, zu Händen des gegnerischen Anwalts zu erfolgen habe, dem darauf ein Vorzugsrecht zusteht, und daß der Anwalt, sofern wegen Feststellung seiner Kosten ein Verfahren im Zuge ist, für seinen Auftraggeber eingetriebene Summen gerichtlich zu deponieren berechtigt sei.

Im Einklang mit § 414 ZPO mußte auch die Vollstreckung ausländischer Urteile neu geregelt werden. Das Einführungsgesetz weist vor allem auf einen etwa bestehenden internationalen Vertrag hin. Mangels eines solchen ist nur die rechtskräftige Entscheidung eines Zivil- oder Handelsgerichtes oder ein diesen gleichgestellter Vergleich und auch diese nur unter der Voraussetzung der Reziprozität und dann vollstreckbar, wenn keiner der im § 414 ZPO enthaltenen hindernden Umstände vorliegt. Das Vorwalten der Reziprozität stellt gegebenenfalls der Justizminister fest; seine Erklärung ist für die Gerichte bindend. Die erwähnten Hinderungsgründe gleichen im großen und ganzen den in § 328 der Deutschen ZPO angeführten.

Völlig neu regelt das Einführungsgesetz die Frage, inwieweit und mit welcher Autorität die königl. Kurie rechtsgestaltend zu wirken vermag. Zur Wahrung der Rechtseinheit stellt es nunmehr auch in Zivilsachen den „Rechtseinheitssenat“ auf, welcher eine prinzipielle Entscheidung abgibt, wenn ein Senat der Kurie von einer in die amtliche Entscheidungssammlung (s. unten) aufgenommenen Entscheidung abweichen will, sowie wenn die Kurie entgegengesetzte Entscheidungen gefällt hat oder die unteren Gerichte in einer Frage eine entgegengesetzte Praxis befolgen und eine einheitliche Stellungnahme erwünscht erscheint. Es werden jährlich vier solche Senate gebildet, je einer für Zivilsachen, für Grundbuchs-, Urbarial- und Flurbereinigungssachen, für Handels-, Wechsel- und Konkurssachen und endlich für Strafsachen. Jeder Senat besteht aus zehn hierzu designierten Räten der Kurie. Neben dem Rechtseinheitssenat tritt in gewissen Fällen das Plenum der Kurie zur prinzipiellen Stellungnahme zusammen, so wenn ein Senat von einer Entscheidung des Rechtseinheitssenats oder des Plenums abzuweichen wünscht, oder wenn der Präsident der Kurie oder der Justiz-

minister die Abänderung einer solchen Entscheidung für wünschenswert hält. Das Plenum besteht in Zivilsachen aus sämtlichen Räten der Zivilsenate, in Strafsachen aus jenen der Strafsenate und nur in Fragen, die beide Gebiete streifen, aus sämtlichen Gliedern des Höchstgerichts. Der Rechtseinheitssenat ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zehn Mitglieder, das Plenum nur, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder zugegen sind. Zur Abänderung einer Plenarentscheidung sind zwei Drittel der Stimmen der Gegenwärtigen erforderlich. Die Entscheidungen des Rechtseinheitssenats und des Plenums sind für die Gerichte verbindlich, solange sie vom Plenum der Kurie nicht abgeändert werden. Das Plenum eines jeden Oberlandesgerichts kann mit Zweidrittelmehrheit die Abänderung eines Rechtseinheits- oder Plenarbeschlusses der Kurie beantragen, in welchem Fall das betreffende Plenum der Kurie die Frage einer neuen Entscheidung unterzieht. Hierdurch wird jedoch die Erledigung der betreffenden Angelegenheit nicht aufgeschoben; während im Falle, daß ein Senat der Kurie von einer geltenden Plenarentscheidung abzuweichen wünscht, die betreffende Rechtssache zu suspendieren ist. Zur Führung der amtlichen Entscheidungssammlung ist für Zivil- und Strafsachen je eine Kommission berufen, welche aus dem Vorsitzenden, den Senatspräsidenten und dem Kronanwalt bestehen.

Ob die etwas byzantinisch anmutende Reform die erwünschten Früchte tragen und nicht an Stelle der bisher sich frei und kraftvoll entfalteten Rechtsprechung eine flache Präjudizienanbetung einführen wird — mag dahingestellt bleiben. Die Geschichte ähnlicher Versuche in alter und neuer Zeit berechtigt zu keinen besonders ermutigenden Hoffnungen. Die Gefahren hingegen verringern sich, wenn mit Aussprüchen hausgehalten wird und wirklich nur hierzu geeignete Fragen dem hohen Rat der Aeltesten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die zurzeit fast völlig ungeregelte freiwillige Gerichtsbarkeit erhält durch das Einführungsgesetz einige sehr erwünschte Fingerzeige. So enthält es, um häufig vorgekommenen Mißbräuchen ein Ende zu machen, Bestimmungen betreffend das Verfahren bei der Internierung eines Geisteskranken in eine Heilanstalt. Die Anstalt darf eine solche Person nur vorläufig aufnehmen und hat dem zuständigen Amtsgericht sofort Meldung zu erstatten, welches dann

einen Sachverständigenaugenschein vornimmt und auf Grund dessen über Verbleib oder Entlassung aus der Anstalt beschließt. Aehnlich soll vorgegangen werden, wenn die Entlassung eines Geheilten in Frage steht. — Leben Eltern tatsächlich getrennt, ohne daß ein Ehescheidungsprozeß zwischen ihnen schwebte, so entscheidet im Not- oder Streitfalle in der Frage der Unterbringung und des Unterhalts der Kinder einstweilig die Vormundschaftsbehörde. Die Aufsichtsbehörde über Fideikommisse, die Ausgabe von amtlichen Beurkundungen fand hier ihre Regelung. Ueber geltende oder in Geltung gewesene Rechtsnormen erteilt zu ausländischem Gebrauch der Justizminister Bescheinigung.

Zum Teil als Vorwirkung der neuen ZPO erscheint eine Reihe von organisatorischen Bestimmungen, die, in GA VII zusammengefaßt, grundlegende Bedeutung für die Weiterentwicklung so des Anwalts- wie des Richterstandes besitzen. Nach dem neuen Gesetz bildet der Doktorgrad die Vorbedingung zur Anwaltsvorpraxis und eine von da ab gerechnete dreijährige Praxis zur Zulassung zur Advokatenprüfung, nach deren Bestand erst noch eine weitere Praxis von zwei Jahren zur Ausübung der Anwaltschaft erfordert wird. Als Bedingung der Zulassung zur praktischen Richterprüfung fordert dasselbe Gesetz eine Vorpraxis von ebenfalls drei Jahren nach Erwerb des Doktorgrades, während zum Richter oder Staatsanwalt nur ernannt werden kann, der eine weitere Praxis von zwei Jahren nach Bestand des Richterexamens bei Gericht, im Justizministerium, bei einem Anwalt oder Notar oder als Professor oder Dozent an einer Rechtshochschule nachweist. Ergänzend hierzu tritt die Bestimmung des Einführungsgesetzes zur ZPO, wonach als Stellvertreter des Anwalts bei den höheren Gerichten nur Anwälte oder Anwaltssubstitute (d. h. das Anwaltsexamen bestandene Anwaltspraktikanten) zugelassen werden.

Der Vereinfachung des Verfahrens und der Befreiung des Richters von mechanischem Schreibwerk dient eine weitere Reihe von Bestimmungen, deren hier folgende hervorgehoben werden mögen: Der Justizminister kann bei den Erstgerichten angestellten und mit Richter- oder Anwaltsexamen versehenen Referendaren einen selbständigen Wirkungskreis einräumen, kraft dessen diese befugt werden, im außerstreitigen Verfahren (auch Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung und Grundbuchsachen) Beschlüsse zu fassen und in

bürgerlichen Streit- sowie in Strafsachen auf Grund von Ansuchen oder Auftrag richterliche Handlungen vorzunehmen. Ebenso kann der Justizminister durch allgemeine Verfügung den Gerichtskanzleien den Vollzug von Handlungen einräumen, welche keine richterliche Entscheidung voraussetzen. In Zukunft soll die königliche Kurie in allen Zivilsachen im Fünfersenat (statt der bisherigen sieben), die königl. Tafeln (Oberlandesgerichte) in Revisionssachen und Beschwerden im Dreiersenat (statt der bisherigen fünf) entscheiden. Im summarischen und Bagatellprozeß soll im Fall des Nichterscheinens des Beklagten kein Protokoll aufgenommen, sondern das Klagbegehren und die Urteilsverfügung in aller Kürze auf der Klageschrift vermerkt und das Urteil ohne weitere Begründung als ein Versäumnisurteil bezeichnet werden; der Kläger hat die nötigen Klagexemplare fertig beizustellen, auf die der Vermerk eingetragen wird und die dann dem Nichterschienenen behändigt werden. Auch sonstige Eingaben, für die es amtliche Druckformulare gibt, hat die Partei in den nötigen Exemplaren als Konzepte dem Gericht vorzulegen; unterläßt sie dies, so werden sie ohne weiteres von Amts wegen hergestellt, es trifft also die Partei keine andere Rechtsfolge als eine eventuelle Verzögerung. Im Zwangsvollstreckungsverfahren auf Mobilien mußte bisher das Vollstreckungsgericht den Gerichtsvollstrecker mittels eines besonderen Beschlusses mit dem Vollzug der Vollstreckung beauftragen. Fortan soll sich der Gläubiger mit den erwirkten Ausfertigungen des Vollstreckungsbeschlusses direkt an den zuständigen Vollstrecker wenden dürfen. Bisher wurde die Nachlaßübergabe auf Grund der vor dem öffentlichen Notar geführten Nachlaßverhandlung immer vom Nachlaßgericht mittels Uebergabebeschlusses bewerkstelligt. Im Prinzip soll hieran auch in Zukunft nicht gerüttelt werden, doch soll der Notar, wenn ein Erbvergleich zustande gekommen ist, in entsprechender Zahl Auszüge aus dem Verhandlungsprotokoll anfertigen, auf denen durch den Nachlaßrichter statt eines formellen Beschlusses bloß vermerkt wird, daß die Uebergabe laut des Vergleichs erfolgt. Endlich wird auch betreffs der Grundbucheintragungen verfügt, daß bei Pfandeintragungen auf Grund von Pfandbriefen und ähnlichen Urkunden nur Name des Gläubigers, Betrag des Kapitals und Zinsfuß genau bezeichnet, im übrigen aber auf den betreffenden Punkt der Urkunde verwiesen werden soll.

Die Einführung der ZPO geht Hand in Hand mit der Pensionierung einer großen Anzahl älterer Richter. Die Gesetzgebung genügte einer ihr längst erwachsenen sozialen Pflicht und erleichterte diesen zum Teil sehr verdienstvollen Beamten den schmerzlichen Schritt in den Ruhestand, indem sie in GA LXV die Versorgung der staatlichen Angestellten und ihrer Witwen und Waisen einer Neuregelung unterzog. Sie beseitigte hierdurch so manche Härten des bisherigen Zustands. Das Gesetz setzt die bisherige 40jährige Dienstzeit auf 35 herab, wobei zugunsten des Angestellten mit Hochschulbildung jede vollendeten 7 Monate als 8 Monate rechnen. Auch der Mißstand, daß bisher die Wohnungszulage nicht zu den anrechnungsfähigen Bezügen zählte, ist abgeschafft und dem Pensionär ein wenn auch bescheidenes Wohnungsgeld gesichert. Anderseits wurden allerdings die Beamten mit einem Pensionsbeitrag von $1\frac{1}{2}$%, die subalternen Angestellten und Diener mit einem solchen von 1% belastet.

Die Bestimmungen der bisherigen Gesetze (GA XVI, 1900 und GA XIV, 1902) betreffend die Landeshilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde ergänzt GA VIII und führt als neue Gruppe eine Altersversorgungsgruppe ein. Mitglied der Gruppe kann jeder sein, der das 14. Lebensjahr überschritten hat und dessen Haupterwerb landwirtschaftliche Arbeit bildet. Nach zehnjähriger Leistung des Jahresbeitrags von 10 K erhält das Mitglied, welches endgültig und in dem Maße arbeitsunfähig geworden, daß es weniger als ein Drittel des ortsüblichen Durchschnittslohnes zu erwerben fähig ist, eine Rente von jährlichen 60—240 K. Stirbt das rentenberechtigte Mitglied, so erhält seine Familie als einmalige Unterstützung den Betrag einer Jahresrente.

Im Berichtsjahr trat Ungarn einer Reihe wichtiger internationaler Verträge bei. So der durch die Brüsseler Zuckerkonvention errichteten und während des Jahres erneuerten Zuckerunion (GA LI), so dem im Haag am 17. Juli 1905 unterzeichneten Vertrag betreffend die Vormundschaft über Großjährige (GA LII), so den in Paris am 18. Mai 1904 und am 4. Mai 1910 unterzeichneten Verträgen betreffend die Bekämpfung des Mädchenhandels (GA XLIX und LXII). Durch GA LIX wurde der Vertrag betreffend den Schutz des Autorrechts mit den Vereinigten Staaten genehmigt. GA II inkorporiert den Staatsvertrag mit Serbien betreffend Nach-

lässe, Vormundschaft und Pflegschaft, Legalisierung von Urkunden und Matrikel; GA III den Rechtshilfevertrag mit Serbien, GA XXVIII den mit Bulgarien, während der Konsularvertrag mit dem erstgenannten Staat in GA I, der mit dem zweiten in GA XXVII enthalten ist.

Die Ereignisse der äußeren Politik gaben Anlaß zu einer Reihe von Gesetzen, betreffend die Ausnahmeverfügungen im Kriegsfalle (GA LXIII), betreffend die Kriegsleistungen (GA LXVIII), betreffend die Erstellung von Pferden und Fuhrwerk (GA LXIX) und endlich betreffend die Wirkung der höheren Gewalt auf Rechte aus Wechseln, Handelsanweisungen und Checks (GA LXIV). In letzterem werden die Fristen im Falle höherer Gewalt verlängert, der Papierinhaber angehalten, hiervon seinem Vormann Bescheid zu geben und dies auf dem Papier anzumerken und nach Wegfall des Hindernisses das Papier unverzüglich zu präsentieren und eventuell Protest aufnehmen zu lassen. Währt die höhere Gewalt länger als 30 Tage nach der Fälligkeit, so kann der Regreß ohne Rücksicht auf Präsentation und Protest eingeleitet werden. Bei Sicht- und Nachsichtwechseln zählt die 30tägige Frist vom Tage der Gewaltanzeige, auch dann, wenn dieser Tag dem angegebenen Präsentationstag vorangeht. Als höhere Gewalt gelten nicht Begebenheiten, die ausschließlich die Person des Inhabers oder des mit der Präsentation oder Protestierung Beauftragten berühren.

Durch GA XXXVI wird die Errichtung von zwei neuen Universitäten, einer in Pozsony (Preßburg) und einer in Debrecen beschlossen. Von der kroatischen Hochschule in Zágráb (Agram) abgesehen, haben wir derzeit nur zwei Universitäten, eine in Budapest und eine in Kolozsvár (Klausenburg) und leiden dadurch an sämtlichen Folgen der Ueberfüllung namentlich der juristischen und medizinischen Fakultäten. Die Universität Budapest steht in bezug auf Frequenz etwa an vierter Stelle sämtlicher Hochschulen der Welt.

Endlich sei noch des GA XXII gedacht, der das Saccharin und sonstige künstliche Versüßungsmittel zum Staatsmonopol erklärt.

II. Rechtsprechung.

Auf dem Gebiet des Privatrechts wurde zunächst die Ehe geschieden aus dem Grunde, daß der Mann, der Trunksucht verfallen, in ein Asyl aufgenommen werden mußte und deshalb der

Frau den Unterhalt nicht gewähren konnte. Ein erwünschter Umweg, um den unschuldigen Ehegatten den Gefahren zu entreißen, mit denen ihn der Alkoholismus des anderen Teils ständig bedroht.

Die Kurie nahm an, daß das Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit der Ehescheidung rückwirkende Kraft besitze hinsichtlich sämtlicher Prozesse, die am Tage der Einführung desselben in Ungarn, am 22. November 1911, noch nicht rechtshängig waren, d. h. in welchen an diesem Tage die Klage dem Beklagten noch nicht zugestellt war; ja in einer späteren, am 5. November 1912 erfolgten Entscheidung stellt sich die königl. Kurie sogar auf den Standpunkt, daß das Abkommen mit Rücksicht auf seinen öffentlichrechtlichen und sittlichen Charakter und auf den Zweck, wonach durch seine Bestimmungen eben Umgehungen der verschiedenen Scheidungsvorschriften unmöglich gemacht werden sollen, auch auf bereits rechtshängig gewordene Ehescheidungsangelegenheiten zur Anwendung komme.

Betreffs der Stellung des außerehelichen Kindes wurde entschieden, daß der Vater, wenn er mit der Mutter ständig beisammenlebt und es dem Kind zum offenbaren Vorteil gereicht, berechtigt sei, den Unterhalt in natura zu gewähren, daß aber das Gericht gleich auch den Geldwert desselben bestimmen könne für den Fall, daß er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Nach langjährigem Zaudern entschloß sich endlich die Kurie, dem unehelichen Kind gegenüber der Mutter auch neben ehelichen Kindern ein gleiches Erbrecht zuzuerkennen, und man legte diese Stellungnahme allgemein dahin aus, daß darin die Anerkennung der Verwandtschaft zwischen dem Kind und den mütterlichen Vorfahren und Seitenverwandten liege. Eine neue Entscheidung der Kurie spricht jedoch die Erbberechtigung des seine Mutter überlebenden Kindes im Nachlaß des mütterlichen Großvaters wieder ab.

Dem Arbeitnehmer wurde ein Recht auf Schadenersatz wegen einer aus Ueberarbeitung entstandenen Arbeitsunfähigkeit aus dem Grunde nicht gewährt, weil er selber die Grenzen seiner Arbeitsfähigkeit kenne und kennen müsse. Einen Schaden, der kein Vermögensschaden ist, läßt die Kurie nur dann ersetzen, wenn er einer absichtlich zugefügten unerlaubten Handlung entspringt —

eine offenbare Anlehnung an das Deutsche BGB. Betreffs der Art und Weise des Ersatzes wurde entschieden, daß der Geschädigte nach Möglichkeit eine Art der Reparation sich gefallen lassen müsse, die keine unverhältnismäßige Schädigung eines anderen herbeiführt, und daß der Schädiger das Wahlrecht zwischen mehreren gleich wirksamen Alternativen habe, welches ihm sogar nach gefälltem Urteil noch frei gelassen werden könne.

Auf dem Gebiet des Handelsrechts erregten einige Entscheidungen großes Aufsehen, welche sich mit den Pensionseinrichtungen der Privatangestellten befaßten. Zugrunde lag ein ganz ähnlicher Sachverhalt wie jener im bekannten Prozeß der Angestellten der Firma Krupp gegen ihre Arbeitgeberin, der im Oktober 1911 dem Reichsgericht zur Entscheidung vorlag. Das Deutsche Reichsgericht stellte sich mangels einer gesetzlichen Bestimmung, wie bekannt, auf die Seite der Firma und erkannte, daß weder der Zwang zum Beitritt, noch die Bestimmung, wonach die eingezahlten Beiträge im Fall einer mittlerweiligen Entlassung oder eines Austritts einfach verfallen, den guten Sitten zuwiderlaufen. Unter den Gerichten hier waren nun bald beide Ansichten vertreten: die Kurie erklärte die betreffenden Bestimmungen des Pensionsstatuts als nichtig und verpflichtete den Arbeitgeber zur Rückerstattung der Beiträge, allerdings ohne Zinsen. Die Budapester königl. Tafel hingegen beharrt auf dem Standpunkt der dogmatischen Vertragsfreiheit. Ja sogar innerhalb des Budapester Handels- und Wechselgerichts spalten sich die Meinungen: der eine Senat befolgt die eine, der andere die entgegengesetzte Richtung. Der Streit wird wohl, wie bereits in Deutschland, der Schaffung eines Privatangestelltenversicherungsgesetzes den erwünschten Vorschub leisten. Die königl. Kurie konstruiert übrigens die Pensionskasse als ein durch den Zweck gebundenes Sondervermögen, über welches dem Unternehmer kein unbeschränktes, sondern bloß ein durch die Satzung beschränktes Verfügungsrecht zukommt.

In Journalistenkreisen erregte lebhaftes Mißfallen eine Entscheidung des Budapester Handels- und Wechselgerichts, der zufolge der Journalist als „gewerblicher“ Angestellter in Fragen seines Dienstvertrags den Gewerbebehörden und namentlich den gewerblichen Einigungsämtern untersteht. Die königl. Tafel änderte den Beschluß mit der Begründung ab, die Arbeit des Journalisten sei

keine „gewerbliche“, sondern eine „geistige“. Die Stichhaltigkeit der Unterscheidung wurde für und wider vielfach besprochen.

Nach zähem Widerstand gegenüber literarischen Angriffen [1]) gab die Kurie endlich im laufenden Jahr die schroff ablehnende Haltung auf, die sie Kartellabmachungen gegenüber jahrzehntelang bekundete, und gibt nun zu, daß solche Abmachungen nicht an sich unsittlich und daher ungültig seien, sondern nur, wenn sie zu unsittlichen, namentlich ausbeuterischen Zwecken geschlossen werden oder mit unsittlichen Mitteln ihren Zweck zu erreichen beabsichtigen. Sie zieht daher die Folge, daß der Kartellbrüchige die bedungene Vertragsstrafe zu zahlen habe und gegen Kartellwechsel keine wirksame Einrede besitze, es sei denn, daß er Unsittlichkeit im Kartellzweck oder in den vorgesehenen Mitteln nachweist.

Beklagter, der bei einem Maschinenkauf als Vertrauensmann der Käufer mitwirkte, versprach dem Kläger eine Belohnung dafür, daß letzterer vor den Käufern seine Bedenken gegenüber der Ware verschweige. Kläger wurde als Bekannter der Käufer von diesen während des Feilschens in den Laden gebeten, um seine Meinung über die zu kaufen beabsichtigte Maschine abzugeben. Das Gericht erkannte, diese Aufforderung und die Annahme derselben seitens des Klägers begründeten einen Auftrag und demnach verstoße das Versprechen einer Belohnung für mißbräuchliches Verhalten und die Annahme desselben gegen die guten Sitten und verdiene keinen richterlichen Schutz.

Das Wechselgesetz und der auf seiner wörtlichen Auslegung fußende Gerichtsbrauch gestatteten die nachträgliche Domizilierung des Wechsels nur auf Grund einer mit den Verpflichteten zustande gekommenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung. Die Geschäftswelt lag mit dieser Stellungnahme in ständiger Fehde: die Banken betrachteten es als ihr gutes Recht, den Zahlungsort nachträglich und einseitig auf ihr eigenes Domizil zu stellen, welches Vorgehen dann von den Gerichten nach den strengen Regeln der Fälschung des Wechselinhalts behandelt wurde. Der Juristentag von 1911 befaßte sich eingehend mit der Frage und beantragte, ein den Geschäftsgepflogenheiten entsprechendes Domizi-

---

[1]) Vgl. Baumgarten-Meszlény, Kartelle und Trusts. Berlin, Liebmann. 1906.

lieren für gültig anzuerkennen. Nun eignete sich die Kurie diesen Standpunkt an, erklärte, daß nach Auffassung des Verkehrs die ausdrückliche Bezeichnung des Zahlungsorts zum regelmäßigen Inhalt des Wechsels gehöre, und da der Inhaber den regelmäßigen Inhalt des Wechsels auszufüllen berechtigt sei, wenn dies der Verpflichtete selbst nicht besorgt, so habe der Inhaber mangels entgegenstehender Verabredung das Recht, den Zahlort auch in der Form eines Domizils nachträglich auszufüllen. Die neue Stellungnahme zog die Revision einer ganzen Reihe von prinzipiellen Entscheidungen nach sich, die das Gesamtbild der rechtlichen Beurteilung der Domizilfrage von Grund auf änderte und nunmehr als völlig durchgeführt erscheint.

III. Literatur.

Unter den Werken allgemeinen Inhalts ragt eine Sammlung von Essays hervor, die Gustav v. Szászy-Schwarz unter dem Titel „Parerga" im Verlag des Ungarischen Juristenvereins veröffentlicht. Der 518 Seiten starke Band enthält folgende Aufsätze: Die Lehre der Rechtsnorm (98 S.). Die Eigentumslehre nach römischem Recht (124 S.). Die Rechtslehre der Obstruktion (50 S.). Praktischer Rechtsunterricht (44 S.). Einleitung in das römische Recht (28 S.). Einleitung in das ungarische Handelsrecht (28 S.). Die rechtlichen Situationen (24 S.). System und Kommentar (14 S.). Die Firma (22 S.). Recht und öffentliches Recht (21 S.). Mittelbare Rechtsregelung (22 S.). Das Vorzugsrecht der Genossenschaften (12 S.). Rückwirkendes Gesetz und Schadenersatz (9 S.). Splitter (34 S.). Man kennt die licht- und geistvolle Schreibweise Szászy-Schwarz' auch in der deutschen Literatur zur Genüge, um diese Vorzüge auch in bezug auf die vorliegende Arbeit als selbstverständlich gelten zu lassen.

Die erste Abhandlung gibt eine mustergültige und in vielen Punkten schärfer und konsequenter gefaßte Kategorisation der Rechtsnormen je nach a) ihrer Form, b) ihrem Verhältnis zueinander (primäre, sekundäre etc. Normen), c) ihrer zwingenden Kraft (zwingende und subsidiäre Normen), d) dem Vorhandensein oder Fehlen einer Sanktion, e) der Bestimmtheit ihres Inhalts (Blankettnormen, mittelbare Normen, auf die Verf., anknüpfend an einen von Zitelmann im Ungarischen Juristenverein über „Ge-

bundenheit und richterliche Freiheit“ gehaltenen Vortrag, weiter unten noch einmal zurückkommt), f) der Individualisation der Regelung (abstrakte und konkrete Normen), g) dem relativen Umfang der geregelten Tatbestände (reguläres Recht, Ausnahmerecht), h) ihrem Verhältnis zur Billigkeit (jus strictum, jus aequum), i) der Art der geschützten Interessen (Normen des Privat- und öffentlichen Rechts), j) ihrem räumlichen Geltungsbereich (Territorial-, Personalnormen), k) ihrer zeitlichen Geltung (rückwirkende und nicht rückwirkende Normen), l) den tatsächlichen Grundlagen ihrer Entstehung (Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht).

Der Aufsatz über „Die Rechtslehre der Obstruktion“ entstand aus Anlaß der Lahmlegung des ungarischen Parlaments durch dieselbe im Herbst 1911 und nimmt den Satz zum Ausgangspunkt, jede Art von Verhandlung gehe nach Regeln vor sich, deren Gesamtheit das Verhandlungsrecht bilde, jede Norm des Verhandlungsrechts sei in erster Reihe aus ihrer eigenen Ratio juris heraus auszulegen, und daher verstoße jedes Verhalten, dessen anerkannter Zweck auf die Verhinderung des Verhandelns und Beschlußfassens gerichtet ist, gegen das oberste Prinzip des Verhandlungsrechts. Verf. wendet sich nun gegen das Argument, es stehe niemandem ein Urteil darüber zu, aus welchem Beweggrund der Redner sein Recht zum Wort in Anspruch nimmt. Stehe einmal die Absicht, seine Rechte in fraudem legis, mißbräuchlicherweise zu gebrauchen, fest, so seien diese auf Grund der bezüglichen allgemeinen Rechtsgrundsätze verwirkt. Auch ein unbedingtes Recht zum Wort bestehe nicht: es bestehe nur ein Recht zum Verhandeln und kein Recht zum Reden im allgemeinen. Verhandeln und Reden sei aber zweierlei, denn Verhandeln sei ein durch den Zweck der Verhandlung nach Art und Inhalt qualifiziertes Reden. Verf. analysiert nun die Grundsätze, nach welchen das Recht Verhandlungen zu regeln pflegt, und kommt namentlich auf Grund der Normen des Zivil- und Strafprozesses zum Schluß, daß dem Vorsitzenden ein gewisser Spielraum der freien Beurteilung und einer entsprechenden Reaktion gegen Mißbrauch unumgänglich zu gewähren sei, auch wenn die Verhandlungsnorm, wie auch die Hausordnung des ungarischen Parlaments, in dieser Hinsicht unvollkommen und unklar ist. Gegenüber dem Einwand, diese Ausführungen hielten nur im Privatrecht, nicht aber im öffentlichen Recht stand, ver-

teidigt Verf. seinen Standpunkt im Aufsatz „Recht und öffentliches Recht“.

In den „Rechtlichen Situationen“ untersucht Verf. die Rechtslage einmal des rechtlich Begünstigten und dann des rechtlich Belasteten und findet, daß diese nicht einheitlich, sondern fünffach verschieden sich gestalten kann, und zwar von seiten des Begünstigten kann sie sein: 1. die Lage des objektiven Geschütztseins; 2. die Lage des Berechtigtseins; 3. die Lage des rechtlichen Könnens; 4. die Lage des rechtlichen Dürfens; 5. die Lage der Anwartschaft. Von seiten dessen, an den das Rechtsgebot gerichtet ist, kann aber die Rechtslage wieder entsprechend sein: 1. die Lage des objektiven Gebundenseins; 2. die Lage des Verpflichtetseins; 3. die Lage des Unterworfenseins; 4. die Lage des Ungeschütztseins; 5. die Lage der passiven Anwartschaft. Die Abhandlung erinnert an Thons „Rechtsnorm und subjektives Recht“ und erscheint als eine wertvolle Weiterentwicklung der dort angeregten Systematisierung.

Bei der Herausgabe eines weiteren Sammelwerks genügte der Ungarische Juristenverein einer Pietätspflicht, diente aber dabei auch einem hohen wissenschaftlichen Ziel. Es sind dies die gesammelten Reden und Aufsätze des jüngst verstorbenen Kurialrichters und dann Abgeordneten und Publizisten Kornel Emmer. Die Drucklegung besorgte der Vorsitzende des Vereins, Exz. Prof. Franz v. Nagy, persönlich. Als Jurist war der Verf. besonders auf dem Gebiet des Zivilprozesses tätig und hervorragend, und seine hier abgedruckten und bis zum Jahr 1880 zurückreichenden Aufsätze dienten stets als wertvolles Material zur Vorbereitung der neuen ZPO. Namentlich das Referat über eine Studienreise in der Schweiz, in Belgien und Frankreich ist ein Kabinettstück scharfer Beobachtung und lapidaren und doch eleganten Stils; und die Arbeiten, in denen er für seine Lieblingsidee, die Einführung des französischen Reféré, eintritt, bildeten noch Jahrzehnte nachher, am letzten Juristentag 1911, eine unbestrittene Autorität inmitten der hin und her wogenden Kämpfe, die schließlich mit einem aufschiebenden Beschluß endeten.

Eine Anzahl von Kommentaren und Handbüchern bearbeiten die neue Zivilprozeßordnung: von den ersteren ist der große Kommentar von Oberlandesgerichtsrat Marcel Kovács und jener von Oberlandesgerichtsrat Wilh. Gaár, von den letzteren das

System des Prof. Géza v. Magyary und eine mehr zusammenfassende Einführung von A. Meszlény hervorzuheben. Auf Magyarys grundlegendes Werk wird noch zurückzukommen sein; da es jedoch erst im laufenden Jahre erschien, so entzieht es sich dem Rahmen dieser Uebersicht.

Von den nicht sehr zahlreichen Monographien sei vor allem einer Studie von Alexander Plósz über „Die rechtliche Natur der gesetzlichen Vermutung“ gedacht, die im Januarheft des „Jogállam“ und sodann auch im Separatabdruck erschien. In sämtlichen Fällen, in welchen dem Richter von Gesetzes wegen aufgetragen wird, etwas bis zur Feststellung des Gegenteils als wahr zu betrachten, bediene sich der Gesetzgeber der Methode der Approximation, indem er einen in der Mehrzahl der Fälle zutreffenden Tatbestand als Idealtatbestand hinstelle, gleichzeitig aber auch den Realtatbestand gelten läßt, immerhin erst in zweiter Reihe, für den Fall, daß der wahrscheinlichere, typische Tatbestand hinfällig werde. Wolle der Gesetzgeber beide Tatbestände als gleichwertig betrachten, so gebe er dies ausdrücklich kund (praesumtio juris et de jure). Die sog. Interimswahrheit entstehe, wenn der Gesetzgeber ein Tatbestandsmoment vom Idealtatbestand weglasse, während er bei der Vermutung nicht bloß einen quantitativ, sondern auch qualitativ verschiedenen Realtatbestand zulasse. Beide aber seien bloß Ausdrucksweisen des Gesetzgebers, also keine an den Richter adressierte prozessuale Beweisregeln.

Nur kurz möchte ich noch folgender Neuerscheinungen gedenken:

F. Hanuy, Die Entwicklung des Verlöbnisses und der Eheschließungsform bis zum Dekret Ne temere; E. Wittmann, Die Mittel der friedlichen Beilegung internationaler Konflikte; E. Hebelt, Studien über das Rechtsgeschäft, I. Buch: Methodische Einleitung — ein Erstlingswerk, das aber, namentlich dessen I. Teil: „Soziologische oder kritische Methode der Rechtswissenschaft“, volle Beachtung verdient; M. Mártonfy, Die rechtliche Natur des Postanweisungsvertrages; F. Baumgarten, Von den Handelsvergehen; Z. Sztehlo, Die Eigentümlichkeiten in der Form der griechischen Papyrustestamente; aus demselben Ideenkreise: B. Schwarz, Privatdozent in Leipzig: Kausalrechtsgeschäft und Eigentumsübertragung im griechischen Papyrusrecht (SA); A. Szirtes, Theorie des sozialen

Rechts; A. Meszlény, Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht in der neuen ZPO (SA); Schriften des im Jahre 1911 stattgefundenen Ungarischen Juristentags, darunter namentlich interessante Debatten über die Mobiliarhypothek, die Sicherung der Forderungen des Arbeitnehmers, die Reform der Aktiengesellschaft, das Wechseldomizil usw.

Aus dem Leben des Ungarischen Juristenvereins sei noch erwähnt, daß im Berichtsjahr Geh. Justizrat Rießer einen wirkungsvollen Vortrag hielt über „Aktienrechtliche Reformfragen“ und Kammergerichtsrat Felix Meyer über die Ergebnisse der Wechselrechtskonferenz im Haag berichtete, woran sich dann eine spannende Debatte schloß.

B. Strafrecht und Strafverfahren.

Von Amtsrichter Dr. **Aurel Lengyel**, Budapest.

I. Gesetzgebung.

1. Die wichtigste Erscheinung des Berichtsjahres bildet die Schaffung einer Militärstrafprozeßordnung, durch welche die noch dem Jahre 1754 entstammende Maria-Theresianische „Peinliche Haus- und Gerichtsordnung“ beseitigt wurde.

Das alte Verfahren war inquisitorisch, schriftlich und geheim. Die Beteiligung von dritten Personen als Verteidigern war ausgeschlossen. Ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung hatte bloß in einzelnen, sehr seltenen Fällen der Verurteilung statt. Es galten gesetzliche Beweisregeln. Die Urteile erlangten Rechtskraft erst auf Grund einer Genehmigung seitens des richterliche Obrigkeitsrechte ausübenden Kommandanten. Neben der Funktion des Urteilens besorgte das Gericht selbst auch die der Anklage und Verteidigung, und der Untersuchungsrichter war Mitglied und Referent im erkennenden Senat.

Demgegenüber entspricht das neue Verfahren allen jenen Anforderungen, die an einen modernen Strafprozeß gestellt werden: es gilt das Anklageprinzip; die Rechte der Verteidigung werden anerkannt; der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ist befolgt; die Oeffentlichkeit ist zugelassen; es herrscht freie

Beweiswürdigung und die Rechtsmittel haben aufschiebende Kraft. Dabei wird die neue Prozeßordnung auch den militärischen Anforderungen gerecht: das Verfahren wickelt sich mit gesteigerter Schnelligkeit ab und die Strafe folgt nach Möglichkeit der Tat auf den Fersen.

Entsprechend der teilweisen Gemeinschaftlichkeit der Wehrmacht Ungarns mit jener Oesterreichs und der Selbständigkeit der eigenen ungarischen Landwehr, welch letztere eine von jener der ersteren abweichende Organisation besitzt, mußte die Gesetzgebung zwei Prozeßordnungen erlassen: eine für die Gerichte des gemeinsamen Heeres und eine für jene der Landwehr. Die schwierige Frage der Gerichtssprache für das gemeinsame Heer wurde auf Grund des Territorialitätsprinzips gelöst.

Die Kompetenz des Militärgerichts erstreckt sich auf sämtliche und also nicht nur auf militärische Delikte; mit der Einführung eines modernen Verfahrens entfällt das Mißtrauen, dem die bisherigen veralteten Regeln seitens der Ziviljustiz mit Recht begegneten. Ja, droht unmittelbar der Ausbruch des Krieges, sowie auch im Mobilisationsfall, so kann die Regierung auch die der bürgerlichen Strafjustiz unterstellten Personen wegen gewissen Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit zuweisen; namentlich gilt dies in bezug auf unbefugte Bildung bewaffneter Freischaren, Verleitung zur Verletzung der eidlich angelobten militärischen Dienstpflicht und zum Ungehorsam gegen das militärische Einberufungsdekret.

In bezug auf die Gerichtsorganisation kennt das neue Recht zwei Arten der Erstgerichte: die ersten gehen vor in leichteren Handlungen der Mannschaft, die zweiten in sämtlichen Handlungen der Offiziere und in schwereren der Mannschaft. Die Senate der letzteren bilden zugleich die zweitinstanzlichen Senate der ersteren. Der Gerichtsstand des höchsten Gerichts der gemeinsamen Armee erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Monarchie; das höchste Forum der Landwehrgerichte ist ihm im Rang gleichgestellt.

Die Gerichte sowie ihre Mitglieder und richterlichen Funktionäre sind innerhalb des Vollzugs von richterlichen Untersuchungshandlungen und dem Hervorbringen von Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das neue Recht entfernt aus dem Kreise der urteilenden Gerichte gänzlich das wegen seiner mangelnden Intelligenz hierzu vollkommen ungeeignete Mannschafts-

element und formt dieselben mit Aufrechthaltung des Volksgerichtssystems ausschließlich aus Offizieren, und zwar zum Teil aus militärischen Juristen, zum Teil aus Truppenoffizieren. In der Erstinstanz ist das militärische, in den höheren das juristische Element im Uebergewicht; gründet sich aber die Beschwerde lediglich auf Verletzung von Vorschriften des Verfahrens, so besteht das höchste Gericht ausschließlich aus Juristen. Die Senate des höchsten Gerichts sind ständig; zur Verhinderung von Willkürlichkeiten beim Delegieren von Truppenoffizieren ist die Führung einer Jahresliste vorgesehen.

Die Anklage wird vom Militärstaatsanwalt vertreten, der dem Minister unterordnet ist. Das Gesetz eignete sich das Legalitätsprinzip an. Die Verteidigung ist in allen Instanzen und in gewissen Fällen schon vor Erhebung der Anklage zugelassen; in schwereren Fällen, namentlich wenn der Tat eine 5 Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist, ist die Verteidigung obligatorisch. Als Verteidiger kann nicht nur eine Militärperson, sondern auch ein Zivilanwalt wirken, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand der Anklage ein militärisches oder ein Zivildelikt ist.

Der Erhebung der Anklage geht ein Untersuchungsverfahren voraus, mit der Bestimmung, die Daten zu sammeln, auf Grund welcher entschieden werden könne, ob gegen den Verdächtigten eine Anklage statthaft ist oder nicht. Dieses Verfahren liegt dem Staatsanwalt ob.

Der Schwerpunkt des Verfahrens ruht auf der Hauptverhandlung. Das Gericht urteilt nach Anhörung der Anklage, des Angeklagten und der Verteidigung, auf Grund des mündlich und unmittelbar vorgenommenen Beweisverfahrens und unter freier Würdigung des Beweismaterials.

Die Oeffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden im Interesse der öffentlichen Moral, der Sicherheit des Staates, sowie im Interesse des Angeklagten, endlich zur Verhütung der Gefährdung von militärischen und dienstlichen Interessen.

Bemerkenswert ist, daß die Rechte, die nach dem Zivilstrafprozeß dem Präsidenten zustehen, sich hier zwischen diesem und dem Leiter der Verhandlung teilen. Der Präsident, ein etatsmäßiger Offizier, vertritt das Gericht nach außen und sorgt für Aufrechterhaltung einer der Würde des Gerichts angemessenen Ordnung.

Die fachgemäße juristische Leitung der Hauptverhandlung hingegen ist Sache des Verhandlungsleiters, eines geschulten Juristen. Eine Abweichung von den allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung besteht auch darin, daß außer dem Präsidenten und dem Verhandlungsleiter auch der Ankläger und Verteidiger an den Angeklagten Fragen stellen darf.

Die Gerichte des gemeinsamen Heeres fällen ihr Urteil als Ausdruck der Gleichstellung beider Staaten „im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn"; die Landwehrgerichte urteilen „im Namen Seiner Majestät des Königs".

Die Regeln der Rechtsmittel gleichen im wesentlichen jenen der zivilen Strafprozeßordnung. Eine besondere Vorschrift besteht für den Fall, daß die Wiederaufnahme zu Lasten des Angeklagten zu einer Zeit beantragt wird, wenn gegen ihn das Militärgericht nicht mehr vorgehen darf. In solchem Fall beschränkt sich das höchste Militärgericht auf Feststellung der Statthaftigkeit der Wiederaufnahme und überläßt das weitere Vorgehen dem Zivilgericht, welches nach seinen eigenen Regeln verfährt.

Das Gesetz hält das Statarialverfahren aufrecht, welches, mit weniger Formalitäten verbunden, allein geeignet erscheint, um in Fällen, in denen einzelne Delikte überhandnehmen und die Disziplin mit den ordnungsmäßigen Mitteln der Gerichtsbarkeit nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, die bedrohte Rechtsordnung mittels sofortiger Sühnemittel wieder herzustellen. Das allgemeine Strafverfahren kennt das Statarium nicht.

2. Im Berichtsjahr erlangte auch die Wehrreform Gesetzeskraft, deren wichtigste Verfügung die Herabsetzung der Dienstzeit bildet. Zur Sicherung der bezweckten Gleichmäßigkeit der Dienstlast enthält das Gesetz eine Reihe von Strafbestimmungen. Es droht namentlich Strafen an: demjenigen, der das Erscheinen bei der Rekrutierung oder Superarbitrierung versäumt; der sich der Erfüllung der Dienstpflicht durch Flucht entzieht; der sich derselben durch betrügerisches Vorgehen zu entziehen sucht; der sich oder einen anderen körperlich verstümmelt und hierdurch Dienstunfähigkeit hervorruft. Als Nebenfolge ist bei diesen Delikten auch das Nachdienen oder die Dienstverlängerung auszusprechen. Als eine von der allgemeinen Strafprozeßordnung abweichende Regel ist verfügt, daß die Uebertretung strafbar ist, auch wenn sie im Ausland verübt wurde.

3. Zwei internationale Verträge betreffend die Auslieferung von gewöhnlichen Verbrechern wurden im Berichtsjahr dem Corpus Juris einverleibt; der eine ist der am 17. März 1911 mit Serbien abgeschlossene (GA IV), der an Stelle des Staatsvertrags von 1881 tritt; der andere ist jener mit Bulgarien, geschlossen am 18. Mai 1911 (GA XXXIX), mit welchem Lande wir uns bisher im Zustande der Reziprozität befanden.

4. Der oben schon erwähnte GA VII, betreffend die Abänderung einzelner Vorschriften der Gerichtsorganisation, räumt auf dem Gebiet des Strafverfahrens mit jahrhundertelang gepflogenem Brauche auf, indem er in Strafsachen die Zahl der Senatsmitglieder an den höheren Gerichten, und zwar an den königlichen Tafeln von fünf auf drei, an der Kurie aber von sieben auf fünf herabsetzt.

5. Das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung umschreibt den Tatbestand der Winkelschreiberei straffer als dies bisher geschehen. Es verschärft die Strafandrohungen und sichert den Advokatenkammern die Rolle des Ersatzprivatklägers.

6. Dasselbe Gesetz stellt die Veröffentlichung von Eingaben oder behördlichen Schriftstücken in Straf- oder Disziplinarsachen, in Ehe-, Entmündigungs- und Pflegschaftssachen, sowie die Veröffentlichung von Verhandlungen in Zivil- und Disziplinarangelegenheiten, bei denen die Oeffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen worden ist, unter Strafe. Betreffs Strafsachen besteht bereits die entsprechende Vorschrift. Sie soll keine Anwendung finden auf Veröffentlichungen in juristischen Fachzeitschriften und in juristischen oder sonstigen Sammlungen mit wissenschaftlichem Zweck, vorausgesetzt, daß der Name der Beteiligten in der Veröffentlichung nicht einmal durch Anfangsbuchstaben erkennbar gemacht wird.

7. Endlich ist noch des Gesetzes (GA LX) zu gedenken, welches die Kompetenz der Budapester Staatspolizei auf die drei größeren Nachbarortschaften (50 000 Einwohner) erstreckt und hiedurch die Personal- und Vermögenssicherheit der Hauptstadt wesentlich fördert.

II. Rechtsprechung.

1. Auch das ungarische Strafprozeßrecht bekennt sich zu der auf deutsch-österreichischem Rechtsgebiete heimischen Auffassung, wonach das an das höchste Forum gerichtete Rechtsmittel auf die

Rechtsfrage beschränkt bleibt, anderseits aber das Revisionsgericht nicht nur kassatorisch vorgeht, sondern auch abändernd erkennen darf.

Während jedoch gemäß der deutschen Strafprozeßordnung der Revisionsantrag auf die Verletzung irgendwelcher Rechtsnorm des Verfahrens oder des materiellen Rechts gegründet werden kann, stellte sich die ungarische Strafprozeßordnung in bezug auf materielle Rechtsverletzungen auf den Standpunkt der Taxation; und während daher dort der Umfang der Revision auf Grund irgendwelcher materiellen Rechtsverletzung gar keinem Zweifel unterliegen kann, so ist hier die verletzte oder nicht angewendete Rechtsnorm ausdrücklich anzugeben.

In den ersten Jahren der Strafprozeßordnung war die Rechtsprechung der Kurie betreffs der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde durch schroffsten Formalismus charakterisiert. Die Vorschrift, es liege der Partei ob, den beanstandeten Teil des Urteils anzugeben und auf die Rechtsverletzung hinzuweisen, wurde dahin gedeutet, daß die Partei ihren Antrag mit Gründen zu bekräftigen und zu entwickeln habe, weshalb die Rechtsnorm verletzt oder unrichtig angewendet erscheine. Siebzig von hundert Revisionen wurden von der Kurie wegen Mängeln dieser Art zurückgewiesen. Selbst Mitglieder der Kurie rügten in der Literatur diese Selbstfesselung.

In letzter Zeit setzte das höchste Gericht seine diesbezüglichen Erfordernisse herab, und im Berichtsjahr gelangte in mehreren Entscheidungen schon der Standpunkt zur Geltung, die Beschwerde sei genügend präzisiert, wenn aus der Aneinanderhaltung der Anmeldung mit den übrigen Momenten des Prozesses (z. B. der Verteidigung) ein Schluß zu ziehen ist auf die Richtung des Revisionsantrags; und daß die Beschwerde nicht zurückgewiesen werden könne, wenn die Partei die verletzte oder unrichtig angewendete Rechtsnorm auf eine Weise bezeichnet hat, die einen Zweifel in bezug auf den Umfang der erwünschten Revision ausschließt.

Ebenso übermäßig beschränkte die Kurie anfangs sich selbst in der Frage der Scheidung der Tat- und Rechtsfrage, indem sie alles, was überhaupt zum Gegenstand eines Beweises gemacht werden kann, als Tatfrage von der Revision ausschloß. Auch hierin trat neuerdings eine Wendung ein, zu deren Veranschaulichung

folgende, der Praxis des Berichtsjahres entnommene Entscheidungen dienen mögen:

Es unterliegt auf Grund des festgestellten Tatbestandes der Revision, ob Angeklagter „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ gehandelt hat; ob Fahrlässigkeit oder Zufall vorliegt; ob Angeklagter aus Trunkenheit „unzurechnungsfähig“ war; ob der Notwehr vorschützende Angeklagte als „angegriffen“ betrachtet werden könne; ob seine Absicht auf Tötung oder Körperverletzung und im letzteren Fall „auf einen besonders schweren Erfolg“ gerichtet war; ob der mißhandelte Beamte sich „in der Ausübung seines Amtes“ befand und ob dies der Angeklagte wußte; ob die gegen einen Beamten verübte Gewalt als „gruppenweise“ verübt gelten soll; im Falle der Aufwiegelung, ob die inkriminierte Erklärung „zur Erregung von Haß“ geeignet war, vor einer „Versammlung“ abgegeben wurde und eine „direkte Aufforderung“ enthielt; im Falle des Meineids, ob der Eid auf einen „wesentlichen Umstand“ geleistet wurde, ob die eidlich bekräftigte Aussage objektiv „unwahr“ war und ob Angeklagter das Bewußtsein dieser Unwahrheit hatte; im Fall der Sittlichkeitsdelikte, ob der Beischlaf „mit Gewalt“ erfolgte, ob die verkuppelte Frau „anständig“ war, ob Angeklagter sich „gewerbsmäßig“ mit Kuppelei befaßt und ob der Ort, wohin die Verkuppelten transportiert wurden (Bosnien), als „Ausland“ zu gelten habe; im Fall der Ehrenbeleidigung, ob die Tat „öffentlich“ verübt wurde; im Fall des Diebstahls, ob die Wegnahme mit „Aneignungsabsicht“ und im Bewußtsein des Unrechts erfolgte, ob der gebrauchte Schlüssel als „Falschschlüssel“ gelten soll und ob Angeklagter im „Dienst“ des Beschädigten stand; im Fall der Hehlerei, ob Beklagter wußte, daß die erworbenen Gegenstände gestohlen sind; im Fall des Betrugs, ob der Irrtum durch „Vorspiegelungen“ hervorgerufen wurde; im Fall der Urkundenfälschung, ob das Schriftstück eine „Urkunde“ war; im Fall der betrügerischen Krida, ob Angeklagter bei der Veräußerung seines Vermögens „zahlungsunfähig“ war; im Fall des Wuchers, ob der Geschädigte in „beengter Lage“ war und ob zwischen Leistung und Gegenleistung ein „auffallendes Mißverhältnis“ besteht.

In den Schwurgerichtssachen führte die Entwicklung bei uns zu denselben Ergebnissen als in Deutschland. Auch hier wurde versucht, den an die Geschworenen gerichteten Fragen Tatsachen-

elemente beizufügen und hierdurch die Revision des Ausspruchs der Geschworenen zu ermöglichen. Die Kurie annullierte wiederholt das Verfahren, als an die Geschworenen z. B. die Frage gerichtet wurde, „ob Angeklagter vorsätzlich getötet hat“, oder „ob er den Mitbeschuldigten absichtlich zur Verübung der Tat bestimmt hat“, und ordnete die Aufnahme der betreffenden Tatsachenelemente in die Frage an. Hingegen entstammt dem Berichtsjahr eine Entscheidung der Kurie, in welcher sie in der entgegengesetzten Richtung das Verhältnis der Spezialisierung und Individualisierung feststellt, indem sie aussagte, die Stilisierung der Hauptfrage sei richtig, wenn darin neben Zeit, Ort und Art der Verübung auch der Name des Verletzten enthalten war; das Gesetz erfordere nicht die Aufnahme der einzelnen zur Feststellung der Tötungsabsicht dienenden Momente in die Frage, ja die ausführliche Aufzählung derselben sei gar nicht möglich, da es der Erwägung der Geschworenen unterliege, diese Absicht auf Grund der Daten der vor ihnen abgehaltenen Hauptverhandlung festzustellen. Diese Entscheidung, welche schon wegen der durch sie bedingten Erleichterung der Fragestellung auf die unteren Gerichte großen Eindruck machte, bewirkte auch bei uns ein Einschrumpfen der Möglichkeit der Revision bis auf das Minimum. Die Jury wird hierdurch nicht nur zum Souverain der Tatfrage, sondern auch zu jenem der Rechtsfrage. Die Kritik, deren Stenglein und Mittelstädt das deutsche Gesetz teilhaftig werden ließ, trifft auch das ungarische; und auch jene Rüge, welche Dalcke dem Reichsgericht erteilte, daß es nämlich ihm obgelegen hätte, eine Praxis einzuführen, welche die Aufnahme der konkreten Umstände in die Frage ermöglicht, anstatt einer Spezialisierung direkt entgegenzuwirken, gilt für die königl. Kurie.

2. Das Schwurgericht zählt übrigens in Ungarn nicht zu den volkstümlichen Einrichtungen. Solange es, bis 1900, nur in Preßprozessen erkannte, konnten seine Anhänger den Gegnern mit Glasers Spruch antworten: das auf Preßprozesse isolierte Schwurgericht sei ein alleinstehender Baum, ohne Widerstandskraft auf einsamer Anhöhe Wind und Wetter ausgesetzt; es erlange diese, sobald sich ringsum ein Schutzwald bilde. Die seitherige 13jährige Erfahrung lieferte jedoch soviel Beispiele von unbegründeten Freisprüchen, dem Gesetz widerstreitenden Subsumtionen, den Charakter politischer und gesellschaftlicher Befangenheit tragenden Erkennt-

nissen, daß ein lebhafter Ruf nach Reform, wenn nicht Abschaffung des Instituts merklich wird.

3. Um so günstiger sind die Erfahrungen bezüglich des Instituts der durch GA 36 vom Jahre 1908 eingeführten bedingten Verurteilung. Auf Statistik kann hier nicht eingegangen werden; bloß darauf sei hingewiesen, daß die Gerichte sich bei Anwendung des Gesetzes der erwünschten Mäßigung bedienen; daß die Zahl der Rückfälle ein Minimum, kaum 3 % des Landesdurchschnitts beträgt; daß die dargebotenen Handhaben in gleichem Maße für Vermögens- und sonstige Delikte in Anspruch genommen werden; und daß die oberen Gerichte die Richtigkeit der Anwendung derselben meritorisch prüfen.

Einige interessante Anwendungsfälle waren die bedingungsweise Verurteilung des Taglöhners, der seine gepfändeten Möbel in der Not verkaufte, des Handwerkergehilfen, der in Rechtsunwissenheit den zur Bearbeitung übernommenen Rohstoff veräußerte, um aus dem Erlös sich wegen seiner Lohnforderung zu befriedigen.

4. Die Rechtsprechung der Kurie befolgt in bezug auf die Dolustheorie einen eigentümlichen Mittelweg. Sie folgt der Vorstellungstheorie insoweit, als sie aus der Voraussicht des Erfolges den Vorsatz ableitet, aber sie macht der Willenstheorie das Zugeständnis, daß sie aus der Voraussicht des Erfolges und der trotzdem erfolgten Tat auf das vorhandene Wollen des Erfolges schließt. So erklärte sie als vorsätzlich die durch Infektion verursachte Körperverletzung, die der Angeklagte durch geschlechtlichen Verkehr hervorrief, obwohl er von seiner Geschlechtskrankheit wußte; sie erklärte als vorsätzlich die Körperverletzung, als der Angeklagte den auf dem Wagen sitzenden Geschädigten samt dem Wagen in den Graben stürzen wollte, dieser sich durch Abspringen zu retten suchte und sich dabei das Bein brach. Die ersterwähnte Entscheidung veranschaulicht auch, daß der Dolus eventualis als Dolus geahndet wird, und zwar nach Maßgabe des eingetretenen Erfolges.

Die ungarische Strafrechtspraxis wird durch die Herrschaft des Objektivismus charakterisiert. Dies belegen folgende Beispiele. Aus der Judikatur des Versuchs: Die Benutzung eines zur Abtreibung weder spezifisch noch objektiv geeigneten Mittels ist keine strafbare Handlung. Das Hereinklettern auf ein leeres, verlassenes Grundstück mit Diebstahlsabsicht blieb ungestraft. Aus dem

Gebiet der Teilhaberschaft: Als Gehilfe gilt, der beim Diebstahl Wache hält, der bei der Tötung beleuchtet, der auf Ansuchen des anderen den Schmähbrief aufsetzt, der zur Körperverletzung das Werkzeug liefert (bekanntlich stellt das Reichsgericht in diesen Fällen den Versuch bzw. die Täterschaft fest).

5. Das angeführte Gesetz von 1908 stellte die Behandlung der jugendlichen Verbrecher auf völlig neue Grundlagen. Einige Entscheidungen des Berichtsjahres beleuchten dies. Was für Verfügungen gegenüber dem jugendlichen Angeklagten zu treffen seien, bestimme sich nicht so sehr nach der Schwere der Tat als nach der Individualität des Jugendlichen; von den im Gesetz vorgesehenen Verfügungen sei diejenige zu wählen, von welcher im Interesse der sittlichen Entwicklung und des künftigen Betragens des Jugendlichen die günstigste Wirkung zu erwarten ist. Der Verweis sei anzuwenden, wenn die Tat eine Verirrung geringerer Tragweite darstellt, der Jugendliche für sittliche Beeinflussung empfänglich erscheint und seine Lebensverhältnisse eine Anstaltserziehung nicht erheischen. Der Verwahrloste, der antisoziale Handlungen wiederholt und unbegründet verübt, sowie der der Gefahr des Verkommens Ausgesetzte soll, wenn mit Rücksicht auf sein Alter und sonstige persönliche Verhältnisse eine methodische (normal- oder ärztlich-pädagogische) Erziehung Erfolg verspricht, einer Zwangserziehung unterworfen werden. Eine Freiheitsstrafe sei nur anzuwenden, wenn die Disziplinierung des Jugendlichen auf andere Weise nicht durchführbar erscheint. Zeigt sich der Jugendliche empfänglich für sittlichen Einfluß, erweist sich jedoch eine behördliche oder gesellschaftliche Schutzaufsicht für ihn als geboten und seine Unterbringung in einer Anstalt nicht unumgänglich, so sei er auf Probefuß zu stellen.

Die Verfügung der Unterinstanz, mit welcher sie die Auswahl trifft, unterliegt ebenso der Revision wie die Frage, ob es zweckmäßig ist, den zu Gefängnis verurteilten Jugendlichen nachträglich einer Zwangserziehung zu unterziehen.

III. Literatur.

Im Berichtsjahr erschien die zweite Lieferung des „Lehrbuch des ungarischen Strafrechts“ von Prof. Paul v. Angyal. Sie umfaßt die erste Hälfte des besonderen Teils des StGB, im System des

Gesetzes, in erster Reihe zwar zu didaktischen Zwecken, doch mit warmem Verständnis für die Anforderungen der Praxis. Privatdozent Rusztem Vámbéry veröffentlicht den allgemeinen Teil seines „Strafrechts“; das Werk verrät kräftige Individualität und Vorliebe für die Reformbestrebungen; hinter der Entwicklung der praktischen Postulate des Verbrechensbekämpfungsrechts tritt das dogmatische Element stark in den Hintergrund. Von Albert Irk erschien der erste Teil seiner „Kriminologie“, welcher sich mit den Problemen der Kriminalätiologie beschäftigt. Eine wertvolle Monographie ist das Werk Nikolaus v. Degré's: „Die Hauptverhandlung vor den Geschworenen.“ Von großem Interesse ist besonders die Kritik der Kurialpraxis und der Bericht der eigenen Erfahrungen des Verfassers als Vorsitzenden im Geschworenengericht. Senatspräsident der Kurie Johann Tarnai nimmt in seinen „Preßrechtlichen Aufsätzen“ für die stufenweise Verantwortlichkeit Stellung. Sein Kollege Franz v. Vargha schreibt über „Die Reform der Strafausmessung“ und lenkt die Aufmerksamkeit auf eine Reihe neuer, praktisch vernachlässigter Gesichtspunkte dieses Gebiets. Amtsrichter Erich Heller behandelt das Verfahren in Strafsachen Jugendlicher in einem größeren Werk, auch de lege ferenda. Prof. Franz v. Finkey berichtet unter dem Titel „Das Strafrecht der Jugendlichen in den Vereinigten Staaten“ über seine an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen. Anläßlich des 60. Geburtstags von Exz. Julius v. Wlassics, Vorstands der ungarischen Gruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, widmete ihm dieselbe eine wertvolle Festschrift. Endlich sei noch der Gründung einer neuen Monatsschrift „Bünügyi Szemle (Kriminalistische Rundschau)“ gedacht, vom Redakteur Prof. Angyal zur Pflege der Vorarbeiten strafrechtlicher Reform ins Leben gerufen.

Chasaka und Ersitzung.

Von

Josef Kohler.

In einer ausführlichen Darstellung Bd. XXIX, S. 151 f. hat Lewin gründlicher, als es wohl je geschehen, über die Chasaka gehandelt und eine sehr richtige Analogie mit der deutschen Gewere gezogen. Ich bin damit vollkommen einverstanden und möchte nur folgendes bemerken:

Wenn man Gewere mit Besitz identifiziert hat, so ist dies unrichtig und durch die neueren Forschungen widerlegt worden. Die Bedeutung des Besitzes liegt in dem Satze der Friedensordnung, daß der Besitzende, auch wenn er zu Unrecht besitzt, nicht durch Eigenmacht verdrängt werden darf, sondern nur durch gerichtliche Hilfe. Es steht nun nichts im Wege, daß die Rechtsordnung auch einem anderen als dem Besitzer diese privilegierte Stellung einräumt, sofern nur Tatsachen vorliegen, welche es geeignet erscheinen lassen, ihm einen solchen Schutz zu gewähren; so z. B. dem Erben, auch wenn er noch nicht Besitz ergriffen hat, so dem Erwerber des Grundstücks nach der Auflassung, so demjenigen, dem ein gerichtliches Urteil die Sache zugesprochen hat. Dies alles kann man unter dem Titel Gewere zusammenfassen, und es wäre sehr zweckmäßig, diesen Ausdruck auch in das moderne Recht aufzunehmen und damit alle diejenigen Rechtslagen zu bezeichnen, in welchen auch ohne Besitz eine Person der Vorteile der Friedensordnung teilhaftig wird. Es ist kläglich, daß man hier ausschließlich mit dem Besitzbegriff hantiert und, um die Theorie mit der Praxis auszugleichen, manche Situationen gewaltsam in den Besitzbegriff hineindrängt, die dazu nicht gehören. Daß dabei die Vermutung eine große Rolle spielt und der Träger der Vermutung auf solche Weise begünstigt wird, ist sehr leicht erklärlich.

Diese Friedensstellung kann zu einer Rechtsstellung emporwachsen, wenn der Träger der Gewere als relativer (bonitarischer)

Eigentümer gilt, welcher wie der wahre Eigentümer die Gerichtsordnung gegen Dritte in Anspruch nehmen kann und nur dem wahren Eigentümer weichen muß. Dies ist eine Einrichtung, die schon das römische Recht in der Publiciana gezeitigt hat.

Diese Stellung kann aber dahin erweitert werden, daß der Gewereträger zum wirklichen Eigentümer wird, und dann spricht man von Ersitzung.

Ich erkenne nun vollkommen an, daß der Ausdruck Chasaka ebensowenig, wie Gewere, Ersitzung bedeutet, und wenn man das ersessene Eigentum etwa als rechte Gewere bezeichnen will, so verschiebt man die Sache und verwechselt den Erfolg mit dem Mittel: der Besitz ist das Mittel und das Eigentum ist der Erfolg.

In gleicher Weise verhält es sich nun im jüdischen Rechte. Chasaka ist Gewere, möglicherweise auch eine rechte Gewere im Sinne eines Besitzes mit bestimmten Eigenschaften, welcher infolgedessen zur Ersitzung geführt hat. Bezeichnet man nun die Ersitzung mit Chasaka, so ist das dieselbe Verschiebung wie vorhin: Ersitzung ist der Erfolg, Chasaka das vorhergehende Mittel. Es mag nun richtig sein, daß Goldschmidt in seiner Uebersetzung des Talmud hier nicht immer ganz korrekt war, aber jedenfalls ist mir eine solche Verwechslung nicht zuzuschreiben; ich habe meines Erinnerns niemals erklärt, daß Chasaka Ersitzung ist, muß aber behaupten, daß das jüdische Recht die Ersitzung ebenso gekannt hat wie das deutsche. Wenn das jüdische Recht erklärt, daß bei dreijährigem Besitze auf Grund eines Titels der Besitzer alle Rechte erlangt, welche dem Eigentümer zustehen, so ist damit nichts anderes gesagt, als daß der dreijährige Besitz Ersitzungskraft hat. Dies wird nicht verneint

1. durch die Tatsache, daß die Ersitzung ihre Hemmnisse haben kann und daß sie insbesondere dann nicht vor sich geht, wenn der die Ersitzung erleidende Teil im Auslande weilt und von den Ersitzungsverhältnissen nichts weiß, oder wenn er ein Minderjähriger ist, oder wenn es sich um Verhältnisse unter Ehegatten handelt: denn solche Hemmnisse werden überall anerkannt, wo sich das Ersitzungsinstitut reicher und feiner entwickelt hat;

2. damit steht nicht im Widerspruch, daß, wenn man gegenüber dem A ersessen hat, man möglicherweise der Vindikation des B unterliegt; denn damit ist nur gesagt, daß A Nichteigentümer

war und ihm gegenüber also keine wirksame Ersitzung erfolgen konnte. War aber B Eigentümer und fand die Ersitzung nicht ihm gegenüber statt, so ist natürlich der Ersitzer nicht Eigentümer geworden: er hat höchstens Dritten gegenüber das publizianische Recht erworben;

3. steht dem nicht entgegen, daß die Ersitzung durch Einspruch entkräftet wird, denn es ist ebenfalls eine Regel des Ersitzungsinstituts, daß die Ersitzung durch Gegenwirkung in Schach gehalten werden kann. Das jüdische Recht kennt allerdings nicht nur eine Unterbrechung durch Klage, sondern auch durch Einspruch, mit der Wirkung, daß nach diesem Einspruch wieder eine neue Ersitzung laufen muß. Dies ist nichts Besonderes: die protestatio wirkt gleich der actio.

4. Dem steht auch nicht im Wege, daß der Ersitzende unter Umständen schon vorher zum Eigentümer wird, wenn der bisherige Eigentümer sein Eigentum anerkennt und damit seinem Besitze die Sanktion gibt.

Alle diese Dinge sind nicht nur mit dem Ersitzungsinstitut verträglich, sondern im inneren Charakter des Ersitzungsinstituts begründet.

Wenn ich daher in dieser Zeitschrift Bd. XX, S. 205 dem jüdischen Rechte Ersitzung zuerkannte, so war dies vollkommen begründet, und ebenso begründet ist das weitere, daß, wie nach römischem Rechte, zur jüdischen Ersitzung ein Titel gehört, welcher in früheren Zeiten als notorisch behandelt wurde und später durch den Rabbineneid (Hesseseid) erwiesen werden mußte; dieser Rabbineneid ist nichts anderes als eine Art von Erfüllungseid, wie dies aus meiner Darstellung S. 256 hervorgeht. Ebenso habe ich dort bemerkt, daß eine Unterbrechung durch Einspruch geschehen kann, und ferner, daß der zur Ersitzung führende Besitz Eigenbesitz sein muß: damit ist von selbst alles dasjenige zusammengefaßt, was der Talmud in dieser Beziehung in ausführlicher und kasuistischer Aufzählung, allerdings ohne gehörige juristische Schulung, darzulegen suchte.

Es ist daher ebensowenig richtig, dem jüdischen Rechte die Ersitzung abzusprechen, wie es unrichtig war, wenn man seinerzeit dem deutschen Rechte den Eigentumsbegriff und den Begriff der Ersitzung aberkannte. In der Tat kann kein entwickeltes Recht

schließlich das Beruhigungsmittel der Ersitzung völlig entbehren, und eine Rechtsordnung, welche an Stelle der Ersitzung Rechtsinstitute setzen würde, welche die Lage des Eigentums schwankend und unsicher machen, eine Rechtsordnung, welche uns sagte: wer Eigentümer ist, das wissen wir nicht, wir geben nur dem A oder B gewisse eigentumsähnliche Befugnisse, — eine solche Rechtsordnung wäre eine juristische Zwitterordnung, und das Recht wäre ein Chamäleon, das in allen Farben schillerte und vollkommen der festen Gestaltung entbehrte; es wäre ein Recht, dem notwendige ethische und wirtschaftliche Wertmomente fehlten. Wir haben schon an der Publiciana genug zu leiden: diese ist aber nur erträglich, wenn sie in absehbarer Zeit in eine Ersitzung einmündet.

Man tut daher weder dem jüdischen Rechte noch dem deutschen einen Gefallen, wenn man die Ersitzung ablehnt, und es ist unrichtig, wenn man meine Resultate bestreitet, ganz gleichgültig, ob hier die Goldschmidtsche Uebersetzung ganz korrekt ist oder nicht.

Skizzen aus dem Orient.

Von

Josef Kohler.

1. Aegypten.

Die eingehende Schrift von Jules Baillet, Le régime pharaonique dans ses rapports avec l'évolution de la morale en Egypte (Verlag Paul Geuthner, Paris 1913), befaßt sich mit dem Verhältnis des ägyptischen Wesens zu der Moralentwicklung und sucht im alten Aegypten eine hochgradige Entfaltung sittlicher Begriffe darzulegen. Darüber soll hier nicht weiter gehandelt werden. Aber auch für das Recht findet sich eine bedeutende Ausbeute. Das Königtum ist ein Gottkönigtum: der König ist nicht etwa bloß gottgeweiht, sondern er ist Gott, ist Horus, ist Ammon Ra. Die königliche Gewalt ist zwar durch die Moralbegriffe zurückgehalten, im ganzen aber unbeschränkt, weshalb auch der König das oberste Richteramt hat.

Die Lage der arbeitenden Klasse ist zwar keine glänzende aber doch keine rechtlose.

Das Bestreben nach einer guten Rechtsprechung ist nicht zu verkennen, anderseits aber auch die traurige Tatsache der verbreiteten Korruption.

Vor allem hebt der Verfasser die Mildtätigkeit und Freigebigkeit der ägyptischen Könige hervor, so daß es an Stiftungen und Kirchenschenkungen nicht fehlte, und er erklärt den ganzen sozialen Charakter des ägyptischen Wesens mit der Lage und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes: denn das Nilland mit seinen eigenartigen Fruchtbarkeitsbedingungen stellt an die gemeinsame Arbeit zur Ueberwältigung der feindlichen Naturmächte starke Anforderungen.

Für die Finanzverwaltung unter den Ptolemäern ist bedeutsam die Studie von Alfons Steiner, Der Fiskus der Ptolemäer, Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1913.

Der ptolemäische Fiskus gilt als eine Staatspersönlichkeit unter Verwaltung des Finanzministers, dem ein οἰκονόμος für die Kassen-

verwaltung und für andere Funktionen beigesellt war. Für die Finanzverwaltung in den Gauen gab es noch besondere Unterbeamte. Da die Steuer großenteils verpachtet wurde, so traten komplizierte Verhältnisse ein; hierbei hatte der οἰκονόμος die Streitigkeiten zwischen den Steuerpächtern und Steuerpflichtigen, und auch zwischen den Steuerpflichtigen unter sich zu entscheiden, so daß bereits eine Art von Verwaltungsgerichtsbarkeit bestand. Von Bedeutung sind auch die königlichen Monopole, so vor allem das Oelmonopol. Wie die Verhältnisse sich hier entwickelten, ist nicht ganz klar; es scheint, daß die Monopolverwaltung ebenfalls in Pacht gegeben wurde, daß aber dem οἰκονόμος trotzdem eine Oberaufsicht und Kontrolle zustand.

2. Assyrien und Babylon.

Ich darf vielleicht die von Ungnad und mir herausgegebenen assyrischen Urkunden [1]) selbst kurz anzeigen. Es sind 685 Urkunden, allerdings manche ziemlich verstümmelt, welche uns Kunde geben von dem assyrischen Königtum und von den Rechtsverhältnissen, welche in den Zeiten vom 9. bis in das 7. Jahrhundert in Assyrien herrschten. Das Fazit ist, daß das assyrische Recht als babylonisches Lehnrecht großenteils mit dem babylonischen übereinstimmt, aber allerdings auch einige merkwürdige altertümlichen Züge aufweist, die dem babylonischen Leben fremd sind. Das babylonische Recht kennt zwar auch Fälle, wo der Sohn für die Tat des Vaters gestraft wird, im assyrischen Recht aber verspricht der Vater für den Fall des Vertragsbruches, das Leben des Kindes zu opfern. Das erinnert natürlich an den altsemitischen Molochkult, worüber ich S. 456 Nachweise gegeben habe.

Die Wirtschaft ist in Assyrien eine Großwirtschaft mit vielen Sklaven und Hörigen, auf Grund eines reichen Militäradels. Das Königtum ist wie in Babylon ein Königtum patriarchaler Despotie mit starker Hervorhebung seines religiösen Charakters. Eine große Anzahl von Hof- und Staatsbeamten bekundet einen entwickelten Mechanismus des Staatslebens. Die Geldwirtschaft steht aber hinter der Babylons zurück, und der außerordentlich variable Zinsfuß im

---

[1]) Kohler-Ungnad, Assyrische Rechtsurkunden. Verlag Eduard Pfeiffer, Leipzig 1913.

Gegensatz zu der ständigen Zinshöhe der babylonischen Urkunden zeigt ein Schwanken des Geldmarktes und eine wenig stabile Diskontopolitik.

Ueber den Eid in Babylon und Assyrien ist eine monographische Darstellung erschienen[2]), welche teilweise auf die Kohler-Ungnadsche Ausgabe der Hammurapi-Urkunden gebaut ist. Die Wahl der Götter, bei denen man den Eid leistet, ist sehr bezeichnend für die Kulte der verschiedenen Städte, von denen jede ihren besonderen Hauptgott hatte. Interessant ist der aus anderen Quellen geführte Nachweis, daß die universellen Eidessymbole auch bei den Babyloniern vorkamen. Die Genesis 24, 2 und 47, 29 kennt das heikle Symbol, daß der Eidesleistende dem anderen die Hand unter seine Lende legt: das bekannte שִׂים־נָא יָדְךָ תַּחַת יְרֵכִי. Die Heilighaltung der intimen Körperteile und ihre Berührung bei dem Eid ist eine bekannte Erscheinung der Völkerwelt; sie scheint auch in Babylon nachweisbar zu sein. Eine andere Eidesform findet sich bekanntlich in der Genesis 15, 9 f. und bei Jeremia 34, 18: es ist das Zerteilen eines Tieres mit der Bedeutung, daß, wer den Eid bricht, in gleicher Weise abgeschlachtet oder vernichtet werden soll; ebenfalls ein unzählige Male im Leben der Völker vorkommendes Sinnbild. Bei den Assyrern treffen wir dieses Symbol in einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen dem König Asurnirari und dem Fürsten Matilu: es wird hier ein Bock geschlachtet, aber nicht zum Opfer, sondern als Substrat für den Eidschwur, und wird hier bemerkt, daß, wenn der Fürst Matilu gegen den Eid sündigt, es ihm ebenso geschehen solle wie diesem Bock: wie dieser nicht zur Herde zurückkehrt, so soll dann Matilu samt seinen Söhnen, Töchtern und den Leuten seines Landes nicht mehr zurückkehren; das Haupt des Bockes sei wie das Haupt des Matilu, wie das Haupt seiner Kinder, der Großen, der Leute des Landes; und wie der Kopf des Bockes abgeschnitten wird, so werde das Haupt Matilus abgetrennt, sobald er gegen den Eid frevle. Die Urkunde findet sich in Umschreibung und Uebersetzung bei Peiser im Jahrgang III der Mitteilung der Vorderasiatischen Gesellschaft S. 280 f.

---

[2]) The Oath in Babylonian and Assyrian Literature von Rev. Samuel Alfred B. Mercer with an appendix on the Goddess Esh-Ghanna von Prof. Fritz Hommel. Verlag Paul Geuthner, Paris 1912.

Das wichtigste Symbol des Eides ergibt sich aber aus den Hammurapi-Urkunden. Der Prozeßeid wurde im Tempel geleistet, und der Schwörende hatte die Standarte des Gottes zu erheben, ein Vorgang, der, wie uns die Urkunden lehren, die Leute mit heiliger Scheu erfüllte. Vgl. Kohler-Ungnad, Hammurabis Gesetz III, S. 258.

Hommel hat in einem Zusatz eine Reihe archäologischer Ausführungen beigegeben, insbesondere über die alte Schwurgöttin Esh-Ghanna, welche er auch noch in späteren Benennungen nachzuweisen sucht.

Alfred Jeremias, Handbuch der altorientalischen Geisteskultur (Verlag J. C. Hinrichssche Buchhandlung, 1913), bietet eindringliche und vielseitige Darstellungen über das eminente Geistesleben der Babylonier mit Hinweis auf das Denken und Trachten anderer orientalischer Völker, insbesondere der Aegypter.

An die Lehre von den Weltzeitaltern und von den Rettern und Erlösern knüpfen die assyrischen Könige an. Sie betrachten sich als die gottgeweihten Heilbringer, so Asarhaddon, Asurbanipal, und von Sargon wird erzählt, er sei das Kind eines Tempelmädchens gewesen von unbekanntem Vater, und er sei ausgesetzt, aus dem Wasser gezogen worden und bei einem Gärtner aufgewachsen!

Der Begriff der Sünde (hittu) ist bereits entwickelt. Sünde ist Vergehen gegen den König, aber auch Vergehen gegen die Gottheit. Verehrung gegenüber den Eltern gilt als heilige Pflicht, aber auch gegenüber dem älteren Bruder oder gegenüber der älteren Schwester, welche gewissermaßen Elternstelle vertreten. Ein schweres Laster ist die Trunksucht. Getrunken wurde Gerstenbier, Wein und auch Dattelwein, der aber erst später aufgekommen zu sein scheint. Die Trinkhäuser waren vielfach berüchtigt, vgl. Hammurapi 108—111. Ueber eine Datteweinschenke vgl. Beiträge zur semitischen Sprachw. IV, S. 424. Im Geschlechtsleben galt die Tempelprostitution der Gottesbräute und der heilige Umgang: die Religion entfesselte also ein reiches Sinnesleben. Daneben gab es Prostituierte, und auch die Päderastie scheint mehr grassiert zu haben, als der Verfasser meint, s. Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. XXVII, S. 5.

3. Islam.

Die Verhältnisse in Lybien haben die Italiener dazu geführt, die islamischen Eigentumsverhältnisse genauer zu studieren [3]). Hier besteht insbesondere neben dem Privateigentumsland, mulk, das miri Land, Staatsland, welches in Pacht und Erbpacht gegeben ist. Diese Erbpachtsverhältnisse haben sich unter den ottomanischen Sultanen in eigenartiger Weise gebildet: beim Tode des Pächters tritt nicht etwa derjenige Erbe ein, der nach den heiligen Büchern Vermögenserbe ist, sondern derjenige, dem man nach Billigkeit die Fortsetzung des Pachtverhältnisses zuschreiben möchte; wobei man, wenn der Uebergang nicht vom Vater auf den Sohn erfolgt, von dem Neupächter noch eine besondere Mutationsgebühr (tapu) erhebt.

Ebenso haben die modernen Verhältnisse in Marokko zu einem eingehenderen Studium des Islamrechtes geführt [4]); namentlich die Bodenverhältnisse machen hier sehr viel zu schaffen. Von alters her besteht auch hier das Privateigentum, das man auf Sultansgabe oder auf Okkupation und Neukultur zurückführt; daneben das Lehnland, und besonders das Land, welches den eingeborenen Stämmen zu Lehen gegeben ist, teils gegen Abgabe (naiba), teils gegen militärische Dienste (gich). Dazu kommt noch das viele unveräußerliche Stiftungsvermögen (wagf, hier habu genannt). Von besonderer Schwierigkeit ist der Nachweis des Eigentumstitels. In der Türkei hat man seinerzeit ein Register anzulegen begonnen, man hat aber dieses System nur sehr mangelhaft durchgeführt. In Marokko muß man sich auf den Erwerbstitel verlassen, der natürlich keinen durchgreifenden Beweis bietet, weil auch der Erstübertragende möglicherweise nicht Eigentümer war. Die Notare, adul (sie handeln stets in der Zweizahl), pflegen aber trotzdem derartige Titel auszustellen, wobei dann die weitere Uebertragung jeweils angeklebt werde. Der Nachweis wird erleichtert durch Ersitzung, welche bei den Malekiten in 10 Jahren (bei den Hanefiten in 15 Jahren) vor sich geht.

---

[3]) Giacomo Venezian, Il Tapu nel Diritto Ottomano. Verlag Gamberini e Parmeggiani, Bologna 1913.

[4]) Emile Amar, L'organisation de la Propriété Foncière au Maroc. Verlag Paul Geuthner, Paris 1913.

III.

Die Kleiderabgabe bei den Hochzeitsgebräuchen.

Von

Raffaele Corso

Antiquitäteninspektor in Nicotera.

Es herrscht der Brauch, daß der Bräutigam verpflichtet ist, der Braut Kleider und Hochzeitskleinodien zu beschaffen, während er als Gegengabe das Hochzeitshemd und damit noch manch andere Weißzeugstücke empfängt. Der Ursprung des Gebrauchs ist bis jetzt nicht völlig klar gelegt, so viel Zeugnisse auch aus dem Leben der Völker auf eine ständige ununterbrochene und in den verschiedenen Stufen der Entwicklung und Umbildung leicht erkennbare Tradition hinweisen. Wenn ich recht erwäge, so liegt der Fehler dieser erfolglosen Untersuchung in der Methode des Studiums, welche, das Wesen, die Form und die Wichtigkeit der Gebräuche im sozialen Leben überfliegend, in dem Brauch der gegenseitigen Huldigungsgabe nichts anderes als einen Vertrag erblickte, als fortdauerndes Beweiszeugnis für die Vertragsehe und den Frauenkauf. Diese Vorstellung, welche man in fast allen Abhandlungen, Geschichtsdarstellungen und Dissertationen über die Ehe liest, ist recht oberflächlich, weil noch niemand sich die Frage vorgelegt hat: welches ist der Grund des Vertrages, der zu der erwähnten Verpflichtung Anlaß gegeben hat? Um zur Beantwortung dieser Frage zu gelangen, muß man die Zeremonie in Betracht ziehen, nach der die Verlobten ausnahmslos am Tage der Hochzeit Kleider und Schmucksachen, welche der eine dem anderen schenkte, anziehen, wie wenn sie auf

solche Weise das Band, welches sie unter demselben Dache vereinigt, offenbaren wollten. Indem wir auf solche Weise das Feld der Erforschungen erweitern, werden die Ursachen dieser Erscheinungen bedeutend klarer, und der Forscher, welcher von Erinnerung zu Erinnerung zurückgeht, wird sich fragen: warum schließen die Verlobten die Ehe bei verschiedenen Völkern, indem sie sich wechselweise Kleider schenken [1])? Wenn man die über das weite Feld der Geschichte und des volkstümlichen Lebens zerstreuten Fäden zusammenknüpft, so zeigt sich, wie aus der Zeremonie des Kleidertausches der juristische Gebrauch der Schenkung der Hochzeitskleider hervorgeht. Dabei ergibt es sich, daß die gegenseitige Entkleidung und Bekleidung Förmlichkeiten sind, welche nicht nur bei den Hochzeitsgebräuchen, sondern auch bei der Jünglingsweihe, bei der Verbrüderung, bei der Taufe und bei anderen Einrichtungen vorkommen, welche mit einem einzigen Namen als Aufnahme in das Geschlecht bezeichnet werden können. In der Tat, hier überall entspringt die Mischung des Blutes, das Brechen des Brotes, die Teilung des Fleisches, der Wechsel der Kleider und ähnliche Bräuche dem Wunsche, unter den Beteiligten eine Gemeinsamkeit des Wesens, der Empfindungen, der Lebensgebräuche herbeizuführen. Vom Beginn der biblischen Geschichte bis zu den teutonischen Erinnerungen, vom peruvianischen Altertum bis zu den heutigen Gebräuchen der Slawen werden ununterbrochen einige charakteristische Fiktionen erwähnt, kraft welcher der Verlobte bald das Mädchen unter seinem Mantel birgt, welches nunmehr seine Frau wird, bald ihr den Schuh anzieht, bald den Mantel um ihre Taille bindet; manche glauben, daß alles dies nur

---

[1]) Z. B. die Indianer der Insel Tompson (Memoirs of the Amer. Mus. of Natur. Hist. II, Anthropol. I—IV, 1900, S. 323). Die Ainos in Japan bedienen sich dieser Sitte bei der Knabenweihe (Batchelor, Ainu and their folklore, London 1901, S. 227). Im Mittelalter findet sich dieser Brauch bei nordischen Völkern, Grimm, Rechtsalterthümer, 1828, S. 441 [4. Aufl. 1899, I, S. 592, 612. — Kohler].

symbolische Förmlichkeiten seien, während andere sie als wirksame Kunstmittel ansehen, um die Zustimmung der Frau zu erhaschen. Die einen bemerken auf die Autorität von Jakob Grimm und von Josef Kohler[2]) u. a. hin, daß der Mann mittels seines Schuhes und seines Mantels die Herrschaft über die Frau erwirbt, in gleicher Weise wie der Vater seine Macht über die ehelichen und Adoptivkinder; andere aber, Westermarck[3]) folgend, welcher von der Beobachtung eines Eskimogebrauches ausgeht, wollen daraus Folgerungen allgemeiner Art ableiten.

Wenn für die Urvölker das Dogma gilt, daß im natürlichen Laufe der Entwicklung die Dinge eine Beziehung zueinander haben, und daß je nach ihrer inneren oder äußerlichen Aehnlichkeit und je nachdem sie im direkten oder indirekten Zusammenhang zueinander stehen, das eine Einfluß auf das andere ausüben kann, wie solches von der Schule der Sozialanthropologie dargelegt worden ist, so ist kein Zweifel, daß die Gemeinsamkeit von Speise und Trank in ähnlicher Weise wie die Eucharestie und der Wechsel der Kleider wie die ἐγκαίνια ursprünglich die Wirkung haben, zwischen zwei Personen eine gemeinsame Wesensgrundlage zu bilden, gleichsam eine Seele in zwei Körpern. Mit der Entwicklung der magischen Ideen und der Religionsgebräuche befestigt sich der Grundsatz in den Gemütern, die Zeremonie löst sich in eine Reihe von allgemeinen Gebräuchen auf, und so finden diese sich ununterbrochen in den Völkertraditionen, welche der

---

[2]) Grimm a. a. O. S. 155, 160, 892. Mit ihm übereinstimmend sagt Michelet (Origin. du Droit Franç., Paris, C. Lévy, S. 10 u. 35), daß die Frau in den Schuh trat, wenn sie in die Gewalt des Mannes kam. T. Braga (O Povo Portuguez II, 343) mäßigt diese Vermutung und sieht im Schuh und im Schuhwechsel ein Symbol der Gleichheit beider Ehegatten; anders Kohler (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. VII, S. 222) und Schöder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte 1907, S. 71).

[3]) Westermarck, Storia del Matrim. Umano (trad. De Rossi, Pistoja 1894), S. 410.

ältesten Kultur vorhergehen, und vor allem in den erotischen Zauberbräuchen des Volkes.

Stellen wir folgende zwei Sätze auf:

1. die Brautleute schenken sich gegenseitig Hochzeitskleider und Schmucksachen,
2. diese werden von den Brautleuten bei der Hochzeitsfeier angelegt,

und schreiten wir dann weiter zur Erforschung dieser Dinge auf dem Felde des Lebens und der Geschichte. Vergleichen wir im Geiste die Herodotische Notiz, wenn er sagt, daß bei den Gindanen die Ehe in einem ärmlichen Brauch besteht, wonach der Liebhaber seiner Geliebten das Fell eines Tieres übergibt, in welches sie sich kleidet[4]), und die Mitteilung von Arago[5]), welcher am Kap der Guten Hoffnung den Wilden die Hochzeit feiern sah, indem er auf die Schultern des Mädchens ein Känguruhfell legte, dann können wir sagen, daß wir die elementarsten Anzeichen hiermit aufgefunden haben, mit denen man das Schema der ursprünglichen Entwicklung der hochzeitlichen Kleidergabe konstruieren kann. Indem wir nun den Vergleich auf den Brauch einiger ozeanischer Naturvölker ausdehnen, bei denen die ganze Formalität sich darauf beschränkt, ein Stück Stoff über die Braut zu werfen, mit welchem sie in Anwesenheit beider Familien sich bekleidet[6]); auf den Brauch der Wargla in Südrußland, bei denen das Hochzeitspaar untrennbar verbunden ist, wenn das Mädchen sich in das Tuch wickelt, welches ihm bei einem öffentlichen

---

[4]) Lib. IV c. 176. [Ein ledernes Band, das sie um den Knöchel bindet. — Kohler.]

[5]) Arago, Passeggiata intorno al Mondo, Napoli 1830, IV S. 54. Der Reisende fügt bei, daß am Tag der Hochzeit die Neuvermählte vom Manne tätowiert wurde, und daß der Mann auf ihrem Körper dieselben Zeichnungen anbrachte, die er auf seiner Haut hatte. Ebenso wird von der Insel Boneba in Mikronesien berichtet, daß man sie mit Zeichnungen tätowiert, welche auf die Vorfahren des Mannes hindeuten, Hartland, Legend of Perseus (London 1895) II S. 354.

[6]) Folklore XVII, 1906, S. 121.

Tanz von dem Bräutigam übergeben wird[7]); auf den Brauch einiger wilder Stämme Ostafrikas, der Balanten, welche das von dem Bräutigam der Braut geschenkte Unterkleid als Symbol der Ehe ansehen[8]); ferner auf den Brauch der Eskimos, bei denen der Bewerber dem Mädchen ein Kleid darbietet, welche es anzieht und damit seine Frau wird[9]), dann gewinnt die Seite der prähistorischen Geschichte ein neues Ansehen, und sie belebt sich mit neuen Farben, bis sie zu einem Gemälde von bestimmten Umrissen sich gestaltet. Auf diesem kann man völlig klar sehen, daß das Kleid, das Unterkleid, das Pelzwerk, welches der Bräutigam dem Mädchen gibt, ursprünglich nicht wahre und eigentliche Geschenke sind, sondern rituelle Gegenstände, sofern die Braut sich mit ihnen schmücken und im feierlichen Augenblick der Hochzeit erscheinen soll. Daher hat der juristische Akt der Geschenke die Grundlage in dem magisch religiösen Ritus der Bekleidung.

Im alten Reiche der Tuida oder Fida an der Sklavenküste will es der Brauch, daß die Eltern die Braut zum Hause des Mannes führen und dieser ihr bei der Ankunft ein neues Tuch darbietet, welches gewöhnlich das erste ist, das sie trägt, denn sie hat kein anderes Vermögen als ihre persönlichen Eigenschaften[10]); und in einem anderen Winkel von Afrika, in dem Reiche Abessinien, bringt der Bewerber während der Vorbereitungszeit der Ehe dem Mädchen ein weißes Kleid mit roter Einfassung, das Merkzeichen der verheirateten Frau, worauf diese dann Fell und Lappen, die eigenartigen Bekleidungsstücke der unverheirateten Mädchen, ablegt[11]). In

---

[7]) Volkov, Rites et Usages Nupt. en Ukraine, in Anthropologie II, 1891. S. 165—166. Ueber ähnliche Zeremonien vgl. Memoirs Amer. Mus. of Nat. Hist. IV, 1906, P. V, S. 268.

[8]) Arch. Trad. Popol. III, 608.

[9]) Westermarck, Op. cit. S. 359.

[10]) Storia Gener. di Viaggi XIV S. 248 (Venezia 1753).

[11]) Da Offejo, Dall' Eritrea (Lettere sui Costumi Abissini), Roma 1904, S. 72.

dem europäischen Volksgebrauch gibt es einiges diesen afrikanischen Gebräuchen ähnliches, wie aus zwei Gebräuchen hervorgeht: der eine ist aus Naso in Sizilien, wo eine alte Praxis bestimmt, daß die Braut am Hochzeitstage sich mit den alltäglichen Kleidern bekleidet, damit dann die Eltern des Mannes sie ihr ausziehen und sie mit neuen Kleidern schmücken, und zwar in Abwesenheit ihrer eigenen Verwandten[12]), und der andere Brauch in Serra San Bruno in Kalabrien, wo am Tage der Hochzeit das Mädchen in das Haus des Bräutigams geführt wird, um ihre Kleider abzulegen und die vom Bräutigam geschenkten anzuziehen[13]). Wenn die erste Zeremonie uns die Bedeutung der vesti di l'inguaggiu erklärt, so benannt, weil der Bräutigam sie ihr am Tage der Verheiratung schenkt (inguaggiu)[14]), so beleuchtet die andere den Brauch der Schenkung von Edelsteinen und von Halsbändern, welche bei der Hochzeitsfeier dem Mädchen geschenkt werden. Wie in Sizilien die Braut die „inguaggiata“ genannt wird, weil sie das Hochzeitskleid bekommen hat, so heißt sie in Kalabrien die 'ncignata in dem Augenblick, in welchem sie sich mit dem Geschenke geschmückt zeigt, vielleicht in Erinnerung an die ἐγκαίνια, weil auch sie nach Art des hebräischen Neofiten die eigenen Kleider zurückläßt, um die Ritualkleider anzuziehen. „'Ncignata“ wird sie auch im Neapolitanischen genannt wegen derselben Erscheinungen, welche die Volkskundigen fast überall im Völkerleben angetroffen haben[15]).

---

[12]) Pitré, Bibl. Trad. Popol. Sicil., Usi e Costumi II, 34.

[13]) Usi e Costumi di Serra S. Bruno, nella „Calabria“ III, 1891, S. 57. [Man vgl. auch die Griseldaerzählung im Decamerone. — Kohler.]

[14]) Il Garufi (Usi Nuziali nel M. E. in Sicilia S. 60). Das „nguaggiu“ kommt von guadia, wadia, erinnernd an ἐγγύησις, was im attischen Prozesse die feierliche Verpflichtung bedeutet, Tamassia, Le nozze in Omero, Bologna 1893, S. 24. Im übrigen ist das Kleid des nguaggiu eine Erinnerung oder ein Zeichen der Zeremonie der Bekleidung der Braut und nicht ein Pfand des Versprechens.

[15]) Der Bräutigam trägt das Geschenk und die Braut den Hochzeitschmuck am folgenden Sonntag in der Kirche, weshalb es heißt, daß

Uebrigens, was die Hebräer Enkainia nennen (Einkleidung oder besser gesagt Bekleidung nach Aussage des heiligen Augustin), kommt nicht nur bei der Tempelweihe vor, sondern auch bei dem Hochzeitsfest. Wenn Ezechiel Gott darstellt, wie er sich beklagt über das neue Leben von Jerusalem, seiner mystischen Braut, so beschreibt er den feierlichen Akt ihrer Bekleidung, wie er in der biblischen Zeit vorkam: „Und ich bekleidete dich, sagt Gott, mit Kleidern verschiedener Farbe und gab dir Schuhe an von der Farbe der Hyazinthe und einen Gürtel von Byssus und zierte dich mit dem feinsten Mantel und schmückte dich mit Pracht und legte das Armband um deine Hände und das Halsband um deinen Hals und zierte dein Antlitz mit Gehängen und die Ohren mit Ringen und dein Haupt mit der Krone“ [16]).

Wenn wir nun genau erwägen, daß die Kleidergeschenke zu Zeremonien der Einkleidung dienen, so kann man vorbehaltlos annehmen, daß der Verlobte derartige Geschenke nicht gibt, um sich die Frau zu Dank zu verpflichten, sondern weil die überlieferte Weise des Ritus sich nur auf diese Weise vollziehen läßt. Man erinnere sich, daß in der griechischen Mythologie Harmonia als Gabe von Kadmos ein prächtiges Gewand und ein goldenes Halsband erhält [17]), Glauke von Jason ein Kleid, die verhängnisvolle Arbeit der Nebenbuhlerin

---

sie s'è 'ncignata. Vgl. Correra, Usi nuziali Napol., Nap. 1882, S. 8. Encaenium, excinium, exenium oder xenium, ensenium oder signum wurde im Mittelalter das Brautgeschenk genannt (Ducange, Glossar), daher die einheimischen Ausdrücke „'nzinga“ oder „nzingata“, „signata“, welches „singata“ oder zusammen mit dem anderen „ncignata“ die Braut bedeutet, welche bereits die Geschenke erhalten hat, vgl. Flechia, Postille etimol. im Archivio Glottol., 1876, II S. 357. Im Venezianischen braucht man in der nämlichen Bedeutung novissa, novizza und novissare, um zu bezeichnen, daß die Braut gleichsam in die Geheimnisse des Kultes eingeweiht und eine novicia ist, Padoan, Saggiuoli Clodiensi, Adria 1906, I. Serie 1, S. 57.

[16]) Ezech. XVI, 9 ff.

[17]) Foresti, Mitologia II, 38 (Milano 1892).

Medea[18]; in der Homerschen Erzählung, welche genau die Bräuche der griechischen Welt wiedergibt, ist die Braut dargestellt, wie sie ein prächtiges Kleid erhält, um sich für die Feier der Eheschließung zu schmücken[19]; in der biblischen Ueberlieferung, dem Spiegel der einfachen morgenländischen Bevölkerung, erhält Rebekka vom Boten des Abraham, der für seinen Sohn Isaak um ihre Hand wirbt, außer den goldenen Halsbändern einige Kleider als deutliches Zeichen der Verlobung[20]; nach den babylonischen Urkunden das Mädchen den tirhatu, der nach Form und Beschaffenheit an den Mundus muliebris erinnert, auf den die Verlobte bei den alten Persern ein Recht hatte[21]. So wird Esther, die von Ahasver erwählte Gemahlin, mit Kleidern und Edelsteinen geschmückt[22]. So erhält Julia Fadilia von dem Jüngling Maximin goldene Kleider und Edelsteine[23], das überlieferte Abzeichen der Eheschließung; so erhält die Auserwählte des Kaisers von Rußland von einer Anzahl der edelsten Jungfrauen des Landes eine reiche Kleidung als Schmuck und Auszeichnung der neuen Kaiserin[24].

Und wenn wir die antike Welt und ihre Schenkungsgebräuche verlassen, so vervielfältigen sich die Beispiele auf diesem Gebiet, da die Tradition sich von der ältesten Zeit bis zu der unserigen fort und fort erhält, gerade wie ein Strom, der von den ältesten Zeiten unverändert durch die Jahrhunderte in seinem alten Bette fließt. Nach europäischer Volkskunde bringt der Verlobte am Abend vor der Hochzeit oder einige Tage vorher, selbst oder vertreten durch einen nahen Ver-

---

18) Eurip., Medea v. 1136 ff.

19) Odyss. XV, 126—127.

20) Genesis XXIV, 53 e 47.

21) Meißner, B. z. Altbabyl. Privatrecht, Lipzia 1893, S. 148.

22) Esther II, 9.

23) Capitolin., Maxim. Jun. I.

24) Dizion. Univers. Storico-critico dei Costumi, V. Matrimonio (Bassano 1784).

wandten der Braut in einem Korbe oder Kästchen die hochzeitlichen Gewänder. In Dalmatien, Albanien, Sizilien, Kalabrien werden solche Geschenke mit Gepränge zum Hause der Braut gebracht[25]). In einem sizilianischen Volksliede antwortet die Mutter dem Sohne, welcher das süße Verlangen nach der Hochzeit in seiner Seele trägt, folgendermaßen:

Tu nun sai quantu cci voli pri na zita:
Cci voli l'oru, la casa adurnata,
Li robbi boni, li scarpi di sita.

Diese Ueberlieferung findet in manchen Sagen Siziliens ihr Echo, ebenso in vielen volkstümlichen Erzählungen aus anderen Teilen Italiens, worin das Mädchen geschildert wird, wie es vom Verlobten prächtige Kleider verlangt, bevor es ihm zum Lager folgt. Im Tal von Ossola und in den Langhe, sowie in anderen Teilen unserer Halbinsel ist der Mann verpflichtet, die Braut völlig einzukleiden, wenigstens soweit sie damit öffentlich auftreten soll, indem er ihr einen Goldschmuck schenkt; in der Gegend von Otranto im Neapolitanischen, in den Marken, in den Abruzzen und da und dort in anderen Gegenden, soweit sie durch die Volkskundigen erforscht worden sind, gleichen die Hauptgeschenke bei der Hochzeit vollkommen dem bisherigen Typus[26]). Im südlichen Rußland, in Kroatien, in Schweden und anderswo wird keine Ehe geschlossen, ohne daß die Ehefrau ein solches Geschenk bekommt[27]). In Spanien erhält das Mädchen vom Verlobten

---

[25]) Vgl. über die Bräuche dieser Länder: Dondi dall'Orologio, Descriz. di Sposalizie fra Villici Dalmati (Padova 1840), S. 9—10; De Nino, Usi e Costumi Abruz. (Firenze) II S. 10; Grisanti, Folklore d'Isnello (Palermo 1899), I, 79; II, 62 ff.; Moratti, Versioni con Proemi (Palermo 1881) S. 39.

[26]) Usi e Costumi di Val d'Ossola in der Illustraz. Ital. I, 1910, S. 45; Milano, Il Contratto di Matrim. nelle Langhe im Archiv. Trad. Popol. XXIII, 366; De Gubernatis, Storia Compar. Usi Nuz. (Milano 1878) S. 114. Vgl. auch die Zitate in der vorigen Note.

[27]) Dally, Usi e Costumi etc. (trad. Cibrario, Napoli 1848) IV, 104; Demelic, Le Droit Coutumier des Slaves mérid. in der „Revue

das Kleid, mit welchem sie sich am Tage der Hochzeit zu schmücken hat, heutzutage gerade wie zur Zeit der Westgoten, wo Gesetze die Anzahl und den Wert der Schmuckgegenstände bestimmten, die der Ehemann seiner künftigen Frau zuwenden mußte, und zwar an erster Stelle einen Pelz mit Einfassung und Saum von Gold [28]). Dieser Pelz, in der germanischen Sprache Crosna genannt, bildet einen Teil des mefio im langobardischen Italien, in Lusitanien und im Lande der Kelten. In dieser Beziehung nennen die städtischen Statuten, welche dem Luxus steuern wollen, vestes, paramenta, clenodia, bellisii, jocalia, außerdem ein Kleid von Scharlach, zoculi, subtelares [29]), mit welchem der Bräutigam die Braut zu beschenken pflegte.

Erweitern wir unseren Gesichtskreis und dehnen wir die Vergleichung aus, indem wir von den Sitten des Altertums, die bis in unsere alltäglichen Gebräuche hineinragten, auf die Lebensbräuche der Völker primitiver Kultur übergehen.

Unter den wenigen Hochzeitsgeschenken einiger Wilden auf Zeylon wird ein Hochzeitskleid angeführt, welches aus einem Stoff von 18—20 Fußlängen besteht, in das der Priester die beiden Verlobten Körper an Körper hüllt [30]). Einige Inder jenseits des Ganges schicken dem Mädchen am Festmorgen 3 Stück Leinwand, 3 Stück Musseline, 3 Gürtel, Ohrgehänge, Armbänder und andere Schmucksachen, soweit

---

de Législ. anc. et mod." 1876, S. 618; Lloyd, Svenská Allmogens (Stockholm 1861), ins Italienische übersetzt im „Archiv. Trad. Popol." VII, 71.

[28]) Costa, Derecho Consuet. en España (Barcelona 1902) II, 248; Fuero Viejo L. V. t. I, 2.

[29]) Wir erwähnen beispielsweise die Cons. Gradiscanae (1577) c. XXX. Ueber andere Statuten vgl. Altieri, Li Nuptiali (Roma 1873) XLVII; Besta, Gli Antichi Usi Nuz. del Veneto (Torino 1899) S. 7—8; Ostermann, La Vita in Friuli (Udine 1892) S. 353; De Gubernatis, a. a. O.

[30]) Dally, a. a. O. VI, 291, 315.

das Vermögen es erlaubt[31]); die Indianer Nordamerikas, die Irokesen und die Huronen schenken, wie Chateaubriand[32]) erzählt, der Verlobten einige Pelze und Armbänder und für die Hochzeit einen Schmuck, eine Jacke, Brustkleid, Mantel, Armbänder, Ringe für Nase und Ohren. In Guinea ist das Hauptgeschenk außer dem Kopf eines für die Mahlzeit bestimmten Tieres ein die verheiratete Frau kennzeichnender Mantel[33]). Bei dem armseligen Geschlecht der Feuerländer besteht das Geschenk in Pelzwerken, bei den Tradiik und den Machto schenkt man außer einem Eber 3 Stück Seide und 3 Stück Leinwand, sowie einige Schalen[34]), bei den Afrikanegern einige Stücke Baumwolle und einige Halsbänder von Glasperlen[35]), in Java eine Tunika, Sraban genannt, und verschiedene Ringe von Malachit und Armbänder von ziseliertem Silber[36]), in Nubien einige Stücke Leinwand aus dem Lande selbst oder aus Indien, bei den Bungianen auf Luzon auch einen langen Mantel von 5—6 Ellen[37]). In Algier muß der Bräutigam der Braut das Ueberkleid beschaffen, ferner ein Paar Schuhe und ein Tuch[38]), bei den Beduinen der vornehmen Klasse einen goldgestickten Mantel, ein Kleid von Seide, 10 Armbänder von Bernstein und Korallen, sowie ein Paar gelbe Stiefelchen[39]).

Ein Wiederschein dieser Sitte, welche nach den in verschiedenen Orten und Zeiten gesammelten Nachrichten als eine universalrechtliche erscheint, zeigt sich noch in dem

---

[31]) Symes, Relaz. dell' Ambasciata Inglese nel Regno d'Ava (Napoli 1832) III, 92; Dally, a. a. O. VI, 291, 315.

[32]) Voyage en Amerique (Bruxelles 1828) I, 303.

[33]) Usi e Costumi dei Popoli dell' Univ. (Milano 1862) III, 232, 242.

[34]) De Blasio, Attraverso i Popoli (Aversa 1911) S. 35, 36, 38.

[35]) Stor. Gen. di Viaggi, cit. X, 17.

[36]) De Blasio, a. a. O. 19.

[37]) Post, Giur. Etnol. (trad. Bonfante e Longo, Milano 1900) I, 254.

[38]) Revue Trad. Popul., 1907, S. 50.

[39]) Dalfi, Viaggio Bibl. in Oriente (Torino 1870) II, 686.

Kinderspiel. welches unter dem Namen ambasciatore bekannt ist. Die Kinder von gestern, welche die feierlichen Gebräuche des Lebens nachahmten, haben an die Kinder von heute eine mimische Tradition übertragen, welche eine der wichtigsten Begebenheiten der Hochzeit wiedergibt, nämlich die Bestellung der Mitgift von seiten des Bräutigams für das Mädchen, welches seine Gefährtin werden soll. Der Knabe. der den Boten spielt und sich namens des Bewerbers auf die Mädchensuche begibt, hört von der Gruppe, der das Mädchen angehört, die Frage, welche Mitgift er der Braut geben will[40]. Die Mitgift besteht, wie sich aus den Varianten ergibt, welche das Spiel in den verschiedenen Ländern Europas zeigt, aus nichts als aus einem Seidenkleid, ein Paar Schuhen, Schmucksachen oder einem Halsband. Nicht selten sind es zwei Abgesandte, welchen eine zweite Schar Knaben entspricht, die, wenn die Boten nahen, ihnen entgegengehen, wobei die Knaben singen:

„Ecco l'imbasciaturi
Ombrill' ombrill' ombrilla!
Cosa volete,
Ombrill' ombrill' ombrilla . . . ?
Vogliamo una ragazza, etc.
Come si chiama? etc.
Se chiama Rosina etc.
Che cosa glie farete? etc.
Un bell' abbito de bbagarozzi, etc.
E noi non ve la darem, etc.
Je farò un bell'abbito de raso, etc.
Che scarpe glie farete? etc.
Le scarpe de canavaccio, etc.
Tienetele pe' vvoi, etc.
Je farò le scarpe de sita, etc." [41]

[40]) De Gubernatis, a. a. O. S. 22; Bernoni, Giuochi Fanciull. Venez. (Ven. 1874); Bolognini, Usi e Costumi del Trentino (1889) S. 35; Deledda, Trad. Popol. di Nuoro S. 66; Haddon, Lo Studio dell' Uomo (Palermo 1910) S. 312.

[41]) Zanazzo, Usi e Costumi e Pregiudizi del Pop. di Roma (Torino 1908) S. 351.

Diese Szene, welche die Volkskundigen in den Vorstädten und auf dem Lande beobachtet haben, wenn die Kinder in der abendlichen Feierstunde spielen, geht zweifellos auf alte Hochzeitsgebräuche zurück und zeigt die Bedeutung der Gabe, welche der Bräutigam der Braut zu machen pflegt. In der Tat ist sicher dargetan, daß der Brauch, der Frau die Hochzeitsgewandung zu geben, fast universell ist, aber man hat die Bedeutung der Zeremonie der Bekleidung der Braut nicht genügend untersucht. Hat allerdings der Bräutigam keine Mittel, um diese Ausstattungsgegenstände sich zu erwerben, welche einige Volkskundige nach Art der alten Geschichtschreiber als Mitgift bezeichnen[42]), so muß er solche Festkleider leihen. Auch in dieser Beziehung kann man sagen, daß die Kinder bei dem traditionellen lebhaften und eindringlichen Spiel uns den Charakter dieser Hochzeitsgeschenke darstellen, wie sie in dem biblischen, homerischen, lateinischen, germanischen Altertum im Brauche sind, aber auch im schwedischen, russischen, spanischen, slawischen, italienischen Volksbrauch und auch bei vielen afrikanischen Stämmen und bei anderen Stämmen der verschiedenen Erdteile vorkommen. Allerdings erscheint in einigen Varianten des kindlichen Spieles an Stelle der Gabe von Kleidung und Schmuck eine Bezahlung in Geld, so hauptsächlich, wenn der magisch religiöse Gebrauch bereits im Verfall ist: dann überträgt oder verspricht der Bräutigam der Braut eine Summe zum Erwerb des Brautschmuckes. In einem Ehevertrag von Castrovillari von 1240, zur Zeit, als man in den Ländern von Kalabrien noch griechisch sprach, überträgt der Bräutigam seinem Schwiegervater eine Unze Gold zur Herstellung der Hochzeitskleider oder den νυμφοστόλον, wie sich der Text ausdrückt[43]). Auch in den mittelalter-

[42]) Vgl. die oben erwähnte Rev. Trad. Popul. Auch Tacitus nennt die „dos“ die Gesamtheit der „munera“.

[43]) Folgendes ist der Text des Vertrags: „ἐν πρώτῳ δίδωμι αὐτῇ διὰ νυμφοστόλου αὐτῆς ὀγκίας μιᾶς χρυσοῦ.“ Minervini, welcher die Urkunde veröffentlicht (Graeca Diplomata, Nap. 1840, S. 30), bemerkt,

lichen Gebräuchen germanischer Abkunft hat die Frau, wenn sie vor der Ehe nicht Pelzwerk oder andere Kleidungsstücke bekommt, auf ein Geldäquivalent Anspruch, und dem ist noch beizufügen, daß der zeremonielle Schmuck, was allerdings auf einen Verfall des Bekleidungsritus und auf die Entwicklung des Handelslebens hinweist, in Geld geschätzt wird[44]. Mit dem Verschwinden dieses Brauches tritt die Uebung hervor, daß dieser Teil der donatio propter nuptias, welcher die Festkleidung enthielt, die doch eigentlich nur ein Zubehör der Frau war, sich als Witwenrecht in eine Summe verwandelt[45], welche die Witwe aus der Erbschaft des Mannes zu verlangen hat; und doch ergibt sich der Ursprung aus der Benennung pellicia, grosina oder onoranza, welche an das Pelzkleid erinnern, das die mittelalterliche Braut von dem Manne im Moment, in dem sie sich ihm als Gefährtin und als Genossin darbot, zum Geschenk erhielt[46]. Diese Gabe als ritueller Akt findet sich übrigens nicht nur in der mittelalterlichen Kultur, sondern auch bei ganz unzivilisierten Völkern, bei denen der Bräutigam die Braut mit dem Fell eines Tieres ausschmückt, indem er auf diese Weise den magischen Ehevertrag heiligt.

---

daß das „νυμφοστόλον", d. h. „sponsa ornamentum, seu vestis nuptialis", gewohnheitlich vom Bräutigam gegeben wurde. „vestis, quae certe a sponso dari debuit".

[44]) In einem alten Recht der Gerichtshöfe von Najera, im Fuero Viejo L. V. t. I, 2, war bestimmt, daß der Bräutigam der Braut ante nuptias einen Pelz in Form einer Tunika geben mußte, während im Fuero von Salamanca die Summe bezeichnet wird, welche der Bräutigam statt der Kleider zu geben hatte. Vgl. Stocquart, Le régime matrim. au M.-A. in der Revue de Droit Intern. XI, 1909, 2 Sér. 691.

[45]) Ueber die mit germanischem Ausdruck grosina, mit lateinischem Ausdruck pellicia genannte Gabe vgl. die Statuten von Venedig I, 55; Besta, Il Dir. e le leggi di Venezia (Venezia 1900) S. 86.

[46]) Die naranza oder onoranza, welche die Braut bei Ueberschreitung der Schwelle des ehemännlichen Hauses erhielt, bestand bisweilen in einem Kleid. Vidossic e Ziliotto, Donne e Usi Nuziali in Istria (Nozze Berlan-Bressanutti, 1908); Ostermann, a. a. O. 450.

Bis zu diesem Punkte wurde nur die Zeremonie der Bekleidung der Braut geschildert, wobei wir hervorhoben, daß die Kleider und der Schmuck nach Absicht der Parteien einen rituellen Charakter hat, unabhängig von ihrem inneren Werte. Man braucht nur daran zu denken, daß ohne diese Schenkung die Brautschaft nicht anstandsgemäß gefeiert wird. Um aber zu zeigen, daß eine solche Zeremonie aus dem uralten Ritus des Kleiderwechsels unter den Verlobten hervorgeht, müssen wir noch einen Augenblick bei einer Reihe von Mitteilungen verweilen, die sich auf die Bekleidung des Bräutigams beziehen und die von den Volkskundigen und Ethnographen noch nicht gewürdigt worden sind. Im Athavarsamhita[47]) bedeckt die Braut den Bräutigam mit dem Kleid und ruft aus: „Ich bedecke dich mit dem Kleid, welches Manu mir gegeben hat, damit du mir allein angehörst", eine sehr bezeichnende Ausdrucksweise, welche den magischen Hochzeitsbrauch in kurzen Worten schildert, und welche, soweit ersichtlich, noch von keinem der Forscher des vedischen Zauberwesens beobachtet worden ist. In der Tat bindet im Atharvasamhita die Braut den Mann ihres Herzens mit der Sympathie, welche über das Kleid hin ergossen ist, an sich, und sie vereinigt ihn mit ihrem Herzen ebenso, wie es sonst der Bräutigam tut, wenn er den Saum des Mantels oder des Ueberkleides über die Braut breitet. In den hellenischen Gewohnheiten beschenkt die Braut nach der ersten Liebesnacht den Mann mit einem reichen Gewande, welches χλανίς[48]) heißt, und ebenso, nach dem Gebrauche der Permianer, schmückt die Braut, wenn sie sich vom Lager erhebt, den Mann, mit dem sie sich liebend verbunden hatte, mit einem neuen Mantel[49]). An Stelle des Kleides erscheint öfters das Geschenk eines Hemdes, welches

---

[47]) VII, 97.

[48]) Schoemann, Ant. Grèques (französische Uebersetzung Galuski) II, 2. Teil, 647, Paris 1887.

[49]) Sichler, Cerem. d. mariages chez l. Perm. nella Rev. Trad. Popul. V, 1890, S. 507.

der Jüngling am Tage der Hochzeit über die Braut zu breiten hat[50]). Hierüber gibt es poetische Sagen; man denke an das Hemd, welches das Indianermädchen, gerade wie in der Atharvaveda, webt oder näht[51]), oder welches die Tochter des Dogen von Venedig nach der Legende im Laufe dreier Jahre herstellt und stickt[52]). Welcher Art diese Stickereien, an welche die Legende erinnert, waren, wissen wir nicht; sicher aber ist, daß an vielen Orten das Hochzeitshemd, welches die Braut dem Bräutigam schenkt, mit einer Einfassung verziert ist, welche die Form von Herzen oder ähnlichen Figuren hat, die das zauberwirkende Band der Liebe zwischen zwei Gatten zum Ausdruck bringen. Es ist aber nicht zu glauben, daß nach den gewöhnlichen Gebräuchen das Geschenk sich auf ein Hemd beschränkt, weil heute noch andere Stücke von Weißzeug damit verbunden sind, wie z. B. ein Paar Unterhosen, ein Paar Strümpfe und einige Tücher mit Liebessprüchen u. dgl. — eben eine kleine Ausstattung von Linnenzeug[53]).

In einer burlesken Villotte zählt das Mädchen die Kleidungsstücke auf, die sie ihrem ungetreuen Liebhaber geschenkt hat. Die scharfzüngige Venezianerin sagt hier[54]):

---

[50]) Placucci, Usi e Costumi dei Contadini di Romagna (Estr. „Archiv. Trad. Popol.". Palermo 1886) S. 347; Bolognini, a. a. O. (Rovereto 1885) S. 22; Vesnaver, Usi, Costumi e Credenze del Pop. di Portole (Pola 1901) S. 83; Vidossic e Ziliotto, a. a. O.; Leoni e Braggio del Longo, a. a. O. S. 45; De Gubernatis, a. a. O. S. 114 ff.; Grisanti, a. a. O. I, 29; Costa, a. a. O. i. a. a.; Prahn, Glaube u. Bräuche in der Mark Brandenburg, in der „Zs.Ver.f.Volksk." 1891, 182; Kück, Die Bauernhochzeiten in d. Lüneburger Heide, in der zit. Zeitschr. 1897, S. 36; Kaindl, Ruthen. Hochzeitsgebräuche in der Bukowina, in der zit. Zeitschr. 1901, S. 162; Bacher, Von dem deutschen Grenzposten Lusern in Welschtirol, in der zit. Zeitschr. 1902, S. 450.

[51]) XIV.

[52]) De Gubernatis, a. a. O. 114.

[53]) Grisanti, a. a. O. i. a. a.

[54]) Dalmedico Canti Populari Veneti (Venezia 1848) S. 139.

El primo don che go fato al mio amore,
Go fato un pèr de calze de salata.
E de soleta le ghe gèra strete,
Go da una ponta de fogie d' erbete.
La camisiola de salata rizza,
I botoncini de spighi de agio,
E le braghesse de fogie de fen,
Considerè se go volesto ben.

Ein neapolitanischer Strambotto bekundet den Gebrauch gegenseitiger Geschenke unter Liebenden.

Essa me rialaie 'na nocca bella,
I' cu' la fede te dette 'n aniello[55]).

Ohne mich weiter in überflüssige Erwähnungen einzulassen, da ja die Allgemeinheit des Brauches nachgewiesen ist, scheint mir noch der Umstand von Bedeutung zu sein, daß, während das eine Mal die Schwiegermutter der Schwiegertochter das Hochzeitshemd zu geben hat, das andere Mal der Schwiegersohn es der Schwiegermutter aushändigen muß[56]). Nach Art und Brauch verbreitet sich eben der Kreis der Geschenke von den Brautleuten auf die nächste Verwandtschaft und so auf die weitere Verwandtschaft, was die Annahme nahelegt, daß der Brauch des Kleiderwechsels ehemals, wie bei anderen Geschlechterzeremonien, von der ganzen Parentel vollzogen wurde, der Parentel des Mannes und der der Frau, welche auf solche Weise in Verbindung traten. So verband die Zeremonie der Bekleidung der Braut und der Bekleidung des Bräutigams die zwei Familien und Familiengruppen: sie war individuell und kollektiv zugleich.

Doch muß der Ethnograph diese Begebenheiten noch weiter erforschen, um das ganze Gebiet der Ehe zu beleuchten; denn wenn es richtig ist, die Ehe als einen rituellen Vorgang

---

[55]) Molinaro del Chiaro, Canti Popol. Napol. (Nap. 1880) 255.

[56]) „Archiv. Trad. Pop.“ XV, 589; Ciszewski, Künst. Verwandtschaft bei den Südslawen (Leipzig 1897); Laisnel de la Salle, Croyances et Legendes du Centre de la France, S. 58.

zu betrachten, welcher den Uebergang von der einen Gruppe zur anderen vermittelt, so muß man die Besonderheiten des Vorganges erkunden, namentlich auch die Bekleidung, um zu sehen, was die Ehe etwa mit den Formen der Adoption und der Initiation gemeinsam hat, oder ob sie mehr kollektiv als individuell ist und auf solche Weise eine soziale Sonderstellung einnimmt.

Wenn man mit den da und dort erlangten Einzelheiten das Ganze rekonstruiert, kann dann noch derjenige, welcher von einem weiteren Standpunkt aus das Werden der Bräuche in Wesen und Charakter erfaßt, die Beziehungen zwischen der Bekleidungszeremonie und den Hochzeitsgeschenken leugnen?

Wenn auf der einen Seite so viel Dokumente an mannigfaltigen Orten und zu verschiedenen Zeiten beweisen, daß die Brautleute sich Kleidergeschenke machen, wenn von der anderen Seite viele und wichtige Dokumente dartun, daß der Kleiderwechsel einer der ältesten und einfachsten Hochzeitsbräuche ist, so geht von der einen Seite zur anderen ein festes Band, um so mehr als der Bräutigam bisweilen, indem er Geschenke gibt, die Bekleidung der Braut selbst übernimmt und diese nicht selten den Bräutigam, wie im alten Griechenland, mit der Chlamis, oder mit der Tunika, wie im vedischen Indien, bekleidet.

Das sind die drei Hauptglieder der Kette, welche die verschiedenen Phasen der Entwicklung, um nicht zu sagen des Verfalles des Heiratsbrauches kundgeben.

In der ersten Periode wechseln die Brautleute die Kleider in dem Glauben, daß mittels der Kleider in mystischer Weise die Liebe von dem einen auf den anderen übergehe. Eine zweite Periode tritt ein, nachdem der Glaube abgeschwächt oder gar verschwunden ist: hier bleiben die Gaben als traditionelle, rituelle Geschenke übrig.

Wenn wir den Brauch vereinzelt nehmen, sind wir nicht

imstande, die Bezeichnungskraft und den Charakter der Geschenke zu erkennen: der Gehalt der Gewohnheit der gegenseitigen Hochzeitshuldigung, welche nicht aus der Hypothese des Ehevertrages erklärt werden kann, wird nur dann offenbar, wenn wir denken, daß die Bräuche und Gewohnheiten nur die blassen und letzten Spuren magischer, religiöser Zeremonien sind.

IV.

Bemerkungen zum obigen Aufsatz Corsos.

Von

Josef Kohler.

Die wie immer höchst belehrende und durch eine Fülle von Einzelheiten gesättigte Darstellung Corsos tut unzweifelhaft dar, welche Bedeutung die Kleidergabe unter Brautleuten ursprünglich gehabt hat: eine gegenseitige Vereinigung der Seelen durch Uebergabe des Gewandes von einem zum anderen; wobei die Möglichkeit vorhanden ist, dem Gewand selber magische Bedeutung zu geben und ihm magische Wirkungen einzufügen.

Je weiter wir daher in der Erkenntnis der juristischen Volkskunde zurückreichen, um so mehr finden wir bei den Völkern diese magische Vorstellung. Ich brauche nur an die eingehenden Darstellungen von Barbar zu erinnern, wo fast überall von der einen oder anderen Seite ein Hemd geschenkt wird; ganz ähnlich wie auch der Brauch, daß Mehl von beiden Seiten zusammengebracht und gesiebt wird, offensichtlich das Bestreben der Völker kundgibt, mit der Nahrungsverbindung eine geistige Einheit zu erzielen. Ich führe noch den indischen Brauch an, daß die Brautleute baden und das Badewasser beider vereinigt wird: Seelenglut, Segen, Liebe — alles geht durch die magische, geisterfüllte Körperwelt von der einen Seele auf die andere über.

Uebrigens hat sich der Brauch der Hemdübergabe noch bis in die neuere Zeit in Deutschland erhalten. Ich weiß, daß es noch in meiner Jugend in badischen Gegenden gebräuchlich war, daß die Braut dem Bräutigam ½ Dutzend oder

1 Dutzend Hemden herstellte —, ein Brauch, der mich immer abgestoßen hat, denn die Intimität alter Zeiten ist nicht mehr für unser Gefühl.

Wie übrigens in den Kinderspielen noch die alten Bräuche fortleben, dafür kann ich auch noch ein Beispiel geben. In meiner Jugend pflegten wir ein Spiel zu spielen, indem wir zwei Reihen bildeten, wobei sich die eine Reihe der anderen in tanzender Weise näherte, mit folgenden Worten:

Was will der Herr mit einem Pantoffel? Adieu, adieu, adieu.
Der Herr, der soll ein Brieflein schreiben, adieu, adieu, adieu.
Was soll in diesem Brieflein stehen? Adieu, adieu, adieu.
In diesem Brieflein da soll stehen,
Daß Fräulein . . . . . . seine Braut sein soll.

Also eine alte Reminiszenz des Hochzeitswerbens mit dem Werbesymbol des Pantoffels.

Wenn man allerdings so weit gehen möchte, die Hochzeitsgeschenke sämtlich auf die Kleidergabe zurückzuführen und den Frauenkauf zu leugnen, so wäre dies irrtümlich: es handelt sich hier um zwei ganz verschiedene Institute, um die magische Liebesverstrickung auf der einen Seite und um die reale Vergütung dafür, daß die Frau ihrem Hause entzogen wird, auf der anderen. Beides läuft auch völlig getrennt nebeneinander, man vergleiche auch hier in der neuesten Zeit die Darstellung von Barbar: es wird in Bulgarien ein Vatergeld ausgemacht, und daneben findet sich das Hemdgeschenk in völlig unabhängiger Weise. So ist auch das babylonische tirhatu (Hammurabis Gesetz I, S. 118, III, S. 227) eine Kaufgabe an den Vater oder sonstigen Mundwalt der Braut: erst später wird das Geld der Braut an den Gürtel gebunden.

So findet sich im Völkerleben der glühendste Idealismus mit der nüchternsten Berechnung verbunden; das ist eben die Eigenart der Menschheit.

V.

Zur Rechtsgeschichte Afrikas [1]).

II.

Aus portugiesischen und holländischen Berichten.

Von

Dr. Max Schmidt,

Direktorialassistent am Museum für Völkerkunde, Berlin.

1.

Francisco Aluarez, Ho Preste Joam das indias. verdadeira informaçam das terras do Preste Joam segundo vio e escreueo ho padre Francisco Aluarez capellã del Rey nosso senhor, agora nouamẽte impresso por mandado do dito senhor em casa de Luis Rodriguez liureiro de sua alteza. **1540.**

S. 133. Titel des obersten Herrschers. Abessinien.

Der Priester Joam nennt sich Acegue, was soviel heißt als Kaiser, und wird auch Negus genannt, was soviel heißt als König.

S. 52/53. Abschließung der Söhne des Preste Joam und ihre Ueberwachung. Abessinien.

S. 52 ff. Die Söhne des Preste Joam werden auf einem Berge in strenger Abgeschlossenheit bewacht, und sie dürfen nicht mit der Außenwelt in Verbindung treten.

S. 53. Es gibt bestimmte Beamte, welche diese Söhne auf dem Berge zu bewachen haben. Diese Beamten und

---

[1]) Vgl. Bd. XXX, S. 1.

Wächter halten sich am Hofe für sich abgeschlossen von anderen auf, und keiner kommt zu ihnen, und jene kommen zu keinem anderen, um keinem Gelegenheit zu geben, die Geheimnisse des Berges, auf welchem sich die Söhne des Preste Joam befinden, zu erfahren.

S. 112. Gerichtshof. Abessinien.

Vor den Zelten des Kaisers befindet sich stets ein großes Zelt, Cacalla genannt, welches das Haus für die Rechtsprechung oder die Audienzen ist. Vor den Zelten des Preste (Kaisers) und dem Gerichtszelt geht keiner beritten, sondern alle nur zu Fuß vorbei, aus Ehrerbietung vor dem Preste und seiner Gerichtsbarkeit.

Die Audienz spielt sich in folgender Weise ab: Der Kläger bringt seine Sache vor und spricht so viel er will, ohne daß irgend ein anderer etwas sagt. Dann widerspricht ihm der Angeklagte und sagt so viel wie er will, ohne daß ihm einer zur Hand geht. Dann folgt die Replik des Anklägers und so weiter, ohne daß irgend ein anderer dazwischenkommt. Und wenn beide Parteien mit ihren Reden, die sie selbst oder ihre Rechtsbeistände halten, fertig sind, so wiederholt ein Mann, der gleichsam „porteiro", Türhüter, ist, die Reden der Parteien, und wenn er alles gesagt hat, so fügt er zugleich an, welche der Parteien ihm mehr im Rechte zu sein scheint. Dann tut einer von denen, die als „desembargadores" während der Gerichtssitzung ihre Sitze einnehmen, und zwar derjenige, welcher am meisten am Ende sitzt, zuerst, dasselbe, was der „porteiro" getan hat, d. h. er wiederholt die Reden der Parteien und fügt an, welche der Parteien ihm im Recht zu sein scheint. Und dasselbe tun alle von denen, die sitzen, der Reihe nach, und während sie sprechen, stehen sie auf, bis der oberste Richter kommt, welcher auf die Reden und Meinungen der anderen aufpaßt und dementsprechend das Urteil ausspricht, wenn kein Beweisverfahren stattfindet. Ist dies der Fall, so wird

Aufschub gegeben je nach der Entfernung und alles mündlich ohne irgendwelche Schriftsätze.

Es gibt andere Rechtssachen, welche den Betudetes und Ajazes vorgebracht werden. Diese hören die Sache stehend an, während sie vor dem Zelte des Preste (Kaisers), zwischen diesem und dem Gerichtszelt (cacalla), stehen. Und wenn sie so die Partei oder die Parteien gehört haben, so überbringen sie diese Reden sogleich dem Preste, und von diesem kommend, halten sie ihre Antwortsrede und so fort.

S. 112. Gefängnis. Abessinien.

Vor dem Gerichtszelt (cacalla) liegen zur rechten und zur linken Seite zwei Zelte, welche als Gefängnis (manguez bete) dienen. Hier werden die Gefangenen bewacht, und je nach dem Grund der Gefangenschaft richtet sich die Art des Gefängnisses und der Bewachung. Der Gefangene muß den Wächtern den Lebensunterhalt liefern und ihnen die Zeit, welche sie ihn bewachen, vergüten.

Anders liegt die Sache, wenn einer einen anderen festnehmen läßt. Dann muß er bis zur Anklage diesem zu essen liefern und ebenso den Wächtern.

S. 133. Vergehen. Strafe. Abessinien.

(Er sagte,) daß wegen Vergehen keine Todesstrafe angewendet werde, daß viele gezüchtigt wurden, einigen die Augen ausgestochen wurden, daß anderen die Hände und Füße, je nach der Art des Vergehens, abgehackt wurden: aber er sah, daß ein Mensch verbrannt wurde, weil er zweimal beim Kirchendiebstahl abgefaßt war.

S. 135. Geld. Tausch. Abessinien.

Im Lande gibt es keine Gold- und Silbermünzen. Der Handel ist Tauschhandel, in dem die Waren gegen andere Waren, vor allem gegen Salz, das im ganzen Lande als Münze gilt, eingetauscht werden.

S. 44. Geld. Reich Dangote, Abessinien.

Im ganzen Reich Dangote kursiert Eisen als Geld, ebenso Salz.

2.

Historia geral de Ethiopia a alta ou preste Joam e do que nella obraram os Padres da companhia de Jesus. Composta na mesma Ethiopia pelo padre **Manoel d'Almeyda,** natural de Vizev. Abreviada com nova Releyçam e methodo pelo Padre **Balthezar Tellez,** natural de Lisboa. Em Coimbra. Na officina de Manoel Dias. **1660.**

S. 51. Regierung. Beamte. Abessinien.

In den Ländern und Reichen Abessiniens gibt es nur einen König, welcher sie beherrscht, und heutigentags gibt es keinen unter ihm stehenden König mehr, weil der von Daculi Mouro und der von Gingiro Gentio, abgesehen davon, daß es sehr kleine Könige sind, im eigentlichen Sinne keine Vasallen sind und dem Kaiser keinen Tribut zahlen. Die Herrscher über die einzelnen Gebiete seines Reiches setzt der Kaiser nach Belieben ab und ein. Jedoch gibt es, besonders in Tigré, einzelne Länder, deren Herrschaft und Regierung nicht den bestimmten Familien, welche sie zuerst innehatten, entzogen wird, so bei den Barnagais, den Xumos oder den Herrschern von Seravé, Syré, Temben und vielen anderen mehr. Aber innerhalb dieser Familien wechselt der Kaiser alle 2 Jahre oder jedes Jahr oder auch alle 6 Monate die Herrscherstellen, indem er sie den einen wegnimmt und sie anderen aus denselben Familien ihrer Verdienste wegen oder nach seinem Geschmack überträgt.

Diese Herrscher der einzelnen Länder sind die Herren und Richter. Solange ihre Herrschaft dauert, kann gegen ihre Richtersprüche an die Gerichte am Hofe des Kaisers appelliert werden.

Unter dem Kaiser gab es einstmals eine hohe Würde, die man Beteudet nannte. Es gab zwei von diesen hohen

Würdenträgern (einen zur Rechten und einen zur Linken), auf denen fast die ganze Regierung ruhte, da der Kaiser mit niemandem persönlich verhandelte, keine Audienz abhielt, ja sich nicht einmal sehen ließ. Aber schon vor Jahren emanzipierten sich die Kaiser selbst mehr. Sie lassen sich sehen und verhandeln persönlich mit jedermann. So sahen sie ein, daß ihnen die Beamtenkategorie der Beteudetes nicht mehr zusagte, da diese beiden Beteudetes in Wahrheit die Kaiser waren und der Kaiser selbst nur den Namen hatte. Und so schafften die Kaiser jenes Amt ab. Aber an seiner Stelle schafften sie ein neues, welches sie Ras nannten, was soviel heißt als Haupt. Weil der, welcher jenes Amt innehat, das Haupt aller Großen des Reiches unter dem Kaiser ist; er ist oberster Ratgeber und Minister, im Frieden wie im Kriege. Bei den wichtigeren Kriegen ist er oberster Feldherr.

Unter diesem Beamten steht ein anderer, der Bellàtinoche goytà genannt wird, was soviel heißt als Herr über die Diener, weil er Haushofmeister ist, und er hat die Oberherrschaft und das Regiment über alle Vizekönige, Hauptleute, Xumos oder Unterherrscher und über die Azages und Umbares, welche die „desembargadores“ und „ouvideres“ des Reiches sind. Es gibt am Hofe noch einen dritten Beamten, den sie Tecácase Bellàtinoche goytà nennen, was soviel heißt als Herr über die kleineren Diener. Er hat das Regiment über die gewöhnlichen Pagen, die Knappen, die Stallmeister, was alles unbedeutende Leute von niederem Stand sind, da der Kaiser sich in seinem Hause keiner Leute von hoher Abkunft, sondern nur solcher niedriger Herkunft, ja nur gefangener Sklaven verschiedener Herkunft bedient. Diese letzteren erhebt er oft zu Unterherrschern (xumos) oder überträgt ihnen die wichtigsten Hofämter, weil, wie der Kaiser sagt, nur diejenigen, welche er auf diese Weise aus dem Nichts groß gemacht hat, ihm treu sind.

Unter dem Bellàtinoche goytà stehen alle Vizekönige und Gouverneure der einzelnen Königreiche und Provinzen und die einfachen Hauptleute des kaiserlichen Feldlagers (welche in solche der Vorhut, des Nachtrabs, der rechten Hand und der linken Hand zerfallen), ferner die richterlichen Beamten, von denen die Azages die höchsten sind (es gibt solche zur Rechten und solche zur Linken), unter denen die Umbares stehen. Und an diese, wenn sie am Hofe sind, kommt zunächst die Berufung in allen Zivil- und Strafsachen des ganzen Reiches, während sie in Sachen des Hofes und des kaiserlichen Feldlagers die erste Instanz bilden. (Auch hier gibt es solche zur Rechten und solche zur Linken.)

S. 62. *Regierung. Gallas.*

Bei ihnen gibt es keinen König noch einen Oberherrn, sondern sie wählen alle 8 Jahre einen gleichsam zum Konsul oder obersten Verwalter, den sie Luvá nennen. Diesem leisten sie Gehorsam und er ist gleichsam ihr oberster Herrscher (capitam general).

S. 45—47. *Ernennung des neuen Herrschers. Abessinien.*

Die Söhne des Herrschers waren auf dem Felsen Amba Guexen interniert.

Wenn der Herrscher gestorben war und man sich nach langen Beratungen darüber einig geworden war, wer der Nachfolger sein sollte, so zog der Gouverneur oder Vizekönig von Tigré mit einer großen Begleiterschaft von Kriegsvolk an den Fuß des betreffenden Berges von Amba, und sodann erstieg er mit den größten Würdenträgern, die sich dort befanden, den Berg und trat in die Zelle des betreffenden Prinzen, den sie auserwählt hatten, ein und steckte diesem einen goldenen Ohrring, Belul genannt, an das rechte Ohr zum Zeichen seiner Wahl.

S. 320. *Töten des von den Feinden verwundeten Königs. Königreich von Gingiro am Rio Zebee.*

Wenn ihr König verwundet aus der Schlacht kommt, so

töten ihn sogleich seine Begleiter oder, wenn diese es nicht tun, so tun es seine Verwandten. Sie sagen, daß sie es darum täten, damit keiner sagen könne, daß sie von der Hand der Feinde verwundet seien, ohne zu sterben oder zu siegen.

S. 50. „Mutter“ des Herrschers. Abessinien.

Es ist zu bemerken, daß, solange die Mutter des Kaisers lebt, wenn diese Kaiserin und Frau des verstorbenen Kaisers gewesen ist, diese den Namen Ethié behält und sich nicht die Frau des gegenwärtigen Kaisers so nennen kann. Und dies geht so weit, daß nicht nur die Frauen des gegenwärtigen Kaisers, sondern auch dieser selbst, auch wenn er nicht ihr Sohn ist, sie mit Mutter anredet und ihr die Ehren zukommen läßt, als wenn sie tatsächlich seine Mutter wäre.

S. 242/243. Erbfolge in die Herrschaft. Abessinien.

S. 242. Der Kaiser Malac Segued hatte von der Kaiserin Mariám Ciná verschiedene Töchter, aber keinen Sohn, er hatte aber zwei uneheliche Söhne, von denen der eine Zá Mariám, der andere Jacobó hieß. Als nun Malac Segued sah, daß er keine ehelichen männlichen Söhne hatte, die seine Herrschaft erben könnten, so bestimmte er lange vor seinem Tode, daß ihm einer seiner Neffen, welcher Zá Danguil hieß und Sohn seiner Schwester Lessena Christós war, in die Herrschaft folgen sollte.

S. 243. . . . Nach dem Erbfolgerecht Ethiopiens haben die unehelichen Söhne kein Anrecht auf die Nachfolge in die Herrschaft, zumal nicht, wenn eheliche Neffen vorhanden sind.

S. 54. Gerichtsverfahren. Abessinien.

Es gibt in Prozeßsachen kein schriftliches Verfahren, sondern nur ein mündliches. Man hört nur die Zeugen des Klägers an, und deshalb gewinnt dieser gewöhnlich den Prozeß, da er nur die Zeugen vorbringt, welche er will.

Dagegen kann der Angeklagte seine Einwendungen vorbringen und bringt sie tatsächlich vor, aber da der Prozeß nur nach den Aussagen dieser Zeugen entschieden wird, so ist der Kläger natürlich sehr im Vorteil vor allem, wenn er Zeugen für Geld gewonnen hat, was man in Ethiopien sehr billig haben kann.

S. 40. Blutrache. Reich Tigré, Abessinien.

Im Reich Tigré ist es nicht so leicht, Verzeihung zu erlangen, wenn es sich um Blutvergießen handelt. Und wenn einer im Streite umgebracht ist, so dauern die Feindseligkeiten zwischen den Verwandten des Toten und des Totschlägers viele Jahre an.

S. 53. Vergehen. Totschlag. Strafe. Abessinien.

Wer überführt worden ist, einen anderen getötet zu haben, den liefern die Richter den Verwandten, den Söhnen oder der Ehefrau des Getöteten aus. Wenn diese wollen, so lassen sie den Täter gegen eine Bußzahlung am Leben. Wenn sie aber dies nicht wollen, so können sie ihn nach freiem Belieben töten, und zwar durch beliebige Todesart. Wenn es nicht erwiesen ist, wer den Tod des Getöteten verursacht hat, so zieht man bei den Bewohnern und bei den Nachbarn des Ortes, wo der Totschlag sich ereignet hat, herum und nimmt ihnen allen viele Waren fort, wobei der Unschuldige für den Schuldigen büßen muß. Sicherlich werden aus Furcht vor dieser Strafe viele Bluttaten vermieden.

S. 43. Ehe. Abessinien.

Was die Ehen bis auf unsere Zeit betrifft, so schlossen sie dieselben in einer solchen Form, daß es überhaupt keine wahren Ehen waren, weil sie sich mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Uebereinkunft heirateten, daß sie die Ehe wieder trennen könnten bei irgendwelcher Abneigung zwischen dem Ehemanne und der Frau, und hierfür nahmen

sie gleich Gewährsmänner. Die hauptsächlichsten Gründe, aus denen diese ihre Art von Ehe getrennt werden konnte, waren erstens derjenige, daß einer von beiden die eheliche Treue nicht hielt, dann daß sie keine Kinder hatten, und sodann, daß unter ihnen Streitigkeiten vorfielen. Und da diese letzteren unter Ehegatten sehr häufig sind, so sind auch die Ehescheidungen sehr häufig. Aber im Falle des Ehebruchs versöhnen sie sich leicht wieder, wenn der Ueberführte dem Beleidigten irgend etwas aus seinem Vermögen gibt, und daher kommt es, daß die Eheleute ihr Vermögen und ihre Ländereien jeder für sich zu haben pflegen, und wenn sie gemeinsam essen, jeder das Seinige zur Mahlzeit bringen läßt.

Nicht ist die Wiederversöhnung so leicht, wenn der Zwist aus Haß entspringt oder wenn sie mit ihren Streitigkeiten vor Gericht gehen, wo die Ehe bei dem mündlichen Verfahren leicht gelöst wird und nach dem Urteilsspruch keiner mehr an den anderen gebunden ist und jeder von neuem heiraten kann, wen er will.

3.

J. C. Feo Cardozo de Castello branco e Torres, Memorias contendo: A Biographia do vice almirante Luiz da Motta Feo e Torres; A Historia dos governadores e capitaens generaes de Angola, desde 1575 até 1825 e A Descripção geographica e politica dos reinos de Angola e de Benguella. Paris **1825.**

S. 299. Tributpflichtigkeit. Muata Cazembes Reich, zwischen Angola und Moçambique.

Man erfuhr, daß das Reich des Cazembe von Muata Yambo lehnsabhängig war und diesem als Zeichen der Abhängigkeit einen Tribut in Seesalz, das von der östlichen Küste geholt wurde, zahlen mußte.

S. 301. Tributpflichtigkeit. Muata Cazembes Reich.

Die Nation des Cazembe ist tributpflichtig dem Muata Yambo [Muatiânvua] und hatte ihm als Zeichen der Tributpflichtigkeit einen Tribut in Seesalz, das von der Ostküste kam, zu liefern.

S. 299. Stellung der Ehefrau des Herrschers. Moluas, Hinterland von Angola.

Die Ehefrau des Muata (Herrschers) lebt 30 oder 40 Meilen von ihrem Ehemann entfernt, in einem besonderen Staate, welchen sie selbst als oberste Herrscherin regiert. Sie kommt nur an bestimmten Tagen des Jahres mit ihrem Ehemann zusammen.

S. 164. Weibliche Herrscher. Erbfolge. Angola.

Ginga Donna Anna de Souza folgt ihrem Bruder nach dessen Tode in die Herrschaft des Königreiches von Angola.

S. 208 u. 210. Weibliche Herrscher. Erbfolge. Angola.

S. 208. Nach dem Tode der Königin Ginga Donna Anna de Souza wurde D. Francisco Guterres zum König gewählt. Auf diesen folgte seine Schwester D. Victoria Guterres als Königin.

S. 131. Ratsversammlung. Angola.

Der König von Angon ruft (bei einer bestimmten Gelegenheit) seine „Macotas“, die Großen des Reiches, zur Beratung zusammen. Diese überredeten ihn zu einem gegen die Portugiesen gerichteten Entschlusse.

S. 133. Als die Ausführung seines Entschlusses fehlgeschlagen war und er von den Portugiesen besiegt wurde, wandte sich sein Zorn gegen die „Macotas“, welche ihm den Rat gegeben hatten, und er ließ sie töten.

4.

Dagverhaal van **Jan van Riebeck**, eerste gouverneur aan de Caap de goede Hoop.

I. Deel. **1652—1655.** Werken van het Historisch Genootschap. Gefestigt te Utrecht. Nieuwe Serie Nr. 39.

II. Deel. **1656—1658.** Werken etc. Nieuwe Serie Nr. 58.

III. Deel. **1659—1662.** Werken etc. Nieuwe Serie Nr. 59.

Bd. II, S. 254/255. Politische Organisation. (Saldanhars) Völker am Kap.

S. 254. Soviel wir zu hören bekamen, sollte da ein bestimmter großer Herr, Kaiser oder König, sein, welcher Herrscher über alle die Kapschen Völker sein sollte und der bei ihnen Chobona genannt wurde. Er sollte sehr weit landeinwärts wohnen und sehr reich sein.

S. 255. Ueber die nahe am Kap wohnenden, unter dem Namen Saldanhars bekannten Bewohner sollte dieser Chobona einen Feldherrn eingesetzt haben, um sie in Abhängigkeit zu halten und die Abfallenden mit Krieg zu bestrafen.

5.

J. A. de Marrée, Reizen op en Beschrijving van de Goudkust van Guinea. Deel 1 en 2. Gravenhagen **1817.**

Bd. I, S. 21. Politische Organisation. Herrschaft. Goldküste, Guinea.

Die mehr von der See entfernt Wohnenden haben feste Reiche gegründet. Ein solches Reich besteht aus einem Verband von Herrschern (volkshoofden), die einen sogenannten König über sich haben, der oberster Herr ist, und durch den sie alle auf das willkürlichste und häufig auf das gewalttätigste regiert werden. Doch in Wahrheit werden diese alle, auch der oberste Herrscher, durch die Priester regiert, welche durch ihren unbegrenzten Einfluß auf die Herzen der Menschen vollständig deren Tun und Lassen bestimmen.

Bd. II, S. 55/56. Herrschermacht. Goldküste, Guinea.

Die Könige der Küstengebiete sind mit wenigen Ausnahmen sehr arm. Sie sind in Wirklichkeit nichts mehr als gewöhnliche Häuptlinge (Caböceer) und werden oft viel weniger als die letzteren geachtet. Ihre Wohnungen (S. 56) unterscheiden sich, abgesehen davon, daß sie etwas geräumiger sind, nicht von denjenigen der übrigen Bewohner, ebensowenig ihre Kleider. Geht er z. B. auf den Markt oder auf den Gerichtsplatz, so ist er mit einem einfachen Tuch bekleidet und höchstens trägt ihm ein Sklave seinen Sonnenschirm oder ein paar Jungens begleiten ihn, der eine mit einem Säbel, der andere mit einem Wedel, um ihm die Fliegen abzuwehren. Das ist sein ganzer Pomp, mit welchem er auf der Straße erscheint, und auch genießt er keinerlei Ehrenbezeugung.

Ganz anders ist es mit diesen Küstenkönigen bestellt, wenn sie eine auswärtige Persönlichkeit besuchen oder von einer solchen Besuch empfangen. Bei solchen Gelegenheiten wird alles aufgesucht und herbeigeholt, was irgendwie ihre Größe und Majestät zu verherrlichen imstande ist. Die Frauen und verschiedenen Haussklaven werden aufs prächtigste gekleidet und geschmückt. Der König selbst ist mit einem verhältnismäßig kostbaren Gewande geschmückt und geht unter einem großen und verschiedenen kleineren Sonnenschirmen, die durch Sklaven getragen werden, einher. Außerdem folgt ihm eine kleine bewaffnete Macht zur Bedeckung.

Bd. II, S. 183. Sklaven mit ins Grab des Herrschers. Goldküste, Guinea.

Beim Begräbnis eines Herrschers wird eine Anzahl seiner Sklaven geschlachtet und mit ihm begraben, um ihn im Jenseits wieder bedienen zu können. Diese Sklaven sind gewöhnlich die, welche ihm am wertesten gewesen waren und immer um ihn waren, so die Accraas (Sklaven männ-

lichen Geschlechts) und die Krawaas (bestimmte Sklavinnen weiblichen Geschlechts, die als seine Frauen eine bevorzugte Stellung hatten).

Bd. II, S. 58. Herrschermacht. Assiantijn. Goldküste, Guinea.

Der König von Assiantijn ist wohl der einzige an der Goldküste bekannte König, der mit Recht diesen Titel verdient. Seine Macht ist über das ganze Land verbreitet und seine Befehle werden aufs genaueste befolgt und die Uebertreter auf das strengste bestraft.

Bd. II, S. 55. Herrschermacht. Hinterland der Goldküste, Guinea.

Die Könige der weiter von der Küste abliegenden Gebiete, wie die von Assiantijn, deren Sklaven und Mannschaften Gold zur Genüge zur Verfügung aufbewahrt haben, können ihre Würde mehr zur Geltung bringen als die Herrscher an der Küste. Wenn sie begütert sind, so werden sie von ihren Untertanen geehrt und von ihren Nachbarn gefürchtet. Der König gebietet dann über sein Reich mit unbeschränkter Macht, ohne daß irgend jemand den Mut hätte, im geringsten seine Unzufriedenheit über die strenge Regierung zu äußern, und unglücklich sind die armen Bewohner eines solehen Landes, wenn der König, gestützt auf seine Macht, zum Tyrannen seiner Untertanen wird und sie oft auf die schrecklichste Weise mißhandelt.

Bd. II, S. 59. Verbot beim Namen des Herrschers zu schwören. Assiantijn. Goldküste, Guinea.

Der oberste Herrscher von Assiantijn wird Sei, Saaij oder Essai genannt. Es ist bei Todesstrafe verboten, bei seinem Namen zu schwören.

Bd. II, S. 61. Tributpflichtigkeit. Goldküste, Guinea.

Der Herrscher von Fida, sagt man, ist ebenso mächtig wie der von Assiantijn, aber er ist wiederum tributpflichtig

einem noch mächtigeren Herrscher von Ohio, im Hinterlande von seinem Gebiet.

Bd. II, S. 286/287. Krieg infolge von Ehebruch. Goldküste, Guinea.

Der Herrscher von Assiantijn sendet verschiedene seiner Frauen zum Herrscher von Dinkera, um diesen zu begrüßen. Der letztere verleitet die eine der Frauen zum Ehebruch und sendet sie danach wieder zurück. Der Herrscher von Assantijn bekriegt den Herrscher von Dinkera und vernichtet sein Land.

Bd. II, S. 259. Zweikampf. Goldküste, Guinea.

In Boutrij hatten zwei Distriktsherrscher Streit bekommen, da der eine den anderen beleidigt hatte. Nachdem beide sich eine Zeitlang mit ihren Untertanen bekämpft hatten, und es schon Tote und Verwundete gegeben hatte, rief der beleidigte Distriktsherrscher dem anderen zu, um seine Leute zu schonen, daß sie die Sache im Zweikampf entscheiden wollten. Dieser schlug es nicht ab, und so stießen beide aufeinander, bis beide schwer verwundet waren. Der Beleidiger starb an der Wunde.

Bd. II, S. 122/123. Freimachen einer unfreien Frau. Goldküste, Guinea.

Macht ein Mann seine Frau, welche Sklavin ist, und deren Kinder vor seinem Tode frei, in welchem Falle seine Erben ebensowenig wie sonst jemand irgend welchen Anspruch auf die Frau und deren Kinder haben, so wird der Körper der Freigelassenen weiß angeschmiert und sie so im Dorfe herumgeführt, damit durch diese offenbare Kundmachung der Freiheitserklärung jeder Art von Betrug vorgebeugt ist.

Bd. II, S. 240/241. Sklaverei. Goldküste, Guinea.

S. 240. Die Sklaven, welche von den Europäern an der Küste eingehandelt werden, werden durch Negerkaufleute an die Küste gebracht. Die größte Zufuhr kommt von

Metchemaando, wo der größte Sklavenmarkt auf der ganzen Goldküste ist und wo einige mehr als hundert Sklaven an jedem Tage verhandelt werden, die durch die Assiantijnen hingebracht und an die Fantijnen gegen Gold eingetauscht werden. Diese bringen sie dann an die Schiffe oder in die Forts und verkaufen sie für die bestmöglichen Preise.

Der größte Teil der Sklaven sind Kriegsgefangene. Andere solche Menschen, die ihre Schulden nicht bezahlen (S. 241) konnten und dies mit ihrer Person tun mußten. Andere, doch der geringste Teil, waren solche, die wegen eines begangenen Vergehens aus dem Lande entfernt werden sollten. Sehr häufig werden ganze Familien wegen eines wirklich begangenen oder vorgegebenen Vergehens oder wegen großer Schulden verkauft, obgleich sie selbst an dem betreffenden Vergehen keinen anderen Anteil hatten, als daß sie zu der Familie des Missetäters oder Schuldners gehörten.

Bd. II, S. 123. Kinder einer Sklavin. Goldküste, Guinea.

Bekommt eine Negersklavin ein Kind von einem freien Neger, dann bezahlt ihr Herr dem Vater des Kindes eine bestimmte Summe, und das Kind wird damit sogleich sein Eigentum, womit der Vater zufrieden sein muß.

Bd. II, S. 65/66. Rechtsverwirklichung. Goldküste, Guinea.

S. 65. Wenn ein Neger von einem anderen gescholten oder beleidigt wird, dann nimmt er eine oder zwei Flaschen Branntwein und geht damit zu dem Großen seines Bezirks, um den Beleidiger zu verklagen und zu strafen. Im Augenblick ist durch die Alarmtrommel das dazugehörige Volk zusammengerufen und der Angeklagte vorgeladen, dessen Missetat sehr kurz aber reiflich genug überlegt wird, und wenn er auch nicht ganz unrecht hat, so wird er dennoch (S. 66) in eine kleine Geldbuße verurteilt. Wenn er sich nun mit dem Urteil nicht zufrieden gibt, dann gehen seine Richter nach dem Markt und nehmen da so viel Palmwein oder

dergleichen, als sie für dem Werte der Buße entsprechend halten, mit sich, was dem Verurteilten immer noch teurer zu stehen kommt, als wenn er dem Urteil nachgekommen wäre. Will man dieses letztere vermeiden, so nehmen seine Richter sich ein Schaf oder eine Ziege von der Straße, einerlei wem das Tier gehört, und borgen bei einigen Weißen im Fort eine bestimmte Menge Branntwein („zoo veel brandewijn op die palabber als hun goeddunkt"), wobei dieses vom Verurteilten mit Gold bezahlt werden muß, oder anders nehmen sie ihn fest und bringen ihn zum Fort in Fesseln, bis daß er bezahlt hat.

Bd. II, S. 98—100. Eid. Ordal. Accra an der Goldküste, Guinea.

S. 98. Wenn jemand beschuldigt wird, z. B. einen Menschen ermordet zu haben, und keine Zeugen vorhanden sind, die den Beschuldigten seiner Missetat überführen können (S. 99), dann nimmt man seine Zuflucht zum Eidschwören.

Dies geht in Accra auf die folgende Weise vor sich: der Fetischpriester geht zu einem nahen Fluß und bittet die Flußgottheit, die Wahrheit an das Licht zu bringen. Dann schöpft er mit einem Holznapf Wasser aus dem Fluß und setzt einen kleinen Fisch hinein. Das Wasser und den Fisch gießt er in ein neues irdenes Gefäß um, bringt es vors Gericht und setzt es in einem Ringe aus geheiligten Kräutern auf den Boden nieder. Derjenige, welcher schwören soll, geht dann dreimal um dies Heiligtum herum, nochmals seine Verteidigung hersagend, und bittet, daß ihn der Bossum töten möge, wenn er falsch geschworen habe. Wenn das geschehen ist, nimmt der Priester den Fisch aus dem Wasser, steckt ihn dem, der schwören soll, in den Mund und läßt ihn denselben dreimal küssen, wonach er das Wasser mit dem Fisch wieder an die Stelle, wo er es hergeholt hat, wieder zurückbringt. Wenn nun der, welcher geschworen

hat, einen falschen Eid geleistet hat, wird er in drei Monaten sicher krank werden und sterben. Wenn er aber innerhalb dieser Zeit nicht (S. 100) krank wird, so ist er von aller Anschuldigung frei. Diese Eidesleistung kann noch in anderer Form geschehen und zwar in der folgenden: Der Priester bringt eine Schale mit Erde, Blut, Haaren und Federn angefüllt, worin ein menschlicher Totenknochen steckt, vors Gericht und nennt dem, der schwören soll, die Namen dieser Fetische. Dieser schwört dann in derselben Weise wie vorher bei Wasser und Fisch, nur mit dem Unterschiede, daß der Priester nach der Eidesleistung den Knochen aus der Schale nimmt und damit den, der geschworen hat, vor den Vorderkopf, auf die Brust und auf die Arme schlägt, dann den Knochen wieder in die Schale legt und von den Füßen und Händen des Eidablegers die Nägel und von seinem Haupte ein paar Haare abschneidet und dies alles bei seinen Fetischen einverleibt.

Weiter werden beim Eidschwören die Blüten eines Baumes, der oberhalb Axim wächst, auf die das Blut eines Enthaupteten gegossen wird, verwendet. Man nimmt ein wenig davon und schüttet es in ein kupfernes Gefäß und gießt ein wenig Wasser darauf. Nachdem man es dann umgerührt hat, läßt man den Eidschwörer die Flüssigkeit davon abtrinken.

Bd. II, S. 101. Giftordal. Goldküste, Guinea.

Die Eidesleistung unter Gifttrinken wird mit sehr vielen Umständlichkeiten gehandhabt. Wenn einer diesen Eid leisten muß, um sich von dem Verdacht seiner Schuld zu reinigen, so wird er die Nacht vorher eingeschlossen, um keine Gelegenheit zum Umgange mit einer Frau zu haben. Am nächsten Morgen bringt man ihn nüchtern auf den Markt und läßt ihn sich niedersetzen. Eine bestimmte Person des Dorfes wiegt alsdann die übliche Menge Adom (Pflanzengift) ab und stampft es in einem ganz neuen Mörser

zu einem ziemlich feinen Pulver und vermengt dieses in einer neuen Kürbisschale mit dem Wasser, welches inzwischen eine andere Person — alles mit dem tiefsten Stillschweigen — geholt hat. Derjenige, welcher den Trank gemischt hat, läßt dann den, der zu schwören hat, die Kürbisschale leertrinken. Dann klopft er diesem verschiedene Male auf das Haupt und bittet das Adom, daß es die Wahrheit an das Licht bringe, und läßt den Beschuldigten noch eine große Menge kalten Wassers trinken. Beginnt der Beschuldigte dann zu brechen (S. 102), so wird er freigesprochen, wenn nicht, so wird er für schuldig erkannt.

Auf einigen Plätzen im Ahantasche(n)land ist es üblich, den Beschuldigten als Ordal lebendige Krabben mit Schalen und allem Zubehör, ohne dabei zu trinken, essen zu lassen.

S. 100. Anmerkung: Es ist nicht immer nötig, daß der Beschuldigte selbst den Adom trinkt, er kann vielmehr denselben durch einen seiner Sklaven trinken lassen, was für ebenso rechtmäßig gehalten wird.

Bd. II, S. 97. Giftordal. Ahantascheland. Goldküste, Guinea.

In dem Ahantasche(n)land wird für den Fall, daß die Frau der Zauberei verdächtig ist, das Giftordal in der Form des Adomtrinkens (Adom ist die Rinde eines bestimmten Baumes) angewendet. Bricht die betreffende das Gift aus, so wird sie freigesprochen, bricht sie es nicht aus, dann muß sie sterben und der Leichnam wird verbrannt.

Bd. II, S. 179. Ordal zur Herausfindung des Mörders. Fantijnscheland. Goldküste, Guinea.

Im Fantijnschenland werden die Ursachen des Todes eines Verstorbenen auf folgende Weise zu ergründen gesucht. Man steckt ziemlich verschiedene Stöcke von der Dicke eines Armes in einer Linie in einem gewissen Abstande voneinander in die Erde. Dann bringt man den Toten in seiner Kiste herbei und sucht ihn zu bewegen, seinen Mörder

bekannt zu geben. Hierauf nehmen zwei Neger die Kiste auf und laufen damit vor- und rückwärts an den in die Erde gesteckten Stöcken entlang, wobei sie allerlei Personen anrufen und fragen: hast du diesen oder einen anderen um das Leben gebracht? Fällt hierbei mit dem Toten nichts vor, so ist er eines natürlichen Todes gestorben und damit hört alle Nachfrage auf. Doch häufig kommt es vor, daß bei dem Namen der einen oder der anderen Person die Träger durch den Toten scheinbar gedrängt werden, gegen einen der eingesteckten Pfähle mit der Kiste dreimal anzustoßen, und dann ist ohne Gegenrede die Person, deren Namen genannt wurde, diejenige, welche den Toten umgebracht hat. Ohne weiteren Prozeß wird dieselbe dann auf die schrecklichste Weise zerstückelt, verbrannt und ihre ganze Familie verkauft.

Bd. II, S. 97/98. Vergehen. Fantijnscheland. Goldküste, Guinea.

Wird in dem Fantijnschenland eine Frau für schuldig der Zauberei gehalten, dann wird sie ohne irgendwelches Rechtsverfahren auf den Markt gebracht und in Stücke gehauen, die auf einem zu diesem besonderen Zwecke aufgehäuften Holzhaufen verbrannt werden. Wenn die Getötete Kinder und Sklaven hatte, so werden diese alle verkauft, und ihr Besitztum wird im Dorfe verteilt.

Bd. II, S. 125. Ehebruch. Goldküste, Guinea.

Wenn auch die Hurerei nicht als schändlich angesehen wird, so ist der Ehebruch ein um so größeres Vergehen. Die Strafe dafür ist in den einzelnen Gebieten verschieden. Im Fantijnsche(n)land steht auf dem Ehebruch die Sklaverei. In Accra und in dem Ahantasche(n)land dagegen eine schwere Geldbuße.

Die schwerste Strafe für Ehebruch findet sich nach den Aussagen glaubwürdiger Neger im Assiantijnsche(n)land. Wenn jemand mit einer Frau des obersten Herrschers von Assiantijn Ehebruch getrieben hat, so wird er mit derselben

in einem kleinen Abstand stehend lebendig begraben, aber so, daß der Kopf über der Erde bleibt, und in diesem Zustande müssen beide elend verschmachten. Dieselbe Strafe soll der Herrscher von Fida beim Ehebruch einer seiner Frauen anwenden. Und in beiden Landen soll die Furcht vor dieser Strafe so groß sein, daß ein Neger, wenn er zufällig (S. 126) einer der Frauen des Herrschers begegnet und nicht ausweichen kann, dieser den Rücken zukehrt oder sich selbst vorne über den Boden wirft, um dadurch jedem Verdacht vorzubeugen, den man sonst aus einem unglücklicherweise auf ihn gerichteten Blick hegen könnte.

Bd. II, S. 119. Schadensersatzanspruch infolge von Ehebruch. Goldküste, Guinea.

Häufig kommt es vor, daß die Frauen sich Fremden gegenüber als unverheiratet ausgeben, diese dann verleiten, sich mit ihnen einzulassen, dann von dem Geschehenen dem Ehegatten Mitteilung machen, der bei seiner Regierung dann den Fremden zum Schadensersatz wegen Ehebruchs verklagt.

Bd. I, S. 162. Schadensersatz. Goldküste, Guinea.

Ein Mann mußte seinem Nachbarn eine Schadensersatzsumme zahlen, weil er dessen Schwein von seinem Grundstück vertrieben hatte, aber den Mist von diesem Schweine behalten hatte.

Bd. II, S. 67. Zeitliches Asyl. Fantijnscheland. Goldküste, Guinea.

Des Sonntags und Montags darf man im Fantijnschenland keine Bezahlung einer Schuld fordern, und zwar ist dies bei Verlust des Forderungsrechts verboten. Und wenn ein Neger an diesem Tage seine Frau beim verbotenen Umgang mit einem anderen Neger antrifft, so darf er diesen nicht beleidigen, würde sich vielmehr hierdurch selbst einer Rechtsverletzung schuldig machen. Am folgenden Tage aber kann er seine Rechtsforderung anstellen.

In Elmina ist Dienstag der Tag, an welchem der Schuldner nicht gemahnt werden darf und an dem kein Gold verhandelt wird.

Bd. II, S. 104 105. Polygamie. Goldküste, Guinea.

Die Vielweiberei ist über das ganze Land verbreitet und ein Mann in guten Verhältnissen nimmt so viele Frauen, als er unterhalten kann. Seine erste Frau hat allein die Leitung seiner häuslichen Angelegenheiten, während der Mann für nichts anderes als die Pflanzungen zu sorgen hat.

Bd. II, S. 122. Stellung der Frauen. Goldküste, Guinea.

Ein Neger von Ansehen hat eine oder zwei Frauen, Krawas genannt, die eine besondere Stellung unter den übrigen Frauen einnehmen. Der betreffende hat sie, die immer seine Sklavinnen sein müssen, „seinem Abgotte" geweiht. So lange der Ehemann lebt, werden diese Frauen in großen Ehren gehalten und haben ein ungemein gutes Leben, selbst die übrigen Frauen darin weit übertreffend. Die „Krawa" ist im Gegensatz zu den übrigen Frauen, die abwechselnd eine Woche oder auch zehn Tage bei ihrem Ehemann schlafen, immer bei ihm, und zieht er an einen anderen Ort, so bleibt sie in seiner Gesellschaft, wie sie ihn denn auch in den Tod geleiten muß.

Bd. II, S. 122. Stellung der Frau, Sklavin und Freien. Goldküste, Guinea.

Viele, ja fast alle Neger, nehmen ihre eigenen Sklavinnen zu Frauen und diese Frauen stehen in ebenso großem Ansehen wie die Freien, einige sogar in noch größerem.

Bd. II, S. 109. Stellung der Frau. Goldküste, Guinea.

Die Frau ist vollständig das Eigentum ihres Mannes, und wenn er Schulden hat, kann er sie verpfänden. Ja er kann sie, wenn er sie des Ehebruchs oder der Verschwendung überführt, verkaufen, ohne sich vor ihren Eltern fürchten zu müssen.

Bd. II, S. 105. Verheiratung. Brautpreis. Recht der Mutter auf die Tochter. Goldküste, Guinea.

Die Ehefrauen werden nach Uebereinkunft gewählt und die Mutter hat ein unbegrenztes Verfügungsrecht über ihre Tochter. Ist die Mutter gewonnen, was gewöhnlich durch Geschenke geschieht, so bestimmt der Bräutigam ohne weitere Kontrakte oder Bedingungen den Hochzeitstag. Vor diesem wichtigen Tage muß der Bräutigam eine vorher fest bestimmte Menge von Gütern, Branntwein, Pfeifen und Tabak an die Familie seiner Braut und ebenfalls verschiedene Gebrauchsgegenstände, die oft einen ansehnlichen Wert repräsentieren, an seine Braut geben.

S. 108. Die Frau bringt nichts mit in die Ehe.

Bd. II, S. 121. Kinderverlobung. Goldküste, Guinea.

Die Neger sind bei der Heirat sehr auf Jungfrauenschaft der Braut bedacht und verloben sich daher häufig mit Mädchen von 6—7 Jahren, die sie dann bis zu den Jahren der Mannbarkeit auf das sorgsamste überwachen.

Zuweilen verloben die Neger ihre Kinder schon vor der Geburt und hernach betragen sich die Kinder in ihrem heiratsfähigen Alter sehr willig.

Bd. II, S. 109. Ehe. Mutterrecht. Goldküste, Guinea.

Häufig ist der Fall, daß eine Prinzessin einen Unfreien oder ein Prinz eine Sklavin heiratet, wo dann im ersteren Falle die Kinder Freie, im zweiten Falle Sklaven sind, da die Kinder der Mutter und nicht dem Vater zugehören.

Bd. II, S. 123. Kinder gehören dem Vater. Accra. Goldküste, Guinea.

In Accra gehören die Kinder dem Vater.

Bd. II, S. 114/115. Namengebung. Goldküste, Guinea.

Neben den Namen, welche die Kinder bei der Geburt erhalten, empfangen sie einen anderen nach ihrem Vater,

Großvater oder sonst jemanden oder auch einen solchen Namen, zu denen irgend ein Ereignis die Veranlassung gibt. So werden z. B., wenn die Mutter mehr als drei Kinder gebiert, die folgenden das vierte, fünfte, sechste usw. genannt.

Bd. II, S. 73. Beschneidung. Accra. Goldküste, Guinea.

Zu Accra (aber nicht in allen Familien) wird bei den Knaben zwischen dem sechsten und zehnten Lebensjahre die Beschneidung vorgenommen.

Nach der Beschneidung gehen die Knaben ganz nackt und haben eine kleine Binsenmatte, in welche blutige Federn gesteckt sind, um den Hals hängen, bis sie geheilt sind.

Die donkischen Neger waren alle beschnitten.

Bd. II, S. 219. Geld. Goldküste, Guinea.

Außer dem Gold findet man in dem größten Teil der unteren Küste noch eine gangbare Geldart, welche von den Negern sogar über das Gold gestellt wird, die Kaurimuscheln.

Bd. I, S. 29. Schuldhaft. Goldküste, Guinea.

Eine im Anfange nicht nennenswerte Schuld beraubt den Schuldner seiner Freiheit und macht ihn zum verkäuflichen Sklaven.

Bd. II, S. 255/256. Wegnahme der Sache eines Dritten wegen nicht bezahlter Forderung. Goldküste, Guinea.

Wenn jemand eine Forderung hat und keine Bezahlung erlangen kann, so kann er (nach von der Regierung rechtlich anerkannter Sitte) Waren von einem Dritten auf Rechnung des Schuldners zu sich nehmen, um sich dadurch bezahlt zu machen. Hieraus entstehen dann oft große Verwicklungen und Kriege.

Wenn z. B. ein reicher Distriktsherrscher an einen anderen reichen Herrscher eine Schuldforderung hat, die er im Guten nicht bezahlt bekommt, dann nimmt er daraufhin einem Dritten so viel von irgend einer Ware fort, als er für ausreichend hält, um die Forderung bezahlt zu machen. Wenn

der andere nun mächtig genug ist und noch immer nicht bezahlen will, so erklärt er den Krieg.

Bd. II, S. 182. Vorenthaltung des feierlichen Begräbnisses wegen Unbezahlbarkeit der Schulden. Goldküste, Guinea.

Wenn jemand stirbt und seine Schulden unbezahlbar sind, so finden keine Begräbnisfeierlichkeiten statt, bevor die Schuldner in allem befriedigt sind.

Bd. II, S. 123. Erbrecht. Goldküste, Guinea.

Von Axim bis an die Grenzen von Accra sind die Kinder von allem Anteil an dem Nachlaß des Vaters ausgeschlossen. Es ist vielmehr des Erblassers Bruder, der von derselben Mutter geboren ist, oder der älteste Sohn von des Erblassers Schwester der rechtmäßige Erbe.

S. 124. Auch die Herrscherwürden sind erblich.

Bd. I, S. 23. Neffenerbfolge. Goldküste, Guinea.

Bei sehr vielen geht die Erbfolge nicht auf den Sohn, sondern den Sohn der Schwester über, weil dieser als mehr durch die Blutsgemeinschaft legitimiert gilt.

Bd. I, S. 64. Erbfolge. Goldküste, Guinea.

Die Erbfolge geschieht meistens durch die weibliche Linie, so daß nicht der Sohn, sondern der Sohn der Schwester der zunächst in Betracht Kommende ist.

6.

H. F. Tengbergen, Verhaal van den Reisfogt en Expeditie naar de Nederlandsche Bezittingen ter Westkust van Afrika (kust van Guinea). Gravenhagen **1839**.

S. 48. Macht des Herrschers. Küstenland von Guinea.

Die Macht des Herrschers richtet sich in den an der Küste gelegenen Landschaften nach seinem Reichtume, denn er ist in Wirklichkeit wenig mehr als seine Großen, deren

Willen er sich häufig fügen muß. Weiter im Binnenland, so bei den Asjantij, ist der oberste Herrscher wirklich einziger und allmächtiger Herrscher.

S. 50. *Sklaven beim Begräbnis getötet. Küstenland von Guinea.*

Beim Tode eines Großen werden verschiedene seiner Sklaven und Sklavinnen, und zwar zunächst die von ihm am meisten Bevorzugten, getötet, um ihm nach dem Tode zu dienen.

S. 49. *Diebstahl. Küste von Guinea.*

Diebstahl wird mit Sklaverei bestraft.

S. 49. *Ehebruch. Küste von Guinea.*

Ehebruch wird bei vielen Stämmen sehr strenge bestraft, während Umgang mit Männern für unverheiratete Frauen keine Schande ist.

S. 49. *Mutterrecht. Küstenland von Guinea.*

Das Kind gehört der Mutter und ist, wenn diese Sklavin ist, bei der Geburt Sklave, selbst wenn sein Vater Herrscher ist. Doch ist es im entgegengesetzten Falle ein Freier, auch wenn es einen Sklaven zum Vater hat.

S. 48. *Stellung der Frau und Polygamie. Küstenland von Guinea.*

Es besteht Vielweiberei und die Frau ist das Eigentum des Mannes.

S. 50. *Begräbniskosten. Küste von Guinea.*

Die Totenfeierlichkeiten geschehen auf Kosten der Kinder des Erblassers.

S. 49. *Neffenerbfolge. Küste von Guinea.*

Der Nachlaß geht beim Tode des Erblassers auf die Kinder der Schwester und nicht auf die eigenen Kinder über.

VI.

Gewohnheitsrechtliches aus Bulgarien.

(3. Fortsetzung.)

Von

Leo Barbar, Sofia (Bulgarien).

Literatur: S. S. Bobtschew, Sammlung bulgarischer juristischer Gebräuche. D. Marinow, Živa Starina. Tscholakow, Volksliedersammlung. Sammlung des bulgarischen Ministeriums für Unterricht. Eigene Aufzeichnungen. Zur Literatur des Pomakenrechtes: Chr. P. Konstantinow, Die Pomaken in Tschepino, Sammlung des Ministeriums für Unterricht Bd. V, S. 210. Schischkow St. N. Rodopsky Napredak (Zeitschrift für bulgarisches Volkstum des Rhodopegebirges), Jahrg. 1903—1912. St. N. Schischkow, Das Leben der Bulgaren im Mittelrhodope u. a.

Vor allem eine Berichtigung. Das Ehehindernis der Verwandtschaft ist durch die volkstümlichen Verse [1][2]:

„Tiefes Wasser hat keinen Pfad,
Schönes Mädchen — keine Verwandte"

gestrichen, d. h. das Ehehindernis existiert nicht.

Im Dorfe Minetschewo (Kasalagatscher Umgebung) heiraten die Burschen im 19., die Mädchen im 22. Lebensjahre. Wahlort der Braut ist der Horotanzplatz. Der Bursche schickt drei Vermittler, dem Kreise seiner Verwandten entnommen, nebst einer Holzflasche, Ring und Goldstücke zu den Eltern

---

[1]) Damit ist das Ehehindernis der Verwandtschaft so gut wie gestrichen.

[2]) Vgl. XXVII. Bd. 3. Heft der Zeitschrift für vergl. Rechtswissen schaft S. 459.

des Mädchens. Dieses nimmt die Holzflasche in Empfang und heißt seitdem Braut. Die Braut beschenkt die Vermittler mit Handtücher, den Burschen mit Blumenstrauß nebst einer weißen Münze. Am nächsten Morgen begeben sich zwei Frauen und drei Mädchen zur Braut und überreichen ihr zwei Federn und eine Silbernadel, die der Braut am Kopf angehängt werden. Das große Verlöbnis wird Samstag abends begangen. Der Vaterlohn beträgt 15 Napoleons. Davon gibt die Hälfte der Vater seiner Tochter zurück. Der Vater der Braut schenkt dem älteren Bruder oder Schwester derselben Halbschuhe, anderen Familienangehörigen Obst. Die Braut schenkt ihren zukünftigen Schwiegereltern Hemden, anderen Beteiligten Tücher. Hochzeiten beginnen am Donnerstag und zwar mit Mehlsieben im Hause der Braut. Samstags ist Mehlsieben im Hause des Burschen. Freitags wird die Braut von den Verwandten des Burschen besucht. Diese bringen ihr einen Topf voll mit Wein nebst einem Kuchen. Samstag abends bringt man dem Paten Wein und Branntwein und man nennt dies das Einladen des Paten (Kaleska). Sonntags wird der Pate an der Spitze eines Zuges aus Männern und Frauen bestehend, zu der Braut geführt, wo man diese mit weißem Schleier verschleiert. Auf den Kopf steckt man der Braut die silberne Nadel. Dem Bräutigam wird ein Halstuch um den Hals gebunden. Dies vollzieht die Mutter der Braut. Nach der Trauung wird der Pate seitens der Braut und dessen Mutter nochmals beschenkt. Die Gäste desgleichen. Diese überreichen der Braut kleine Geschenke — Bakschisch genannt. Die Bakschisch bestehen aus:

1. Einem Kessel mit Getreide gefüllt. 2. Einer Bratpfanne mit einem Goldstück. Die Patin schenkt der Ehefrau:

1. Einen Topf voll Getreide. 2. Auf den Deckel des Topfes wird ein Goldstück angehängt. Nach dem Beischlaf besichtigt man das Hemd der Ehefrau, die allen die Hände am Montag begießt. — Der Pate wird besucht und beschenkt. Mittwoch wird die Ehefrau entschleiert und zwar im Garten neben einem Rosenstrauch, worauf man sie zum

Brunnen führt. Dort werden zwei Kupferkessel mit Wasser voll hingetragen und die Ehefrau seitens ihrer Schwiegermutter mit einem Teppich beschenkt. Der Ehefrau wird völliges Stillschweigen anbefohlen und zwar bis Sonntag. Von da an ist sie von neuem berechtigt, ihre Schwiegermutter anzusprechen. Sie bekommt von ihren Schwiegereltern:

1. Ein Schaf und 2. eine Bratpfanne, damit endet die Hochzeit im Dorfe Minetschewo.

Im Dorfe Krumowo (Kasylagatscher Umkreise) heiraten die Mädchen im 18., die Burschen im 22. Lebensjahre. Der Bursche schickt zwei Vermittler (Swatownitzi) mit einem großen Goldstücke im Werte von 300 Groschen nebst einem Ringe und Blumenstrauß aus Basilikumblumen zu den Eltern des Mädchens. Dafür überreicht die Braut dem Bräutigam ein Handtuch, einen Ring und einen aus Basilikumblumen bestehenden Strauß. Auf dem Strauße wird eine weiße Münze angebracht, die Vermittler bekommen jeder ein Handtuch.

Das große Verlöbnis wird Samstag abends begangen. Der Vaterlohn beträgt 15 Napoleons. Davon nimmt der Vater der Braut 5 für sich in Besitz. Zehn Napoleons gibt er der Braut zurück. Diese schenkt allen Anwesenden Tücher, die Frauen bekommen Handtücher nebst Geldgeschenken von einem Franken. Das so ersammelte Geld gibt man in ein Glas und beim Weggehen überreicht man das Geld der Braut. Die Hochzeit beginnt am Freitag vor Sonnenaufgang. Es begeben sich zwei Mädchen nebst einem Burschen zum Bräutigam, wo die Mädchen eine zwei Meter lange Stange hinbringen. An der Stange werden zwei Tücher, ein weißes und ein rotes, angenäht. Dem Burschen wird ein Handtuch am Arm angebunden nebst vier anderen Tüchern. Dieses bekommt der Bursche, der sich zur Braut begibt und die ihm ihrerseits vier Sacktücher gibt. Tagsüber wird die Ausstattung der Braut zurecht gelegt. Abends findet eine Versammlung im Hause des Burschen statt und Samstags vor Sonnenaufgang

wird der Bursche vom Brautführer rasiert. Die zwei Mädchen, die am Freitag die Tücher an die Stange annähten, flechten der Braut das Haar und werden von dieser mit zwei Sacktüchern beschenkt. Der Bursche nimmt sodann eine Holzflasche voll Wein und ladet damit alle Verwandten des Bräutigams ein. Sonntag wird der Pate zum Bräutigam geführt. Dieser begibt sich mit dem Burschen, der ihn rasiert, zur Braut, wo man diese mit rotem Schleier verschleiert und wo man dieselbe traut. Tagsüber bekommt der Pate Kränze nebst einem Hemd seitens des Bräutigams. Abends erteilt der Pate die sog. kleine Verzeihung und schenkt den Eheleuten eine Bratpfanne voll Korn. Nach dem Beischlaf begießt die junge Ehefrau allen die Hände. Es werden die Anwesenden mit Tücher beschenkt. Der Pate bekommt ein Hemd. Die Patin H e m d und S c h ü r z e. Der Pate schenkt den Eheleuten zwei Kessel voll Getreide und eine Bratpfanne. Mittwochs findet am Brunnen die Entschleierung der Braut statt, wo getanzt wird.

Die Stadt Anchialo (am Schwarzen Meer) bietet folgende hochzeitsrechtliche Bilder dar. Die Jugend trifft sich bei Tanzunterhaltungen, Hochzeiten, Verlobungen und Theatervorstellungen reichlich ein. Nach der Bekanntschaft suchen sich Mädchen und Burschen gegenseitig. Der Bursche schickt eine alte Frau (eine Verwandte) zu den Eltern des Mädchens und wirbt um sie. Im Laufe der Verabredungen, d. h. solange die Liebelei unter den Burschen und den Mädchen dauert, geht der verliebte Bursche oft bei Nacht, während den langen Winternächten, vor dem Hause des Mädchens mit Gitarre oder Mandoline in der Hand und singt dabei ein Ständchen, dessen Anfangszeilen folgendermaßen lauten:

„Ξυπνα, ξυπνα γλυκεία μου παρθενα
àπο τόν ὕπνον σου πλεια τον γλυκόν
àπο χειλη νακούσης θλιμμηνα
ἔνα λογον μικρòν μυστικόν“ usw.

Das heißt:

„Wach' auf, wach' auf, mein süßes Mädchen,
Vom süßen Schlaf.

Von meinen Lippen sollst hören
Ein kleines, geheimes Wort."

Der verliebte Bursche geht schlafen und schickt in einigen Tagen eine alte Frau oder einen Verwandten in die Wohnung des Mädchens. Dieser Besuch wird nur an den Tagen: Montag, Mittwoch, Freitag oder Samstag gemacht. Andere Wochentage sind ungültig. Es begibt sich nun die Vermittlerin vor den Herd und gräbt in diesen mit einer Stange hinein. Sie teilt den Hausleuten den Zweck ihres Besuches mit und frägt den Vater des Mädchens um dessen Zustimmung. Die Vermittlerin (προξενήδρια) erkundigt sich nun nach der Gesundheit und der materiellen Lage des Burschen. Man holt die Zustimmung des Mädchens ein. Ist dieses einverstanden, so beginnen die Mitgiftbesprechungen. Die προξενήδρια setzt nun die Bedingungen des Mädchens auseinander, indem sie dem Burschen den Gegenstand der Dos mitteilt. Der Bursche schickt dem Mädchen, im Falle es die ihm vorgeschlagene Dos annimmt, ein Goldstück (Napoleon) als Zeichen seiner Zustimmung, worauf ein Sacktuch mit einem Kranze am Rande oder ein Paar Strümpfe vom Mädchen zurückgeschickt wird. Dabei fixiert die Vermittlerin den Tag der sog. großen Verlobung. Dazu muß das Mädchen einen goldenen Ring vorbereiten; desgleichen der Bursche nebst einigen Kleidungsstücken für die Braut. Das Mädchen hat Seidentücher für die Eltern des Burschen vorbereitet. Die Vermittlerin nimmt die eben genannten Sachen in Empfang und schickt diese durch einen Knaben in die Wohnung des Mädchens. Dabei soll sich der Knabe immer nach rechts bewegen. Die Geschenke sind mit einem roten Seidenschleier (φλούδα) bedeckt. Jeder Gast wirft zu den Geschenken eine Münze hinein. Die Münze muß eine Silbermünze sein, damit man die Geschenke versilbere. Abends erscheint der Bursche mit seinen Gästen im Hause des Mädchens und es entspinnt sich eine Unterhaltung. Dabei wird der Bursche mit gekochtem „Süßen" aufgewartet, wozu dieser ein Goldstück hinwirft. Mit dem griechischen Horotanz, „Schirto" genannt, endet das große Verlöbnis.

Es möge mir hier eine etwas voreilige Bemerkung, bevor ich auf die Hochzeiten in der Umgegend von Anchialo eingehe, erlaubt sein. Die Hochzeiten enden nämlich mit einem eigentümlichen Kerzenlicht beim Beischlaf. Die Kerzen brennen die erste Brautnacht bis morgens und der Rest dieser Kerzen, die das Schlafzimmer der ersten Brautnacht beleuchten, werden bis ans Lebensende von den Ehegatten aufbewahrt, damit diese Kerzenreste noch bei der Beerdigung, sei es auch nur beim Hinscheiden des einen der Ehegatten gebraucht werden können. Ein Symbol der Untrennbarkeit der Ehebande usque ad mortem.

Die Hochzeit vereinbaren die Parteien, 2—3—8 Monate, bleiben diese verlobt. Sodann schreitet man zur Hochzeit. Sonntags begeben sich der Pfarrer und ein Rechtsanwalt in die Wohnung des Mädchens, um daselbst den Mitgiftsakt (Mitgiftsurkunde) zu entwerfen. Diese Urkunde heißt προικοσύμφωνα und wird in der Regel notariell bestätigt. Diese Urkunde hat folgenden Inhalt:

1. Sie enthält alles was der Vater und Mutter des Mädchens in Geld und Natur leisten wollen.

2. Alles was der Bräutigam als donatio propter nuptias zu leisten verspricht. Dieser Teil des Aktes heißt ἀσφάλεια.

Beide Eltern beider Parteien unterfertigen die Urkunde und erfüllen sofort ihre gegenseitig darin verbrieften Obliegenheiten. Dieselbe Woche kauft der Bräutigam Ausstattungsgeschenke ein, die für die ganze Familie der Braut bestimmt sind, die Heiratsvermittlerin inbegriffen. Die Braut hat Unterhosen, Hemden und Flanellhemden für den Bräutigam vorzubereiten. Desgleichen für die Eltern des Bräutigams.

Donnerstags wird die Braut gebadet, wobei Kranzelmädchen folgendes Lied singen:

„Ἔχεις γαλλιά τετράξανδα
στοὺς νόμους σου ριχμένα.
Ἀγγέλι ταχτενίζουνε
μὲτα χρυσὰ ταχτένια“ usw.

Das heißt:

„Du hast ein dreifach blondes Haar
Auf deinem Rücken entfalten.
Die Engel kämmen es
Mit goldenen Kämmen.“

Mit der Braut baden alle Kranzelmädchen gleichzeitig.

Freitags Pause. Samstags laden beide Familien Gäste ein. Der Bursche schickt seine Geschenke der Braut zu. Diese werden bei Nacht in die Wohnung der Braut gebracht. Desgleichen werden seitens des Mädchens Geschenke in die Wohnung des Burschen nachtsüber übertragen.

Sonntags beginnt die Trauung. Die Braut wird von Kranzelmädchen angekleidet. Der Bursche wird in seiner Wohnung rasiert, wobei ein Burschenchor folgendes Lied anstimmt:

„Μπερμπεριμ, τό ξουράφι σου,
Να το μαχαμα τώσης
Να μπερμπερισης τόν γαμβρόν
Να μην τον αιματώσης“ usw.

Das heißt:

„Barbier, vergolde das
Rasiermesser, da du einen
Eidam rasieren wirst.
Damit du ihn nicht verletzest“ usw.

Ist der Bursche rasiert, so wird er in Feierkleider gekleidet und mit einer Blume im Rockloche geschmückt. In Begleitung zweier Verwandten begibt sich der Bursche sodann nachmittags in die Kirche. Ihm folgen seine Gäste und es wird die Braut hinausgeführt. Alle begeben sich in die Kirche. Die Braut wird vom Brautführer begleitet. Den Brautführer bestimmt der Bursche aus der Zahl seiner Verwandten oder Freunde. Nach der Trauung hat der Pate die Braut mit einem goldenen Armband zu beschenken. Montags hat die Heiratsvermittlerin das Hemd der jungen Ehefrau zu besichtigen. Abends findet im Hause des Burschen eine Versammlung von Burschen und Mädchen statt, wobei jeder Gast ein Geschenk den jungen Eheleuten überreicht. Die junge Ehefrau teilt

Handtücher mit eingestickten Namenszeichen aus. Mittwoch verläßt der junge Ehemann seine Wohnung, nimmt ein Handtuch voll Brot und besucht damit den Paten, die Eltern der Braut u. a. Die Ehefrau hat ihrerseits am Sonntag nach der Messe die Wohnung des Paten nebst drei anderen Familien, die jedoch keine verwitwete Person besitzen, d. h. wo weder der Mann noch die Frau jemals Witwer gewesen, zu besuchen. Sodann begibt sich die Ehefrau in die Wohnung einer Schwangeren (Gebärmutter), wo sie bis zum Abend verbleibt[3]).

Eine Beteiligung der Gemeindeorgane bei Verlöbnissen finden wir in der Umgegend von Dedeagatsch. Im Dorfe Derwent (Dedeagatscher Umkreis) schickt der Bursche seinen Verwandten (Onkel, Mutter) zum Vater des auserwählten Mädchens. Dieser ersucht um eine Bedenkfrist. In 2—3 Tagen ersucht der Vater den Burschen um ein sog. Zeichen („Nischan"). Dieses Zeichen ist ein Halsband oder Ring. Das Halsband oder Ring nebst Halsband wird in die Wohnung des Mädchens vom Paten, Geistlichen (Pfarrer) und Bürgermeister hingetragen. Dabei ist also der Bürgermeister als solcher bei jeder Verlobung beteiligt. In der Wohnung des Mädchens stellt nun der Pfarrer die Frage, ob das Mädchen den Burschen haben will? Worauf dieses mit einem „Ja" zustimmend antwortet. Damit ist das kleine Verlöbnis geschlossen. — Eine Woche später begibt sich der Bursche zum Mädchen, bringt diesem Eßgeschenke mit und bringt die ganze Nacht bei seiner Braut zu — ohne den Beischlaf zu vollziehen. Dieser Zustand dauert 3—4 Jahre. — Die Hochzeit setzt eine Erlaubnis seitens des zuständigen Bischofs voraus. Diese Erlaubnis heißt „Bulle". Sodann werden zwischen den Verlobten Geschenke ausgetauscht. Montag gibt das Mädchen dem Burschen einen Ring. Vaterlohn existiert

---

[3]) Mitgeteilt von Manol P. Gawalja aus Anchialo (Burgaser Umkreis).

nicht. Vor ungefähr 10 Jahren herrschte der Brauch, daß im Falle das Mädchen den Burschen nicht haben wollte, gab es diesem das Doppelte der von ihm erhaltenen Geschenke zurück.

Samstag vor der Trauungszeit wird der Bursche rasiert, die Braut eingekleidet.

Das Hemd der Braut wird nach vollzogenem Beischlaf in diesem Dorfe nicht besichtigt. Es werden Ringe seitens der Braut (Ehefrau) und Näschereien an Nachbarkinder verteilt. Sonntag kommt zu Ehren der Jungvermählten ein Wettkampf vor, wofür ein Preis seitens des Burschen festgestellt wird. Die Auflösung der Verlobung geschieht ebenfalls mit Beteiligung des Bürgermeisters als solchen und des Pfarrers. Es kommen auch Entführungen zum Zwecke der Ehe vor. Dabei töten sich die um ein Mädchen werbenden Burschen oft im Kampfe gegeneinander gegenseitig. In allen Fällen begründet der Beischlaf ein untrennbares Ehebündnis[4]). So im Dorfe Derwent (Dedeagatscher Umkreis)[4]). Im Dorfe Dogan Hassyr existiert noch der Brauch, daß sich je drei Burschen ihre Gesichter schwarz anstreichen und so den Mädchen nachjagen. Jeder, der ein Mädchen erwischt, wird ihr Mann. Alles andere wie im obenerwähnten Derwent[5]).

Im Dorfe Wrytschesch (Orchanier Umkreis, Nordbulgarien) wird der Bursche seitens seiner eigenen Verwandten befragt, ob er heiraten will, worauf man ihm gewisse Mädchen beantragt. Sodann schickt der Bursche zwei verwandte Frauen zu den Eltern des Mädchens, das er gern heiraten möchte. Dieses hat im Falle der Zustimmung einen Ring oder gestickte Hemdärmeln dem Burschen zum Geschenk zu geben mit der Bitte, man möge abends um sie kommen. Denselben Abend kommen 5—6 Verwandte des Burschen in die Wohnung des

---

[4]) Mitgeteilt von Gogo Christow aus Derwent.

[5]) Mitgeteilt von demselben.

Mädchens und fragen, ob es den Burschen haben will oder nicht. Dabei tragen die Gäste einen Krug mit Branntwein voll. Den Krug gibt man auf den Tisch und man ersucht das Mädchen davon zu trinken. Trinkt das Mädchen davon, so ist das Verlöbnis geschlossen, wobei es ihren Eltern und den Gästen die Hände küßt. Beim Trinken des Branntweines nimmt das Mädchen den Krug sehr langsam in ihre Hände, woraus ein Abwiegen von Motiven und Gegenmotiven ersichtlich ist, es ist ein Bedenkmoment erkennbar. Die Braut beschenkt die Anwesenden, worauf man Flinten- oder Revolverschüsse abfeuert. Damit ist das kleine Verlöbnis geschlossen. Das große beginnt damit, daß der Bursche mit seinen Verwandten und Bekannten nebst Dudelsack und großer Trommel (Timpane) sich in die Wohnung des Mädchens begibt, wo man um einen Tisch beim Essen Platz nimmt. Vor beiden Vätern (dem des Mädchens und dem des Burschen) legt man einen Kuchen mit Salz nieder. Dabei will der Vater des Mädchens ein Geldgeschenk. Dieser wirft ihm solange Münzen entgegen, bis die Anwesenden „genug“ sagen. Der Betrag wird mit Beischüssen seitens der Anwesenden vermehrt. So ist die Summe des Vaterlohnes gebildet. Der Vater des Mädchens nimmt einen Teil des Vaterlohnes dazu in Empfang, um einen Kasten für die Ausstattung der Braut damit zu kaufen. Doch kommt dies nicht bei allen Verlöbnissen vor. Es wird sodann geschmaust, und das Mädchen küßt allen Anwesenden die Hand, indem es einen Krug Wein voll herumträgt. Die Zeche bezahlt der Bursche. Alle gehen auseinander, wobei man aus Flinten und Revolvern abfeuert. Der Bursche muß sodann eine Bulle und Zeugnis gefertigt bekommen. Freitag wird gesäuerter Teig gemacht und Samstag der Bursche rasiert. Es werden in Anwesenheit des Burschen dem Mädchen die Haare geflochten. Dies geschieht bei Geigenmusik. Sonntag früh gehen alle in die Wohnung des Mädchens, holen es in die Kirche ab, wo man die Trauung vollzieht. Wie wird nun nach dem großen Verlöbnis der sauere Teig zubereitet? Man steht in der Frühe

auf, nimmt einen Krug voll Branntwein, vier Mädchen, dem Verwandtenkreise des Burschen angehörig, werden eingeladen, als Vermittlerinnen teilzunehmen. Eine dieser Vermittlerinnen, deren Eltern noch am Leben sind, beginnt den Teig zu kneten, wobei man durch einen Ring das Mehl durchlaufen läßt. Es wird gesungen und das Mehl gesiebt. Die Mädchen machen eine Fahnenstange, an dessen Ende ein Kuchen angebracht wird. Der Kuchen wird in ein Tuch mit rotem Faden eingewickelt. Am Ende der Fahne — „Uruglitza" nennt man die Fahne — bindet man Traubenholunder [6]) und einen Basilikumstrauß an. Der Kuchen wird gebacken und gleichzeitig die Fahne vorbereitet. Zwei Brautführer, von denen der eine der rechte, der andere der linke heißt, werden von den vier Vermittlerinnen zu einem eigentümlichen Verfahren eingeladen. Der rechte Brautführer tritt heran und die vier Vermittlerinnen neigen ihm den Kopf hinunter und geben ihm den Kuchen auf den Kopf, wobei man ihn mit Witzfragen seckiert. Man stellt ihm beispielsweise die Frage: wie oft seine Mutter in ihrem Leben gefarzt hat? Der Kuchen wird sodann auseinandergebrochen und verzehrt, ein Brauch, der jetzt in Vergessenheit geraten ist. Samstag rasiert man den Burschen und flicht bei Musikklang das Haar der Braut. Sonntag wird der Pate von seiner bevorstehenden Mission verständigt, der sich mit dem älteren Bruder des Burschen oder eines älteren Verwandten desselben — dem sog. „Starojka" — und dem rechten Brautführer mit der Fahne zur Kirche begibt. Dabei ist der Brautführer der Fahnenträger; dieser überreicht die Fahne dem „Starojka". Es kommt ihnen die junge Ehefrau entgegen, von den beiden Brautführern rechts und links gestützt, d. h. beide Brautführer halten die Braut am Gürtel. Diese verbeugt sich dreimal, küßt ihrem Bräutigam die Hand und das Knie, desgleichen den Brautführern. Jetzt in Ver-

[6]) Viburnum opulus, Kerlinthenbeere, der Flieder, Schneeballstrauch.

gessenheit geraten. Es erscheinen die Verwandten des Mädchens in der Kirche, wohin sich die des Burschen schon früher begaben. Die Verwandten der Braut führen einen Wagen mit der Ausstattung des Mädchens an. Dem Zuge wohnt die Mutter der Braut bei, während der Vater den ganzen Tag zu Hause bleibt. Es wird im Hause des Burschen geschmaust. Die Braut beschenkt alle Anwesenden wie folgt: Die Mutter des Bräutigams bekommt ein Hemd. Diese, die Mutter des Bräutigams nämlich, hat ein Sieb in der Hand und gibt damit der Braut Zeichen, welche Personen sie beschenken soll. Das Geschenk, das der Mutter des Bräutigams zukommt, bekommt diese durch die Hand eines Geigers (oder sonstigen Musikanten), der an der Hochzeit beteiligt ist. Dabei läuft die zu Beschenkende davon, besteigt einen Baum, wohin ihr der Geiger mit dem Geschenk nachlaufen muß, um ihr daselbst (am Baume) das Geschenk zu übergeben. Dabei steht dem Geiger ein Stock zur Verfügung. Es tanzt die so Beschenkte dreimal um den Tisch den Nationaltanz Tschepnitza herum. Damit wird die Hochzeitsfeier im genannten Dorfe beendet. Ist nun die Braut unehrlich befunden, so muß sie durch tiefes Wasser durchwaten, so lange bis sie geständig ist, von wem sie entjungfert worden. Bei entjungferten Bräuten ist die Ehe trotzdem gültig, nur muß der Vater der entehrten Braut dem Eidam eine Entschädigung zahlen. Ein eigentümliches Verfahren ist dann das sog. Wiederkehren („Powratki"). Den nächsten Tag nach der Hochzeit begibt sich das junge Ehepaar in die Wohnung des Paten. Man bringt einen Kuchen und deckt einen Tisch voll Speisen. Beim Betreten des Hauses hat die junge Ehefrau den Paten mit Handkuß zu begrüßen. Auf den Kuchen gibt man Salz und ein Glas drauf. Der Pate stellt sodann der jungen Frau zweimal die Frage:

„Was ist das?"

Erst die dritte Anfrage beantwortet diese:

„Brot und Salz",

worauf der Pate:

— „Es sei dir vergeben, junge Ehefrau, von allen Heiligen und von mir!“ erwidert.

Diese Verzeihung erteilt der jungen Ehefrau der Brautführer, der ältere Bruder des Ehemannes und der Schwiegervater der jungen Ehefrau. Wo diese „Verzeihung“ herstammt, bleibt der philologischen Forschung vorbehalten. Es sei noch bemerkt, daß die Ehefrau nach der Hochzeit beim Betreten des neuen Heimes im Herde des Hauses, in der Feuerasche zu graben beginnt, sucht den Mehlsack des Hauses auf und rührt im Mehlsack umher. Der Schwiegervater öffnet die Geldbörse, worin die Ehefrau ihre Hand hineinsteckt und nimmt daraus so viel als möglich Geld heraus [7]). Im Dorfe Prosenik, an der Bahnlinie Dedeagatsch-Salonique gelegen, schickt der Bursche einen seiner bekannten Altersgenossen zum Mädchen unmittelbar hin. Dieser Vermittler begibt sich zum Vater des Mädchens, der dem Werber die Erklärung macht, er sei arm. Dieses wird dem Vater des werbenden Burschen mitgeteilt, der den Vaterlohn für das Mädchen zahlt. In Anwesenheit von 18—19 Personen, die man mit süßen Leckerbissen bewirtet, versammeln sich beide Familien und es findet ein Uebereinkommen zwischen dem Vater des Mädchens und dem Vater des Burschen über Stiefel und Schuhe, Pantoffeln u. dgl., die den Familienangehörigen des Mädchens gebühren, statt. Der Vater des Mädchens geht darauf ein. Man wirft Zuckerchen und sonstige Leckerbissen über die Köpfe der Anwesenden, worauf eine Zeche folgt. Dabei ist das Mädchen nicht anwesend. Erscheint dieses, so küßt es dem Vater des Burschen die Hand. Der Bursche beschenkt seine Zukünftige. Man stellt einen Termin für das große Verlöbnis fest. 20 bis 30 Goldstücke hat der Bursche vorzubereiten. Die Mädchen und Burschen versammeln sich am Freitag und kneten bei beiden Familien Kuchen, „Kaniska“ genannt. Sonntag nehmen

---

[7]) Mitgeteilt von P. Stojankin aus Wratschesch (Orchanier Umkreis).

20—30 Mädchen die Geschenke des Burschen, tragen diese auf ihren Köpfen oder in Händen in die Wohnung des Mädchens. Der ganze Familienkreis des Burschen bringt dem Mädchen Geschenke hin. Schmaus im Hause des Mädchens. Dieses beschenkt alle mit Kopftüchern und gestickten Hemden. Es werden Ringe ausgetauscht. Bei jeder Verlobung ist der Lehrer oder der Geistliche anwesend. Die Verlobungszeit dauert ein Jahr.

Die Hochzeit. Der Vater des Burschen erinnert den Vater des Mädchens, er möge sich zur Hochzeit vorbereiten. Der Vater des Mädchens (Braut) ersucht um einen Termin. Sonntag trägt der Vater des Burschen einige Hemden auf einer Stange auf seinem Rücken in die Wohnung der Braut hin. Am Dienstag treffen sich beide Väter auf dem Markte, um daselbst den Pelz zu schneiden. Der Pelz hat einen Wert von 5 Liras und wird vom Kürschner am Markte genäht. Diesen Pelz bekommt der Bräutigam. Ein ähnlicher wird für die Braut bestellt und zwar auf Ansuchen des Vaters des Burschen. Den Pelz des Burschen bestellt man auf Bitte des Vaters der Braut. Beide Pelze hat der Vater des Burschen zu bezahlen. Am Freitag wird „die Fahne“ gemacht, an einer Stange wird ein Tuch und ein Apfel angebunden. Andere Mädchen machen in die Stange Einschnitte: einen für den Eidam, einen zweiten für den Brautführer usw. Freitag abend erscheinen im Hause der Braut der Vater des Burschen und der Pate. Der Vater des Brautführers bringt einen in der Familie des Burschen zubereiteten Kuchen hin (Pogatscha „Kaniska“) und brechen diesen bei der Braut auseinander. Samstag wird in beiden Familien gekocht. Die Familienangehörigen des Burschen begeben sich mit Trommelmusik in die Wohnung der Braut.

Die Schwester des Bräutigams nimmt die Ausstattung mit und trägt diese auf dem Kopfe in die Wohnung der Braut hin. Unterdessen findet im Hause des Eidames eine Versammlung statt und man begibt sich zu der Braut. Der Eidam

kommt in die Wohnung der Braut, wo sich beide Verlobten einander nähern und sich die Hände reichen. Der Eidam und die Braut werden mit einem Kopftuch beschmückt. Der Pate reicht beiden Verlobten mit gekreuzten Händen Gläser mit Wein voll. Die Braut beschenkt die Verwandten ihres Vaters. Man geht in die Kirche mit dem Ortsgeistlichen an der Spitze, woselbst die Trauung stattfindet. Rückzug der Getrauten in die Wohnung des Eidames. Man begibt sich in die Wohnung der ebengetrauten Frau und nimmt die Ausstattung in Empfang. Die Ausstattung nehmen Verwandte des Burschen in Besitz. Die Mutter und sonstige Verwandte des Mädchens (der eben Getrauten) nennt man Pogasei, die sich im Hause des Eidames zu einem Schmause versammeln. Man beschenkt die junge Ehefrau seitens des Paten mit Hemd und Tauftüchern. Die Gäste entfernen sich und die Eheleute vollziehen den Beischlaf. Nach dem Beischlaf wird am nächsten Morgen das Hemd der eben Verehelichten besichtigt. Ist die Frau unehrlich befunden, so besteigt sie einen unbesattelten Esel und wird herumgeführt. Die Ehe bleibt trotzdem gültig. Ist der Eidam unfähig, den Beischlaf zu vollziehen, so wird er geprügelt.

Es kommen auch Verbrüderungen vor. Dabei ist der Geistliche des Ortes beteiligt. Die Kinder der Verbrüderten nennen die Verbrüderten „Vater". Es kommen Verbrüderungen mittels Umgürten vor. Dieses Umgürten geschieht in der Kirche, wobei die Eltern und Verwandten beider Familien beteiligt sind. Der Geistliche führt die zu Verbrüdernden vor das Haupttor des Altares und umgürtet sie, d. h. er gibt über ihren Köpfen einen Gürtel, segnet sie und betet dabei. Seitdem sind die Verbrüderten den Brüdern gleichgestellt. Adoptionen kommen auch bei Eltern vor, die bereits ein eigenes Kind besitzen. Man nimmt ein Kind als zukünftigen Eidam ins Haus. Die Annahme eines zukünftigen Schwiegersohnes an Kindes Statt geschieht in der Kirche und zwar geschieht die Annahme durch die Frau des Adoptivvaters. Dabei hat die

Adoptivmutter die Pflicht zu beten, küßt das Muttergottesbild, der Geistliche liest entsprechende Gebete. In der Kirche ist bei diesem Verfahren der Adoptivvater nicht anwesend, doch hat er seine Zustimmung anticipando zu geben. Der Name des Adoptaten bleibt unverändert. Bei Lebzeiten des ehelichen Vaters des Adoptaten vollzieht sich eine Beerbung damit, daß dieser dem Adoptaten einen Teil seiner Güter zur Verfügung stellt. Anderseits haben die Verwandten des Adoptaten ihm die Hälfte des Erbteiles der anderen Erbberechtigten zu bestimmen oder sie verjagen den Adoptierten.

Im Dorfe Karadžilare (Karnobater Umgegend) südlich vom Städtchen Karnobat existiert das Institut der Substituierung des Vaters (an Vaters Statt, des Vaters Stellvertreter). Dieses Institut kommt bei Hochzeiten vor. Der zu verehelichende Junggeselle hat einen Mann an Vaters Statt zu bestimmen, der die Vollmacht erhält, alle Geschenke, die ihm seitens der Braut zukommen, in Empfang zu nehmen. Dieser Bevollmächtigte hat auch die Braut mit Geld zu beschenken. Der so Bevollmächtigte heißt „Pobaschtim“ und wird Verwandter des zu Verehelichenden. Die Kinder eines solchen an Vaters Statt ernannten und die Kinder des sich zu verehelichenden Junggesellen dürfen einander nicht heiraten. Der Junggeselle, dessen Vater vom Stellvertreter vertreten worden ist, ist auch verpflichtet, an manchen Feiertagen den Pobaschtim zu besuchen. Pobaschtim heißt wörtlich „Nachvater“. Der „Nachvater“ hat kein Erbrecht dem zu Vertretenden gegenüber. Desgleichen hat die Braut eine Frau zu bestimmen, mit der Vollmacht, die leibliche Mutter der Braut darzustellen und Geschenke, die ihr seitens des Bräutigams zukommen, in Empfang zu nehmen.

Im selben Dorfe existieren folgende drei Verbrüderungsarten:

1. Bei der Trauung fungiert ein dazu eigens eingeladener Bursche, der den Namen „der Verbrüderte“ führt. Die Braut bestimmt gleichfalls eine Frauensperson, die bei der Trauung fungiert und die man „die Verschwesterte“ nennt. Der Ver-

brüderte und die Verschwesterte nehmen bei der Trauung rechts und links der Braut in der Kirche Stellung.

2. Verbrüderung durch Zeugen und Schmaus ohne Beisein des Geistlichen.

Unter Verbrüderten besteht kein Intestaterbrecht.

Das Verlöbnis. Der Bursche schickt einen seiner Verwandten zu den Eltern des Mädchens. Dieser kommt hin und gräbt das Herdfeuer auseinander. Bevor jedoch der Vermittler des Burschen dessen Wohnung verläßt, wird ihm eine Katze nachgeworfen, so daß diese am Rücken des Vermittlers hängen bleibt. Dieses Hinwerfen der Katze auf den Rücken des Heiratsvermittlers („Swat“ genannt) bedeutet den Wunsch, es möge sich die anzuwerbende Frau so eng mit dem Burschen verknüpfen wie die Katze am Rücken des Vermittlers. Die Eltern des Mädchens bitten um eine Ueberlegungsfrist. Es entscheidet der Familienrat, wobei das Mädchen befragt wird. Der Swat erscheint abermals in der Wohnung des Mädchens. Die Eltern haben mittlerweile einen zustimmenden oder abschlägigen Entschluß gefaßt. Im ersteren Falle erklären sie dem Vermittler, es möge sich der Bursche für den nächsten Tag zum kleinen Verlöbnis vorbereiten. Am nächsten Tag schickt der Bursche eine Holzflasche, eine Goldmünze (Ermelik), einen Ring und ein Kleingeld von 2—5 Francs. Das Goldstück und der Ring bedeuten ein Zutrauen des Burschen zum Mädchen und vice versa. Beim kleinen Verlöbnis ist der Bursche nicht zugegen. Es wird der Betrag des Vaterlohnes besprochen, wobei das Mädchen dem Vater des Burschen oder dem Bruder, falls dieser der Vermittler ist, die Hände küßt: die linke Hand einmal, die rechte zweimal und macht drei Verneigungen vor dem Vermittler. Dieser übergibt die Geschenke. Die zukünftige Braut küßt allen die Hände. Es folgen Glückwünsche. Das Mädchen beschenkt alle Anwesenden mit Hemden, Sacktüchern und tauscht dafür Geldgeschenke seitens der Gäste ein. Diese gehen auseinander. Man stellt einen Termin für das große Verlöbnis fest.

Das große Verlöbnis beginnt damit, daß der Bursche seinerseits Halsbänder vorbereitet und sich mit seinen Eltern und Verwandten in die Wohnung des Mädchens begibt. Man zecht. Die Eltern des Burschen überreichen die Geschenke dem Mädchen, das allen die Hände küßt, ferner Glückwünsche, wobei der Bursche in einem anderen Zimmer verweilt. Es begibt sich sodann das Mädchen zum Burschen und setzen sich beide auf einem Polster, Knie an Knie gelehnt. Man geht auseinander, nachdem man das Datum der Hochzeit festgestellt. Der Verlöbniszustand dauert 10—15 Tage, selten einen Monat.

Die Hochzeit beginnt damit, daß man die Eltern der Braut davon verständigt und sie zur Hochzeitsvorbereitung auffordert. Freitag in der Frühe nähen Mädchen die Fahne und singen dabei folgendermaßen:

„Bist du des Junggesellentums noch nicht satt,
Bist du des Mädchenschauens noch nicht müde“ usw.

Dabei wird der Name des Burschen genannt. Aehnlich wird dem Mädchen gesungen. Man zecht beim Burschen. Freitag abends wird der Honigkuchen „Medenik“ im Hause des Burschen zubereitet. Nachtsüber wird im Hause des Burschen Korn zu Grütze gestampft oder gemahlen, wobei gesungen und getanzt wird. Samstag wird der Honigkuchen (Medenik) beim Mädchen (Braut) gemacht, wobei man den Kuchen unter alle Gäste verteilt. Bei Tanz, wobei der Verbrüderte des Bräutigams den Kuchen auf dem Kopfe trägt, wird nach dreimaligem Rundtanz der Honigkuchen auf ein Polster gelegt und sodann in Stücke zerteilt. Samstag abends gehen alle mit Dudelsack an der Spitze in die Wohnung der Braut. Der Zug bringt dem Vater des Mädchens den Vaterlohn und Kleidergeschenke. Der Horotanz wird dreimal vom Bräutigam unterbrochen. Die Kleidergeschenke und den Vaterlohn überreicht man dem Vater des Mädchens. Man zecht. Die Braut tanzt das Horo neben den Mädchen. Alles geht auseinander. Sonntag werden die Kleidungsstücke der Braut, die man Ausstattung nennt (techn. „Tscheis“) im Hofe auf-

gehäuft. Auf die Ladung klettert ein Kind hinauf. Das Kind muß männlichen Geschlechtes sein und es hat eine symbolische Versteigerung vorzunehmen. Die Hochzeitsgäste nehmen an der Versteigerung teil. Den symbolischen Betrag bekommen die Eltern der Braut, wobei man dem Kinde, das die Ausstattung versteigert, kleine Geldgeschenke überreicht. Man ladet die Ausstattung auf einen Wagen, wobei man die Kleidungsstücke eines nach dem andern dem Fuhrmann übergibt, der sie dem Hause des Burschen zuführt. Die Ochsen, die den Wagen mit der Ausstattung führen, sind mit drei Kopftüchern geschmückt. Es ist eine Schenkung seitens der Braut. Mit Dudelsack wird die Ausstattung in die Wohnung des Burschen gebracht. Es wird die Familie des Paten eingeladen, die in Begleitung des Burschen die Familie des Mädchens besucht. Man zecht. Der Pate wird mit einem Tannenbaum, der von den Verwandten des Mädchens beschmückt ist, beschenkt. Die Tanne ist mit Mais, schwarzen Trauben und am Wipfel mit einer Zitrone behängt. Dieser Tannenbaum wird ebenfalls versteigert. Es ist eine symbolische Versteigerung. Man nimmt sodann eine dritte Versteigerung vor, nämlich die des Hahnes. Man versteigert einen Hahn. Eine Verwandte des Bräutigams nimmt die Versteigerung vor und heißt „Petalar“, d. h. der Hahnenverkäufer. Bei der Versteigerung wird getanzt, wobei man sich gegenseitig überbietet. Man führt sodann das Brautpaar in die Kirche. Dieses stellt sich der Sonne gegenüber auf, wobei die Braut verschleiert wird. Die Verschleierung vollzieht die Patin. Dabei wird folgendes gesungen:

„Des Mädchens Mutter, Mädchens Vater,
Mit deiner Tochter!
Ich sagt' dir ja, du Mädchens Vater,
Pflanz' keinen Weinberg, pflanze kein Feld,
Du wirst ja Mädchen verheiraten,
Der Weinstock wird vertrocknen.“

Es folgt der Abschied der Braut von ihrem Verwandtenkreise. Die Braut weint, Verwandte desgleichen. Es er-

scheint der Pate, dem man den Weg beim Tor des Hauses mit einer Kette belegt und Feuer darüber ausstreut. Der Pate führt das Brautpaar zur Kirche. Trauung und Rückzug zur Wohnung des Burschen. Der Zug bleibt vor der Türe des Hauses stehen, wo der Pate den Vater des eben getrauten Ehemanns fragt, was er der Schwiegertochter zu schenken verspricht. Eine Kuh mit Namen X, ein Schaf usw., erwidert der Schwiegervater. Aehnliche Fragen stellt der Pate an die Schwiegermutter, an die Schwestern und Brüder des Ehegatten. Alle Befragten haben Entsprechendes zu versprechen. Der Dudelsack spielt und die beiden Schwiegereltern (Eltern des Burschen) tanzen mit Kerzen in der Hand im Zimmer den Nationaltanz Tschepnitza und machen mit den angezündeten Kerzen Handbewegungen, während der Brautzug und die jungen Eheleute diesen Tanz von außen her beobachten. Die junge Ehefrau streicht mit einem in Honig getauchten Tüchlein die Türe des Hauses an. Das junge Ehepaar kommt in die Wohnung des Burschen. Im Nebenzimmer wird mit dem Paten geschmaust. Es folgt der Horotanz.

Der Hahnenverkäufer und die Hahnenverkäuferin ziehen das junge Ehepaar aus und führen es in eine Extrastube, wo der Beischlaf vollzogen wird. Steht es fest, daß die Frau ehrlich war, so wird süßer Branntwein umhergetragen. Ist die Frau unehrlich befunden, so bekommt der Eidam eine entsprechende Entschädigung vom Vater der Ehefrau. Das Dorf kennt keinen Scheidungsgrund wegen Unehrlichkeit der Frau. Montag um 9 Uhr früh hat die junge Ehefrau allen Hochzeitsgästen seitens des Ehemannes die Hände mit Wasser zu begießen und alle mit Tüchern und Hemden zu beschenken, wobei sie allen die Hände küßt. Jeder beschenkte Gast wirft in einen Kessel ein Geldgeschenk für die Frau. Nun wird die Ehefrau zum Brunnen geführt, damit sie Hafer säe und dreimal mit anderen Frauen um den Brunnen herumgehe. Die Hahnenverkäuferin füllt zwei Kessel mit Wasser an. Die Ehefrau gibt dem Kessel einen Fußstoß, so daß der Kessel

umgeworfen wird und das Wasser hinausrinnt, worauf nochmals süßer Branntwein verteilt und Geschenke gespendet werden. Die Kessel, die man am Brunnen gefüllt hat und nachher ausschüttet, nimmt der Brautführer in Besitz und trägt sie in die Wohnung des Burschen hin, wo die Kessel von der Ehefrau in Besitz genommen werden. Die Schwiegermutter kommt ihm entgegen und beschenkt ihn, worauf ein Gelage folgt. Man geht auseinander. Nach einem oder zwei Tagen ladet der Eidam seine Schwiegereltern zu sich ein. Das ist das sog. Powratki oder Zurückgehen. Am dritten Tag nach der Trauung wird die Ehefrau entschleiert, was man gewöhnlich am Mittwoch vornimmt. Nach der Entschleierung begibt sich die Ehefrau abermals zum Brunnen, macht Rundgänge, sät Hafer, wirft Kessel um, teilt süßen Branntwein aus und bekommt Geschenke. In einigen Tagen erfolgt ein Gegenbesuch der Ehefrau in der Wohnung ihrer Eltern, was man Powratki nennt. Hier wird die Ehefrau (Tochter) von ihrem Vater mit zwei Kesseln, der Schwiegersohn mit Viehstücken beschenkt. Nach Ablauf dreier Monate bis zu einem Jahre ladet der Pate die jungen Eheleute zur „Vergebung“ oder „Verzeihung“, wobei er diese mit einem Paar Kesseln und einem Blechglas beschenkt. Seitdem hat die Schwiegertochter das Recht, den Paten anzusprechen. Die Schwiegertochter beschenkt die Gäste des Paten mit Handtüchern, Hemden u. dgl. Diese Geschenke werden derart ausgeführt, daß sie das geschenkte Sacktuch an die Feuerzange anhängt oder die Türen damit behängt usw.

Pomaken (Pomaci) sind Bulgaren, die bei der Eroberung Bulgariens von den Türken zwangsweise den Islam annahmen. Dieser zerstörte bei diesen Bulgaren ihren Familienverband, der heutzutage folgendermaßen gestaltet ist. Jede Familie bildet eine Wirtschaftseinheit, in der Vater und Sohn im Frieden leben. Brüder sind miteinander in Zwietracht, d. h. leben nicht in einer Wirtschaft. Jeder Sohn bildet nach seiner

Verehelichung eine eigene Wirtschaft. Ist aber der Vater alt, so unterstützt ihn der Sohn, dem es am besten geht, d. h. der am besten situiert ist. Die Frau wird bei den Pomaken höher geachtet als bei den christlichen Bulgaren. Doppelehen kommen selten vor, desgleichen Ehescheidungen. Heiraten geschehen zwischen dem 15. und 20. Lebensjahre. Bevor der Sohn heiratet, ist sein Vater verpflichtet, ihm ein Haus zu bauen. Bei der Heirat bekommt der Sohn auch manches Feld oder Wiese. Will der Vater bei seinen Lebzeiten einem Sohne etwas schenken, und tut er es auch tatsächlich, so erheben die anderen Kinder dagegen Widerspruch und es entstehen Zänkereien. Um dem vorzubeugen, erfolgt seitens des Vaters das sog. Zuschreiben des Gutes vom Vater auf den Sohn. Dieses „Zuschreiben“ ist ein Rechtsakt, der entweder mündlich oder schriftlich zum Vollzuge kommt. Beim schriftlichen hat der Imame, d. h. der Ortsgeistliche, einen Schriftsatz darüber zu entwerfen. Dabei sind immer 4—5 Nachbarn als Zeugen anwesend. Beim mündlichen Zuschreiben erklärt der Vater seinen diesbezüglichen Willen vor einigen Anwesenden. Auf Grund dieses Schriftaktes hatte der Berechtigte ehedem eine Handfeste beim Kreisgerichte bekommen können. Ist jemand kinderlos, so wird ihm ein Kind „zugeführt“, d. h. er kann ein Kind adoptieren. Die Annahme an Kindes Statt geschieht vor 3—4 Personen, vor denen der Adoptivvater seinen Willen dahin erklärt, daß er das Kind wie sein eigenes erziehen wolle und es mit bestimmten Gütern bedenken werde. Hat jemand nur Töchter und keinen Sohn, so nimmt er einen Burschen in die Familie und adoptiert ihn — „den Eingewanderten“ nennt man so eine Aufnahme, d. h. man rechnet darauf, daß der so der Familie beigesellte Bursche der zukünftige Schwiegersohn der Familie werde. Solche Burschen haben nichts zu reden in der Familie des Hauses, wo sie empfangen wurden; man wirft ihnen vor, sie haben nur ein Paar Schuhe in diesem Hause.

Es kommen unter den Pomaken Nachbarsozietäten, Nach-

bargesellschaften vor. Es schließen beispielsweise zwei Nachbarn einen Vertrag dahin ab, gemeinschaftlich ihre Felder zu beackern. So z. B. wenn beide Teile nur einen Ochsen besitzen, so spannt sich bald der eine, bald der andere an den Pflug und ackert. Es verbinden sich zwei Nachbarn dahin, gemeinschaftlich Märkte zu besuchen. Einmal fährt der eine der Gesellschafter, das anderemal der andere mit dem Wagen auf den Markt. Stirbt unterwegs das Pferd des Gesellschafters, so hat es niemand zu zahlen, beide Gesellschafter haben den Schaden zu tragen. Ist dagegen das Pferd gemietet und der Vermieter Gesellschafter, so haftet der andere Gesellschafter dem Eigentümer des Pferdes zur Hälfte.

Will jemand von den Pomaken ein Haus bauen, so hat er das ganze Dorf zu versammeln, das ihm Steine oder Holz zusammentragen muß. Das ist das Rechtsverhältnis der gegenseitigen Hilfe, das sog. Mežo. Hat jemand krankheitshalber nicht zur Zeit geackert, gemäht oder gesät, so kommt ihm die gegenseitige Hilfe seiner Dorfgenossen zustatten. Es ist eine Art gegenseitige Versicherung der Dorfgenossen im Falle eines Unglückes, das den einen oder den anderen getroffen. Es gibt eine gegenseitige Hilfe für Männerarbeiten und eine solche für Frauenarbeiten. Die bei der gegenseitigen Hilfeleistung Beteiligten werden nach getaner Arbeit vom Wirt zum Essen geladen.

Bei den Pomaken im Dorfe Tschepinzi existieren Hirtenverbände. Alle Herden des Dorfes werden alljährlich im Frühling an einem oder zwei Orten gesammelt. Es werden gemeinsam die Lämmer von den alten getrennt. Es wird Milch gemolken und unter allen Anwesenden Käse verteilt, ohne Unterschied, ob die Betreffenden Schafe besitzen oder nicht. Von jedem trächtigen Schaf nimmt der Herdebesitzer zu einem Eimer Milch. In der Umgegend des Dorfes Batak ist ein Teil des Terrains gemeinsamer Besitz der Dörfer Dorkowo, Kostandowo, Rakitowo und Batak gewesen. Die türkische Regierung hat ihrerseits den Besitz

parzelliert und jeder Hausvater dieser Dörfer bekam eine Handfeste für einen bestimmten Teil des gemeinsamen Besitzes. Der Besitz besteht aus einer Wiese. Nun existiert der Brauch, daß bei langdauernder Dürre zur Zeit des Mähens sich alle Bauern mit Dudelsack und Pfeifen versammeln und die gemeinsame Wiese in 75—150 Stücke teilen, da jeder Besitzer einer Handfeste für einen Teil der Wiese sich einen Gesellschafter dazugesellt. Die Gesellschafter heißen die „Neuen". Die Wiese wird vermittels des Halters der Sense gemessen. Dieses Maß heißt „Kosilo". Man bedient sich auch eines Seiles bei der Ausmessung der Wiese. Die Messenden (ähnlich den Agrimensores des römischen Rechtes) lassen sich für ihre Mühe zahlen. Sie werden mit Teilen der Wiese entlohnt. Was davon noch übrig bleibt, bekommen die Zigeunerschmiede des Dorfes. Das ist ein Rest der alljährlichen Verteilung der gemeinen Mark des Dorfes oder des betreffenden Ortes.

Das Fehderecht (Blutrache) ist bei den Pomaken heimisch, wenn auch in abgeschwächter Form. Es wird folgendermaßen ausgeübt:

a) Das Anzünden der Garben oder des Heues des Gegners aus Rache.

b) Das racheweise Ausmerzen des Grünzeuges, des Tabaks usw.

c) Das Anstreichen der Türe mit Teer. So im Falle ein Mädchen einen Burschen übel beleumundet (über ihn ein schlechtes Wort fallen ließ), so geht der Beleidigte nachts vor die Türe des Mädchens und streicht die Türe mit Teer an. So im Dorfe Kostandowo.

d) Das Abreißen der Gartengewächse, der Gartenblumen. Es geschieht in Fällen, wo man einem Burschen die Hand eines Mädchens abgeschlagen, und worauf sich der gekränkte Bursche durch Abhauen und Abbrechen der Gartenblumen aus dem Garten des ihm den Korb gebenden Mädchens rächt.

e) Das Auslassen des Viehes. Der gekränkte Bursche kommt bei Nacht in den Stall des Mädchens, das ihn be-

leidigt und treibt das Vieh in den Garten hinaus, damit es Schaden anrichte. Aus Rache.

f) Nachts werden Wägen aus den Höfen der Mädchen, die sich eine Beleidigung eines Burschen zuschulden kommen ließen, hinausgetragen und in entlegene Orte hinweggeschleppt.

g) Das Berühren des Mädchens. In Kostandowo oder im Dorfe Banja ist ein Mädchen einem Burschen gewogen, und wenn es ihn dann auslacht, so verfolgt es der Bursche und sucht Gelegenheit, die Betreffende bei der Hand zu fassen und so in Gegenwart von Leuten hinwegzuschleppen. Haben das die Leute bemerkt, so läßt der Bursche die Hand des Mädchens los. So einem Mädchen wird dann nachgesprochen, es sei „berührt" worden, und es könne nur den heiraten — dazu ist es moralisch verpflichtet —, von dem es berührt wurde.

Verbrüderungen durch das Ernähren des Kindes aus der Brust der Amme kommt bei den Pomaken vor. Das Kind der Amme und das fremde Kind, das aus den Brüsten der Amme gesaugt hat, sind verbrüdert[7a]). So kommen Verbrüderungen zwischen christlichen und mohammedanischen Kindern vor. Während des Wochenbettes bekommt die Wöchnerin Geschenke: Kuchen und Kopftuch. Das Neugeborene wird gleichfalls beschenkt. Die Gäste werden bewirtet. Das erste Verlassen des Bettes seitens der Wöchnerin wird mit Empfang von Gästen gefeiert. Wenige Tage darauf wird das neugeborene Kind gesalzen — das sog. Einsalzen des Kindes. Dieses kommt jedoch bei allen Pomaken nicht vor. Bei manchen Pomaken bekommt das neugeborene Kind einen Namen sofort nach der Geburt, bei anderen 7 Tage nachher. Beim Namengeben kommt ein besonderes Gebet vor. Bis zum 40. Tage geht die Gebärende nicht aus dem Hause ohne Begleitung. Ist sie ganz allein, so nimmt sie Stücke brennender Kohlen und geht damit aus dem Zimmer hinaus, damit ihr nichts Schlechtes geschehe, wie das Volk glaubt. Macht das

[7a]) [Islamrecht. — Kohler.]

Kind den ersten Schritt, so beschenkt die Mutter die Verwandten mit Näschereien (Süßigkeiten). Das nennt man Proschtapulkja.

Kinderhochzeiten nennen die Pomaken den mohammedanischen Brauch des Beschneidens. Das Beschneiden des Knaben wird im Alter von 3—5 Jahren vollzogen. Der Brauch wird von Schmaus und Unterhaltungen begleitet. Dabei werden die Kinder männlichen Geschlechts an einem Tage beschnitten, wobei auch Verwandte und Freunde aus anderen Dörfern anwesend sind. Das Fest selbst beginnt der reichste Hausvater des Ortes, der gleichzeitig zwei, drei eigene Kinder zum Beschneiden besitzt. Dazu müssen jedoch 50 bis 60 Kinder (Knaben) zum Beschneiden vorhanden sein. Der reichste Hausvater hat die gemeinschaftlichen Auslagen zu bestreiten und jeder Hausvater, dessen Knaben beschnitten werden, bestreitet die speziellen Auslagen seiner Kinder. Der den Anfang des Festes macht, der reichste Hausvater, begeht das sog. Unterkneten (Podmiswanje). Das Fest beginnt am Samstag und endet am Mittwoch oder Donnerstag. Das Verfahren des Unterknetens (Podmiswanje) besteht in folgendem: Der reichste Hausvater nimmt sich drei oder zumindest zwei Personen (Männer), die Frauenkleider anziehen und denen man 10—50 Groschen Lohn zahlt. Es sind meistens Zigeuner. Der eine der verkleideten Zigeuner trägt in der Hand einen Stock mit dickem Ende, berührt damit einen seiner Genossen und spricht laut schreiend folgendes: „Hört alle! Morgen läßt der X. Y. (Name des Reichsten des Dorfes) sein Pferd los zum Wettrennen und er wird ihm eine große Peitsche machen, daß es renne, ha, ha, ha! Hört's alle, hört's!“ Dabei berührt der Herold nochmals seinen Kollegen mit dem Stock. Der Kollege verschwindet unter der Menge des Volkes. Das ist der Anfang des Beschneidungsfestes, wo alle Bauern festlich gekleidet erscheinen müssen. Darauf folgt die sog. Versammlung (Sbor). Donnerstag in der Frühe versammeln sich alle Dörfer in dem Dorf, wo das Beschneiden

stattfinden soll. Es wird ein Pferderennen veranstaltet. Jedes Dorf bringt ein Schaf, auf ein Pferd geladen. Das Schaf wird dem Hause des Beschützers dieses Festes überliefert und dort ein Gelage vorbereitet. Die Gäste aus anderen Dörfern werden von Männern und Burschen bewaffnet begegnet.

Jedes Dorf hat einen Rennplatz, den man Kuschia nennt. Vormittags ist Wettrennen. Nachmittags Wettkämpfe, die man Giuresch nennt. Nach den Wettkämpfen beginnt das Beschneiden der Knaben mit einem Verfahren, das man Alaj nennt. Jeder Knabe besteigt ein Pferd und begibt sich ins Haus des reichsten Bauern, des Schirmers dieses Festes. Sind alle Knaben beritten vor der Türe dieses Schirmers des Festes, so erscheint ein Hodja (Hodscha) und alle reiten durchs Dorf mit einem allgemeinen Gebet. Nachdem dies geschehen, gehen die Knaben zu ihren Eltern, um von diesen ein Geschenk zu verlangen. Dieses obligatorische Geschenk der Eltern an den zu Beschneidenden nennt man Siunetlik. Das Kind wird vom Vater und von der Mutter beschenkt. Ist das Kind nicht fähig, das Geschenk zu fordern, so hat der Begleiter es zu tun und im Namen des Kindes ein Schenkungsversprechen zugunsten des zu beschneidenden Kindes entgegenzunehmen. Ist das geschehen, so wird der Knabe von seinem Begleiter, dem sog. Siunetschia, beschnitten. Im Hause wird gezecht und die verkleideten Zigeuner machen, von Haus zu Haus herumgehend, Späße.

Das Beschneiden geschieht am Donnerstag [8]).

Nach der Eroberung des Rhodopegebietes durch die Türken wurden alle Teile des Gebietes einschließlich des Pomakenlandes in folgende vier Länderarten geteilt:

1. Länder, die man im Erbeigentum den den Islam angenommenen Bulgaren überließ.

2. Länder, die man den Christen übergab und dieselben verpflichtete, eine Steuer (Zehent) dafür zu entrichten.

---

[8]) Sammlung der Volksdichtung, Wissenschaft und Literatur, herausgegeben vom Ministerium für Unterricht, Buch V, 1891.

3. Geschenktes Land, das der Sultan den erobernden Anführern geschenkt hat.

4. Wakufsländereien (also geistliche Klostergüter u. dgl.).

5. Staatsländereien [9]).

Im Laufe der ersten drei Jahrhunderte türkischer Herrschaft erscheinen in diesen Gegenden eine Art kleinasiatischer Türken, die sog. Jurutzi (Juruken). Dieser Türkenstamm nahm große Ländereien in Besitz, wie, d. h. auf welche Art dies geschehen ist, ist unbekannt. Genug, daß die Jurutzi in Familienverbänden auch das Rhodopegebiet einnahmen. Dabei hatten diese Jurutzi der türkischen Regierung eine Steuer zu zahlen, den sog. Mukkadder, die aus 16 Dramm bestand.

Unter den Pomaken im Rhodopegebirge ist der Brauch des Frauenraubes sehr verbreitet. Man raubt eine Braut oder Geliebte, auch verheiratete Frauen werden geraubt. Die Hälfte der Hochzeiten geschehen bei den Pomaken durch Frauenraub [10]). Derselbe Brauch herrscht in weit geringerem Maße auch unter den Christenbulgaren in den Gegenden des Rhodopegebirges, doch aus ganz anderen Motiven, nämlich nicht infolge der Tradition, wie bei den Pomaken, sondern infolge der Hindernisse, die die Eltern der Braut dem Bräutigam entgegenstellen. Gegenstand des Frauenraubes ist die Braut, eine Geliebte, die noch keine Braut ist, eine fremde Braut, ein fremdes Mädel überhaupt, eine Witwe. Die Entführungsgründe sind 1. rein ökonomische, 2. Liebesgründe, 3. Racheursachen, 4. Traditionsursachen, 5. Mutwillensgründe.

1. Aus ökonomischen Gründen geschieht die Entführung einer Frauensperson bei den Pomaken, im Falle der Bursche

---

[9]) Die Schafzucht in den Mittelrhodopen von W. Detschew (bulgarisch).

[10]) St. N. Schischkow, Der Frauenraub in den Rhodoper Hochzeitsgebräuchen, im „Rhodopski Napredak“ vom Jahre 1906, Heft II (bulgarisch).

oder seine Eltern arm sind, so daß ihnen die Mittel mangeln, eine Hochzeit zu bestreiten, oder im Falle die Eltern des zu entführenden Mädchens viel Schuhe oder hohen Abkaufsbetrag verlangen. Dabei ist die Entführungsursache oft die Hoffnung auf gute Erbschaft oder Mitgift, die reiche Eltern ihren Töchtern mitzugeben pflegen. Gütervereinigung (Verbindung) ist oft ein zureichender Grund des Frauenraubes. 2. Liebesgründe liegen dann vor, wenn die Eltern der Braut sie dem Burschen, der um dieselbe wirbt, nicht geben wollen oder sie einem anderen versprechen; wenn der Bursche erfährt, daß Verwandte des Mädchens eine Entführung zugunsten eines Nebenbuhlers veranstalten; wenn endlich die Braut selbst dem Bräutigam den Korb gibt, oder wenn die Eltern des Burschen die Heirat nicht billigen. In diesen Fällen kommt Frauenraub bei den Pomaken vor. Befolgt der Sohn den Willen seiner Eltern nicht, so kann er vom Vater enterbt werden. Es kommen Fälle vor, wo die Eltern der Braut den zukünftigen Eidam für gut finden, wo er ihnen gefällt, aber der Braut selbst nicht erwünscht ist. In solchen Fällen stiften die Eltern den zukünftigen Schwiegersohn selbst an, daß er ihre Tochter entführe, und drücken dabei ein Auge zu. 3. Feindseligkeiten unter den Familien ohne Liebesgründe sind oft Ursachen von Frauenraub. 4. Traditionsursachen sind Ursachen, die dem Ehrgefühl der Eltern schmeicheln und den Burschen zur Mädchenentführung treiben.

Die Art der Frauenentführung geschieht durch den Burschen selbst mit Teilnahme eines oder einiger seiner treuen Freunde oder Verwandten. Die Eltern des Burschen nehmen daran nicht teil. Oft erleichtern den Raub im geheimen die Verwandten des zu entführenden Mädchens. Ist das Mädchen entführt, so gehen die Eltern der Entführten und umzingeln das Haus des Burschen, es kommen Schlägereien vor, man ruft den Geistlichen oder den Imam und traut die Entführte mit ihrem Entführer, nachdem man sie befragt, ob sie den Entführer haben will oder nicht und die Entführte mit

den Worten: „Was ich gesucht, das habe ich gefunden" die ihr gestellte Frage beantwortet. Lautet die Antwort des Mädchens (der Entführten) abschlägig, nämlich daß es gewaltsam ihrer Freiheit beraubt wurde und es ihren Entführer zum Mann nicht haben will, so wird es demonstrativ aus dem Hause des Entführers weggeführt und ihren Eltern zurückgegeben. Der Entführer wird mit einer Geldstrafe zugunsten der Moschee oder der Kirche, oft mit Prügelstrafen bedroht. Die Mitgift der Entführten heißt „Spap" und wenn auch der Entführer mit der Entführten Frieden schließt, bekommt die Entführte trotzdem ihren „Spap" (Mitgift) nicht.

Das Merkwürdige in den Rhodopegegenden ist der Beistand, den sich die Bewohner gegenseitig leisten, im privaten wie im öffentlichen Interesse. Hat ein Dorf nicht die nötigen Mittel, sich eine Moschee oder Kirche zu bauen, so hilft dazu die ganze Bevölkerung mit gemeinsamen Kräften ohne Zwang. Es kommen auch die benachbarten Dörfer zur Hilfe. Alles arbeitet in solchen Fällen umsonst, genauer, man sammelt unter der Bevölkerung, um die dabei beschäftigten Arbeiter zu entlohnen. Jeder bringt den Arbeitern, was nur möglich. So sind alle Schulgebäude, Kirchen, Moscheen, Grabstätten gebaut worden. Im privaten Leben kommt dieses Beistandleisten öfter vor. Man hilft sich gegenseitig beim Häuserbauen, man beschenkt sozusagen kollektiv den Aermeren. Desgleichen leistet man kollektive Hilfe beim Verheiraten eines armen Mädchens, dem man Mitgift und Ausstattung erst auf die angedeutete Art einsammeln muß. Dieser gegenseitige Beistand kommt bei den Feldarbeiten im Rhodopegebirge oft vor. Manche Bewohner des Landes, die große Länder besitzen, rufen 100 bis 200 Personen, bestehend aus Mädchen, Frauen und Männern, zusammen. Diese Arbeitergruppen nennt man Mezii. Erscheint so eine Mezija im Dorfe, so ist der Jubel und die Freude im Dorfe groß. Die Arbeit wird unter Trommelschlag und Pistolenknall begonnen und fortgesetzt. Es ist eine Gelegenheit des Werbens und der Frauenwahl seitens der

Burschen. Alle die die Mezija bildenden Arbeiter arbeiten ihrem Mitinsassen umsonst, besonders wenn dieser arm ist. Das ist die Aeußerung des gegenseitigen Beistandes bei der Rhodopebevölkerung [11]). Dieser kollektive Beistand ist in der Bevölkerung des Rhodopegebirges so stark eingewurzelt, daß ein ganzes Dorf oft gemeinsam alles verrichtet, was jeder einzelne für sich allein und für die Gesamtheit leisten sollte. Es wird gemeinschaftlich geerntet, gesät, gemäht, geackert usw.

Bezüglich der Grenzen der unbeweglichen Güter gelten in den Gegenden des Rhodopegebirges folgende Regeln:

1. Die Grenzen der unbeweglichen Güter (Felder usw.) sind so gezogen, daß weder Mensch noch Vieh die Grenzen des Feldes ohne Mühe überschreiten kann. Die Felder werden entweder mit Steinmauern umgeben, d. h. mittels Duwar begrenzt oder mittels dicker Bretterwände (Brettermauer) oder mittels Pfählen, zwischen denen man dünne Aeste umwindet und so die einzelnen Pfähle untereinander verbindet. So werden Stücke Land in der Nähe des Dorfes begrenzt. Anders die weiter entlegenen. Dort bedient man sich der sog. Sinure, d. h. Grenzzeichen.

2. Solche Grenzzeichen sind entweder Wege, Flüsse, Quellen, Felsen, Schluchten u. dgl. Das sind die sog. natürlichen Sinure oder natürlichen Grenzzeichen.

3. In Ermangelung von natürlichen Grenzzeichen legt man künstliche an, die gewöhnlich aus langen Steinen, tief in die Erde geschlagen, bestehen, wobei nur ein kleiner Teil dieser Steine an der Oberfläche emporragt. Solche Steine bilden eine Grenzreihe und liegen in einer Entfernung von 2—5 m einer neben dem anderen. Bei Teilungen, Verkäufen, Tausch u. dgl., wenn sich die Beteiligten über die Sinure nicht geeinigt haben, werden alte Nachbarn, Vertrauensmänner, eingeladen, die die Teilung vornehmen und die Grenzzeichen

---

[11]) Schischkow im Rhodopski Napredak vom Jahre 1905, Heft II (bulgarisch).

hingeben. Niemand kann das Grenzzeichen wegnehmen oder an einen anderen Ort geben als dort, wo es vorgefunden wird. Jeder Nachbar muß beim Ackern dessen bedacht sein, daß er ja nicht des Nachbars Grenzstein aus- oder wegackert. Das geheime Wegnehmen der Grenzsteine ist strafbar und wird dem Diebstahl gleichgestellt. Ein Frevler, der einen Sinor sich aneignet, heißt Haramdzije (Räuber) und wird jedes Vertrauens verlustig. Von solchen Leuten herrscht der Glaube, daß sie auf der anderen Welt den gestohlenen Boden auf ihren Rücken tragen werden. Ist an der Grenze zweier Grundstücke ein fruchttragender Baum, so wird die Frucht dieses Baumes unter den Nachbarn zu gleichen Teilen geteilt, ohne zu berücksichtigen, wer den Baum gepflanzt hat. Steht ein fruchttragender Baum drinnen auf dem Grundstück des einen Nachbars, wirft er jedoch Schatten auch auf das Grundstück des Nachbars, so hat letzterer ein Recht auf alle Früchte, die auf seinen Boden fallen. Ist der Baum kein fruchttragender, so hat der Nachbar das Recht, die Aeste, die den Schatten auf seinem Grundstücke verursachen, abzuschneiden. Auf den Furchen, wo sich die Grenzsteine befinden, kann jeder Nachbar nur mit Zustimmung des anderen Bäume anpflanzen. Das Bedecken der Grenzzeichen mit Erde oder Steinen ist verboten[12]).

Verlöbnisrecht im Dorfe Jugowo (Ruptschoser Umgegend).

Die Wahl der Braut geschieht beim Horotanz, wobei die Mädchen des Dorfes singen und tanzen. Das Werben geschieht ferner auf den Spinnversammlungen. Jeder ledige Bursche kann bei diesen Spinnunterhaltungen erscheinen. Das Verlobungsalter der Mädchen ist vom 17.—21. Lebensjahr, das des Burschen das 24. Lebensjahr, d. h. vom 18. bis 24. Lebensjahre. Selten erreicht ein unverlobtes Mädchen oder

---

[12]) Schischkow, Zeitschrift Rhodopski Napredak Nr. 6 vom Jahre 1906.

Bursche das 25. Lebensjahr. Das Verlöbnis geschieht folgendermaßen: einige Mädchen, Verwandte des Burschen, begeben sich ins Haus des angeworbenen Mädchens und sagen der Familie, daß die Verlobung heute abend stattfindet. Die Eltern des Mädchens bereiten Essen, Wein und Branntwein vor, das Mädchen hat Geschenke vorzubereiten. Abends begibt sich der Vater des Burschen, die Brüder, Schwiegersöhne und andere Verwandte in die Wohnung des Mädchens und tragen einen Sack mit einer Holzflasche. Tuch weiß oder rot, jedoch ohne schwarze Flecken. Im Tuche (Sacktuch) gibt man einen Betrag von 15—20 Francs, eine Blume Bosilek (Hirnkraut) mit einem roten und weißen Faden gebunden und eine Handvoll Gerste. Das Sacktuch wird gefalten. In den Sack gibt man auch Schnaps hinein. Die Abgesandten des Burschen heißen „Momare“, und sobald sie in der Wohnung des Mädchens erschienen sind, so ruft der Vater des Mädchens dasselbe hinein und sagt ihr: „Diese Leute kommen im Namen des Burschen X. X. Gefällt er dir, so nimm ihn und sage nicht, daß ich dich gewaltsam beredet habe.“ Will ihn das Mädchen, so macht es ein Kreuz (das Zeichen des Kreuzes), verbeugt sich dreimal tief, nimmt den Sack mit dem Zeichen (Lischan = Nischan) vom Vater des Burschen, küßt ihm die Hand und übergibt den Sack ihrem Vater, indem sie ihm die Hand küßt. Der Vater des Mädchens nimmt den Wein und den Branntwein aus dem Sack heraus. Das Sacktuch mit dem Gelde gibt er dem Mädchen. Sodann nimmt das Mädchen Geschenke heraus und beschenkt die „Momare“ — die Abgesandten (Boten) des Burschen. Einer oder zwei der Momari, sobald sie sehen, daß das Verlöbnis zustande ist, begeben sich in die Wohnung des Burschen, um das Essen, Wein und um dem Helden anzusagen, daß sie ihn verlobt haben. Der Bursche nebst einem seiner Freunde tragen das Essen und den Wein in die Wohnung des Mädchens. Desgleichen küßt er die Hand den Anwesenden und diese segnen ihn. Nach dem Essen beginnt der Horotanz, wo die Verlobten nebeneinander tanzen.

Dienstag begeben sich die Mutter oder die Schwester des Burschen in die Wohnung der Braut und bringen ihr ein Sacktuch voll mit Rosinen, eine Flasche Branntwein, daß sie die Nachbarn und Verwandte bewirten. Im Laufe der ganzen Woche sehen sich die Verlobten nicht. Sonntag begibt sich der Bräutigam mit einem Freund in die Wohnung der Braut, indem er ihr eine Holzflasche hinträgt, wobei letztere ihn und seinen Freund beschenkt. Von dem Moment an ist es dem Bräutigam erlaubt, bis zum Hochzeitstage die Braut zu besuchen. Das Verlöbnis dauert 1—3 Jahre. Ist der Bräutigam noch nicht Soldat gewesen, so hat er im Laufe dieser Zeit die Möglichkeit, seine Militärpflicht abzudienen und die Braut muß ihm treu bleiben, sie muß auf ihn warten. Geschieht die Verlobung, nachdem der Bursche seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat, so dauert das Verlöbnis nur ein Jahr. Während der Verlöbnisfrist ist die Braut in ihren Vergnügungen an die Zustimmung des Bräutigams gebunden. So kann die Braut beispielsweise keine Spinnunterhaltungen an entlegenen Orten mitmachen ohne Erlaubnis ihres Bräutigams, der ihr sogar den Horotanz verbieten kann. Verlöbnisse werden jeden Feiertag geschlossen, außer zwischen Weihnachten und dem St. Johannestag, wo die Fastenzeit ist und wo es sündhaft erscheint, während dieser Frist Verlöbnisse und Trauungen zu schließen. Der Bräutigam ist verpflichtet, seine Braut an Ostern mit folgenden Sachen zu beschenken: Kopfbedeckung (Mütze), Strümpfe, eine weiße gestrickte kleine Mütze, die man unter dem Fes trägt, Terlik genannt, Kopfschmuck, aus silbernen Stäbchen bestehend, für Haar, und Gürtelschloß. Außer dem Haarschmuck muß der Bräutigam alles andere anschaffen. Schmucksachen können nachträglich geschenkt werden. Alles Genannte hat die Mutter oder die Schwester des Bräutigams der Braut hinzutragen. Die Braut beschenkt die Frauen, die ihr die genannten Geschenke hinbringen mit einem sog. „Testemel“ = ein breites Band aus weißem Stoff oder Seide, Es wird über dem Fes als Kopfbedeckung gelegt und über-

gibt ein Hemd für den Bräutigam nebst einem Sacktuch. Jedesmal zu Ostern bekommt die Braut, so lange sie eben verlobt ist, so viele Paar Stiefel, als sie eben Osterfeste verlobt ist. Es existieren zwei Verlöbnisarten: die eine das einfache Verlöbnis und das gesetzmäßige. Die einfache Verlobung wird ohne Geistlichen vollzogen und kommt öfter vor als die gesetzmäßige. Die gesetzmäßige Verlobung wird vor dem Geistlichen vollzogen, wie ein Vertrag, daß sich die Verlobten voneinander nie trennen werden. Die gesetzmäßige Verlobung kann nur gerichtlich gelöst werden. Verlöbnistrennungen kommen selten vor und zwar nur aus folgenden Gründen:

1. Sei es, daß eines der Verlobten erkrankt oder:

2. Es kommt eines dem anderen häßlich vor, nämlich die Braut dem Bräutigam oder vice versa. Andere Trennungsmotive existieren fast nicht[13]). Der Verlobte, der die Aufhebung des Verlöbnisses verlangt, trägt sein Zeichen Nischan mit nach Hause, wenn es die Braut ist, die die Aufhebung des Verlöbnisses haben will. Ist es der Bräutigam, so verbleibt ihm das Hemd, das ihm die Braut geschenkt. Oefter geschieht die Aufhebung der Verlobung mündlich, ohne sich das gegenseitig Geschenkte zurückzuerstatten.

Hochzeitsgebräuche. Das Verlöbnis dauert höchstens zwei Jahre, d. h. so lange, bis der Bräutigam seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat. Während dieser Zeit hat die Braut ihre Ausstattung vorzubereiten oder, wie man es nennt: „die Geschenke“. Im Laufe der Woche, Dienstag, erscheinen Verwandte des Burschen, sein Vater und der Bräutigam selbst, um den Kauf des Mädchens von ihrem Vater zu vollziehen. Dienstag morgen wird eine Frau in die Wohnung der Braut geschickt mit der Meldung, es werden abends Leute seitens des Burschen beim Vater des Mädchens wegen

[13]) Pena Nikolowa, Lehrerin im Dorfe Jugowo. Rhodopski Napredak vom Jahre 1911 Nr. 5 u. 6.

des Abkaufes desselben vorsprechen. Am Abend nach Sonnenuntergang begibt sich der Vater, der Schwiegersohn und einige Personen in die Wohnung der Braut mit Brot, Speisen, Wein und Branntwein. Es geht ihnen beim Eingang ins Haus der Vater der Braut (der zu Verlobenden) entgegen und ersucht sie, sich niederzusetzen. Nach längerer Unterredung stellt der Vater der Braut an die Gäste die Frage über den Zweck ihres Besuches. Der Vater des Eidames sagt darauf, daß er gekommen ist, um eine Otmeanitza für seine Frau, d. h. „Stellvertreterin“ dieser und um eine Lebensgefährtin für seinen Sohn zu holen. Der Vater des Mädchens gibt seine Zustimmung, stellt jedoch die Bedingung, man gebe ihm einen Betrag von 8 bis 10 Francs und außerdem allen Brüdern des Mädchens je ein Paar Schuhe. Der Vater des Burschen zahlt das Geld auf und verspricht die gewünschten Schuhe. Das Kaufen der Braut geschieht in Anwesenheit des Bräutigams (des zu Verlobenden) und dieser sowie die zu Verlobende küssen nun nach vollendetem Kaufe allen Anwesenden die Hand. Es wird sodann bis Mitternacht geschmaust. Von diesem Abend an verläßt die Braut ihre Wohnung nicht und der Bräutigam besucht die Braut nicht. Verletzen sie diesen Brauch, so werden sie von der heiligen Mutter Gottes — nach dem Volksglauben — nach der Heirat bestraft. Am Donnerstag derselben Woche begeben sich vier Mädchen in die Wohnung des Burschen und melken dort die Hefe zum Teig. Ein Mädchen siebt das Mehl und die anderen singen dazu:

„Bringt das kleine Sieb herbei,
Kleines Sieb und Gitter her,
Daß wir weißes Mehl absieben,
Daß wir weiße Kuchen kneten.“

Nachdem man das Lied gesungen, nimmt ein Mädchen eine Handvoll Mehl, besudelt das Gesicht des Bräutigams und sagt ihm folgendes:

„Wie dieses Mehl weiß ist, so seien auch deine Kinder weiß!“ Nachdem man die Hefe im Hause des Burschen

geknetet, begibt man sich in die Wohnung der Braut, um dasselbe daselbst zu machen. Man singt dasselbe Lied und bemalt das Gesicht der Braut ebenfalls mit Mehl. Samstag begeben sich dieselben Mädchen früh morgens in die Wohnung des Bräutigams, um das Brot zu backen. Man backt gewöhnlich zwei bis drei Backöfen Brot. Auf vier Laibe Brot gibt man Kreuze und steckt Rosinen hinein oder einige Kornelkirschen. Zwei Brote bekommt der Pate und die anderen zwei werden unter den Mädchen verteilt. Zwei Mädchen nehmen einen Laib Brot, die eine steht drinnen im Zimmer, die andere bleibt draußen vor der Schwelle des Hauses und so zerbrechen sie das Brot und verteilen es unter allen, die im Hause anwesend sind, mit dem Schwiegersohn beginnend. Dasselbe geschieht in der Wohnung der Braut. Nach dem Brotbacken vollzieht sich ein eigentümlicher Brauch: Die Mädchen und der Bruder des Bräutigams (der Brautführer) gehen um Efeu, um eine Stange damit zu zieren. Beides wird im Walde gesucht und dabei folgendes Lied gesungen:

„Keru, die Mädchen hören zu,
Gehen wir Keru, gehen wir
Oben in den Wald,
Um grünen Efeu zu sammeln,
Dem Burschen Stange verschönern!“
— „Geht nur, Mädchen, gehet nur,
Wir sind schon gestern gegangen,
Wir haben viel schon gesammelt,
Volle ebene Schoße.“

Der Baum, wovon die zu verzierende Stange abgeschnitten wird, muß ein Apfel- oder Pflaumenbaum sein. An den Ort, wovon man die Stange abgeschnitten, nämlich vom Baume, wovon die Stange stammt, bringt man eine Puppe aus Teig und begießt die Puppe mit Wein. Bei der Rückkehr trägt der Brautführer die verzierte Stange, wobei man, vor der Haustüre angelangt, folgendes Lied anstimmt:

„Komm hinaus, komm hinaus,
Du Mutter des Burschen,

Komm den Mädchen entgegen,
Nimm ihnen die Pferde weg
Und gib diesen Heu."

Die Mutter kommt mit einem Sieb mit Hafer und bewirft alle Anwesenden mit Hafer. Dasselbe Verfahren mit dem Zug mit verzierter Stange wiederholt sich vor der Wohnung der Braut. Dieselben Mädchen kehren in die Wohnung des Bräutigams und verzieren die Fahne. Man bereitet dazu folgende Verzierungen vor: 7 cm lange Stange, Efeublätter, Wolle grün und rot und dunkelviolett, Armband aus weißem und rotem Faden, ein breites, den Fuß bedeckendes Band, Mechreme genannt, weiß und rot. Eine Seite des Mechreme wird am Ende der Fahne angenäht, so daß drei Enden frei bleiben. Sodann wird das rote Tuch angenäht und man verziert es mit dem roten, grünen und dunkelvioletten Faden. Beim Verzieren der Fahne wird ein dementsprechendes Lied gesungen. Nachdem man die Fahne geziert hat, steckt man oben einen Apfel und einen Strauch Hirnkraut auf und stellt sie auf einem höheren Ort im Hofe auf. Auf dieselbe Art verziert man die Fahne (Stange) auch in der Wohnung des Mädchens.

Beim Verzieren der Stange sieht man darauf, daß die Farben der einen auf die rechte Seite der Stange kommen und die Farben der anderen Stange auf die linke Seite der Stange kommen, so daß beim Zusammenlegen beider Stangen auf einem Orte dadurch zwei rechte Seiten der Stangen entstehen. Nach dem Beenden der Stangen in beiden Familien begeben sich zwei Mädchen in die Wohnung des Burschen und die anderen zwei bleiben bei der Braut. Das eine Mädchen nimmt aus der Wohnung des Bräutigams einen Laib Brot und geht in die nächste Kirche, um es dort zu verteilen. Dasselbe macht ein Mädchen in der Wohnung der Braut, die zwei anderen Mädchen brechen das Brot unterwegs.

Samstag abend wird der Bräutigam rasiert. Beim Rasieren spielt der Dudelsack. An demselben Abend wird das Haar

der Braut geflochten. Am Sonntag kommen die vier Mädchen, die die Hefe gemolken und die Stange geziert haben. Diese Mädchen nennt man die Sängerinnen. Die Braut wird mit den schönsten Kleidern angezogen. Als Kopfbedeckung dient das sog. Testemel. Auch trägt die Braut Handschuhe. Der Putz der Braut geschieht nur deswegen, damit ihr die heilige Mutter Gottes nicht zürne. Die seitens des Bräutigams an der Verlobung Beteiligten begeben sich in die Wohnung des Paten mit einem Dudelsack und sodann in die Wohnung der Braut. Nach dem Essen und Trinken beim Paten begeben sich alle in die Wohnung des Schwiegersohnes, um denselben zu führen.

Aus der Wohnung des Schwiegersohnes nimmt ein an der Hochzeit Beteiligter seitens des Bräutigams einige Stücke Brot, 2—3 Krüge Wein und bringt sie in die Wohnung der Braut. Von da aus gehen die Paten, die Beteiligten seitens des Burschen, der Brautführer, Schwägerinnen und der Schwiegersohn, der zuletzt nachkommt. Der Brautführer trägt die verzierte Stange und einen Topf, an dem an einem Bande Geldstücke angebunden sind. Die Schwester der Braut trägt einen Sack mit frischen Kuchen und Rosinen. So vorbereitet gehen alle in die Wohnung der Braut. Dabei singen die oben erwähnten Sängerinnen folgendes Lied:

„Eilet rascher, Paten,
Eilt herbei ihr Hochzeitsleute,
Hat der Winde euch geführt
Oder Flut euch hergeschwommen?

Weder Wind hat uns geführt,
Noch hat Flut uns hergeschwommen,
Mädchen hat uns hergeführt
In den Hof des Mädchens."

Nachdem man das Lied gesungen, betreten einige Hochzeitsleute den Hof der Braut. Die Mutter kommt ihnen mit einem Sieb, in dem Hafer und Efeu vorhanden ist, entgegen und beschüttet die Kommenden mit Hafer. Man beschenkt

sie mit einem Taschentuch („Jaglyk"). Die so mit Hafer Beschütteten kommen zum Paten zurück, der ihrer draußen vor dem Hofe harrt, und es kommen alle in den Hof der Braut. Der Brautführer begrüßt die Braut, die sogleich das Band mit den Geldstücken vom verzierten Topfe abreißt, läuft ins Haus hinein und sperrt sich ein. Im selben Zimmer befindet sich der Vater der Braut, ihr Bruder und die Sängerinnen. Der Schwiegersohn steht vor der Türe dieses Zimmers und klopft dreimal mit dem Knie an, worauf der Vater der Braut ihm die Frage stellt: weshalb er klopfe. Der Schwiegersohn antwortet: er komme um die Braut, worauf ihm der Vater antwortet, es sollte ihm geöffnet werden, wenn er 10000 Francs bringt. Dabei singen die „Sängerinnen" folgendes Lied:

„Schlag nicht, Eidam, die Türe,
Die Tür ist aus Eisen,
Das Mädel ist kein Spaß,
Das Mädel ist tausend wert,
Ihr Haar zwei Städte wert,
Zwei wohlgemauerte Städte."

Ist das Lied verklungen, so wird die Türe geöffnet, der Eidam geht ins Zimmer, gibt dem Vater der Braut einige Francs und gibt der Braut drei Fußtritte an den Fuß, damit will man die Gehorsamspflicht der Frau gegenüber dem Manne kennzeichnen. Die Schwägerin gibt ebenfalls einige Centimes Kleingeld und stellt sich links von ihr auf. Endlich kommt der Brautführer. Dieser ist schon vom Hause des Eidams aus mit einem langen Bindetuch umbunden und wird in der Wohnung der Braut mit noch einem solchen versehen und zwar kommt das eine vorn, das andere rückwärts am Kreuz. Diese Bindetücher sind bunt an den Enden und mit Angehängen versehen. Ist der Brautführer so ausgerüstet, begibt er sich zum Eidam und man ruft die Patin. Letztere legt der Braut ein Verstecktuch auf den Kopf, wobei folgendes gesungen wird:

„Patin bedeckt die Braut,
Bedeckt sie und deckt sie auf,
Die Braut bat Patin dabei:

Patin, nimm mir nicht weg
Den Mädchenputz vom Kopfe,
Beleg mir nicht, Patin, mit
Männersorgen den Kopfe."

Sodann bekommt die Patin ein buntes Bindetuch mit Angehängen geschenkt. Auf den Kopf bekommt die Braut noch einen Hut aus Blech, mit falschen Goldmünzen verziert. Seitwärts werden der Braut silberne Schmucksachen angehängt (Nadeln usw.). Das Haar wird mit einem Zopf aus roten und blauen Wollfäden mit Goldzwirn beigebunden, der bis unters Kreuz reicht. Der Brautführer bekommt ein Paar Halbschuhe, die ihm der Eidam gebracht. In die Halbschuhe wird Wasser gegossen und es müssen daraus der Schwiegersohn und die Braut dreimal trinken. Der Brautführer tauscht bald den einen Halbschuh bald den anderen aus und die Sängerinnen singen dabei:

„Der Brautführer zieht die Schwägerin an,
Zieht ihr Schuhe an und aus,
Die Schwägerin, die bat dabei:
Zieh mir die Schuhe, Brautführer, nicht aus
Noch den Kopfschmuck mir vom Haupt,
Weder gib mir auf den Kopf
Männersorgen mir am Kopf."

Dabei erscheint sodann die eine Schwägerin und zerbricht den Kuchen, den sie aus der Wohnung des Bräutigams gebracht, und verteilt denselben unter den Anwesenden nebst den Rosinen. Die Sängerinnen singen dazu:

„Es beschmückt sich schöne Wlka
Vom Morgen bis zum Mittag,
Denn es wird Wlka Schwägerin,
Schwägerin wird Wlka werden
Ihres Bruders Konstantin,"

d. h. es wird Wlka Schwägerin infolge der Heirat ihres Bruders Konstantin. Nun versammelt sich die ganze Familie der Braut und es erfolgt das Verabschieden der jungen Frau von ihrer Familie. Der Vater sagt zur Tochter: „Lebe wohl!" Die Sängerinnen singen dabei:

„Leb' wohl, leb' wohl Väterchen,
Ins fremde Haus geh ich hin,
Fremden Vater zu ehren."

Beim Verabschieden mit der Mutter singen die Sängerinnen:

„Lebe wohl, Mutter, lebe wohl,
Ins fremde Haus gehe ich,
Um fremde Mutter zu ehren."

Beim Verabschieden mit dem Bruder wird gesungen:

„Leb' wohl, Bruder, lebe wohl,
Ins fremde Haus gehe ich hin,
Um fremde Brüder zu nennen.
Verstecke mich, verstecke, Brüderchen lieb,
Unter dem Flügel in die graue Herde."

— „Ich hätte dich schon versteckt,
Doch im Hofe kam ein Heer,
Das Heer führte ein Pferd
Und darauf ein bunter Sack,
In dem Sacke ein Versteck."

Die junge Frau küßt allen die Hände und wird vom Vater in den Hof geführt. Eine Schwägerin spinnt dabei und auf die Frage, wozu sie spinne, antwortet sie: „Um Windeln vorzubereiten." Es werden abermals alle Verwandten der Braut beschenkt. Man singt beim Verlassen des Hofes der Braut noch folgendes:

„Wende dich um, du Mädelchen,
Und bestelle es bei der Mutter,
Daß sie den Hof rein kehre.
Man führt das Mädel hinaus,
Der Hof bleibt trauernd da."

Beim Haustor[14]) bleiben zwei Personen stehen, eine gegenüber der anderen. Beide halten je eine Kanne Wein in den Händen. Beim Hinausgehen des jungen Ehepaares wird auf die Straße Wein kreuzweise gegossen. So be-

---

[14]) Frln. Pena Nikolowa, Lehrerin in Jugowo, entnehme ich obiges.

wegt sich der Brautzug in die Kirche. Unterwegs wird darauf geachtet, daß zwei Bräute einander nicht begegnen, nämlich zwei soeben zu trauende Frauen. Es wird aus Pistolen abgefeuert. Nach der Trauung begeben sich alle in die Wohnung des Schwiegersohnes, außer dem Vater und der Mutter der Braut. Die Sängerinnen singen dabei vor dem Haustore folgendes Lied:

„Rascher, ihr Paten,
Rascher, ihr Hochzeitsleute,
Hat der Wind euch hergebracht,
Hat die Flut euch hergeschwommen?"

„Es hat uns der Bursche hergeführt
In des Mädchens Hof."

Beim Erscheinen der Schwiegermutter wird folgendes gesungen:

„Es kam zu dir, Großmutter,
Eine junge Dienerin,
Damit sie dich beschütze
Im Sommer vor Hitze,
Im Winter vor Frost."

Die Großmutter kommt den Hochzeitsleuten mit zwei weißen Kupferkesseln voll Wasser entgegen. Im Gürtel hat sie vier Birnen- oder Pflaumenäste. Sie überreicht die Kupferkessel anderen, wobei sie um die Braut einen Rundgang macht und die Aeste vorn und hinten umtauscht und das Ehepaar folgendermaßen segnet: „Ihr sollt alt werden und weiß (grau) und was euch am teuersten ist, das möge euch Gott schenken!" Sonach hebt sie die junge Frau dreimal auf, gießt ihr etwas Wasser unter die Füße und übergibt ihr die Kupferkessel. Die soeben verehelichte Frau bringt das Wasser hinein und stellt es vor den Herd, läßt das Wasser zornig auf dem Boden stehen, so daß davon etwas ausgegossen wird, wobei die Frau allein etwas abseits stehen bleibt. Sonach kommt ein zweites Weib und schüttet das ganze Wasser auf den Boden aus, indem es dazu sagt:

„Wie das Wasser in Ueberfluß,
So möge euch das Glück sein.“

Die junge Frau begibt sich zum Eidam (zu ihrem Mann nämlich), dem zur Seite immer der Brautführer und die Schwägerin stehen bleiben. Die Mutter und der Vater der Jungverehelichten gehen nach der Trauung nach Hause. Am Vorabend kommen die Hochzeitsleute der Braut und die des Bräutigams nebst einem Dudelsack in die Wohnung der Eltern der Braut und laden sie in die Wohnung des Schwiegersohnes ein. Die Mutter nimmt einen Kuchen und Brot mit und der Vater eine Holzflasche mit Wein und kommen zu den Jungverehelichten. Die Mutter gibt den Kuchen und das Brot der Tochter. Beim Beginn des Essens sitzen an der einen Seite des Tisches die Paten, an der anderen die Hochzeitsleute der Braut und die des Bräutigams. Nach dem Essen erscheinen bei den Eltern der Eidam und die Tochter, vom Brautführer angeführt, nebst einer Schwägerin. Alle verbeugen sich dreimal vor dem Paten. Der Pate segnet: „Ihr sollt alt werden und grau, wie wir es geworden. Heuer sei die Trauung, nächstes Jahr die Taufe.“ Die Sängerinnen stimmen folgendes Lied an:

„O, Pate, Pate,
Lustiger Pate,
Wir wußten nicht, daß du kommen wirst,
Wir wären ja zwei Städte umgangen
Nebst drei Klöstern
Und hätten dir ein silbernes Glas gefunden
Voll und eben
Mit rotem Wein
Und weißem Schnaps.“

Sodann übergeben ihm die Sängerinnen einen Strauß und küssen ihm die Hand. Er beschenkt sie mit Geld. Dem Paten wird dasselbe Lied gesungen und dem Vater das oben erwähnte:

Leb' wohl, Vater, lebe wohl!

Dem Schwiegervater ist ein spezielles Lied bestimmt und jedem Verwandten desgleichen. Es folgt der Tanz. Bei diesem

führt der Pate mit der Fahne in der Hand den Reigen an. Dreimal wird umhergetanzt, wonach der Brautführer die Fahne in seine Hand nimmt, und es begeben sich die Frauen und der Schwiegersohn ins Zimmer. Tanz und Belustigungen dauern bis Mitternacht. Beim Verabschieden bekommt der Pate zwei Kessel Wein voll. Dieser übergießt den einen Kessel in den anderen und umgekehrt, dreimal nacheinander, und segnet die jungen Eheleute, trinkt daraus und wirft ein Geldstück hinein. Unter Dudelsackklängen wird nun der Pate nach Hause begleitet.

Montag in der Frühe wird eine Flasche Branntwein in die Wohnung des Paten geschickt. Der Brautführer trägt dabei einen Topf mit Branntwein und ein anderer Bursch einen Teller mit Imbissen nebst einem Apfel. Jeder, der einen Schluck Branntwein nimmt und zubeißt, gibt ein Geldstück auf den Apfel. Begeben sie sich zum Paten, so nimmt dieser den Topf, gibt Geld hinein und übergibt den Teller dem Brautführer. Es wird gegessen und getrunken, wobei die soeben getraute Frau sich sehen läßt und den Paten beschenkt. Dabei wird folgendes Verfahren eingehalten. Der Pate kommt in die Nähe der Frau, die ihn mit Wasser aus zwei Kupferkesseln begießt. Der Pate wirft Geldstücke in den Kessel hinein und die Schwester der soeben verehelichten Frau gibt ihm ein Hemd, ein Tischtuch zum Brotzudecken nebst einem Handtuch („Jaglyk“ und „Messal“ genannt). Es gehen alle auseinander und damit schließt die Hochzeit. Bis zu diesem Moment sprechen die Verehelichten vor ihren Paten und ihren eigenen Eltern nichts und legen ihre Handschuhe und das Kleidungsstück, das die Hände der Braut bedeckt, nicht weg. Nach der Hochzeit sind der Vater und der Pate verpflichtet, die soeben Verehelichten zu sich einzuladen und sie zu bewirten. Die Paten haben Kuchen vorzubereiten, Kupferkessel mit Getreide zu füllen, dazu weiße Wolle zu geben nebst einem Laib Brot. Dazu wird ein Glas Wein gefüllt und Geldstücke hineingeworfen. Der Pate ladet einige seiner Verwandten zum

Essen ein und nimmt dabei dem jungen Ehemanne die Handschuhe von den Händen weg. Dabei sagt er dem Ehemanne einige warme Abschiedsworte. Dasselbe vollzieht der Pate mit der soeben verehelichten Frau. Man trinkt aus dem Kessel und die dabei vorgefundenen Geldstücke gehören der jungen Ehefrau. Im Laufe der ersten Woche werden die Stangen (Fahnen) ihrer Verzierungen entkleidet dabei dieselben Lieder, die man bei der Verzierung gesungen, werden wiederholt. Den Efeu und die Wolle gibt man in ein Sieb, das man mit Gesang mit Füßen stoßt. Alle Verzierungen der Stange (Steg genannt) werden ins Wasser geworfen, da es so glückbringend sei.

Zum Beweis, daß sich Verwandte in der Umgegend von Achytschelebi, um dahin zurückzukehren, ehelichen können, diene folgendes Volkslied[15]):

„Mädchen, du schönes, höre zu,
Bist du im Kasten verschlossen?
Oder im Glase gewachsen,
Daß du mich unwillig anschaust
Und mir kein Wörtchen gönnst?"
— „Held, jung und so narrisch,
Bin weder im Kasten verschlossen,
Noch bin ich im Glase gewachsen
Und werde dir Worte schon gönnen
Und werde dich mit Augen ansehen,
Doch sind wir leider Verwandte.
Meine ist Mutter und deine
Zwei ersten Gürtels Kusinen,
Wir mit dir — die des zweiten."

Worauf der Held antwortet:

„Du Mädchen, du schönes, höre zu:
Wären wir eines geboren,
So hätte ich dich genommen,
Denn wir sind leider Aehnlichkeit.
Wollen sie mich von dir trennen,
So mögen sie uns begraben."

---

[15]) Aufgezeichnet von N. Schischkow.

Die Folgen der Absagung einem Auserwählten des Mädchens ist der Selbstmord, was wir aus einem Liede des Dorfes Ustowo ersehen:

„Sage mir, Stojko, sage mir, Brüderchen,
Wo gibt es, Stojko, hohen Baum,
Hohen Baum und auch tiefen Teich,
Da geh' ich, Stojko, ertrinken,
Ertrinken oder erhängen“ [16]).

So lautet die Antwort der Stana auf die abschlägige Erklärung des Staiko, dessen Mutter seine Heirat mit Stana nicht billigt.

Einen Blick nach Mazedonien gerichtet, so erfahren wir, daß in der Stadt Debar alle Hochzeiten des Ortes an einem Tage abgehalten werden, und zwar entweder am Tage des heiligen Petrus oder des heiligen Elias oder am Muttergottestag, da die Männer vor dem festgestellten Termin nicht im Dorfe sind. Der Geistliche schreibt alle bevorstehenden Ehepaare auf, und wer früher beim Geistlichen erscheint, wird früher getraut.

Das Verlöbnis heißt Stroj und geht folgendermaßen vor sich. Der Bursche schickt zwei Schafe, Wein und Branntwein in die Wohnung der zukünftigen Braut. Sodann erscheint der Bursche selbst und überreicht der zukünftigen Braut einen Ring nebst Geschenken: ein Goldstück als Kopfschmuck und einen roten Gürtel. Die zukünftige Braut wird von einer Frau, deren Gesicht mit einem Tuche bedeckt ist, zu Tisch geführt, wo die Braut in spe allen Anwesenden die Hand oder das Gesicht küßt. Die Frau, die die zu Verlobende begleitet, beschenkt alle Verwandten mit einem Sacktuch und einem weißen Stück Tuch. Ein Sacktuch bekommt der Vermittler. Ist das geschehen, so wird ein großes Glas voll Wein umhergetragen. Jeder der Anwesenden muß ein Goldstück ins Glas hineinwerfen. Das so gesammelte Geld gehört der zukünftigen

---

[16]) Sammlung der Volkslieder des Minister. für Unterricht Bd. III Lied 20.

Braut. Einen Blick nach der Umgegend von Rasloga (Mazedonien) belehrt uns, daß daselbst bei den Spinnunterhaltungen abends, im Momente, wo die Burschen beim Haustore der versammelten Mädchen erscheinen, folgendes Lied gesungen wird:

Es wird ein Mädel klein verkauft,
Ihr Preis ist ja sehr groß.
Neun volle Wagen Goldstücke
Und andere neune zu tausend.
Es hat sich kein Helde getraut,
Doch traute sich ein Armer usw.

Bei diesen Abendunterhaltungen werden in den Liedern die Namen der anwesenden Mädchen und Burschen, deren Verlobung bevorsteht, erwähnt, dabei schenken die Mädchen den Burschen Blumen. Es folgen Besprechungen zwischen den Eltern des Burschen und ihm selbst einerseits und den Eltern des Mädchens mit ihrer Tochter anderseits, wo der Sohn den Vater und die Haustochter ihre Eltern von der getroffenen Wahl verständigen.

Die kleine Verlobung beginnt damit, daß der Vater des Burschen einen seiner Bekannten zu den Eltern der Auserwählten hinschickt. Man zecht und der Vermittler teilt seine Mission den Eltern des Mädchens mit. Nun kommt es vor, daß sich zufällig im Hause des Mädchens einige solche Vermittler treffen. Dann hat das Mädchen die Wahl und die Zurückgewiesenen haben sofort das Haus zu verlassen. Die Eltern und die Tochter werden dreimal um ihre Zustimmung befragt, und ist diese erfolgt, so werden die Eltern des Burschen davon in Kenntnis gesetzt mit der Einladung, das Haus des Mädchens besuchen zu wollen, d. h. man gibt ihnen den kleinen Nischan (Zeichen). Die Eltern des Burschen verständigen nun die Eltern des Mädchens, daß sie dieselben besuchen wollen, worauf die Familie der zukünftigen Braut einen Schmaus veranstaltet. Die zukünftige Braut erscheint vor ihrer zukünftigen Schwiegermutter, küßt ihr die Hand und bekommt von ihr einen Strauß mit einem Goldstück und den

Glückwunsch: „Viel Glück, Schwiegertochter!" Darauf folgt ein feierliches Stillschweigen, wo die Braut allen Anwesenden die Hände küßt. Diese schickt sofort einen Blumenstrauß an ihren Bräutigam ab.

Beim Weggehen der Heiratswerber hat die Frau, die die zukünftige Braut begleitet, den Werbern die Hände mit Wasser zu begießen und jeder beschenkt mit einem Geldstück die Frau. Beim Verlassen des Hauses der Angeworbenen wird aus Flinten abgefeuert.

Die Hochzeit geschieht in Debar (Mazedonien) folgendermaßen[17]). Der Schwiegersohn hat vier seiner Verbrüderten einzuladen, von denen der eine der alte Verbrüderte und dessen Frau die alte Verbrüderte heißt. Die zwei alten Verbrüderten sind die nächsten Vertrauten des Bräutigams. Der eine der Verbrüderten nimmt einen Strauß und Holzflasche, die man mit Geldstücken behängt, und ladet das ganze Dorf zur Hochzeit ein. Hochzeiten dauern fünf Tage. Einladung erfolgt drei Tage vor der Hochzeit. Am ersten Hochzeitsabend hat der Bräutigam die großen Trommler (nationale Dorfmusik) in die Wohnung der Braut zu bringen, damit soll die Braut zum letztenmal bis zum Brunnen begleitet werden. Dabei wird ein Lied des Inhaltes, daß die Haustochter ihren Anverwandten zum letztenmal Trinkwasser anbietet, gesungen. Am Abend versammeln sich die Verwandten beider Teile zu einem Schmaus im Hause der Braut. Solange die Hochzeit dauert, sind auf den Häusern der sich Verheiratenden Fahnen gehißt. Am zweiten Hochzeitstage wird ein Zug veranstaltet, an dessen Spitze der Schwiegersohn mit seinen Verwandten und Bekannten mit gehißter Fahne und in Feierkleidern schreitet, ein breiter Feß bedeckt sein Haupt. Beim Zuge wird aus Pistolen abgefeuert. Der Bräutigam ist mit Pistolen bewaffnet und beritten. Beim Verlassen der Wohnung des Bräutigams singen die Mädchen und Frauen:

---

[17]) Lieder aus dem Familienleben. S. 57 der Sammlung des Ministeriums für Unterricht Bd. III, 1890.

„Mit Gott, mit Gesundheit gehe, Held, hin,
Du gehst in die weite Ferne.
Mit Gott und Gesundheit gehe, Held, hin!“

So geht der Zug bis in die Wohnung der Braut, wo man dem Fahnenträger die Fahne wegnimmt und sie auf dem Hause der Braut aufhißt. Der Bräutigam und die Mehrzahl der am Zuge Beteiligten sind dabei beritten.

Nach dem kleinen folgt sodann das große Verlöbnis, das folgendermaßen vor sich geht. Die Familie des Burschen hat an bestimmten Tagen Bekannte und Verwandte einzuladen. Unterdessen verschaffen sich die Schwiegereltern des Burschen in ihrer Wohnung ein Halsband, bestehend aus verschiedenen Goldstücken im Werte von mindestens 100 Groschen. Die Goldstücke hängen an rotem Faden. Dieses Halsband nebst einem Kopftuch wird im Zimmer der Braut zur allgemeinen Besichtigung aufgehängt. Im Nebenzimmer haben zwei oder drei Mädchen einen Strauß zu bereiten, an dem ein Goldstück befestigt und die Blumen mit Flittergold behängt werden. Unterdessen kommen Gäste, besichtigen das Halsband und lagern sich um den mit Schnaps, Rosinen, Feigen, Zuckerchen und Sauerkraut bedeckten Tisch herum. Es erscheint der Geistliche. Mit dem Schwiegervater der Braut an der Spitze der Männer und der Schwiegermutter an der Spitze der Frauen ziehen nun die Eingeladenen in die Wohnung der Braut hin. Dabei trägt die Mutter des Burschen das Halsband mit Blumenstrauß vor ihrem Gürtel. Die Leute, die dem Zug begegnen, beglückwünschen die Schwiegereltern. Unterdessen hat die Familie der Braut die große Haustüre geöffnet, woraus der sorgfältig gereinigte Hof und manche landwirtschaftlichen Instrumente und Transportmittel sichtbar werden. Ein Familienglied der Braut, sei es Mann oder Frau, kommt dem Zuge des Bräutigams auf der Straße entgegen, ein anderer vor den Stiegen. Der Zug erscheint in der Haustüre, und es begrüßen einander die Männer, wobei der Vater der Braut zu allererst begrüßt wird. So setzen sich nun nebeneinander der Orts-

geistliche, der Vater der Braut, die Schwiegermutter und die anderen, wo jeder zufällig Platz findet. Die Männer bleiben aufrecht stehen, solange die Braut nicht erschienen ist. Der Aufzeichner dieser Gebräuche war Zeuge einer Ansprache, die ein alter Mann bei einer großen Verlobung vor der Braut gehalten. Die Rede ist ihrem rechtlichen Inhalte wegen bemerkenswert. Sie lautete im Rasloger Dialekt gesprochen:

„Mädchen, du bist wie eine Blume, die das Ende des Frühlings erlebt und den Sommer gesehen, wo die Blüten Früchte tragen. Die weißen und roten Frühlingsblüten sind schon abgefallen und bald entsteht die Frucht. Du bist in diesem Alter, Mädchen. Heute ging der Sommer in dir hinein, und der dich besitzen wird, wird sich jahrelang großer Hoffnungen erfreuen. Es beschenke euch Gott mit allen Erdengaben und er wende alles Schlechte von euch ab. Denn, Menschen sind wir ja, glaubt nicht, daß ihr sorgenlos nach der Heirat sein werdet. Sobald du den Brautkranz auf dem Kopfe hast, legst du wie Christus das Kreuz auf die Schulter. Dann rinnen erst die Sorgen, dann kommen erst die Ueberfälle, Krankheiten, Bedürfnisse, die sich auf jedem Schritt einstellen. Ist es Gott genehm, so schickt er euch einen ‚Taksirat', d. h. einen Mißerfolg, so sagt darauf ‚wir danken dir', und verzagt nicht! Gott war es genehm, euch beide zusammenzutun, damit ihr gegenseitig Leid und Freuden teilet, euch gegenseitig unterstützt und beschützt. Es wird euch Gott mit Nachkommen segnen, du wirst Mutter werden, das ist das größte Glück, das Gott zweien Jungverheirateten gibt. Du wirst verpflichtet sein, das Kind zu ernähren und in Gottesfurcht zu erziehen. Es möge dich Gott das weitere lehren, Mädchen, und dir die Richtung zeigen. Es gebe dir Gott Kraft, Gesundheit und Verstand, daß du alle Mühen und Kränkungen dieser falschen Welt ertragest, seitdem du den Brautkranz auf dem Kopfe hast. Jetzt möge dir das Verlobungszeichen wohl sein, mögen wir auch glücklich und gesund deinen Hochzeitstag erleben und es möge dich Gott er-

halten bis ins tiefe Alter hinein. Geh jetzt, Mädel", schloß der Greis mit Tränen in den Augen, und reichte dem Mädchen die Hand, die dieses küßte und sich entfernte. Dazu bemerkt der Sammler und Augenzeuge dieser Ansprache folgendes. „Aus dem Munde dieses Greises sprach das Volk zur angehenden Familienmutter." Es wurde sofort ein Tisch gedeckt und der Einladung des Vaters des Mädchens Folge leistend, nehmen alle am Tische Platz. Vor jedem Gast liegt ein Löffel. Der Geistliche segnet den Tisch und die daraufliegenden Brote, Imbisse und Branntweine und singt Heiligenlieder dazu. Die Holzflasche wandert von links nach rechts. Die Frauen und die Braut sind im Nebenzimmer. Die Braut wird beglückwünscht und zieht sich auf dem Boden mit einigen Kranzelmädchen zurück. Dort hat sie ein Bukett für den Bräutigam vorzubereiten. Der Blumenstrauß wird mit Flittergold bepickt, mit Seidenfransen und einem Bündel funkelndem weißem Draht behangen und am Ende wird noch ein Goldstück mit rotem Faden befestigt. Den so verzierten Strauß übersendet die Braut dem Bräutigam, worauf die Braut jedem der Gäste einen Strauß anbietet. Beim Herumreichen der Blumensträuße ist die Braut von einem Mädchen begleitet, das ihr die Blumensträuße in einem Korbe nachträgt. So werden alle Gäste, Männer und Frauen, mit je einem Strauße beschenkt. Es folgen Geschenke seitens der Mutter der Braut. Damit sind die gewohnheitsmäßigen Verlobungssolennitäten beendet. Die Gäste gehen auseinander, wobei jeder der Braut ein Geldstück in die Hand drückt, wofür diese allen Gästen die Hand küßt.

Die Hochzeit. Im Dorfe Jakoruda (Rasloger Umgegend) werden Hochzeiten vom 8. September bis zum heiligen Demetriustag abgehalten. Manche Hochzeiten kommen auch nach den Osterfeiertagen vor. Darüber wird die Familie der Braut eine Woche vor der Hochzeit verständigt. Inzwischen kauft die Familie des Burschen Ochsen oder Kühe ein und es wird Wein vorbereitet. Man kauft für die Braut folgende

Trauungskleider ein: 1. einen Pelz aus Fuchsfell, 2. einen Seidenpelz, 3. Pantoffeln, 4. Turban aus Musselin (Tjulben genannt). Das sind Kleidungsstücke, die die Trauungstracht der Braut bilden. Es wird einem älteren Bruder des Bräutigams die Vorbereitung der Speisen und Getränke anbefohlen. Das ist der sog. Stari Swat, der auch die Gäste zu unterhalten hat. Am Donnerstag vor der Hochzeit erfolgt das Einladen des Paten. Dazu hat die Mutter des Bräutigams einen großen Laib Brot, Wein, Branntwein und gekochten Fisch ins Haus des Paten zu bringen. Die Eltern des Bräutigams verbleiben beim Paten bei Tisch. Damit ist der Pate eingeladen.

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bulgarien.

Von

Leo Barbar, Sofia (Bulgarien).

Das neue Gesetz über Verwaltungsgerichtsbarkeit, das mit Ukas vom 22. März 1912 bestätigt wurde, hat folgenden Inhalt.

Es wird für das ganze Königreich ein einziger oberster Verwaltungsgerichtshof errichtet. Dieser Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Senatspräsidenten und sechs Mitgliedern, die ihrem Gehalte und Range nach dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes gleichgestellt sind. Der Sitz des Verwaltungsgerichtes ist Sofia. Zu Richtern beim Verwaltungsgerichtshofe werden nur Personen, die die juristischen Studien absolviert haben, ernannt. Die Hälfte der Richter müssen die Eigenschaften, die nach den §§ 108 und 109 des Gerichtsorganisationsgesetzes zum Bekleiden einer Präsidentenstelle beim Appellationsgerichte befähigen, besitzen, bzw. der Stelle eines Rates beim obersten Gerichtshofe oder eines Generalprokurators entsprechen. Die andere Hälfte des Richterpersonales besteht aus Personen, die entweder hohe Stellen in der Verwaltung bekleideten oder die sich als gelehrte Juristen in der Wissenschaft oder der Advokatur hervorgetan, oder in einer anderen sozialen Laufbahn Bedeutendes geleistet haben und dabei das fünfunddreißigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben müssen. Alle Richter nebst Präsidenten werden vom König durch Ukas (Allerhöchsten Befehl) ernannt, nach vorherigem Vorschlag seitens des Ministerrates. Die Richter haben vor Amtsantritt ihren Richtereid zu leisten.

Vom Momente ihrer Ernennung sind die Verwaltungsrichter auf Lebenszeit ernannt. Die Richter unterstehen der Disziplinarstrafgewalt des Plenargremiums des Verwaltungsgerichtshofes, wobei der Ministerpräsident den Vorsitz führt. Beim Verwaltungsgericht existiert eine Staatsanwaltschaft, und zwar bestehend aus einem Generalprokurator und einem Substituten desselben, die die Richteramtsbefähigung beim Verwaltungsgerichte im allgemeinen besitzen müssen. Der erste Präsident des Gerichtshofes hat auf Befehl des Ministerpräsidenten einen Sekretär und zwei Vizesekretäre des Gerichtshofes zu ernennen; desgleichen einen Sekretär des Generalprokurators beim Verwaltungsgerichte. Die Kandidaten sollen die Fähigkeiten, eine Sekretärstelle am obersten Gerichtshofe bekleiden zu können, besitzen. (§ 12 des Gerichtsorganisationsgesetzes setzt dazu einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren bei einem Appellationsgerichte voraus.) Die nötige Zahl Kanzleibeamte hat der Präsident nach freiem Ermessen zu ernennen. Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus zwei Abteilungen. In der einen Abteilung präsidiert der erste Präsident, in der zweiten der Senatspräsident. In der ersten Abteilung fungiert der Generalprokurator beim Verwaltungsgerichtshofe, in der zweiten ein Substitut (Generaladvokat). Die Vollversammlungen werden vom ersten Präsidenten geleitet, wobei der Generalprokurator des Verwaltungsgerichtshofes beteiligt ist. In Abwesenheit des ersten Präsidenten hat der Senatspräsident den Vorsitz zu übernehmen. Dabei ist der Generalprokurator des Verwaltungsgerichtshofes beteiligt. In seiner Abwesenheit hat ihn der Substitut zu vertreten. Die Normen des Gerichtsorganisationsgesetzes sind auch für den Verwaltungsgerichtshof maßgebend.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes ist folgendermaßen geregelt. Es sind alle Klagen gegen Administrativakte (Verwaltungsakte) an den Verwaltungsgerichtshof zu richten. Es sind also alle Akte (Entscheidungen, Beschlüsse, Befehle, Verfügungen usw.) im Wege des Verfahrens vor dem Verwaltungs-

gerichtshofe anfechtbar und der Zuständigkeit dieses Gerichtes unterstellt. Ausgenommen davon sind: 1. Prozesse, die nach der bulgarischen Zivil- und Strafprozeßordnung der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichtshöfe unterstellt sind. 2. Die höheren Verwaltungsakte (actes de gouvernement). 3. Streitsachen, deren Entscheidung nach dem Gesetze dem freien Ermessen der Staatsorgane unterstellt ist. 4. Disziplinarangelegenheiten. — Hängt die Entscheidung einer Streitsache vor dem Verwaltungsgerichtshofe von der Entscheidung einer Vorfrage im Zivil- oder Strafgerichte ab, so hat das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu ruhen, bis die Vorfrage vor dem respektiven Straf- oder Zivilgerichte entschieden ist. Ist die Vorfrage eine Zivilrechtsfrage, so hat der Verwaltungsgerichtshof der interessierten Partei eine den Umständen angemessene Frist zu bestimmen, damit die Partei das zuständige Gericht anruft bzw. sich an das zuständige Gericht wenden kann. Ist die Vorfrage eine strafrechtliche, so hat das Gericht das zuständige Strafgericht darüber in Kenntnis zu setzen, d. h. der Verwaltungsgerichtshof teilt die Vorfrage dem zuständigen Staatsanwalte mit. Derlei Vorfragen haben die Gerichte schleunigst zu entscheiden. Der oberste Verwaltungsgerichtshof ist in folgenden Fällen zuständig:

1. Als erste und letzte Instanz in Fragen über widerrechtliche Verwaltungsakte und in allen Fällen, wo das Gesetz keine andere Zuständigkeit feststellt.

2. Als Appellationsinstanz bei Klagen gegen Entscheidungen der speziellen Verwaltungsinstanzen, wo dies nach dem Gesetze ausdrücklich zulässig ist, und zwar in der Art einer Berufung gegen den Hauptinhalt (Dispositiv) der Entscheidung einer Verwaltungsinstanz.

3. Als Kassationsinstanz im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde gegen endgültige (natürlich nicht rechtskräftige) Entscheidungen verschiedener Verwaltungsinstanzen. Aufhebungsgründe einer derartigen Entscheidung nach dem Gesetze sind: a) Die Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörde

oder deren Ueberschreitung ihres Zuständigkeitskreises. b) Die Außerachtlassung der vorgeschriebenen Prozeßformen. c) Die Uebertretung eines Gesetzes oder einer Gesetzesformvorschrift. d) Nichtanwendung wesentlicher Formvorschriften. e) Unrichtige Anwendung der Amtspflichten. f) Eine Verwechslung von Tatsachen oder deren Umkehrung, auf die sich der Verwaltungsakt gründet.

Nichtigkeitsgründe sind dieselben wie in der bulgarischen Zivilprozeßordnung. Es bleiben unberücksichtigt Klagen, die eine Nichtigkeit hervorheben, in Fällen, wo die Partei kein Interesse daran hat, und zwar kein unmittelbares Interesse an der Nichtigkeit des aufzuhebenden Aktes, oder im Falle ein anderes Mittel (gerichtlich oder hierarchisch) vorhanden ist, das denselben Zweck, die Aufhebung des betreffenden Verwaltungsaktes, verfolgt. Verwaltungsakte der Minister sowie der Kreis- und Gemeinderäte werden direkt vor dem obersten Verwaltungsgerichtshofe appelliert, und zwar in Fällen, wo diese Institute in ihrer Eigenschaft als autonome Behörden die aufzuhebenden Akte erlassen. Desgleichen werden die Verfügungen der Bürgermeister in solchen Fällen direkt vor dem Verwaltungsgerichtshofe appelliert. In allen übrigen Fällen sind Klagen wegen Nichtigkeit der unteren Verwaltungsinstanzen vor dem obersten Verwaltungsgerichtshof zulässig, nachdem der ordentliche Instanzenzug der Verwaltungsbehörden erschöpft ist. Hat die untere Verwaltungsbehörde (Polizeichef, Präfekt, Minister) einer Streitsache nicht Folge gegeben, so gilt die Deutung, daß dem Verlangen der Partei, die betreffende Verordnung aufzuheben, nicht stattgegeben wird, und die dadurch betroffene Partei kann sich an den obersten Verwaltungsgerichtshof wenden. Hat eine Verwaltungsbehörde es unterlassen, sich über ein bestimmtes Begehren im Laufe eines Monats zu äußern, so ist damit ausgedrückt, daß die Behörde das Begehren der Partei nicht befriedigen will, und die Partei kann sich an den Verwaltungsgerichtshof wenden, wobei die Formvorschriften, die wir

oben hervorgehoben, zu beachten sind. Das Recht, vor dem Verwaltungsgerichte zu klagen, steht auch den Gemeinde- und Kreisbehörden zu, desgleichen allen autonomen Behörden betreffs der Kontrolle der höheren Behörden, denen sie unterstellt sind.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe gestaltet sich nun folgendermaßen.

Alle Klagen sind in Monatsfrist an den Verwaltungsgerichtshof zu richten. Nur bei Klagen, die die Aufhebung eines Verwaltungsaktes anstreben, ist die Frist eine zweimonatige. Die Fristen beginnen ihren Lauf vom Momente der Benachrichtigung, der Mitteilung der anzufechtenden Verordnung seitens der betreffenden Partei, wenn dieses in den speziellen Gesetzen vorgesehen ist, nicht später vom Tage, an dem die Ausführung des Verwaltungsaktes oder der Entscheidung der betreffenden Verwaltungsbehörde der betreffenden Partei bekannt wurde. Die Klageanstellung an den obersten Verwaltungsgerichtshof suspendiert die Ausführung des anzufechtenden Verwaltungsaktes, es wäre denn, das Gesetz verfüge anders, oder wenn das Gericht der Meinung ist, daß die sofortige Ausführung nicht von allgemeinem Interesse sei, oder einen unausgleichlichen Schaden der Partei verursachen würde, und in einer nichtöffentlichen Sitzung die Sistierung des Verfahrens anordnet. Die Klagen sind an den obersten Verwaltungsgerichtshof s c h r i f t l i c h zu überreichen, und jede Klage (Schriftsatz) muß mit der Unterschrift eines Advokaten [1]) versehen sein.

Die Klagen, die die Parteien an den Verwaltungsgerichtshof richten, haben folgendes zu enthalten:

1. Name (Vor- und Zuname), Beschäftigung und Wohnort des Klägers. 2. Umstände, auf die sich ein anzufechtender Verwaltungsakt stützt. 3. Beweismittel und Gesetzestexte,

---

[1]) Also teilweise Anwaltszwang, der sonst in Bulgarien nicht eingeführt ist.

worauf sich das Begehren der Partei stützt. 4. Beilagenangabe. 5. Das Petitum der Partei. 6. Unterschrift des Klägers.

Der Klage wird der anzufechtende Verwaltungsakt oder die Verwaltungsentscheidung im Original oder in einer bestätigten Abschrift beigefügt. In den Fällen, wo das Erschöpfen des Instanzenzuges nötig ist, d. h. in den oben angedeuteten Anfechtungsfällen der unteren Verwaltungsbehörden, muß die Partei das Erschöpfen des Instanzenzuges nachweisen. Jeder Klage werden in gehöriger Zahl Abschriften beigelegt, von denen eine dem betreffenden Minister mitgeteilt wird. Die anderen Abschriften werden den Personen, die der Kläger selbst als Mitinteressierte angegeben hat, mitgeteilt. Berührt die Klage Rechte dritter Personen, auch wenn dieser Personen in der Klageschrift keine Erwähnung geschieht, so hat das Verwaltungsgericht nach Anhören des Referenten darüber diese Personen zu verständigen, d. h. daß eine derartige Klage dem Verwaltungsgerichte unterbreitet wurde. Alle Klagen, die dem Verwaltungsgerichtshofe überreicht werden, sind stempelfrei, desgleichen alle Abschriften. Das ganze Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte ist gebührenfrei. In Ermangelung der Einhaltung obiger Vorschriften beim Ueberreichen der Klage kann der Verwaltungsgerichtshof in interner Sitzung ohne vorherige Mitteilung die Klage unberücksichtigt zurückweisen. Das gleiche Verfahren greift Platz, wenn es sicher ist, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig ist, oder im Falle die Partei schriftlich mitteilt, sie ziehe ihre Klage zurück. Die Klagen, denen keine Folge gegeben wird, sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Die Klagen sind direkt an den Verwaltungsgerichtshof zu richten. Hat der Präsident die Klage empfangen, so hat er unverzüglich eine Abschrift davon dem respektiven Minister mitzuteilen oder der respektiven Selbstverwaltungsinstanz sowie den in der Klage der Partei erwähnten Personen. Dabei hat der Präsident sofort einen Referenten in der betreffenden Angelegenheit zu ernennen, dem die Aktenstücke gegen Empfangschein übergeben werden.

Dabei werden die genannten Personen verständigt, daß sie in einer fünfzehntägigen Frist ihre Einwendungen dem Verwaltungsgerichte mitteilen können. Der Referent leitet das Verfahren und referiert in der respektiven Abteilung über die gesammelten Beweise in der betreffenden Streitsache. Das Gericht hat in einer internen Sitzung kraft der ihm zustehenden diskretionären Gewalt Beweise zu sammeln, die es für unumgänglich findet, auch im Falle dies nicht von den Parteien verlangt wird. Das Gericht kann alle Beweismittel direkt von den betreffenden Verwaltungsbehörden verlangen nebst dem ganzen Aktenmaterial, das sich bei der Verwaltungsbehörde befindet. Es kann auch die Verwaltungsbehörden zu schriftlichen Erklärungen auffordern. Letztere dürfen seitens der betreffenden Behörden nicht verweigert werden. Kommt ein Verwaltungsorgan den Forderungen des höchsten Verwaltungsgerichtes nicht nach in einer der Behörde seitens des Gerichtes gewährten angemessenen Frist, und zwar ohne erhebliche Gründe, so wird die ungehorsame Behörde mit einer Geldstrafe von 50—200 Frcs. bestraft. Solche Geldstrafen sind endgültig und unterliegen keinem weiteren Instanzenzuge. Ist es nötig, Zeugen zu befragen oder Sachverständige zu vernehmen, sowie etwas in Augenschein zu nehmen, so hat der oberste Verwaltungsgerichtshof die Hilfe des nächsten Friedensrichters in Anspruch zu nehmen; ohne die Schriftsätze daselbst zu schicken. Es wird der Friedensrichter in solchen Fällen ersucht bzw. es wird ihm befohlen, den Augenschein auszuführen, Zeugen an Ort und Stelle zu befragen, desgleichen Sachverständige, die der Friedensrichter zu beeiden hat und ihnen die Fragen, die ihm der Verwaltungsgerichtshof schriftlich stellt, den betreffenden Personen zur Beantwortung vorzulegen hat. Ueber die ihm vom Verwaltungsgerichtshofe auferlegte Mission hat der beauftragte Friedensrichter ein Protokoll aufzunehmen, es zu unterfertigen und sofort dem Verwaltungsgerichte unter Rücksendung des Fragebogens zuzuschicken. Im Falle es nötig ist, haben

die Sachverständigen ihren Befund schriftlich in einem Berichte vorzulegen. Der beauftragte Friedensrichter muß spätestens in zehntägiger Frist die ihm beauftragte Mission ausrichten. Sind nun die Beweise gesammelt, und hat darüber der Referent ein Schriftstück entworfen, so hat der Präsident eine erste Tagsatzung anzuberaumen. Gleichzeitig werden die Aktenstücke dem Staatsanwalte beim Verwaltungsgerichtshofe zum Durchstudieren (Einsicht usw.) überreicht. Das Recht der Einsicht in die Aktenstücke des Verwaltungsprozesses steht den Parteien wie dem Staatsanwalte in allen Stadien des Prozesses gleich zu, wenn nur dadurch der Dienst nicht gestört wird. Nach dem schriftlichen Bericht des Referenten sind neue Beweismittel nicht mehr zulässig, es wäre denn in Ausnahmefällen, wo das Gericht es für nötig findet, neue Beweise zu sammeln. Dabei kann der Gerichtshof eine Vertagung des Verfahrens auf zwanzig Tage verfügen. Darüber, daß die erste Tagsatzung anberaumt ist, werden die Parteien nicht verständigt, sondern es wird die Anberaumung der Tagsatzung durch das Reichsgesetzblatt verordnet. Die Minister sind berechtigt, ihre Vertreter zu der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu entsenden. Die Selbstverwaltungskörper desgleichen in Fällen, wo diese als Kläger in Fragen der Kontrolle seitens der Zentralgewalt auftreten. In der Hauptverhandlung, nach dem Vorlesen des schriftlichen Referates, hat das Gericht die Parteien zu vernehmen bzw. deren Vertreter. Es erteilt auch dem Staatsanwalt das Schlußwort, jedoch nur in Fällen, wo es dies für nötig erachtet, und zieht sich zur Beschlußfassung zurück. In Ausnahmefällen, wo das Gericht es für nötig findet, neue Beweise zu sammeln, die für die Entscheidung der Sache von wesentlicher Bedeutung sind, kann die Tagung des Gerichtes in diesem Prozesse auf zwanzig Tage verschoben werden. Das Protokoll hat zu enthalten: das Datum der Verhandlung, das dabei beteiligte Richterpersonal, Inhalt der Parteienbegehren und die Schlußmeinung des

Staatsanwaltes, sowie etwaige Verfügungen, die das Gericht im Laufe der Verhandlung beschlossen hat. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wird dem Protokolle einverleibt und wird in einer öffentlichen Sitzung spätestens sieben Tage nach dem Ende des Prozesses verlautbart. Die Klagen, die eine Aufhebung von Verwaltungsakten anstreben, sind vom obersten Verwaltungsgerichtshofe in einer allgemeinen Sitzung zu entscheiden. Alle übrigen Klagearten sind von den entsprechenden Gerichtsabteilungen zu erledigen, außer in wichtigen Fällen oder wenn beim Schwanken der Ansichten der betreffenden Abteilung diese es für nötig findet, die Entscheidung des Prozesses einer Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtes zu überweisen. Die Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. An der allgemeinen (Plenar-) Sitzung müssen mindestens fünf Richter teilnehmen; in jeder Abteilung mindestens drei. Die Entscheidungen werden im Namen des Königs erlassen. In den Nichtigkeitsbeschwerden müssen die Umstände und Beweismittel deutlich angegeben werden, die die Nichtigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes begründen. Der oberste Verwaltungsgerichtshof hat bei seiner Entscheidung nur die in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu berücksichtigen. Findet der oberste Verwaltungsgerichtshof die Klage begründet und verfügt er die Aufhebung der Entscheidung einer Verwaltungsinstanz, so entscheidet er im Wesen die Streitsache, falls er der Ansicht ist, daß sie in dieser Lage entschieden werden kann. Im entgegengesetzten Falle wird der Prozeß der Verwaltungsinstanz zur neuen Entscheidung verwiesen. Diese Verwaltungsinstanz hat die Erläuterungen des Gesetzes in Betracht zu ziehen, die der Verwaltungsgerichtshof diesbezüglich geäußert hat. Die Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichtshofes sind endgültig und unterliegen keinem weiteren Appellationszuge. Sie begründen die Folgen einer rechtskräftig entschiedenen Streitsache. Entscheidungen, die einen Verwaltungsakt aufheben, haben auch dritten und

allen Personen gegenüber Rechtskraft. Die Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichtshofes, die von Interesse sind, werden wegen der regelrechten Erläuterung der verschiedenen Gesetzesvorschriften zeitweise (periodisch) veröffentlicht. Jede Entscheidung oder Verfügung, womit ein Verfahren sein Ende nimmt, wird sofort dem respektiven Minister seinem wesentlichen Inhalte nach mitgeteilt. Davon sind die Entscheidungen über Appellations- oder Nichtigkeitsbeschwerden ausgenommen, die der Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, mitgeteilt werden. Bei der Ausführung der Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofes müssen sich alle Verwaltungsbehörden, alle obrigkeitlichen Behörden und Personen, auf die sich die Entscheidung bezieht, dieser fügen und sich dem Dispositiv der Entscheidung gemäß verhalten. Amtliche Personen, welche sich weigern würden, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu erfüllen, werden entlassen und mit einjähriger Gefängnisstrafe belegt, wobei es den Geschädigten freisteht, die schuldigen Obrigkeitspersonen wegen Schadenersatz zur Verantwortung zu ziehen. Erfolgt in solchen Fällen die Entlassung eines Beamten auf Verlangen des Verwaltungsgerichtshofes, so hat dieser es dem respektiven Ministerium mitzuteilen. Hat der Verwaltungsgerichtshof eine strafrechtliche Verfolgung gegen einen Beamten beschlossen, so wird dieser Beschluß dem zuständigen Staatsanwalte mitgeteilt. Kann nun eine Verwaltungsbehörde den Beweis erbringen, sie habe das Begehren eines Klägers befriedigt und widerspricht dem der Kläger binnen sieben Tagen nicht, so ist das Verfahren einzustellen. Die siebentägige Frist wird vom Tage der Mitteilung, die das Verwaltungsgericht ausführen muß, an gerechnet. Alle beim Verwaltungsgerichte anhängigen Prozesse müssen im Laufe dreier Monate beendet sein, vom Tage der Klageregistrierung beim Gerichte an gerechnet. Für Nichtigkeitsklagen beträgt diese Frist einen Monat. Im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Fällen, wo

die Streitsache sich in derartiger Lage befindet, daß sie nur auf Grund der Klage und der diese begleitenden Beweismittel entschieden werden kann, kann das Gericht den Fortlauf des Verfahrens auch vor Ablauf der fünfzehntägigen Frist anordnen. Dabei ist es nur notwendig, darüber den respektiven Minister bzw. den Selbstverwaltungskörper zu verständigen. Das Gericht kann die erwähnte Frist bis zu einem Monat ausdehnen, wenn nur wichtige Ursachen vorliegen und die Natur der Streitsache dies mit sich bringt. Der oberste Verwaltungsgerichtshof steht in direkter Verbindung mit allen obrigkeitlichen Personen und Aemtern, und zwar mit Zivil- wie mit Militärbehörden. Die Mitteilungen, die der Verwaltungsgerichtshof Privatpersonen zukommen läßt, werden durch die Verwaltungs- und Polizeiorgane nach der Art der zivilprozessualen Zustellungsform vorgenommen, und zwar gegen Quittung. Die Kosten, die das Beweisverfahren verursacht, bzw. das Sammeln von Beweismaterial, trägt der Kläger, d. h. dafür haftet die Partei, die die Kosten verursacht. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Partei den Prozeß gewonnen oder ihn verloren hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat keine Advokatengebühr in der Entscheidung zu berechnen. Die Kosten, die der Augenschein, Vornahme von Zeugen und Sachverständigen vor dem beauftragten Richter, verursachen, werden im vorhinein daselbst seitens der Partei, die sich dieser Beweismittel bedient, hinterlegt. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe richtet sich nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung, insofern diese nicht dem Gesetze für die Verwaltungsgerichtsbarkeit widerspricht. Kompetenzkonflikte werden folgendermaßen geregelt. Der oberste Verwaltungsgerichtshof hat selbst von Amts wegen seine Zuständigkeit festzustellen. Es kann diese Zuständigkeit auch auf Verlangen der Partei bestimmt werden. Kompetenzkonflikte zwischen den Zivilgerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe oder den Verwaltungsinstanzen und dem Zivilgerichte sind von einem speziellen Gerichtshofe zu entscheiden, der

aus drei Richtern des obersten Gerichts- und Kassationshofes besteht und dreien Richtern, dem obersten Verwaltungsgerichtshofe entnommen, wobei der erste Präsident des obersten Gerichts- und Kassationshofes den Vorsitz führt. Die Mitglieder dieses gemischten Gerichtes werden auf zwei Jahre in einer Plenarversammlung gewählt.

Kompetenzkonflikte können vor den Strafrichtern nicht geltend gemacht werden; anders vor den Zivilgerichten, wo Kompetenzfragen bis zur Urteilsfällung geltend zu machen zulässig ist. Die Geltendmachung der Unzuständigkeit kann vor den Zivilgerichten mittels eines motivierten Begehrens angeregt werden, und zwar seitens des Kreispräfekten. Das Begehren der Unzuständigkeitsgeltendmachung ist an den Präsidenten des Zivilgerichtes zu richten. Sobald der Gerichtspräsident das Begehren über die Inkompetenz erhalten hat, verfügt das Gericht die Einstellung des Verfahrens, muß die Parteien von der geltend gemachten Unzuständigkeit des Gerichtes verständigen und fordert die Parteien auf, in siebentägiger Frist ihre Einwendungen vorzubringen. Nach Verlauf der siebentägigen Frist schickt der Präsident des Gerichtes die Einwendungen der Parteien und die Meinung des Gerichtes selbst an den ersten Präsidenten des obersten Gerichts- und Kassationshofes. Dieser hat sofort einen Referenten zu ernennen. Es wird sodann das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über den Verwaltungsgerichtshof des weiteren fortgesetzt. Vor dem speziellen Kompetenzkonfliktgerichte gibt seine Schlußmeinung auch der Generalprokurator des obersten Kassationshofes in Fällen, wo als Referent ein Richter des obersten Gerichtshofes fungiert; in Fällen, wo der Referent dem obersten Verwaltungsgerichtshofe angehört, ist dabei der Staatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofes beteiligt. Das Kompetenzkonfliktgericht hat sich über die Eingaben in einem Monat nach dem Eintreffen der Akten beim Verwaltungsgerichtshofe zu äußern. Ist dem Unzuständigkeitsbegehren der Partei Folge gegeben, so hört das Verfahren vor dem

Gerichte, vor dem es geltend gemacht wurde, auf. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die Unzuständigkeitsklage verworfen wird, wird das Verfahren fortgesetzt. Abschriften des Urteils über Kompetenzkonflikte werden sogleich dem Präfekten überwiesen und dem Gerichte, vor dem die Unzuständigkeit desselben angestrebt worden ist, nebst den Prozeßakten. Haben die Zivilgerichte und der Verwaltungsgerichtshof sich für nicht zuständig erklärt, und zwar mittels rechtskräftiger Verfügungen (Beschlüsse), so kann sich die unzufriedene Partei an den ersten Präsidenten des obersten Gerichts- und Kassationshofes wenden, damit dieser die Meinung des Gerichtes darüber einholt. Der Klage sind eine Abschrift für die Gegenpartei und beglaubigte Abschriften der Verfügungen des Zivilgerichtes und des Verwaltungsgerichtes, worin diese Gerichte ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben, beizufügen. Der Präsident hat von den respektiven Gerichtshöfen die sistierten Prozesse abzufordern, bestellt sodann einen Referenten und setzt das weitere nach den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte fort. Die Vorschriften über Kompetenzkonflikte, die in der allgemeinen Zivilprozeßordnung enthalten sind, sofern sie dem Gesetze für Verwaltungsgerichtsbarkeit widersprechen, sind hiermit aufgehoben. Hat der oberste Gerichts- und Kassationshof einen Verwaltungsakt für nichtgesetzmäßig anerkannt und der Verwaltungsgerichtshof findet diesen Akt für gesetzmäßig, so hat der Generalprokurator beim Kassationshofe oder der Staatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshofe darüber dem Verwaltungsgerichte Bericht zu erstatten und eine Entscheidung im Interesse des Gesetzes einzuholen. Die Entscheidungen über Kompetenzkonflikte sind zu veröffentlichen und sind für alle Gerichte maßgebend.

Das Gesetz tritt in Kraft am 1. September 1912, wobei der Verwaltungsgerichtshof am 1. Oktober 1912 seine Tätigkeit beginnen soll.

Anbei will ich dem Gesetzestexte noch folgendes aus der

Rede eines der Parlamentsredner der Sobranje, der die Entstehung des Gesetzes für Verwaltungsgerichtsbarkeit als Redner pro unterstützte und die Motive des Gesetzes zum Gegenstande seiner parlamentarischen Begründung des Gesetzes machte, beifügen. Es ist die Rede des Herrn Deputierten Ilia S. Bobtschew, der ich das folgende entnehme [2]).

Vor allem, meint Redner, soll sich die Nationalversammlung nicht von Theorien beeinflussen lassen, sondern dem praktischen Nutzen und Bedürfnissen nachgehen. Wir sind im Zweifel, welchen Staat wir bei der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit uns zum Muster machen wollen, worauf Redner alle Verwaltungsgerichtssysteme vorübergehend erwähnt. Den Hauptfehler beim Gesetzentwurf sieht Redner darin, daß er nicht an den sog. Organitschesky Ustaw des ehemaligen Ostrumelien anknüpft. Der Organitschesky Ustaw ist nämlich die ehemalige Verfassung des ehemaligen Ostrumelien vor dem Jahre 1885. Dieses Grundgesetz hatte schon damals einen Verwaltungsgerichtshof in zwei Instanzen ins Leben gerufen [3]). Daran hätte man in Bulgarien anknüpfen sollen. Außerdem existierte im ehemaligen Ostrumelien ein sog. permanentes Komitee in der Provinzialversammlung. Die Revision der Wahl war in Ostrumelien den Gerichten zugewiesen, wo jeder in seinem Rechte Verletzte seine Klage geltend machen konnte. Daran hätte man anknüpfen sollen. Nun begann man schon früher, nach der Befreiung Bulgariens, bevor man noch das jetzt gültige Staatsgrundgesetz etablierte, über Verwaltungsgerichte nachzudenken. So finden wir in den Werken Marin Drinows, der sich mit den Anfängen der Gesetzgebung Bulgariens eifrig betätigte, Vorschläge, die sich auf Verwaltungsgerichtshöfe beziehen, die über Streitsachen von Privatpersonen und Behörden oder Amtspersonen

---

[2]) Rede des Abgeordneten Ilia S. Bobtschew über das Gesetz über Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bulgarien, gehalten am 23. Januar 1912.

[3]) §§ 67, 117, 120, 125 des Organitschesky Ustaw für Ostrumelien.

zu entscheiden hätten. Die Verwaltungsgerichtshöfe dachte sich Marin Drinow in drei Instanzen, und zwar das Kreisverwaltungsgericht, das Provinzial- oder Landesverwaltungsgericht und das oberste Verwaltungsgericht als dritte Instanz. Das Land hat also demnach einen Rückschritt im Vergleiche zu den Plänen des bekannten bulgarischen Ministers und Gelehrten zu verzeichnen[4]). Theoretisch wurde die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder einmal von Prof. Kirow am I. bulgarischen Juristenkongreß in Angriff genommen. Damals wollte man die Verwaltungsstreitigkeiten den allgemeinen Gerichten aufbürden. Die Partei, die sich an den Verwaltungsgerichtshof wendet, muß eine bestimmte Qualität besitzen, um einen Verwaltungsakt anfechten zu können. Vor allem müsse die Partei die dazu nötige Handlungsfähigkeit besitzen und sodann das unmittelbare und persönliche Interesse an dem Aufheben des betreffenden Verwaltungsaktes. Nun ist es eine zweifelhafte Frage, wann dieses Parteiinteresse ein allgemeines ist und inwiefern ein derartiges Interesse auch persönlich und unmittelbar sein kann. Jedes allgemeine Interesse soll als unmittelbares und persönliches Interesse an der Aufhebung des betreffenden Verwaltungsaktes angesehen werden. Das soll eben das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen dürfen. Man soll das Gesetz nur breit interpretieren, denn es werden sonst Verwaltungsakte unantastbar bleiben, die zwar den Privatinteressen verschiedener Privatpersonen zuwiderlaufen, die kein Privatinteresse verletzen, die jedoch der Verwaltung selbst schaden, die Obrigkeit und den Staat schädigen. Derlei Akte kann die Verwaltungsoberbehörde selbst nicht wahrnehmen, da sie nicht weiß, was ihre untergebenen Organe machen; derlei Akte, sie mögen noch so schädlich sein, weil sie kein Privatinteresse verletzen, könnten

---

[4]) Marin Drinow ist der vor zwei Jahren verstorbene Kiewer Historiker und Philologe. Gewesener bulgarischer Minister. Bedeutender bulgarischer Gelehrter. (L. B.)

festen Fuß fassen und Gesetz werden. Deswegen ist Redner der Ansicht, daß jeder Steuerzahler, wenn ein Verwaltungsakt allgemeine Interessen berührt, sich an das Verwaltungsgericht mit seiner Beschwerde wenden kann.

Redner wendet sich dann gegen die Bestimmung des Gesetzes, wonach jede Beschwerde mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein müsse und tritt dafür ein, daß auch den sog. Hilfsadvokaten dieses Recht gewährt werden soll.

VIII.

Das Russische Recht (Russkaja Prawda)

von Dr. **Leopold Karl Goetz**
Professor an der Universität Bonn.

1. Band Stuttgart 1910, 2. Band Stuttgart 1911, 3. Band Stuttgart 1912.

Besprochen von

Dr. Alexander Philippoff,
Professer emeritus an der Kaiserlichen Universität Moskau.

I.

Schon seit dem Jahre 1897, als in Gotha die Forschung des Prof. L. K. Goetz, „Geschichte der Slavenapostel Konstantinus (Kyrillus) und Methodius" erschien, hat der geehrte deutsche Gelehrte die deutsche Literatur beständig durch seine äußerst interessanten Arbeiten über die altrussische Kulturgeschichte bereichert. Dabei hat er unter anderem im Jahre 1905 (in Stuttgart) seine „Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrußlands, nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts" herausgegeben. Diese Arbeiten, die nach Gebühr von russischen Historikern geschätzt wurden (z. B. durch Prof. Ikonnikoff, Prof. Titoff u. a.), zeigten uns im Autoren einen Kenner der russischen Sprache und Literatur. Außerdem bereiteten sie ihn vorzüglich zum Verständnis der altrussischen Geschichte im allgemeinen vor. Es darf nicht wundernehmen — als Prof. L. K. Goetz im Jahre 1909 zum Studium des berühmten Denkmals altrussischen Rechts, betitelt Russkaja Prawda, überging (indem er zuerst eine Uebersetzung dieses Denkmals mit Anmerkungen[1])

[1]) Programm zur Feier des Gedächtnisses des Stifters der Universität König Friedrich Wilhelms III. usw., Bonn 1909. Inhalt: Leopold Karl Goetz, Russkaja Prawda (Das Russische Recht). Aus dem Altrussischen übersetzt, mit Anmerkungen.

herausgab) und dann erst, in den folgenden 3 Jahren, seine hervorragende Forschung über „Das Russische Recht“ in drei Bänden folgen ließ (worüber unsere Rezension folgt) —, daß die russischen Rechtshistoriker und Historiker diese ausgezeichnete Arbeit gewiß nicht unbeachtet lassen konnten. Schon sind einige umfangreiche Rezensionen über Bd. I und II der Forschung des Prof. L. K. Goetz, „Das Russische Recht“ erschienen [2]) und wir glauben, daß das Erscheinen des III. und IV. Bandes über dieses Thema Anlaß zu weiteren Rezensionen geben wird [3]). Bevor wir aber zur Kritik des vorzüglichen Werkes von Prof. L. K. Goetz über „Das Russische Recht“ schreiten, verweisen wir kurz auf die Schlußfolgerungen,

---

[2]) Folgende Rezensionen betreffen den I. Bd. Das Russische Recht:

1. Prof. M. F. Vladimirskij-Budanov, Das Russische Recht — Russkaja Prawda, Kiew 1911.

2. Prof. M. A. Djakonow, Nachrichten der II. Abteilung der russischen Sprache und Literatur der Kaiserlichen Wissenschaftlichen Akademie, St. Petersburg 1911, Bd. 16, I. Buch.

Den II. Bd. Das Russische Recht:

3. Prof. M. F. Vladimirkskij-Budanov, Универс. Извѣстія, 1912, Nr. 10.

Den I. und II. Bd. folgende Rezensionen:

1. A. V. Florowsky, Neue Ansicht über den Ursprung des Russischen Rechtes, Odessa 1912.

2. A. E. Prěsnjakov: L. K. Goetz, Das Russische Recht, Russkaja Prawda. (Журналъ Мин. Нар. Просв. 1912, Nr. 11.) Man muß bemerken, daß die Renzension von A. V. Florovsky hauptsächlich nicht die „kritische Untersuchung und Bewertung des neueren Forschers des Russischen Rechtes“ berücksichtigt, sondern die Darstellungen seiner hauptsächlichen Beobachtungen über die I. und II. Redaktion des genannten Denkmals.

[3]) Als einen weiteren Beweis dafür, wie die Arbeiten des Herrn Prof. Goetz in der russischen Wissenschaft Anerkennung finden, zeigt seine Wahl zum Dr. juris honoris causa durch die Kaiserliche Universität Kiev, zum wirklichen Mitglied der „Kaiserlichen Gesellschaft der Geschichte und Altertümer Rußlands“ und zum Ehrenmitglied des „Kaiserlichen Archäologischen Institut Nicolaus II.“ in Moskau.

welche die obgenannten Gelehrten in ihren Rezensionen gemacht haben. Sie alle, wie es sich eigentlich von selbst versteht, schätzen nach Gebühr die Forschungen von Prof. L. K. Goetz, erheben aber nicht wenige Einwendungen gegenüber einigen seiner grundlegenden Schlußfolgerungen. So z. B. erhebt der ehrwürdige russische Rechtsgeschichtshistoriker Prof. M. F. Vladimirskij-Budanov gegen die Meinung des Prof. L. K. Goetz über das tiefe Alter der I. Redaktion der Russkaja Prawda Einwendung. Ferner nimmt er gegen seine Meinung Stellung, daß der Großfürst Vladimir eine sehr bedeutende Reform im Gebiet des Russischen Rechts vollzogen habe; namentlich daß seine Reform einen Uebergang von der privatrechtlichen Verfolgung der Missetat zur staatlichen Verfolgung (staatlichen Strafe) sowohl im strafrechtlichen als rechtsstreitlichen Gebiet bedeute. Nach der Ansicht des Prof. Vladimirskij-Budanov enthält „die durch Altertum (und ebenso durch die neueren Forscher) nicht umsonst dem Jaroslaw zugeschriebene Russkaja Prawda deutliche Spuren der Tätigkeit dieses Fürsten, obschon es nicht seine vollständige Gesetzessammlung ist“ (S. 12—20 der Rezension).

Wenn Prof. Vladimirskij-Budanov in seiner Rezension über den I. Band der Forschungen des Prof. Goetz, „Die Russkaja Prawda“, hauptsächlich der Meinung des Prof. Goetz entgegentritt über den Ursprung der I. Redaktion der Russkaja Prawda, so gibt der II. Band Grund, um seiner Meinung über den Ursprung der II. Redaktion desselben Rechtsdenkmals entgegenzutreten; denn Prof. L. K. Goetz nimmt über diesen Ursprung Folgerungen an, die sich im Widerspruch befinden mit der in der russischen Gelehrtenliteratur allgemein angenommenen Meinung. Er bestätigt folgendes: „Die II. Redaktion erscheint uns also gegenüber der I. Redaktion als ein ganz selbständiges Werk, dessen Inhalt von anderen rechtlichen Voraussetzungen ausgeht als der der I. Redaktion. Es ist also von diesem Gesichtspunkt aus vielleicht nicht ganz richtig, von der I. und II. Redaktion zu sprechen, denn es

sind nicht verschiedene Redaktionen des einen und selben Inhaltes, sondern zwei verschiedene Werke" (II. Band S. 227 ff.). Nach der ganz richtigen Bemerkung des berühmten russischen Rechtshistorikers Prof. Vladimirskij-Budanov galt bis anhin in der russischen juristisch-historischen Literatur als unerschütterlich festgestellt, daß die II. Russkaja Prawda eine Sammlung von Gesetzen ist, welche die I. Prawda ergänzt, aber keine selbständige; als Begründung dazu diente eben das, was bei Prof. L. K. Goetz als Grund zur Anerkennung der II. Prawda als eines selbständigen Denkmals erscheint. Indem der genannte Gelehrte auf den engen äußeren Zusammenhang der II. Prawda mit der I. hinweist, beweist er hierauf, daß sie eine unmittelbare Fortsetzung der I. sei, die aus ein und denselben rechtlichen Voraussetzungen ausgeht (natürlich mit einigen Aenderungen als späteres Denkmal), ibid. S. 2 ff.

Der Verfasser der Rezension sowie Prof. Prěsnjakov treten auch dagegen auf, daß Prof. L. K. Goetz die Ausgabe „Russkaja Prawda" des Prof. B. J. Sergěevič zum Abdruck und zur Uebersetzung vorgelegen habe, in Anbetracht einiger Besonderheiten dieser Ausgabe, die Einfluß hatten auf die Schlußfolgerungen des Prof. L. K. Goetz. Indem Prof. M. A. Djakonov eine Reihe sehr interessanter Bemerkungen über die Erläuterungen der einzelnen Artikel der Russkaja Prawda des Prof. L. K. Goetz machte, ist er auch nicht einverstanden mit der Auslegung, welche der Verfasser der sog. Reform Vladimirs gibt. (Ueber dieselbe verbreitet sich der Verfasser ausführlich im § 11, Bd. I, S. 193—211, „die Rechtsreform Vladimirs".) Dabei hält er dafür, daß der Verfasser seine Gedanken über die Entstehung der „ältesten Redaktion des Russischen Rechts" bis Vladimir (S. 11—16 der Rezension) nicht erschöpfend dargestellt hat. Eine andere Entgegnung von Prof. Djakonov betrifft die Frage derjenigen Entnahmen, die Prof. L. K. Goetz in der „ältesten Redaktion der Russkaja Prawda" von Leges Barbarorum findet. Solche Entnahmen

findet Prof. L. K. Goetz in den Bestimmungen der Russkaja Prawda über das Stoßen und das Dritthandverfahren (svod). Er findet in den Varjagen Westeuropäer, welche eben zum Handel in Rußland anwesend waren. Durch diese germanischen Westeuropäer erhielten aber die Russen wohl auch die Kenntnis von germanischen Rechten und ihren Bestimmungen, wie etwa denen der Lex Salica über das Stoßen und das Dritthandverfahren, genau ebenso, wie sie durch den von Byzanz nach Rußland gekommenen Klerus mit dem byzantinischen Recht genauer bekannt wurden. („Das Russische Recht" Bd. I, S. 125.) Prof. Djakonov entgegnet hierauf, daß mit der bloßen Bestätigung „genau ebenso" die Frage nicht entschieden ist. Die byzantinischen Einflüsse hinterließen eine große Anzahl durch Dokumente erwiesene Spuren. Aber wo sind ähnliche Spuren germanischer Einwirkungen? Sie sind ganz unbekannt. Der Verfasser betrete schon den Boden der Hypothesen. Indem Prof. Djakonov von einer aus diesen Hypothesen spricht, und zwar bei der Entlehnung des Prozesses svod'es vom deutschen Prozeß der intertiatio unter Hinweisung darauf, daß Prof. L. K. Goetz als Ursprung 1, 188 Russkaja Prawda den Prozeß, de vestigio minando, Legis Salicae (XXXVII) und Legis Ribuariae hält, Prof. Djakonov wirft dem Verfasser erstens vor, daß er auch hier die Frage nicht ergründet, die Einzelheiten dieser Prozesse nicht miteinander vergleicht, zweitens, daß er nicht berücksichtigt, daß in der russischen wissenschaftlichen Literatur vom Autor dieser Rezension schon festgestellt wurde, daß der Prozeß des svod'es Russkaja Prawda mehr eine veraltete Form der Wiederherstellung der Rechte auf entwendete oder verlorene Sachen darstellt, als eine intertiatio der Lex Salica et Lex Ribuaria; drittens bemerkt er, daß dem germanischen Recht zwei Gebrauchsformen im Prozeß der Anefang bekannt waren: eine fränkisch-westgotische und burgundische, die andere saxonisch-longobardische; ferner, daß die zweite Gebrauchsform näher dem svod der Russkaja Prawda kommt, obschon sie sich von

ihm unterscheidet und auch von deutschen Forschern älter anerkannt wird. Das heißt, daß die Verfasser der Russkaja Prawda keineswegs die Gebrauchsformen des svod'es aus Lex Salica oder Lex Ribuaria entlehnen konnten; das Entlehnen wäre möglich nur bei den Longobarden oder Saxonen, wenn man will.

„Man muß anerkennen," sagt zum Schluß Prof. Djakonov, „daß der Versuch des Prof. L. K. Goetz, die alte Lehre von Ewers aufzufrischen, nicht als gelungen anerkannt werden kann" (S. 7—8 der Rezension). Wir sprechen weiter unten unsere Ansicht über die Frage des svod aus, jetzt möchten wir nur darauf hinweisen, daß genannter Rezensent mit großem Interesse das Erscheinen der Fortsetzung der Arbeiten des Prof. L. K. Goetz erwartet, dagegen über den I. Band bemerkt, daß er nicht einig gehe mit der Mehrzahl seiner Hypothesen.

Der dritte Rezensent, Prof. A. E. Prěsnjakov, drückt zuerst sein Bedauern aus, daß die wertvolle Sammlung von Kommentarien im Texte der Russkaja Prawda im wenig zugänglichen Programm vergraben und nicht ganz inhaltlich in die neue Arbeit des Prof. L. K. Goetz übergegangen sei. Sodann hält er dem Verfasser vor, daß er, indem er als Grundlage seiner Arbeit den von Prof. Sergěevič herausgegebenen Text der Russkaja Prawda nimmt, nicht zuerst seine eigene Stellungnahme zur handschriftlichen Tradition des Denkmals klarlegt; dabei sieht er übrigens darin teilweise einen Fehler der russischen Wissenschaft. Schließlich ist Prof. Prěsnjakov (wie übrigens auch andere Rezensenten) nicht mit der Auffassung der Reformen Vladimirs einverstanden, wie sie durch Prof. L. K. Goetz dargestellt wird; und ebenso mit der Annahme des Autors der zwei ersten Redaktionen der Russkaja Prawda als zwei besondere Denkmäler (S. 154—167). Wir haben noch lange nicht alle Einwendungen auf die einen oder anderen Folgerungen von Prof. L. K. Goetz, die bis jetzt in der russischen wissenschaftlichen Literatur erschienen sind,

erschöpft. Es geht aber aus den angeführten Beispielen genügend hervor, daß diese Arbeit nicht unbemerkt geblieben ist. Dabei haben die Rezensenten den hohen Wert dieser Arbeit bezeugt, indem sie auf die vielen Punkte hinweisen. in denen sie nicht einig mit dem Verfasser sind. Schreiten wir nun zu unseren eigenen Bemerkungen.

II.

Die wissenschaftliche Forschung, die eine Uebersetzung und ausführliche Kommentare zum ausländischen Rechtsdenkmal enthält, kann von zwei Standpunkten aus betrachtet werden: erstens in Anbetracht dessen, was sie der heimischen Wissenschaft bringt, und zweitens, welche Bedeutung diese Forschung für die wissenschaftliche Literatur desjenigen Volkes hat, welchem das aus der fremden Sprache übersetzte Rechtsdenkmal angehört. Das Werk von Prof. L. K. Goetz stellt sich uns als eine sehr wichtige wissenschaftliche Erscheinung dar, sowohl von dem einen als auch von dem anderen Gesichtspunkt betrachtet. Was vor allen Dingen die deutsche Rechtsliteratur anbelangt, so hat ihr der Autor einen großen Dienst erwiesen. Dank seiner Arbeit hat diese Literatur zum ersten Male Gelegenheit bekommen, sich mit dem berühmtesten Denkmal altrussischen und sogar allgemein slavischen Gewohnheitsrechts in streng wissenschaftlicher Forschung bekannt zu machen. Der Autor hat uns nicht nur eine Uebersetzung der Russkaja Prawda in ihren drei Fassungen gegeben, sondern versah zweitens jeden Paragraphen, beinahe jedes Wort, mit umfangreichen und meistens ausgezeichneten Kommentarien. Drittens, was sehr wichtig ist für die westeuropäischen Rechtshistoriker, hat er einen Versuch gemacht, die Rechtsinstitutionen der Russkaja Prawda mit den entsprechenden Rechtsinstitutionen der Leges Barbarorum zu vergleichen. Der Autor bemerkt richtig (in seinem Vorwort zum I. Band „Das Russische Recht"): „Und vollends ist das Russische Recht, wenn wir

die 1826 erschienene Uebersetzung von Ewers ausnehmen, den nichtslavischen Historikern, Rechts- und Kulturhistorikern so gut wie unbekannt geblieben." Aber die Arbeit von Ewers, „Das Recht der Russen" ist sehr veraltet und seine Uebersetzung der „Russkaja Prawda" betrifft nur wenige Fassungen unseres Rechtsdenkmals und gibt darum von ihm keine vollständige Vorstellung. Nur dank der vorzüglichen dreibändigen Arbeit des Prof. L. K. Goetz ist endlich unser berühmtes Rechtsdenkmal dem Studium der westeuropäischen Rechtshistoriker ganz zugänglich geworden und ist zu hoffen, daß sie, im Interesse des rechtsvergleichenden Studiums altarischer Rechtsgeschichte, seine Rechtssatzungen in bedeutend vermehrtem Maße benutzen werden, als dies bis jetzt der Fall war. Wenn nun aber die Arbeit des Prof. L. K. Goetz für die deutsche rechtshistorische Literatur eine solche Bedeutung hat, so ist sie auch für russische Rechtshistoriker nicht unbedeutend in Anbetracht des Umstandes, daß diese Arbeit als einzige Forschung der „Russkaja Prawda" als eines Ganzen dasteht. Darüber sagt ganz richtig in demselben Vorwort zum I. Band der Autor selbst wie folgt: „Einzelfragen, die sich beim Studium des Russischen Rechtes ergeben, sind rechtlich behandelt; eine zusammenfassende größere Darstellung des Russischen Rechtes als eines Ganzen, die auch die Detailfragen selbständig und gründlich untersucht, gibt es, abgesehen von der Behandlung des Russischen Rechtes im Rahmen von Werken über russische Geschichte oder Rechtsgeschichte, meines Wissens nicht." Wir müssen dabei sagen, daß die Darstellung des Prof. L. K. Goetz des „Russischen Rechtes" als eines Ganzen den Gegenstand nicht nur äußerlich, formal, umgibt, sondern auch nach dem Sinn, denn seine Darstellung der Russkaja Prawda entspricht vollkommen dem Zustande der russischen rechtsgeschichtlichen Wissenschaft, ausgenommen einige einzelne Detailfragen, welche streitbar sind, wie die Kritik es schon bemerkt hat, und wie wir es weiter zu beweisen versuchen. Die Forschungen des Prof. L. K. Goetz über „Das Russische

Recht“ (Russkaja Prawda) enthalten, wie bereits gesagt, eine Uebersetzung dieses Rechtsdenkmals, sodann Kommentarien über ihre einzelnen Paragraphen. Halten wir uns zuerst bei der Uebersetzung auf. — Prof. L. K. Goetz beherrscht nicht nur die neurussische, sondern auch die altrussische Sprache vollkommen. Seine Uebersetzung der Russkaja Prawda zeichnet sich nicht nur durch Genauigkeit, sondern auch durch Natürlichkeit aus und gibt im allgemeinen den Inhalt dieses Rechtsdenkmals richtig wieder. Immerhin hat diese Uebersetzung einige Mängel und Besonderheiten, bei welchen wir uns etwas aufhalten müssen in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage. Um so mehr in der Uebersetzung der Geist der Sprache wiedergegeben wird, und der innere Gehalt der Rechtsinstitutionen des Rechtsdenkmals, um so besser wird es für den fremdländischen Gelehrten sein, der dank diesem Umstande leichter die große Bedeutung der Rechtsinstitutionen selbst versteht. Es steht außer Zweifel, daß eine ganz richtige Uebersetzung des ältesten Rechtsdenkmals in eine fremde Sprache eine der schwierigsten Aufgaben eines Gelehrten ist. Man muß bestätigen, daß jede Uebersetzung eines solchen Rechtsdenkmals immer mehr oder weniger bedingt sein wird. — Wenn wir uns nun erlauben, über die Uebersetzungen des Prof. L. K. Goetz einige Bemerkungen zu machen, so geschieht es einesteils nur, weil wir gerne möchten, daß unsere Russkaja Prawda den Ausländern ganz verständlich sei, andernteils weil Prof. L. K. Goetz sich sehr aufmerksam zeigt gegenüber jeder objektiven gelehrten Meinung, welche sein erforschtes Rechtsdenkmal betrifft. Wenn wir uns der Uebersetzung des Prof. L. K. Goetz zuwenden, so bemerken wir vorerst, daß der Autor einige von den technischen Termini der „Russkaja Prawda“ ohne Uebersetzung anführt, die andern ist er im Gegenteil bestrebt, um jeden Preis auf deutsch zu übersetzen, obschon es manchmal rein unmöglich ist, eine richtige Uebersetzung zu finden. Man könnte letzteren Umstand damit entschuldigen, daß der Autor bestrebt war, die Reinheit der

deutschen Sprache beizubehalten und keine fremdländischen Termini einzuführen. Aber dieses Bestreben steht im Widerspruch damit, daß der Autor selbst manchmal die russischen Termini ohne Uebersetzung läßt, wo man sie leicht durch deutsche Ausdrücke hätte ersetzen können. Zweitens sind viele Rechtssatzungen der Russkaja Prawda in Uebersetzung sehr unklar und verlieren von ihrer Originalität. Anbei einige Beispiele dazu: beim Autor finden wir z. B. in der Uebersetzung der Russkaja Prawda die Wörter „Dorf-Starosta“, „Bauern-Starosta“, obschon man sowohl vom Standpunkt der Reinheit der deutschen Sprache als auch von demjenigen der genauen Uebersetzung nichts gegen Uebersetzung des ersten Wortes mit „Dorf-Aeltester“, des zweiten Wortes mit „Bauern-Aeltester“ einwenden könnte. Von denselben Standpunkten ausgehend, könnte man ganz gut das Wort Virnik auf deutsch mit „Wehrmann“ übersetzen, wie es bereits Ewers vorgeschlagen hatte, oder noch besser (wie es der Autor selbst in einer seiner Anmerkungen vorschlägt) mit dem Worte Wergeldmann (Programm, 245)[4]) und das Wort vedro mit Eimer. Der Autor läßt ferner die Wörter ohne Uebersetzung, die diese oder jene Geldeinheiten der Russkaja Prawda bedeuten, z. B. Grivna, Resana, Nogata, Veksa, obschon letzteres ganz dem deutschen „Eichhörnchen“ entspricht. Mit dieser Auffassung des Autoren könnte man sich noch zufrieden geben, wenn er sie in anderen, ähnlichen Fällen anwenden würde, aber der Autor der Uebersetzung versucht

---

[4]) Nachdem der Autor in seinem „Programm“ darauf hingewiesen hat, daß die russischen Gelehrten das Wort virnik verschieden verstehen, sagt er: „Bei dieser Differenz in der Erklärung von вирникъ ziehe ich auch hier vor, das Wort nicht zu übersetzen; am nächsten käme die Uebersetzung Wergeldmann, die auch den verschiedenen Erklärungen neutral steht“ (S. 24). „Differenz in der Erklärung“ findet der Autor auch in Hinsicht zu anderen Termini der Russkaja Prawda; dabei findet er keine neutralen Erklärungen, doch übersetzt sie der Autor.

manchmal die Maßeinheiten auf deutsch wiederzugeben, und nicht immer glücklich. So z. B. übersetzt er das Wort полоть (polot′) mit „Schwein". Polot′ oder polt′ (полть) ist eine bekannte Maßeinheit, die bei dem Fleischhandel angewandt war; wenn nun die anderen Maßeinheiten, die beim Handel gebraucht werden, wie z. B. Uborok, Golovaznja u. a. vom Autoren ohne Uebersetzung gelassen werden, so sollte man, im Interesse der Konsequenz ebenso polot′ ohne Uebersetzung belassen oder, wenn es schon übersetzt sein muß, es dem Sinne nach näher übersetzen (z. B. mit Speckseite, wie es schon Ewers übersetzt hat); eine Uebersetzung mit „Schwein" ist kaum genau. Die deutsche Uebersetzung der Russkaja Prawda von Prof. L. K. Goetz wimmelt von russischen Termini, die ganz in ihrem unveränderten Zustande belassen wurden. Damit könnte man sich noch zufrieden geben in Anbetracht der großen Schwierigkeit und teilweise gänzlichen Unmöglichkeit, die Eigenart der russischen Terminologie unseres Rechtsdenkmals auf deutsch zu übertragen. Die Belassung ohne Uebersetzung ist um so mehr angebracht, als der Autor sowohl im Programm als in seiner Forschung über das Russische Recht eine Menge Erklärungen bringt über jedes Wort oder rechtstechnischen Terminus der Russkaja Prawda, welchem wir in unserer Literatur begegnen. Aber auch hier begegnen wir einer unsystematischen Ausarbeitung, indem der Autor die einen Ausdrücke und Termini ohne Uebersetzung beläßt, die anderen dagegen um jeden Preis übersetzt, obschon es öfters rein unmöglich ist, auf deutsch das entsprechende Wort oder den juristischen Terminus zu finden. So z. B. läßt der Autor ohne Uebersetzung die Wörter: Gridin, Jabetnik, Tiun, Bojarin, Ogniščanin u. a.: dagegen sind übersetzt: Vidok, Posluch, Svod, Lice, Zakup, Rjad u. a. Es ist nun kaum schwieriger, die Wörter Tiun oder Jabetnik zu verdeutschen, als diejenigen Wörter, welche er ohne Uebersetzung belassen hat. Nehmen wir als Beispiel das Wort zakup. Der Autor übersetzt es in seinem „Programm" (S. 31)

und im I. Bd. seiner Forschung mit Mietarbeiter (S. 39), im III. Band dagegen mit Schuldknecht (S. 269); in Anbetracht dessen, daß über den Ursprung der zakupen in der russischen rechtsgeschichtlichen Literatur zwei Theorien existieren und der Autor neigt sich im III. Band dem Gedanken zu, daß „zakupničestvo nicht ein Mietverhältnis, sondern ein Schuldverhältnis ist“ (ibidem S. 266). Da diese Frage streitig ist, so verstehen wir das Zögern des Autors und halten sowohl diese als jene Uebersetzung des Wortes zakup als zulässig. Aber sollte man in einem solchen Falle dieses Wort übersetzen? Jetzt aber, dank einer solchen Uebersetzung, hat der betreffende Paragraph der Russkaja Prawda folgenden verschiedenen Sinn:

Im „Programm“ und im I. Band „Das Russische Recht“:	Im III. Band „Das Russische Recht“:
„Wenn ein Mietarbeiter von seinem Herrn entläuft, dann (wird er) ein Sklave“ (S. 39).	„Wenn ein Schuldknecht (zakup) von seiner Herrschaft entläuft, dann (wird er) ein (voller) Sklave“ (S. 263).

Es wäre richtiger, wenn man nicht ein Wort zur Uebersetzung findet, dieses Wort auf russisch zu belassen. Wenn aber der Autor dies Wort durchaus übersetzen wollte, so mußte man zakup als mietarbeitender Schuldknecht übersetzen, denn „zakupničestvo“ ist nicht nur „ein Mietverhältnis“, sondern auch „ein Schuldverhältnis“, wie wir meinen.

Nehmen wir zwei andere wichtige juristische Termini der Russkaja Prawda, vidok und posluch. Zwei verschiedene Termini verlangen vom Uebersetzer auch zwei besondere Worte zur Uebersetzung, wenn dies aber unmöglich ist, so sollen sie unübersetzt bleiben. Der deutsche Gelehrte aber wählt einen anderen Ausweg, nämlich bald übersetzt er die Termine vidok und posluch mit ein und demselben Worte Zeuge, bald übersetzt er das Wort posluch

mit dem deutschen Terminus „Eideshelfer" (III. Redaktion der Russkaja Prawda §§ 18, 19, 20). In seinem „Programm" fügt der Autor bei, indem er über den § 4 I. Redaktion[5]) spricht: „Vidok ist immer, wie hier, der Augenzeuge, posluch wird im ‚Russischen Recht' gleichfalls für ‚Augenzeuge', so z. B. II, 11; III, 33 (während in dem verwandten III, 31 vidok steht); III, 48, 58, 60, 61, 64, 110, gebraucht; man faßt es aber an anderen Stellen im Sinne von „Eideshelfer" auf, so z. B. III, 18, 22 (S. 16)." Vidok ist, nach einstimmiger Auslegung aller russischen Gelehrten — testis de visu; was posluch anbelangt, so versteht man darunter sowohl testis de auditu als testis de credulitate; auch stellt man ihn hie und da als conjurator dem deutschen Eideshelfer gleich. Der Autor hat recht, wenn er die Meinung, daß posluch mit testis de auditu gleichbedeutend sei, ignoriert, da diese Ansicht in der einschlägigen Literatur nicht allgemein ist. Aber es ist kaum zulässig, die Wörter posluch mit Zeuge und poslučstvo mit Zeugnis zu übersetzen; denn dort, wo der Autor im posluch einen testis de visu findet, ist er gerade testis de credulitate, z. B. III. Redaktion § 102 („aber die Spur verfolgt man mit fremden Leuten und mit posluchen" oder „mit Eideshelfern", müßte man sagen, und nicht „mit Zeugen", wie der Autor übersetzt). In der Russkaja Prawda wurden schon die Begriffe der Worte vidok und posluch nicht selten verwechselt, dabei aber hat posluch nicht immer die Bedeutung von vidok und umgekehrt war vidok manchmal posluch, d. h. conjurator, darum sollte man auch in diesem Falle vidok — Eideshelfer nennen (z. B. I, § 13). In Anbetracht aller dieser Umstände wäre es nach unserer Ansicht richtiger, die juristischen Termini vidok und posluch ohne Uebersetzung zu belassen.

Ihre Benennung aber, mit wenigen Ausnahmen, durch ein

---

[5]) § 4, I: Ist er blutig oder blau geschlagen, so braucht dieser Mann keinen Zeugen zu suchen.

Wort Zeuge kann Bedenken hervorrufen, ob man unter diesem Terminus, in diesem und jedem Fall, testis de visu oder testis de credulitate verstehen soll. Der Autor versucht ebenso einen anderen technischen Termin der Russkaja Prawda — lice, auf deutsch zu übertragen, dabei übersetzt er ihn im I. Band seines Werkes „Das Russische Recht“ mit dem Worte „das (Klage-)Objekt“, „das ihm (dem Kläger) gehörige Objekt“, „sein Objekt“ usw. (II. Redaktion §§ 23, 40, 45 usw.); in den Anmerkungen zu seinem „Programm“ sagt er: „Also ist lice Objekt, Klagegegenstand, corpus delicti“ (S. 28); im III. Band seiner Forschung schlägt er vor, lice mit „das Klageobjekt in natura“ (S. 169) zu übersetzen. Der Autor hat somit nicht einen allgemeinen und einfachen Ausdruck (was am meisten dem Geist der Sprache der Russkaja Prawda entsprochen hätte) für das Wort lice gefunden und übersetzt es umschrieben. Wenn wir dazu noch beifügen, daß Ewers in seinem „Das älteste Recht der Russen“ die Worte der Russkaja Prawda „svojo jemu licem wsjati“ („свое ему лицемь взяти“) mit den Worten „so nimmt er das Seinige in Wesenheit (licem)“ übersetzt, so erhalten wir eine ganze Serie Wörter, durch welche zwei Gelehrte versuchten, auf deutsch den inneren Sinn des Termins lice zu übersetzen. Dieser Umstand zeigt uns klar die ganze Schwierigkeit der Uebersetzung. Wäre es nun nicht richtiger, in diesem Falle auf die Uebersetzung zu verzichten und alle Kommentarien zu diesem Termin in den Anmerkungen unterzubringen, was teilweise Prof. L. K. Goetz auch tut.

Wenn nun Prof. L. K. Goetz für den Termin lice nicht irgend ein passendes Wort gefunden hat und es umschrieben, durch mehrere Wörter, übersetzt, so gibt wenigstens die Reihe von Wörtern, welche er zur Uebersetzung verwendet, den Sinn dieses Termins der Russkaja Prawda richtig wieder. Weit schlimmer steht es, nach unserer Ansicht, mit einem anderen Terminus des gleichen Rechtsdenkmals, und zwar mit dem Terminus svod. Schon Ewers hat im Jahre 1826 diesen

Terminus mit Umfrage übersetzt. Prof. L. K. Goetz gibt ihn durch das Wort Ermittlung wieder, wobei er folgendes bemerkt: „Da die Ermittlung durch Fragen bei dem oder den verschiedenen Besitzern der Sache geschieht, ist diese Uebersetzung in ihrem Kern richtig. Ich wähle ‚Ermittlung‘, weil sich mir in ihm die beiden in Betracht kommenden Momente zu vereinigen scheinen; seitens des klagenden Eigentümers die Nachforschung, wer der Dieb ist, seitens des durch den Besitz der Sache in Verdacht des Diebstahls geratenen Inhabers des Gegenstandes die Nachweisung, daß er der Dieb nicht ist“ (Das Russische Recht I, S. 139 Anm. 3).

Wie es uns scheint, ist die Uebersetzung des Terminus svod sowohl durch Umfrage als Ermittlung gleich unglücklich und entspricht nicht der Bedeutung dieses Terminus. Indem der Autor in seinem „Programm“ und im I. Band „Das Russische Recht“ den Terminus svod durch Ermittlung übersetzt, beginnt er im III. Band zu zweifeln, ob das Wort Ermittlung den Terminus svod auf deutsch richtig wiedergibt[6]).

Bei uns dagegen entstand dieser Zweifel schon im Jahre 1909 bei Lesung des „Programms“ (welches, wie bekannt ist, eine Uebersetzung der Russkaja Prawda mit Anmerkungen enthält), in Uebereinstimmung mit derjenigen Bedeutung des Termins svod, welche wir ihm in unserer Arbeit „Anfangsstadien des Prozesses der Vindikation von Mobilien nach Leges Barbarorum“ gegeben haben. In dieser Arbeit, welche schon im Jahre 1904 in Kiev erschien, weisen wir darauf hin, daß svod der Russkaja Prawda und anderer slavischer Rechtsdenkmäler dem intertiatio der Leges Barbarorum entspricht, außerdem die französischen Gelehrten diesen Termin mit entiercement,

---

[6]) Ueber § 41, III. Redaktion der Russkaja Prawda bemerkt der Autor: „Das Wortspiel des Textes svod, сведетися oder сведуутся, wie die Karamzinsche Handschrift hat, läßt sich im Deutschen bei Uebersetzung von svod mit ‚Ermittlung‘ nicht gut wiedergeben“; Ewers, Recht der Russen, S. 319, übersetzt die Ermittlung „wird hinabgeführt“ (S. 159).

die deutschen mit Dritthandverfahren übersetzen[7]). Prof. L. K. Goetz hält auch dafür, daß svod, das Ermittlungsverfahren, das germanische Dritthandverfahren ist (Das Russische Recht I, S. 139). Wenn es nun so ist, so hätte man mit diesem Terminus Dritthandverfahren (als einem den Germanisten bekannten Terminus) den slavischen Terminus svod übersetzen sollen, unter Berücksichtigung natürlich, worin der Unterschied des Terminus svod vom Terminus intertiatio nach ihrer etymologischen Bedeutung besteht, was der Autor unterlassen hat und worauf wir später an betreffender Stelle zurückkommen werden. Aber auch die Uebersetzung des Terminus svod durch das Wort Dritthandverfahren gibt nicht ganz genau die Bedeutung dieses russischen Terminus wieder und ist nur deshalb zulässig, weil die deutschen Gelehrten mit diesem Worte Dritthandverfahren gewöhnlich den lateinischen Terminus intertiatio oder die Wörter „rei missio in tertiam manum“ wiedergeben. Damit die Uebersetzung richtig sei, muß man genau feststellen, was intertiatio und was svod ist.

Schon H. Siegel hat folgende Erklärung für intertiatio gegeben: „Rei missio in tertiam manum oder intertiare rem, d. h. Verweisung einer Sache von dem gegenwärtigen Besitzer an einen Dritten, nämlich den Vormann jener im Besitze“[8]). Sohm sagt darüber, nach unserer Meinung ganz richtig, folgendes: „Früher verstand man unter der tertia manus ganz allgemein eine Treuhand, bei welcher die vindizierte Sache zu deponieren gewesen wäre.“ Siegel hat aber gezeigt, daß die tertia manus die Bezeichnung für das Vindikationsverfahren ist, welches regelmäßig die Sache an die dritte Hand, nämlich an den Auctor bringt. Die

---

[7]) Die Anfangsstadien des Prozesses der Vindikation von Mobilien nach den Leges Barbarorum etc., S. 5, 19, 20 (Сборникъстатей, носвящ. проф. М. П. Вл.-Будановъ).

[8]) Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I. Bd., Gießen 1857, S. 87.

Wendung der Lex Salica bedeutet ebenso wie das intertiare der Lex Ribuaria „die Sache vindizieren", das Dritthandverfahren beginnen[9]. Obschon über diese Ansicht auch jetzt noch einige Abweichungen vorkommen[10], kann man sie mehr oder weniger als in der Fachliteratur angenommen betrachten. Das Wesentliche liegt in jedem Falle in der „Verweisung einer Sache von dem gegenwärtigen Besitzer an einen Dritten", warum auch das Wort intertiatio mit Dritthandverfahren übersetzt wird.

Was bedeutet nun aber das Word svod? In unserer oben angeführten Arbeit versuchten wir zu beweisen, daß svod nichts anderes ist als Ableitung von sich des Verdachts des Diebstahls der Sache auf einen Dritten (tertia manus), nämlich auf denjenigen, von dem der Beklagte die Sache, welche dann von dem Kläger bei ihm gefunden wurde, erworben hat (S. 5). In Ergänzung hierzu sagen wir noch, daß das Hauptwort svod vom Zeitwort svésti stammt, welches nicht nur Zusammensetzung bedeutet, warum z. B. svod zakonow Sammlung der Gesetze bedeutet, sondern auch Ableitung von sich, irgendeiner Beschuldigung oder Verdachts, auf einen Dritten. Im gegebenen Falle muß man eine Ableitung des Verdachts des Diebstahls einer Sache vom jetzigen Besitzer auf denjenigen Auctor, den Vormann, oder tertia manus verstehen, bei welchem die Sache vorher war, also der Kläger, Eigentümer derselben (A), findet die Sache beim Beklagten (B), dem Besitzer der Sache, welcher sich auf seinen Vormann (C) beruft. Bei uns benutzt das Volk bis anhin das Adjektiv svedcivi als Charakteristikum eines Menschen, der die Anklage über etwas von sich auf einen anderen abwälzt. Bei den Tschechen sagt man „on to svádi na mne — er schiebt es auf mich". Die tschechischen Gelehrten leiten

[9]) Der Prozeß der Lex Salica, Weimar 1867, S. 84.

[10]) Darüber in meiner Arbeit, Anfangsstadien des Prozesses der Vindikation von Mobilien etc., S. 6; vgl. auch H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Bd., Leipzig 1892, S. 498—499.

auch das Wort svod von svedu, s-vésti, deducere, ab[11]). In den alten tsechischen Rechtsdenkmälern, die auf lateinisch geschrieben sind, bleibt der Terminus svod bald ohne Uebersetzung („quando ducitur, quod dicitur svod, debet adesse" etc., Statuta ducis Ottonis S. 10), bald wird er mit dem Worte Schub übersetzt (vom Zeitwort schieben), wie man dies deutlich sieht aus folgendem Zitat: „Si dicit se equum apud alium emisse et ad illum vult deducere, quod dicitur in vulgari schuben, sic de uno ad alium deducetur, donec verus venditor inveniatur" [12]). In diesem Zitat ist der svod beschrieben, d. h. einer der Momente des Prozesses der Vindikation von Mobilien, ähnlich intertiatio, nämlich desjenigen Moments, wann „der Besitzer einer Sache, die von einem anderen als sein Eigentum erkannt und angesprochen wurde, seinen Vormann im Besitze nennen mußte, um durch die Ueberführung auf alle Vormänner den Dieb zu erforschen" (Brandl unter dem Worte svod). Wie es uns scheint, hätte Prof. L. K. Goetz, wenn er unbedingt wünscht, den russischen Termin svod zu verdeutschen, am ehesten den deutschen Termin Schub wählen sollen, aber keineswegs das Wort Ermittlung. Der Termin Schub ist dem altdeutschen Recht auch bekannt und dabei teilweise in dem Sinne, welcher ihn dem slavischen Termin svod nähert — deductio in tertium oder intertiatio. So lesen wir bei Brunner: „Das Oberdeutsche nennt den Gewähren auch Schub, ein Wort, das zunächst den Gewährszug bedeutet, durch den ja die Sache der dritten Hand zugeschoben wurde" [13]). Im wesent-

---

[11]) Z. B. Dr. Hermenegild Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren, Prag 1865, I. Bd. erste Abteilung, S. 57.

[12]) V. Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, Brünn 1876, unter dem Wort schuben.

[13]) Deutsche Rechtsgeschichte II. Bd., S. 501. In der Anmerkung zu diesem Absatz fügt genannter Gelehrter bei: Schub heißt auch die geschobene Sache und die Fürfangsgebühr (ibidem Anm. 39).

lichen stellen intertiatio und svod (Schub, Dritthandverfahren) im Prozeß Vindikation von Mobilien nach altrussischem und nach altgermanischem Recht natürlich ein und dasselbe in Betracht kommende Moment dar, aber der innere Sinn der Auffassung, welcher durch die Wörter intertiatio und svod ausgedrückt wird, ist ganz verschieden. Das Wort intertiatio bedeutet nichts anderes als rei missio in tertiam manum, das Wort svod — deductio, Ableitung des Diebstahlverdachts von sich auf einen anderen. In jedem Falle, scheint es uns, hätte man die Formel der Russkaja Prawda поиди на сводъ, кдѣ еси взялъ (wenn der Termin svod unbedingt übersetzt sein muß) wie folgt wiedergeben sollen: „Gehe mit zum Schub, wo du es es genommen hast“ (aber nicht „gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast“, wie es Prof. L. K. Goetz übersetzt). Eine solche Uebersetzung wäre dem Sinn des Wortes svod näher, als eine Uebersetzung mit Ermittlung.

Wir halten ebenso dafür, daß man einige andere Termini der Russkaja Prawda bedeutend treffender hätte verdeutschen können, als dies Prof. L. K. Goetz tut. So z. B. entspricht der Terminus unseres Rechtsdenkmals zadnika, welchen der Autor mit Erbschaft übersetzt, genau den deutschen Wörtern Hinterlassenschaft oder Nachlaß. Den Termin rjad (von rjaditi) übersetzt der Autor durch die Wörter testamentarische Verfügung[14]); dies entspricht sehr wenig der väterlichen Teilung des Erbes, welche hier die Russkaja Prawda im Auge hat und welche gar nicht als Testament angesehen werden darf[15]). Rjad heißt wörtlich

[14]) Paky li bez rjadu umret', to vsem dètem — stirbt er dagegen ohne testamentarische Verfügung, so gehört (die Erbschaft) allen Kindern (II. Redaktion § 122).

[15]) „Elterliche Teilungen verschiedener Art“ — sagt nach unserer Ansicht ganz richtig Prof. Ernst Rabel — „tauchen bei sehr zahlreichen Völkern auf; übereinstimmend zeigen sie uns, daß es derartige Rechtsgepflogenheiten in Zeiten gibt, wo das Testament noch un-

Vertrag. Darum sind diejenigen russischen Gelehrten, auf welche auch Prof. L. K. Goetz hinweist, im Rechte, welche rjad „als einen Vertrag unter den Familiengliedern halten, unter Hauptteilnahme des Vaters, über das allgemeine Familienvermögen“ (Das Russische Recht III, 365). Auf jeden Fall entsprechen die Wörter „testamentarische Verfügung“ gar nicht dem wörtlichen Sinn des Wortes rjad, welches im allgemeinen nichts anderes als Vertrag heißt, aber in diesem Falle — Erbvertrag. Mit diesem Termin hätte man, scheint es uns, das Wort rjad im § 122 III. Redaktion der Russkaja Prawda übersetzen sollen, wenn übrigens in der deutschen Rechtsgeschichte dieses Wort keine spezielle Bedeutung hätte[16]). In Anbetracht dessen hätte man rjad hier mit dem Worte Erbverfügung übersetzen können.

Wir haben noch lange nicht alle Einwände erschöpft, welche durch die deutsche Uebersetzung der Russkaja Prawda von Prof. L. K. Goetz hervorgerufen worden sind, aber es scheint, daß die angeführten Beispiele genügen, um darzulegen, daß nicht alle Termine der Russkaja Prawda ganz genau und dem Geist unseres Rechtsdenkmals entsprechend übersetzt sind. Hony soit qui mal y pense und soll niemand hieraus folgern, daß wir dem verehrten Uebersetzer der Russkaja Prawda irgendeinen Vorwurf machen wollten. Im Gegenteil halten wir dafür, daß er alles mögliche getan hat, um die Russkaja Prawda aufs beste auf deutsch zu übersetzen. Wir sagen „alles mögliche“ deshalb, weil, nach unserer Meinung, einige slavische juristische Termine sich gar nicht zur genauen Uebertragung in eine fremde Sprache eignen. Das

---

bekannt ist“ (Elterliche Teilungen von E. Babel, aus der Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Basel 1907, S. 527).

[16]) Ueber die Bedeutung des Erbvertrags im Mittelalter siehe z. B. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1898, S. 334, 728, 739; C. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, Grundriß der Geschichtswissenschaft Bd. II, Abt. 5, S. 103 ff.

haben schon die alten Kodifikatoren des slavischen Gewohnheitsrechtes verstanden, weshalb sie auch solche Termini ohne Uebersetzung beließen. Wenn wir uns z. B. dem alttschechischen Recht zuwenden und die bekannte Statuta ducis Ottonis[17]) durchlesen, so sehen wir, daß in ihrem mittelalterlichen Latein die slavischen Termine wie Perlen hineingesät sind und darunter eben dieser Termin svod, über welchen wir bereits oben gesprochen haben.

So lesen wir im § 10 „quando ducitur, quod dicitur svod . . .", im § 13 „Illud etiam, quod dicitur slubny súd, habent inter se libere et absolute" (im § 5 begegnen wir dem slavischen Terminus nárok, im § 7 sok usw.[18]). Oder im sog. „Privilegium ecclesiaticum" (vom Jahre 1822) finden wir folgende Termini unübersetzt: nárok, svod, hlavam, vrez, próvod u. a. (ibid. S. 494). In den polnischen Diplomen des XII.—XIII. Jahrhunderts finden wir den slavischen Terminus opole[19]), welcher hier unübersetzt bleibt, obschon, nach den Auslegungen der Diplome selbst, opole dem lateinischen Worte vicinia („vicinia, quod opole dicitur vulgariter") entspricht. Wie bekannt, hat im Jahre 1869 Dr. Erwin Volckmann „Das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal" herausgegeben, welches von einem anderen Herausgeber, und zwar von Helcel, „Ksiega prawa zwyczajowego polskiego z wieku XIII" etc. genannt wird. Dieses Rechtsdenkmal ist auf deutsch geschrieben, immerhin finden wir darin einige polnische Ausdrücke (z. B. trzysta, ślad). Die Beweggründe, alle diese slavischen juristischen Termine in den auf lateinisch oder deutsch geschriebenen Rechtsdenkmälern unübersetzt zu lassen, können verschiedene gewesen sein, aber

---

[17]) Darüber vide Jan Kapras. Právní Dějiny Zemi koruny česki, V Praze 1913, S. 17.

[18]) Dr. H. Jireček, Svod zákonůw slovanskych, V Praze 1880, S. 488—490.

[19]) A. J. Soběstianskij, Круговая порука у славянъ etc., Харьковъ 1888, S. 111 ff.

wir gehen kaum fehl in unserer Annahme, daß einer dieser Beweggründe die Schwierigkeit und manchmal Unmöglichkeit war, in der fremden Sprache ganz genau und richtig die Bedeutung dieser Termini sowohl in ihrem ursprünglichen Sinn, als auch nach der Abstammung wiederzugeben, und ebenso unter Berücksichtigung, welche Bedeutung sie in der nachfolgenden Zeit erhalten haben.

Dieser Beweggrund hat auch heute noch Gültigkeit und darum sollte man bei Uebersetzung von slavischen Rechtsdenkmälern die Methode anwenden, welche schon die ältesten Kodifikatoren derselben angewandt haben. Man kann auch nicht unbemerkt lassen, daß die alten Uebersetzer der juristischen Rechtsdenkmäler in allen solchen Fällen, wenn sie die fremden Termini nicht wörtlich übersetzen konnten, selbst neue Wörter gebildet oder verfaßt haben, um solche Termini in ihre Muttersprache zu übersetzen. Prof. L. K. Goetz, der die „Kirchenrechtlichen und kulturgeschichtlichen Denkmäler Altrußlands“ verfaßt hat, kennt natürlich zur Genüge dieses Verfahren der Uebersetzer der byzantinischen Denkmäler in die altslavische Sprache. Viele Beispiele dieses interessanten Verfahrens finden wir in den bekannten „Griechisch-russischen Friedensverträgen der Jahre 911 und 945“[20]. Natürlich kann man von den Uebersetzern der Jetztzeit nicht verlangen, daß sie Schöpfer neuer Wörter seien, aber man kann nicht unerwähnt lassen, daß dieses Verfahren oft sich als das einzig richtige erweist, wenn es sich um den Wunsch handelt, unbedingt einen fremden Terminus in die Muttersprache zu übersetzen.

III.

Als eine der charakteristischen Besonderheiten der Forschungen des Prof. L. K. Goetz, „Das Russische Recht“,

---

[20]) Darüber siehe ausführlich N. A. Lavrovsky, О византійскомъ элементѣ въ языкѣ договоровъ русскихъ съ греками, С. Петербургъ 1853.

zeigt sich sein Versuch, eine „Vergleichung des altrussischen Rechtslebens mit dem anderer Völker“ (I, S. VI). Ohne über die einzelnen Fälle einer solchen Vergleichung, die überall verstreut sind, zu sprechen, behandelt der ganze dritte Teil des I. Bandes (S. 233—369) ausführlich das „Verhältnis der ältesten Redaktion (der Russkaja Prawda) zu anderen, nicht russischen Rechtsurkunden“ (namentlich zu den griechisch-russischen Friedensverträgen der Jahre 911 und 945, zum byzantinischen Recht, zum sog. Gerichtsgesetz Konstantins des Großen, zu den germanischen Volksrechten und zum altschwedischen Recht). Der Umfang unserer Rezension erlaubt es nicht, hier die Frage über den Einfluß des byzantinischen Rechtes auf russisches Rechtsleben, ebenso über das Verhältnis der Russkaja Prawda zu den Friedensverträgen Olegs und Igors zu berühren (worüber der Autor mehrmals auch im II. und III. Band handelt), um so mehr, als wir im allgemeinen mit den Ausführungen des Autors, welcher als großer Kenner des russischen kanonischen Rechtes gilt, einverstanden sind. Weit mehr Bedenken kommen uns dann, wenn der Autor im I. Band über das „Verhältnis der ältesten Redaktion zu den germanischen Volksrechten“, im II. über „Beeinflussung des Russischen Rechtes durch germanische Volksrechte“ und schließlich im III. die Frage stellt, „ob und inwieweit das Germanische Recht das Russische Recht beeinflußt“ usw. (siehe die Register). Solange der Autor nur auf die oder jene Titel der Leges Barbarosum hinweist, deren Inhalt nach seiner Meinung mit den einzelnen Paragraphen der Russkaja Prawda übereinstimmt oder einen Unterschied aufweist, kann man nichts gegen eine solche Vergleichung wie auch gegen die „Aeußerungen“ der von nicht russischem Recht handelnden Autoren einwenden. Der Autor sagt hierüber selbst folgendes: „Hinsichtlich der dabei angeführten Literatur darf ich daran erinnern, daß die fremden Rechte eben nur zum allgemeinen Vergleich mit dem russischen Recht beigezogen, nicht an sich genauer erörtert werden sollen“, I, S. VI.

Da der Autor des „Russischen Rechtes“ nicht eine monographische Forschung der einzelnen Rechtsinstitute der Russkaja Prawda beabsichtigt, sondern eine „zusammenfassende größere Darstellung des Russischen Rechtes als eines Ganzen“, so kann man auch nicht von ihm erwarten, daß er jedes Institut der Russkaja Prawda und der Leges Barbarorum im einzelnen darstellt und ebenso auf die ganze Fachliteratur hinweisen soll. Solange der Autor sich mit einem allgemeinen Vergleich des Textes der Russkaja Prawda mit demjenigen der Leges Barbarorum begnügt, kann man ihm nur dankbar sein, daß er diese mühsame Vorarbeit gemacht hat, die besonders wertvoll für die Germanisten ist, die wenig bekannt mit der Russkaja Prawda sind. Wenn aber der Autor bei Vergleichung der einzelnen Paragraphen der Russkaja Prawda mit den Leges Barbarorum von einer „direkten Entlehnung von Sätzen des einen Rechtes aus dem anderen“ spricht, muß man bestimmte Beweise dieser direkten Entlehnung haben. Aber zur Beweisführung muß man nicht nur allgemeine Erwägungen anstellen darüber, daß „durch diese germanischen Westeuropäer (Varjagen) erhielten aber die Russen wohl auch die Kenntnis von germanischen Rechten und ihren Bestimmungen, wie etwa denen der Lex Salica über das Stoßen und das Dritthandverfahren“, sondern auch detaillierte vergleichende Darstellung der Rechtsinstitute der beiden zusammenstellenden Denkmäler selbst, d. h. der Russkaja Prawda und der Lex Salica, machen, was aber der Autor nicht macht, und was er auch nicht machen konnte, da die sich selbst gestellte Aufgabe zu umfangreich ist. Wenn dem nun aber so ist, so hätte er gar nichts über die direkte Entlehnung der einzelnen Rechtsinstitute der Russkaja Prawda aus Leges Barbarorum sagen sollen.

Im I. Bande „Das Russische Recht“, der über die älteste Redaktion des Russischen Rechtes handelt, findet der Autor aus der Lex Salica die Sätze über das Stoßen und Dritthandverfahren entlehnt. Können wir diese Sätze als entlehnt

ansehen, wenn wir nicht von allgemeinen Erwägungen ausgehen (die an sich selbst beim Autor wenig beweiskräftig sind), sondern von der Prüfung sowohl der Redaktion als vom Inhalt der Rechtsinstitute selbst? Auf S. 257 I. Band sagt der Autor: „Oben S. 118 ff. habe ich I, 13 das Hin- und Herstoßen als einen Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion erklärt, der mit der Bestimmung von I, 18 aus Lex Salica XXXI de Via lacina entnommen sein mag.“ Nehmen wir zuerst §§ 13—14 I. Redaktion der Russkaja Prawda (§ 14 ist nach der Meinung des Prof. L. K. Goetz eng mit § 13 verbunden, S. 123) und vergleichen wir ihn mit XXXI de Via lacina der Lex Salica:

Russkaja Prawda §§ 13—14 I. Redaktion:	Lex Salica XXXI de Via lacina:
13. Wenn aber ein Mann einen Mann stoßt, entweder von sich weg oder zu sich hin, 3 Grivna. Aber er muß zwei Zeugen beibringen.	1. Si quis baronem ingenuum de via sua ostaverit aut inpinxerit, mal. via lacina, hoc est DC din., qui faciunt sol XV, culpabilis judicetur.
14. Wenn es ein Varjager ist oder Kolbjag, dann zum Eid.	2. Si quis mulierem ingenuam de via sua ostaverit aut inpinxerit, mal. machina, hoc est MDCCC din. qui faciunt sol. XLV culp. jud.

Es genügt, die obenerwähnten Paragraphen der Russkaja Prawda und der Lex Salica zu betrachten, um festzustellen, daß in deren Sätzen weder in der Redaktion dieser Paragraphen (was unbedingt der Fall wäre bei „direkter Entlehnung“ von Sätzen des einen Rechtes aus dem anderen), noch im Inhalt ihrer Rechtsnormen Aehnlichkeit ist. Die Russkaja Prawda sagt, man dürfe im allgemeinen keinen freien Mann stoßen, die Lex Salica dagegen spricht von einem besonderen Falle — der Versperrung, unter Anwendung von Gewalt, des Weges einem freien Manne (baro) oder einer adeligen

Frau. Um zum Gedanken der Unzulässigkeit von Stößen einem freien Manne gegenüber zu gelangen, muß man gar nicht zur Entlehnung Zuflucht nehmen. Die russischen Slaven, scheint es, konnten auch ohne Mitwirkung der Lex Salica dazu gelangen, wenn man auch die unwahrscheinliche Voraussetzung zugibt, daß sie ihnen bekannt gewesen sei. Sodann, wenn man in den §§ 13—14 I. Band der Russkaja Prawda und XXXI der Lex Salica „verwandte Bestimmung“ erblickt, wie der Autor sagt, warum nicht zugeben (was selbst Prof. L. K. Goetz in vielen anderen Fällen zugibt), daß es sich hier gar nicht um „direkte Entlehnung“, sondern „nur um allgemeine Uebereinstimmungen zwischen dem Russischen Recht und den germanischen Volksrechten“ handelt (I, S. 252 ff.), in diesem Falle um den Schutz eines Freien vor der Beleidigung durch die Tat eines anderen.

„Direkte Entlehnung“ sieht der Autor auch im svod, und zwar stellt er folgendes fest: „Das Ermittlungsverfahren, wie es I, 18 schildert, ist germanischen Ursprungs, es ist das ‚Dritthandverfahren‘, wie es Lex Salica XXXVII de Vestigio minando und Lex Ribuaria XXXIII beschrieben ist. Aus dem germanischen Recht ist es in die älteste Redaktion des Russischen Rechtes als Zusatz beigefügt worden, ähnlich wie wir das schon für I, 13 gesehen haben“ (I. Bd. S. 137—138). Beim Schluß des I. Bandes fügt er bei: „Die Stellen in der ältesten Redaktion I, 18 und I, 21, die von dem Ermittlungsverfahren, habe ich oben S. 134 ff. bereits als Zusätze, die aus dem germanischen Recht dem ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion beigefügt wurden, bezeichnet. Eine Anführung der betreffenden Stellen aus Lex Salica XXXVII de Vestigio minando hat keinen Zweck, da nicht ihr Wortlaut im ältesten Recht, in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes übernommen, sondern nur das in ihr angesprochene Verfahren auf die Wiedererlangung des Eigentums und speziell des Sklaven angewendet ist“ (I, S. 259—260). Vor allen Dingen bemerken wir, daß zwischen dem ersten und zweiten Absatz,

den wir soeben angeführt haben, ein bedeutender Unterschied vorhanden ist, und zwar spricht der Autor im ersten von Lex Salica und Lex Ribuaria als Quellen von § 18 I. Redaktion der Russkaja Prawda, dagegen im zweiten sowohl § 18 als § 21 derselben Redaktion der Russkaja Prawda führt er nur Lex Salica an. Es ist uns unbekannt, warum der Autor die Rahmen seiner Vergleichung eng begrenzt hat, indem er sich begnügte, im zweiten Absatz nur auf Legis Salicae § XXXVII hinzuweisen und § XXXIII Legis Ribuariae unbeachtet zu lassen, obschon diese zwei Leges nahe miteinander verwandt sind. Wenn wir auch auf dem Gebiete einer Vergleichung der Russkaja Prawda nur mit der Lex Salica verbleiben, so hätte der Autor nach unserer Meinung eine Anführung der betreffenden Stellen machen sollen, dann hätte sich klar gezeigt erstens, daß der Prozeß svod nach der Russkaja Prawda ursprünglicher und älter als der Prozeß des Dritthandverfahrens nach Lex Salica ist (und ebenso nach der Lex Ribuaria § XXXIII — fügen wir von uns aus bei)[21]. Zweitens, daß in diesen, sowie in anderen Fällen, was selbst Prof. L. K. Goetz zugibt (vide z. B. I, S. 260) allgemein ein „Unterschied zwischen dem einfachen altrussischen und dem weit ausgebildeteren germanischen Verfahren existiert". Wenn aber das quasi entlehnte Rechtsinstitut älter als sein Urbild ist, wenn das Urbild ein weit ausgebildeteres Verfahren als die einfache Prozedur außergerichtlichen Verfahrens, welche von ihm entlehnt sein soll, darstellt, kann man dann wohl nicht

[21]) XXXIII, 1. Si quis rem suam cognoverit, mittat manum super rem. Et si ille, super quem intertiatur, tertiam manum quaerat, tunc in praesente ambo conjurare debent cum dextera armatà et cum sinistra ipsum rem teneant. Unus juret, quod in propriam rem manum mittat et alius juret, quod ad eam manum trahat, qui ei ipsam rem dedit. Et si intra ducato est, super 14 noctes auctorem suum repraesentit, si foris ducato, super 42. Si autem extra regno, super 84 ad regis staffolo, vel ad eo locum, ubi amalatus est, auctorem suum in praesente habeat (R. Sohm, Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum, Hannoverae 1883).

nur von einer direkten Entlehnung, sondern auch von gewöhnlichem Einfluß der Lex Salica (und ebenso der Lex Ribuaria) auf Russkaja Prawda sprechen?

Was erfahren wir dagegen in Wirklichkeit aus den §§ 18 und 21 I. Redaktion der Russkaja Prawda? Nichts anderes als das, was in bekannten Fällen, wenn der Eigentümer bei einem anderen seine Sache erkennt, er sie nicht nehmen und sagen kann: „Es ist mein“, sondern dem gegenwärtigen Besitzer sagen muß: „Gehe mit zum svod, wo du es genommen hast.“ Wenn der Besitzer aber nicht geht, dann soll er zwei Bürgen stellen. Die Ambulatio der Eigentümer, zugleich Besitzer seiner Sache nach § 21, geht nur bis zum dritten Verkäufer, wenn der Klagegegenstand ein Sklave ist[22]), und dann sage der derzeitige Besitzer dem Dritten: „Gib du mir deinen Sklaven heraus und du suche dein Geld mit dem Zeugen“[23]). Das ist ein sehr einfacher, in natura sich vollziehender außergerichtlicher modus des Besitzers, zu seiner verlorenen Sache zu gelangen.

Was sagt über das Dritthandverfahren § XXXVII Legis Salica und § XXXIII Legis Ribuariae? Wie bekannt, ist die Auslegung des ersten der erwähnten Paragraphen sehr streitig in der germanistischen Literatur, hauptsächlich wegen dem Zeitwort agramire, dessen Bedeutung sehr verschieden verstanden wird[24]).

---

[22]) § 44, III. Redaktion der Russkaja Prawda vervollständigt § 18, I. Redaktion, indem es dort heißt, daß der Eigentümer in einer Stadt bis zum Ende des svod gehen kann, diese Regel versteht sich § 18 von selbst.

[23]) § 47, III. Redaktion der Russkaja Prawda erklärt, warum, im Falle der Vindikation der Sklaven, der svod nur bis zum dritten Verkäufer geht: der Sklave ist kein Vieh, es ist (dem Besitzer) unmöglich zu sagen: „Ich weiß nicht, bei wem ich ihn gekauft habe“ usw.

[24]) Auslegung des Wortes vide bei Prof. H. Geffcken, Lex Salica, Leipzig 1898, S. 153 ff.; vgl. auch E. Jobbé-Duval, Etude historique sur la revendication des meubles en droit français, Paris 1880, S. 31 ff.

Auf jeden Fall gibt die Zusammensetzung des Prozesses der Vindikation von Mobilien § XXXI der Lex Salica dem R. Sohm (unter Beiziehung der entsprechenden Sätze aus Lex Ribuaria und anderen Leges Barbarorum) die volle Berechtigung, zu sagen: 1. über Einleitung des Verfahrens — der Anefang; 2. über exekutivisches Verfahren; 3. über kontradiktorisches Verfahren ohne contravindicatio; 4. über kontradiktorisches Verfahren mit contravindicatio[25]).

Diese Zusammensetzung des Prozesses finden wir nicht in den §§ 18 und 21 I. Redaktion der Russkaja Prawda, auf welche der Autor als von der Lex Salica entlehnt hinweist. Wie aber kann ein einfacher, uralter Prozeß von einem mehr entwickelten, komplizierteren Prozeß entlehnt sein? Aus der Geschichte des Prozesses sind Beispiele des Gegenteils, aber nicht dieser Entlehnung, von welcher der Autor spricht, bekannt. Außerdem kann man nicht unbeachtet lassen, daß die erwähnten §§ 18 und 21 nur von einem Momente des Prozesses der Vindikation von Mobilien handeln, und zwar vom svod (intertiatio), währenddem § XXXVII der Lex Salica außer dem Dritthandverfahren auch de vestigio minando spricht; und macht den Gang des Prozesses davon abhängig, ob vestigium minans seine Sache usque in tres noctes (vor drei Nächten) bei dem Besitzer, oder tribus noctibus exactibus (nach drei Nächten) gefunden hat, schließlich finden wir das vestigium minans mit einem sollem collocare (im ersten der erwähnten Fälle).

Die Zusammensetzung des Inhalts der §§ XXXVII der Lex Salica und XXXIII der Lex Ribuaria verlangt nicht nur (wenn der Autor die direkte Entlehnung des Dritthandverfahrens der Russkaja Prawda aus den fränkischen Volksrechten darlegen wollte) einen allgemeinen Hinweis auf oberwähnte §§ 18 und 21 der Russkaja Prawda, sondern auch eine Erforschung der Sätze, die darin enthalten sind, und

[25]) Der Prozeß der Lex Salica, Weimar 1867, S. 55—115.

erstens auf § 102 III. Redaktion der Russkaja Prawda, wo von vestigio minando die Rede ist, zweitens auf § 15 I. Redaktion, welcher den Fall betrifft, wenn der Herr seinen Sklaven am dritten Tag erkennt, drittens auf § 17, wo es erlaubt ist, seine Sache ohne svod zu nehmen, und schließlich, viertens, auf §§ 40, 41, 44, 47, 48, wo die Prozedur des svod selbst ausführlicher dargestellt wird, als in §§ 18 und 21 der I. Redaktion. Der Autor hätte, nach unserer Meinung, die Berechtigung gehabt, die detaillierte Forschung aller Sätze der Russkaja Prawda und der zwei fränkischen Volksrechte zu unterlassen, wenn er sich einfach damit begnügt hätte, darauf hinzuweisen, daß wir sowohl im svod der Russkaja Prawda, als im Dritthandverfahren der erwähnten Leges ein allgemeines verwandtes Rechtsinstitut haben. Sobald er aber von einer Entlehnung spricht, so hätte er eine ausführliche Erforschung beider machen sollen. Eine solche Erforschung hätte klar gezeigt, daß, wenn svod und intertiatio ein und dasselbe Rechtsinstitut darstellen, so sind auf jeden Fall ihr Alter und Struktur nach der Russkaja Prawda und nach fränkischen Leges sehr verschieden[26]), ebenso wie die Kultur der Franken und Russen in der Wirkungsepoche ihrer Leges verschieden war. Aber das spricht an und für sich nicht zugunsten der Hypothese des Autors über die Entlehnung des svod von Lex Salica oder Lex Ribuaria. Auch nicht zugunsten dieser Hypothese spricht der Umstand, daß wir den svod im allgemeinen bei den Slaven finden, nicht nur bei den Russen und Tschechen, wie wir schon weiter oben erwähnt haben. Den svod kennt auch „Sakonik Zarja Stephana Serb-

---

[26]) Wir weisen z. B. auf folgendes hin: nach Lex Ribuaria LVIII, 8 „das Mittel, welches dem Besitzer zum Zweck der Stellung seines Auctors zu Gebot steht, ist, nach Meinung von R. Sohm, die mannitio, d. h. die formelle an den Auctor gerichtete Aufforderung vor Gericht zu erscheinen und die Gewährschaft zu leisten“ (Der Prozeß der Lex Salica, S. 108). Diese „Aufforderung“ gab es kaum nach der Russkaja Prawda.

skago" [27]), das alte polnische Recht [28]), das den Slaven verwandte litauische Recht [29]) u. a. Wenig älter und infolgedessen auch dem „Dritthandverfahren" der fränkischen Leges ähnlicher zeigt sich uns der svod nach polnischem und litauischem Recht, da er beidenorts den Charakter einer Gerichtsprozedur hat, was bei der Russkaja Prawda noch nicht der Fall ist.

Nach der Meinung des Prof. L. K. Goetz ist der svod der Russkaja Prawda, oder „Ermittlungsverfahren", wie er diesen Terminus übersetzt, „germanischen Ursprungs, es ist das Dritthandverfahren" (I, S. 137). Wir zeigten weiter oben, daß dies ein allgemein slavisches Institut ist, das in der Russkaja Prawda in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten ist. Aber der svod ist nicht nur ein allgemein slavisches, sondern auch allgemein arisches Institut. Wir haben nicht nötig, dies zu beweisen, da in der deutschen Fachliteratur hierauf hingewiesen wird; dieser Hinweis wurde, soviel uns bekannt ist, von niemanden widerlegt. So lesen wir in der sehr interessanten „Papyrologischen Studie" meines geehrten Landsmannes, Prof. Benedict Frese: „Der gräko-ägyptische Kaufvertrag setzt sich in der Regel aus drei Elementen zusammen: der Verkaufserklärung, der Bestätigung über den Empfang des Kaufpreises und der Uebernahme der Gewähr-

[27]) § 182: „Аще кто що ухвати гушено, или крадено лицемь, или силомь узато: въсаки о томь да да сводь. Аще кто будѣ купиль гдѣ либо, или у земли царства-ми, или у инои земли царства-мя, въ ину дада о томъ сводь. Аще ли не да свода, да плакя по закону" (Svod zákonův slovansych spořádal, Dr. H. Jireček, V Praze 1880, S. 305).

[28]) Das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal, herausgegeben von Dr. Edwin Volckmann, Elbing 1869, cap. 4 und 9; vgl. M. Vinaver, Die Forschung des polnischen Gewohnheitsrechtsdenkmals des XIII. Jahrhunderts, auf deutsch geschrieben, Warschau 1888, S. 144 ff. (russisch).

[29]) Statut des Großfürstentums Litau 1588, Moskau 1854, Rosdjel XIV Artikel 3, wo vom svod die Rede ist; vgl. J. Malinovski, Die Lehre vom Verbrechen nach litauischem Statut, Kiew 1894, S. 151—152 (russisch). Siehe andere Beispiele in der Abhandlung von Prof. V. J. Kurdinosky, Что такое сводъ нашего древняго права? (Юридическія Извѣстія, 1913, Nr .8, S. 210 ff.)

schaft (βεβαίωσις) seitens des Verkäufers. In einem gegen den Käufer erhobenen Eviktionsprozeß hatte der Verkäufer die Defensionspflicht, und zwar, wie es scheint, in der Weise, daß er in die Parteirolle des Käufers vollständig eintrat." In der Anmerkung zu diesem Absatz fügt Prof. B. Frese bei: „Die Idee der Defensionspflicht des Verkäufers ist weit verbreitet. Ich erinnere nur an die griechische βεβαίωσις, die römische auctoritas, die germanische Gewährpflicht und russischen svod"[30]).

Wie wir schon erwähnten, berührt Prof. L. K. Goetz im II. und III. Band seiner Forschungen mehrmals die Frage „von der Beeinflussung des Russischen Rechtes durch germanische Volksrechte" usw. Von vielen Beispielen dieser „Beeinflussung" beschäftigt sich der Autor ausschließlich mit dem Terminus der Russkaja Prawda вира (vira) und sagt: „Daß das Wort vira vom germanischen Wergeld abstammt, wird jetzt von den russischen Forschern allgemein angenommen. . . . Es liegt durchaus nahe, anzunehmen, daß das Wort Wergeld, vira, mit anderen germanischen Elementen, die wir schon in den Zusätzen zur ältesten Redaktion des Russischen Rechtes trafen, durch die Varjager nach Rußland gebracht worden ist" (II. Band S. 42 ff.). Wir haben schon oben erwähnt, daß wir in diesen „Zusätzen" (über die Stöße und svod) keine „germanische Elemente" erblicken können. Wir sind auch nicht einverstanden, daß das Wort vira (oder wera) „vom germanischen Wergeld abstammt" und halten dafür, daß dieser Terminus irgendeinen allgemein-arischen Stamm hat, wie man dies aus unten angeführten Beweisgründen sieht. Bemerken wir auch, daß, obschon viele russische Gelehrte geneigt sind, „die germanische Abstammung" dieses Terminus anzuerkennen, sie sich übrigens in dieser Frage gar nicht so kategorisch äußern, wie dies Prof. L. K. Goetz vorstellt.

---

[30]) Aus gräko-ägyptischem Rechtsleben, eine papyrologische Studie von Benedict Frese, Halle a. S. 1909, S. 33 und 113 Anm.

So weist der Autor „beispielsweise“ auf die Meinungen von Ewers, Vladimirskij-Budanov, Sergěevič, Sreznevskij und Mroček-Drozdowskij hin. Aber bei Ewers lesen wir hierüber nur folgendes: „Welche Ableitung des Wortes man auch annehmen mag, daß seine Bedeutung dem germanischen Wergelde entspricht, ist nicht zweifelhaft,“ d. h. mit anderen Worten, wir finden bei Ewers rein nichts über „Ableitung des Wortes“. Was nun seine Behauptung anbelangt, „daß seine Bedeutung dem germanischen Wergelde entspricht“, so ist das nicht richtig, und selbst Prof. L. K. Goetz stellt sehr deutlich fest, daß: „Wergeld, vira, ändert indes bei seiner Uebertragung nach Rußland den Begriff, der ihm im germanischen Recht innewohnt. Hier ist es Zahlung an die Familie des Getöteten, Ersatz; in Rußland wird es zur Strafe, die der Fürst erhält“ (I, 43).

Der andere von den durch Prof. L. K. Goetz erwähnten russischen Gelehrten, Prof. Vladimirskij-Budanov, sagt, daß das Wort „vira“ in den anderen slavischen Sprachen nicht vorkommt und es wird vom deutschen (Wergeld) entlehnt gehalten, daß aber sein Stamm sich in vielen Sprachen findet (z. B. in der finnischen)[31]).

Der dritte Gelehrte, Prof. Sergěevič, sagt: „Das Wort vira ist vielleicht nicht slavisch, sondern germanisch. Die Deutschen haben den Termin Werigelt, Weregelt, was soviel heißt als der Preis des Getöteten von Gelt = Geld und Wer = Mann. Die Varjagenfürsten konnten den ihnen geläufigen Terminus in Anwendung bringen“, d. h. hier spricht Prof. Sergěevič nur eine Vermutung aus. Bei Sreznevskij finden wir in seinen „Materialien“ sub Wort vira nur eine Zeile (vgl. deutsch. Wergeld). Schließlich spricht von allen durch Prof. L. K. Goetz erwähnten russischen Gelehrten, nach seinen Worten, Prof. Mroček-Drozdovskij

---

[31]) Uebersicht der Geschichte des Russischen Rechtes, Kiev 1909, S. 327.

„besonders scharf für den germanischen Ursprung von vira". Wenn wir uns aber der von Prof. L. K. Goetz erwähnten Arbeit dieses Autors zuwenden, lesen wir über die „Abstammung" dieses Wortes folgendes: „Sehr wahrscheinlich ist das Wort Werigelt (Weragelt), were, von Deutschland nach dem skandinavischen Norden vorgedrungen, von da — bei der historischen Verbindung Skandinaviens mit Rußland — ist es zu uns gekommen." Hieraus folgert klar, daß alle von Prof. L. K. Goetz erwähnten russischen Gelehrten sich nicht ganz kategorisch entschließen können, „für den germanischen Ursprung von vira" einzustehen. Uns scheint dieser „germanische Ursprung" noch fraglicher und zwar vor allem auf Grund der Forschungen der deutschen Sprachforscher. Wenn wir dann bei Jakob Grimm noch lesen, daß: „Es (werigelt) konnte dahin aus Deutschland gedrungen sein, wie vermutlich nach Rußland, wo es vira lautet"[32]), d. h. der berühmte Sprachforscher spricht nur die Hypothese aus, währenddem ein anderer zeitgenössischer deutscher Gelehrter, Prof. Oskar Schrader, erwähnt, daß auf dem Worte vira „der Verdacht skandinavischer Entlehnung ruhe"[33]), selbst aber hierüber ausführlicher (in einer anderen Arbeit) folgendes sagt: „Unter allen indogermanischen Völkern bestand die Möglichkeit, sich durch die Zahlung eines Wergelds von der drohenden Blutrache Abschluß zu bringen. . . . Daß diese Ablösung der Blutrache durch Wergeld schon in der indogermanischen Urzeit üblich war, beweist der Umstand, daß nicht nur die schon genannte Gleichung griech. ποινή = altiran. kaēn̄â, wie der homerische Gebrauch und der keltische Ausdruck (ir. cáin) zeigen, höchst wahrscheinlich schon damals die doppelte Bedeutung ‚Blutrache' und (Ablösung der Blutrache durch) ‚Wergeld' hatte, sondern daß in der Ursprache auch ein besonderes Wort für den Begriff des Wergeldes vor-

[32]) Deutsche Rechtsaltertümer, Leipzig 1899, 4. Ausgabe, S. 216.

[33]) Reallexikon der Indogermanischen Altertumskunde, I. Halbband (Straßburg 1909), S. 104.

handen war. Dieser ist in unserem ‚Wer(geld)‘ (mhd. wëre) = altind. vâire enthalten, mit denen als urverwandt vielleicht auch altruss. vira, „Wergeld“, zu verbinden sein wird. Die Grundbedeutung ist ‚Manngeld‘ (got. waír, lat. vir = altind. vîrá ‚Mann‘)“ [34]). So scheint uns die „Urverwandtschaft“ des altrussischen Wortes vira oder vera mit dem Worte Wer(geld) und mit einer ganzen Reihe anderer Wörter allgemein-arischen Stammes — worüber (unter Beifügung des Adverbium „vielleicht“) Prof. O. Schrader spricht, und womit man sich einverstanden erklären kann — gar nicht dasselbe, wie die „germanische Abstammung“ dieses Wortes; was der von uns rezensierte verehrte Autor „Das Russische Recht“ kategorisch behauptet, indem er sich auf die Meinung russischer Gelehrten stützt, die aber diese Frage gar nicht ganz kategorisch und endgültig entschieden haben, sondern nur die Hypothese aussprechen, wie man aus oben angeführten Meinungen sieht.

Indem der Autor darauf hinweist, daß in oben angebrachten „Zusätzen zur ältesten Redaktion“ eine Uebertragung germanischer Satzungen in das altrussische Recht anzunehmen ist, beschäftigt er sich wieder mit der Frage: „Liegt ein solches Eindringen fremder Elemente auch bei der zweiten Redaktion vor?“ und darauf antwortet er: „Mir scheint nicht“ (II, 232). Uns scheint dies auch nicht, und wir sind sehr froh, daß wir in der allgemeinen Abhandlung über die II. Redaktion der Russkaja Prawda das Einverständnis mit dem geehrten deutschen Forscher konstatieren können.

Aber im III. Band der Forschungen des Prof. L. K. Goetz (welcher von der „III. Redaktion des „Russischen Rechtes“ handelt) greift der Autor wieder die Frage auf von der „direkten Uebertragung der germanischen Vorlage in die altrussische Rechtssprache“ und zwar im Rechtsterminus der Russkaja Prawda „dikaja vira“ — „wildes Wergeld“ (III, 46).

---

[34]) Oskar Schrader, Die Indogermanen (Leipzig 1911), S. 125 ff.

Indem der Autor darauf hinweist, was die russischen Gelehrten unter dem Worte dikij verstehen, sagt er: „Mir scheint, daß diese Frage nach der sonderbaren Bezeichnung wildes Wergeld, dikaja vira, kaum auf recht einfache Weise gelöst werden kann,“ und zwar „nun bieten einige Handschriften (der Russkaja Prawda) zu den Worten dikuju viru in III, 11 eine Variante, die mir die ganze Lösung unserer Frage zu bringen scheint; sie lesen ljudskuju viru. Das ist dasjenige Wergeld, vira, das für den gemeinen Mann, ljudin, bezahlt wurde. Das ist aber genau dasselbe Wort, das wir im Angelsächsischen treffen in leôdgeld, von leod, althochdeutsch luit, d. i. populus, im Altnordischen mangiald, die Mannbuße. So ist durch einen der Schreibfehler, die in Handschriften des Russischen Rechtes leider recht häufig sind, das sonderbare „wilde“ Wergeld, dikaja vira, entstanden, mit all den Vermutungen, die es hervorgerufen hat, und die alle als überflüssig hinwegfallen, wenn wir den unzweifelhaft richtigen Text wiederherstellen, ljudskuju viru, Mannbuße, welcher Ausdruck eben auch mit dem Wergeld, vira, nach Rußland kam“ (ibid. S. 48). Da wir bezweifeln, daß das Wort vira = vera (вѣра) zu uns aus dem germanischen Recht gekommen sei, so gelten diese Zweifel in noch größerem Maße für den Termin ljudskaja vira, da das Adjektiv ljudskoj vom rein slavischen Worte ljud [35]) stammt, welches analogisch ist mit den indoeuropäischen oder, wie die deutschen Gelehrten sagen, indogermanischen Sprachen (O. Schrader, Die Indogermanen, S. 113). Ueberdies finden wir gar keinen Schreibfehler in der Ersetzung des Wortes dikaja durch ljudskaj, da dikij nichts anderes als allgemeiner heißt, sich auf alle Leute beziehend (in diesem Falle — Leute, die in gewisser Gemeinde [36]) wohnen), also ganz dasselbe heißt,

---

[35]) Siehe das Wort ljudъ bei Dr. E. Bernecker, Slavisches etymologisches Wörterbuch (I. Band), S. 758, wo ljüdski adv. männlich, menschlich.

[36]) Vgl. Sreznevskij, Materialien, sub Worte ljudskij.

wie das Adjektiv ljudskoj (mask.), oder ljudskaja (femin.). Dikaja vira, als Gemeindewergeld, ist auch ljudskaja vira, Mannbuße, die von allen Leuten der Gemeinde bezahlt wird. Darum hat Prof. P. N. Mroček-Drozdovskij recht, wenn er sagt, daß bei Nichtherausgabe des Verbrechers die Gemeinde (verv̌) dem Fürsten „obščinnaja oder obščaja vira“, genannt dikaja, zahlte.

Wenn wir aber Zweifel hegen über „direkte Uebertragung der germanischen Vorlage in die altrussische Rechtssprache“, so können wir noch weniger mit dem geehrten Autoren der großen Forschung „Russkaja Prawda“ einig gehen darüber, daß die „Erweiterung der Haftung der Gemeinde“ (welche er in der III. Redaktion der Russkaja Prawda[37]) findet) ihre Ursache in dem stärkeren Eindringen germanischer Rechtsanschauungen haben mag, das wir gerade für den ganzen Inhalt unserer Gruppe III, 5—11, wie für einzelne in ihr gebrauchte juristische Termine haben verfolgen können und für III, 10 noch aufweisen können“ (III, S. 50). Nach unserer Meinung ist die „Haftung der Gemeinde“ eines derjenigen Rechtsinstitute, welche sich auf gewissen Stufen der menschlichen Entwicklung fast bei allen Völkern finden und welche spezifische „germanische Rechtsanschauungen“ nicht nötig haben. Erweiterung oder Verminderung „der Haftung der Gemeinde“ liegt in den örtlichen Verhältnissen, welche hie und da sehr verschieden sind.

Nach der richtigen Bemerkung des Autors der bekannten Forschung „Gesamtbürgschaft bei Slaven“ usw., Prof. M. Sobèstianski, „Institute Gesamtbürgschaft, Blutrache, svod usw.“ zeigen sich bei verschiedenen Völkern Aehnlichkeiten sogar in den kleinsten Einzelheiten, immerhin kann hier keine Rede sein

---

[37]) Nach der Meinung des Autors, nach der II. Redaktion, II, 1, haftet die Gemeinde für Totschlag nicht, sondern nur für Mord, II, 2. Nach der III. Redaktion dagegen zahlt in beiden Fällen die Gemeinde gemeinsam mit dem Täter die Strafe (III, 50).

von „Entlehnung“[38]). Es scheint, daß der von uns rezensierte Autor selbst im IV. Band zu einem ähnlichen Schlusse kommt. Indem Prof. L. K. Goetz darauf hinweist, daß ihm „der germanische Einfluß auf das Russische Recht größer zu sein scheint, als der byzantinische“, sagt er weiter, „der Gedanke an direkte Entnahme dieser Dinge (d. h. „Haftung der Gemeinde, vira — Wergeld, ljudskaja vira — Mannsbuße usw.) aus dem germanischen Rechte ist also nicht von der Hand zu weisen“ (IV, S. 79 ff.)[39]). Aber natürlich, germanisch-skandinavischer „Einfluß auf das Russische Recht“ ist etwas ganz anderes als „direkte Entnahme dieser Dinge aus dem germanischen Rechte“. Wenn der Autor nur von ersterem gesprochen hätte, so würden wir mit ihm nicht disputieren.

Wenn man im allgemeinen Prof. L. K. Goetz dafür dankbar sein muß, daß er diese sehr wichtige Frage vom „Verhältnis des germanisch-skandinavischen Rechtes zum Russischen Recht“ den westeuropäischen Gelehrten unterbreitet hat, so muß man auf der anderen Seite erwähnen, daß der Gedanke des russischen Gelehrten Prof. N. P. Zagoskin, welcher auch Prof. L. K. Goetz bekannt war, daß auf „diesem Gebiete der Rechtsvergleichung noch viel Arbeit zu tun bleibt, damit man wirklich zu einem klaren Resultat gelange“ (IV, S. 78), auch jetzt, nach der Arbeit des Prof. L. K. Goetz, in Kraft bleibt.

Wir halten dafür, daß dieses „klare Resultat“ nur dann erreicht werden kann, wenn die einzelnen Rechtsinstitute der Russkaja Prawda und Leges Barbarorum en détail und nicht en bloc, d. h. monographisch, studiert worden sind. Eine solche Aufgabe konnte sich natürlich der geehrte Autor,

---

[38]) Die Gesamtbürgschaft bei den Slaven nach alten Rechtsdenkmälern ihrer Gesetzgebung (Charkow 1888), S. 72.

[39]) Bemerken wir kurz, daß dieser IV. Band der Forschungen des Prof. L. K. Goetz, Das Russische Recht (Stuttgart 1913), über die „III. Redaktion des Russischen Rechtes als literarischem Denkmal und als Rechtsurkunde“ spricht.

der uns die vorzügliche und zusammenfassende größere Darstellung des Russischen Rechtes als eines Ganzen gab, nicht stellen. Schon eine solche „Darstellung“ an und für sich war sehr weitläufig.

Wir wollen auch nicht unterlassen hervorzuheben, daß die „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ sowohl der vergleichenden Rechtswissenschaft im allgemeinen als auch der Russischen Rechtsgeschichte im besonderen einen großen Dienst erwiesen hat, indem sie die Uebersetzung und Forschungen über Russkaja Prawda des Prof. L. K. Goetz brachte.

Literatur.

Skizzen aus dem Orient.

Von

Josef Kohler.

Zwei Kaufverträge aus dem Ende des 3. oder Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr., aus der Zeit des Harmachis, eines einheimischen Königs, der sich zur Zeit der Ptolemäer in Oberägypten behauptete, bietet neuerdings Spiegelberg[1]). Die Urkunden sind Befestigungsurkunden, d. h. sie enthalten die Erklärung des Verkäufers, daß der Kaufpreis bezahlt ist, unter näherer Angabe des Grundstücks, mit der Bemerkung: Ich habe Dir das Grundstück gegeben, es gehört Dir, und mit dem ferneren Anfügen, daß, wenn jemand gegen den Käufer vorgehen will, er ihn in jeder Beziehung vertreten werde, und weiter, daß alle das Grundstück betreffende Urkunden auf den Käufer übergehen sollen; ja der Verkäufer erklärt, er wolle jeden Beweis und jeden Eid, den man vom Käufer verlangt, für ihn leisten.

Neues enthält die Urkunde nicht, sie ist aber ein weiteres Beispiel der ägyptischen Bestärkungsurkunden und ein weiterer Beleg für den Satz, daß das Eigentum erst bei Zahlung des Kaufpreises übergeht.

Besprechungen

von **Josef Kohler.**

Verhandlungen des Zweiten Deutschen Soziologentages vom 20.—22. Oktober 1912 in Berlin. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1913.

---

[1]) Wilhelm Spiegelberg, Zwei Demotische Urkunden aus Gebelên. Verlag Honoré Champion, Paris 1913.

In diesen Beratungen ist vor allem das Problem des soziologischen Kulturbegriffs, das Problem der Nationalitäten, der Rasse und des Patriotismus behandelt worden. Hier sei hervorgehoben, daß Max Weber den Kulturbegriff in ähnlicher Weise wie wir aufstellt: Kultur liegt dann vor, wenn das Leben von seinen Notwendigkeiten und Nützlichkeiten zu einem darüber stehenden Gebilde geworden ist. Welche metaphysische Gedankenkonstruktion man hierbei zugrunde legt, ist eine zweite, philosophische Frage; da aber die Kultur dynamisch auf Grund des Lebens und Lebensgefühls wirkt, so hat sich zunächst die Soziologie mit ihr zu beschäftigen.

N. de Beneditty, Recht en Rechtsgevoel. Verlag A. H. Kruyt, Amsterdam 1913.

Eine mit vielen Zitaten gespickte Schrift, mit starker Hinneigung an Bergbohm und mit einem Ausfall gegen die Behandlung des Rechtsgefühls als Rechtsquelle — — —.

Paul Krückmann, Einführung in das Recht. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1912.

Das Werk bietet, wie bei dem Verfasser selbstverständlich, eine Reihe sehr anregender Ausführungen. Allerdings ist in vielen Punkten Widerspruch einzulegen, insbesondere wenn er S. 169 f. der höchst unglücklichen Theorie zustimmt, als ob das rechtskräftige Urteil nicht Recht schaffe, sondern bloß die prozessuale Bedeutung habe, daß der Richter etwas, was an sich nicht Recht ist, als Recht annehmen müsse. Diese Hellwig-Steinsche Theorie sollte doch längst zu den Akten gelegt werden; und es sollte nicht bestritten werden, daß das Urteil in diesem Falle eine zivilrechtliche Aenderung bewirkt. Allerdings, wenn das Urteil am 13. Juni 1911 erklärt, daß der Anspruch am 14. September 1907 entstanden sei, so ist damit dieser Anspruch nicht am 14. September 1907 entstanden: dies wäre geschichtlich unmöglich. Aber unsere Theorie besagt dies nicht: sie erklärt vielmehr, daß nunmehr die Zivilrechtsfolge entsteht, wie wenn der Anspruch am 14. September 1907 begründet worden wäre; das, was das Urteil ausspricht, ist zivilrechtlich, nicht geschichtlich. Dies ist völlig gesund und unseren rechtlichen Vorstellungen entsprechend. Die Ansicht dagegen, daß

es trotz dieser Entscheidung bei den ursprünglichen Zivilrechtsfolgen bleibe und lediglich die Gerichte verpflichtet seien, etwas, was nicht Recht ist, prozessualisch als Recht anzuerkennen, ist unserer ganzen Rechtsanschauung zuwider. Der Prozeßrichter soll das vorhandene Zivilrecht feststellen (soweit er es festzustellen vermag), aber nicht bewußtermaßen etwas anderes aussprechen, als was nach seiner Ueberzeugung Zivilrecht ist.

Adolf Berger, Zur Entwicklungsgeschichte der Teilungsklagen im klassischen römischen Recht. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1912.

Der Verfasser dieser lehrreichen und gründlichen Darstellung tritt insbesondere der Meinung entgegen, als ob im klassischen Rechte die actio communi dividundo auch außerhalb der Teilung dazu bestimmt war, während der Gemeinschaftszeit die verwirrten Verhältnisse zu regeln und die Art und Weise der Benutzung der gemeinsamen Sache festzustellen. Diese Meinung hat man seinerzeit auf Quellenstellen gestützt, die durch Interpolationen eine starke byzantinische Umarbeitung erfahren haben. In dieser Beziehung bespricht der Verfasser insbesondere fr. 26 (8, 2), fr. 28 (10, 3), fr. 14 § 1 (10, 3). Alle diese Stellen sind stark interpoliert, wie der Verfasser überzeugend nachweist.

Allerdings müssen wir uns fragen, ob man nicht den Byzantinern Dank schuldig ist; denn eine derartige Gestaltung, wonach die Miteigentümer im Falle von Zwistigkeiten nicht immer genötigt sind, zur Teilung zu schreiten, sondern eine richterliche Regelung des Gebrauchs erzielen können, ist wünschenswert und förderlich. Man darf die byzantinischen Einflüsse durchaus nicht ohne weiteres verwerfen; sie beruhen großenteils auf einer mehrhundertjährigen Kulturerfahrung; und wenn es mit Recht unser Bestreben ist, die juristischen Schriftsteller des 1., 2. und 3. Jahrhunderts in ihrer Reinheit darzustellen, so dürfen wir doch nicht verkennen, daß das byzantinische Recht in vielen Punkten zur Steigerung der Aequitas geführt hat. Wie immer, so sucht auch hier das ausgleichende Equityrecht über das starkgezackte Common law Herr zu werden.

Georg Buch, Die Uebertragbarkeit von Forderungen im deutschen mittelalterlichen Recht. Verlag M. und H. Marcus, Breslau 1912.

Die Brunnerschen Ideen von der Unübertragbarkeit der Forderungen im deutschen Rechte bröckeln heutzutage immer mehr ab; und in der Tat: ein Recht, welches die Forderungen so verdinglichte wie das deutsche und welches insbesondere das Nutzpfand als übertragbare Pfandschaft gestaltete, konnte unmöglich von einer Unübertragbarkeit der Forderungen ausgehen. Der Verfasser bietet eine Sammlung von Belegen, die aber, wenn er meine pfandrechtlichen Forschungen berücksichtigt hätte, noch erweitert worden wären; denn gerade das deutsche Pfandrecht ist für das Verständnis der Schuld- und Haftverhältnisse unentbehrlich. Tadelnd muß bemerkt werden, daß, wo der Verfasser von vergleichender Rechtswissenschaft spricht, das vorliegende Material nur sehr unvollkommen berücksichtigt wurde; vor allem hätte er über die Zession in den orientalischen Rechten in meinen Schriften und insbesondere in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft ein viel reichlicheres Material gefunden. Warum, wenn man doch vergleichende Rechtswissenschaft treiben will, nicht das riesige Material benutzen, das in den 31 Bänden dieser Zeitschrift aufgestapelt ist?

Walter Gautschi, Beweislast und Beweiswürdigung bei freiem richterlichen Ermessen. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich 1913.

Eine sehr erfreuliche Erscheinung gegenüber dem Scholastizismus, welcher noch Literatur und Praxis beherrscht! Der Verfasser wandelt auf der Bahn, die ich so charakterisiert habe, daß die Beweislast nicht nach allgemein abstrakten Regeln, sondern in jedem Falle nach Billigkeitserwägung bestimmt werden soll. Er bleibt aber nicht dabei stehen, sondern sucht eine Reihe von Momenten aufzustellen, welche bei dieser Erwägung richtweisend in Betracht kommen. So namentlich das Aequivalentsystem: wenn bei Umtauschgeschäften der eine den Anspruch auf ein unangemessenes Aequivalent erhebt, so trifft ihn die Beweislast. Ueberhaupt gilt der Grundsatz: auf derjenigen Seite, auf welcher die Wahrscheinlichkeit liegt, besteht ein Ueberzeugungsmoment, das nur durch Gegenbeweis beseitigt werden kann. Dies muß natürlich auch gelten, wenn es sich um die Behauptung handelt, daß das Geschäft bedingt sei: auch hier gilt keine allgemeine Regel, sondern die Wahrscheinlichkeit des einzelnen Falles. Doch können noch andere Momente hereinspielen: wo die

größere Sachkenntnis herrscht, da verlangt man eher den Beweis, weil der Sachkundige besser in der Lage war, für Beweis zu sorgen.

Martin Isaac, Kommentar zum Automobilgesetz (Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909) zur Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 sowie zum Automobilsteuergesetz. Verlag Otto Liebmann, Berlin 1912. Zweite Hälfte.

Die zweite Hälfte des Kommentars ist insbesondere durch Abdruck der Bundesratsverordnungen und der vielen Landesausführungsbestimmungen schätzenswert und deshalb den Automobilisten und den Automobilvereinen sehr nützlich.

Eduard Eichmann, Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1912.

Die Sammlung ist für Studienzwecke höchst förderlich, aber auch für den Staatsmann und Politiker ist es von größter Bedeutung, wichtige Aktenstücke, die hier bequem gesammelt sind, im Original zu lesen. Ich verweise insbesondere auf die interessanten Urkunden über die Politik Gregors VII. und auf die Urkunden, welche sich auf die Konstantinische Schenkung beziehen.

Marie Albrecht, Mirabeau und die Erklärung der Menschenrechte. Marburg 1911.

Die Stellung, welche Mirabeau zu dem Beschluß der Konstituante vom 26. August 1789 über die Menschenrechte einnahm, ist für die Geschichte des außerordentlichen Mannes nicht ohne Bedeutung. Wie er sich im Jahr 1788 in einem Briefe an die Holländer über die Menschenrechte ausgesprochen hat, ist bekannt. Welche Gründe aber bei der etwas zweifelhaften Haltung, die er in der gesetzgeberischen Verhandlung nahm, maßgebend waren, ob Gründe der Eitelkeit oder Gründe der Politik (weil er die Erklärung für momentan inopportun hielt), sucht die Verfasserin an der Hand der Protokolle und Preßberichte jener Zeit zu ermitteln.

Wilhelm Kitz, Die Ausbildung der jungen Juristen vom Standpunkt des Praktikers. Verlag Otto Liebmann, Berlin 1912.

Bei dieser Schrift möchte ich hervorheben, daß der Verfasser sich insbesondere auch für die Klausurarbeiten ausspricht, eine preußische Neuerung, die schon längst in der badischen Praxis bestand, und die ich von jeher begrüßt habe.

Sigmund Feist, Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Indogermanen. Verlag Weidmannsche Buchhandlung, Berlin 1913.

Die Bestrebungen, die sich hauptsächlich an die Namen Adalbert Kuhn und Schrader knüpfen, welche dahin abzielen, die Urgesellschaft der Indogermanen mit ihren Kultureigenschaften zu ergründen, sei es mit Hilfe sprachlicher Motive, sei es unter Berücksichtigung dessen, was die einzelnen Völker des indogermanischen Stammes uns in Staatsrecht und Sitte aufweisen, finden in dem Buche eine erfreuliche Fortbildung. Das Buch ist darum auch dem vergleichenden Juristen, vor allem auch dem Rechtshistoriker des deutschen und römischen Rechts, sehr zu empfehlen. Der Verfasser sucht, wie wir, den Ursprung der Indogermanen in Zentralasien. Die weiteren Forschungen über das Auseinandergehen der Sprachfamilien sind durch die Auffindung der tocharischen Sprache einen Schritt weiter gekommen. Eigenartig ist die Anschauung, daß die Germanen keine Stammesindogermanen, sondern Autochthonen wären, welche seinerzeit von den Kelten indogermanisiert worden seien. Der Verfasser will daraus verschiedenes ableiten, einmal die Lautverschiebung, welche sich daraus erkläre, daß die Germanen eine andere Sprache angenommen haben mit einem ihnen ungewöhnlichen Konsonantismus, und sodann die weitere Tatsache, daß das Germanische eine ungewöhnliche Fülle von Worten aufweise, welche nicht auf indogermanischen Ursprung zurückzuführen sind.

Diese Anschauung, die auf den ersten Blick als extravagant erscheinen möchte, ist auch von anderen bedeutenden Forschern (z. B. Zimmer) bestätigt worden.

